Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dieentstehungder00brun

DIE ENTSTEHUNG

DER

SCHWURGERICHTE.

VON

DR. HEINRICH BRUNNER,
O. Ö. PROFESSOR DES DEUTSCHEN RECHTES AN DER UNIVERSITÄT PRAG.

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1872.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

APL - 6 1938

10683

THEODOR SICKEL

IN VEREHRUNG GEWIDMET.

VORWORT.

Mit der Veröffentlichung dieser Arbeit löse ich ein Versprechen ein, welches ich vor nunmehr sechs Jahren in meiner Abhandlung über den fränkischen Zeugen- und Inquisitionsbeweis abgegeben habe. Der Zusammenhang zwischen der fränkischen Inquisitio und den Anfängen der Jury, welchen ich damals nur anzudeuten vermochte, soll durch die vorliegende Untersuchung bewiesen werden. Wenn ich es unternehme ein Thema zu erörtern, an welchem die Wissenschaft schon vor Jahren sich müde gearbeitet, das Publicum sich müde gelesen hat, so rechtfertigt mich die Ueberzeugung, ohne vorgefaſste Ansicht, auf streng inductivem Wege zu neuen Resultaten gelangt zu sein. Daſs ich mich dabei nicht einer schwer verzeihlichen Selbsttäuschung hingebe, verbürgt mir ein Rückblick auf den Gang der Untersuchung, verbürgt mir die aufmunternde Zustimmung, welche meine Ansicht schon im ersten Stadium der schüchternen Hypothese bei gewiegten Fachgenossen gefunden hat.

Die Geschichte der 'Entstehung der Schwurgerichte' gieng hervor aus der allmählichen Erweiterung eines ursprünglich sehr beschränkten Untersuchungsfeldes, welches ich ohne jeden Gedanken an das Problem der Jury in Angriff genommen hatte. Als ein tieferes Eindringen in den Stoff den Zusammenhang der fränkischen Inquisitio mit den Anfängen der Schwurgerichte zur hoffnungsvollen Erkenntniſs brachte, hielt ich es zunächst für meine Aufgabe die Spuren der fränkischen In-

quisitio in den altfranzösischen Rechtsquellen zu verfolgen. Die Bewältigung dieses umfangreichen Materials war eine mühsame und schien lange Zeit hindurch eine unfruchtbare Arbeit zu sein. Doch stellten sich schliefslich zwei feste Ergebnisse dar, welche der weiterdringenden Untersuchung einen wesentlichen Stützpunct boten. Erstens die Fortdauer der fränkischen Inquisitio in einer älteren, noch nicht verwälschten Form der französischen Enquête. Zweitens der streng formalistische Grundzug des altfranzösischen Rechtsgangs, eine Erscheinung, welche das Bedürfnifs nach fortdauernder Anwendung der Inquisitio erklären half. Aus der längeren Beschäftigung mit dem französischen Rechte entstanden als Nebenarbeiten die Abhandlung über Wort und Form im altfranzösischen Procefs und ein Aufsatz über die französischen Rechtsquellen in von Holtzendorffs Encyclopaedie der Rechtswissenschaft.

Als die Untersuchung an den Kreis der normannischen Rechtsquellen herantrat, galt es vor allem über die Beweiskraft, namentlich über Charakter und Entstehungszeit der älteren Coutumes ins Klare zu kommen. Die Ausführungen über die älteren Coutumes der Normandie, welche ich als Excurs zu meiner Abhandlung über das anglonormannische Erbfolgesystem veröffentlichte, haben mir nach dieser Richtung hin den Boden geebnet. Ein ernsteres Hindernifs drohte sich aus der Erkenntnifs zu ergeben, dafs das Schwergewicht der Beweisführung gerade in jene ältere Periode der normannischen Rechtsgeschichte verlegt werden müsse, für welche das gedruckte und in Deutschland zugängliche Material in keiner Weise ausreicht. Zumal der Streit über das höhere Alter der normannischen oder der englischen Jury erheischte den Versuch, die auf normannischer Seite vorhandene Lücke von älteren Nachrichten über die Jury nach Kräften auszufüllen. Marquardsen bemerkt in einer Besprechung von Bieners englischem Geschwornengericht (Heidelberger Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft I, 374 ff., III, 232 ff.) gegen die Ansicht von der Priorität der

normannischen Recognitionen, ‘daſs für die Entwicklung in England eine geschlossene Reihe von Quellenzeugnissen spreche — man sieht förmlich das Wachsen des Instituts der Recognitionen — während wir für die normannische Ausbildung gar keine Anhaltspuncte haben’ (a. a. O. III, 239). Ein Einwurf dieser Art, welchen ich eben so gegen mich selbst erheben muſste, wie ihn Marquardsen gegen Biener erhoben hat, durfte nicht in den Wind geschlagen werden. Gestützt auf Andeutungen, welche ich den von Léchaudé d'Anisy veröffentlichten Regesten und Auszügen aus den Archiven des Calvados entnahm (Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie VII, VIII), gieng ich im Herbste des Jahres 1868 von Lemberg nach Paris mit der Erwartung, durch die Benutzung ungedruckten Materials jenen Einwurf entkräften zu können. Ein mehrwöchentlicher Besuch der Bibliothèque Impériale und der Archives de l'Empire, namentlich aber die freundliche Unterstützung Léopold Delisle's setzten mich in die Lage der ‘geschlossenen Reihe von englischen Quellenzeugnissen’ eine geschlossene Reihe normannischer Zeugnisse und darunter auch den Beleg für die Priorität der normannischen Jury gegenüberzustellen.

Geringere Schwierigkeiten verursachte die Gruppe der englischen Rechtsquellen. Hier brauchte der Boden nicht erst durch quellengeschichtliche Untersuchungen urbar gemacht zu werden. Die Rechtsdenkmäler liegen in guten und erreichbaren Ausgaben vor. Die Werke von Madox, Reeves, Palgrave und Forsyth, die Untersuchungen Bieners und Gundermanns boten sichere und zuverlässige Anhaltspuncte dar.

Die folgende Darstellung will nicht die Geschichte der Jury überhaupt, sondern nur die Entstehungsgeschichte derselben behandeln. Demgemäſs muſste — wie dieſs im zweiten Abschnitte näher begründet ist — die Entstehung der Civiljury zur Hauptsache gemacht werden. Bezüglich der fränkischen Inquisitio durfte ich mich meines Erachtens nicht mit einem bloſsen Hin-

weis auf jene Abhandlung begnügen, welche ich vor sechs Jahren in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie veröffentlicht habe. Abgesehen von den unten Seite 37 angeführten Gründen, schien es unzweckmäfsig den Leserkreis der neuen Arbeit von vorneherein auf die Zahl derjenigen zu beschränken, welchen die in der juristischen Welt nicht sehr verbreiteten Sitzungsberichte der Wiener Akademie oder Separatabdrücke jener Abhandlung in die Hand gekommen waren. Uebrigens hoffe ich, dafs auch der Leser, dem die ältere Untersuchung bekannt ist, die Wiederholung ihrer wichtigsten Resultate gutheifsen wird, wenn er die entsprechenden Abschnitte über die normannische Inquisitio durchgeblättert hat. Schon aus dem Rechenschaftsberichte, welchen ich über den Unterbau der vorliegenden Untersuchung abgegeben habe, geht hervor, dafs der Brennpunct derselben in die Geschichte der normannischen Institutionen fällt. Wenn man diese trotzdem etwas zu ausführlich finden dürfte, so gilt es zu bedenken, dafs auf diesem Gebiete das Meiste erst aus dem Rohen herausgearbeitet werden mufste. Dagegen habe ich mich über die englischen Institutionen im Hinblicke auf die Arbeiten Anderer möglichst kurz gefafst. Doch dürfte auch auf diesem Terrain ein oder das andere Ergebnifs zu verzeichnen sein. Was über die specifisch englischen Brevia gesagt worden, will nicht den Abschlufs einer Untersuchung über den englischen Writproceſs, sondern nur die Anregung zu einer solchen bieten. Die Andeutungen über das Writ of praecipe und dessen Zusammenhang mit der Jurata, die Erklärung des Breve de recto als eines ursprünglichen Breve de iustitia, welches erst durch den Gegensatz zu den Besitzassisen den Charakter eines Breve de iure angenommen hat, dürften nach dieser Richtung hin einer tiefer eindringenden Forschung als Wegweiser dienen. Das Seitenstück zur Betrachtung der englischen Beweisjury bilden die Abschnitte über die Formen der französischen Enquête und über die Verkümmerung der normannischen Recognitio. Es handelt sich da um Erscheinungen, welche bisher wenig oder gar

nicht beachtet wurden und doch für die Geschichte der Schwurgerichte aufserordentlich lehrreich sind. Während die englische Jury durch die Vereinigung von Geschwornen und Augenzeugen aus dem Stadium der Beweisjury in das der Urteiljury hinüber trat, ist die normannische Recognitio an der nämlichen Combination zu Grunde gegangen. In England hat sich die lebenskräftig aufstrebende Jury das Zeugenverhör untergeordnet, wogegen die Jury der Normandie an dem Contacte mit dem inquisitorischen Zeugenverfahren verschieden ist.

Indem ich auf die Unvollkommenheiten der Arbeit zu sprechen komme, verfolge ich wahrlich nicht den Zweck, die in Vorreden übliche Clausel literarischer Bescheidenheit anzubringen. Es handelt sich leider um Ernsteres. Von der Zeit, seit welcher ich mich eingehender mit dem Thema dieser Untersuchung beschäftigen konnte, fallen fünf volle Jahre in die Periode meiner akademischen Lehrthätigkeit an der nunmehr polonisierten Universität Lemberg. Würde es schon in Deutschland Schwierigkeiten machen das Material auch nur in halbwegs erschöpfendem Mafse zusammenzutragen, so mufsten diese Schwierigkeiten an einer im fernen Osten und in culturloser Atmosphäre gelegenen Hochschule ungleich gröfser sein. Freilich war es mir vergönnt, von Zeit zu Zeit in fremden Bibliotheken zu arbeiten. Und je rascher und extensiver die Arbeit bei der Kürze der zubemessenen Frist sein mufste, desto mehr fühle ich mich zu innigem Danke verpflichtet für die zuvorkommende Bereitwilligkeit, welche ich namentlich bei den Verwaltungen der Pariser Bibliothèque Nationale und der Berliner königlichen Bibliothek gefunden habe. Ebenso haben mir die Wiener Bibliotheken durch Zusendung erbetener Werke ab und zu mit dankenswerther Gefälligkeit ausgeholfen. Allein wie sattsam bekannt ist, vermögen derartige Auskunftsmittel keinen genügenden Ersatz zu bieten für den Mangel dauernder Disposition über das notwendige Arbeitsmaterial. In Schwierigkeiten dieser Art mögen also etwaige Lücken in der Benutzung der Litera-

tur, vereinzelte Citate aus schlechteren Editionen, wo mir die bessere nur zeitweilig zur Hand war, und ähnliche Toilettefehler ihre Erklärung finden, welche man bei wissenschaftlichen Arbeiten gern vermieden sähe, aber kaum vermeiden kann, wenn die Untersuchung sich theilweise auf Excerpte stützt.

Was handschriftliches Material betrifft, so verdanke ich das Wichtigste der freundlichen Güte des Herrn Léopold Delisle, welcher mir in Paris seine reichhaltigen und werthvollen Sammlungen von Auszügen und Abschriften normannischer Urkunden zur Verfügung stellte. Auf diese Quelle sind die Citate aus folgenden ungedruckten Chartularien zurückzuführen:

Liber niger capituli ecclesiae Baiocensis (gewöhnlich citiert als Cartulaire de Baieux), Bibliothèque du Chapitre de Baieux. Einzelne Ergänzungen dessen, was die Collection Delisle mir bot, beruhen auf Abschriften aus dem Chartular, welche Herr Eugène Chatel in Caen mir zu verschaffen die Gefälligkeit hatte.

Cartulaire du Chapitre de Coutances, Archives de l'évêché de Coutances.

Cartulaire de Préaux (appartenant à M. de Blosseville).

Cartulaire de Saint André de Gouffer, Archives du Calvados.

Cartulaire de Savigni, Archives de la Manche.

An der Bibliothèque Impériale (jetzt Nationale) arbeitete ich die Abschriften normannischer Urkunden durch, welche Léchaudé d'Anisy zu einer vielbändigen nach den einzelnen Kirchen geordneten Sammlung vereinigt hat (Bibliothèque Nationale, fonds latin 10063 ff.). Sie ist nach der Zahl der Bände als Collection Léchaudé schlechtweg citiert worden. Der genannten Pariser Bibliothek verdanke ich aufserdem die Ausbeute aus dem Chartularium Troarnense, Bibl. Nat. fonds latin 10086 und aus dem Cartulaire de l'abbaye de Montebourg, Bibl. Nat. fonds latin 10087. Das Registrum Philippi Augusti, citiert als Cartulaire de Philippe Auguste, ist identisch mit dem-

jenigen, welches in älteren Arbeiten mit der Bezeichnung Bibl. Imp. (Nat.) fonds latin 8408, 2. 2, B. erscheint, ist aber seitdem in die Archives de l'Empire (jetzt Archives Nationales JJ. 26) übergegangen.

Sohm's altdeutsche Gerichtsverfassung kam mir leider erst zu Gesicht, als der Druck der ersten Bogen eben begonnen hatte. Ich mufste mich daher in der Eile darauf beschränken in einigen nachträglichen Zusätzen auf die Ergebnisse Sohm's Bezug zu nehmen. Zu wesentlichen Aenderungen hatte ich um so weniger Anlafs, als die Meinungsverschiedenheiten, die uns trennen, kaum ins Gewicht fallen gegenüber der weitgehenden Uebereinstimmung, welche uns in der Grundauffassung des fränkischen Rechtsgangs verbindet.

Der Förderung gedenkend, welche meiner Arbeit durch andere zu Theil geworden ist, erfülle ich eine angenehme Pflicht, indem ich den Herrn Eugène Chatel in Caen, Léopold Delisle in Paris, Julius Glaser in Wien, Rudolf Gneist in Berlin, Huillard-Bréholles, Édouard Laboulaye und Eugène de Rozière in Paris für freundliche Unterstützung und anregende Theilnahme öffentlich meinen lebhaften Dank ausspreche.

Möge es nicht als eine Unbescheidenheit aufgefafst werden, wenn ich diese Vorrede mit einer öffentlichen Bitte schliefse, welche an die Adresse der französischen Historiker gerichtet ist. Ich glaube mir ein Recht zu dieser Bitte erworben zu haben und begründe dieses Recht durch meine Ausführungen über die ältere normannische Inquisitio und über die Einführung der Recognitionen. Mag man auch die Ergebnisse meiner Untersuchung in Bausch und Bogen verwerfen, so wird man doch die Bedeutung nicht leugnen können, welche die zur Beweisführung verwendeten Urkunden des Liber niger capituli Baiocensis für die normannische Rechtsgeschichte und mittelbar für die Rechtsgeschichte aller jener Länder besitzen, in welchen die Institution der Schwurgerichte Wurzel gefafst hat. Vielleicht

dürfte die Würdigung dieser Thatsache einen französischen Historiker oder eine historische Gesellschaft Frankreichs veranlassen, die französische, die englische und die deutsche Rechtswissenschaft mit einer kritischen Ausgabe des Liber niger capituli Baiocensis zu beschenken.

Prag, den 18. Oktober 1871.

Der Verfasser.

VERZEICHNISS

der

in abgekürzter Form angeführten Quellenwerke*).

Affò Storia della città di Parma. Parma 1792.

Anciennes Constitutions du Châtelet de Paris ed. de Laurière. Paris 1698.

Anciens Usages d'Artois in den Coutumes générales d'Artois avec des notes par M. Adrien Maillart Seconde édition. Paris 1756.

Anciens Usages inédits d'Anjou publiés d'après un mnsc. du XIIIe siècle par M. A. J. Marnier. Paris 1853.

Assises de la Baisse Cour de Jérusalem. Les Livres des assises et des usages dou reaume de Jérusalem, sive leges et instituta regni Hierosolimitani ed. E. A. Kausler. Stuttgart 1839.

Assises de la Haute Cour de Jérusalem. Recueil des historiens des croisades. Lois. Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIIIe siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre. Tome premier. Ass. de la H. C. publ. par M. le comte Beugnot. Paris 1841.

Assises de Normandie in Établissements et Coutumes, Assises et Arrêts de l'Échiquier de Normandie au XIIIe siècle . . . par M. A. J. Marnier. Paris 1839, Seite 87 ff.

Assisiae Normanniae bei Warnkönig-Stein französische Staats- und Rechtsgeschichte. Basel 1846—1848, Zweiter Band, Urkundenbuch Seite 48 ff.

Beaumanoir Les Coutumes du Beauvoisis publ. par M. le comte Beugnot. 2 vols. Paris 1842.

Beyer Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. 2 Bde. Coblenz 1860—65.

Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France V—IX. Paris 1744—1757.

Bourdot de Richebourg Nouveau Coutumier général ou corps des coutumes générales et particulières de France. 4 vols. Paris 1724.

Boutaric Actes du Parlement de Paris I. Paris 1863 (Archives de l'Empire. Inventaires et Documents).

Bracton Henrici de Bracton de legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque. London 1640.

---

*) Ueber die Literatur der Entstehung der Schwurgerichte sieh das chronologisch geordnete Verzeichnifs zu Anfang des ersten Abschnittes.

Britton The french text carefully revised with an english translation, introduction and notes by Francis Morgan Nichols. 2 vol. Oxford 1865.

Brussel Nouvel Examen de l'usage général des fiefs en France pendant le XIe, le XIIe, le XIIIe et le XIVe siècle. 2 vols. Paris 1727.

Campi Dell' istoria eccles. di Piacenza. Piacenza 1652.

Carli Delle Antichità italiche. 1—4. Milano 1790—95.

Cartulaire de Baieux, Liber niger capituli Baiocensis, Antiquus Cartularius eccl. Baioc. Manuscript. Sieh Vorwort.

Cartulaire du chapitre de Coutances. Mnscr. Sieh Vorwort.

Cartulaire de l'Abbaye de la Sainte Trinité de Rouen, Cartularium monasterii S. Trinitatis de Monte Rothomagi publ. par A. Deville in der Collection de Cartulaires de France III. Paris 1841 hinter Guérard Cartulaire de S. Bertin. Collection de documents inédits.

Cartulaire de Montebourg, Chartularium Montisburgense. Mnscr. Bibliothèque Nationale, fonds latin 10087.

Cartulaire de Philippe Auguste, Registrum Philippi Augusti. Mnscr. Archives Nationales JJ. 26.

Cartulaire de Redon en Brétagne publ. par De Courson. Paris 1863. Coll. de doc. inéd.

Cartulaire de Saint André de Gouffer. Mnscr. Sieh Vorwort.

Cartulaire de Saint Pierre de Préaux. Mnscr. Sieh Vorwort.

Cartulaire de Saint Victor de Marseille publ. par Guérard. 2 vols. Paris 1857. Coll. de doc. inéd.

Cartulaire de Saint Vincent de Mâcon publ. par Ragut. Mâcon 1864.

Cartulaire de Savigni, Liber cartarum domus Savign. in episcopatu Abrincensi, Mnscr. Sieh Vorwort.

Cartulaire de Troarn, Chartularium Troarnense. Mnscr. Bibliothèque Nationale fonds latin 10086.

Chéruel Histoire de Rouen pendant l'époque communale suivie de pièces justificatives. 2 vols. Rouen 1843—44.

Chronicon Jocelini de Brakelonda de rebus gestis Samsonis abbatis monasterii sancti Edmundi ed. J. G. Rokwode. London 1840.

Chronicon monasterii de Abingdon ed. by Jos. Stevenson. 2 vol. 1858. Rerum Britannicarum Scriptores or Chronicles and Memorials of England etc.

Codex Laureshamensis diplomaticus. 3 Bde. Mannhemii 1768.

Coke Institutes of the Laws of England. 6 vol. London 1817. The first part (1 Inst.) mit den Zusätzen von Hargrave und Butler vol. I, II. The second part (2 Inst.) exposition of many ancient and other statutes vol. III, IV.

Collection Léchaudé vol. 1—20. Mnsc. Sieh Vorwort.

Compilatio de usibus et consuetudinibus Andegavie. Sieh Anciens Usages d'Anjou.

Consuetudines usitate in insulis de Guernereyo et Jerseyo diversitantes a consuetudine Normannie in den Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie XV, 207, col. b.

Coutumes tenues toutes notoires et jugées au Châtelet de Paris in der Coutume de Paris commentée par Julien Brodeau. 2 vols. Paris 1658, 1669.

Coutume Style et Usage aux temps des Échiquiers de Normandie publ. par M. L. de Valroger Caen 1847 (Aelterer Stile). In den Mémoires de la Société des Ant. de Norm. XVIII mit selbständiger Paginatur.

Coutumier de la Vicomté de l'Eau de Rouen bei Beaurépaire De la Vicomté de l'Eau de Rouen et de ses coutumes au XIIIe et au XIVe siècle. Evreux 1856.

Coutumier de Picardie. Ancien Cout. de Pic. publ. par M. A. J. Marnier. Paris 1840.

De Fontaines Le Conseil de Pierre de Fontaines ou traité de l'ancienne jurisprudence française, nouvelle édition, publ. par M. A. J. Marnier. Paris 1846.

De La Rue Essais historiques sur la ville de Caen et son arrondissement. 2 vols. Caen 1820. Preuves.

Delisle Cartulaire Normand de Philippe Auguste, Louis VIII, Saint Louis et Philippe-le-Hardi. Caen 1852. Extrait du tome XVI des Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie.

Delisle Histoire du château et des Sires de S. Sauveur-le-Vicomte, Valognes 1867. Anhang mit pièces justificatives.

Delisle Recueil de Jugements de l'Échiquier de Normandie au XIIIe siècle (1207—1270). Paris 1864. Extrait du tome XX, deux^e^. partie des Notices et Extraits des Manuscripts et du t. XXIV deux^e^. partie des Mémoires de l'Acad. des Inscr. et B. L.

Diez Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. 3. Aufl. 2 Bde. Bonn 1869—70.

Dom Bessin Concilia Rotomagensis Provinciae. Rotomagi 1717.

Dronke Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.

Dugdale Monasticon Anglicanum sive Pandectae coenobiorum (Dodsworth et Dugdale). Erster Band der Editio secunda Londini 1682.

Établissements et Coutumes, Assises et Arrêts de l'Échiquier de Normandie au XIIIe siêcle ... publ. par M. A. J. Marnier. Paris 1839.

Établissemens de S. Louys im Anhang zu Joinville Histoire de S. Louys ed. Du Fresne du Cange. Paris 1668.

Fleta seu commentarius iuris Anglicani citiert nach dem Abdruck in Houard Coutumes Anglonormandes III.

Fleury Institution au droit français publ. par MM. Éd. Laboulaye et R. Dareste. 2 vols. Paris 1858.

Forjurement d'une Court. Rechtsaufzeichnung abgedruckt in den Mémoires de la Société des Ant. de Norm. XXIV, 232 ff.

Fumagalli Codice diplomatico S. Ambrosiano. Milano 1805.

Gallia christiana. 15 Bde. Parisiis 1715 sequ.

Geoffroy le Tort. Sieh Assises de la Haute Cour de Jérusalem.

Glanvilla Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae bei Phillips Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1827—28, zweiter Band, Seite 334 ff.

Goldast Rerum Alamannicarum Scriptores aliquot vetusti. 3 Bde. Francofurti 1661.

Grands Rôles des Échiquiers de Normandie. Mémoires de la Société des Ant. de Normandie XV, XVI.

Grand Coutumier. Le grand coustumier du pays et duche de normandie, très utille et profitable a tous practiciens euquel est le texte diceluy en francois auec la glose ordinaire et familiere etc. Paris, Francoys regnault (1523).

Grand Coutumier de France. Nouvelle édition par Éd. Laboulaye et R. Dareste. Paris 1868.

Great Rolls of the Pipe for the first year of the Reign of King Richard the first 1189—1190. Edited by Jos. Hunter. 1844 (Publications of the Record Commissioners).

Great Rolls of the Pipe for the second, third and fourth years of the Reign of King Henry the second 1155—1158. Edit. by Jos. Hunter. 1844 (Publications of the Record Commissioners).

Houard Anciennes Loix des François conservées dans les Coutumes Angloises. 2 vols. Rouen 1766.

Houard Traités sur les Coutumes Anglo-Normandes. 4 vols. Rouen 1776.

Jean Desmares. Décisions de Jean Desmares in der Coutume de Paris commentée par Julien Brodeau. 2 vols. Paris 1658, 1669.

Jean d'Ibelin Sieh Assises de la Haute Cour de Jérusalem.

Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der Leibeigenschaft. Berlin 1819.

Li Livres de Jostice et de Plet publ. par Rapetti. Paris 1850. Coll. de doc. inéd.

Livre des droiz et des commandemens d'office de justice publ. par Beautemps-Beaupré. 2 vols. Paris 1865.

Li Usage de Borgoigne. Anc. Cout. de Bourgogne publ. par Marnier. Paris 1858. Extrait du tome III de la Revue historique du droit français et étranger.

Loysel (Loisel) Institutes coutumières. Nouv. éd. par MM. Dupin et Éd. Laboulaye. 2 vols. Paris 1846.

Lupi Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. Berg. 1784.

Mabillon Annales ordinis s. Benedicti. 6 vol. Lutetiae Paris. 1703 ff.

Madox The History and Antiquities of the Exchequer from the Norman Conquest to the End of the Reign of King Edward II. London 1769.

Magnus Rotulus Scaccarii vel Magnus Rotulus Pipae de anno 31° regni Henrici (ut videtur) 1130—1131 ed. Jos. Hunter Lond. 1833.

Martene et Durand Thesaurus novus anecdotorum. 5 vol. Lutetiae Paris. 1717.

Martene et Durand Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. 9 vol. Parisiis 1724—1733.

Matthaei Paris. Historia maior Anglorum ed. W. Wats. Parisiis 1644.

Merkel Lex Salica mit einer Vorrede von Jac. Grimm. Berlin 1850.

Meichelbeck Historia Frisingensis. 2 vol. Aug. Vind. 1724—29.

Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie bis Ende 1869 27 Bde. Serie 1 von Band 1—10. Serie 2 von Band 11—20. Serie 3 Band 21 ff. Ich habe die durchlaufende Zahl der Bände citiert.

Memorie di Lucca. Memorie et documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca. 8 vol. Lucca 1813.

Ménard Histoire de Nismes. 7 vols. Paris 1750.

Monumenta Boica 38 vol. Monachii 1763 ff.

Muratori Antiquitates italicae medii aevi. 6 vol. Mediolani 1738—1742.

Muratori SS. Rerum italicarum Scriptores. 28 vol. Mediolani 1723—51.

Myrrour of justice im franz. Text bei Houard Coutumes Anglonormandes IV. In englischer Uebersetzung The mirrour of justices by Andrew Horne, translated by William Hughes, Manchester 1840.

Neugart Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae transiuranae. 2 Bde. S. Blasii 1791.

Neustria pia auctore patre Arturo Du Moustier. Rouen 1663.

Olim. Les Olim ou Registres des Arrêts rendus par la Cour du Roi publiés par le comte Beugnot. 4 vols. Paris 1839—1848. Coll. de doc. inéd.

Ordonnances des rois de France de la troisième race recueillies par ordre chronologique avec des renvois des unes aux autres, des sommaires et observations sur le texte (Ordonnances du Louvre). 21 vol. Paris 1724—1848.

Palgrave The rise and progress of the English Commonwealth. Anglosaxon Period. 2 vol. London 1832. Part II: Proofs and Illustrations.

Pardessus Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia prius collecta a de Bréquigny. 2 vol. Lutet. Paris. 1843.

Pérard Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Paris 1664.

Pertz Monumenta Germaniae historica Leges I, II. Hannoverae 1835, 1837.

Philippe de Navarre. Sieh Assises de la Haute Cour de Jérusalem.

Placitorum Abbreviatio. Placit. in domo capitulari Westmonasteriensi asservatorum Abb. temporibus regum Ric. I. Johann. Henr. III. Edw. I. Edw. II ed. by George Rose and W. Illingworth. 1811 (Publ. of the Rec. Commiss.).

Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ed. Wasserschleben. Lipsiae 1840.

Roger de Hoveden. Chronica magistri Rogeri de Houedene ed. by William Stubbs. 3 vol. London 1868—1870 (Rer. Brit. Script. or Chronicles and Memorials of Engl.).

Rotuli Curiae Regis. Rolls and Records of the Court held before the Kings Justiciars or Justices ed. by Francis Palgrave. 2 vol. 1835 (Public. of the Record Commiss.).

Rotuli Normanniae in turri Londinensi asservati ed. by Thomas Duffus Hardy. 1835 (Publ. of the Rec. Comm.).

Rozière Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs. 2 vol. Paris 1859.

Schmid Gesetze der Angelsachsen. Zweite Auflage. Leipzig 1858.

Sickel Acta regum et imperatorum Karolinorum. 2 Bde. Wien 1867.

Somma de legibus consuetudinum Normannie (lateinischer Text des Grand Coutumier de Norm.) bei Ludewig Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi, tomus VII, p. 149 ff. Francofurti et Lipsiae 1726.

Stapleton Magni Rotuli scaccarii Normanniae sumptibus societ. Antiquar. Lond. 1840—44. 2 vol. mit Einleitungen, Observations on the great rolls of the Exchequer.

Statuta et consuetudines (Normanniae) Warnkönig franz. Staats- und Rechtsgesch. II. Urkundenbuch.

Statutes of the Realm from original Records and authentic Mss. printed by command of his majesty King George III. from the earlist times to the End of the Reign of Queen Anne. 11 vol. 1810—1828.

Stille de proceder (Jüngerer Stile). Le stille de proceder eu pays de Normandie nouvellement corrige en plusieurs lieux. Anhang zur Ausgabe des Grand Cout. de Norm. von 1523 ohne Paginatur.

Stilus supreme curie parlamenti Parisiensis cum additionibus (Dubreuil). Parisiis (Galliot Dupré) 1542.

Tardif Monuments historiques. Paris 1866. Archives de l'Empire, Inventaires et Documents.

Teulet Layettes du trésor des chartes. Tome premier de l'année 755—1223. Paris 1863. Archives de l'Empire, Inventaires et Documents.

Thierry Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers État. Première série. Tome I. contenant les pièces relatives à l'histoire de la ville d'Amiens. Paris 1850. Coll. de doc. inéd.

Thorpe Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici. Lond. 1865.

Tiraboschi Memorie storiche Modenesi. 3 vol. Modena 1793 — 94.

Tractatus de brevibus et recognitionibus (Traité de Briés et de Requenoissanz) Warnkönig franz. Staats- und Rechtsgesch. II, Urk. Buch 30 ff., Marnier Établissements etc. 58 ff.

Très ancienne Coutume de Normandie. Warnkönig franz. Staats- u. Rechtsgesch. II, Urk. Buch S. 3—30, Marnier Établissements etc. p. 1—58.

Troya Codice diplomatico Longobardo. 5 vol. Napoli 1853 (Storia d'Italia del medio evo vol. IV).

Twysden Historiae Anglicanae Scriptores X. Lond. 1652.

Ughelli Italia sacra ed. Coleti. 10 vol. Venetiis 1717—1722.

U. O. E. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. 3 Bde. Linz 1852—62.

Vaissete Histoire générale de Languedoc. 5 vol. Paris 1730—1745.

Varin Archives législatives de la ville de Reims. 4 vols. Paris 1840—1852. Collection de docum. inéd.

Walter Corpus iuris germanici antiqui. 3 vol. Berolini 1824.

Wartmann Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. 2 Bde. Zürich 1863—66.

Wirtembergisches Urkundenbuch hrsgg. von dem k. Staatsarchiv in Stuttgart. 2 Bde. Stuttgart 1849—58.

Year Books of the Reigne of Edward the first. Years 20—21, 30—31 and 32—33. Edited and translated by Alfred John Horwood. London 1863—66 (Rer. Brit. Script.).

INHALTS-VERZEICHNISS.

Seite

I. Literatur 1

Verzeichnifs deutscher, englischer und französischer Untersuchungen 1—7. Allgemeine Charakterisierung derselben und Gruppierung der Ansichten 7—11. Die Ansichten über die nationale Herkunft der Jury 11—19. Entstehung in England aus dem angelsächsischen (11), anglonormannischen (12), keltischen Rechte 11—13. Die Jury eine allgemein germanische Institution 13. Herleitung aus dem dänischen, aus dem normannischen Rechte 14. 15. Abstammung der normannischen Jury aus dem nordischen, aus dem fränkischen Rechte 15. 16. Herleitung aus dem römischen, aus dem canonischen Rechte, aus den Assises von Jerusalem, aus dem slavischen Rechte 16—19. Die Ansichten über den juristischen Ursprung der Jury 19—30. Die sog. Schöffentheorie 20—25. Die Eideshelfertheorie 25—27. Combinierende Theorien 27. 28. Die Zeugentheorie 29. Speculative Erklärungsversuche 30—34. Köstlin 30—32. Gneist 33. 34.

II. Beweisthema 35

Die Civiljury, Inquisitionsbeweis, Beweisjury, Urteiljury 35—41. Die Criminaljury 41—43. Anklagejury 41. 42. Urteiljury in Strafsachen 42. 43.

III. Der altdeutsche Rechtsgang 43

Verhandlungsprincip und Formalismus 43. Einleitung des Processes 44. Verfahren vor Gericht. Klage und Antwort 44. 45. Das Urteil 45. Die Urteilschelte 46. Gegenstand des Beweises 47. Beweisinstitute 48—51. Beweisrolle 51. 52. Beweisvertrag 52. Beweisverfahren 53—58. Ungehorsams- und Befriedigungsverfahren 58. Rückblick 58. 59.

IV. Die Reformen der christlich-fränkischen Zeit 60

Christianisierung der Formen 60. Procefsinstitute des Amtsrechtes 60—63. Beweisreformen 63 ff. Der Eid mit Helfern 63. Urkundenbeweis 64—66. Das Zeugenverfahren 66—69.

V. Das fränkische Königsgericht als Billigkeitsgerichtshof 70

Formalismus des Volksrechts 70. Das Königsgut im Rechtsgang 71. 72. Das Reclamationsrecht 72. 73. Das Iudicium aequitatis 73—75.

Excurs über die gerichtlichen Indiculi regales 76

Indiculi regales 76. 77. Indiculus commonitorius und Writ of praecipe 78—80. Indiculus de iustitia (facienda) und Breve de recto (tenendo) 80—83. Indiculus de iudicio evindicato 83. Indiculi inquisitionis 83.

VI. Das fränkische Frageverfahren in Civilsachen 84

Die Inquisitio und deren Gegensatz zum volksrechtlichen Zeugenverfahren 85—87. Das Inquisitionsrecht 87—97. Des Fiscus 87—92. Der Kirchen

Seite

aus Inquisitionsprivilegien 92—95. Auf Grund dreifsigjährigen Besitzes 95—97. Die Inquisitionsgewalt 97—106. Des Königs 97. 98. Der Missi 99—104. Mandatum speciale, Indiculus inquisitionis 99—101. Allgemeine Inquisitionsvollmacht 101. 102. Mandate ad inquirendum et referendum, ad inquirendum et definiendum 103. 104. Ausnahmsweise Inquisitionsgewalt der ordentlichen Richter 104—106. Die Inquisitio 106—126. Die Einleitung der Inquisitio 107—114. Pagenses 108. Optimi 109. 110. Zahl der Geschwornen 110—112. Zeugenzwang 113. Volksopposition 113. 114. Das Wahrheitsversprechen, Eid ad hoc, Treueid 114—117. Fragestellung und Wahrspruch 117—125. Gemeinsamer Wahrspruch und gesonderte Aussage 119—122. Der Wahrspruch und das Beweisthema 122—124. Die Causa dicti 124. Stimmenverhältnifs 125. Schlufsverfahren 125. 126.

VII. Entwicklungsgang des normannischen Rechtes 127

Periode von 912 bis 1066 127—131. Fortdauernde Geltung der fränkischen Einrichtungen 127. 128. Fränkisches Gepräge des normannischen Rechtes 129—131. Periode von 1066 bis 1205 132—136. Normannisierung des Rechtes in England 132. 133. Rechtsquellen 133—135. Verhältnifs des anglonorm. zum norm. Rechte 135. 136. Periode von 1205 bis 1583 136—142. Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts 136—138. Verwälschung des normannischen Rechtes 138—140. Die Quellen vom 14. Jahrhundert bis zur Redaction der Coutume 140—142.

Excurs über die Literatur der normannischen Rechtsgeschichte 142

Mangel an Vorarbeiten 142. Monographien 143. Houard 144. 145. Editionen 145. 146.

VIII. Grundzüge der normannischen Gerichtsverfassung 146

Aelteste Gerichtsverfassung 146—149. Curia ducis 146. Senescallus. Vicecomes 148. Vicarii vel Centenarii 149. Gerichtsverfassung unter den Plantagenets 149—159. Scaccarium 149—151. Capitalis Iusticia 151. 152. Reisende Richter 152—156. Allodificierung der Vicomtés 156. 157. Iurisdictio feodalis 157—159. Gerichtsverfassung der französischen Normandie 159—161. Beseitigung des Seneschallats 159. Die Capitales Baillivi und das Verschwinden der Iusticiarii itinerantes 159. 160. — Hinweis auf die anglonorm. Ger. Verfssg. 161.

IX. Das normannische Gerichtsverfahren 162

Formalismus 163. Das einleitende Verfahren 164—167. Das contradictorische Verfahren 167—171. Antwort 171. 172. Einreden 172—174. Beweisurteil und Legis Vadiatio 174. 175. Beweisverfahren 175—195. Beweisrolle und Klagzeugnifs 175. Beweisthema 176. Die Beweisinstitute (Leges) 177—195. Lex apparens 178—183. Lex Disraisinae 183—186. Die s. g. Lex probabilis 186—189. Lex recordationis 189—195.

Excurs über das formale Zeugenverfahren 195

Zersetzung des volksrechtlichen Zeugenverfahrens 195. 196. Zeugenverfahren nach den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts 196—199. Zeugenverfahren seit Ausbildung der Recognitionen 199—205. Klagzeugnifs 199. Zeugnifslose Klagen 199. 200. Schlichtes Klagzeugnifs 201. 202. Kampfzeugnifs 202. 203. Beweis der Sunnis 203. 204. Beweis der Exceptio vocati garanti 204. Selbständige Zeugeneide 205.

X. Das Inquisitionsrecht des Fiscus 206

A. Der normannische Fiscus 206—217. Bedeutung der Inquisitio in

Seite

Fiscalsachen 206. 207. Fiscalische Inquisitionen unter Heinrich I. und Heinrich II. 207—209. Purpresturae 209. 210. Inq. R. des Fiscus nach Ausbildung der Recognitionen 211—217. Die Somma 211. Inquisitio de usura 212. 213. Andere Anlässe 213. Die Inquisitio für den 'puer in custodia regis' 213. 214. Die fiscal. Inq. in Urkunden und Urteilen des 13. Jahrhunderts 215—217. — *B.* Die fiscalische Inquisitio in England 217—233. Das Domesdaybook. Inquisitionen unter Heinrich I. und Heinrich II. 218. 219. Glanvilla 220. Die Capitula itineris 220—222. Die Inquis. eine Schranke der königl. Gewalt 222—223. — *C.* Das Inquisitionsrecht des Fiscus in Frankreich 223—233. Stellung des Fiscus im Allgemeinen 223. 224. Die Inquis. nach der Compilatio de usibus Andegaviae 225. Nach den Établissements de S. Louis 226. 227. Nach dem Livre de Jostice et de Plet 227. 228. Enquêtes aus dem Registrum Philippi Augusti 229—233.

XI. Das Inquisitionsrecht der Kirchen 233

Tenura per elemosinam 233. 234. Competenz in Processen um Kirchengut 235—238. Die normannischen Mundbriefe 238—248. Immunitätsbriefe 238. 239. Immunitäts- u. Schutzbriefe 239. 240. Selbständige Schutzbriefe 240—248. Aeltere Schutzbriefe 241. 242. Die Formeln der Schutzbriefe seit König Heinrich II. 242. 243. Verwandtschaft mit fränkischen und französischen Mundbriefen 244. 245. Commendation 245. Käuflichkeit des Königsschutzes und der Justiz überhaupt 246. 247. Artikel 40 der Magna Charta 248. Die Inquisitio ratione praescriptionis. Kampf der Kirche für Aufrechthaltung dieser Inquisitio 248—250. Der Vergleich von 1191 und die Constitutio von La Roche d'Orival 240. 251. Die Constitutio scaccarii von 1218 251. 252. Die Inquisitio ratione praescriptionis im Tractatus und in der Somma 253—255.

XII. Die herzogliche Inquisitionsgewalt und ihre Aeufserungen bis zur Assise Heinrichs II. 255

Ausschliefsliche Inquisitionsgewalt des Herzogs 255. 256. Die Inquisitio und die Jurisdictio feodalis 257—262. Die Vicecomites 262. 263. Die Aeufserungen der herzoglichen Inquisitionsgewalt bis zur Assise Heinrichs II. 263—271. Inquisitionsmandate für Baieux 263—268. Für Lisieux und Coutances 269. K. Wilhelm I. für Fontenai 270. 271.

XIII. Das Verfahren in Fiscalsachen und bei aufserordentlichen Inquisitionen 271

Einleitung der Inquis. 271—275. Auswahl der Geschwornen 273. Die Zahl der Geschwornen 273. 274. Das Wahrheitsversprechen. Eid ad hoc und Treueid. 275—277. Fragestellung und Wahrspruch 277—289. Rem retrahere 277. Bildung und Abgabe des Wahrspruchs 278—284. Isolierung und corporative Vereinigung der Geschwornen 278. 279. Das Wesen der Beweisjury 279. 280. Entwicklungsgang der französischen Enquête 280. Wahrsprüche mit gesammtem Munde 281. 282. Uebergangsformen 282. 283. Einzelaussagen 283. 284. Verhältnifs des Wahrspruchs zum Beweisthema und zum Urteil 284—287. Die Causa dicti 287—289. Stimmenverhältnifs 289. 290. Die rechtliche Wirkung der Inquisitio in Fiscalsachen 290—293.

XIV. Die Einführung des ordentlichen Recognitionsprocesses 293

Bedeutungen des Wortes Recognitio 293—295. Prioritätsstreit zwischen der Normandie und England 295. 296. Einführung im Wege einer Satzung; deren sociale Bedeutung 297—300. Einführung der Recogni-

Seite

tionen in England durch König Heinrich II. 300. 301. Einführung in der Normandie in den Jahren 1150 bis 1152 302—304. Praktische Bedeutung der Reform 304—306. Die Gebühren pro habenda recognitione 306—308.

XV. Die normannischen Brevia recognitionis 309

Verhältnifs der Recognitionen zum volksrechtlichen Verfahren 309. Die Brevia 310—312. Die petitorischen Brevia 312—327. 1. Breve de stabilia 312—316. 2. Die Brevia zur Einklagung anvertrauten Gutes 317—324. *a)* Das Breve de feodo et vadio 318—321. *b)* Das Breve de feodo et firma, de feodo et custodia und die analogen Klagen 321—324. 3. Das Breve de feodo et elemosina 324—326. Die possessorischen Brevia 326—345. 1. Das Breve de nova dissaisina 327—333. Besitzprocefs und volksrechtliches Verfahren 327. 328. Ausgangspunct des normannischen Besitzschutzes 328. 329. Das Breve 330. Das Praecipe quod reddat 331—333. 2. Breve de morte antecessoris 333—339. Breve de saisina patris 334. 335. Breve de propinquiore herede 335—339. 3. Breve de ultima praesentatione 339. 340. 4. Die Brevia des ehelichen Güterrechts 340—345. Breve de dote 340—344. Breve maritagii impediti 344. 345.

Excurs über die Enquête im Besitzprocesse des altfranzösischen Rechtes 345

Beweisverfahren des Besitzprocesses 345 ff. Nach den Assises de la Haute Cour de Jérusalem. 346—348. Nach dem Livre de Jostice et de Plet 348. 349. Bei Pierre De Fontaines 349.

XVI. Das Recognitionsverfahren 350

Scheidung der Competenz. Die Einleitungsacte des Vicecomes. Der Recognitionsact der Assisenrichter 350. 351. Die Capitales Baillivi als Recognitionsrichter 352. 353. Das einleitende Verfahren 353—359. Auswahl der Geschwornen durch den Vicecomes, Bailli, resp. Grofssergent 353. 354, Verpflichtung zum Geschwornendienst 354. 355. Vicinitas 355. 356. Glaubwürdigkeit 356. Milites bei petitorischen Recognitionen 356—359. Verdachtsgründe 359. Verfahren vor dem Recognitionsgerichte 360—372. Verfahren bis zum Colloquium 360—363. Berathung und Wahrspruch 363—371. Stimmenverhältnifs 364—371. Mangel der Attainte im normannischen Rechte 371. 372.

Excurs über das Verfahren in Patronatsstreitigkeiten zwischen Kirchen und Laien 373

Verordnung Philipp Augusts vom Jahre 1207 373. Einzelverhör 373. 374. Aussage de visu oder de auditu 374.

XVII. Die Inquisitio ex iure als ordentliches Beweismittel 375

Die Eintheilung der Inquisitionen in §. 6, Somma II, 28 375. Die Inquisitio ex iure in Erbtheilungsklagen und zur Feststellung der Verwandtschaft 376—378. Im Näherrechtsprocesse 379. Inquisitionen des ehelichen Güterrechts 379. 380. Inquisitio antenati vel garanti 380. Inquisitio de exceptionibus 380. Enstehungsgeschichte der Inquisitio ex iure 381—384. Inquisitionsgewalt der Curia regis 382. Umwandlung des volksrechtlichen Gemeindezeugnisses 382. 383. Inquisitio ex consensu partium 383. 384.

XVIII. Die Jury zur Weisung des Rechtes und die französische Enquête par turbe 385

Weisthumsjury in England 385. In der Normandie 386. Enquête par

Seite

turbe 386—395. Ordonnanz de inquisitione consuetudinum facienda von 1312 387. Ein Arrêt des Pariser Parlaments von 1318 388. 389. Die Coutumes notoires du Châtelet de Paris 389. Die Enquête par turbe in den Rechtsbüchern 389. 390. Die Enqu. p. t. in der Normandie 390. 391. Ergebnisse 391—393. Ordonnanz von Blois aus dem Jahre 1498. Fleury über die Enquête par turbe 394. Aufhebung der Enquête par turbe 394. 395.

XIX. Die Jury und das angelsächsische Recht 396

Verhältnifs zwischen norm. und ags. Recht 396. Ags. Beweisverfahren 397—401. Mangel des Zweikampfes 397. Eid mit Helfern 398. Ernannte Geschäftszeugen ersetzt durch die norm. Legis vadiatio 399. Genossenschaftliches Gemeindezeugnifs 400. Norm. Zeugenverfahren 400. 401. Die angebliche Jury des angelsächsischen Rechtes 402—404. Caput 3 des Concilium Wanetungense kein Zeugnifs der Rügejury, sondern eine Norm über das Verfahren betreffend die im Gemot angebrachten Privatanklagen 403. 404.

XX. Die Writs of praecipe und die Brevia de recto 404

1. Die Writs of praecipe 405—407. Das Writ of praecipe ein hypothetischer Restitutionsbefehl, dessen Nichtbeactung die Competenz der Curia regis begründet 405. Analogie des fränkischen Indiculus commonitorius 405. Die Writs of praecipe in der Zeit nach der Magna Charta 406. 407. 2. Das Breve de recto 407—413. Competenz des Herzogs bei Defectus iusticiae 407. Commandement de faire droit 407. 408. Competenz der Curia ducis im Fall des Ungehorsams 408. 409. Der fränkische Indiculus de iustitia 509. Privilegien de non respondendo sine praecepto regis 409. 410. Bedeutung des Breve de recto im englischen Rechte 410. Das Breve de recto ursprünglich ein Breve de recto tenendo, später ein Breve de iure (de proprietate) im Gegensatz zum Breve de possessione 411. Mannigfaltigkeit der Formeln 412. Die Clausel ‘quod nisi feceris’.

XXI. Die Assisen und die Jurata 413

Die Assisen 414—416. Die Magna Assisa 414. 415. Die possessorischen Assisen 416. Die Jurata 416—427. Die Jurata ex consensu vel quasi consensu partium 416—418. Die Beziehung auf den Consens z. Th. nur der Ausdruck einer processualen Zwangslage 417. Assisa vertitur in iuratam 417. 418. Die Jurata ex gratia iusticiarii 418. Die Jurata ex brevi 418. 419. Insbesondere die Jurata ex brevi iudiciali bei den Writs of praecipe 419. Die Jurata in pleno comitatu 419. Verfahren mittelst Jurata 420—427. Controverse gegen Biener 420. Eidesformel 420. 421. Das Attainteverfahren 421—423. Regelmäfsige Unzulässigkeit der Attainte bei der Jurata 423. 424. Der Spruch ex scientia und der Spruch ex conscientia 425—427. Der erstere ein Ausspruch subjectiver Gewifsheit, der letztere ein Spruch subjectiven Dafürhaltens 427.

XXII. Die Ausbildung der Urteiljury 428

Eine Controverse 428. Die Secta 428—434. Die Secta als Klagzeugnifs 428—431. Secta des Beklagten bei Einreden 431. 432. Die Secta als Beweiszeugnifs bei Dotalklagen 432. 433. Gegen Gundermann 433. 434. Geschworne und Urkundszeugen 434—437. Firmatio chartae durch Zeugenduell 435. Firmatio chartae per testes et per patriam 435. 436. Zeugenverfahren vor den Geschwornen 436. Jury mit gemischter Function 436. Urteiljury 437.

Seite

XXIII. Zeugenbeweis und Enquête des französischen Rechtes 438

Das volksrechtliche Gerichtsverfahren 438—443. Das coutumiäre Beweisrecht 439—443. Das coutumiäre Zeugenverfahren 440—443. Die ältere Enquête 443—445. Die neuere Enquête der Ordonnanz Ludwigs IX. 446. 447. Coutumiäres und inquisitorisches Zeugenverfahren bei Beaumanoir 447. 448. Die Enquêtes des Pariser Parlaments 449.

XXIV. Untergang der normannischen Beweisjury 450

Die französischen Neuerungen und die Beweisjury 450. Schwanken in der Behandlung der Recognitionen 451. Scientia und Credentia 452. Preuve destroite uud Loy d'enqueste 453. 454. Combination von Témoins de certain und Gens d'enqueste 454—456. Terrien, die Coutume von 1583 457.

XXV. Das fränkische Rügeverfahren als Grundlage der Rügejury . . 458

Stand der Frage 458. 459. Stellung der Rüge zum volksrechtlichen Procefs 459. 460. §. 8 des Capitulare langob. Pippini 782 bis 787 460. 'Ad Dei iudicia' 460. 461. Weitere Zeugnisse des Rügeverfahrens 462. Die Juratores bei Regino 463. Die Rüge in flandrischen und französischen Quellen 463. 464. Das Rügeverfahren der Normandie 464. 465. Das Rügeverfahren in England 465 — 468. Constitutionen und Assise von Clarendon 466. Rüge und Gesammtbürgschaft 467. Umbildung der Rügejury zur Anklagejury 468.

XXVI. Die Anfänge der Beweisjury in Strafsachen 469

Die Beweisjury und das volksrechtliche Beweisverfahren in Strafsachen 469. Inquisitio de exceptionibus 469—471. Breve de odio et atia 471. 472. Inquisitio an culpabilis 472. 473. Artikel 36 der Magna Charta 473. Peine fore et dure 474. Anwendung der Enquête in der Normandie 474 — 476. Die Enquête des französischen Rechtes 476. 477.

I. Literatur.

v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 1. Ausgabe 1815, I, 216; 2. Ausg. 1834, I, 258, insbes. Note *h*.

Rogge Ueber das Gerichtswesen der Germanen 1820, §. 44.

Wit De iudic. iuratorum anglic. 1820 (citiert bei Mittermaier Strafverfahren I, 289, Note 11).

Henrici Cock Commentatio de iudiciis iuratorum 1821, cap. 2: iudicii iuratorum historia.

Van der Does de Bye Historia iudicii iuratorum 1821 (citiert bei Mittermaier a. a. O.).

Hermes oder krit. Jahrbuch der Literatur. Erstes Stück des Jahres 1822, Besprechung von Rogge's Gerichtswesen der Germanen.

G. Ludwig von Maurer Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen Gerichtsverfahrens 1824.

Phillips De Anglosaxonum re iudiciaria 1825.

Phillips Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts 1825.

Ewers Das älteste Recht der Russen 1826.

Friedr. Aug. Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte 1827.

Phillips Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen 1828 (II, 283 ff.).

Zentner Das Geschwornengericht mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, in besonderer Rücksicht auf den Strafprocefs geschichtlich, rechtlich und politisch betrachtet, 1. Ausg. 1830, 2. Ausg. 1848.

Homeyer in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1830, Aprilheft, S. 554 ff. (Anzeige von Grimms Rechtsalterthümern).

Dahlmann Geschichte von Dänemark 1841, II, 195, 337 ff.

Reynolds De vera iudicii iuratorum origine, natura et indole 1842.

Höpfner Ueber den Anklageprocefs und das Geschwornengericht 1844.

Homeyer Des Sachsenspiegels zweiter Theil, 2. Band 1844, System des Lehnrechts S. 621.

Rintel Von der Jury, ihre Notwendigkeit und Stellung im Strafverfahren, ihre Geschichte u. s. w. 1844.

Mittermaier Das deutsche Strafverfahren, 4. Ausg. 1845, I, 287 ff. mit reichen Literaturangaben.

Mittermaier Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht 1845, S. 358 ff.

Dahlmann Ein Wegweiser durch die Geschichte der englischen Jury in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 1846, X, 185 ff.

Fr. Aug. Biener Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, 1. Heft 1846, 1: Ueber die Einführung der Geschwornengerichte in England; 2. Heft 1848: Begründung des Criminalrechts und Processes nach historischer Methode.

Fr. Aug. Biener Zur Geschichte der englischen Jury, Zeitschrift für deutsches Recht 1847, XI, 57.

Stemann Die Jury in Strafsachen, eine Monographie 1847.

Leue Das deutsche Schöffengericht 1847, S. 275 ff.

Gundermann Geschichte der Entstehung der Jury und deren leitender Gedanke, ein germanistischer Versuch 1847.

Michelsen Ueber die Genesis der Jury, eine germanistische Untersuchung 1847.

Möhl Ueber das Geschwornengericht 1848, 2. Ausg.

Wilda Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte in den 'Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck am 27., 28. und 30. September 1847', Lübeck 1848, S. 249 ff.

Graf v. Blankensee Schwurgerichte, eine historisch-politische Abhandlung über den Ursprung derselben aus der ältesten Vorzeit, mit Vor- und Nachwort von Kletke 1848.

von Daniels Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt, Ausführung eines den 11. Februar 1848 in dem Juristenvereine zu Berlin gehaltenen Vortrages, 1848.

G. Ludwig von Maurer Ueber die Freipflege 1848.

Köstlin Die Entstehung und Fortbildung der Jury auf englischem Boden, Zeitschrift für deutsches Recht 1848, XII, 406.

Köstlin Der Wendepunct des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrhundert, kritisch und geschichtlich beleuchtet nebst ausführlicher Darstellung der Entstehung des Geschwornengerichts 1849.

Gundermann Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen, Beitrag zu Geschichte und Verständnifs des Schwurgerichts 1849.

Köstlin Das Geschwornengericht für Nichtjuristen dargestellt 1849.

Gneist Die Bildung der Geschwornengerichte 1849.

Fr. Aug. Biener Das englische Geschwornengericht, 3 Bände, 1852 bis 1855.

Fr. Aug. Biener Die Criminaljury in England und ihre Zukunft in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands 1853, XXV.

Sachfse Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters 1855, §. 9.

Wilhelm Maurer Ueber angelsächsische Markverfassung insbesondere als Grundlage des Städtewesens, der grundherrlichen Gerichte und des Verfahrens durch Geschworne, Zeitschrift für deutsches Recht 1856, XVI, 201 ff., deutsche Bearbeitung von desselben Verfassers: An inquiry into anglosaxon mark-courts and their relation to manorial and municipal institutions and trial by jury 1855.

Schwarze Artikel Schwurgericht in Weiske's Rechtslexicon Band X, 1 ff. (1856).

Konrad Maurer Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten. Kritische Ueberschau 1857, V, 180 ff., 332 ff.

von Tippelskirch Ueber die Entstehung und den Charakter des Geschwornengerichtes in England (ein Vortrag, gehalten am 9. Jan. 1858 in der Sitzung des wissenschaftl. Vereins zu Stettin) 1858.

John In fontibus antiqui Iuris Dithmarici „Nemede“ invenitur. Qualis sit eius natura et qualis cohaerentia cum iuratorum iudicio Angliae quaeritur. Dissertatio 1860.

Gneist Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment, 2. Ausg. 1863, I, 96 ff., 168 ff.

Gundermann Englisches Privatrecht I, 1864.

Heinrich Brunner Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit 1866 (Sitzungsberichte der Wiener Akademie hist. phil. Klasse, LI).

Gneist Das englische Verwaltungsrecht I, 1867: Geschichte des englischen Verwaltungsrechts S. 178, 264.

Escher Die Schwurgerichte in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Geschichte derselben in England, Frankreich und Deutschland vom wissenschaftlichen Standpuncte u. s. w. 1868.

Laband Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters 1869, S. 219 ff.

Heinrich Brunner Artikel Schwurgerichte (geschichtlich) in von Holtzendorffs Rechtslexicon.

Selden Analecton Anglobritannicon libri duo, 1615, lib. II, cap. 6, p. 103.

Spelman Glossarium archaeologicum s. v. iurata, Lond. 1687, fol.

Hickesius Linguarum vett. septentrionalium Thesaurus. T. II. De antiquae litteraturae septentrionalis utilitate etc. dissertatio epistolaris. Oxoniae 1703.

Nicholson in der Praefatio de iure feudali veterum Saxonum zu Wilkins Leges Anglosaxonicae, Londini 1721, p. IX ff.

Mathew Hale History of the Common Law of England, chapt. XII touching trial by jury, 1. Ausg. nach des Verfassers Tod 1794, sixth edition by Charles Runnington 1820, S. 336 ff.

Blackstone Commentaries on the Laws of England, 1. Ausg. 1765, letzte von Malcolm Kerr 1857.

Pettingal An Enquiry into the use and practice of juries among the Greeks and Romans, from whence the origin of the English Jury may probably be deduced, London 1769.

Reeves History of the English Law (zuerst 1787) from the time of the Romans to the end of the reign of Elizabeth, a new edition with numerous notes and an introductory dissertation by Finlason 1869. Vgl. Kritische Vierteljahrsschrift (München) XIII, 228 ff.

John Millar An historical View of the English Government, 4. Ausg. 1818 (zuerst 1787), I, ch. XII, S. 327 ff.

Turner History of the manners, landed property, government, laws etc. of the Anglosaxons 1805, 5. Buch, chapt. 9: the trial by Jury. (Auch als 4. Band von Turners History of the Anglosaxons 1799 ff.)

Philipps Des pouvoirs et des obligations des jurys, traduit de l'anglais par le Comte 1819 (citiert bei Mittermaier a. a. O.).

Probert The ancient laws of Cambria 1823.

Spence An inquiry into the origin of the laws and political institutions of modern Europe 1826 (citiert bei Mittermaier I, 289, Note 12).

Crabb History of the English Law 1829, übersetzt von Schäffner als Geschichte des englischen Rechts 1839.

Palgrave The Rise and Progress of the English Commonwealth, 2 Bände in 4°, 1832.

(Starkie) On the trial by jury, Law Review and quarterly Journal of british and foreign Jurisprudence nr. 4, August 1845, Art. 10 (Biener Geschwornenger. III, 81).

Spence The equitable Jurisdiction of the Court of Chancery I, 1846.

Hallam Supplemental Notes to the View of the State of Europe during the middle age 1848, S. 241 ff., Note 138: trial by jury.

Forsyth History of Trial by Jury 1852.

Stephen-Blackstone New Commentaries 1868, III, 349.

Olaus Worm Danicorum Monumenta, Hafniae 1643, lib. 1, cap. 10, p. 91 ff.

Stjernhök De iure Sueonum et Gothorum 1672, l. 1, c. 4.

Kolderup-Rosenvinge Dissertatio de usu iuramenti in litibus probandis et decidendis iuxta leges Daniae antiquas 1815, p. 21, Note.

Larsen Bidrag til de gamle Danske Provindsial Lovbögers Historie in Oersteds Juridisk Tidskrift XV (1827) im Auszuge dargestellt von Paulsen in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissensch. u. Ges. des Auslands I, 484 ff.

Repp Historical treatise on trial by jury, wager of Law and other coordinate forensic institutions formerly in use in Scandinavia and in Iceland, Edinbourgh 1832, deutsch von Bufs 1835.

Schlyter Anmärkningar angaaende det forna förhållandet emellan domare och nämd in dessen Juridiska Afhandlingar, Upsala 1836 (citiert bei Konrad Maurer a. a. O.).

Nordström Bidrag till den Svenska Samhälls-Författningens Historia, Andra Afdelningen, Helsingfors 1840, S. 775 ff.

Worsaae Den danske Erobering af England og Normandiet, Kjobenhavn 1863, S. 385; siehe darüber Waitz in dem Göttinger Gelehrten Anz. 1866, nr. 42, S. 1675.

Montesquieu De l'Esprit des Lois l. XI, ch. 6 und passim (zuerst 1748).

Bernardi Institution au Droit français, Paris, an VII, im Anhang eine Abhandlung sur l'origine des jugements par pairs (citiert bei v. Savigny l. c.).

Selves Explication de l'origine et du secret du vrai Jury et comparaison avec le Jury anglais et le Jury français 1811.

Meyer Esprit, Origine et Progrès des Institutions judiciaires 1819.

Le Grand de Laleu Recherches sur l'administration de la Justice criminelle chez les Français avant l'institution des parlemens et sur l'usage de juger les accusés par leurs pairs ou jurés 1822.

Aignan Histoire du Jury 1822, übersetzt im 1. Hefte der Themis Heidelberg 1823.

Couppey Tableau de l'administration de la Justice criminelle en Normandie dans le cours du moyen âge et spécialement dans le temps de l'empire Anglo-Normand. Mémoires de la Société Royale académique de Cherbourg 1835.

Couppey Du Jury en Normandie dans le moyen âge appliqué tant aux affaires civiles qu'aux affaires criminelles. Mémoires de la Société Royale académique de Cherbourg 1838.

De la Morinière Études historiques sur les Institutions, les Lois et les Coutumes de la Normandie in der Revue de Rouen et de la Normandie 1838.

Rathery Études historiques sur les Institutions judiciaires de la Normandie. Extrait de la Revue française, Paris 1839.

Lebastard Delisle Précis de l'administration de la Justice criminelle chez les Romains, Paris 1841. Siehe Mittermaier Strafverf. I, 289, Note 12 und Archiv des Criminalrechts 1844, S. 151.

De la Rue De l'origine du Jury et son ancienne existence chez les Scandinaves et en Normandie in des Verfassers Nouveaux Essais historiques sur la ville de Caen et son arrondissement 1842.

Couppey De la preuve judiciaire au moyen âge en Normandie in den Mémoires de la Société Royale académique de Cherbourg 1847.

Éd. Laboulaye Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la résponsabilité des Magistrats, Paris 1854, p. 331 ff.

Du Boys Histoire du Droit criminel des peuples modernes considérée dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, Paris 1854—1860, 3 vols.

Laferrière Histoire du Droit français t. V (1858) p. 349 ff. 620 ff.

Ambroise Buchère Étude historique sur les origines du Jury 1862. Extrait de la Revue historique de droit français et étranger.

Wacław Maciejowski Historia prawodawstw słowiańskich. Wydanie drugie tom. III, 192 ff., 340 ff. w Warszawie 1859.

Die Rechtsgeschichte kennt keine zweite Institution, die in so kurzer Zeit so weite Verbreitung gefunden und in dem Herschaftsgebiete der verschiedensten Rechte so energisch Wurzel gefafst hätte, wie das Geschwornengericht. Vor dem letzten Decennium des verflossenen Jahrhunderts noch auf das englische Recht und dessen Schwesterrechte beschränkt, ist es seitdem nahezu ein Weltrechtsinstitut geworden und nicht mehr ferne scheint die Zeit zu sein, da man die Jury als ein wesentliches Merkmal europäischer Cultur wird betrachten können.

Der weltgeschichtlichen Bedeutung der Schwurgerichte entspricht der Aufwand literarischer Arbeit, welche der Aufhellung ihres Ursprungs und ihrer Geschichte gewidmet worden ist. Die Genesis der Jury zählt zu den wenigen Problemen der Rechtsgeschichte, an deren Lösung Deutsche, Engländer und Franzosen mit regem Wetteifer gearbeitet haben. Selbst die slavische Literatur zog sie in den Kreis ihrer Betrachtungen um die Anfänge des Juryverfahrens dem slavischen Rechte zu vindicieren.

Die rechtshistorischen Untersuchungen, welche die deutsche Wissenschaft über dieses Thema aufzuweisen hat, stehen meist in unmittelbarem Zusammenhange mit der praktischen Controverse, ob es zweckmäfsig sei, das Geschwornengericht in Deutschland einzuführen. Schon einem flüchtigen Einblicke in die Liste oben mufs sich die auffallende Thatsache markieren, dafs die Erscheinungsdaten der meisten und wichtigsten Arbeiten sich um das Jahr 1848 zusammendrängen. Der Kampf für und gegen die Aufnahme der Jury, welche die politische Bewegung als eine ihrer Hauptforderungen hingestellt hatte, reizte zu Forschungen über die Entstehung dieses eben so oft überschätzten als grundlos getadelten Rechtsinstitutes. Unter dem Banne der Tagestendenzen geschrieben oder doch vorzeitig zum Abschlufs gebracht, war so manche Untersuchung von vorneherein bestimmt den Freunden oder den Gegnern der projectierten Neuerung als Waffe zu dienen. Dieser Sturm- und Drangperiode der rechtshistorischen Juryliteratur, welche trotz der Ungunst der Verhältnisse einzelne höchst schätzenswerthe Leistungen aufzuweisen hat, wurde ein Ende gemacht durch das umfangreiche Werk F. A. Bieners, des ausführlichsten Historiographen der Schwurgerichte, die er als Praktiker lebhaft bekämpft hatte. Seit dem Erscheinen seines 'englischen Geschwornengerichts' gerieth die literarische Bewegung in's Stocken. War es früher Sitte gewesen dogmatische Darstellungen des Juryverfahrens mit historischen Bemerkungen über dessen vermuthliche Entstehung zu würzen, so pflegte man nun mehr in derartigen Publicationen das historische Gewissen mit einem Hinweis auf die trefflichen Untersuchungen Bieners abzufinden. Als ein Zeichen stattgefundener Ueberproduction machte sich eine gewisse Scheu geltend die so oft behandelte Frage von neuem anzuregen. Ja fast scheint es, als wäre die Forschung nach

dem Ursprung der Jury bei den Fachjuristen in den Ruf unfruchtbaren und nutzlosen Beginnens gekommen[1]).

Jener eigenthümliche Stillstand der literarischen Bewegung erklärt sich zum Theil daraus dafs die Jury inzwischen im gröfsten Theile von Deutschland zur Geltung gelangt war. Neben der Frage über die beste praktische Ausgestaltung der neuen Errungenschaft mufste die gelehrte historische Controverse in den Hintergrund treten. Anderseits mochte wol auch Bieners Leistung den Mut zur Wiederaufnahme der Streitfrage benehmen. Sie zählt nämlich durchaus nicht zu jenen Arbeiten, welche zu neuen über die gewonnenen Resultate hinausgehenden Forschungen anzuregen wissen. Vor der Fülle des Details verliert man den Blick auf das Ganze, die Untersuchung ist nicht energisch, die Darstellung nicht lebendig genug um den inneren Zusammenhang der Entwicklung zu veranschaulichen und ein tieferes selbstthätiges Eindringen in den Stoff zu vermitteln. Ueberdies war Biener nicht der Mann offene Fragen als solche hinzustellen. Bei unsicheren Ergebnissen treten wissenschaftliche Machtsprüche der Skepsis des Laien hindernd in den Weg. Mit seinen zahlreichen Nachträgen scheint sich das Werk gewissermafsen selbst als den mühsam aufgestellten Schlufsstein der damals vorliegenden Untersuchungen zu präsentieren. Da seitdem dieses Gebiet der Forschung durch zwei Jahrzehnte brach liegen blieb, ist uns Bieners Englisches Geschwornengericht derzeit in der That der letzte und der hauptsächlichste Repräsentant dessen, was die deutsche Wissenschaft in dieser Frage geleistet, und jeder Versuch sie von neuem aufzunehmen wird seine innere Rechtfertigung in dem Verhältnisse finden müssen, in das er sich zur Beweisführung und zu den Ergebnissen des Biener'schen Werkes stellt.

---

[1]) So behauptet Escher in seiner 'Geschichte (der Schwurgerichte) ... vom wissenschaftlichen Standpuncte' S. 30, dafs Forschungen über den Ursprung des Institutes für praktische Zwecke wol kaum mehr fördernd seien als etwa die ... Studien über Sprache, Münzen und Denkmäler der Osker für die Anwendung des geltenden römischen Rechtes. Zum Glück führt der Verfasser selbst diese geringschätzige Aeufserung auf ihren wahren Grund zurück, indem er bekennt, dafs ihm zu solchen Forschungen die Befähigung und die nöthigen Vorkenntnisse fehlen, ein Geständnifs das ja wol an sich genügt hätte um zu erklären, warum die 'Geschichte der Schwurgerichte vom wissenschaftlichen Standpuncte' sich auf die Entstehungsfrage nicht einläfst.

Die französische Rechtsliteratur hat über die Geschichte der Jury nur sehr geringe positive Ergebnisse aufzuweisen. Die Nachtheile, welche in Frankreich die rein politische Auffassung der Geschwornengerichte im Gefolge hatte, machten sich auch bei den rechtsgeschichtlichen Untersuchungen geltend, indem man über die Betrachtung des volksthümlichen Elementes der Jury in der Entstehungsfrage nicht hinauszukommen vermochte. So erklärt es sich, dafs die neuesten französischen Arbeiten von der richtigen Lösung des Problems eben so weit oder noch weiter entfernt sind, wie die Versuche aus dem Anfange dieses Jahrhunderts.

Ganz anders fallen die Leistungen der Engländer in's Gewicht. Sie haben die Geschichte der Schwurgerichte bis in's dreizehnte Jahrhundert hinauf, also für die Zeit, da die einheimischen Quellen reichlich fliefsen, auf eine feste und sichere Basis gestellt. Dafs man nicht weiter hinaufdrang, liegt in der exclusiven Haltung begründet, welche die englische Jurisprudenz zur Rechtsgeschichte des Continents einzunehmen pflegte.

Um den momentanen Stand der Streitfrage vor Augen zu stellen und zugleich die Puncte zu bezeichnen, bei welchen die folgende Untersuchung mit möglichst erschöpfendem Beweismaterial einzusetzen hat, bedarf es einer übersichtlichen Zusammenstellung der wichtigsten Ansichten, welche über die Genesis der Jury geäufsert worden sind. Dieselben gruppieren sich, je nachdem sie in erster Linie erörtern wo oder woraus oder warum die Jury entstanden ist und dem entsprechend entweder historische oder juristische oder speculative Gesichtspuncte in den Vordergrund stellen. Der vorwiegend historischen Behandlung des Stoffes verdanken wir die zahlreichen Hypothesen über das Problem, welchem Nationalrechte die Keime der Jury angehören, kurz über die nationale Herkunft der Schwurgerichte. Die Erforschung des juristischen Ursprungs setzte sich zum Ziel das Rechtsinstitut des älteren Processes zu eruieren, aus welchem jene sich entwickelt haben. Speculative Erklärungsversuche warfen sich die Frage auf, warum das Geschwornengericht entstehen mufste, und welches sozusagen die culturgeschichtliche Atmosphäre war, als deren rechtlicher Niederschlag es sich darstellt. Selbstverständlich setzt die Beantwortung dieser Frage die richtige Lösung der ersten und zweiten voraus. Und ebenso-

wenig läfst sich bei eingehender Behandlung des Gegenstandes die Forschung nach dem nationalen und nach dem juristischen Ursprunge trennen, wenn man nicht etwa von vornherein annimmt, dafs die Jury sofort als fertige Rechtsschöpfung in's Leben getreten sei.

1. Die nationale Herkunft.

Die Untersuchung über die nationale Herkunft der Jury mufste natürlich ihren Ausgangspunct in der Thatsache nehmen, dafs die Schwurgerichte ein halbes Jahrtausend oder noch länger in England heimisch waren, ehe sie von da in das continentale Procefsrecht ihren Eingang fanden.

Hieran festhaltend stand man vor der Alternative die Anfänge der Jury in England selbst zu suchen oder anzunehmen dafs sie von anderwärts importiert worden seien. Nur die ersten Anfänge konnten hierbei in Betracht kommen, denn aufser Zweifel steht, dafs die Schwurgerichte, was sie uns heute begrifflich sind, erst in England geworden.

Hielt man die Einrichtung für ein einheimisches Gewächs der englischen Erde, so hatte man in erster Linie die Wahl zwischen dem angelsächsischen und jenem anglonormannischen Rechte, welches sich nach der Eroberung Englands daselbst durch die Aufpfropfung normannischer Institutionen gebildet hatte.

Die Annahme angelsächsischen Ursprungs ist noch heute englischer Volksglaube. Als nationaler Mythus tritt sie in der Nachricht auf, dafs König Alfred die Jury geschaffen oder doch durch Fixirung der Geschwornen-Zahl und andere Bestimmungen wesentlich verbessert habe[1]). Kritischere Köpfe lassen allerdings die ganz und gar grundlose Beziehung auf Alfred fallen, vindicieren aber die Keime der Jury dem angelsächsischen Rechte im allgemeinen, so von den Engländern Selden, Spelman[2]), Coke,

[1]) Runnington zu Hale History of the Common Law 336.

[2]) Glossarium archaeolog. s. v. Iurata, mit Berufung auf L. Ethelredi ap. Wenet. c. 4, Senatuscons. de Mont. Walliae c. 3, foedus Alfr. et Guth. c. 3, Stellen, von welchen die erste, wie sich unten ergeben wird, höchstens auf ein Rügeverfahren zu beziehen ist, während in der zweiten von Urteilfindern, in der dritten von Eideshelfern die Rede ist, wie schon Hickes richtig erkannt hat. Dagegen Nicholson l. c. p. VIII.

Turner[1]), von den Deutschen u. a. Phillips und G. Ludwig v. Maurer[2]).

Wenn man dagegen behauptete, dafs das Geschwornengericht als ein eigenthümliches Erzeugnifs Englands der anglonormannischen Periode angehöre, so konnte man sich vor allem auf die zweifellose Thatsache stützen, dafs Anklage- und Urtheiljury in England zuerst unter Heinrich II. zur allgemeinen Durchführung gelangten. Es erübrigte dann nur der negative Beweis, dafs die Grundform dieser Institutionen nicht von anderwärts her, namentlich nicht aus der Normandie recipiert worden sei. Ohne nach dieser Seite hin die Beweiskette zu schliefsen, stellte u. a. Forsyth[3]) die Ansicht auf, dafs die Jury den Angelsachsen unbekannt war und erst ein volles Jahrhundert nach der Eroberung in England selbständig ausgebildet worden sei. Die Herleitung aus der Normandie weist er ausdrücklich zurück, indem er die normannische Jury für eine unglückliche Nachahmung der englischen erklärt. Auch Biener hat in einer älteren Arbeit, in den Beiträgen zur Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte, die Entstehung in das normannische England verlegt. Die englische Jury galt ihm damals für älter, als die normannische, weil das Institut in England viel schärfer bestimmt und geregelt erscheint als in der Normandie[4]). Später hat er jedoch seine Ansicht geändert um für die Uebertragung aus der Normandie einzutreten. Mit Beschränkung ist hier noch Palgrave anzuführen, der die Criminaljury durch eine Satzung Wilhelms des Eroberers entstehen läfst, während er die Jury in Besitzstreitigkeiten bis in die angelsächsische Zeit zurückführt.

Bekanntlich blieb ein Theil Englands von keltischer Bevölkerung, von Briten oder Gälen besetzt. Um selbst die entferntesten Möglichkeiten in's Auge zu fassen, könnte die Entdeckungsreise

---

[1]) Anglosaxons IV, 337.

[2]) Für angelsächsischen Ursprung trat auch Wilhelm Maurer mit einem Aufsatze über die englische Markverfassung ein, die er u. a. 'als Grundlage des Verfahrens durch Geschworne' betrachtet. Der Verfasser verwerthet in kritikloser Weise Quellen der normannischen Epoche für die Darstellung angelsächsischer Rechtszustände, ignoriert die neuere deutsche Literatur und gefällt sich in willkürlicher Combination von Zahlenverhältnissen.

[3]) Hist. of Trial by Jury 92.

[4]) Beiträge 232 ff.

nach den Quellen der Jury auch auf das alte keltische Recht ausgedehnt werden. In der That haben Philipps (On juries) und Probert (The ancient Laws of Cambria) die Hypothese gewagt, dafs die Engländer die Jury den Wälen entlehnt hätten. Probert kennt sogar die vertraulicheren Details dieser Reception. Nach ihm war es ein wälischer Bischof, Aser Menevensis, der den König Alfred auf das Kleinod des wälischen Processes aufmerksam machte und ihm bei Einführung desselben als Spiritus familiaris rathend zur Seite stand[1]).

Im Gegensatze zu den Ansichten, welche den Ursprung der Jury nach England selbst verlegen, vereinigt sich die Mehrzahl der historischen Erklärungsversuche in der Annahme, dafs die ersten Keime dahin importiert worden seien. In der näheren Bestimmung der Urheimat laufen freilich die Meinungen wieder nach allen Richtungen der Windrose auseinander. Für jene, welche die Jury schon aus den angelsächsischen Gesetzen herauslesen, bot sich als zunächst liegend die Hypothese dar, dafs die Angelsachsen sie bei ihrer Einwanderung in England 'aus den germanischen Wäldern' mitgebracht haben. Die Jury war demnach einem Rechtsgebiete zuzuweisen, welches das angelsächsische Recht ursprünglich in sich fafste. Viele halten sie für eine allgemein germanische Einrichtung, die sich durch das Zusammenwirken eigenthümlicher Verhältnisse nur bei den Angelsachsen erhalten, bei den übrigen germanischen Stämmen verloren habe. Odin, der die Germanen nach Europa geführt, so berichtet eine gelehrte Sage, die bei älteren englischen Schriftstellern[2]) erwähnt wird, habe durch eine Satzung die Jury geschaffen. U. a. hat Nicholson[3]) den germanischen Ursprung der Jury verfochten. Die Ansicht zählt aufserdem eine Reihe von klangvollen Namen zu ihren Vertretern; sie wird von Baco von Verulam[4]), von Montesquieu, Blackstone[5]) (?), Sa-

---

[1]) The ancient laws of Cambria 1823, Preface 4.

[2]) Ausführlich dargestellt bei Nicholson Praef. de iure feudali veterum Saxonum ad Wilk. leg. Anglo-Saxon. p. XI.

[3]) A. a. O. p. XII.

[4]) Discourse on the laws and government of England c. 28 nach Cock Commentatio de iudiciis iuratorum 22, Note 2.

[5]) Comm. IV, ch. 33, III, ch. 23: But certain it is that the juries were

vigny und den meisten derjenigen getheilt, welche die Jury aus den Urtheilfindern herleiten[1]).

Andre behaupten, dafs das Schwurgericht den Angelsachsen zwar nicht mit allen Germanen, wol aber mit den Skandinaven und den die See anwohnenden deutschen Stämmen gemeinsam gewesen sei. So findet es Michelsen bei Angelsachsen, Dänen, Schweden, Norwegern, Isländern, Dithmarschen[2]) und sieht darin ein seit uralter Zeit ausgebildetes Rechtsinstitut, das die Angeln und Sachsen aus ihren germanischen Ursitzen nach Britannien gebracht[3]).

Zahlreiche Anhänger zählt das Dogma von der nordischen Herkunft der Jury. Als Berührungspuncte des skandinavischen Rechtes mit der englischen Rechtsentwicklung bieten sich namentlich zwei Ereignisse dar, aus welchen die Uebertragung nordischer Einrichtungen nach England erklärt werden könnte. Erstens die zahlreichen Einfälle und Besiedlungen, welche in England bis auf Knut von Seite der Dänen und Nordmänner stattgefunden haben. Zweitens die Eroberung Englands durch die westfränkischen Normannen im Jahre 1066. Auf dänischen Einflufs führte schon der Däne Wormius[4]) und neuestens wieder der Däne Worsaae die Ausbildung der englischen Jury zurück. Für die Herleitung aus der Normandie

---

in use among the earliest Saxon colonies .... Hence it is that we may find traces of juries in the laws of all those nations which adopted the feodal system as in Germany, France and Italy.

[1]) Vergl. u. a. Cock l. c. 22, Le Grand de Laleu a. a. O. p. 114 ff. John Millar Engl. Governm. I, 329 mit Bezug auf die pares curiae des Lehnwesens.

[2]) Vergl. Michelsen Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, Vorrede V. Dafs die Nemede der Dithmarschen in keinem Zusammenhange mit der Jury stehe, sondern den Charakter des Eideshelferbeweises habe, wurde von John in der oben angeführten Dissertation dargethan. Gegen Michelsen auch Konrad Maurer Kritische Ueberschau V, 384.

[3]) Verwandt ist die Ansicht Wilda's, der die Jury in den nordischen Quellen, in den angelsächsischen aber nur die Anfänge findet, es übrigens dahingestellt sein läfst, ob sich die Geschwornen in England selbständig auf gleichen Grundlagen und bei gleicher Veranlassung wie im Norden gebildet haben, oder ob sie dem skandinavischen Institute nachgebildet worden.

[4]) Dan. Mon. 72. A Danis ad Anglos defluxisse iudicium hoc duodecimvirale arguunt leges .... (Ethelredi).

weifs bereits der alte Hickesius Gewährsmänner zu nennen, der durch eine seinem Thesaurus linguarum septentrionalium einverleibte Dissertatio epistolaris wesentlich dazu beitrug diese Ansicht in Umlauf zu setzen. Im Hinblick auf eine Stelle des Saxo Grammaticus, wonach König Regner Lodbrog (erste Hälfte des 9. Jahrhunderts) bei den Dänen ein Zwölfmännergericht eingeführt habe[1]), setzt er das Dasein der Jury bei den Normannen voraus, die sie nach Neustrien gebracht und dann nach England verpflanzt hätten. Die Argumentation des Hickesius wurde u. a. von Reeves[2]) und von Crabb adoptiert. Gelegentlich wurde diese Herleitung auch in den Debatten der französischen Nationalversammlung für die Einführung der Jury geltend gemacht. Es war in der Sitzung vom 31. März 1790, als ein Deputierter Goupil de Préfeln darauf hinwies, dafs die Jury schon mit den Normannen nach Frankreich gekommen und von der Normandie aus nach England übertragen worden sei[3]). In Deutschland hat u. a. Dahlmann freilich mit sehr schwächlichen Gründen die nordische Herkunft der Schwurgerichte verfochten, eine Ansicht, welche sich Biener zu eigen machte und des näheren durchführte, ohne zu fühlen, dafs er dadurch mit seiner Grundanschauung über das Wesen der ältesten englischen Jury in argen Widerspruch gerieth. Auf Grund eingehender Kenntnifs des nordischen Rechtes hat Konrad Maurer das Verhältnifs der englischen Jury zu den verwandten nordischen Procefseinrichtungen auf's neue untersucht. Die normannische Jury wird für das Vorbild der englischen erklärt und mit Vorbehalt die Vermutung hingestellt, dafs sich bei den nordgermanischen Stämmen die Jury zwar aus gemeinsamer Wurzel, aber für jeden einzelnen Stamm, also auch für die Normannen Frankreichs, selbständig und in verhältnifsmäfsig junger Zeit ausgebildet habe[4]).

Wenn man die Abstammung der englischen von der normannischen Jury als feststehend betrachtet, so läfst sich der mut-

---

[1]) Saxonis Grammatici historia Danica, herausgegeben von P. Erasmus Müller und J. M. Velschow 1839, t. I, l. 9, p. 447 (ut omnis controversiarum lis ... duodecim patrum approbatorum iudicio mandaretur, instituit).

[2]) Hist. of the Engl. Law ed. Finlason I, 137.

[3]) Moniteur 1790, nr. 91.

[4]) Kritische Ueberschau V, 390.

mafsliche Stammbaum der letzteren noch nach einer andern Richtung hin weiter führen als nach der nordischen Urheimat der Eroberer. Die Normannen konnten die Keime des Geschwornengerichts bei ihrer Ansiedlung in Neustrien bereits als eine Einrichtung des westfränkischen Reiches vorgefunden, beibehalten und weiter ausgebildet haben. Den fränkischen Ursprung hat zuerst von Daniels in einer Schrift über Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt nachzuweisen versucht. Seine Argumentation wurde wenig beachtet, sie entbehrt in der That jeder Beweiskraft, weil sie für die juristische Herleitung der Schwurgerichte von einer falschen Grundlage ausgeht.

Unklarheit über den rechtlichen Charakter der älteren englischen Jury hat es verschuldet, dafs man selbst vor dem Versuche nicht zurückschreckte sie unmittelbar aus dem römischen Rechte herzuleiten. Es ist eine verfängliche Ausdrucksweise, wenn Romanisten die römischen Iudices iurati als Geschworne bezeichnen oder von römischen Geschwornengerichten sprechen. Zwar haben wir kein Recht diesen Ausdruck für die englische Jury zu monopolisieren. Allein man ist nur zu sehr geneigt aus der gleichartigen Benennung in diesem Falle die unrichtige Folgerung zu ziehen, dafs römisches und englisches Geschwornengericht im Wesentlichen dasselbe seien, eine Ansicht, welche u. a. Blankensee und Laboulaye aufstellten. Laboulaye hat übrigens die Idee eines genetischen Zusammenhangs zwischen beiden Einrichtungen ausdrücklich perhorresciert. Nach ihm mufste sich die Jury allenthalben entwickeln, wo ein freies Volk zur Erkenntnifs kam, dafs die politische Freiheit unmöglich sei, wenn nicht unabhängige Männer aus dem Volke über Ehre und Leben ihrer Mitbürger zu urtheilen haben. Andere liefsen es dagegen bei dem blofsen Parallelisieren nicht bewenden, sondern behandelten die Jury geradezu als ein Ueberbleibsel des römischen Rechts[1]). So hat noch neuestens

---

[1]) Lebastard Delisle, wie Mittermaier Archiv des Criminalr. 1844, S. 151 berichtet. — Der Recensent von Rogge's Gerichtswesen der Germanen im Hermes 1822, I, 209: Die englische Jury eine Creolin, erzeugt von einem germanischen Vater mit einer römischen Mutter, die Naturen beider Aeltern vermischend und verändernd. — Noch weiter gieng Pettingal An Enquiry etc.: Die englische Jury stammt aus dem römischen Rechte (the English Jury was

Finlason in der Einleitung zu der von ihm herausgegebenen History of the English Law des Reeves die Ansicht durchgeführt, dafs in England neben den Gesetzen der Angelsachsen sich aus römisch-britannischer Zeit her das römische Recht als Gewohnheitsrecht ungeschwächt erhalten habe, an welches dann namentlich die anglo-normannische Gesetzgebung angeknüpft habe. Zu den Einrichtungen, welche dem 'römischen Rechtssystem' angehören sollen, wird auch die Jury gezählt[1]).

Weit mehr Beachtung verdient der Versuch Möhls die Geschwornengerichte aus dem canonischen Rechte herzuleiten um das an den geistlichen Sendgerichten übliche Verfahren als das Prototyp der Jury hinzustellen. Dafs beide in naher Verwandtschaft stehen ist unleugbar. Allein selbe würde einerseits nur zur Erklärung der Anklagejury ausreichen, anderseits haben neuere Untersuchungen dargethan, dafs der Procefs der Sendgerichte dem fränkischen Rügeverfahren[2]) nachgebildet ist, welches sonach als die gemeinsame Wurzel der Anklagejury und des canonischen Sendgerichtsverfahrens erscheint.

Der Vollständigkeit halber ist noch die Hypothese Meyers zu verzeichnen, der in seinem Esprit Origine et Progrès des Institutions judiciaires die Geburtsstätte der Jury nach Asien, nämlich in das von den Kreuzfahrern gegründete Königreich Jerusalem verlegt. Er fand in den Assises de la cour des Bourgeois de Jérusalem den Ausdruck 'Jurati' und zog daraus den Schlufs, dafs englische Kreuzfahrer bei ihrer Rückkehr aus dem Orient die Jury nach England gebracht hätten. Meyer hat sich übrigens nach-

---

formed upon the plan of the Roman Judices, 187). Die Römer aber haben ihr Judicium dem Dikasterium der Griechen nachgebildet. Die Jury wird demnach alles Ernstes aus dem griechischen Rechte hergeleitet (The reader will be pleased to find the glorious characteristic of this nation, a Jury, to be originally founded in the Liberty of Greece and handed down to us trough the channel of the commonwealth of Rome and the colonies planted in their Conquests. Preface XIII).

[1]) Vergl. meine Anzeige in der Münchener krit. Vierteljahrsschrift 1871, XIII, 228.

[2]) Vergl. Dove Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, Die fränkischen Sendgerichte in s. und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht IV und desselben Aufsatz in der Zeitschrift für deutsches Recht XIX, 321.

träglich von dieser Ansicht losgesagt, nicht etwa deshalb weil das Wort Jurati in den Assises wie in so vielen französischen und deutschen Rechtsquellen des Mittelalters die Urteilfinder, die Schöffen bezeichnet[1]), sondern weil ihm u. a. das Bedenken entgegen gehalten wurde[2]), dafs die Jury auch anderwärts hätte recipiert werden müssen, da ja Fürsten und Kreuzritter aus ganz Europa in Asien zusammen kamen. Zudem las Meyer in den Göttinger Gelehrten Anzeigen vom 30. März 1833, nr. 52, dafs Maciejowski in seiner slavischen Rechtsgeschichte für den slavischen Ursprung der Schwurgerichte in die Schranken trat. Obzwar der Text der Historya prawodawstw sloviańskich dem französischen Gelehrten unverständlich war, so leuchtete ihm die Sache doch so sehr ein, dafs er sofort mit einer Hypothese über den Zusammenhang der englischen und slavischen Jury hervortrat. Die Angeln und Sachsen seien mit dem slavischen Volke der Weriner vermischt gewesen, wie das daraus hervorgehe, dafs noch Karl der Grofse Angeln und Werinern zugleich die Lex Angliorum et Werinorum gegeben habe. Im Gefolge der Angelsachsen seien slavische Weriner nach Britannien gewandert und hätten daselbst Jury und Gesammtbürgschaft heimisch gemacht. Meyer theilte diese Idee in einem lateinisch geschriebenen Briefe Herrn Maciejowski mit, der dieses Schreiben in der zweiten polnischen Ausgabe[3]) seiner slavischen Rechtsgeschichte anhangsweise abdruckte um mit den Argumenten desselben die Entstehung der Jury auf das slavische Recht zurückzuführen. Bei allen Slaven finde sich nämlich die Institution der Gesammtbürgschaft. Diese setze die Anwendung von Geschwornengerichten voraus. Den Germanen sei jene Einrichtung fremd, nicht aber den Angelsachsen, welche dieselbe und mit ihr die Idee der Geschwornengerichte den Slaven entlehnt hätten, mit denen sie vermischt waren. So komme es, dafs England im 13. und 14. Jahrhundert etwas den Geschwornengerichten ähnliches aufzuweisen habe, was aber viel unbedeutender gewesen, als die zur selben Zeit existierenden Schwurgerichte Serbiens, wie sie uns in dem Statute

---

[1]) Nachweise bei Sohm Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 1871, S. 379, Note 26.

[2]) Cock Commentatio de iudiciis iuratorum 25, Note 1.

[3]) Hist. prawodawstw słov. III, 340.

Duszan's entgegentreten. Maciejowski's Hypothese entzieht sich durch ihre unrichtigen Voraussetzungen jeder eingehendern Kritik[1]). Irrelevant ist dagegen hier für uns die Controverse ob einzelne slavische Volksrechte Institutionen aufzuweisen haben, die mit der modernen Jury oder mit einer Jury, die man für die primitive hielt, gröfsere oder geringere Aehnlichkeit besitzen. Aufser Betracht bleiben daher hier die Arbeiten, welche in älteren slavischen Rechten Schwurgerichte oder schwurgerichtsähnliche Einrichtungen finden, ohne mit der Prätension aufzutreten, dafs aus ihnen die moderne Jury herzuleiten sei[2]).

2. Der juristische Ursprung.

Wenn von dem juristischen Ursprung eines Rechtsinstituts die Rede ist, so handelt es sich darum, den deutlich erkennbaren Anfangspunct einer fortlaufenden organischen Entwicklung zu bestimmen, durch die es im Laufe der Zeit zu seiner charakteristischen Gestal-

---

[1]) Um den unverdienten Vorwurf unbegründeten Absprechens zu vermeiden, welchen ich von gewisser Seite sonst erwarten müfste, halte ich es nicht für überflüssig den Argumentationen Meyer's und Maciejowski's folgende Bemerkungen entgegenzustellen. 1. Die Weriner sind kein slavischer Stamm und haben mit den in Britannien eingewanderten Angeln nichts zu thun. Die Lex Angliorum et Werinorum hat für zwei im südlichen Thüringen gelegene Gebiete Englehem und Werinefeld gegolten, welche von den thüringischen Stämmen der Anglen und Weriner bewohnt waren. 2. Es ist unzulässig die Jury als Voraussetzung der Gesammtbürgschaft zu betrachten. Jene kommt ohne diese vor und umgekehrt. 3. Die englischen Friđborgs und die slavische Opole (vergl. darüber meine Anzeige des ältesten polnischen Rechtsdenkmals in der krit. Vierteljahrsschrift XII, 122) sind, wenn auch beide als Gesammtbürgschaft bezeichnet werden können, in ihrem Wesen so sehr von einander verschieden, dafs an eine directe Ableitung der ersteren aus dem slavischen Rechte nicht zu denken ist. 4. Neuere Untersuchungen haben es als höchst unwahrscheinlich hingestellt, dafs die Gesammtbürgschaft schon ein angelsächsisches Rechtsinstitut war. 5. Die Angelsachsen haben die Jury nicht gekannt.

[2]) Vergl. Palacky Einiges über Geschwornengerichte in Böhmen im 13. Jahrhundert. Jahrbücher des Böhmischen Museums 1831, S. 312. Palacky Geschichte von Böhmen II, 1, S. 39 ff. Wocel O sandu zahájeném im Časopis českého Museum 19. Jahrgang (1845), S. 110 ff. (über die porota, Eidgerichte). Špaček Sitz. Ber. d. böhm. Ges. d. Wiss. 1870, 2, S. 40 ff.

tung gelangt ist. Wie in der Geschichte der Natur so giebt es auch in der Geschichte des Rechts einen Wechsel der Arten. So manche Rechtsinstitute haben allmählich eine Umwandlung erlitten, durch die sie schliefslich etwas vollständig anderes geworden sind als sie ursprünglich waren. So führt die Eintragung in's Grundbuch auf einen Scheinprocefs zurück. So bot das Grafschaftsamt den Keim zur Ausbildung der Landeshoheit. In demselben Sinne läfst sich auch die Frage nach den rechtlichen Anfängen der Jury aufwerfen, welche, wie sich zum Schlufs ergeben wird, theilweise sogar eine zweimalige Brechung ihres juristischen Wesens erfahren hat.

Aufser Betracht bleibt da natürlich die Ansicht derjenigen, welche die Jury als eine in ihren Grundzügen vollendete Einrichtung in's Leben treten und sozusagen durch Urzeugung entstehen lassen, mag man sich diese nun auf dem Wege der Satzung oder der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung erfolgt denken. Desgleichen sind jene Erklärungsversuche auszuschliefsen, welche nicht eine directe Anknüpfung an ein älteres Procefsinstitut beabsichtigen, sondern nur Vergleichungen anstellen und die Analogie verwandter Erscheinungen hervorheben.

Die Untersuchungen über die juristische Wurzel der Schwurgerichte beschränken sich auf den Gesichtskreis der germanischen Rechtsinstitute. Für die Herleitung aus anderen als germanischen Rechten ist eine wissenschaftliche Durchführung überhaupt noch nicht versucht worden. Die Ansichten nun, welche die Jury auf irgend eine der älteren germanischen Procefseinrichtungen zurückführen, zerfallen in zwei Hauptgruppen, jenachdem das Institut der Urteilfinder oder irgend eines der altgermanischen Beweismittel als Keim der Entwicklung betrachtet wird.

Die Urteilfinder- oder Schöffentheorie hat früher in den Kreisen der Gelehrten grofsen Anklang gefunden und findet ihn noch jetzt im Kreise der Halbgelehrten. Als man auf dem Continent anfing die englische Jury mit den heimischen Einrichtungen zu vergleichen, mufste vor allem das volksthümliche Element in die Augen fallen, welches dem auf römisch-canonistischer Grundlage erwachsenen Procefsrechte vollständig fehlte. Nichts lag also näher, als dafs man die Theilnahme des Volks an der Rechtsprechung für das Wesen der Jury hielt und deren Entstehung aus der germanischen

Gerichtsverfassung erklärte, nach welcher die zu Gericht versammelten Volksgenossen das Urteil fanden. Allein einer schärferen Beobachtung konnte die Thatsache nicht entgehen — auf welche u. a. Savigny, sonst ein Anhänger der Schöffentheorie, hinwies — dafs die ältere germanische Gerichtsverfassung für die Scheidung von Beweis- und Rechtsfrage, das Kriterium der Jury, nicht den geringsten Anhaltspunct biete. Um über diese Schwierigkeit hinwegzukommen, nahm man zu verschiedenartigen Hypothesen seine Zuflucht. Reynolds sucht in seiner recht schätzenswerthen Dissertation De vera iudicii iuratorum origine den Uebergang der altdeutschen Gerichtsverfassung zur Jury in folgender Weise zu erklären. Als in England die Gerichtstage spärlicher besucht wurden, habe sich der Sheriff genöthigt gesehen zwölf Männer aus dem Volke als Urteilfinder auszuwählen. Nachdem dann Heinrich II. die reisenden Richter eingeführt hatte, sei das Urteil über die Thatfrage von dem Urteil über die Rechtsfrage getrennt und letzteres dem Richter überwiesen worden. Wie man sieht, enthält diese Hypothese nicht sowohl eine Erklärung als eine Umschreibung des Beweisthemas. Zudem werden die beweislos aufgestellten Behauptungen, mit denen sie operiert, durch die Quellen nicht nur nicht bestätigt sondern geradezu widerlegt.

Die verjährten Irrthümer, in welchen die französische Literatur durch die Vermengung von Volksgericht und Schwurgericht befangen ist, haben neuerdings eine Zusammenstellung und Vertheidigung gefunden in einer Monographie von Ambroise Buchère, Étude historique sur les origines du Jury, welche als jüngster und prononciertester Repräsentant für mehr als ein Dutzend ähnlicher Arbeiten französischer und deutscher Schriftsteller hier in Kürze zergliedert werden möge. Buchère findet das Fundamentalprincip der Jury in der Theilnahme der Bürger an der Aburteilung in Strafsachen, ein Gedanke, der durch einseitige Berücksichtigung der Criminaljury der Untersuchung von vornherein eine falsche Richtung giebt. Jenes Princip wird dann in den Gerichtsverfassungen der Griechen, Römer, Germanen und insbesondere der Franzosen und Engländer dargelegt. Areopag und Heliasten, der Prätor und die römischen Judices, Druiden und die unter dem Vorsitz des Princeps urteilenden Volksgemeinden der Germanen, Rachineburgi und

Scabini werden der Reihe nach vorgeführt[1]). Auf die 12 Schöffen in einem bekannten Capitulare Ludwigs des Frommen wird wegen der Zwölfzahl besonderes Gewicht gelegt. Ueberall liegt natürlich das aufgestellte Fundamentalprincip klar zu Tage. Der altfranzösische Procefs involviert es in der Urteilfindung der Lehnsleute an den Gerichten der Lehnsherrn, der Stadtschöffen an den Stadtgerichten, wobei nicht vergessen wird die Bezeichnung der letzteren als Jurati gebührend hervorzuheben. Als angeblich durchschlagender Beleg gilt eine Stelle der südfranzösischen Coutume von Albi aus dem 13. Jahrhundert, in welcher Laferrière[2]) die Anklage-

---

[1]) Ich kann es mir nicht versagen bei dieser Gelegenheit einen Ausspruch von Köstlin zu citieren. 'Nichts ist oberflächlicher und verwirrender, als wenn man um die Entstehung der Jury zu erklären auf das altdeutsche Volks- oder Schöffengericht oder gar auf die Volksgerichte der alten Welt zurückgeht.' Zeitschr. f. deutsches Recht XII, 406. Buchère hat in Deutschland eine Anzahl von Vorgängern gehabt, darunter Zentner, der die Sache noch etwas gründlicher durchführte, indem er die Idee der Jury spurenhaft auch in der hebräischen Gerichtsverfassung vorfand.

[2]) Histoire du droit français V, 349 ff. Nach der Coutume von Albi (Charte de 1268) soll der Richter, wenn er ein Verhör vornimmt, zwei oder drei Bürger (als Zeugen) zuziehen. Sobre crims que pena porto de sanc, enquesta sera fasedoira; que sia facha per lo baile del avesque; mar sera tengutz apelar II o tres o mai dels prohomes de la ciutat, losquals presens sia facha; liqual juraran que non revelaran aicelas causas que auran ausidas en la enquesta entro que sio de mantenent lo judgamen fasedor. Giraud Essai I, 93. Buchère 18. Es ist mir unbegreiflich, wie man diese Stelle in Beziehung zur Jury bringen, die Anklagejury herauslesen oder la trace d'une instruction préalable avec intervention des bourgeois darin erblicken kann. Sie enthält doch nichts von Bedeutung, was nicht Ende des 13. Jahrhunderts auch anderwärts im französischen Procefsrechte vorgekommen wäre. Wenn der Richter ein Verhör vorzunehmen hat, so thut er das natürlich nicht in öffentlicher Gerichtsversammlung, sondern entsprechend den canonistischen Procefsprincipien im Geheimen ab. In wichtigeren Fällen soll er einige (2 oder 3 oder mehr) Vertrauensmänner beiziehen. Da die Aussagen bis zum Urteil geheim bleiben müssen, so läfst man jene schwören bis zu diesem Zeitpuncte das Geheimnifs zu bewahren. Auch nach Beaumanoir (Coutumes du Beauvoisis c. 40, §. 2, §. 17) soll der Enquêteur nicht allein, sondern in Gegenwart von Vertrauenspersonen inquirieren. (Nus ne doit fere enqueste seus, qu'il n'apiat bone gent avec li por fere l'enqueste et tex gens qu'ele puist estre tesmoigné par eus se mestiers est. l. c. §. 17.) Dafs man als solche bei einem mit Bürgern besetzten Stadtgerichte eben Bürger wählte, hat doch wahrlich nichts Besonderes auf

und Urteiljury gefunden zu haben glaubte. Die ursprüngliche Allgegenwart der Jury in ihrer Eigenschaft als Volksgericht wird schliefslich auch für England nachgewiesen und der Umstand, dafs sie sich just hier, nicht aber anderwärts erhalten habe, zum Theil durch die politischen Verhältnisse erklärt, welche die englischen Könige zwangen im Volke eine Stütze gegen die grofsen Feudalherrn zu gewinnen.

Es ist doch eigenthümlich, dafs die Anhänger der Schöffentheorie, welche in der Geschichte der Jury mit Mifsachtung des historischen Details nach dem leitenden Stern der Entwicklung fahnden und sich der Höhe ihres principiellen Standpunctes berühmen, gerade das äufserlichste Merkmal unsrer heutigen Jury, die Zwölfzahl der Geschwornen so sehr in den Vordergrund stellen.

Die leidige Zwölfzahl scheint Dahlmann verführt zu haben den Ursprung der Jury in der norwegischen Gerichtsverfassung zu finden. In Norwegen hätten nämlich Gerichte existiert, welche mit den Schwurgerichten die Zwölfzahl[1]), die Wahl der Richter ad hoc[2]), das Erfordernifs der Einstimmigkeit[3]), die Zulassung von Recusationen und die Abschneidung jedes weiteren Rechtsmittels gemeinschaftlich haben. Da die norwegischen Richter auch über die Rechtsfrage urteilten, so wird von den Geschwornen angenommen, dafs ihnen die Trennung von That- und Rechtsfrage ursprünglich fremd war. Die Dahlmann'sche Erklärung ist überwundener Standpunct, seit Wilda ihre völlige Haltlosigkeit nachgewiesen hat. Sie fällt in sich zusammen, da sämmtliche Merkmale, mit welchen der Identitätsbeweis geführt wird, weder auf Seite der Jury noch auf Seite des norwegischen Zwölfergerichts vorhanden sind, so dafs

---

sich. — Die Urteiljury entwickelt Laferrière aus einer Bestimmung, welche nichts weiter besagt, als dafs auf Grund der vorausgegangenen Enquête das Urteil über Schuld und Strafe von 20 Stadtschöffen zu fällen sei.

[1]) Die Zwölfzahl war der älteren Jury nicht wesentlich. In Norwegen bildet sie übrigens nur die Grundzahl, die bald verdoppelt, bald getheilt wird.

[2]) Die Geschwornen wurden vom Richter für einen speciellen Fall, die norwegischen Urteilfinder für eine ganze Diät ernannt.

[3]) Die Einstimmigkeit war kein allgemeines Erfordernifs der Jury. In Norwegen hat sie nur insofern Bedeutung, als sie zwar nicht für die Giltigkeit, wol aber für die sofortige Rechtskraft des Urteils von Bedeutung war. Wilda in den Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck S. 251 ff.

von der ganzen Vergleichung in der That nichts übrig bleibt, als dafs wir es in Norwegen mit Urteilfindern, in England mit Geschwornen zu thun haben.

Es klingt paradox, wenn ich hier auch Biener unter denjenigen aufzähle, welche für die Herleitung aus den Urteilfindern eingetreten sind. Gerade darin liegt sein unbestreitbares Verdienst, dafs er zuerst in Deutschland die inquisitorische Wurzel der Jury nachgewiesen und ihr den Charakter eines ursprünglichen Beweismittels mit Entschiedenheit vindiciert hat. Gerade er hätte mehr als ein anderer Anlafs gehabt, die angebliche Vaterschaft des norwegischen Zwölfmännergerichtes zu bekämpfen. Indem er dagegen die Dahlmann'sche Hypothese aufnimmt, kömmt er in unheilbaren Widerspruch mit seiner eigenen Auffassung. Das nordische Recht kannte ein Beweisverfahren durch Geschworne, die als quiðr, næmda, nävninger, 'Ernannte', bezeichet werden und einige Aehnlichkeit mit den Geschwornen der englischen Jury besitzen. Indem Biener diesen Umstand für die nordische Herkunft der Schwurgerichte verwerthet, hält er doch anderseits an der Herleitung aus dem norwegischen Zwölfergerichte fest. Da aber diese Zwölf Urteiler und kein Beweismittel sind wie die Ernannten, nimmt er an, das Zwölfergericht sei wol eine Umbildung des alten Rechts, das heifst also, es seien in Norwegen die 'Ernannten' zu Urteilern geworden. Indem er dann dieses Zwölfergericht für die Wurzel der normannischen Jury erklärt, hat er sich des ferneren mit der Thatsache abzufinden, dafs die Geschwornen der Normandie gleichfalls keine Urteiler sondern ein Beweismittel sind. Auch über diese neue Schwierigkeit setzt Biener hinweg. Die Normannen hätten durch ihre Communication mit der Heimat ohne Zweifel Nachrichten über die norwegische Institution erhalten und selbe ihrem einheimischen Rechte in der Weise eingeimpft, dafs das Zwölfergericht wegen des bei ihnen bereits vorhandenen Richters die Stellung eines Beweismittels erhielt. Abgesehen von den vielen unerwiesenen Behauptungen richtet sich diese Hypothese durch ihre innere Unwahrscheinlichkeit. Die stricten Anhänger der sogenannten Schöffentheorie muthen uns wenigstens nur einmal zu die räthselhafte Kluft zwischen Urteilfindern und Geschwornen zu überspringen. Nach Biener müssen die nordischen Ernannten, die den Charakter

eines Beweismittels haben, sich in Norwegen zuerst in Urteilfinder umwandeln. In der Normandie tritt dann eine Rückbildung ein, die sie wieder auf die Stellung eines Beweismittels reduciert, aus welchem im Laufe langjähriger Entwicklung unser heutiges Geschworneninstitut als ein Organ der Urteilfindung über die Beweisfrage herauswächst.

Dem nordischen Ursprung der Jury zu Liebe läfst sich Biener noch einen zweiten Rückfall in die von ihm bekämpfte Urteilfindertheorie zu Schulden kommen. Dafs die Geschwornen ursprünglich allen nordischen Stämmen gemeinsam waren, gehe u. a. aus der Prawda Jaroslaws hervor, dem ältesten Gesetze der Russen. Eine Stelle derselben sagt: der leugnende Dieb und jeder Zahlung verweigernde Schuldner müsse sich vor 12 Männern ausweisen[1]). Da das russische Reich durch Normänner gegründet worden, sei dieses Zwölfergericht als nordische Einrichtung aufzufassen; in ihm liege die Grundidee der englischen Jury, wie bereits Ewers der Herausgeber der Prawda Russkaja richtig erkannnt habe[2]). Offenbar ist es wieder die bestechende Zwölfzahl, welche die Veranlassung bot hier die Grundidee der Jury zu finden. Würde es zufälliger Weise heifsen, der Dieb habe sich vor 10 oder vor 11 Männern auszuweisen, so würden weder Ewers noch Biener in ihnen Geschworne gesehen haben.

Die Erklärungen, welche die Keime des Schwurgerichts im Gebiete des germanischen Beweisrechts finden, nehmen entweder das Institut der Eideshelfer oder das germanische Zeugenverfahren zum Ausgangspunct. Hiezu kommen noch combinierende Theorien, welche die Jury aus einer Verquickung entweder von Schöffen und Eideshelfern oder von Eideshelfern und Zeugen hervorgehen lassen.

Die Ableitung aus den Eideshelfern verdankt ihre Verbreitung in Deutschland hauptsächlich der epochemachenden Monographie Rogge's über das Gerichtswesen der Germanen, welche die Anklage-

---

[1]) Die Prawda Russkaja, das älteste Rechtsbuch Rufslands, herausgegeben von Tobien, 1. Theil (Petersburg 1844), p. 55 (Art. 14 der ältesten Prawda).

[2]) Ewers hielt Jury und Volksgericht für identisch, eine Ansicht, an welcher 1826 Niemand Anstofs nehmen konnte. Die Trennung von That- und Rechtsfrage stammt ihm aus einer Zeit, da man eine besondere Wissenschaft des Rechtes bildete, während ursprünglich beide zusammenflossen.

jury auf die Eideshelfer des Klägers, die Urteiljury auf die Eideshelfer des Beklagten zurückführt. Letztere Metamorphose wird damit erklärt, dafs man nach Abschaffung der Gottesurteile, um die dadurch im Beweisrecht entstandene Lücke auszufüllen, den Eideshelfern die Function beigelegt habe, den Beklagten unter Umständen schuldig zu sprechen. In Deutschland habe sich diese Umwandlung defshalb nicht vollzogen, weil Karl der Grofse in seinen Capitularien die Ernennung der Eideshelfer dem Richter zugewiesen habe. Die Prämissen von Rogge's Folgerungen sind sämmtlich unzutreffend. Was Rogge von Karl dem Grofsen sagt, beruht auf einem Mifsverständnifs. Die betreffenden Capitularien sind nicht von den Eideshelfern zu verstehen. Unbewiesen ist jene angebliche Mafsregel, durch welche in England die Eideshelfer in Geschworene verwandelt worden seien. Sie würde übrigens voraussetzen, dafs schon vorher die Eideshelfer den Beklagten schuldlos sprechen konnten, was nicht der Fall ist. Die Urteiljury findet sich in England schon vor Abschaffung der Gottesurteile, welche jene Aenderung veranlafst haben soll. Endlich hat der Eideshelferbeweis sich in seiner altgermanischen Form neben der vollständig ausgebildeten Jury bei den Engländern als wager of law bis in die jüngste Zeit erhalten. Mit Rücksicht auf die zuletzt angeführte Thatsache hat G. Ludwig Maurer[1]) den Gedanken Rogge's dahin modificiert, dafs die Geschwornen aus den Eideshelfern des Klägers hervorgegangen seien, was insofern mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätte, als diese schon frühzeitig aufser Gebrauch kamen. Eine jüngere Abhandlung desselben Verfassers über die Freipflege stellt in ergänzender Weise die angeblich angelsächsische Einrichtung der Friedensbürgschaften als das treibende Moment dieser Umwandlung hin, wodurch zugleich erklärt werden soll, wefshalb diese auf dem Continente, wo die Friđborgs fehlten, nicht eingetreten sei. Abgesehen davon, dafs sich in der Normandie die Jury ohne die Unterlage der Friedensbürgschaft ausgebildet hat, verliert die Berufung auf selbe jedes Gewicht, wenn sich ergiebt, dafs die Herleitung der Schwurgerichte aus den Eideshelfern bei näherer Prüfung ihres beiderseitigen rechtlichen Charakters nicht Stich hält. Schon der alte Hickes hat

[1]) Geschichte des Gerichtsverfahrens S. 108.

als Einwand gegen die Eideshelfertheorie den Satz hingestellt: 'Vadium legis a disceptatione causarum per XII juratos toto coelo differt.' In neuerer Zeit haben Biener und (mit gröfserer Ueberzeugungskraft, weil weit präciser) Konrad Maurer die unüberbrückbaren Gegensätze klargestellt, welche das Institut der Jury und das der Eideshelfer rechtlich auseinanderhalten. Hier möge der Hinweis auf diese Gewährsmänner genügen, weiter unten wird ein Ueberblick über den altdeutschen Rechtsgang Gelegenheit bieten die Beweisgründe zusammenzufassen, welche die Zurückführung der Jury auf die Eideshelfer als unmöglich erscheinen lassen.

Unter die Anhänger dieser Doctrin stellt sich im wesentlichen auch Gundermann mit seiner Geschichte der Entstehung der Jury in England, einer Arbeit, aus welcher man den Pulsschlag Hegel'scher Dialectik mitunter etwas allzu deutlich herausfühlt [1]). Gundermann knüpft an das Verfahren bei handhafter That an. Die Handhaftmachung der That und der Eid, nämlich der Voreid, den in Bezug auf jene der Kläger mit seinen Eideshelfern schwört, sind ihm die Factoren für die Entwickelung der Jury. Gegen die Klageideshelfer spricht, was gegen die Eideshelfer im allgemeinen in Betracht kommt. Der Begriff der handhaften That oder vielmehr die Ausdehnung desselben steht allerdings in enger geschichtlicher Berührung mit den Anfängen der Criminaljury. Allein diese darf überhaupt nicht den Ausgangspunct der Untersuchung bilden, da sie nachweislich jünger ist als die Civiljury, deren ausgebildete Formen im Wesentlichen auf jene übergegangen sind.

Nach Phillips ist die Geschwornenanstalt nicht aus den Eideshelfern allein, aber auch nicht aus den Schöffen allein, sondern aus einer allmählichen Vereinigung beider hervorgegangen.

---

[1]) Zum Beispiel: Der Eid ist die subjective Seite des Begriffs der Jury, die handhafte That die objective, wodurch der Eid erst eine Bestimmtheit, einen concreten Inhalt erhält. Aus der Subjectivität oder der abstracten Allgemeinheit bewegt sich der Begriff durch die handhafte That, welche die Vermittlerin ist zwischen Eid und Urteil, zum Urteil, das der Geist ist, der von beiden ausgeht. Gundermann Geschichte der Entstehung der Jury Seite 38. Dagegen hält sich eine jüngere Untersuchung desselben Verfassers über die Einstimmigkeit der Geschwornen in wohlthuender Weise fern von dem orakelhaften Tone der älteren Arbeit. Nur gelegentlich wird die Geschichte der Jury berührt in Gundermann's verdienstvoller Darstellung des englischen Privatrechts.

Das wachsende Mifstrauen gegen den Eideshelferbeweis, der Einflufs des canonischen Rechts und die Centralisierung der Justiz in der Curia regis hätten diese Verschmelzung veranlafst. Wie schon Michelsen[1]) bemerkt, ist die ganze Auseinandersetzung bei Phillips undeutlich gehalten. Eideshelfer und Schöffen sind allzu disparater Natur, als dafs man die Hypothese ihrer Verbindung zur Jury gläubig hinnehmen könnte. Zudem kann die Existenz von Schöffen, d. i. einer fixierten Zahl von ständigen Urteilfindern für die angelsächsische Gerichtsverfassung nicht nachgewiesen werden[2]).

Eine andere Combination verficht Köstlin. Sie läuft darauf hinaus, dafs die Jury der 'Ineinsbildung des Eideshelfer- und des Zeugenbeweises' ihre Entstehung zu verdanken habe. Des ersteren, insofern bei den Geschwornen das entscheidende Gewicht auf die Gewissensüberzeugung gelegt wird. Des letzteren, sofern er ein beiden Parteien gemeinschaftliches, ein zweiseitiges Beweismittel ist[3]). Die Heranziehung des Zeugenbeweises und insbesondere des Gemeindezeugnisses bringt uns allerdings der richtigen Lösung einen Schritt näher. Nur ist die Sache damit nicht abgethan. Auch wenn wir Eideshelferbeweis und Zeugenbeweis zusammenschweifsen, erhalten wir noch kein zweiseitiges Beweismittel, da sich bei quellenmäfsiger Prüfung ergiebt, dafs der germanische Zeugeneid gerade so wie der Eid der Eideshelfer nur ein einseitiges Beweismittel war. Anderseits erscheint es als überflüssig für die Umwandlung des Gemeindezeugnisses zur Jury von den Eideshelfern Succurs zu holen. Bei den altgermanischen Gemeindezeugen kommt die Gewissensüberzeugung nicht weniger, die materielle Wissenschaft von der Sache nicht mehr in Betracht wie bei den Geschwornen. Und der Eid der Eideshelfer ist durchaus nicht etwa ein Gewissensausspruch über die Unschuld oder das Recht der schwörenden Partei, sondern nur die Betheuerung ihrer Glaubwürdigkeit. Dagegen ist es eine treff-

---

[1]) Genesis 15.

[2]) Die Ansicht von Phillips hat Jacob Grimm in seinen Rechtsalterthümern, Nachträge p. 956 ausdrücklich adoptiert.

[3]) Verwandt mit der Auffassung Köstlin's ist diejenige Rintel's, der für Ausbildung der Jury Zeugen, Eideshelfer und Schöffen ins Treffen führt. Aus den zwei ersteren seien die Urteilsgeschwornen, aus den letzteren sei die Anklagejury hervorgegangen.

liche Bemerkung Köstlin's, die mit seiner Combinationstheorie nicht zusammenhängt, wenn er den Grund für die Entstehung der Jury in England darin erblickt, dafs man in England, als die alten Beweismittel nicht mehr ausreichten, nicht wie anderwärts das Beamtenthum, sondern die Gemeinde zum Träger des notwendig gewordenen Untersuchungsprincips machte.

Köstlin's Auffassung bietet uns den Uebergang zur Zeugentheorie, welche gegenwärtig in der wissenschaftlichen Welt Englands und Deutschlands zur Vorherschaft gelangt ist. Gründliche Untersuchungen englischer Forscher haben die ursprüngliche Zeugenqualität der Geschwornen zur Evidenz festgestellt. Nach Palgrave war der Beweis durch Geschworne ursprünglich nur ein Zeugenbeweis. [1]) Aehnlich äufsert sich Forsyth: Die Idee der Jury lag in dem Erfordernifs, dafs streitige Fragen durch die Stimme von geschwornen Zeugen aus der Nachbarschaft entschieden werden sollten [2]). In Deutschland war es namentlich Biener, der, soweit er sich nicht durch Dahlmann und Ewers irre machen liefs, die anfängliche Zeugennatur der Geschwornen mit Schärfe hervorhob und aus den Quellen zur Anschauung brachte. Auch Konrad Maurer fand im Zeugnifs und zwar im Gemeindezeugnifs die Wurzel der Jury und des nordischen Instituts der Ernannten. Von Daniels, der sich meines Erachtens der wahren Quelle am meisten genähert, führt die Entstehung der Schwurgerichte auf Anordnungen zurück, welche Karl der Grofse und Ludwig der Fromme in Bezug auf das Zeugenverfahren getroffen haben. Sie hätten nämlich bestimmt, dafs die Zeugen durch den Richter ernannt, nicht mehr von der Partei erwählt werden sollen, und hätten ein Verhör der Zeugen anbefohlen, das in den Quellen Inquisitio heifst. Diese Inquisitio finde sich wieder in der altfranzösischen und normannischen Enquête, aus welcher die englische Jury hervorgieng. Wenn

---

[1]) In its primitive form a trial by Jury was therefore only a trial by Wittnesses; and Jurymen were distinguished from any other Wittnesses only by the customs, which imposed upon them the obligation of an oath and regulated their number and which prescribed their rank and defined the territorial qualifications from whence they obtained their degree and influence in society. R. a. P. I, 244.

[2]) Hist. of tr. by Jury 92.

von Daniels, dem richtigen Wege so nah, dennoch auf eine völlig falsche Fährte kam, so liegt der Grund darin, dafs er das formale Zeugenverfahren und das eigenthümliche Frageverfahren des fränkischen Reichsrechts nicht unterschied. Letzeres, welches unter dem Namen Inquisitio in den Quellen vorkommt, und nicht das Zeugenverhör des ordentlichen Verfahrens ist als Keim und Vorbild der Jury zu betrachten.

3. Speculative Erklärungsversuche.

Mit Recht hat die deutsche Wissenschaft ihre Untersuchungen nicht auf die nationale und juristische Herkunft der Jury beschränkt, sondern sich aufserdem das Ziel gesetzt, die leitende Idee in der Geschichte der Schwurgerichte und den Causalnexus aufzudecken, der zwischen ihrer Entwicklung und den Grundsätzen des germanischen Procefsrechts obwaltet.

Vom Standpuncte der reinen Hegel'schen Doctrin ist Köstlin der Sache auf den Grund gegangen. Das Wesen des germanischen Beweisrechts liegt ihm in der Subjectivität desselben, während dem römischen Beweisrechte der Charakter der Objectivität zugesprochen wird. Die Alten hätten sich mit der Erfahrungserkenntnifs, wie sie durch Sinneswahrnehmungen vermittelt wird, begnügt, um daraus das Innere der That, den verbrecherischen Willen, die Schuld des Thäters logisch zu erschliefsen. Im Gegensatze hiezu gehe das deutsche Recht von der subjectiven Vermittelung des Schuldbeweises aus und wende daher mit Unterschätzung der objectiven Wahrheitskriterien nur solche Beweismittel an, die dem Richter die Gewissensüberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten verschaffen. Dem entsprechend wird das eigene freie Geständnifs in den Mittelpunct des deutschen Beweisrechts gestellt, da dieses, wie es aus einer Regung des Gewissens des Schuldigen hervorgeht, besonders geeignet ist, das Gewissen des Richters im Falle der Schuldigsprechung zu beruhigen. Wo ein Geständnifs fehle, trete der Gewissensausspruch freier Volksgenossen (Eideshelfer) oder der Ausspruch der Gottheit (Ordalien) an dessen Stelle. Bezüglich dessen, was die richtende Gemeinde selber wahrgenommen, stelle sie in ihrer Gesammtheit gleichsam die Eideshelferin für die An-

klage dar. Während dem römischen Rechte der Zeugenbeweis eine an sich genügende Kenntnifsquelle ist, lasse ihn das germanische Recht, ohne ihn gerade auszuschliefsen, doch nicht für sich allein gelten, sondern verlange immer noch ein subjectives Beweismittel zur Ergänzung desselben. In der weiteren Entwicklung des germanischen Beweisrechts habe es sich nur darum gehandelt, die Einseitigkeit auszugleichen, welche es verschmähte, die äufsere Seite der That mittelst materieller Beweismittel festzustellen. In Frankreich und Deutschland gieng dabei das nationale Princip verloren und kam die subjective Vermittlung des Beweises abhanden. Man bequemte sich zur Annahme des Zeugnisses im römischen Sinne als des hauptsächlichen und für sich entscheidenden Beweismittels. England habe dagegen die Subjectivität des deutschen Beweisrechts mit ihrem Gegensatze durch die Ausbildung des Geschwornengerichtes glücklich vermittelt. Denn einerseits werden den Geschwornen materielle Beweismittel vorgelegt, anderseits werde das Gewissen des leugnenden Angeklagten durch das öffentliche Gewissen vertreten, dessen Kundgebung eben in dem Wahrspruche der Geschwornen liegt.

Soweit Köstlin. Seine Deduction leidet an dem Gebrechen, das er dem deutschen Beweisrechte vorwirft, nämlich an der subjectiven Construction des Beweisthemas und der souverainen Unterschätzung der objectiven Wahrheitskriterien, wie sie in unzweifelhaften Aussprüchen der Quellen vorliegen [1]). Diesen zu Folge kann vor allem von dem Geständnisse als einem Beweismittel des deutschen Rechts keine Rede sein. Es giebt überhaupt im altdeutschen Procefsrecht kein Geständnifs im Sinne unseres heutigen Strafverfahrens, sondern nur ein Zugeständnifs, wie man die Einräumung des Klagfactums von Seite des Beklagten am besten bezeichnen würde. Damit fällt aber die ganze Pyramide von Schlüssen, welche Köstlin auf die angebliche Bedeutung des Geständnisses baut.

Der Grundfehler Köstlin's, dessen Consequenzen zu corrigieren ihm die Consequenz des Irrthums nicht erlaubte, beruht in

---

[1]) Vergl. das Urtheil Böhlau's Nove Constitutiones domini Alberti 89: Die historischen Arbeiten Köstlin's bieten nicht sowol Forschungen von objectiver Haltung, als Versuche die geschichtliche Entwicklung mit vorgefafsten Meinungen in Einklang zu bringen.

der falschen Auffassung des Beweisbegriffes. Köstlin definiert[1]): Beweis heifst der Inbegriff derjenigen Mittel, wodurch der Richter von der Wahrheit derjenigen Thatsachen überzeugt wird, welche er unter das Gesetz zu subsumieren hat. Innerhalb dieser Definition sucht er auf deductivem Wege den Gegensatz zwischen dem römischen und deutschen Rechte zu bestimmen, ohne bewufst zu werden, dafs der germanische Beweis in dem Rahmen jener Begriffsbestimmung überhaupt keinen Raum findet. Wenn nur das Beweis ist, was Köstlin als solchen definiert, so hatte Rogge Recht mit der Behauptung, dafs die alten Germanen überhaupt kein Beweisverfahren gekannt haben. Nach römischem, nach canonischem, nach heutigem Recht wird der Beweis allerdings dem Richter geliefert, allein es ist der Anfang alles Irrthums, diese Anschauung in das germanische Recht hineinzutragen. Das Gewissen der germanischen Urteilfinder hatte mit dem Beweisverfahren nichts zu schaffen. Das Urteil gieng im altdeutschen Procefs sogar dem Beweisverfahren voraus, so dafs bei diesem die Rücksicht auf die Beruhigung des Gewissens der Urteiler gar nicht in Frage kommen konnte. Nicht darauf, dafs der Richter, oder Urteiler, sondern dafs die Gesammtheit etwas für wahr hielt, kam es an; der Beweis wurde mit Rücksicht auf die Ueberzeugung der Gesammtheit und nicht mit Rücksicht auf die des Richters erbracht. Zu diesem Ende war die Beobachtung und Erfüllung der Formen nöthig, deren Vorhandensein das Recht ein für allemal als Erfordernifs und Merkmal eines Beweises bestimmte. Also nicht die Subjectivität, sondern der Formalismus des deutschen Beweisrechts bedurfte einer Ergänzung. Die Jury ist zu dieser Ergänzung gelangt. Ihre Entwicklungsgeschichte ist die allmähliche Aufnahme eines materiellen Beweisverfahrens in den Rahmen des formalen Beweisrechts. Die nähere Ausführung und Begründung dieser Sätze mufs einem der folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben.

Beachtenswerthe Winke über die treibenden Kräfte, welche bei der Entstehung der englischen Schwurgerichte zusammengewirkt haben, giebt Gneist 'Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland'. Er unterscheidet einen allgemein germanischen, einen angel-

---

[1]) Wendepunct 208.

sächsischen und einen normannischen Antheil an der Entwicklung der Jury. Den germanischen Antheil findet er mit Köstlin darin, dafs nach deutschem Beweisrecht das Gewissen des Richters die Ueberzeugung von der Schuld forderte. Die Geltung der Persönlichkeit und in Folge dessen die Geltung ihres Wortes hätte eine Zerlegung der Schuldfrage nach äufseren Merkmalen, eine selbstthätige Prüfung und Kritik des Beweises durch das Gericht ausgeschlossen. Der Richter war bei abgeleugneter, nicht handhafter That auf den Rechtsspruch beschränkt, während die Thatfrage durch Eid und Gottesurteile dem Gerichte als ein fertiges und in sich abgeschlossenes Procefsergebnifs vorgelegt und hingenommen wurde. Biener geht zu weit, wenn er auf Grund einer Polemik, die sich hauptsächlich an die Köstlin'schen Sätze der Gneist'schen Darlegung hält, den germanischen Antheil streichen zu müssen glaubt. Die Rolle, welche das richterliche Gewissen im altdeutschen Processe spielen soll, mufs freilich als ein Phantasiegebilde aufser Betracht bleiben. Die Geltung der Persönlichkeit bedeutet in die Sprache des Processes übersetzt, doch wol kaum etwas anderes als das Walten der Verhandlungsmaxime und die Herschaft der Form, welche die Beweishandlungen der Partei der richterlichen Werthschätzung entzieht. Und eben damit hängt es zusammen, dafs das Beweisverfahren in sich fertig und abgeschlossen die Beweisfrage vollständig erschöpft ohne der Zusammenfassung seiner einzelnen Momente, der Erhebung zur rechtlichen Totalität von Seite des Gerichtes zu bedürfen. Derartig beschränkt und modificiert kann der germanische Antheil an der Entwicklung der Jury ohne Bedenken anerkannt werden.

Den angelsächsischen Antheil sieht Gneist in dem Umstande, dafs sich bei den Angelsachsen die freie Gemeindeverfassung erhalten habe, weil die angelsächsischen Könige ihrer Zersetzung durch die Einführung der Gesammtbürgschaft entgegenwirkten. Die auf die Gesammtbürgschaft gebaute Gemeindeverfassung habe es dann möglich gemacht, dafs bei Einführung des Inquisitionsprincips der Schwerpunct auf die Gemeinden und ihre Vertretungen fiel, während anderwärts die Untersuchung zum Beamtenmonopol wurde. Abgesehen von der Frage, ob die Gesammtbürgschaft bereits eine angelsächsische Einrichtung war, kann diese doch ebensowenig wie

die angeblich darauf gebaute Gemeindeverfassung einem angelsächsischen Antheile an der Bildung der Jury gutgeschrieben werden. Die Keime der Schwurgerichte wurden nach England aus der Normandie verpflanzt, wo sie sich ohne Gesammtbürgschaft und natürlich auch ohne angelsächsisches Gemeindewesen entwickelt hatten. Für die kräftige Ausbildung derselben in England kommt das angelsächsische Element allerdings in Betracht, aber doch nur in negativer und mittelbarer Weise, nämlich durch die oppositionelle Haltung, welche die einheimische Bevölkerung gegen die Eroberer einnahm. Der Nationalitätsgegensatz hat einerseits die consequente Durchführung der Gesammtbürgschaft, wie sie uns in normannischer Zeit entgegentritt, notwendig gemacht, wobei es nicht auf die Erhaltung der Gemeindeverfassung, sondern auf ‚ein System strenger Aufsicht, Unterordnung und Einschränkung abgesehen war' [1]). Wie die Normannen gegen die Angelsachsen das Princip der genossenschaftlichen Haftung zur Geltung brachten, weil der Schutz, den der Einzelne in der Regel bei den Genossen fand, es erheischte, die Genossenschaft verantwortlich zu machen, so war anderseits ‚das normannische Beamtenthum, einer fremden und feindseligen Bevölkerung gegenüberstehend' [2]), darauf angewiesen, das Inquisitionsprincip nicht den Einzelnen, sondern den genossenschaftlichen Verbänden und ihren Vertretern gegenüber durchzuführen.

Der normannische Antheil beruht nach Gneist in der Centralisierung der Rechtspflege durch die Curia Regis und die reisenden Richter, in der Geltendmachung des Inquisitionsprincips und in der Reform des Beweisverfahrens, welche mit der Einführung der Recognitionen in Civilsachen begann. Die angeführten Thatsachen sind richtig, doch sind einzelne derselben nicht sowol als Gründe für die Entwicklung der Jury, sondern als Momente dieses Entwicklungsprocesses aufzufassen. Die folgende Darstellung wird es sich hauptsächlich zur Aufgabe machen, den Antheil, den die normannische Rechtsentwicklung an der Genesis der Schwurgerichte hat, gebührend ins Licht zu setzen, zugleich aber auch den Beweis zu führen, dafs das normannische Recht die Institutionen, welche

---

[1]) Palgrave Rise and Progress II, 126.

[2]) Gneist Engl. Verw. R. 178.

für die Ausbildung der Jury zumeist in Betracht kommen, dem fränkischen Reichsrechte entlehnt hat.

II. Beweisthema.

Eine Abhandlung, welche die zahlreichen Ansichten über die Entstehung der Schwurgerichte um eine neue vermehren will, kann von vorneherein erwarten, dafs ihre Ausführungen allenthalben einer stets wachsamen Skepsis begegnen werden. Sie hat daher nicht sowol eine gleichmäfsige und abgerundete Darstellung als eine zwingende Beweisführung bezüglich ihrer beweisbedürftigen Sätze anzustreben. Sie wird das schwere Rüstzeug der Belege aus Rechtsquellen und Urkunden umsoweniger entbehren können, als diese am ehesten eine selbständige Erfassung des Stoffes zu vermitteln und etwaige Mängel der Darstellung quitt zu machen vermögen. Selbstverständlich ist es nicht meine Aufgabe, feststehende Resultate älterer Untersuchungen von neuem zu erweisen. Da in Folge dessen eine gewisse die Uebersicht störende Ungleichmäfsigkeit der Behandlung kaum zu vermeiden ist, so erscheint es zum Zweck leichterer Orientierung als passend, hier den Gegenstand der Untersuchung in Kürze zu zergliedern.

Das englische Recht bringt bekanntlich die Jury in Civilsachen und in Criminalsachen, und zwar in letzteren als Anklage- und als Urteiljury, in Anwendung. Das Schwurgericht in Civilsachen reicht weiter zurück als die Urteiljury des Strafverfahrens, welche nach dem Vorbilde des ersteren gestaltet wurde. Die Entstehungsgeschichte der Geschwornenanstalt wird daher füglich die Civiljury zum Ausgangspuncte nehmen.

1. Die Civiljury.

Nichts konnte verwirrender und störender wirken, als dafs man bei der Forschung nach dem Urbilde der Jury so häufig das moderne Geschwornengericht und dieses am Ende gar in der Gestalt der französischen Criminaljury vor Augen schweben hatte. Um von

vorneherein eine Reihe fruchtloser Irrwege zu vermeiden, gilt es, dem Institute sein modernes Gewand abzustreifen, indem man die Entwicklungsphasen in Abzug bringt, welche es im Laufe der letzten Jahrhunderte durchgemacht hat.

Die Geschwornen in Civilsachen sind heute Urteilsgeschworne. Im Mittelalter hatten sie einen völlig anderen Charakter. Heute werden in ihrer Gegenwart Zeugen vernommen und werden ihnen andere Beweismittel vorgeführt, auf Grund deren sie ihr Urteil über die sogenannte Thatfrage fällen. Damals bauten sie ihren Wahrspruch auf die eigene aufsergerichtlich erworbene Kenntnifs der streitigen Thatsachen, ohne dafs eine gerichtliche Beweisaufnahme vor ihnen stattfand, die ihnen als Grundlage des Verdicts hätte dienen können. Während heute der Geschworne sich in der Regel mit vollständiger Unkenntnifs der Beweisfrage auf die Geschwornenbank setzt, ja sogar die eigene Wissenschaft einen Ausschliefsungsgrund abgiebt, haben früher nur solche Personen als Geschworne fungiert, die man heute als Zeugen verwenden würde, und durften jene, von denen man im voraus wufste, dafs ihnen die Sache fremd sei, überhaupt nicht eingeschworen werden. Kurz, der Ausspruch der Geschwornen, jetzt ein Urteil über das Beweisverfahren, war früher ein Zeugnifs, also ein Beweismittel. In Anbetracht dessen kann die ältere Civiljury nicht als Urteiljury, sondern nur als Beweisjury bezeichnet werden. Und diese Beweisjury ist es, an welche die Forschung nach dem Ursprung der Schwurgerichte anzuknüpfen hat.

Das fränkische Reichsrecht kannte ein aufserordentliches Verfahren, das uns zuerst in den Quellen der karolingischen Periode deutlich entgegentritt und daselbst als 'Inquisitio' bezeichnet wird. Diese 'Inquisitio', die wohl am besten mit 'Frageverfahren' verdeutscht wird, kam in Strafsachen als Rügeverfahren, in Civilsachen als Inquisitionsbeweis zur Anwendung. Während jenes die Wurzel der Anklagejury abgab, ist dieser als Vorbild der Beweisjury in Civilsachen aufzufassen, von der er sich namentlich durch eine geringere Bestimmtheit der rechtlichen Formen unterscheidet. Wir erhalten somit für die Geschichte der Civiljury drei aufeinanderfolgende Entwicklungsstadien, das des Inquisitionsbeweises, das der Beweisjury und das der Urteiljury. Der Inquisitions-

beweis gehört der fränkischen, die Beweisjury der normannischen und anglonormannischen Rechtsentwicklung an, während die Fortbildung und Umbildung der Beweisjury zur Urteiljury dem specifisch englischen Rechte zufällt.

Die Existenz und die Eigenart des fränkischen Inquisitionsbeweises glaube ich in meiner Abhandlung ‘Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit’ erwiesen zu haben. Nichtsdestoweniger scheint mir für den jetzt vorliegenden Zweck ein Hinweis auf jene Untersuchung nicht zu genügen. Vielmehr erheischt — von Ergänzungen im Einzelnen abgesehen — die Darlegung des Zusammenhangs, der zwischen der normannischen Beweisjury und dem Inquisitionsbeweise obwaltet, das Hervorkehren von Gesichtspuncten, welche dem Thema jener Abhandlung ferne lagen. Darum sollen die Resultate derselben auf Grund erneuerter Sichtung in dem Abschnitte über das fränkische Frageverfahren kurz zusammengefafst und theilweise ergänzt werden. Um das Wesen des Inquisitionsbeweises klarzustellen und namentlich um die naheliegende Verwechslung mit gleichzeitigen und scheinbar gleichartigen Einrichtungen hintanzuhalten, möge eine Erörterung über den formalen Grundzug des altdeutschen Rechtsganges und über die Procefsreformen der christlich-fränkischen Zeit vorausgeschickt werden, welche zugleich Gelegenheit bieten wird, den negativen Beweis zu führen, dafs die Jury weder im altgermanischen Gerichtsverfahren noch in dem ordentlichen Zeugenverfahren der fränkischen Periode einen Anknüpfungspunct findet. Aber noch von einer anderen Seite her ist es notwendig einer richtigen Würdigung des Inquisitionsbeweises vorzuarbeiten. Dieser ist ein aufserordentliches Beweismittel und stellt sich in Gegensatz zu dem Formalismus des volksgerichtlichen Verfahrens. Seine Anwendung hängt innig zusammen mit der privilegierten Stellung des fränkischen Königsgerichts, der zu Folge dieses unter gewissen Voraussetzungen, nicht gebunden an die Formen des strengen Rechtes, in der Eigenschaft eines Billigkeitsgerichtshofes vorgehen konnte. Gerade dieser Punct erfordert umsomehr eine nähere Beleuchtung, als in der Geschichte der Beweisjury die normannische Curia Ducis, die englische Curia Regis eine ganz analoge Rolle spielt, die geschichtlich auf die aufserordentliche Gerichtsgewalt des fränkischen Königs zurückführt.

Mit der Betrachtung der Beweisjury treten wir in das Gebiet des normannischen und des anglonormannischen Rechtes ein. Da die normannische Jury einerseits als die Fortbildung des Inquisitionsbeweises, anderseits als Vorbild der anglonormannischen Jury zur Anerkennung gebracht werden soll, so fällt in die Darstellung derselben der Brennpunct der ganzen Beweisführung. So oft und so eingehend die anglonormannische Beweisjury (namentlich von den Engländern) behandelt worden ist, fehlt es doch noch völlig an einer gründlichen und aus den Quellen gearbeiteten Untersuchung über die normannische Enquête. Auch was Biener darüber vorbringt, beruht nur auf lückenhafter Kenntnifs der Quellen und leidet an zahlreichen Mifsverständnissen derselben. Ueberhaupt liegt die normannische Rechtsgeschichte noch sehr im Argen. Ist doch noch nicht einmal im allgemeinen festgestellt, ob die Hauptmasse des normannischen Rechtsstoffes aus dem nordischen oder aus dem fränkischen Rechte herzuleiten sei. Erst kürzlich hat Konrad Maurer sich geäufsert, dafs das normannische Recht, soweit es nicht durch lehenrechtliche Grundsätze alteriert war, auf das norwegisch-isländische Recht als auf seine Quelle zurückgeführt werden müsse [1]), eine Bemerkung, die — wenn sie sich als irrig erweist — bei dem Genannten gewifs nicht auf Rechnung mangelnder Kenntnifs des nordischen Rechtes gesetzt werden kann. Da begreiflicher Weise für die überzeugende Kraft meiner Beweisführung sehr vieles darauf ankommt, das überwiegend fränkische Gepräge des normannischen Rechtes sicherzustellen, so wird sich die Untersuchung über die Beweisjury desselben auf breiter und umfassender Basis aufbauen müssen. So mögen denn die Abschnitte über die Rechtsbildung der Normandie, über die normannische Gerichtsverfassung und über das normannische Procefsrecht den allgemeinen Zusammenhang fränkischer und normannischer Institutionen veranschaulichen und zugleich die notwendigen Anknüpfungspuncte für die Entstehungsgeschichte der Beweisjury liefern.

Wie nach fränkischem Rechte genofs auch in der Normandie vor allen der Fiscus das Recht, seine Angelegenheiten auf Grund einer Inquisitio entscheiden zu lassen. Und auch die unbeschränkte

---

[1]) Kritische Vierteljahrschrift XII, 310.

oder beschränkte Ausdehnung dieses Vorrechts auf Kirchengüter, wie sie unter den Karolingern üblich war, hat sich bei den Normannen in Geltung erhalten. Gleich dem fränkischen König hatte der normannische Herzog die ausschliefsliche Inquisitionsgewalt, d. h. das Recht in Processen von Parteien, die nicht von vorneherein privilegiert waren, die Anwendung des Inquisitionsbeweises anzuordnen. Heinrich II. hat dann dieses aufserordentliche Beweismittel zu einer organischen Einrichtung des normannischen Beweisrechts gemacht, indem ein für allemal bestimmt wurde, dafs jede procefsführende Partei unter gewissen Voraussetzungen ein herzogliches Breve solle erwirken können, das die Entscheidung der Beweisfrage durch Inquisitio zur Folge hat. Die durch ein solches Breve eingeleitete Inquisitio heifst in der Normandie Recognitio. Das Recognitionsverfahren ist bei den verschiedenen Klagen ein verschiedenes und namentlich heben sich die Besitzklagen durch eine Reihe von Eigenthümlichkeiten als eine besondere Gruppe von Recognitionen heraus. Abgesehen von der durch ein Breve vermittelten Beweisjury dringt die Inquisitio gewohnheitsrechtlich in den ordentlichen Procefs ein, indem sie das alte formale Gemeindezeugnifs absorbiert. Und endlich wurde sie aufserhalb des Processes zu administrativen Zwecken und zur Feststellung des Gewohnheitsrechtes angewendet.

Die normannische Eroberung zog England in den Kreis der Rechtsentwicklung jener Länder hinein, die einst in der fränkischen Monarchie vereinigt gewesen. Fränkisch-normannisches Recht und normannische Administration kamen von da an in England zur Geltung. Namentlich haben die Könige aus dem Geschlechte des Eroberers ihren Unterthanen gegenüber dieselben Rechte und Befugnisse in Anspruch genommen, welche ihre Vorfahren in Nachahmung des westfränkischen Königthums als Herzoge der Normandie ausgeübt hatten. Zu den Neuerungen, welche England dem rücksichtslosen Durchgreifen der normannischen Könige verdankt, gehört die Anwendung der Inquisitio, die hier noch mehr denn in der Normandie als königliches Vorrecht erscheint. Als Heinrich II. den Thron Englands bestiegen hatte, führte er die in der Normandie in's Leben gerufenen Procefsreformen auf ganz analoge Weise in das englische Gerichtsverfahren ein. Auch hier wurde die durch

ein königliches Breve eingeleitete Inquisitio ein ordentliches Beweismittel, das die technische Bezeichnung Assisa führt, im Gegensatz zur Jurata, deren Formen sich gewohnheitsrechtlich aus dem Inquisitionsbeweise herausgebildet hatten. Mit regem Eifer verlegte sich die englische Jurisprudenz auf die feinere Ausgestaltung des neuen Verfahrens, neben welchem der alte formale Procefs allmählich aufser Gebrauch kam. Auch die Gesetzgebung baute auf den gegebenen Grundlagen rüstig weiter und schuf im Verein mit der Praxis des Common Law die wesentlichen Grundformen des späteren Writprocesses.

Die anglonormannische Beweisjury hat mit ihrem normannischen Vorbilde so vieles gemeinsam, dafs eine gesonderte Darstellung zahlreiche Wiederholungen nicht vermeiden könnte. Abgesehen hievon macht es in vielen Fällen der Gang der Beweisführung nötig, die Aussprüche der normannischen und anglonormannischen Quellen zum Zwecke gegenseitiger Bestärkung und Ergänzung nebeneinander zu stellen. Und da endlich in dem Gebiete der englischen Rechtsgeschichte sich Manches durch den Hinweis auf die Arbeiten Anderer in Kürze erledigt, so wird es passend und ausreichend sein, die Erörterungen, welche die englische Beweisjury erheischt, zum Theil in die Darstellung des normannischen Beweisrechts zu verflechten und dann nur die Sonderentwicklung, welche die Civiljury in England durchmachte, einer selbständigen Betrachtung zu unterziehen.

Die Umbildung der Beweisjury zur Urteiljury fällt nicht mehr in das Beweisthema dieser Untersuchung. Es kann sich daher höchstens darum handeln, jenen Entwicklungsprocefs durch kurzgefafste Andeutungen zu erläutern, um damit die praktische Bedeutung unseres Gegenstandes für die Auffassung der heutigen Civiljury in's rechte Licht zu setzen.

Die Ableitung der englischen Civiljury aus dem fränkischen Inquisitionsbeweise, wie sie hiemit auf positivem und directem Wege erwiesen sein wird, hat unter den entgegenstehenden Ansichten nur mit einer ernstlichen Gegnerschaft abzurechnen, nämlich mit der Behauptung, dafs die normannische Jury nicht in fränkischen sondern in nordischen Institutionen ihre Wurzel habe. Gerade dieser Annahme gegenüber ist es nun von durchschlagender Bedeutung,

dafs sich in französischen Landesrechten, bei welchen von nordischem Einflufs keine Rede sein kann, unverkennbare Spuren eines Verfahrens aufweisen lassen, welches der normannischen Enquête durchaus analog ist und gleich dieser auf die fränkische Inquisitio zurückgeht. Namentlich im französischen Fiscalprocefs, im Besitzprocefs und in dem Verfahren zur Feststellung des Gewohnheitsrechtes läfst sich die fortdauernde Anwendung des Inquisitionsbeweises deutlich constatieren. Des Zusammenhangs halber habe ich das schätzbare Beweismaterial, das die französischen Quellen hierüber enthalten, unmittelbar im Anschlufs an die Darstellung der entsprechenden normannischen Einrichtungen zur Verwerthung gebracht. Indem sich damit die Untersuchung auf das Gebiet des national-französischen Rechtes ausdehnte, wächst ihr die Aufgabe zu, die Verkümmerung und das Verschwinden des Inquisitionsbeweises in Frankreich zu erklären. Die Lösung dieses Problems gewährt eine kurzgefafste Betrachtung des altfranzösischen Beweisrechts und der Neuerungen, durch welche unter dem Einflufs des canonistischen Processes ein rein inquisitorisches Zeugenverfahren geschaffen wurde. Neben demselben konnte die alte Enquête ihr Terrain umsoweniger behaupten, als es ihr in Frankreich an fester durch Gesetze geregelter Bestimmtheit der Formen gebrach. Später, allerdings bedeutend später, ist auch in der Normandie, deren Recht unter französischer Herschaft allmählich entnationalisiert wurde, die Beweisjury durch das fremdrechtliche Zeugenverfahren zersetzt und beseitigt worden, so dafs England die einzige Stätte blieb, wo sie zu selbständiger Fortentwicklung genügenden Spielraum fand.

2. Die Criminaljury.

a. Die Anklagejury. Wie der Urteiljury in Civilsachen die Beweisjury und der fränkische Inquisitionsbeweis, so gehen der Anklagejury die Rügejury und das fränkische Rügeverfahren als ältere Entwicklungsstadien voraus. Im fränkischen Reiche kam die Inquisitio als Rügeverfahren zur Anwendung, um bei mangelnder Privatklage oder bei formeller Unvollständigkeit einer solchen ein gerichtliches Einschreiten gegen Verbrecher zu ermöglichen. Die Rüge an sich lieferte keinen Beweis, sondern hatte nur den

Zweck, die Privatklage zu ersetzen und den Bezichtigten zum Reinigungsbeweise zu drängen. Die fränkische Kirche hat dieses Verfahren aus den weltlichen Gerichten recipiert und in der Einrichtung der geistlichen Sendgerichte nachgeahmt. Nach Auflösung der fränkischen Monarchie erhielt sich das Rügeverfahren auch in den weltlichen Gerichten. Wir finden es in Deutschland, in Flandern und in französischen Coutumes. Nach der Eroberung Englands haben es daselbst die Normannen in der Form der Rügejury in umfassendster Weise angewendet, und zwar wurde anfänglich die criminalistische Untersuchung vorwiegend unter dem fiscalischen Gesichtspuncte und zugleich mit der Inquisitio über königliche Gerechtsame vorgenommen. Aus einer bestimmten Art der Rügejury, der sog. grofsen Jury, hat sich im weitern Verlauf der Entwicklung die heutige Anklagejury gebildet, welche nach Vernehmung des Anklägers und der von ihm producierten Zeugen über die Zulässigkeit der Klage und damit über die Versetzung in den Anklagezustand entscheidet.

b. Die Urteiljury in Strafsachen. Dem fränkischen Rechte war die Anwendung des Inquisitionsbeweises in Strafsachen unbekannt. Es stand ihr der Grundsatz entgegen, dafs in solchen Niemand eine Ueberführung durch Zeugen zu dulden brauche. Das altfranzösische, normannische und anglonormannische Recht haben diese Anschauung bewahrt, jedoch bot die freiwillige Unterwerfung des Angeklagten unter die Enquête ein Auskunftsmittel, um in Criminalfällen eine Beweisjury entscheiden zu lassen. In der Normandie und in England findet sich schon im 12ten Jahrhundert die Erscheinung, dafs der Beklagte, namentlich bei Zweikampfklagen, vom König ein Breve erwirkt, das ihm die Berufung auf eine Jurata gestattet, die dann mit Ausschliefsung des Zweikampfs über Schuld oder Unschuld entscheidet. Die Abschaffung der Gottesurtheile durch die Kirche, welche in England 1219 reichsgesetzlich anerkannt wurde, machte es nötig, die hiemit im Beweisrechte entstehende Lücke durch umfassende Anwendung der Jurata auszufüllen, indem man nötigenfalls den Bezichtigten durch Marterung zwang, sich auf den Ausspruch der Geschwornen zu berufen. Die Beweisjury, die auf diese Weise im Strafverfahren Eingang fand und die alten Beweismittel allmählich verdrängte, war der Beweis-

jury des Civilprocesses nachgebildet. Später wie diese hat sie in England den Charakter eines Beweisinstituts abgestreift und sich zur reinen Urteiljury umgewandelt. Minder entwickelte und ältere Formen einer Criminaljury finden wir im normannischen Rechte. Sie haben sich auf den englisch-normannischen Canalinseln bis heute erhalten, während sie in der französischen Normandie schliefslich dem reinen Inquisitionsprocesse Platz machten, wie er sich in Frankreich unter dem Einflusse des fremden Rechtes entwickelt hatte.

III. Der Altdeutsche Rechtsgang[1]).

Ein überwundener Standpunct ist die oft geäufserte Ansicht, dafs in den Anfängen der Rechtsgeschichte die Streithändel auf einfache patriarchalische Weise und mit billiger Berücksichtigung des einzelnen Falles entschieden worden wären. Neuere Untersuchungen haben vielmehr nachgewiesen, dafs engherzigste Wortinterpretation, eiserner Rigorismus der Form und peinliches Haften an Aeufserlichkeiten das regelmäfsige Merkmal der ältesten Rechtszustände sind. Die Rechtsentwicklung macht in dieser Beziehung analoge Phasen durch wie die Entwicklung der Sprachen. Wie diese sich allmählich abschleifen und den Reichthum an klangvollen Formen verlieren, so geht auch die Rechtsentwicklung von ursprünglichem Formalismus aus den Weg fortschreitender Abstraction.

Die Herschaft der Form[2]) und das Walten der Verhandlungsmaxime bilden den Grundzug des altdeutschen Rechtsgangs. Die

---

[1]) Die Rücksicht auf die Darstellung des normannischen Procefsrechts nötigt mich hier Gegenstände zu behandeln, die schon von anderen vielfach besprochen worden sind und die ich zum Theil selbst anderwärts (Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Wort und Form im altfranzösischen Procefs, v. Holtzendorff Encycl. der Rechtswissenschaft I, 147 ff.) erörtert habe. Das Verdienst selbständiger Untersuchung nehmen diese Ausführungen natürlich nicht in Anspruch, sie schliefsen sich vielmehr fast durchweg den derzeit herschenden Ansichten an.

[2]) Vgl. darüber jetzt namentlich Sohm Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 566.

Selbstthätigkeit der Parteien gestaltete den Gang der Verhandlung. In enge Grenzen gebannt war das freie Ermessen des Gerichts. Die nach dieser Seite hin selbständige und unabhängige Stellung der Parteien fand aber ihr Gegengewicht in dem starren Zwange der Form, der sich durch sämmtliche Stadien des Rechtsganges, als da sind das einleitende Verfahren, das Verfahren vor Gericht, das Beweis- und das Befriedigungsverfahren, gleichmäfsig hindurchzieht.

Die Einleitung des Processes — mochte es sich nun um eine Civil- oder Criminalsache im heutigen Sinne handeln — lag vollständig in den Händen der Recht suchenden Partei. Nicht nur, dafs ohne ihren Willen eine gerichtliche Verfolgung des Gegners durchaus unmöglich war, hatte sie selbst ihn zum Rechtsstreite vorzuladen. Die Vorladung (mannitio) erfolgte unter bestimmten Förmlichkeiten, welche genaueste Beobachtung erheischten. Das Erfordernifs der Vorladung fiel hinweg im Falle der handhaften That, in welchem der Kläger den ertappten Missethäter sofort gebunden und geknebelt vor Gericht bringen konnte.

Das Verfahren vor Gericht wurde vom Kläger mit Erhebung des Klagevorwurfs begonnen, welcher in feierlichen Worten unmittelbar an den Beklagten gerichtet wurde. Wie überhaupt die Parteien vor Gericht in unmittelbarem Wechselverkehr stehen, so ist es auch nicht das Gericht, sondern der Kläger selbst, der dem Gegner die Antwort auf die Klage abverlangt und zwar nach fränkischem Rechte, indem er ihn tanganiert, d. h. rechtsförmlich beschwört, ‘von Wort zu Wort der Klage Antwort an den Stab zu sagen’ [1]). Als solche gilt nur vollinhaltliche Bejahung oder Verneinung der Klage. Noch nach altfranzösischem Rechte ist die Incongruenz von Antwort und Klage ein wesentlicher Formfehler oder es wurden mindestens nach dem Grundsatze strictester Wortinterpretation die nicht ausdrücklich negierten Klageworte als eingeräumt betrachtet [2]). Das Erfordernifs wortweiser Negation der Klage hatte den Ausschlufs von Einreden zur Folge, da sich ja diese

---

[1]) Siegel Gesch. d. deutsch. Gerichtsverfahrens 131.

[2]) Vgl. meine Abhandlung über Wort und Form im altfranzösischen Procefs, Wiener Sitzungsberichte LVII, 704; 710, Note 3; 695. Derselben Ansicht nunmehr auch Sohm Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 139.

ihrem Inhalte nach der Klage nicht als ein Ja oder Nein, sondern als ein Aber gegenüberstellen. So weit sich später Einwendungen Bahn brachen, kamen sie formell als motivierter Widerspruch gegen das Verlangen nach Antwort, als rechtmäfsiges Verweigern der Klagbeantwortung zur Geltung [1]). Auf dem contradictorischen Gegensatze von Klage und Antwort baut sich das weitere Verfahren auf, indem durch gerichtliches Urteil die Klagbehauptung oder deren Negation zum Beweisthema erhoben wird. Eine Ausnahme bildet das Verfahren bei handhafter That, welches den Beklagten überhaupt gar nicht zur Antwort zuläfst, so dafs von vornherein nur der Wortlaut der Klage Gegenstand des Beweises sein kann.

Damit nach den Wechselreden der Parteien ein Urteil des Gerichts erfolge, mufs der Kläger ein solches durch den Formalact des Tangano begehren [2]). Als bekannt ist vorauszusetzen, dafs das Urteil nicht vom Richter, sondern von den versammelten Volksgenossen gefunden wurde. Die Dingleute können dem Urteil nur die vor Gericht vorgenommenen Handlungen und gesprochenen Worte der Parteien zu Grunde legen, von denen letztere der strengsten Buchstabeninterpretation ausgesetzt waren. Da die Urteilfinder somit durchaus nicht in der Lage sind, ihre subjective Ueberzeugung über den Streitfall walten zu lassen, sondern sich vielmehr mit peinlicher Genauigkeit an die Aeufserlichkeiten des Verfahrens halten müssen, so ist das germanische Urteil nicht als ein Gewissensausspruch aufzufassen, und erscheint nicht die Köstlin'sche Subjectivität, sondern der objective Charakter als Merkmal desselben. Das Urteil ist ferner nicht declaratorischer, sondern constitutiver Natur, es bezielt nicht sowol die Klarstellung eines streitigen Rechtsverhältnisses als die Schöpfung eines Zustandes, der an Stelle des Streites treten soll. ‘Die Schöffen sollen nicht entscheiden, ob etwas so oder anders gewesen, sondern blos und allein schaffen, was da werden soll’ [3]). Seiner Form nach war das Urteil in der Regel alternativ, ‘zweizüngig’ abgefafst, entsprechend seinem

---

[1]) Die Ausbildung von Einreden hängt offenbar mit dem Umstande zusammen, dafs das Tangano im Lauf der Zeit durch den gerichtlichen Antwortbefehl ersetzt wurde. Vgl. Sohm a. a. O. I, 141.

[2]) Sohm Procefs der Lex Salica 143 ff.

[3]) Siegel Gerichtsverfahren 148.

zwiefachen Inhalt. Es bestimmte nämlich einerseits, wie die Beweisfrage entschieden werden solle, und regelte anderseits die Rechtsfrage, indem es angab, was je nach dem Ausgang des Beweisverfahrens zu geschehen habe. Es war somit Beweis- und Endurteil in Einem.

Die Partei, welche sich mit dem Urteil nicht zufrieden geben wollte, mufste selbes ohne Verzug und unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten schelten. Die Urteilschelte erscheint als eine Klage gegen die Urteilfinder, des Inhalts, dafs sie ein rechtswidriges Urteil gefunden hätten [1]). Sie ist eine kampfbedürftige Klage, d. h. eine solche, welche auf die Entscheidung durch gerichtlichen Zweikampf gerichtet ist. Unterliegt im Scheltungsprocesse die scheltende Partei, so hat sie jedem der gescholtenen Rachimburgen, werden diese beweisfällig, so hat jeder von ihnen dem siegreichen Kläger Bufse zu zahlen. Der Procefsgegner der Partei, welche das Urteil gescholten, nimmt an dem Scheltungsverfahren keinen directen Antheil, es ist nur Sache der Urteilfinder, die Rechtmäfsigkeit des gescholtenen Urteils zu vertheidigen. In diesem Puncte unterscheidet sich noch im 14ten Jahrhundert die Urteilschelte der französischen Coutumes von der Appellation des geschriebenen Rechts. Da in den Quellenaussprüchen dieser Zeit das Wesen der fränkischen Urteilschelte zum Theil noch in überraschender Weise hervortritt, so kann ich mir nicht versagen, hier folgende von den Germanisten bisher nicht verwerthete Stelle mitzutheilen. Nach dem Stilus Curiae Parlamenti [2]) ist bei einer Appellation im Gebiete des Gewohnheitsrechts der Richter vorzuladen, der den Spruch gefällt hat, und nicht die Gegenpartei des Appellanten. Diese wird vielmehr nur von der Vorladung des Richters verständigt, damit sie am festgesetzten Termine zugegen sein könne, wenn sie ein Interesse daran zu haben glaubt. Umgekehrt dagegen wird im Lande des geschriebenen Rechts die Partei, zu deren Gunsten das angefochtene Urteil ausfiel, in erster Linie vorgeladen, während dem Richter gegenüber

---

[1]) Siegel Gerichtsverfahren 148; Heinrich Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis 52 ff. Wort und Form 738 ff. Sohm Altdeutsche R. u. Ger. Verf. I, 130.

[2]) Vgl. über dieses Rechtsbuch meine Darstellung der französischen Rechtsquellen in v. Holtzendorffs Encycl. der Rechtswissenschaft I, 201.

eine bloſse Intimation genügt [1]). Die Schelte begründet eben ihrem Wesen nach einen Proceſs zwischen der scheltenden Partei und dem Urteilfinder, ohne etwa ein neues Proceſsieren der alten Parteien vor einer höheren Instanz zur Folge zu haben. Denn sie setzt nicht etwa voraus, daſs das Gericht die Sache falsch aufgefaſst, sondern daſs die Urteilfinder ein ungerechtes Urteil fällen wollten. Sie ist nicht wie die Appellation des fremden Rechtes gegen die Ansicht, sondern gegen die Absicht des Urteilfinders gerichtet.

Die Stellung des Urteils zum Beweisverfahren ergiebt sich aus einer Zergliederung seines Inhalts. Soweit das Urteil Beweisurteil ist, bestimmt es das Thema des Beweises, wie es sich nach dem oben angeführten Grundsatze aus den Wechselreden der Parteien ergiebt. Das Verhältniſs zwischen der Beweisfrage und der Rechtsfrage, deren eventuelle Regelung das Urteil in seinem zweiten Theile enthält, stellt sich ungefähr ebenso wie im Schwurgerichtsverfahren die Arbeitstheilung zwischen Geschwornen und Richtern. Das Beweisverfahren soll entscheiden, ob die fragliche Rechtsverletzung stattgefunden, das Urteil ordnet im Voraus an, wie sie, wenn bewiesen, gesühnt werden soll. Daher beschränkt sich das Beweisthema nicht auf nackte Thatsachen, sondern greift oft in ausgedehntem Maſse in das Gebiet der rechtlichen Beurtheilung hinüber. So ist es z. B. Sache der Zeugen zu schwören, daſs der Beklagte, der seine Freiheit behauptet, dricto plus debet esse servus ...

---

[1]) Ubi appellatur ab aliquo iudice terre consuetudinarie adiornatur iudex qui tulit sententiam principaliter et non pars et fit intimatio illi pro quo lata est sententia ut ad dies ad quos citatus est iudex, intersit, si sua crediderit interesse... Item econtra fit in patria que regitur iure scripto quia adiornatur principaliter ille pro quo fuit lata sententia et fit intimatio iudici. Stilus Curiae Parl. De adiornamentis in causis appellationum. Der hier hervorgehobene Gegensatz fällt für den ursprünglichen Charakter der Schelte umsomehr ins Gewicht, als der Stilus einen Zustand coutumiären Rechtes im Auge hat, da das Urteil nicht mehr in altfranzösischer Weise von Urteilfindern, sondern von einem Einzelrichter gefällt wurde. Ebenso wirft es ein Streiflicht auf die Natur der Schelte, wenn ein Urteil des Pariser Parlaments von 1286 (Olim II, 40, nr. 11) als Besonderheit der fremdrechtlichen Appellation hervorhebt (quod) iudex a quo appellaretur, non subest periculo set pars appellans vel appellata, woraus das argumentum a contrario für das coutumiäre Recht sich von selber darbietet.

quam ingenuus [1]) oder dafs die streitigen Zehnten plus debent esse partibus Sancti Andreae quam . . Gesoaldo [2]). Hat die Partei einen Eid mit Helfern zu leisten, so wird ihr beispielsweise aufgetragen u. a. zu schwören, dafs das streitige Gut secundum legem plus sit . . ei habendi debita quam ipso homini reddendi [3]). Wenn wir weiter unten tiefer in die Geschichte der Beweisjury eindringen, wird sich ergeben, wie gewichtig gerade dieses Moment des germanischen Procefsrechts in die Wagschale fällt.

Das Urteil bestimmt ferner, wie zu beweisen sei. Aus dem Umstande, dafs es die Entscheidung der Beweisfrage für das Beweisverfahren offen läfst, ohne das Ergebnifs desselben der Prüfung des Gerichtes vorzubehalten, erklärt sich die Natur der deutschen Beweisinstitute. Der Beweis wird nicht dem Gerichte gegenüber und nicht mit Rücksicht auf die Ueberzeugung des Gerichts, sondern dem Gegner mit Rücksicht auf die Ueberzeugung, den Glauben der Gesammtheit geliefert. Das Verhandlungsprincip ist im deutschen Rechtsgang auf das Beweisverfahren ausgedehnt. Demnach wird auch hier das richterliche Ermessen durch den Zwang der Form ersetzt. Die Beweismittel sind formaler Natur. Das rechtliche Wesen der Form besteht aber eben darin, dafs die Gesammtheit ihren Willen und ihre Anschauungen über den Willen und die Anschauungen der Individuen stellt. So giebt sie auch den Beweis nicht der richterlichen Würdigung anheim, sondern bestimmt ein für allemal die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ihres Erachtens ein Beweis als erbracht gelten könne. Diese Bedingungen liegen in den Formen, in welchen das Beweisergebnifs sich manifestieren, sozusagen krystallisieren mufs, wogegen anders gestaltetes und amorphes Beweismaterial unberücksichtigt bleibt. Während nach dem Princip

---

[1]) Pérard Recueil de pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne p. 34, nr. 16.

[2]) Ménard Histoire de Nismes I, 17 ff., placitum v. J. 920. Vgl. etwa noch die Formel des Zeugeneides in Urk. bei Ragut Cartulaire de S. Vincent de Mâcon ch. 204: plus per legem et rectum (decimae) debent esse sancti Iuliani et sancti Petri quam sancti Laurentii.

[3]) Rozière 484 (Form. Sirmond. 40). Vgl. Rozière 485 (Marc. App. 33): per lege et iustitia plus obteneat (terra) me ad habere quam ipsius lue ad reddere.

der freien richterlichen Beweiswürdigung der Beweis erst in der Seele des Richters zur rechtlichen Totalität erhoben wird und zwar auf Grund der Ueberzeugung, die er sich aus dem Beweisverfahren gebildet hat, erscheint der formale Beweis als ein in sich fertiges und abgeschlossenes Product des Processes; dafür steht er aber auch nach aufsen hin durch das Gepräge der Form als deutlich sichtbares Ergebnifs der Beweisführung unter der allgemeinen Controlle[1]).

Die im altdeutschen Rechtsgang anerkannten Beweisformen sind Eide und Ordalien. Der Eid ist entweder Parteieid oder Zeugeneid. Der erstere wird in der Regel nicht als Eineid, sondern mit Helfern geschworen. Der Eid der Helfer lehnt sich als Credulitätseid an den Eid der schwörenden Partei an, den er für rein und unmein erklärt. Abgesehen von Formverstöfsen kann die Partei durch die Eideshelfer nur in der Weise zu Fall kommen, dafs sie die Eideshülfe weigern. Undenkbar ist es dagegen, dafs sie etwa ihr Eideswort unmittelbar zu Gunsten des Gegners geltend machen. Der Eideshelfereid ist also ein einseitiges und accessorisches Beweismittel und erhärtet nicht sowol die Wahrheit der Parteibehauptung, sondern die Glaubwürdigkeit des Schwörenden[2]). Die Zahl der Helfer ist in den einzelnen Fällen verschieden, ‘secundum qualitatem ac quantitatem causae atque personae’[3]). Ein voller Eid wird mit 12 Helfern geschworen. Die Eideshelfer auszuwählen, liegt der schwurpflichtigen Partei ob, die hiebei zunächst auf den Kreis ihrer Sippe angewiesen ist.

Der Zeugenbeweis hatte im altdeutschen Rechte ein weitaus engeres Anwendungsgebiet als im heutigen Rechte. Zufällige Wahrnehmung genügte nicht, um die rechtliche Eigenschaft eines Zeugen zu begründen. ‘Mochte Jemand von der Streitsache auch die ge-

---

[1]) Aus meinem Gutachten über die Zweckmäfsigkeit der Einführung der Civiljury in den Verhandlungen des 9. deutschen Juristentags II, 335 ff.

[2]) Vgl. jetzt Sohm Ger. Verfssg. I, 581 ff.

[3]) So äufsert sich Hincmar von Rheims. Siegel Gerichtsverfahren 191. Aehnlich sagen die LL. Henrici I, 64, §. 7: Quando quis iurare debeat solus quando cum pluribus, in causa semper est et persona, iuxta legalitatem et modum concausantium in omni ordine et iuxta pretium capitalis et wite (Wette). Schmid Ges. d. Angelsachsen 467.

naueste Kenntnifs haben, so konnte er doch nicht als Zeuge auftreten, wenn er nicht von den Parteien seiner Zeit zu der in Frage stehenden Handlung zugezogen worden war, um darüber nötigenfalls Zeugnifs zu geben' [1]). Neben diesen Zeugen im eigentlichen Sinne, welche namentlich zur Stätigung von Rechtsgeschäften rechtsförmlich 'gezogen' wurden und nach diesem Hauptfalle ihrer Anwendung Geschäftszeugen genannt werden können, kannte man nur noch die Gemeindezeugen, welche orts- und gemeindekundige Verhältnisse und Vorgänge in ihrer Eigenschaft als Nachbarn und Gemeindegenossen bezeugten. Der Beweis über gerichtliche Acte, der uns später als eine besondere rechtlich ausgezeichnete Art des Zeugnisses entgegentritt, wurde in ältester Zeit nicht als Dingzeugnifs [2]) von Richter und Schöffen, sondern lediglich von der Partei mit Hülfe der normalen Beweisformen erbracht [3]).

Auch der Zeugenbeweis ist ein einseitiges und formales Beweismittel; er beruht nur in dem Eide der Zeugen, die zwar das eidliche Zeugnifs weigern, aber wenn sie schwuren, nur die zum Beweise gestellte Behauptung des Zeugenführers beschwören konnten. Was die rechtlich notwendige Zahl der Zeugen betrifft, so

---

[1]) In diesen Worten spricht nicht ein moderner Rechtshistoriker, sondern Beaumanoir, der Bailli von Clermont und Verfasser der Coutumes du Beauvoisis, der von rechtskundigen Leuten hatte erzählen hören, dafs diese damals bereits veraltete Coutume vormals gegolten habe. Une coustume ne kort pas, mais le quele soloit courre, si comme noz entendons de cex qui sevent de droit; car nus tesmoins combien qu'il seust de le coze ne soloit riens valoir, s'il n'estoit apelés des parties à le coze fere proprement por porter tesmongnage de le coze qui fu fete se mestiers estoit. Beaumanoir XXXIX, 57. Die altgermanische Beschränkung des Zeugenbegriffes, die ursprüngliche Natur der Zeugen als der Gezogenen kommt in dieser Stelle eines 1283 geschriebenen Rechtsbuches zu überraschendem Ausdruck, wie denn überhaupt durch vorsichtige Verwerthung der altfranzösischen Rechtsquellen für die Aufhellung der fränkischen Rechtszustände noch so manches gethan werden könnte.

[2]) Das Gerichtszeugnifs war 'dem Rechte des fränkischen Reiches wie dem Rechte der Lex Salica unbekannt'. Sohm Ger.Verfssg. I, 436. Vgl. Konrad Maurer Beweisverfahren nach deutsch. Rechten, Krit. Ueberschau V, 192.

[3]) Vgl. Sohm Ger. Verf. I, 526, Note 1; Lex Rib. LIX, 7. Noch nach anglonormannischem Rechte ist der Record (Dingzeugnifs) eine Auszeichnung der Curia regis, welche den übrigen Gerichten in der Regel fehlt.

verlangen das sächsische Volksrecht [1]) sowie der Edictus Langobardorum [2]) mindestens die Production von zwei bis drei Zeugen. Das bairische Volksrecht [3]) von drei oder mehr. Dagegen scheint die fränkische Rechtssitte, wenigstens in wichtigeren Fällen, eine gröfsere Zahl von Zeugen verlangt zu haben. Eine von den Extravaganten zur Lex Salica, welche das salische Recht im Gegensatz zum langobardischen darstellen, enthält den Satz: Testes autem septem contra Francum sint [4]). Fränkische Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts weisen zahlreiche Fälle auf, in welchen 7 bis 12 Gemeindezeugen auftreten [5]). Damit stimmt es im allgemeinen überein, dafs die Lex Ribuaria für eine res parva 7, für eine res magna 12 Urkundszeugen verlangt [6]).

Zur höchsten rechtlichen Potenz konnte die Behauptung der Partei durch ein Gottesurteil erhoben werden. Eide der Partei und der Zeugen konnten gescholten werden. Dagegen gab es kein Mittel das Ergebnifs eines rechtsförmlich durchgeführten Ordals in Frage zu stellen. Wesen und Arten der Gottesurteile sind hier als bekannt vorauszusetzen.

Das Urteil giebt endlich auch an, wer zu beweisen habe. In der Regel wird die Beweisrolle dem Beklagten zugetheilt. Steht der nackten Behauptung des Klägers die volle Negation des Beklagten gegenüber, so hat dieser das Recht und die Pflicht, sich

---

[1]) Lex Saxonum V, 3. Doch wird ausdrücklich hervorgehoben, dafs es besser sei, ihrer mehr zu haben.

[2]) Liutprand 15.

[3]) Lex Baiuw. XVI, 16. Decreta Tassilonis Dingolv. c. 2, LL. III, 459. Beide Fälle beziehen sich auf die Zahl der vor Gericht zu producierenden Zeugen. Es ist daher kein Widerspruch gegen diese Bestimmungen, wenn Lex Baiuw. I, 1 bei Abschlufs des Geschäftes die Zuziehung von sechs oder mehr Zeugen anräth.

[4]) Merkel Lex Salica 100, nr. 5.

[5]) Nämlich 7 Zeugen in Archives de la ville de Reims I, 1, 35, nr. 14, bei Ménard Histoire de Nismes I, 11 und in der Formel bei Rozière nr. 472, acht Zeugen bei Pérard l. c. 34, nr. 17, Kindlinger Gesch. d. Hörigkeit 217, neun bei Pérard l. c. 14, ebendaselbst 34, nr. 14, zehn bei Pérard 180, eilf Pérard 153, zwölf bei Pardessus nr. 478, Urk. von 710 und bei Pérard 35, nr. 18. Sogar dreizehn bei De Courson Cartulaire de Redon 34, nr. 124. Dagegen nur fünf bei Ménard l. c. I, 17, 19 in Urkunden von 920 und 927.

[6]) Lex Rib. LIX, 1. Sieben Urkundszeugen setzt voraus Extravagante IV. zur Lex Salica ed. Merkel l. c.

gegen den Klagevorwurf durch seinen Eid zu vertheidigen. War der Beklagte auf handhafter That ergriffen worden, so kommt er nicht zum Eide, sondern es beweist sofort der Kläger dessen Schuld mit seinen Eideshelfern. Durch das Angebot von Wissenden verlegt der Kläger dem Beklagten den Weg zum Eide. Andrerseits ist der Beklagte, der sich auf Zeugen berufen kann, damit der Notwendigkeit enthoben, einen Eid mit Helfern zu schwören. Führen beide Theile bezüglich derselben Thatsache Zeugen an, so schliefst der Zeugenbeweis des Beklagten den des Klägers aus. Die Partei, welche einen vollen Eid zu leisten hatte, der Zeuge, der sich zum Zeugeneide anschickte, konnte von der Gegenpartei zum gerichtlichen Zweikampf herausgefordert werden, der im Falle solcher Eidesschelte das Beweisverfahren entschied. Aufserdem kam der Zweikampf noch zur Geltung bei den kampfbedürftigen Klagen, die von vorneherein auf dieses Beweismittel provocieren mufsten. Nur subsidiäre Anwendung fanden die einseitigen Ordalien und zwar dann, wenn dem Beweispflichtigen der Beweis durch Eid oder Zweikampf factisch verschlossen war, weil er z. B. nicht die erforderliche Zahl von Eideshelfern angeloben konnte oder weil er, selbst kampfunfähig, keinen geeigneten Vertreter im Zweikampf zu finden vermochte.

Entsprechend der zweizüngigen Form des Urteils schlofs sich an dasselbe ein alternativ gefafster Vertrag der Parteien an, welcher einerseits die im Urteil aufgetragene Beweisführung, andrerseits die durch das Beweisergebnifs bedingte Erfüllung des gegnerischen Rechtsanspruches zum Gegenstande hat. Wenn sich die Sache zum Zweikampfe zuspitzte, so legte ein förmlicher Kampfvertrag die Grundlage des folgenden Beweisverfahrens. War dem Beklagten durch das Urteil ein Eid mit Helfern oder ein Zeugenbeweis aufgetragen worden, so versprach er diesen Beweis zu führen und im Fall des Mifslingens den Gegner zu befriedigen, während andrerseits der Kläger gelobte, den Beweis entgegenzunehmen und eventuell den erhobenen Rechtsanspruch aufzugeben. Wenn die Beweisrolle dem Kläger zufiel, so stellte sich auf seiner Seite die Alternative auf Führung des Beweises oder Renunciation, und mufste dagegen der Beklagte versprechen, dafs er den Kläger auf den erbrachten Beweis hin befriedigen werde.

Was die Gestaltung des Beweisverfahrens bei Anwendung der einzelnen Beweisformen betrifft, so können mit Rücksicht auf das, was die folgende Untersuchung verlangt, die Ordalien aufser Betracht bleiben. Für den Parteieid werden einige Bemerkungen genügen. Eingehendere Erörterung erheischt das Zeugenverfahren.

Der Formalismus des Parteieides äufsert sich vor allem darin, dafs der Eid gestabt wird, indem der Gegner des Schwörenden, einen Stab in Händen haltend, diesem die Eidesformel vorsagt, welche das im Urteil angegebene Beweisthema in sich fafst. Der Schwörende ist verbunden, die vorgestabte Formel Wort für Wort 'unter Berührung des Stabes und unter Anrufung der Gottheit' zu wiederholen. Ein Fehlen im Worte macht sach- und bufsfällig zugleich. Hat die Partei den Eid geleistet, so schwören die Eideshelfer und zwar mit gesammter Hand [1]) und gesammtem Munde, dafs jener Eid rein und unmein sei.

War durch zweizüngiges Urteil auf den Eid von Zeugen erkannt worden, so mufste die beweispflichtige Partei in dem Beweisvertrage versprechen, an dem bestimmten Tage ihre Zeugen zur Eidesleistung vorzuführen. Diese rechtsförmliche Angelobung des Zeugenbeweises wird in den Quellen als Arramitio testium bezeichnet. Sache des Zeugenführers war es, die nötige Zahl von Zeugen aufzubringen und auszuwählen. Sowol Geschäfts- als Gemeindezeugen wurden von der Partei produciert. Zurückzuweisen ist die Anschauung, als ob etwa die Gemeindezeugen, da ja jeder Gemeindegenosse so gut wie der andere um ortskundige Verhältnisse und Vorgänge wissen konnte, nicht von der Partei, sondern vom Gerichte herangezogen worden wären.

In zwei Puncten bestand dagegen allerdings ein Unterschied in der Beweisführung durch Geschäftszeugen und durch Gemeindezeugen. Gegen erstere stand dem Zeugenführer in der Mannitio ein rechtliches Mittel zu Gebot, sie zu zwingen, vor Gericht als Zeugen zu erscheinen. Da sie sich bei Abschlufs des Rechtsgeschäftes als Zeugen hatten ziehen lassen, waren sie auch verpflichtet, in dem darüber entstandenen Rechtsstreite Zeugnifs zu geben. Die Partei

---

[1]) Schwur mit hantreichida. Siegel Ger. Verf. 230, Sohm Ger. Verfssg. I, 580.

konnte daher die widerwilligen Zeugen vor Gericht mannieren, welcher Formalact ihnen gegenüber eine analoge rechtliche Wirksamkeit hatte, wie gegenüber dem Procefsgegner. Anders stand die Sache bei dem Gemeindezeugnifs. Da es hier an einem rechtlichen Grunde des Zeugenzwanges gebrach, hieng es vom guten Willen des Einzelnen ab, sich von der Partei als Gemeindezeuge verwenden zu lassen. Der andere Unterschied betrifft das Legitimationsverfahren. Da als Geschäftszeuge nur Derjenige auftreten konnte, der seiner Zeit zur Stätigung der beweisbedürftigen Thatsache gezogen worden war, so mufste diese Voraussetzung festgestellt, der Zeuge als solcher legitimiert werden. Dagegen konnte bei Gemeindezeugen im Falle des Widerspruches nur die Eigenschaft der Gemeindeangehörigkeit und der Besitz jenes Vermögensmafses in Frage kommen, welches die einzelnen Volksrechte bei Gemeindezeugen voraussetzten [1]).

Ein Verhör der Zeugen fand nicht statt. Es lag ein Bedürfnifs hiezu insofern nicht vor, als der Tenor des Zeugeneides durch das Urteil im voraus bestimmt war. Die Zeugen hatten Wort für Wort das im Urteil angegebene Beweisthema zu beschwören. Ein Beispiel solchen Zeugeneides bietet eine Urkunde bei Ménard Histoire de Nismes I, 17, wo die Zeugen schwören:

> Nos testes . . . scimus et oculis nostris vidimus et bene nobis cognitum est in veritate quod de ipsum molinum . . . ipsas decimas quietas . . . per hos triginta annos seu et amplius datas fuerunt S. Andreae . . . et plus debent esse partibus S. Andreae quam . . . Gesoaldo; per Deum altissimum et istas virtutes sanctorum sic est veritas sicut hunc sacramentum juramus; eaque scimus recte et fideliter juramus.

Der Zeugeneid ist sonach ein assertorischer, ein Versicherungseid, der das Wissen des Eidesthemas und nicht wie der promissorische Eid ein blofses Versprechen wahrhafter Aussage zum Gegenstande hat. Die Beweiskraft des Zeugenverfahrens liegt ungetheilt in der eidlichen Form der Aussage. Die Zeugen können nur etwa durch einen Formverstofs zu Fall kommen. Der Inhalt der Aussage liefert an sich kein beweiskräftiges Moment. Die Zeugen

---

[1]) Vergl. Sohm Gerichtsverfassung I, 355 ff.

wiederholen ja nur den im Urteil aufgestellten Beweissatz, berufen sich auf ihre Kenntnifs von der Sache und betheuern unter Anrufung der Gottheit die Wahrheit des Gesagten. Die Zeugen schwören — wenigstens nach fränkischem Rechte — mit gesammtem Munde, nicht einer nach dem andern, wie dies aus der mitgetheilten Eidesformel ersichtlich ist [1]).

In einzelnen Stammesrechten weist das Zeugenverfahren Besonderheiten auf, die hier in Kürze zu berühren sind. Während in der Regel sämmtliche Zeugen schwuren, so viele ihrer eben aufgeboten wurden, leistet bei den Baiern nur Einer der Zeugen den Eid, und zwar Derjenige, den das Loos hiezu bestimmte. Nach ribuarischem Volksrechte schwören nicht blofs die Zeugen, sondern auch der Zeugenführer [2]). Bei den Langobarden folgte der Aussage der Zeugen stets der Eid der Partei, welche sie produciert hatte. Eine ähnliche Einrichtung finden wir in den sächsischen Rechtsquellen des 13ten Jahrhunderts. Auch nach dem Sachsenspiegel [3]) schwört der Zeugenführer, nachdem die Zeugen ihr Zeugnifs gegeben. Bei der Stabilität des sächsischen Rechtes, zumal in formalen Dingen, ist es wol nicht allzugewagt anzunehmen, dafs bei den Sachsen schon in der Zeit der Volksrechte der Zeugenbeweis auf diese Art geliefert wurde. Nach älterem langobardischem Rechte wurden die Zeugen selbst nur unter bestimmten Voraussetzungen zum Eide gedrängt. Homines credentes d. h. freie, ansässige und unbescholtene Männer gaben ihr Zeugnifs nach dem Edictus Langobardorum ohne Eidesschwur, indem sie es wol schon damals nur durch Handschlag bekräftigten. Wenn jedoch der Zeuge kein homo credens ist und der Gegner den Eid verlangt oder wenn der Richter

---

[1]) Vgl. die Formeln, die ich Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 40 angeführt habe.

[2]) Ob man defshalb mit Siegel Gerichtsverfahren 233 sagen darf, dafs nach ribuarischem Rechte 'nur eine innere, nicht auch eine formelle Verschiedenheit besteht zwischen dem Eide mit Helfern und dem Schwure Wissender', scheint mir mindestens zweifelhaft zu sein. Die Analogie des langobardischen und des späteren sächsischen Rechtes legt vielmehr den Gedanken nahe, dafs nach rib. R. die Partei nach den Zeugen schwur, während bei dem Eideshelferbeweise der Eid der Partei dem der Gehülfen vorausgieng.

[3]) Sachsensp. III, 88, § 5. Svelkes getüges . . en man vor gerichte . . . vulkomen sal, . . . dat sal sin getüch vore secgen bi deme eide unde he sal it selve na sveren. Siehe Homeyer Richtsteig 475.

Zweifel hegt über die Wahrheit der Aussage, kann das Gericht eine eidliche firmatio testimonii anordnen, indem es die Zeugen die Wahrheit ihrer Aussage beschwören läfst. Dieser Eid wird nicht dem Gegner, sondern dem Richter geliefert, während sonst die Ablegung eines Eides als Satisfactio im Verhältnifs zur Gegenpartei aufgefafst wird. Wie überhaupt im langobardischen Gerichtswesen die Stellung des Richters[1]) eine abnorme ist, so besitzt er namentlich im Zeugenverfahren eine weitgehende discretionäre Gewalt, welche sich vor allem daraus erklären dürfte, dafs die Einführung von Zeugen in den langobardischen Rechtsgang eine vom Königthum ausgegangene Neuerung war. Dem entspricht es, dafs das langobardische Zeugenverfahren erst in fränkischer Zeit zu festen ausgebildeten Formen gelangt[2]). Diesen zu Folge erscheint die Firmatio testium als ein Versicherungseid, der sich dadurch auszeichnet, dafs die Zeugenaussage nicht in den Tenor des Eides aufgenommen wird. Die Zeugen schwören vielmehr mit Beziehung auf ihr abgelegtes Zeugnifs:

sicut testimonium rededimus sic fuit certa veritas.

---

[1]) Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III, 178.

[2]) Nur soviel kann ich der Einsprache gegenüber zugeben, welche Sohm Ger. Verf. I, 136, Note 101 gegen meine Darstellung in Zeugen- und Inquisitionsbeweis 11 ff. erhoben hat. Der Satz, dafs im älteren Recht das Zeugenverfahren ein formloses Vorverfahren war, auf Grund dessen das Gericht der einen Partei das Recht zuerkannte, ihre Behauptung mit Eideshelfern zu beschwören, scheint mir die Probe der von Sohm aus Troya citierten Beispiele nicht auszuhalten. Troya Cod. dipl. Longob. IV, nr. 602, p. 243: Das Beweisurtheil verlangt den Eid der Zeugen und den Eid der Partei; unde iudicavimus ut si presumerent firmare per sacramentum suprascriptus Theodopertus et Martinianus actionarii quod sic esset verum et iterum iurarent ipsi Adoaldus et Lucanus quod pro ipso pretexto per eos traditi fuissent ipsi casales . . . Troya IV, nr. 602, p. 245 enthält das Beweisgelöbnifs: tunc dedit guadiam ipse presbiter de sacramento ut iurarent ipsi ambo (die Zeugen) cum ipso presbitero, quod sic esset verum. Troya V, nr. 763: quinque actores a parte monasterii . . . dicerent iurati . . . quod nos ipsum casalem . . . traditum habuimus, sicut et testes nostri testificati sunt et legibus noster esse debet. In allen diesen Fällen erscheint der Parteieid in der That als Ergänzung des Zeugnisses, auf das er nach dem Beweisurteil sich ausdrücklich beziehen soll. Wie verträgt sich übrigens Sohms Ansicht zu Liutprand 15: nam si in presentia duorum vel trium testium stipolatio ipsa facta fuerit, eorum testimonium, ut sacramentum inter dantes et accipientes menime proveniat, credatur?

In allen Fällen, mag nun eine eidliche Firmatio testimonii erfolgt sein oder nicht, schwört der Zeugenführer:

Qualiter testimonia ipsa testimonium reddiderunt de hac causa, veritatem dixerunt, sic deus etc.

Uebrigens wurde seit dem 9ten Jahrhundert die Beeidigung der Zeugen im langobardischen Reiche allgemein üblich. Schon unter Ludwig dem Frommen scheint sie auf homines credentes durchweg ausgedehnt worden zu sein[1]). Die späteren langobardischen Juristen führen die allgemeine Eidespflicht der Zeugen auf eine in das Capitulare Langobardorum übergegangene Verfügung Karls des Grofsen vom Jahre 805 zurück[2]), welche, ohne auf die speciellen langobardischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, zur Verhütung von Meineiden verordnet, dafs die Zeugen vor dem Eide verhört werden sollen und sonach die Abnahme eines Zeugeneides ausnahmslos voraussetzt[3]).

Abgesehen von den angeführten Besonderheiten einzelner Stammesrechte war die Streitsache entschieden, sobald die Zeugen mit Beobachtung der nötigen Förmlichkeiten den Zeugeneid geschworen hatten. Wollte der Gegner des Zeugenführers es hierauf nicht ankommen lassen, so hatte er nach einigen Volksrechten in der Zeugenschelte ein Mittel zur Hand, dem Beweisverfahren eine andere Wendung zu geben, indem er einen der Zeugen zum gerichtlichen Zweikampf aufforderte und damit den Zeugen insgesammt die Schwurhand vom Altare zog[4]). Dann bestimmte der Zweikampf mit dem gescholtenen Zeugen das Ergebnifs des Rechtsstreites.

---

[1]) In dem Capitulare Pippins (Pertz LL. I, 42), welches Boretius in die Jahre 782—787 setzt, (Capitularien im Langobardenreich 128) werden c. 8 die homines credentes noch ausdrücklich von der Eidesleistung ausgenommen.

[2]) Capit. miss. Theod. vill. 805, Pertz 133, § 11. Cf. Zeug. u. Inq. Bew. 26.

[3]) Forma placiti glossata in LL. IV, 603. In hoc quod dicit capitulum Karoli (21) de periuriis: 'non admittantur testes ad iuramentum antequam discutiantur' dat intelligendum ut debeant iurare postquam inquisiti sunt.

[4]) In der Lex Gundobada XLV wird diese Art der Zeugenschelte ausdrücklich erwähnt. Auch Lex Saxonum XVI, § 1 läfst sich in dieser Weise auffassen. Was das fränkische Recht betrifft, so finden wir die Zeugenschelte in zahlreichen französichen Coutumes (Assises de Jérusalem, Constitutions du Châtelet de Paris, Coustume anchiene des wages de bataille von Amiens, Coustumes du Beauvoisis), welche auf ein hohes Alter dieser Einrichtung zurückschliefsen lassen. Vgl. meine Abh. über Wort und Form im altfranz. Procefs 735 ff.

War die Schelte unterblieben und hatten sonach die Zeugen den Eid abgelegt, so war eine Anfechtung des Procefsergebnisses nicht mehr zulässig. Wol aber konnte, wenigstens nach bairischem Rechte, die dadurch sachfällig gewordene Partei nachträglich eine kampfbedürftige Meineids- und Ersatzklage erheben des Inhalts, dafs der Zeuge gelogen habe und defshalb für den dadurch herbeigeführten Verlust des Streitobjectes Ersatz gewähren müsse.

Der formale Charakter des altdeutschen Zeugenverfahrens dürfte hiemit als festgestellt erscheinen. Er mufste hier besonders hervorgehoben und in seinen einzelnen Aeufserungen dargestellt werden, weil er nicht jener allgemeinen Anerkennung theilhaftig ist, die im übrigen der Formalismus des deutschen Beweisrechts gefunden hat und weil das formale Zeugenverfahren vielfach mit inquisitorischen Neuerungen der karolingischen Periode verwechselt worden ist.

Um die Darstellung des deutschen Rechtsgangs abzuschliefsen, ist noch in Kürze das Ungehorsams- und Befriedigungsverfahren darzulegen. Wenn der Beklagte auf die Vorladung des Klägers nicht vor Gericht erschien, verfiel er in eine Bufse, welcher er nur dadurch entgehen konnte, dafs er sein Ausbleiben durch echte Not[1]) (Sunnis) rechtfertigte. Fortgesetzter Ungehorsam hatte vorerst Pfändung der aufgelaufenen Bufsen und schliefslich die Friedloslegung zur Folge. Letztere trat auch dann ein, wenn eine Partei sich weigerte Erfüllung des Urteils anzugeloben. Unmittelbare Zwangsvollstreckung war dagegen nur zulässig, wenn die Partei in dem oben erwähnten Beweis- und Befriedigungsvertrage die Erfüllung des Urteils versprochen hatte. In diesem Falle fand die Pfändung des säumigen Schuldners statt und wurden dem Gläubiger die gepfändeten Mobilien[2]) auf Grund vorausgegangener Schätzung übereignet.

Werfen wir einen Rückblick auf die vorgeführten Einrichtungen des altdeutschen Procefsrechts, so suchen wir vergeblich nach dem

---

[1]) Selbe mufste durch den Sunneboten nicht blofs angemeldet, sondern (auf Verlangen) auch beschworen werden. Vgl. den Fall bei Sohm Die geistl. Gerichtsbarkeit im fränk. Reich. Zeitschr. f. Kirchenrecht herausg. von Dove und Friedberg IX, 229, Note 90.

[2]) Grundbesitz war ursprünglich kein Gegenstand gerichtlicher Pfändung. Erst die fränkische Missio in bannum regis zog die Immobilien in den Kreis der Executionsobjecte. Vgl. Sohm Ger. Verf. I, 117 ff.

Ausgangspuncte, von welchem die Anfänge der Jury hergeleitet werden könnten. Die Urteilfinder und Schöffen können als solcher nicht verwerthet werden, denn der Gegensatz zwischen ihnen und den Geschwornen schärft sich dahin zu, dafs diese nur über die sogenannte Thatfrage, jene nicht etwa über That- und Rechtsfrage zugleich, sondern nur über letztere zu entscheiden hatten. Das Beweisrecht bietet allerdings in dem Eideshelfer- und Zeugenbeweise zwei Einrichtungen dar, vermöge deren eine Mehrzahl dritter Personen handelnd in die Gestaltung des Verfahrens eingreift, wie dieſs bei der Jury der Fall ist. Sie machten es zudem noch am ehesten möglich, dafs die materielle Wahrheit, wenn auch latent weil durch die Form des Beweises gebunden, im Rechtsgang zur Geltung gelangte. Allein beide Beweismittel sind streng formaler Natur, beide liefern nur einseitigen Beweis oder gar keinen, während die Geschwornen sowol zu Gunsten des Klägers als zu Gunsten des Beklagten sprechen können. Die Eideshelfer wie die Zeugen werden durch die Parteien gewählt, nicht vom Richter wie die Geschwornen. Die Consacramentalen schwören überdies nur einen accessorischen Credulitätseid. Der Zeugeneid ist zwar formell selbständig und zugleich ein iuramentum scientiae. Allein er mufs in assertorischer und kann nicht wie der Eid der Geschwornen in promissorischer Form geleistet werden.

Haben wir nach dieser Richtung hin nur ein negatives Ergebnifs gewonnen, so ist doch anderseits auch ein positives Resultat zu verzeichnen, welches für die Entstehungsgeschichte der Jury mittelbar in Betracht kommt. Das Verhältnifs des die Rechtsfrage entscheidenden Urteils zum Beweisverfahren erwies sich nämlich als ein derartiges, dafs die Beweisjury, wenn wir sie in das System des deutschen Procefsrechts zu stellen versuchen, sich demselben vollständig einfügt, indem weder eine Lücke entsteht, die etwa durch Ausdehnung der Sphäre des Urteils ausgefüllt werden müfste, noch das Urteil, soweit es die Rechtsfrage regelt, durch die Beweisjury eine Einschränkung seines Inhalts erleiden würde.

IV. Die Reformen der christlich-fränkischen Zeit.

1. Die Christianisierung der Germanen und die dadurch angebahnte Einflufsnahme der Kirche auf die Rechtsbildung liefsen die Grundsätze des Gerichtsverfahrens im Wesentlichen unberührt. Allerdings die heidnischen Formen des Rechtsgangs mufsten verschwinden; allein der Formalismus blieb, wenn er auch ein christliches Gewand anzog. Zumal der Eid und die Ordalien erhielten ein specifisch kirchliches Gepräge. Jedoch die nahe Berührung, in welche hiedurch die Kirche zum deutschen Gerichtsverfahren trat, wirkte in keiner Weise umbildend auf dessen Principien ein. Es fand im Gegentheil eine Aufnahme germanischer Einrichtungen in das canonische Procefsrecht statt, welches damals sich unter den Einflufs des weltlichen Rechtes stellte, ein Verhältnifs, das sich freilich später ebenso radical änderte wie die damalige Unterordnung der geistlichen Gewalt unter die weltliche.

2. Weit mehr fällt ein anderes Moment in's Gewicht, nämlich die Entwicklung eines starken Königthums, mit der eine Steigerung der gerichtlichen Autorität im Rechtsgang Hand in Hand geht. Das fränkische Königthum stellte den Institutionen des alten Volksrechtes eine Reihe tiefgreifender Neuerungen zur Seite, welche mit Hülfe der richterlichen Gewalt in das Rechtsleben eingeführt wurden. Ohne die Einrichtungen des alten Rechtsgangs sofort zu beseitigen, schuf es eine Anzahl wichtiger Procefsinstitute, die zum Theil jenen eine Zeit lang parallel liefen, um sie schliefslich völlig zu verdrängen. Während das Volksrecht auf die zwingende Kraft des Formalacts angewiesen blieb, wurden die Neuerungen auf den richterlichen Bann basiert. Es ist ein fruchtbarer Gedanke Sohms letzere als Amtsrecht, ius honorarium, dem Volksrecht als altem ius civile gegenüberzustellen[1]). Doch gilt es innerhalb des

---

[1]) Ich habe diesen Gegensatz bereits Zeug. u. Inquis. Beweis mit Rücksicht auf das Thema jener Abhandlung mehrfach hervorgehoben. Die Darstellung des normannischen Procefsrechts wird ergeben, wie die Untersuchung über den Ursprung der Schwurgerichte von vorneherein darauf angewiesen war, sich auf dem Gegensatze von ius strictum und ius honorarium aufzubauen. Es ist mir eine erfreu-

Amtsrechts eine weitere Unterscheidung zu machen und scharf im Auge zu behalten. Von den eingeführten Neuerungen sind nämlich manche allgemeiner, andere exceptioneller Natur, d. h. nicht auf das ordentliche Verfahren des Volksgerichts berechnet. Erstere sind, nachdem sie die Concurrenz der gegenüberstehenden Institutionen des alten Volksrechtes beseitigt hatten, in das System desselben übergegangen und haben sich — der Rechtsgang des deutschen Mittelalters liefert hiefür den Beweis — unschwer dem Formalismus des Verfahrens eingefügt. Dagegen wurde durch jene zweite Gruppe von Neuerungen, welche vom Königsgerichte nicht blofs ausgiengen, sondern auf selbes beschränkt blieben, der Gegensatz zwischen ius strictum und ius aequum, eben in Folge jener Beschränkung, lebendig erhalten. Und diefs ist, wie sich später zeigen wird, der Punct, wo die normannisch-englische Rechtsentwicklung einsetzte, um den alten formalen Proceſs völlig aus den Angeln zu heben.

Wären sie im Sinne des Amtsrechtes consequent fortgebildet worden, so hätten die Reformen der fränkischen Zeit das deutsche Gerichtsverfahren schliefslich auf eine andere Grundlage gestellt. Die politischen Ereignisse sorgten dafür, dafs diese Wirkung nicht

---

liche Bestätigung und Erweiterung meiner Auffassung, wenn Sohm den berührten Unterschied für eine Reihe älterer Schöpfungen der fränkischen Rechtsentwicklung geltend macht. Wie aber einerseits der Begriff des Amtsrechts seinen Werth verlieren würde, wollte man ihn ausdehnen auf Aenderungen des volksgerichtlichen Verfahrens, die sofort in ausschliefsliche Geltung gelangten, so ist andrerseits der Gegensatz offen zu halten zwischen den Erzeugnissen des Amtsrechtes, welche als Rechtsmittel des ordentlichen Verfahrens von vorneherein unabhängig waren von dem Ermessen des Richters, weil sie in königlicher Verordnung und Bevollmächtigung ihren dauernden Rechtsgrund hatten, und jenen aufserordentlichen Rechtsmitteln, die uns in den folgenden Abschnittten beschäftigen werden. Noch zu Ende der karolingischen Periode stehen sie als ius aequum dem Verfahren der ordentlichen Gerichte gegenüber, mochte dieses nun auf altem Volksrechte beruhen oder durch das Beamtenthum des Königs als das Organ seiner Verordnungsgewalt ins Leben gerufen worden sein. Wenn Sohm das Verfahren nach Amtsrecht als ein Verfahren ohne Gefahr dem Rechtsgange des Volksrechts gegenüberstellt, so ist diefs auf jene einzelnen proceſsualen Acte zu beschränken, für welche das Amtsrecht neue Formen geschaffen hatte. Unrichtig wäre es jenen Gegensatz als einen allgemeinen zu betrachten und auf das ganze Verfahren auszudehnen. Und selbst innerhalb der gedachten Beschränkung ist man nicht sowol von einer Beseitigung als vielmehr von einer Minderung des Formalismus zu sprechen berechtigt.

eintrat. Das Zusammenbrechen der fränkischen Monarchie hat in Deutschland den zeugungskräftigen Gegensatz von Amtsrecht und Volksrecht begraben. Dem normannischen Staatswesen war es vorbehalten, auf den durch das fränkische Königthum geschaffenen Grundlagen folgerichtig weiter zu bauen und so das einzige Processrecht der germanisch-romanischen Staatenfamilie zu entwickeln, welches ohne wesentlichen Einfluſs des römisch-canonischen Rechtes zu hoher technischer Vollendung gelangte.

Von den Neuerungen der fränkischen Periode sollen jene, die auf das Königsgericht beschränkt blieben, den folgenden Abschnitten vorbehalten werden. Was die allgemeinen Reformen anbelangt, so stehen hier selbstverständlich die Aenderungen des Beweisverfahrens in erster Linie, während den übrigen nur eine cursorische Betrachtung gegönnt werden darf.

Treibendes Moment der Reform ist das Auftauchen der Idee, daſs die im Königthum und seinen Organen verkörperte Staatsgewalt dem Einzelnen zu seinem Rechte zu verhelfen und das Verbrechen im Interesse der Gesammtheit zu verfolgen habe. Wie auf dem Gebiete des Strafrechts die Beschränkung der Fehde, das Verbot der Richtungen und die Ausdehnung der öffentlichen Strafen als Aeuſserungen dieses Gedankens erscheinen, so lassen sich auch die im Processrechte eingetretenen Neuerungen zum guten Theile darauf zurückführen. So tritt an die Seite der Mannitio, von einzelnen bestimmten Fällen abgesehen, in welchen sie vorläufig ausschlieſsliche Ladungsart blieb, die Vorladung durch richterliche Bannitio und konnte sonach der Formalact der Partei ersetzt werden durch den Befehl des Richters[1]). Mit dem Ausgang der karolingischen Zeit wird die Bannitio ausschlieſsliches Mittel der Vorladung des Beklagten. Derselbe Proceſs vollzieht sich bezüglich der Zeugen, die, soweit sie früher von der Partei manniert werden konnten, nunmehr durch den Richter banniert werden[2]). In Fällen,

---

[1]) Seit dem Anfang des 9. Jahrh. beginnen Mannitio und Bannitio ineinander überzugehen. Die Bannitio wird Mannitio genannt. Sohm Ger. Verf. 116 (das franz. Recht nennt dem entsprechend die richterliche Ladung semonce).

[2]) Das spätere Recht zeigt, daſs — von Italien abgesehen — der Zeugenzwang gegen die Umsassen nicht Rechtens geworden ist. Anderer Ansicht Sohm Ger. Verf. I, 132.

in welchen es an einer Privatklage vollständig gebrach, wurde ein gerichtliches Einschreiten ermöglicht, indem bei nicht handhafter That das Rügeverfahren einen Ersatz gewährte für die mangelnde oder unvollständige Privatklage und bei handhafter That der öffentliche Beamte von Amtswegen vorgieng[1]). Das Tangano der Partei, welches dem Gegner die Antwort und den Eid, dem Rachimburgen das Urteil abverlangte, verlor allmählich seine praktische Bedeutung und wich schliefslich vollständig dem richterlichen Befehl zu antworten, der richterlichen Aufforderung zu schwören und der richterlichen Urteilsfrage[2]). Im Ungehorsamsverfahren machte der indirecte Strafzwang der Friedloslegung einer unmittelbaren Zwangsvollstreckung durch Pfändung oder Verhaftung Platz. 'Die Pfändung des Amtsrechts' ergreift als Missio in bannum regis die Immobilien des Beklagten, welche mit Beschlag belegt und falls er sie nicht binnen Jahr und Tag aus dem Banne löst, vom Fiscus eingezogen werden, der sie zur Befriedigung des Klägers verwendet[3]).

3. Im Beweisverfahren traten bezüglich einzelner Beweismittel Umgestaltungen absoluter Wirksamkeit ein, welche im allgemeinen den Zweck hatten, ihnen eine gröfsere Garantie materieller Wahrheit zu verleihen. Es ist bezeichnend, dafs hiebei der formale Charakter der volksrechtlichen Beweisinstitute unangetastet blieb und ein mit ihnen concurrierendes amtsrechtliches Beweisverfahren materieller Natur — von der aufserordentlichen Anwendung des Inquisitionsbeweises abgesehen — nicht ausgebildet worden ist.

Um dem Mifsbrauche des Eideshelferbeweises vorzubeugen, wurde bestimmt, dafs ein Theil der Eideshelfer vom Gegner des Beweispflichtigen gewählt werden solle. In gewissen Fällen wurde dem Widerpart des Beweisführers gestattet, die normale Zahl der Eideshelfer zu überbieten und diesen hiedurch zum Aufgeben der Beweisrolle oder zum Schwur mit der gröfseren Anzahl von Helfern zu nötigen. Die Form des Eideshelferbeweises erlitt insofern

---

[1]) Waitz Verf. Gesch. II, 370, 481, der in seiner Darstellung die juristische Formulierung vermissen läfst.

[2]) Sohm a. a. O. 123 ff.

[3]) Vergl. Sohm Ger. Verf. I, 117 ff. und meine summarische Zusammenstellung in v. Holtzendorff's Encyclopädie I, 156.

eine Aenderung, als die Eideshelfer nicht mehr mit gesammtem Munde, sondern einer nach dem andern zu schwören hatten, wodurch dem Einzelnen die moralische Verantwortlichkeit mehr zum Bewufstsein gebracht wurde[1]).

Ein neues Beweismittel bot sich in der geschriebenen Urkunde dar. Wenn eine Partei sich vor Gericht auf eine Urkunde berief und selbe sofort producierte, so liefs das Gericht sie verlesen und konnte auf Grund ihres Inhalts, wenn dieser vom Gegner nicht bestritten wurde, den Rechtsstreit durch Endurteil entscheiden. Doch konnte die Production von Urkunden auch Gegenstand eines Beweisurteils[2]) und demnach auch eines Beweisvertrags werden[3]).

Anders gestaltete sich das Verfahren, wenn der Gegner des Producenten die Wahrheit des Inhalts der Urkunde bestritt. In diesem Falle bildete die Urkunde an sich keinen Beweis, sondern es mufste die Wahrheit ihres Inhalts erst erwiesen werden. Das Verfahren, das hiebei in Anwendung kam, wird in den Quellen als chartam firmare, adfirmare, confirmare, clarefacere oder ardire[4]) bezeichnet und war nach den einzelnen Stammesrechten verschieden. Sowol das salische als das ribuarische Recht kennen eine einfache und eine feierliche Anfechtung der Urkunde. Auf die erstere hin wurden nach ribuarischem Rechte der Schreiber[5]) der Urkunde und

---

[1]) Siegel Gerichtsverfahren S. 230.

[2]) Tardif Monum. hist. (Invent. et Documents) p. 22, nr. 28, Urk. v. 691. Sic et a proceribus nostris . . . fuit judecatum ut memoratus Chunebercthus ipso extromento in noctis quadraginta . . in nostri presenciam dibiat presentari quod et ita per fistuca visus est achrammisse. Se hoc facere potuerit eorum inter se in antea ligalis deducant racionis; sin autem non potuerit quod lex de tali causa edocit exinde susteniat.

[3]) Urkunde von 830 bei Campi Storia di Piacenza 456. Der Gegner der Partei, welche die Production der Urkunde versprochen, erklärt an dem hiefür angesetzten Gerichtstage: Ostende nobis praeceptum illum qualiter mihi vadium dedisti. Dicebat Odebaldus: Veritas est quia sic dedi tibi vadia de ipsum praeceptum sed minime ipsum invenire potuimus.

[4]) Formel zu Lib. Papiens. Otto I. c. l. LL. IV, 568. Ardire = härten. Vgl. Diez etym. Wörterbuch der romanischen Sprachen, 3. Auflage I, 29.

[5]) Wenn dieser die Firmatio verweigerte, so konnte die formelle Echtheit der Urkunde in Frage kommen und dann mufste wol der Beweis geführt werden, dafs der Cancellarius, der die Gewährschaft versagt, die Urkunde geschrieben habe. Vergl. noch Lib. Papiens. Wido c. 6. LL. IV, 562.

die Urkundszeugen vorgerufen um die Wahrheit des Inhalts zu bestätigen. Nach salischem Rechte beschwor der Producent mit zwölf Eideshelfern, dafs die Urkunde die Wahrheit enthalte. Die feierliche Schelte[1]) bestand in der förmlichen Erklärung, dafs der Urkundenschreiber und die Zeugen gelogen hätten, und war mit einer formellen Handlung, der perforatio, transforatio testamenti (chartae) verbunden. Der Inhalt dieser Scheltungsklage bildete dann den Gegenstand des Beweisverfahrens. Nach ribuarischem Rechte beschwören die Zeugen[2]) und beschwört der Cancellarius mit ebensoviel Eideshelfern, als Urkundszeugen unterzeichnet sind, die Wahrheit der durchstofsenen Urkunde. Der Kläger vermag aber den Eid des Cancellarius durch die Herausforderung zum Zweikampf zu verlegen. Wird der Beweis der Wahrheit der Urkunde, sei es durch den Eid oder durch den Zweikampf, erbracht, so zahlt der beweisfällige Kläger Bufse an jeden der Zeugen und an den Schreiber der Urkunde[3]). Wird umgekehrt die Urkunde als falsch erwiesen, so fällt jeder Zeuge in eine Bufse von 15 solidi und der Cancellarius verliert den rechten Daumen, wenn er ihn nicht um 50 solidi zurückkauft. Nach salischem Rechte führt die Partei, welche die Urkunde gescholten, den Beweis der Unwahrheit, indem sie gegen jeden der 7 Urkundszeugen 7 testes vorführt, welche durch ihren Eid die Lügenhaftigkeit der Urkunde erweisen. Dagegen kann der Producent der Urkunde auf den gerichtlichen Zweikampf antragen,

---

[1]) Die Extravaganten zur Lex Salica, Merkel 100, behandeln beide Fälle gesondert. Extravag. III betrifft den Fall: si aliquis cartam falsam adclamaverit, Extravag. IV den Fall: si ille, qui (chartam) falsam adclamaverit, subula statim transforaverit (statim, denn jede Schelte mufs unverzüglich erfolgen. Wort und Form 733 ff.). Lex Ribuaria 58, § 5: Wenn der Kläger sich mit dem Zeugnifs des Archidiacons und der Urkundszeugen nicht zufrieden giebt: tunc tabulae in praesentia iudicis perforentur. Lex Rib. 59, § 3: quod si charta in iudicio perforata . . .

[2]) Bei Ménard Histoire de Nismes I, 11 (a. 876) trägt das Gericht durch Urteil dem Producenten der Urkunde auf (quod) donet quinque homines firmatores ipsius notitiae aut alios cognitores (atque) advocatum ipsius cancellarii, qui ipsam noticiam legibus iurantes veram adfirment.

[3]) Die dem Cancellarius zufallende Bufse wird Lex Rib. LVIII, 5 ausdrücklich erwähnt und ist in LIX, 3 selbstverständlich zu ergänzen.

welcher zwischen einem der Urkundszeugen und einem Gegenzeugen ausgefochten wird[1]).

Unter den dargestellten Verhältnissen war es von praktischer Wichtigkeit, dafs es verpönt war, die Königsurkunde zu schelten. Wer eine solche der Lüge zieh, sollte nach Lex Ribuaria LX, 6 mit dem Tode bestraft werden. Die hohe proceſsuale Bedeutung der Königsurkunde ergiebt sich hieraus von selbst[2]). Nur diese lieferte einen Urkundenbeweis im heutigen Sinne des Wortes, während die Privaturkunde der Firmatio bedurfte und eventuell durch gerichtlichen Zweikampf gegen Schelte und transforatio vertheidigt werden mufste.

Besondere Beachtung erfordern die das Zeugenverfahren betreffenden Neuerungen, weil es gegenüber den Mifsverständnissen, zu denen sie Anlafs boten, den Beweis zu führen gilt, dafs der formale Charakter des ordentlichen Zeugenbeweises durch die fränkische Gesetzgebung im Wesentlichen unberührt blieb. Die Reformen, welche auf diesem Gebiete in's Leben gerufen wurden, bezweckten nicht etwa eine principielle Annäherung an ein mehr inquisitorisches Verfahren, sondern entsprangen vielmehr dem Bestreben, falsche Zeugeneide nach Möglichkeit hintanzuhalten. Die defshalb ergriffenen Mafsregeln waren theils repressiver Natur, wie die Verschärfung der Meineidsstrafe, theils hatten sie einen präventiven Charakter, wie die Neuerungen im Legitimationsverfahren und die Zulassung der Production von Gegenzeugen.

Das Legitimationsverfahren hatte die Aufgabe die Glaubwürdigkeit der Zeugen festzustellen. Zu dem Ende mufste vor Allem geprüft werden, ob der Zeuge jenes Vermögen besitze, dessen Nichtvorhandensein vom Zeugnifs ausschlofs[3]). Dafs die Gröfse des

---

[1]) Ueber die bezüglichen Grundsätze des langobardischen Rechtes vergleiche Wido c. 6, Otto I, c. 1, Arechis Pactio de Leburiis c. 9, Pactiones Gregorii c. 4.

[2]) Auch nach anglonormannischem Rechte stand die Königsurkunde im Rechtsgang aufser aller Debatte. Bracton fol. 34 a: De chartis vero regiis et factis regum non debent nec possunt iusticiarii nec privatae personae disputare.

[3]) Das bairische und langob. Recht verlangen den Besitz der Zeugenbufse, die nach jenem 12 solidi, nach diesem das Wergeld beträgt. Nach fränkischem Rechte mufs der Gemeindezeuge Grundeigenthum schlechtweg haben. Sohm Reichs- u. Ger.-Verf. I, 355 ff.

Besitzthums nach altgermanischer Anschauung als ein Maſsstab der Glaubwürdigkeit galt, darf hier wol als bekannt vorausgesetzt werden[1]). Besonders deutlich treten die vermögensrechtlichen Voraussetzungen der Zeugenfähigkeit im langobardischen Verfahren hervor, welches dieselben durch die sogenannte Collaudatio testium constatieren lieſs. Diese bestand darin, daſs bezüglich der einzelnen Zeugen drei 'Laudatores' erklären muſsten quod liberi sunt et widrigeld et proprium habent et testimonium bene possunt dare[2]).

Um sich der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu versichern, sollte ferner nach einer Anordnung Karls des Groſsen[3]) der Richter mit denselben ein Verhör vornehmen, ehe sie zum Eide zugelassen würden. Dieses Zeugenverhör, in den Quellen Inquisitio, Discussio testium genannt, darf man sich nicht etwa als eine Zeugenvernehmung nach den Regeln der modernen Inquisitionskunst vorstellen. Zweck der Discussio testium ist nicht sowol zu eruieren, was der Zeuge von der Sache wisse, sondern ob er etwas davon wisse. Es ist bezeichnend für den Charakter dieser Neuerung, daſs ursprünglich[4]) die gesonderte Vernehmung der Zeugen nicht einmal als Regel hingestellt, sondern nur unter der Voraussetzung angeordnet wird, si testes aliter discuti non possint. Wie sich übrigens aus den Urkunden ergiebt, hat die fränkische Gerichtspraxis das Verhör in das Zeugenverfahren derart eingefügt, daſs der formale Charakter desselben durchaus nicht getrübt wurde. Nach wie vor erkannten die Urteilfinder durch zweizüngiges Urteil auf den Zeugenbeweis, indem sie zugleich den Tenor des Zeugeneides fixierten. Nach wie vor schloſs sich an das Urteil der Beweisvertrag der Parteien, die arramitio testium an. War dann der anberaumte Beweistermin herangekommen, so fand vor Ablegung des Zeugeneides die Discussio testium statt. Das Ergebniſs derselben war ohne allen Einfluſs auf die Formulierung des Zeugeneides. Da diesen bereits das Urteil festgestellt hatte, so war es schon aus äuſserlichen Gründen unmöglich, daſs etwa das Gericht je nach dem Resultate des Verhörs das Thema des Zeugeneides bestimmte, wie

[1]) Cf. Sohm a. a. O. 359.
[2]) Placiti forma glossata, M. Germ. LL. IV, 603.
[3]) § 11, Cap. miss. Theod. vill. 805, P. 133, § 6, Cap. Aqu. 809, P. 156.
[4]) § 11, Cap. Theod. vill. l. c.

dieſs z. B. nach westgothischem Zeugenverfahren geschah[1]). Die in den Capitularien angeordnete Discussio testium konnte vielmehr höchstens den Erfolg haben, daſs ein Zeuge, der sich völlig unwissend zeigte, vom Richter nicht zum Zeugeneide zugelassen wurde. Sie erweist sich also nicht als eine inquisitorische Maſsregel, sondern als ein Theil des Legitimationsverfahrens, durch welches die Zeugenfähigkeit der von der Partei producierten Zeugen constatiert werden sollte.

Daſs der Zeugenbeweis trotz des Zeugenverhörs nicht aufhörte ein streng formales Beweismittel zu sein, geht unter anderem aus den Bestimmungen eines Capitulars von 817 hervor, durch welche die Aufstellung von Gegenzeugen geregelt wurde[2]). In den Fällen des Gemeindezeugnisses wurde nämlich dem Gegner des Zeugenführers gestattet, gegen die von letzterem producierten Zeugen Gegenzeugen vorzuführen. Dann sollten die Zeugen beider Theile vernommen werden. Widersprachen sich die Aussagen der zwei Zeugenreihen, so wurde aus jeder derselben je ein Zeuge zum Kämpen auserwählt. Nur diese zum Zweikampf erkorenen Zeugen leisteten den Zeugeneid. Stand sonach Zeugniſs gegen Zeugniſs, so entschied das Gottesurteil des gerichtlichen Zweikampfes[3]), welches von beiden die Wahrheit enthalte. Der unterliegende Kämpe verlor zur Strafe des Meineids die Hand, während seine Genossen für die falsche Aussage, die sie zwar nicht beschworen, aber zu beschwören gesonnen waren, eine dem Lösegeld der Hand entsprechende Buſse zu entrichten hatten.

Schlieſslich ist noch einer salischen Rechtssitte Erwähnung zu thun, welche mit der eben erörterten Neuerung der Capitularien in Verbindung gebracht, zu einer eigenthümlichen Gestaltung des Zeugenverfahrens Anlaſs geben konnte. Nach salischem Rechte muſste der Kläger, wenn er überhaupt zum Zeugenbeweise gelangen wollte, gleich im Anschluſs an die Klage, noch ehe der Beklagte geantwortet, die Zeugen für die Klagebeantwortung anbieten. Dem

---

[1]) Vergl. Zeug. u. Inq. Bew. 34 ff.

[2]) § 10, Cap. legg. add. 817, Pertz 211.

[3]) Ich sehe nicht ein, warum der Kampf mit Schild und Knüttel nicht als Zweikampf gelten sollte, wie Sohm Ger. Verf. 500 ff. behauptet, der darin nur ein ‘Surrogat des Zweikampfs’ sieht.

Beklagten lag es dann ob, in seiner Antwort sich sowol über die Klage als auch über das angebotene Zeugnifs zu äufsern. Dabei war es ihm nicht gestattet, den Widerspruch gegen Klage- und Zeugnifsanbot etwa in eine allgemeine Negation zusammenzufassen. Sondern er mufste sich, wollte er nicht sachfällig werden, ausdrücklich über beides erklären[1]). Durch ein Weisthum von 819 wurde das Recht des Klägers, die Production von Zeugen zu anticipieren, ausdrücklich anerkannt. Da aber der Beklagte sich in seiner Antwort gleichfalls auf Zeugen berufen konnte, so wurde bestimmt, dafs in diesem Falle zwischen den Zeugen des Klägers und des Beklagten das in dem Capitulare von 817 für die Aufstellung von Gegenzeugen angeordnete Verfahren Platz greifen solle[2]).

Damit sind die wesentlichen Aenderungen erschöpft, welche in fränkischer Zeit das Zeugenverfahren modificierten. Ausdrücklicher Zurückweisung bedarf die früher öfter geäufserte Ansicht, dafs Karl der Grofse die Production der Zeugen durch die Parteien verboten und die Auswahl derselben durch den Richter, wenigstens in Fällen des Gemeindezeugnisses, angeordnet habe. Die Aussprüche der Quellen, die man für diese Behauptung in's Treffen führte, beziehen sich nicht auf das ordentliche Zeugenverfahren, sondern auf ein neu eingeführtes Beweismittel von exceptioneller Anwendung, nämlich auf den Inquisitionsbeweis.

---

[1]) Wir besitzen hierüber eine in lückenhafter Form überlieferte Stelle, welche Merkel unter den Extravaganten zur Lex Salica (101, XII) anführt: Si aliquis mallat hominem de quacumque causa et dicit: 'malo or(dine fecisti, ego inde t)ales testes habeo' (Merkel u. Siegel G. V. 138 Note 5 restituieren mit Unrecht sacramentales testes habeo), non debet contra malum ordinem et contra testes insi(mul respondere sed [respondeat] singul)atim ad unamquamque . . . (Quod si quis m)allat alium et dicit malo ordine illum aliquid fecisse et ille dicit 'de to(rto dicis', n)on potest postea ad testes redire. Den besten Commentar zu dieser Stelle bietet die Somma de legibus Normanniae §. 7, II, 18, nach welcher der Beklagte auf die mit Klagezeugen angebrachte Klage zu antworten hat: Istam laesionem tibi non feci et iste qui se super hoc testem constituit, nec vidit nec audivit quod paratus sum desresnare. Vergl. meine Abh. über Wort u. Form im altfranzösischen Procefs 705.

[2]) §. 12, Cap. legi Sal. add. Pertz 226.

V. Das fränkische Königsgericht als Billigkeitsgerichtshof.

Der deutsche Rechtsgang, wie wir ihn eben geschildert, behielt trotz der eingetretenen Reformen das Gepräge eines Verfahrens, das durch und für ein Volk von freien und wehrhaften Männern geschaffen worden war, die im Verbande des Geschlechts und der Gemeinde und in ihrer eigenen Kraft die Bürgschaft des Sieges im Rechtsstreite suchen konnten und mufsten. Die Stellung in der Sippe sicherte die Eideshülfe. Der freie Wille der Gemeindegenossen trat durch das Gemeindezeugnifs für die streitende Partei in die Schranken. Das Recht und die Pflicht, in öffentlicher Gerichtsversammlung an der Rechtsfindung Theil zu nehmen, gewährte die nötige Sicherheit im Auftreten vor Gericht und vermittelte die Kenntnifs der Formalitäten, deren Nichtbeachtung den Verlust der Sache herbeiführte. Die körperliche Tüchtigkeit fiel in die Wagschale, wenn der Rechtsstreit, sei es nun im Wege der kampfbedürftigen Klage oder der Eides- oder Urteilschelte, durch Zweikampf entschieden werden mufste. Die Vertretung im Rechtsstreite war im allgemeinen unzulässig. Nichts stellt den Geist des Procefsrechtes und dessen sociale Unterlage klarer vor Augen, als die Entwicklung des Rechtssatzes, dafs die dauernde Bestellung eines Vertreters eine Schmälerung der vollen Freiheit und sonach eine Standesminderung nach sich ziehe[1]).

Die Neuerungen, welche mit Hülfe des Amtsrechtes in das volksgerichtliche Verfahren eingedrungen waren, hatten den Formalismus desselben für einzelne Handlungen gemildert, aber durchaus nicht etwa völlig beseitigt. Zumal das Beweisverfahren hatte seinen strengen formalen Charakter durchweg beibehalten. Daher war es von tiefgreifender Bedeutung, dafs neben dem volksgerichtlichen Verfahren sich in dem Gerichte des Königs und in den als Emanationen desselben erscheinenden Gerichten des Pfalzgrafen und der

[1]) Zeug. u. Inquis. Bew. 45. Roth Beneficialwesen 161, Feudalität u. Unterthanverband 315. Für das altfranz. R. vergl. Wort u. Form 754, Loysel Institutes coutumières I, 367.

reisenden Richter ein 'Iudicium aequitatis' und als Basis desselben ein aufserordentliches Beweisverfahren ausbildete. Die subjectiven Vorrechte des Königthums und die aufserordentliche Gerichtsgewalt des Königs boten den Ausgangspunct dieser bisher zu wenig gewürdigten Entwicklung.

Wie einerseits Staatsgut und Privatgut des Königs nicht geschieden werden, so kömmt andrerseits die politische Sonderstellung des Herschers auch in seiner vermögensrechtlichen Sphäre zum Ausdruck. Nicht nur dafs Eingriffe in das Königsgut durch erhöhte Bufse gesühnt wurden, genofs dieses politische und processuale Vorrechte. Erstere, bestehend in der Freiheit von öffentlichen Lasten, gaben den Keim ab für die Entwicklung der Immunitäten. Letztere boten den Anlafs zu einer folgenschweren Neuerung auf dem Gebiete des Procefsrechts. In beiden Beziehungen scheint die fränkische Rechtsbildung an die rechtliche Stellung des Staatsgutes im römischen Reiche angeknüpft zu haben.

Zu einer Sondergestaltung des Fiscalprocesses mufste schon die einfache Thatsache hindrängen, dafs der König, wenn um eines seiner zahlreichen Besitzthümer ein Streit entstand, als Streittheil unmöglich gleich jeder anderen Partei behandelt werden konnte, die ihren Procefs durch eigenen Eid oder unter Umständen durch Zweikampf entschied. Für den König bestand daher vor allem die Ausnahme, dafs er sich in unbeschränkter Weise vertreten lassen konnte, ein Vorrecht, welches durch königliche Privilegien auch auf andere übertragen wurde. Bei dem formalen Charakter des Processes hatte es aber doch sein Mifsliches, das Interesse des Fiscus definitiv der Procefsführung der Vögte oder Gutsverwalter oder sontigen Personen anzuvertrauen, durch welche der König im Volksgerichte vertreten war[1]). Der Fiscus genofs daher als Procefspartei das sogenannte Reclamationsrecht, d. h. die Befugnifs, dafs sein Vertreter den Procefs, der im Volksgerichte eine nachtheilige Wendung zu nehmen drohte, ad definitivam sententiam vor das Königsgericht bringen

---

[1]) Den Urkunden gegenüber, nach welchen Fiscalprocesse im Grafengerichte verhandelt wurden, läfst sich Bethmann-Hollweg's Aeufserung (Civilproc. IV, 436) nicht aufrechterhalten, dafs Fiscalsachen überhaupt in erster Instanz vor das Königsgericht gehört hätten. Vergl. Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 58 ff. 78.

konnte. Das karolingische Königthum gieng darüber noch hinaus, indem es mitunter die definitiva sententia in Fiscalsachen von vorneherein dem Königsgerichte vorbehielt. Ja es wurde geradezu als Rechtssatz hingestellt, dafs das in der Gewere des Königs befindliche Gut ohne königliches Praeceptum nicht auf einen andren übergehen könne und die ohne königlichen Befehl erfolgende Restitution zum Ersatz verpflichte[1]). In den einzelnen Fällen war trotzdem die Praxis eine schwankende, da natürlich der König seine Vertreter oder den Richter zur eventuellen Restitution speciell ermächtigen konnte.

Die Vorrechte des Königsguts waren nicht beschränkt auf die Güter, welche die Krone unmittelbar für sich verwalten liefs, die sogenannten res quae ad opus regis habebantur, sondern sie galten auch für die res quae ad partem regis habebantur wie die königlichen Beneficien und insbesondere die königlichen Eigenklöster, d. h. Klöster, die sich in dominio regis befanden. Sie konnten aber ferner durch Aufnahme in das königliche Mundium auch auf Güter ausgedehnt werden, die nicht im Eigenthum der Krone standen. Das Wesen des königlichen Mundiums beruhte darin, dafs der Schützling in die Rechtssphäre des Königs aufgenommen und dadurch gewisser Vorrechte theilhaftig wurde. Namentlich Kirchen und Klöster begaben sich häufig in den besonderen Schutz des Königs, indem der jeweilige Abt sich und die Kirche dem König commendierte und bei dieser Gelegenheit von der königlichen Kanzlei einen Mundbrief erwirkte. Die commendierte Kirche wurde dadurch in eine rechtliche Stellung versetzt, welche derjenigen der königlichen Eigenklöster nachgebildet war. Für die königlichen Schutz- oder Mundbriefe sind uns in den Formelsammlungen zahlreiche Formularien aufbewahrt. Schon die ältesten, die merovingischen Mundbriefe, enthalten eine eigenthümliche Schlufsklausel, welche dem Schützling das Reclamationsrecht gewährt und uns in das Gebiet der aufserordentlichen Gerichtsgewalt des Königs hinüberführt.

Wenn nämlich, so heifst es daselbst, ein Procefs der Kirche im Gaugerichte eine schwere Beeinträchtigung derselben herbei-

---

[1]) Belege: Zeugen- u. Inquis.-Bew. 59 ff. Ein Analogon bietet Rozière form. 448.

führen würde (si causas adversus eum . . surrexerint, quas . . absque eius grave dispendio recte definitas non fuerint), so soll es gestattet sein, die Sache an's Königsgericht zu bringen, damit diese daselbst secundum aequitatis et rectitudinis ordinem finitivam accipiat sententiam. Mit anderen Worten, falls der Schützling durch den Verlauf der volksgerichtlichen Verhandlung in unbilliger Weise betroffen würde, soll das Verfahren suspendiert und im Königsgerichte zu Ende gebracht werden.

Die Reclamatio ad regis definitivam sententiam und die Urteilschelte des gemeinen Rechtsgangs sind scharf auseinanderzuhalten. Jene hat nicht ein ungerechtes Urteil, sondern ein im concreten Falle unbilliges Vorgehen zur Voraussetzung. Sie involviert keinerlei Vorwurf gegen die Urteilfinder und kann daher weder den sachfälligen Reclamanten noch die Urteilfinder bufsfällig machen, deren Urteil etwa abgeändert wurde. Während das Scheltungsverfahren sich als ein Procefs zwischen der scheltenden Partei und den gescholtenen Schöffen abspinnt, wird auf Grund der Reclamatio der Procefs im Königsgerichte zwischen denselben Parteien geführt, die sich im Gaugerichte gegenübergestanden hatten[1]).

Da die Formeln der Mundbriefe nicht etwa eine rechtswidrige Entscheidung des ordentlichen Gerichtes, sondern ein iniquum, ein grave dispendium voraussetzen, welches durch die Verhandlung daselbst den Schützling betreffen würde, so läfst sich die praktische Bedeutung des Reclamationsrechtes nur daraus erklären, dafs in solchen Fällen der Spruch des Königsgerichts auf Grund eines minder formellen Rechtsgangs und freierer Beurtheilung der Streitsache erfolgen konnte, wobei vielleicht zunächst an die vollständige oder theilweise Befreiung von der Gefahr (vare) im technischen Sinne der späteren deutschen Rechtsquellen gedacht werden dürfte.

Das Vorrecht des fränkischen Königthums im einzelnen Falle

---

[1]) Jüngere Schutzbriefe sagen ausdrücklich, dafs im Fall der Reclamatio beide Theile ihr Erscheinen vor dem Königsgerichte zu verbürgen haben. Ludw. II für Farfa, Muratori Script. II b, 400: si reclamaverint .. comes noster et missi nostri . . . faciant ambas partes in nostram praesentiam guadiare. — Karl d. Dicke für den Cleriker Leo a. a. 880, Muratori Antiq. I, 919: si querimonia adversum se horta fuerit quae sibi damnosa apparuerit . . . liceat sibi . . ad palatium waidare.

nach Grundsätzen der Billigkeit entscheiden zu lassen, mufste wenigstens der römischen Bevölkerung gegenüber einen Anknüpfungspunct finden in den Constitutionen der römischen Kaiser, welche die Anwendung der Billigkeit dem Consistorium principis vorbehalten hatten[1]).

Einen durchschlagenden Beleg für die Thätigkeit des fränkischen Königsgerichtes als eines Billigkeitsgerichtshofes bietet eine Stelle in Hinkmars Schrift de ordine palatii. Sie lautet:

> Comitis Palatii . . in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales *quae alibi ortae propter aequitatis iudicium Palatium aggrediebantur* iuste ac rationabiliter determinaret seu perverse iudicata ad *aequitatis* tramitem reduceret, ut et coram Deo propter iustitiam et coram hominibus propter legum observationem cunctis placeret.

Die Beziehung auf das durch die Mundbriefe gewährte Reclamationsrecht und dessen Consequenzen tritt in diesen Worten der Sache und dem Ausdrucke nach mit ziemlicher Deutlichkeit zu Tage. Die Stelle fährt fort:

> Si quid vero tale esset quod leges mundanae hoc in suis diffinitionibus statutum non haberent aut *secundum gentilium consuetudinem crudelius* sancitum esset, quam Christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, *hoc ad Regis moderationem* perduceretur, ut ipse cum his qui utramque legem nossent et Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent, ita decerneret, ita statueret, ut ubi utrumque servari posset utrumque servaretur, sin autem, lex saeculi merito comprimeretur, iustitia Dei conservaretur[2]).

Während der erste Satz das Iudicium aequitatis im Gerichte des Pfalzgrafen behandelt, spricht sich der zweite über die aufserordentliche Befugnifs des Königs aus, in einzelnen Fällen das strenge Recht aufser Kraft zu setzen.

---

[1]) Codex Theodosianus c. 3. I, 2. Constantinus (316): Inter aequitatem iusque interpositam interpretationem nobis solis et oportet et licet inspicere. L. 1, Cod. Just. I, 14. — L. 9, Cod. Just. I, 14: si quid in iisdem legibus latum fortassis obscurius fuerit, oportet id imperatoria interpretatione patefieri, duritiamque legum nostrae humanitati incongruam emendari.

[2]) Hincm. De ord. pal. XXI, Walter Corp. Iur. Germ. III, 767.

Der Pfalzgraf, welcher im merovingischen Königsgerichte an der Findung des Urteils betheiligt war, selbes einzubringen und zu bezeugen hatte, fungierte bekanntlich unter den Karolingern in Vertretung des Königs als selbständiger Richter. Demnach konnten auch Reclamationen an ihn gelangen, welche auf Grund von Mundbriefen angebracht worden waren, zumal da in karolingischer Zeit selbst Klöster in dominio regis durch den Wortlaut ihrer Privilegien von vorneherein an das Gericht des Pfalzgrafen verwiesen wurden[1]). Wie weit in Bezug auf die Beschränkung des gemeinrechtlichen Formalismus die Competenz des pfalzgräflichen Gerichtes sich erstreckte, wird bei Hinkmar in keiner Weise angedeutet. Vermutlich hatten sich im Laufe der Zeit hiefür im Wege des Gewohnheitsrechtes feste Grundsätze entwickelt. In aufserordentlichen Fällen, vielleicht in solchen, für welche das bereits ausgebildete ius aequum des Pfalzgerichts nicht ausreichte, wurde der Proceſs unmittelbar an den König geleitet, unter dessen Vorsitz die Sache von weltlichen und geistlichen Urteilfindern, und zwar nötigenfalls in directem Gegensatz zu dem Rigorismus des Volksrechtes entschieden wurde. Dafs auch Geistliche hiebei vertreten waren, geht aus dem Schlusse von Hinkmars Stelle deutlich hervor. Diese Theilnahme des Clerus, der mit dem römischen und canonischen Rechte bekannt war, wufste in der Folge einen tiefgreifenden Einfluſs auf die Fortbildung des westfränkischen Rechtes zur Geltung zu bringen.

Als Karl der Groſse die Institution der ordentlichen Missi eingeführt hatte, wurden auch diese ein Organ der königlichen Billigkeitsjustiz[2]).

---

[1]) Vergl. Zeug. u. Inquis. Bew. 94, Pippin I. von Aquit. für S. Julien de Brioude a. a. O. Note 2.

[2]) Vergl. über diesen Gegenstand nunmehr Sohm Ger. Verf. I, 166 und aufserdem Gundermann Engl. Privatr. I, 376.

Excurs über die gerichtlichen Indiculi regales.

Da die Thätigkeit des Königsgerichts vielfach durch gerichtliche Acte des ordentlichen Richters eingeleitet oder ergänzt werden mufste, da ferner der König als oberster Richter, abgesehen von den Reclamationsfällen durch unmittelbare Befehle in den Rechtsgang der ordentlichen Gerichte einzugreifen pflegte, so ergab sich das Bedürfnifs, irgend eine Form zu finden, durch welche sich der König mit letzteren oder mit den Parteien in amtliche Beziehung setzte. Schon in merovingischer Zeit wurden, um derartige königliche Befehle zu vermitteln, schriftliche Mandate ausgestellt, welche füglich mit den Rescripten der römischen Imperatoren verglichen werden dürfen[1]). Solche Mandate wurden im Gegensatz zu der feierlicheren Form der Diplome in schlichter Briefform ausgefertigt, welche überhaupt 'für currente Stücke der Rechtspflege oder Verwaltung von nur vorübergehender Bedeutung' in Anwendung kam[2]). Die regelmäfsige Bezeichnung dieser Gattung von Litterae scheint namentlich in der merovingischen Zeit Indiculus regalis gewesen zu sein, sonst heifsen sie wohl auch mandata, iussiones[3]). Für die formelhafte Behandlung derselben legen die in den fränkischen Formelsammlungen erhaltenen Formularien selbstredendes Zeugnifs ab. Dafs uns in den Urkunden nur aufserordentlich seltene Beispiele von Indiculi erhalten sind, kann nicht befremden, da ja kein Interesse vorlag, sie zu conservieren, wenn der zweckentsprechende Gebrauch davon gemacht worden war. Abgesehen davon, dafs die gerichtlichen Indiculi regales als eine Institution des fränkischen Gerichtsverfahrens bisher consequent ignoriert worden sind[4]), haben sie für den Gang dieser Untersuchung insofern eine entscheidende Bedeutung, als in ihnen das deutlich erkennbare Vorbild des anglonormannischen Writprocesses vorliegt.

Wenn eine Partei am Hofe des Königs in Angelegenheiten eines Rechtsstreites ein gerichtliches Mandat erwirkt hatte, so wurde

[1]) Diesen Vergleich zieht Sickel Acta Reg. et Imp. Karolinorum I, 396.

[2]) Sickel l. c.

[3]) Sickel l. c. 187, Note 9, welche durch den Hinweis auf Pertz 156, c. 14, P. 158, c. 6 zu ergänzen ist, Stellen, aus denen sich ergiebt, dafs auch in karolingischer Zeit Indiculus technischer Ausdruck für gerichtliche Mandate geblieben ist.

[4]) Eine Ausnahme begründen nunmehr die Bemerkungen bei Sohm Ger. Verf. I, 115 ff.

der betreffende Indiculus, den die königliche Kanzlei ausstellte, in der Regel nicht etwa unmittelbar dem Beamten übersendet, an den das Mandat ergieng, sondern in die Hände der Partei gegeben, deren Sache es dann war, mit demselben weiter zu operieren. Dem Pfalzgrafen lag das Geschäft ob, den Parteien die erwirkten Indiculi einzuhändigen. Wenigstens wird in dem Capitulare de disciplina palatii[1]) den Comites palatii ausdrücklich eingeschärft dafür zu sorgen, dafs die Parteien, nachdem sie von jenen den Indiculus empfangen, nicht länger am Hofe verweilten.

'Ut comites palatini omnem diligentiam adhibeant, ut clamatores postquam indiculum ab eis acceperint, in palatio nostro non remaneant' [2]).

Wie nach anglonormannischem Rechte der Contemptus brevium straffällig machte, so ist für die fränkische Zeit der Dispectus litterarum regis[3]) einer der wenigen Fälle, in welchen die Bestrafung im Arbitrium des Königs steht, der Ueberführte, wie man später in Frankreich und in der Normandie zu sagen pflegte, en mercy le roi sich befand.

Die Fälle, welche zur Ausstellung eines Indiculus regalis Anlafs bieten konnten, waren so mannigfaltiger Natur, dafs eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Arten von Indiculi als unmöglich erscheint. Ueberraschend ist die Erscheinung, dafs die Gegenstände, für welche uns die Formelsammlungen der fränkischen Zeit Muster von Indiculi überliefert haben, in den anglonormannischen Brevia, wie sie zuerst in grofser Vollständigkeit Glanvilla's Tractat zusammengestellt hat, so wie in normannischen Urkunden fast sämmtlich wiederkehren[4]). Von den Arten der Indiculi sind

---

[1]) Pertz 158.

[2]) Völlig mifsverstanden hat diese Stelle Pernice De comitibus palatii commentatio 1863, der dieselbe p. 35 als das Verbot erklärt ne clamatores post indiculos redditos in palatio remaneant (Cf. p. 32). Pernice müfste für seine Auslegung erst beweisen, dafs am Königsgericht sowol von Deutschen als von Römern die Klagen schriftlich eingebracht werden mufsten. Sonderbar wäre es aber aufserdem, den Kläger just dann vom Königsgerichte zu entfernen, wenn in Folge der Ueberweisung des Libells der Procefs in Gang kommen soll. Das Capitulare de disciplina palatii setzt voraus, dafs der Indiculus nicht von der Partei dem Pfalzgrafen, sondern von diesem der Partei übergeben wird. Hatte die Partei in ihrer Sache am Hofe ein gerichtliches Mandat erwirkt, so konnte man mit Recht verlangen, dafs sie sich damit zufrieden gebe und nicht durch weiteres Querelieren lästig falle.

[3]) Cap. legg. add. Worm. a. 817, P. 213, c. 16. Qui vero epistolam nostram quocumque modo dispexerit, iussu nostro ad palatium veniat et iuxta voluntatem nostram congruam stultitiae suae castigationem accipiat. Vgl. Wort u. Form im altfranz. Procefs 707, Note 6.

[4]) Abgesehen von den im Texte zu erörternden Indiculi ist etwa noch Rozière 455, Marculf I, 23 mit Glanv. I, 8 zu vergleichen.

hier vornehmlich drei hervorzuheben, während eine vierte Species uns im folgenden Abschnitte des näheren beschäftigen wird.

1. Der Indiculus communitorius[1]).

Der Clamator hat sich am Hofe des Königs beschwert, dafs ihm ein Unrecht widerfahren, dafs ihm ein Besitzthum entzogen worden, dafs er überfallen, verwundet und beraubt worden sei und bei seinem Gegner vergeblich sein Recht verlangt habe. Der Fall ist ein solcher, dafs er die Vorladung des Beklagten vor das Königsgericht erheischt[2]). Während sonst die Vorladung durch den Kläger selbst vermittelst des bekannten Formalactes der Mannitio erfolgte, wird schon in merovingischer Zeit in dem gedachten Falle der Beklagte durch königlichen Indiculus vor das Königsgericht citiert. Der Indiculus communitorius enthält in erster Linie den vom clamator erhobenen Klagevorwurf.

> Fidelis noster ille ad praesentiam nostram veniens suggessit nobis eo quod villa aliqua . . quod ad eodem de parte illius pervenire debuerat, post vos reteneatis indebite et nulla iustitia vobiscum ob hoc possit consequere[3]).
>
> N. ad praesentiam nostram veniens nobis suggessit qualiter vos ei nulla manente causa hereditatem[4]) suam indebite abstulissetis et post vos iniuste retinuissetis et nullam iustitiam exinde apud vos actenus consequi potuisset[5]).
>
> Ille . . . nobis suggerit, quasi vos eum nulla manenti causa in via adsallisitis et graviter livorasitis et raupa sua in solidos tantos eidem tullisetis vel post vos reteneatis indebite et nulla iustitia ex hoc apud vos consequere possit[6]).

An diese Darstellung des Klagfactums schliefst sich ein hypothetischer Befehl des Königs an, den Kläger zu befriedigen[7]), das vorenthaltene Gut herauszugeben, die Unthat dem Rechte gemäfs zu sühnen.

> Propterea praesentem indiculum ad coronam beatitudinis vestrae direximus ut . . . si taliter agetur antedicto illo de suprascripta villa legibus revestire faciatis. R. 431.

---

[1]) Beispiele bieten Rozière 431 (Marc. I, 26) R. 432; R. 433 (Marc. I, 29).

[2]) Vgl. Waitz V. G. II, 503 ff.

[3]) Rozière 431 Indiculo communitorio ad episcopum.

[4]) Für Grundbesitzstreitigkeiten war bekanntlich auch nach Einführung der Bannitio die Mannitio Form der volksgerichtlichen Ladung geblieben.

[5]) Rozière 432 Epistola regis ad comitem.

[6]) Rozière 433 Indiculus ad laico.

[7]) Vergleiche das Privileg der Gasindionen nach Ratchis 14, welche nicht sofort vorgeladen werden dürfen, sondern vorher aufgefordert werden ut iudicent in se.

Propterea praesentes litteras ad vos direximus per quas omnino iubemus ut si taliter ei factum est qualiter nobis ipse suggessit, faciatis ei reddere omnem rem proprietatis suae, quicquid ei iniuste abstulistis et secundum legem de omnibus ad integrum revestire faciatis qualiter gratiam Dei vel nostram vultis habere. R. 432.

Propterea praesentem indiculum ad vos direximus, per quem omnino iubemur ut si taliter agitur de praesente hoc contra iam dicto illo legibus studeatis emendare. R. 433.

Befolgt der Beklagte diesen Befehl, so ist die Sache natürlich insofern abgethan, als es zu keinem Verfahren vor dem Königsgerichte kommt. Für den Fall aber, dafs er sich hiezu nicht herbeilassen sollte, wird er durch den Schlufssatz des Indiculus vor den König citiert.

Certe si nolueritis et aliquid contra hoc habueritis quod obponere vosmet ipsi *per hunc indiculum commoniti* . . . . nunc ad nostram veniatis praesentiam ipsius lui ad hoc dando responsum. R. 431.

Sin vero aliter feceritis et aliquid habueritis quod contra illum opponere debeatis, non aliter fiat nisi vos ipsi per indiculum nominatim commoniti die mensis illius simul cum eo ad nostram veniatis praesentiam eidem homini hac de causa integrum ac legale dare responsum. R. 432.

Certe si nolueritis et aliquid contra hoc habueritis quod opponere non aliter fiat nisi vosmet ipsi per hunc indiculum commoniti kalendas illas proximas ad nostram veniatis praesentiam eidem . . . integrum et legale dare responsum. R. 433[1]).

Auf einen analogen hypothetischen Restitutionsbefehl ist das Breve basiert, durch welches nach dem Rechte der anglonormannischen Curia regis jemand unmittelbar vor das Königsgericht vorgeladen wird.

Rex vicecomiti salutem. Precipe A. quod iuste et sine dilatione reddat B. unam hidam terre in villa illa unde idem B.

---

[1]) Wenn der Vorgeladene nicht erscheint, tritt eventuell das Contumacialverfahren ein. Mem. di Lucca V, 3, nr. 1768, a. 901. Der Kläger erklärt, plures vices me reclamavi ad vos dn. Ludovicus . . quod Lambertus . . iniuste detineret casas et res . . . Unde vos dn. Ludovicus imp. idem Lamberti vestra epistola ad vestro anulo sigillata direxistis ad civitate Luca veniret ibi exinde iusticiam faciendum, et cum . . adveniendum distulisset, tunc hic civitatem Roma vestri venisset presencia iusticiam faciendum. . . Cf. Sohm Ger. Verf. I, 115. — Nötigenfalls können auch die Eideshelfer der Partei durch königl. Indiculus an den Hof geladen werden. Cap. Aquisgr. 809, c. 14, Pertz 156: si cumsacramentales homines cum ipso (ad palatium) venire renuerint, iussione dominica cum indiculo aut sigillo ad palatium venire cogantur. Die Vorladung durch indiculus und sigillum scheint mir trotz Mem. di Lucca V, 3, nr. 1768 nicht identisch zu sein.

queritur quod predictus A. ei deforciat; et nisi fecerit, summone eum per bonos summonitores quod sit ibi coram me vel Iusticiis meis in crastino post octabis clausi pasche apud locum illum, ostensurus quare non fecerit. Et habeas ibi summonitores et hoc breve[1]).

Das englische Breve zeichnet sich dem fränkischen Indiculus gegenüber durch die Kürze des Geschäftsstils aus. Es ist nicht wie dieser unmittelbar an den Vorzuladenden, sondern an den Vicecomes als ordentlichen Districtsbeamten gerichtet, der die königliche Vorladung zuzustellen hat, was in merovingischer Zeit Sache der Partei war, die den Indiculus erwirkt hatte[2]). Die Aenderung erklärt sich zur Genüge aus dem Umstande, dafs in allen Fällen der Richter das Organ der Vorladung geworden war. Die Summonitores konnten ja nicht von der Partei, sondern nur vom Vicecomes in Thätigkeit gesetzt werden. Wenn der Beklagte das Streitobject nicht restituiert, so ist er ebenso wie im analogen Falle des fränkischen Indiculus vor die Curia regis vorgeladen, um sich daselbst zu verantworten. Für die Normandie bietet uns eine Urkunde Heinrich's aus den Jahren 1150—1152 ein Beispiel eines derartigen Breve.

Henricus dux Norm. et comes Andeg. E. de Buhun salutem. Mando tibi et precipio quod dimittas episcopo Baiocensi in pace feudum militis quod . . . . huc usque iniuste occupasti. Quod nisi feceris precipio quod iusticia mea R. de Haia secundum assisiam meam recognosci faciat predictum feodum episcopi quomodo antecessores sui tenuerunt tempore regis Henrici et sicut recognitum fuerit ita episcopum in pace tenere faciat[3]).

Der Restitutionsbefehl ist hier wie in den fränkischen Formeln unmittelbar an den Besitzer gerichtet. An die Stelle der bedingten Vorladung vor das Königsgericht tritt die bedingte Anordnung einer Inquisitio, welche der Dapifer Normanniae vorzunehmen hat.

2. Indiculus de iustitia facienda[4]).

Ist der Beklagte eine derartige Persönlichkeit, dafs eine unmittelbare Vorladung vor den König nicht als notwendig oder als

---

[1]) Glanvilla 1, 6: Breve de summonendo aliquo ut alicui reddat liberum tenementum vel veniat inde responsurus in curia Regis.

[2]) Vergl. Sohm Ger. Verf. I, 115, Note 47.

[3]) Liber niger capituli Baiocensis, mscr. f. VII, nr. 24.

[4]) Ich glaube diese Bezeichnung mit Rücksicht auf Rozière 436 wählen zu dürfen. Roz. 434 hat die Ueberschrift Indiculus ad episcopum pro aliis distringendo. Doch darf gerade diese Formel, weil an einen Bischof bezüglich eines Clerikers gerichtet, nicht als Typus dieser Gruppe von Indiculi

angemessen erscheint, so wird nicht ein hypothetischer Restitutionsbefehl, sondern ein hypothetischer Districtionsbefehl erlassen und zwar an die Adresse des Richters, vor welchem die Sache in erster Linie auszutragen ist.

Rex . . illo comite . . . ille clementiam regni nostri suggessit eo quod pagensis vester ille eidem terra sua . . . per fortia tullisset et post se reteneat iniuste et nulla iustitia ex hoc apud ipsum consequere possit. Propterea ordinatione praesenti ad vos direximus per qua omnino iubemur ut ipso illo taliter constringatis, qualiter, si ita agetur, ac causa contra iam dicto illo legibus studeat emendare[1]).

Rex . . illo comite . . . ille nobis subgessit eo quod homo alicus . . res suas in vestro ministerio ad sancto illo delegasset et dicit quod ille vel alie homines ipsas res contendunt malo ordine. Propterea omnino tibi rogamus, ut si veritas est *integra iustitia* sine ulla moratione[2]) ei *facias* exinde[3]).

Nur in dem Falle, wenn die Districtionsgewalt des Grafen nicht ausreichen sollte, um die Sache zu Ende zu bringen, oder sonst wie der Kläger nicht zu seinem Rechte kommen würde, wird der Graf angewiesen dafür zu sorgen, dafs der Beklagte sich binnen bestimmter Frist vor dem Königsgerichte stelle.

Certe si noluerit et ante vos recte non finitur memorato illo tultis fideiussoribus kalendas illas ad nostram eum cum omnimodis dirigere studeatis praesentiam[4]).

Et (si) ante (vos) minime difinitum fuerit, tunc ipsos homines qui hoc contendunt malo ordine, per fideiussoris positus super noctes tantas postquam has litteras recipis, ante nos facias advenire. Taliter agis si gratia nostra vellis habere[5]).

In karolingischer Zeit wird mit der Zuweisung einer Streitsache an die königlichen Missi wol auch die Ausstellung eines Indiculus de iustitia facienda verbunden. Ein lehrreiches Beispiel über das Verfahren auf Grund eines solchen Indiculus liefert uns ein Processs des italienischen Klosters Farfa vom Jahre 821[6]). Der

---

aufgestellt werden. Vergl. über diese Formel Sohm Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich in Dove's Zeitsch. für Kirchenrecht IX, 214.

[1]) Rozière 435 (Marculf I, 28).

[2]) Doch wol marritione, welches sonst in fränkischen Formeln wiederkehrt. Sine marritione besagt soviel wie das sine dilatione der englischen Brevia. Es kommt vom ahd. marran = hemmen. Diez Etym. Wörterb. 3. Aufl. I, 265. Du Cange-Henschel IV, 301. Vergl. den Ausdruck praeceptum imperatoris marrire im Capitulare Karls Pertz LL. I, 92, §. 8.

[3]) Rozière nr. 436 (App. zu Marc. nr. 30).

[4]) Rozière nr. 435.

[5]) Rozière nr. 436.

[6]) Muratori Scriptores II^b, 373.

Abt desselben hatte im Jahre zuvor, quando fuit in servitio imperatoris Franciae Ludwig dem Frommen seine Klage wegen Entziehung von Kirchengütern vorgetragen.

> Tunc precepit ipse princeps R. et N. seu Leoni ut causam ipsam inquirerent et legibus iudicarent.

In der von den Missis angeordneten Gerichtsversammlung bringt der Vogt des Abtes die Klage mündlich vor. Nachdem mit dem Gegner einige Reden gewechselt worden waren, fordert der Kläger den Missus Leo auf:

> Unde querimus ut nobis iustitiam fieri iubeatis, sicut tibi Leoni dominus imperator in verbis commendavit et *ecce indiculum domni imperatoris vobis exinde directum.*

Das Gericht läfst sohin den Indiculus verlesen. Die uns zumeist berührende Stelle lautet:

> Continebatur qualiter iusserat ipse princeps suprascriptis A. et L. ut *sine marritione* ei (abbati) . . . *plenam iustitiam facere iussissemus* ut eius (regis) aures amplius ei exinde non fuisset opus inquietare[1]).

Während die merovingischen und karolingischen Formeln in letzter Linie die Verhandlung eventuell dem Königsgerichte vorbehalten, wird hier den Missis das Mandat ertheilt, die Sache endgiltig zu entscheiden, wie diefs durch die Wendung ut regem ei exinde non fuisset opus inquietare in bezeichnender Weise angedeutet wird.

Vergleichen wir hiemit die Formeln der englischen Brevia de recto, so tritt uns, wenn man die inzwischen eingetretenen Aenderungen der Gerichtsverfassung berücksichtigt, eine Reihe von schlagenden Analogien entgegen. So lautet z. B. das Breve de recto, welches dem Lehnsherrn des Klägers, als dem zunächst competenten Richter, befiehlt, den Procefs um das von einem Dritten entzogene Lehnsgut durchzuführen, in seinen wesentlichen Grundzügen wie folgt:

> Rex comiti W. salutem. Precipio tibi, quod sine dilatione *teneas plenum rectum* N. de decem carucatis terre in Midelton, quas clamat tenere de te (folgt die genaue Angabe des vom Kläger behaupteten Lehnsverhältnisses) quas R. filius W. ei deforciat. Et nisi feceris, vicecomes de Northampton faciat, ne amplius clamorem audiam pro defectu iusticie[2]) oder wie

---

[1]) In einem Processe des Bisthums Arezzo von 833 wird gleichfalls ein Indiculus und zwar von grofser Ausführlichkeit produciert. Tunc ipse Petrus episcopus . . ostendit Indiculum piissimi domni Hlotharii imperatoris . . . . Muratori Antiq. V, 923.

[2]) Glanvilla XII, 3.

die Schlufsclausel in anderen Brevia lautet, ne oporteat eum amplius inde conqueri[1]).

Die Aehnlichkeit mit dem Indiculus oben aus Muratori SS. II b, 373 erstreckt sich selbst auf einzelne Ausdrücke und Wendungen. Wie nach den fränkischen Formeln die Sache, wenn sie in dem Gerichte des Grafen definita non fuerit, im Königsgerichte ausgetragen wird, so wird sie nach dem englischen Breve unter analoger Voraussetzung vor den Vicecomes verwiesen.

3. Indiculus de iudicio evindicato.

Unter Umständen erheischte das im Königsgerichte gefundene Urteil executorische Mafsregeln von Seite des ordentlichen Richters, der hiezu durch königlichen Indiculus aufgefordert wurde. Von den uns erhaltenen Formeln betreffen Rozière 443 (App. zu Marculf nr. 38), Rozière 444 (Marculf I, nr. 37), Rozière 445 (Sirmond nr. 33) derartige Aufträge. Nach allen drei Formeln ist der Beklagte im Königsgerichte nicht erschienen und vom Gegner solsadiert worden. Demnach ergeht an den Grafen der Auftrag

ut quicquid lex loci[2]) vestri de tali causa edocet, vobis distringentibus memoratus ille (der Contumax) partibus istius (des Klägers) conponere et satisfacere non recuset[3]).

Ein Seitenstück aus der anglonormannischen Kanzlei bietet das Breve bei Glanvilla I, 17:

Rex vicecomiti sal. Precipio tibi quod sine dilatione saisias M. de tanta terra in illa villa de qua placitum fuit in curia mea inter ipsum et R. quia saisina illius terre adiudicata est eidem M. in curia mea pro defectu (wegen Contumaz des Gegners).

4. Eine vierte Art von Indiculi bilden jene, welche etwa als Indiculi inquisitionis bezeichnet werden können. Sie sind für den Gegenstand dieser Untersuchung von gröfster Wichtigkeit und hauptsächlich ihretwillen mufste auf diese Materie hier des näheren eingegangen werden. Da die Indiculi inquisitionis die Darstellung des Inquisitionsbeweises voraussetzen, kann erst im folgenden Abschnitte von ihnen gehandelt werden.

---

[1]) Glanvilla XII, 10 u. öfter.

[2]) Ueber die Lex loci vergl. Sohm Ger. Verf. I, 76.

[3]) Vergl. hiemit den Schlufs in Pardessus-Bréquigny diplomata II, nr. 424 = Tardif Monum. hist. p. 24, nr. 30 (a. 692): Jobemmus ut quicquid lex loci vestri de tale causa edocit, memoratus Erm. ... partibus ipsius ... vobis distringentibus componire et satisfacire non recusit. Ferner Tardif p. 76, nr. 103, Sickel Acta K. 240.

VI. Das fränkische Frageverfahren in Civilsachen.

Die Capitularien und Urkunden der karolingischen Periode kennen ein dem altdeutschen Rechtsgang unbekanntes Verfahren, welches mit technischer Bezeichnung 'Inquisitio' genannt wird. Das Merkmal desselben besteht darin, dafs der Richter eine Anzahl von Gemeindegenossen, bei welchen er die Kenntnifs der fraglichen Thatsachen voraussetzen kann, auf Grund eigener Auswahl vorladet und ihnen das Versprechen abnimmt, auf die von ihm zu stellende Frage die Wahrheit auszusagen. Auf dieses Versprechen hin erfolgt dann die richterliche Fragestellung, Inquisitio, welche das Thema der Aussage betrifft und dem ganzen Verfahren so charakteristisch ist, dafs es davon seine Benennung erhalten hat. Diese Inquisitio, für die sich im Hinblick auf das Gesagte die Uebersetzung 'Frageverfahren' zumeist empfiehlt, kam in Rechtsstreitigkeiten und in Verwaltungssachen zur Anwendung, wobei denn freilich zu bemerken ist, dafs die Gebiete von Administration und Justiz in jener Zeit vielfach ineinanderfliefsen. Im Gerichtsverfahren erscheint sie entweder als Rügeverfahren oder als Inquisitionsbeweis. Die Rüge setzt den Bezichtigten in eine ähnliche Lage, wie die rechtsförmliche Klage den Beklagten, insofern beide gezwungen sind, sich gegen die erhobene Anschuldigung durch Eid oder Ordal zu vertheidigen. Während sonach im Rügeprocefs die Inquisitio nur zur Einleitung eines Beweisverfahrens dient, erscheint sie in Civilsachen als wahres Beweismittel, auf welches hin die Streitsache durch endgiltiges Urteil erledigt werden konnte.

Um das Wesen des Inquisitionsbeweises richtig zu erfassen, kommt in erster Linie der Gegensatz desselben zum formalen Zeugenbeweis in Betracht, mit dem er gewöhnlich verwechselt wurde, zum Theil wol darum, weil die von Karl dem Grofsen angeordnete Discussio testium in den Quellen auch Inquisitio testium heifst und die Inquisitio im technischen Sinne — eigentlich Inquisitio per testes — mifsverständlich auf dieses Zeugenverhör bezogen wurde.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Beweismitteln sind aber in knapper Gegenüberstellung folgende:

Auf den Zeugenbeweis wird nach fränkischem Rechte durch zweizüngiges Urteil erkannt. Den Inquisitionsbeweis ordnet der Richter an ohne die Schöffen hierüber zu befragen.

Im Zeugenverfahren ist die Beweisrolle rechtlich festgestellt. Die Inquisitio hebt die Grundsätze der Beweisvertheilung auf, sofern sich Behauptung und Negation derselben Thatsache gegenüberstehen.

Der Zeugenbeweis wird dem Beweisvertrage gemäfs von der Partei ihrem Gegner erbracht. Die Inquisitio nimmt der Richter vor, um ein Substrat für das Urteil zu schaffen.

Die Zeugen werden von der Partei gewählt und produciert. Namentlich ist es Sache der Partei die Gemeindezeugen vor Gericht zu bringen, da ihnen gegenüber ein Zeugenzwang nicht geltend gemacht werden kann. Für die Inquisitio werden die 'testes' vom Richter ausgewählt und banniert, der sie bei Königsbann zur Aussage zu zwingen vermag.

Während im Zeugenverfahren der Eid assertorisch abgelegt wurde, kannte die Inquisitio einen promissorischen Eid oder ein Wahrheitsversprechen auf Grund des Treueides. Demgemäfs geht im Zeugenverfahren die Discussio testium der Eidesleistung voraus, wogegen beim Inquisitionsbeweise die Fragestellung dem Wahrheitsversprechen nachfolgt.

Im Zeugenverfahren ist es der Eid der Zeugen, der den Beweis liefert. Das Verhör erscheint nur als eine präventive Mafsregel zum Zwecke der Legitimation der Zeugen. Im Frageverfahren hat der Eid resp. das Wahrheitsversprechen keine Beziehung auf das Beweisthema, sondern die daraufhin abgegebene Aussage bildet den Beweis.

Der Zeugeneid hat die Natur eines einseitigen Beweismittels. Die Zeugen schwören zu Gunsten des Zeugenführers oder sie schwören gar nicht. Der Inquisitionsbeweis ist ein zweiseitiges Beweismittel. Die vom Richter befragten Geschworenen können ebensowol unmittelbar für den Kläger als für den Beklagten sich aussprechen.

Das Zeugenverfahren gestattet die Aufstellung von Gegen-

zeugen und wird eventuell durch den Zweikampf der Zeugen erledigt. Das Ergebnifs der Inquisitio dürfen die Parteien durch Provocation des Duells nicht in Frage stellen, wol aber mag das Gericht bei Meineidsverdacht gegen die Geschwornen auf ein Gottesurteil erkennen.

Liefert das Zeugenverfahren kein positives Ergebnifs, so ist der Zeugenführer mit seinem Beweise gefallen und darf nicht etwa nachträglich andere Zeugen producieren, die ihn ein besseres Resultat hoffen lassen. Die Inquisitio kann dagegen, wenn sie das erstemal mifslungen ist, mit anderen Umsassen wiederholt werden um ein Beweisergebnifs herzustellen.

Ein weiteres wesentliches Merkmal des Inquisitionsbeweises ist die beschränkte Anwendbarkeit desselben. Was den Gegenstand der Inquisitio betrifft, so erstreckte sich ihr Gebiet kaum über Grundbesitzstreitigkeiten und Statusprocesse hinaus. Im Rechtsstreite, den freie wehrhafte Männer in dem Volksgerichte miteinander führten, kam sie überhaupt nicht zur Anwendung. Denn es stand nicht im Belieben der Partei, die Vornahme einer Inquisitio herbeizuführen, auch wenn der Gegenstand des Beweises hiezu geeignet gewesen wäre. Der Inquisitionsbeweis hieng vielmehr in dieser Beziehung von dem Inquisitionsrechte der Partei ab, dem Jus inquisitionis, einem Beweisvorrechte, kraft dessen eine bestimmte Person oder Anstalt in ihren Processen die Beweisführung per inquisitionem erwirken konnte. Die praktischen Vortheile, welche dieses Recht darbot, bestanden hauptsächlich in dem Aussagezwang, der gegen die Gemeindegenossen geübt werden konnte, in der Ausschliefsung des Zweikampfs und der hiedurch erlangten Sicherheit des Beweisergebnisses. Damit war aber die Möglichkeit gegeben, in manchen Fällen einen Beweis zu erbringen, in welchen ein solcher nach strengem Rechte nicht ausführbar gewesen wäre oder durch einen mächtigen Gegner erfolgreich angefochten werden durfte. Unabhängig von dem Inquisitionsrechte einer Partei, konnte das Frageverfahren vom Richter auf Grund seiner Inquisitionsgewalt angeordnet werden. Diese Befugnifs, nach eigenem Ermessen einen Inquisitionsbeweis aufzunehmen — die auctoritas seu licentia inquirendi vel inquisitionem faciendi — stand nicht jedem Richter zu, während bei den übrigen Beweismitteln, namentlich beim Zeugen-

verfahren, eine besondere und aufserordentliche Gerichtsgewalt nicht in Frage kam.

Inquisitionsrecht hat als Procefspartei nur der König oder derjenige, dem er es durch Privilegium verleiht. Inquisitionsgewalt hat nur der König und der Richter, dem er sie kraft aufserordentlicher Vollmacht überträgt. Im normannischen Rechte sehen wir nach beiden Seiten hin die gleiche Beschränkung wiederkehren.

Das Inquisitionsrecht des Fiscus.

Das Frageverfahren ist als ein Vorrecht des Fiscus nicht etwa durch ein bestimmtes Gesetz eingeführt worden. Seine Entwicklung scheint vielmehr auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes vor sich gegangen zu sein. Da das fränkische Königthum in die Rechte des römischen Fiscus succedierte und die rechtliche Behandlung des fränkischen Krongutes mancherlei Anklänge an das römische Recht aufweist, so ist es von schwer wiegender Bedeutung, dafs schon letzterem eine Sonderstellung des Fiscus im Procefsrecht und ein Officialverfahren in Fiscalsachen bekannt war[1]). Ein stricter Beweis obwaltenden Zusammenhangs dürfte wol kaum zu erbringen sein. Allein die Hypothese eines solchen drängt sich von selber auf.

---

[1]) Schon englische Juristen: Spence The Equitable Jurisdiction I, 178, Palgrave Rise and Progrefs of the English Commonwealth I, 373 ff. haben bei Besprechung des englischen Inquest of office in Fiscalsachen auf analoge Bestimmungen des Codex Theodosianus hingewiesen. Dagegen war ihnen das fränkische Fiscalverfahren unbekannt, durch welches nunmehr jene Analogie in ganz anderem Lichte erscheint. Die Procefsvorrechte des römischen Fiscus (kürzere Fristen, summarisches Verfahren, Ausschliefsung der Appellation) brauche ich hier nicht erst zu beweisen. Vgl. Bethmann-Hollweg Ger. Verfassg. u. Procefs des sinkd. röm. Reichs 232. Auf ein Verfahren v. Amtswegen lassen Stellen wie folg. schliefsen: L. 11, Cod. Theod. X, 10: Super vacantibus ac caducis ... Certi etiam dirigantur qui cuncta solerter inquirant et cuius fuerint facultates et si nemo eas sibi iure nititur retentare. Ac si locum fisco factum esse claruerit, occupatis prius bonis et rerum omnium descriptione perfecta .... — L. 2, Cod. Theod. X, 8: ... quoties iure suadente aliquorum bona ex officio tuo fuerint occupata ... — L. 29, Cod. Theod. X, 10: Ex privatorum ... sollicitudine contractuum ... illis ... personis a quibus publici muneris iniuncta curantur, nullum fomitem calumniae patimur litis accendi. Cur enim continentiam venditionis alienae *inquisitio palatina* rimetur? — Cf. L. 7, Cod. Theod. X, 10.

In greifbarer Gestalt tritt uns der Inquisitionsbeweis zuerst in den Urkunden und Capitularien der karolingischen Zeit entgegen. Von den letzteren sind es fast nur Capitula missorum die des Rechtsinstitutes erwähnen. Als Instructionen für die reisenden Richter setzen sie die Einrichtung als eine bestehende voraus und begnügen sich mit Andeutung oder Einschärfung einzelner Puncte. So wird den Missis von Karl dem Grofsen aufgetragen, in Processen über Güter, welche die Krone unter Pippin besessen, keinen (formalen) Zeugenbeweis zuzulassen[1]). Ebenso verbietet Ludwig der Fromme, dafs in Streitigkeiten um Güter, die der Fiscus unter Karl innehatte, Gegenzeugen von der Partei aufgestellt werden[2]). Die Missi werden angewiesen in Fiscalsachen eine Inquisitio vorzunehmen und zwar nicht per testes qui producti fuerint, sondern durch die glaubwürdigsten und angesehensten Männer der Grafschaft[3]). Ein königlicher Beamter erhält auf amtliche Anfrage von Seite des Königs die Antwort, dafs die Gemeindegenossen nur in Processen des Fiscus, nicht aber anderer Parteien, auf ihren Eid hin inquiriert werden sollen[4]).

Ludwig der Fromme[5]) schärft den reisenden Richtern aus-

---

[1]) § 9. Cap. miss. 803, P. 115: Ut non mittantur testimonia super vestitura domni Pippini regis.

[2]) § 8. Resp. misso cuidam data 819, P. 227: De rebus unde domnus Carolus imperator legitimam vestituram habuit et hoc ita potest investigari ut secundum iusticiam ad nos debeant pertinere, nequaquam volumus si nostri testes boni et idonei sunt, ut alii adversus eos in nostram contrarietatem consurgant. Adtamen in tua sit providentia hac fidelium nostrorum qui tecum sunt, qui nostri testes esse debent, boni et veraces sint.

[3]) § 2. Cap. miss. 829 P. 354: Item volumus ut omnis inquisitio quae de rebus ad ius fisci nostri pertinentibus facienda est, non per testes qui producti fuerint sed per illos qui in eo comitatu meliores et veraciores esse cognoscuntur, per illorum testimonium inquisitio fiat et iuxta quod illi inde testificati fuerint, vel contineantur vel reddantur.

[4]) § 1. Responsa misso cuid. data 819, P. 227: Ut pagenses per sacramenta (propter) aliorum hominum causas non inquirantur nisi tantum dominicas.

[5]) § 2. Cap. missor. Aquisgr. 817, P. 216: Volumus autem ut de his libertatibus et rebus reddendis quae in nostra vestitura sunt primo per optimos quosque inquiratur et si per illos inveniri non possit, tunc per eos qui post illos in illa vicinia meliores sunt. Et si nec per illos rei veritas inveniri potest, tunc liceat litigantibus ex utraque parte testes adhibere. Et si discordaverint secundum constitutionem a nobis promulgatam examinentur.

drücklich ein, dafs sie in Processen, die sich um die Restitution königlicher Güter entspinnen, in erster Linie die angesehensten Gaugenossen inquirieren sollen. Wenn diese Inquisitio kein Resultat erziele, solle ein zweiter Versuch mit anderen Geschwornen gemacht werden und erst wenn dieser mifslingt, dürften beide Theile zum ordentlichen Zeugenverfahren greifen[1]), Zeugen und Gegenzeugen producieren, mit welchen dann nach § 10, Cap. legibus addend. von 817 verfahren werden soll, so dafs also eventuell der Zweikampf entscheidet[2]).

Durch ein undatiertes Capitulare, welches Karl der Grofse oder dessen Sohn Pippin für Italien erlassen hatte, wurde angeordnet, dafs die Geschwornen, gegen welche anläfslich einer Inquisitio über Rechte der Krone der Verdacht vorliegt, um Geld oder Gunst die Wahrheit verhehlt zu haben, zur Reinigung durch das Ordal des Zweikampfs oder der Kreuzprobe verhalten werden sollen. Der Ueberführte habe als Laie sein Wergeld, als Kleriker den doppelten Königsbann an den Fiscus zu zahlen[3]).

---

[1]) Eine langobardische Formel zu dieser Stelle, welche in den Liber Legis Langob. übergegangen ist, sagt ausdrücklich, dafs in anderen als in Fiscalprocessen nicht Inquisitio sondern Probatio (formelles Beweisverf.) stattzufinden habe. LL. IV, 537.

[2]) S. oben S. 68. Schon aus dieser Bestimmung allein geht hervor, dafs die Inquisitio die Tendenz hat den Zweikampf auszuschliefsen. Wenn die von mir Zeug. u. Inq. Bew. 50 angeführte Urkunde nach dem, was Ficker Forschungen II, 16, No. 3 bemerkt, nicht mehr als beweiskräftig angesehen werden kann, so ergiebt sich noch nicht, was Sohm Ger. Verf. I, 503, Note 83 daraus folgert. Das Verhältnifs der Inquisitio zum formalen Gemeindezeugnifs gipfelt trotzdem in der Ausschliefsung des Zweikampfs, wobei aber an den Zweikampf schlechtweg und nicht an 'den Zweikampf' Sohms zu denken ist.

[3]) §. 6. Capitulare Secretiores bei Baudi de Vesme-Neigebauer p. 140: De illis hominibus vel sacerdotibus vel quibuslibet per regnum nostrum, qui propter premia vel parentellas *de nostra iustitia inquirentibus* aut emendantibus vicia veritatem ofuscare volunt missis vel fidelibus nostris, ut se in periuria mittant: iubemus atque praecipimus ut si suspicio fuerit quod periurassent ut postea ad campum vel ad crucem iudicetur, ut ipsa veritas vel periurium fiant declarata. Et si Domini fuerit voluntas quod per ipsa iudicia veritas aut periurium declaretur, tunc volumus atque iubemus ut si sacerdos vel clericus fuerit, dupliciter bannum nostrum persolvat . . . et si laicus fuerit widrigeld suum ad partem nostram persolvat. Die Verfügung bezieht sich nicht blofs auf die Inquisitio in Fiscalsachen sondern auch auf das Rügeverfahren. Sollte schon

Ganz insbesondere wird den Missis der Schutz und die Sicherheit der Geschwornen ans Herz gelegt, welche zu Gunsten des Fiscus ausgesagt (iustitiam imperatoris adnunciaverunt) und das Recht der Krone bezeugt haben (rectum imperatoris dixerunt)[1]). Schon 802 befiehlt Karl der Grofse, dafs gegen diese nihil laesionis vel iniuriae quis machinare praesumat neque aliquid inimicitiae contra eos movere. Zuwiderhandelnde sollen den Königsbann zahlen, in schwereren Fällen zur Bestrafung an den Hof gebracht werden[2]). Die Missi sind beauftragt[3]) nachzuforschen, ob jemand wegen seiner Aussage für den Fiscus getödtet worden oder sonst etwas Uebles erdulden mufste. Mafsregeln wie diese erklären sich daraus, dafs nicht selten die Gemeindegenossen in geschlossenem Verbande für das Interesse des Gemeindemitgliedes oder der ganzen Gemeinde gegen den Fiscus einstanden, so dafs nach ordentlichem Zeugenverfahren, welches keinen rechtlichen Zwang zum Gemeindezeugnifs kannte, der Fiscus beweislos gewesen wäre. Erzielte man in solchen Fällen einen Inquisitionsbeweis, so lag es nur allzu nahe, dafs die Mifsgunst des Geschlechts oder der Gemeinde sich gegen diejenigen wandte, deren Aussage das Recht des Fiscus an den Tag brachte.

Die Urkunden bieten mannigfaltige Belege für Inquisitiones, welche über Fiscalsachen entweder im Königsgerichte, oder von den reisenden Richtern oder im Gaugerichte vorgenommen wurden. Im Jahre 863 wurde im Königsgerichte vor Karl dem Kahlen durch Inquisitio die Streitfrage erledigt, ob das Kloster Anisola königliches Eigenkloster sei oder dem Bischof von Le Mans gehöre. Der König selbst war es, der bei dieser Gelegenheit als Richter den Inquisitionsbeweis durchführte und die Adiuratio testium vor-

---

damals wie im anglonormannischen Rechte das Rügeverfahren im Anschlufs an die Inquisitio über königliche Gerechtsame (iustitiae imperatoris) vorgenommen worden sein? Vgl. die Urk. bei Carli Antichità ital. App. zu parte IV., p. 5.

[1]) § 8. Cap. a missis dom. edita, P. 123.

[2]) § 31. Cap. Aquisgr. 802, P. 91.

[3]) § 17[a], 16[b]. Cap. miss. 802, P. 98: De illis hominibus qui propter nostram iustitiam adnunciantes occisi sunt. — § 55. Cap. excerpta, P. 101: Ut inquiratur si aliquis homo propter iustitiam domni imperatoris annuntiando occisus sit vel aliquid mali passus sit.

nahm[1]). Königliche Missi inquirieren 804 auf einem Placitum zu Riziano in Istrien über Einkünfte der Krone, welche der Dux Johannes für sich erhoben hatte[2]). An einem Gerichtstage, welchen 807 der Comes Retiarum Unfried abhielt, erhob ein gewisser Hrothelm die Eigenthumsklage um ein Gut, das ihm der Fiscus entzogen habe. Der Graf befragt die Gaugenossen auf ihren Treueid hin, was sie von der Sache wüfsten, und läfst dann auf Grund seiner Inquisitio den Rechtsstreit durch das Urteil der Schöffen entscheiden[3]). In einem Placitum von 845, welchem Rotbert der Vicarius des Grafen Adalbert als Richter vorsafs, wird der Vertreter Rotberts von dem Vogt des Klosters St. Victor de Marseille wegen Vorenthaltung von Zolleinkünften interpelliert, welche Pippin, Karl, Ludwig und Lothar der Kirche geschenkt hätten. Rotbert ordnet hierüber eine Inquisitio per pagenses an. Der Ausspruch derselben lautet zu Gunsten der Kirche, welcher sodann die streitigen Zölle restituiert werden[4]). Da der König nicht blos als Procefspartei das Inquisitionsrecht, sondern auch als Richter die Inquisitionsgewalt besafs, so könnte es im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob die im Königsgerichte über Fiscalsachen durchgeführte Inquisitio als Ausflufs des fiscalischen Inquisitionsrechts oder der königlichen Inquisitionsgewalt aufzufassen sei. Die gleiche Unsicherheit macht sich bei den Inquisitionen im missatischen Gerichte geltend, dagegen ist die Inquisitio im Volksgerichte ein untrügliches Zeichen vorliegenden Inquisitionsrechtes der Partei, da der ordentliche Richter nicht befugt war, nach eigenem Ermessen eine Inquisitio anzuordnen. Das fiscalische Inquisitionsrecht erstreckte sich auf die königlichen Vermögensrechte im weitesten Sinne, welche in den Quellen als iustitiae imperatoris bezeichnet werden. Darunter waren sowol die Krongüter, quae ad opus regis habebantur, als auch die königlichen Beneficien[5]) und Eigenklöster, sowol Rechte an Grund

---

[1]) Martene et Durand Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio I, 161, Zeug. u. Inq. Bew. 112 ff.

[2]) Carli Antichità italiche. Appendice di documenti spettanti alla parte quarta p. 5 ff. Waitz Verfass. Gesch. III, 405 ff.

[3]) Wartmann Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I, 177, nr. 187.

[4]) Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille publ. par Guérard, Paris 1857, tom. I (Collection VIII) p. 32, nr. 26.

[5]) Vergl. Zeug. u. Inq. Bew. 79.

und Boden als auch vermögensrechtliche Amtsbefugnisse, Gefälle und Nutzungsrechte inbegriffen.

Das Inquisitionsrecht der Kirchen.

Das Beweisvorrecht des Fiscus wurde gleich mancher anderen königlichen Prärogative über die ursprünglichen Grenzen seines Umfangs und zwar hauptsächlich auf die Güter der Kirchen ausgedehnt, welche das systematische Bestreben äufserten, ihren Grundbesitz dem Krongute in rechtlicher Beziehung so weit wie möglich gleichzustellen. Die Stellung der königlichen Eigenklöster, die als solche das Inquisitionsrecht genossen, stand den übrigen Kirchen als lockendes Vorbild vor Augen. Zunächst haben die Klöster in mundio regis das fiscalische Beweisvorrecht erhalten, doch blieb es einerseits nicht auf solche beschränkt und ist es andrerseits nicht etwa eine selbstverständliche Consequenz des königlichen Mundiums geworden. Vielmehr bildete es den Gegenstand eines besonderen Privilegiums, welches freilich mit anderen Verleihungen (Mundium, Immunität) in einer und derselben Urkunde verbunden werden konnte.

Seit Ludwig dem Frommen finden sich zahlreiche Inquisitionsprivilegien, d. h. Urkunden, durch welche einzelnen Kirchen das Inquisitionsrecht ausdrücklich bestätigt oder verliehen wird und die Güter derselben in procefsualer Hinsicht dem Königsgute gleichgestellt werden. Obzwar es für den Gegenstand dieser Untersuchung belanglos ist, dafs gerade diese oder jene Kirche das ius inquisitionis erhielt, so empfiehlt sich doch eine Auswahl einzelner Beispiele, weil sie den exceptionellen Charakter und die praktische Bedeutung des Inquisitionsbeweises zur Anschauung bringen und weil die später zu behandelnden Schutz- und Inquisitionsdiplome der Normandie überraschende Anklänge an den Wortlaut der karolingischen Privilegien darbieten.

Die königliche Abtei Kempten erhielt 833 von Ludwig dem Frommen eine Urkunde, die man in der Folge als praeceptum de tuitione vel provisione atque defensione sive inquisitione sicut dominici fisci bezeichnete. Sie bestimmt, dafs die Güter Kemptens

sub tali lege tutae ac provisae in adquirendis rebus atque de-

fensandis vel etiam examinandis consistant, quemadmodum per imperium nostrum res fisci nostri tuentur, adquiruntur atque examinantur.

Den Anlafs zu dieser ausdrücklichen Bestätigung des Inquisitionsrechtes hatte die Behauptung der Umsassen gegeben, dafs die Güter Kemptens nicht wie Königsgut, sondern wie ihre eigenen Güter zu behandeln seien[1]).

Auch die Abtei Sanct Gallen sah sich genötigt dem König zu klagen, dafs die Rechte, auf die sie als königliche Kirche Anspruch habe, in manchen Puncten nicht anerkannt würden. In Folge dessen befiehlt Ludwig der Deutsche 873:

ut res illius (monasterii) ubi necessitas exegerit cum sacramento inquirantur, quia eandem dominationem et potestatem super hoc monasterium habere volumus, quam super caetera monasteria et beneficia nostra habemus sicut monasterium Augiae et reliqua monasteria[2]).

Spätere Urkunden Karls des Dicken von 887, Arnulfs von 893 und Ludwigs d. K.[3]) von 903 bekräftigen dieses Vorrecht von neuem, indem sie hervorheben, dafs die Untersuchung cum coacto iuramento, cum iuramento ex regia potestate coacto, d. h. auf Grund gebannten Schwures der Umsassen erfolgen solle.

In einem Privilegium Karls des Kahlen für das Marienkloster in Compiègne wird die procefsuale Gleichstellung des Kirchengutes mit dem Krongute ausdrücklich durch die königliche Stiftung der Kirche motiviert.

Quia praefatas res omnes ex fiscis nostris fuisse constat, volumus ... ut sub ea lege, qua res fisci nostri, iugiter maneant atque sub eo mundeburde et defensione tueantur ac defendantur et sub ea tuitione imperiali consistant, qua coenobia Prumia . . et monasterium Lauduno . . constructum consistere noscuntur (Prüm und Laon waren königliche Eigenklöster[4]).

Casaurea, ein von Ludwig II. gestiftetes Kloster, liefs sich von

---

[1]) Monumenta Boica XXVIII[a], p. 23, Sickel Acta L. 313.
[2]) Wartmann l. c. II, 183, nr. 570. Cf. Wartmann II, 54, nr. 435.
[3]) Wartmann II, 264, nr. 661; 289, nr. 687; 290, nr. 688.
[4]) Bouquet VIII, 659, nr. 272.

diesem 873 und 874 das Inquisitionsrecht bestätigen[1]). Die Urkunde von 874 sagt:

> Si intentio exorta fuerit a publicis ministris tanquam de dominicatis nostris per inquisitionem exigantur (res ecclesiae).

Das Privileg von 873 bietet die Fassung:

> Ubicunque vel undecunque necesse habuerint tanquam pro dominicatis nostris ita pro rebus eorum ac familiis a nostris executoribus inquisitionem fieri voluimus,

welche Formel in den Urkunden Ludw. II. von 873 und Karls des Dicken von 880 für S. Ambrosio di Milano fast wörtlich wiederkehrt[2]).

Ward eine bis dahin unabhängige Kirche dem König tradiert, so erwarb sie hiedurch die proceſsualen Vorrechte des Fiscalgutes. Die Thatsache der Tradition pflegte man sich um ihrer Wirkung willen gewöhnlich beurkunden zu lassen. Eine derartige Urkunde Ludwigs des Frommen von 826 für Saint Chinian de Vernasoubre hebt als Motiv ihrer Ausstellung ausdrücklich die Absicht hervor: ut res eiusdem coenobii sicut nostrae proprietates defendantur et tueri queant[3]).

Wenn dagegen umgekehrt ein in dominio regis befindliches Kloster den Besitzer wechselte und hiemit aufhörte Königsgut zu sein, so büſste es auch das Inquisitionsrecht ein, falls dieses nicht etwa vom König nach dem Besitzwechsel ausdrücklich verliehen wurde. Ein Beispiel bietet Nantua, welches 852 von Lothar dem Erzbisthum Lyon geschenkt wurde und bei dieser Gelegenheit das Privileg erhielt

> ut in cunctis interpellationibus ac responsionibus . . ipsa lege eo modo eodemque tenore advocatus iamdicti monasterii interpellet vel respondeat, quo eo tempore solitus erat quando id sub nostrae proprietatis inerat dominio[4]).

Bei nicht königlichen Klöstern hatte die Gleichstellung ihrer Besitzthümer mit dem Königsgute nicht den Charakter der Bestätigung, sondern den der Verleihung eines Vorrechtes. Als Bei-

---

[1]) Muratori Scriptores II^b, 807; 801.

[2]) Fumagalli Cod. dipl. S. Ambros. 413, nr. 103; 480, nr. 118.

[3]) Mabillon Annales II, 724, nr. 48. Sickel Acta L. 244.

[4]) Bouquet VIII, 391, nr. 36.

spiele derartiger Inquisitionsprivilegien seien hier die Diplome für Solignac v. 839 und 848 und für Florent le vieil v. 847 angeführt[1]), in welchen die maſsgebende Formel lautet:

> sicut res fiscorum nostrorum a nostris defenduntur aut adquiruntur advocatis, ita et res eiusdem monasterii ab advocatis propriis acquirantur aut defendantur.

Eine verhältniſsmäſsig groſse Zahl von Inquisitionsprivilegien haben die Bisthümer und nichtköniglichen Klöster Italiens aufzuweisen[2]). Charakteristisch sind die Verhältnisse, durch welche in diesen Urkunden die Bitte der Kirche um Verleihung des Inquisitionsrechtes begründet zu werden pflegt. Die Kirche ist in eine Reihe von Processen verwickelt, oder sie ist von mächtigen Widersachern spoliiert worden und sieht die Notwendigkeit voraus, ihre verletzten Rechte gerichtlich geltend zu machen. Oder es hat ein Brand die Urkunden des Klosters zerstört und dieses steht drohenden Processen beweislos gegenüber. In solcher Bedrängniſs wendet sich der Abt oder Bischof an den König und bittet um das Beweisvorrecht der Inquisitio. Und um der Kirche in ihrer Not zu helfen willfahrt der König diesem Verlangen und giebt ihr das Privilegium den Beweis ‚per inquistum de nostra parte publica'[3]) zu führen, er ordnet an, daſs auf Verlangen der Kirche eine vera inquisitio per veraces et idoneos homines[4]) stattfinden solle, oder es heiſst in der Verleihungsformel, daſs die Kirche es nicht nötig habe

> ullam facere *probationem*, sed diligenter per bonae fidei pagenses . . . cum iureiurando studiosissime fiat *inquisitio* quatenus rei veritas lucide clarescat[5]).

Es waren nur einzelne bestimmte Kirchen, die in Folge besonderer Verleihung oder in ihrer Eigenschaft als Klöster in dominio regis das ius inquisitionis besaſsen. Das Kirchengut als solches genoſs dieses Vorrecht nicht. Ein groſser Theil der fränkischen Bisthümer und Klöster scheint es entbehrt zu haben. Die

---

[1]) Bouquet VIII, 355, 362, 360.

[2]) Vergl. Zeugen u. Inquis. Bew. 90 ff., 95 ff.

[3]) Berengar für Parma 921, Affo Storia di Parma I, 325, nr. 44.

[4]) Lothar für S. Maria Theodata zu Pavia von 841, Muratori Antiquit. V, 277.

[5]) Karl der Dicke für Bergamo von 883, Ughelli Italia sacra IV, 416.

Geistlichkeit hat sich denn auch mit jenen vereinzelten Begünstigungen nicht begnügt. Begreiflicherweise konnte ihr der formale Proceſs, um dessentwillen sie kostspielige Vögte halten muſste, nicht sonderlich behagen. Unter Ludwig dem Frommen machte daher der Clerus den Versuch, die gesetzliche Ausdehnung des Inquisitionsrechtes auf sämmtliche Kirchengüter herbeizuführen. Allein so nahe man auch dem Ziele war, konnte doch schlieſslich die proceſsuale Gleichstellung von Kirchen- und Krongut nur unter einer wesentlichen Beschränkung durchgesetzt werden. Kurz vor 829 hatte Ludwig der Fromme den reisenden Richtern bereits den provisorischen Auftrag gegeben, die Kirchengüter vorläufig wie das Fiscalgut zu behandeln, bis er mit seinen Getreuen in dem bevorstehenden placitum generale bestimmen und beschlieſsen werde, wie es in diesem Puncte künftighin zu halten sei[1]). Der projectierte Reichstag wurde 829 zu Worms abgehalten. Auch die Frage des kirchlichen Inquisitionsrechts kam auf die Tagesordnung. Den Gang der Verhandlungen kennen wir nicht. Jedoch das Resultat derselben liegt uns in den Capitularien des Wormser Reichstags vor Augen. § 10 des Capit. Worm. eccles. per se scribend. bestimmt:

> Ut de rebus ecclesiarum quae ab eis *per triginta annorum* spatium sine ulla interpellatione possessa sunt, testimonia non recipiantur sed eo modo contineantur sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent[2]).

Also nur dann, wenn die Kirche sich auf dreiſsigjährigen ununterbrochenen Besitz des streitigen Gutes berief, sollte eine Inquisitio über diese Thatsache stattfinden, deren Feststellung das Eigenthum des Streitobjectes sicherte. In allen anderen Fällen dagegen war die Kirche, falls sie nicht ausnahmsweise das Inquisitionsrecht besaſs, auf das formale Beweisverfahren angewiesen. Ueber die gedachte Beschränkung ist das den Kirchengütern als solchen zustehende Inquisitionsrecht auch später nicht hinausgekommen[3]).

---

[1]) § 1. Cap. miss. P. 354. Ueber die Datierung dieses Capitulars siehe Zeugen u. Inq. Bew. 102 und Boretius Praefatio zum Liber Legis Langob. LL. IV, 48.

[2]) Pertz, I, 351.

[3]) Den Beweis hiefür, soweit er aus den Quellen der fränkischen Zeit erbracht werden kann, siehe Zeugen u. Inq. Bew. 101 ff. Die Schlüsse, welche

Noch im 12ten und 13ten Jahrhundert sehen wir die Kirche der Normandie einen hartnäckigen Kampf führen, um das Inquisitionsrecht auf Grund dreifsigjährigen Besitzstandes den eingetretenen Proceſsreformen gegenüber zu behaupten.

Die Inquisitionsgewalt.

Die selbständige Anordnung eines Inquisitionsbeweises lag nicht in der Amtsgewalt des ordentlichen Richters, sondern erscheint als Ausfluſs der aufserordentlichen Gerichtsgewalt des Königs[1]). Das Frageverfahren wird ex regia auctoritate durchgeführt und wird darum in den Inquisitionsprivilegien als regalis[2]), imperialis inquisitio[3]), als inquisitio nostrae auctoritatis[4]) bezeichnet. In einem Processe

---

sich aus § 1, P. 354, aus § 10, P. 351 und aus den deutlichen Aussprüchen der normannischen Quellen (siehe unten Abschnitt XI, B.) in zwingender Weise für die Beschränkung des kirchlichen Inquisitionsrechts ergeben, werden auch durch § 2 jener Capitularienfragmente nicht erschüttert, welche Boretius in LL. IV, 51 veröffentlicht hat. Die Stelle lautet: § 1: Ut ecclesias restituant qui ibidem sacro utuntur baptismate, § 2: Ut de rebus earum inquisitio a nobilioribus hominibus circummanentibus fiat. Sohm erklärt Gerichtsv. I, 168, Note 92, dafs durch diese Stelle die Frage nach dem Inquisitionsrechte der Kirchen für Waitz gegen mich entschieden worden sei. Vor allem bezieht sich diese Bestimmung nur auf ecclesiae baptismales (Vgl. § 1 mit Pertz 110, § 14); dann scheint mir aber überhaupt die Ueberlieferung der Stelle allzu unsicher um daraus ein festes Resultat ableiten zu können. Der Compilator glaubte wol ein Capitular Ludwigs des Frommen vor sich zu haben. Allein §§ 5, 6, die gleichfalls unter den Statuta Ludovici rangieren, stammen von Karl d. Gr. u. Wido. Wer bürgt dafür, dafs § 2 nicht einem andern als Ludwig dem Fr., vielleicht Ludwig II. angehöre und demnach die Bestimmung auf Italien beschränkt war? Sollte sie in der That von Ludwig dem Frommen herrühren und nicht etwa eine Paraphrase von § 1, P. 354 sein, so ist sie doch höchst wahrscheinlich vor dem letzteren Capitulare anzusetzen und durch dieses derogiert worden. Vergl. übrigens Zeug. u. Inq. Bew. 105 über § 2, Ludw. II, a. 855, P. 435. Das Hauptargument gegen die Ausdehnung des Inquisitionsrechts auf sämmtliches Kirchengut bildet der sonst unerklärliche Inhalt zahlreicher Inquisitionsprivilegien.

[1]) Vergl. nunmehr Sohm Ger. Verfssg. I, 167.

[2]) Karl d. D. für Mar. Theod. zu Pavia 881, Muratori Antiq. III, 49.

[3]) Wido für Mar. Theod. zu Pavia 892, Mur. Ant. III, 43.

[4]) Lothar I. für Piacenza 837, Ughelli It. sacra V, 202.

von 854 stellt der Kläger an das Gericht die Aufforderung: Si vobis placet, inquisitionem faciatis, sicut domnus imperator praecepit et auctoritatem tribuit[1]). Im Namen des Königs, per bannum dominicum, per bannum regis werden die Umsassen gezwungen zur Inquisitio zu erscheinen. Per auctoritatem regis werden sie aufgefordert, das Wahrheitsversprechen abzugeben. Darum wird der Eid der Geschwornen wol auch iuramentum ex regia potestate coactum genannt. Und eine Verfügung Ludwigs des Frommen sagt ausdrücklich, dafs der Graf (welchem ja für die Regel der Königsbann nicht übertragen war) nur in Fiscalsachen das Recht habe die Gaugenossen auf ihren Eid hin zu inquirieren. Ein Inquisitionsbeweis konnte sonach in erster Linie vom König selbst im Königsgerichte angeordnet und durchgeführt werden. Schon aus merovingischer Zeit liegen Beispiele vor, dafs das Königsgericht zur Ergänzung und Erhärtung des Urkundenbeweises eine Inquisitio per veragos homines vornahm[2]). Als selbständiges Beweismittel erscheint das Frageverfahren in königlichen Placitis der karolingischen Periode. So haben Karl der Grofse 782 zu Lorsch[3]), Ludwig der Deutsche 853 zu Regensburg[4]), Karl der Kahle 863 in seiner Pfalz Vermeria[5]) von ihrer Inquisitionsgewalt persönlichen Gebrauch gemacht. Karl der Kahle leitete 881 eine Inquisitio in einem Rechtsstreite der Bischöfe von Arezzo und Siena, nachdem ersterer ihn gebeten hatte,

> ut exinde per circamanentes homines idoneos . . . qui ibi ad praesens erant, inquisitionem facere juberet[6]).

In der Regel übte der König seine Inquisitionsgewalt nicht in eigener Person, sondern durch Vertreter aus. Als solcher ist der karolingische Pfalzgraf zu betrachten, dem in seiner Sphäre allgemeine Inquisitionsvollmacht unbedenklich beigelegt werden darf. Am häufigsten fiel die Vornahme der Inquisitio den königlichen Missis anheim. Seltener sind die Beispiele, dafs der ordentliche Richter, der Graf, ad hoc hiemit beauftragt ward.

---

[1]) Muratori Scriptores I[b], 398.
[2]) Zeug. u. Inq. Bew. 111.
[3]) Cod. Lauresham. Tradit. nr. 228.
[4]) Mon. Boica XXX[a], 387.
[5]) Martene et Durand Coll. ampl. I, col. 169.
[6]) Muratori Antiq. II, 931.

Die Bevollmächtigung zur Vornahme einer Inquisitio erfolgt durch ein königliches Inquisitionsmandat. Dieses ist entweder ein specielles oder ein generelles. Durch das Mandatum speciale wird der Vertreter des Königs für einen bestimmten Rechtsstreit mit der Inquisitio beauftragt. Das generelle Inquisitionsmandat gewährt die Inquisitionsgewalt überhaupt. Die reisenden Richter sind auf Grund derselben befugt, in ihren Placitis als Vertreter des Königs die vor ihnen angebrachten Streitsachen nach eigenem Ermessen durch den Inquisitionsbeweis klarstellen zu lassen.

Die regelmäfsige Veranlassung eines Mandatum speciale ist darin zu suchen, dafs eine Partei ihre Sache, sei es nun unmittelbar oder im Wege des Reclamationsrechts, an den König gebracht hatte. Erwirkte sie in solchem Falle die Anordnung einer Inquisitio, welche nicht am Hofe selbst vorgenommen werden sollte, so konnte sie sich über das Inquisitionsmandat einen Indiculus[1]) ausstellen lassen, welcher in den Quellen als brevis, iussio, epistola oder litterae bezeichnet wird. Da dieser Umstand von Wichtigkeit ist, um den Zusammenhang zwischen dem normannischen breve inquisitionis und dem fränkischen Inquisitionsmandate zur Evidenz zu bringen, so möge die fränkische Praxis durch urkundliche Belege ersichtlich gemacht werden. Vor König Odo beklagt sich 890 ein Bischof Gibert über eine Spoliation seiner Kirche:

> Itaque rex iussit praedicto episcopo suas litteras dare, in quibus continebatur ut Raimundus comes veniens in pago Nemausensi inquisitionem per circummanentes homines mitteret. — Veniens itaque Raimundus in praedicto comitatu, praefatus episcopus regales litteras ei ostendit, et ut ipse comes ei iusticiam secundum regis iussionem faceret postulavit.

Die Partei ist es also, welche sich das Inquisitionsmandat ausstellen läfst und dasselbe dem Richter vorlegt, an den es adressiert wurde. Als dann die Umsassen zusammenberufen waren, in eorum praesentia praefatus episcopus obtulit litteras regales[2]).

Aehnlich ist der Vorgang in einem Processe, den 853 das Bisthum Lucca vor den reisenden Richtern Ludwigs II. führt. Das

---

[1]) Vergl. oben den Excurs über die Indiculi regales.

[2]) Vaissete Histoire de Languedoc II, nr. 12, preuves.

Bisthum war unter den Vorgängern des Bischofs Jeremias um einen grofsen Theil seiner Güter gekommen, die von ihnen verschleudert oder von fremden Leuten usurpiert worden waren. Um den Besitzstand der Kirche wieder zusammenzubringen, wendet sich Jeremias an den König und läfst sich von ihm ein Inquisitionsmandat ausstellen, welches er in jenem Rechtsstreite von 853 vor Gericht geltend macht. Nachdem die vom König designierten Missi eingetroffen waren und die Verhandlung begonnen hatte:

> ipse domnus Hieremias episcopus obtulit *brevem unum*, ubi continebatur inter ceteros sermones qualiter . . . domnus Hludowicus . . . notum esse volebat quia . . . missos suos constitutos abuisset, ut quicquit ex episcopatum Lucense apstractum invenissent, . . . diligentissime sup sacramento per inquisitionem investigare studissent adque secundum ipsam inquisitionem difinissent . . . Brevem ipsum relectum dicebat etc.[1]).

Durch diese Beispiele ist freilich nicht bewiesen, dafs im Falle eines speciellen Inquisitionsmandates die Partei stets ein derartiges königliches Breve[2]) erhielt, auf Grund dessen sie dann vor Gericht operierte. Es findet sich im Gegentheil auch der Vorgang, dafs der Missus selbst bei Beginn der Verhandlung das Inquisitionsmandat mittheilt:

> Iussit mihi domnus Rex ut ego comanentes homines loci ipsius nostri praesentia venire fecissemus et diligenter per eos inquisissemus ipsos mansos utrum pertinuissent de Curte de Lemonta an Tremetia[3]).

Allein hier kommt es eben nur darauf an, dafs der Praxis des fränkischen Königsgerichts die schriftliche Ausstellung eines speciel-

---

[1]) Memorie di Lucca V[b], 418, nr. 698, vergl. Mem. di Lucca IV[b], 52, nr. 39: Eriteo (der Vogt des Bisthums) dixit: ecce jussio domni imperatoris quod d. imperator per suam iussionem praecepit (inquisitio) fierit de rebus istius epischupatui. Faciatis eam legi.

[2]) Vergl. das Breve inquis. von 864 in Mem. di Lucca IV[b], 53. Die mafsgebende Formel lautet: ut cuicunque illorum (missorum) predictus G. episcopus vel advocatus ipsius . . hanc nostram epistolam ostenderit per se absque ulla dilatatione praefate ecclesie episcopo . . . veram iustitiam et plenam inquisitionem facere studeat . . .

[3]) Placitum von 880, Muratori Antiquitates V, 930.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S
COLLEGE

len Inquisitionsmandats[1]) zu Handen der Partei nicht unbekannt war. Bei dem weiteren Vorschreiten der Untersuchung wird sich dann von selbst ergeben, wo wir das Vorbild des normannischen Breve inquisitionis zu suchen haben.

Wurde ein specielles Inquisitionsmandat erlassen, so erfolgte häufig zugleich die Bestellung eines Missus ad hoc, der die angeordnete Inquisitio vornehmen sollte. Doch konnte auch der ordentliche Richter hiemit beauftragt werden und mochte es wol auch vorkommen, dafs der Indiculus inquisitionis an die ordentlichen Missi adressiert wurde.

Die ordentlichen Missi scheinen bei ihrer Entsendung gewöhnlich allgemeine Inquisitionsvollmacht erhalten zu haben. Der Gegensatz, in dem diese Missi zu den Missi ad hoc stehen, kann im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Schon Karls d. Gr. Vorgänger pflegten aus bestimmten Anlässen Missi als Bevollmächtigte in die einzelnen Theile des Reiches zu senden. Karl machte, anknüpfend an die ältere Einrichtung, hieraus ein organisches Institut der Reichsverwaltung, indem er das Reich in grofse missatische Sprengel theilte, deren jeder regelmäfsig durch königliche Missi bereist werden sollte. Diese ordentlichen Missi, neben welchen aber noch immer zur Abwicklung einzelner Geschäfte Missi ad hoc vom Hoflager entsendet wurden, hielten auf ihren Rundreisen Placita ab,

---

[1]) Ich habe den Ausdruck Mandatum speciale in meiner Abh. Zeug. u. Inq. Bew. willkürlich gebildet um doch der Sache irgend einen Namen zu geben. Dafs er dem Wesen der Einrichtung vollständig entspricht, bestätigt in überraschender Weise eine Stelle der Fleta, welche englische Rechtsquelle mir damals noch unbekannt gewesen war. Fleta V, 33 behandelt den Fall, wenn der Beklagte sich gegen eine Dotalklage, die vom König dem Gerichte der Grafschaft überwiesen worden, auf inquisitio patrie (pagensium) beruft. Videtur quibusdam quod comitatus *sine speciali mandato* ad inquisitionem vel iuratam procedendi non habeat potestatem. — Bracton 313^{b}: Videndum an comitatus habeat potestatem procedendi ad inquisitionem vel iuratam nisi hoc fuerit ei specialiter demandatum. Die Controverse wird in Bracton und Fleta in einer Weise entschieden, die ersehen läfst, dafs das Grafschaftsgericht sonst nur ‘ex speciali mandato regis’ zur Vornahme der Inquisitio befugt sei. Vergl. Bracton 154^{b}: Potest quidem vicecomes tenere plura placita, quae non sunt ex officio vicecomitis sed vice ipsius regis et ex causa necessaria, non sicut vicecomes sed sicut iustitiarius regis, si hoc ei specialiter demandetur, quod iuratam capiat et inquisitiones faciat ...

auf welchen sie die Thätigkeit der ordentlichen Beamten ergänzten und controllierten. Sie waren beauftragt, ut irent de loco in loco, quicquid ibi iniuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent[1]). Man hat sich vielfach bemüht, für die ordentlichen Missi einen entsprechenden deutschen Ausdruck zu finden[2]). Das anglonormannische Recht bietet uns die Bezeichnung reisende Richter, welche unbedenklich auch auf die fränkische Einrichtung angewendet werden darf. Die reisenden Richter fungierten auf ihren Gerichtsversammlungen recht eigentlich als des Königs unmittelbare Stellvertreter. Sie richteten bei Königsbann[3]). Selbst Reclamationsfälle, die doch dem Königsgerichte vorbehalten waren, wurden vor ihnen entschieden. Die Urkunden bieten zahlreiche Beispiele von Inquisitiones, welche durch ordentliche Missi vorgenommen wurden ohne dafs ein königliches Specialmandat vorlag und welche sich daher nur durch die allgemeine Inquisitionsvollmacht der reisenden Richter erklären lassen[4]). In den Capitula missorum wird diesen mitunter besonders eingeschärft, erforderlichen Falles Inquisitiones vorzunehmen. Ein Beispiel geben die Instructionen, welche 802 die reisenden Richter des Missaticum Parisiense et Rodomense und des Missaticum Senonense erhalten haben[5]):

> De omni re . . . undecunque necesse fuerit, tam de iustitiis nostris quamque iustitiis ecclesiarum dei, viduarum, orphanorum, pupillorum et ceterorum hominum *inquirant* et perficiant[6]).

---

[1]) Mur. Antiq. V, 930.

[2]) ‘Wörtlich übersetzt sind die Missi dominici die Gewaltboten des Königs’. Sohm Ger. Vfssg. I, 480.

[3]) Sohm Ger. Vfssg. I, 507 ff.

[4]) Treffend Sohm Ger. Vfssg. I, 505: Durch das Mittel der missatischen Gerichtsgewalt vermag auch das Verfahren im Volksgericht dieselbe Freiheit der Bewegung zu gewinnen, welche sonst Praecipuum des königsgerichtlichen Verfahrens im Gegensatz zum volksgerichtlichen Verfahren ist.

[5]) Pertz 98, § 21, § 19.

[6]) Dafs die Streitsachen der Krone vorangestellt werden erklärt sich aus dem Inquisitionsr. des Fiscus und läfst zugleich schliefsen, dafs wir es hier mit technischer Inquisitio zu thun haben. Die Kirchen, Witwen und Waisen werden den Missis besonders anempfohlen, weil gerade sie dem formalen Rechtsgange gegenüber sich in schwieriger Lage befanden und sonach bei ihnen ein besonderes Bedürfnifs nach Anwendung der Inquisitio obwalten mufste. Vergl.

Mit dem Gegensatze der speciellen und generellen Inquisitionsmandate kreuzt sich der Gegensatz der Inquisitionsmandate ad referendum und ad definiendum. Die Inquisitionsvollmacht an sich gab noch nicht die Befugnifs, auf Grund der vorgenommenen Inquisitio die Streitsache durch rechtskräftiges Urteil entscheiden zu lassen. Diese war nur dann vorhanden, wenn neben der auctoritas inquirendi auch die auctoritas definiendi übertragen war. Sollte die definitiva sententia im Königsgerichte gefällt werden, so wurde nur ein Mandatum ad referendum erlassen, wodurch der Missus beauftragt wurde zu inquirieren und über das Ergebnifs der Inquisitio Bericht zu erstatten. Diese Inquisitionsmandate zur Berichterstattung bildeten eine wesentliche Ergänzung des Verfahrens im Königsgerichte. Lag daselbst eine Streitsache vor, welche die Anwendung einer Inquisitio erheischte, so war es nicht leicht durchführbar, die oft in weiter Ferne weilenden Umsassen als Geschworne auszuwählen und an den Hof kommen zu lassen. Da ergab sich denn als das einfachste Auskunftsmittel, einen Missus an Ort und Stelle zu schicken, der die Pagenses im Namen des Königs vorlud, beeidigte und inquirierte. Ueber die Aussage der Geschwornen wurde zum Zwecke der Berichterstattung ein Protocoll aufgenommen, eine 'Notitia inquisitionis', welche der definitiva sententia des Königsgerichtes zur Grundlage dienen sollte. Solcher Notitiae, die mitunter ein recht anschauliches Bild des Verfahrens entrollen, sind uns mehrere erhalten. Eines der ältesten Beispiele bietet ein Bericht aus dem Jahre 780, welchen die von Karl dem Grofsen abgesendeten Missi über eine Inquisitio erstatteten, die sie in einer zwischen dem Fiscus und dem Kloster S. Victor von Marseille obschwebenden Streitsache vorzunehmen hatten.

> Vos domne, so führt sich dieser Bericht ein, nobis de verbo vestro commendastis ut nos hoc diligenter iuxta legis ordinem per illus pagenses ingenuos homines, qui hoc bene cognoscere debent, inquirere debuissemus, quod ita et fecimus[1]).

---

die Inquisitio bei Carli Ant. ital. App. zu IV, 5 v. J. 804. Die Missi liefsen die Gaugenossen schwören ut omnia de quo nos eos interrogaverimus dicerent veritatem: in primis de rebus sanctarum dei ecclesiarum, deinde de iustitia dominorum nostrorum seu et de violentia vel consuetudine populi terrae ipsius, orphanorum et viduarum, quod absque ullius hominis timore nobis dicerent veritatem.

[1]) Martene Collectio ampl. I, col. 41.

Mandata ad referendum mochten namentlich in Reclamationsfällen nicht selten ergangen sein [1]). Der Zweck des durch die Schutzbriefe gewährleisteten Reclamationsrechtes gieng ja dahin, ein iudicium aequitatis im Königsgerichte möglich zu machen. Für die Erledigung derartiger Fälle mufste sich im Gegensatz zu den formalen Beweismitteln die Anordnung einer Inquisitio ganz besonders empfehlen, welche man am bequemsten durch einen an den Ort des Streitobjectes entsendeten Missus aufnehmen liefs, um dann auf dessen Bericht hin die Sache im Königsgerichte entscheiden zu können.

Erstreckte sich das Inquisitionsmandat auf die endgiltige Entscheidung des Processes, so pflegte diefs ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Der Missus ist dann durch das Specialmandat oder durch die königliche Instruction angewiesen, ut inquireret et definiret (vel perficeret). Natürlich entfiel dann die Einsendung einer Notitia inquisitionis. Das Verfahren wurde nicht mit der Inquisitio abgebrochen, sondern der königliche Commissär war befugt, nachdem die Geschwornen ihren Spruch abgegeben, an die Schöffen die Urteilsfrage zu stellen.

Die Grafen, die Vicecomites, die Vicarii oder Centenarii darbten der Inquisitionsgewalt. Die von ihnen abgehaltenen Gerichte waren auf die formalen Beweismittel beschränkt. Lag es nun zwar nicht im Ermessen des ordentlichen Richters eine Inquisitio anzuordnen, so gab es doch bestimmte Ausnahmsfälle, in welchen er einen Inquisitionsbeweis durchzuführen hatte. Solche Ausnahmsfälle treten ein:

1. Wenn eine inquisitionsberechtigte Partei die Inquisitio verlangt. Der Graf hatte sonach in Fiscalprocessen zu inquirieren, sofern diese im Gaugerichte zur Verhandlung kamen, desgleichen in Rechtssachen einer Kirche, die sich auf ein Inquisitionsprivileg berufen konnte. Gerade darin lag ja die praktische Bedeutung des Inquisitionsrechtes, dafs die Partei, die es erhielt, nicht erst für den einzelnen Fall ein königliches Specialmandat zu erwirken brauchte

---

[1]) Nam cum pro eisdem (rebus monasterio per vim ablatis) Cozpertus abba ad domnum Hludowicum regem reclamasset, iussum est Vuaningo comiti et Ruadperto vassallo regis inquisitionem de hac re fieri ... Goldast Rerum Alam. Scriptores II, form. 95.

oder auf die Anordnung einer Inquisitio durch einen mit allgemeiner Inquisitionsvollmacht ausgerüsteten Missus angewiesen war.

2. Wenn der König den Grafen oder Vicecomes durch Specialmandat mit einer bestimmten Inquisitio beauftragt hatte[1]), ein Vorgang der in der Blüthezeit des missatischen Institutes selten in Anwendung kam.

3. Wenn königliche Schutzjuden mit Christen processierten. Für Rechtshändel dieser Art bestand die Vorschrift, dafs der Christ gegen den Juden drei Christen und drei Juden als Zeugen vorführen müsse, während umgekehrt der Jude den Christen nur durch das Zeugnifs von sechs Christen überführen könne. Falls nun etwa die Zeugen gegen ihren Glaubensgenossen auszusagen sich weigerten,

> comes loci illius *per veram inquisitionem* faciat unumquemque illorum secundum suam legem veritatem dicere[2]).

Der Zeugenbeweis verwandelte sich also zufolge der Zeugnifsverweigerung ohne Zuthun der Partei ipso iure in einen Inquisitionsbeweis, zu dessen Vornahme der Comes ausnahmsweise die Inquisitionsvollmacht besafs.

4. Wenn Witwen, Waisen oder homines minus potentes im Volksgerichte als Parteien auftreten mufsten. Dafs diese Klasse von Personen, welche ihrer Stellung nach nicht in der Lage waren ihr Recht erfolgreich geltend zu machen, der speciellen Fürsorge der reisenden Richter empfohlen wurden, war eine faktische Begünstigung administrativer Natur, die nur für die missatischen Placita in's Gewicht fällt. Um aber den Schwachen und Hilfsbedürftigen, deren Beschützung als besondere Aufgabe des Königthums betrachtet ward, auch vor dem ordentlichen Richter Erleichterungen zu schaffen, war dieser bevollmächtigt, in ihren Rechtsstreitigkeiten ein dem fiscalischen ähnliches Beweisverfahren eintreten zu lassen. Nach § 1 der Responsa misso cuidam data von 819 konnte der Graf in den Processen von homines pauperes ein Frageverfahren einleiten, bei welchem jedoch die Gaugenossen ohne Eid vernommen werden sollten[3]).

---

[1]) Vergl. Zeug. u. Inq. Bew. 130 und Bracton 154[b] oben S. 101, Note 1.
[2]) Vergl. Rozière 27, 28, 29 (Carpentier 32, 33, 34).
[3]) Pertz 227. Vergl. Zeug. u. Inq. Bew. 131.

Von hier aus hätte es nur noch eines kleinen Schrittes bedurft, um dem Grafen die allgemeine Inquisitionsgewalt zu übertragen. In der That finden sich in langobardischen Capitularien vereinzelte Stellen, die es zweifelhaft lassen, ob sie in dieser Weise zu verstehen sind oder nur eine Ausdehnung des Zeugenzwangs auf das gewöhnliche Gemeindezeugnifs statuieren[1]). Da diese Neuerung auf alle Fälle nur für Italien getroffen wurde, ist die Interpretation jener Quellenaussprüche hier, wo es sich um die Anknüpfung der Jury an den fränkischen Inquisitionsbeweis handelt, ohne praktischen Belang. Für die fränkische Rechtspflege können wir ohne jeden Zweifel an dem Satze festhalten, dafs den Grafen und den ordentlichen Richtern überhaupt nur in den eben bezeichneten Ausnahmsfällen das Recht zustand eine Inquisitio vorzunehmen.

Die Inquisitio.

Um die Inquisitio des Frageverfahrens von den übrigen Bedeutungen dieses Wortes zu unterscheiden, wird sie in den fränkischen Quellen mitunter als vera oder als legalis inquisitio bezeichnet, Ausdrücke, von welchen uns der letztere in altfranzösischen Rechtsdenkmälern als Enquête loyale wieder begegnet.

Die fundamentalen Gegensätze, welche zwischen der legalis inquisitio und dem ordentlichen Zeugenverfahren obwalten, sind bereits oben summarisch dargestellt worden. Es erübrigt noch ein möglichst anschauliches und zusammenhängendes Bild des Verfahrens zu liefern, für welches, so weit es irgend angeht, die Urkunden selbst Zeichnung und Farbe abgeben mögen.

Der fränkische Inquisitionsbeweis charakterisiert sich im Verhältnifs zu den formalen Beweismitteln zunächst in negativer Richtung durch das Absein bestimmter Formalitäten und den gröfseren Spielraum, welchen er der richterlichen Thätigkeit darbietet. Damit hängt es zusammen, dafs in der karolingischen Zeit die Formen des neuen Beweismittels noch nicht nach allen Seiten hin eine feste juristische Ausbildung erlangt haben. Obzwar die Beispiele von Inquisitionen, welche uns die Urkunden aus den verschiedenen

[1]) Zeugen u. Inq. Bew. 134.

Rechtsgebieten des fränkischen Reiches liefern, wesentliche Grundzüge gemein haben, so waren doch mancherlei Einzelheiten der Regelung durch die Praxis anheimgegeben, welche sich in den verschiedenen Landestheilen verschieden gestaltete, indem sie sich dabei an die provinzialen Formen des Gemeindezeugnisses mehr oder minder angeschlossen zu haben scheint. Namentlich dort, wo die Geltung des römischen Rechtes ihren Einfluſs auszuüben vermochte, hat das Frageverfahren mitunter einen vom Geiste des germanischen Rechtsgangs sehr abweichenden inquisitorischen Charakter angenommen.

Die Darstellung des Frageverfahrens gliedert sich naturgemäſs nach den einzelnen Stadien desselben, als welche die Einleitung der Inquisitio, die Abnahme des Wahrheitsversprechens, die Fragestellung, der Wahrspruch und das Schluſsverfahren zu unterscheiden sind.

a) Die Einleitung der Inquisitio.

Der Inquisitionsbeweis wird stets durch den Befehl des Richters eingeleitet, mag dieser auf Grund seiner Inquisitionsgewalt ihn anordnen oder mag eine Partei auf ihr Inquisitionsrecht hin oder gestützt auf den Indiculus regalis, der ein specielles Inquisitionsmandat enthält, die Anwendung der Inquisitio begehren. In Fiscalprocessen ist das Gericht von Amtswegen zu inquirieren verpflichtet. War der Fiscus durch einen Vogt vertreten, so mochte wol dieser den Antrag auf Inquisitio stellen. Doch finden sich Fälle, in welchen der Fiscus gar keinen Vertreter hatte, so daſs dann der Fiscalproceſs den Charakter des reinen Officialverfahrens annahm.

Selbstverständlich muſste die Anordnung des Frageverfahrens statthaben, ehe anderweitig über das Beweisverfahren entschieden worden ist. Das Verhältniſs der Inquisitio zu den streng formalen Beweismitteln ergiebt sich daraus, daſs sie den Zeugenbeweis des Gegners ausschlieſst, den eigenen ersetzt. Da aber das Angebot des Zeugenbeweises den Weg zum Eide mit Eideshelfern verlegt, läſst sich geradezu sagen, daſs die Inquisitio die dem formalen Processe eigenthümliche Vertheilung der Beweisrolle aufhebt. Hieraus wird es klar, warum in den Quellen das Vorrecht des Inquisitionsbeweises mitunter durch das Verbot gegnerischer Zeugenproduction umschrieben wird.

Die Auswahl und Vorladung der Personen, welche inquiriert werden sollten, gieng stets vom Richter aus. Hiebei waren namentlich drei Momente maſsgebend, die Vicinitas, die Glaubwürdigkeit und die Zahl der Geschwornen.

1. Der Richter soll zur Inquisitio nur Männer berufen, bei welchen er die Kenntniſs der fraglichen Thatsachen voraussetzen kann. Die Inquisitio war vorzunehmen per illos pagenses ingenuos homines qui hoc bene cognoscere debent[1]). Die Urkunden heben nicht selten hervor, daſs die inquirierenden Missi vorgeladen hätten illos homines qui hanc causam optime noverant, quibus haec causa optime nota est[2]). War im allgemeinen die Geltendmachung dieses Gesichtspunctes in das Ermessen des Richters gestellt, so war er hiebei doch in einer Beziehung an eine rechtliche Schranke gebunden. Er durfte nämlich nur Nachbarn, Umsassen, homines infra *patriam* habitantes[3]), *pagenses*, circavicini, homines circamanentes, homines ibi commanentes, homines eiusdem territorii, homines in illa vicinia, in eo comitatu, in illis vicinioribus locis consistentes[4]) zu Geschwornen auswählen. Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, daſs man von vorneherein nur bei Gemeindegenossen und Umsassen die Kenntniſs der Verhältnisse und Ereignisse suchen konnte, um die es sich bei einer Inquisitio handelte. Deutlich kommt dieses Motiv zum Ausdruck in einem Capitulare Ludwigs des Frommen, welches zwar das formale Gemeindezeugniſs betrifft, aber die analoge Anwendung des leitenden Grundsatzes auf die Inquisitio in keiner Weise ausschlieſst.

> Testes de qualibet causa non aliunde quaerantur nisi de ipso comitatu in quo res unde causa agitur, positae sunt; quia non est credibile ut vel de statu hominis vel de possessione cuius-

---

[1]) Vergl. oben S. 103.

[2]) Meichelbeck Hist. Fris. I, 2, nr. 470, 472, 368.

[3]) Beyer Urkund. B. I, nr. 37, Sickel Acta K. 150. Auf diese Stelle hat Sohm Ger. Verf. I, 299, 312 aufmerksam gemacht. Patria bedeutet im fränkischen Stil ebenso wie im englischen Procefsrecht das Land, den Bezirk, nicht die Heimat und ist ein mit pagus, provincia vollkommen gleichwerthiger Ausdruck. Sohm. Ger. Verf. I, 308, 310, Note 50.

[4]) Die Belegstellen ergeben sich aus den vorausgegangenen und nachfolgenden Citaten des Textes.

libet per alios melius rei veritas cognosci valeat quam per illos qui viciniores sunt[1]).

2. Regelmäfsig wird in den Quellen betont, dafs als Geschworne die Glaubwürdigsten, die Besten, die Angesehensten unter den freien Männern der Nachbarschaft ausgewählt werden sollen. Die Inquisitio soll geführt werden adhibitis his quibus inter pagenses maxima fides habebatur, per veraces et idoneos homines et quorum testimonium dignoscitur esse probabile, per bonos et veraces et nobiles homines ibi commanentes, per bonae fidei pagenses, per idoneos et credentes homines, per veriores melioresque homines seu pagenses, per optimos viros terrae illius, per pagenses nobiliores, per idoneos circavicinos et fideles nostros (regis) fideliumque nostrorum homines[2]). Ein Privileg für Farfa giebt dieser Kirche das Recht der Inquisitio per meliores et veracissimos qui in illis vicinioribus locis fuerunt und ein anderes Diplom für Farfa sagt: non per viles personas sed per nobiliores homines et veraciores sicuti ad partem nostram rei veritas inquiratur[3]). Ludwig's Capitulare von Aachen aus dem Jahre 817 bestimmt, dafs in Fiscalsachen per optimos quosque inquiratur et si per illos inveniri non possit tunc per eos qui post illos in illa vicinia meliores sunt[4]). Bei einzelnen Inquisitiones werden als auserkoren erwähnt: nobiles et credentes homines liberi arimanni[5]), omnes principes ex tribus comitatibus, omnes primates, primores populi, optimates concilii[6]), primores et seniores de omni populo[7]). Die Ausdrücke optimi, meliores u. dgl. sind selbstverständlich nicht auf moralische Werthschätzung, sondern auf gesellschaftliche Stellung zu beziehen. Wie aus der Entscheidung eines speciellen Falles hervorgeht, hatte in Italien der Mangel des Wergeldes von Seite eines Geschwornen die Nichtigkeit seiner Aussage zur Folge[8]), wenn er etwa trotzdem

---

[1]) § 10, Cap. legg. add. a. 817, P. 211 i. f.

[2]) Vergl. die Inq.privilegien in Zeug. u. Inq. Bew. 84 ff.

[3]) Zeug. u. Inq. Bew. 90.

[4]) Vergl. oben S. 88, Note 5.

[5]) Fumagalli Codice dipl. S. Ambrosiano nr. 121, p. 489.

[6]) Neugart Cod. dipl. Alem. I, p. 485; 480.

[7]) Monumenta Boica XXX[a], 387.

[8]) Fumagalli Cod. dipl. S. Ambr. 367, nr. 92, a. 864. Das Urteil über

zur Inquisitio herangezogen worden war. Der Werth des Wergeldes mufste als Minimalbesitz schon darum festgehalten werden, weil der Geschworne, war er des Meineids überführt, nach italienischer Rechtssitte sein Wergeld ad partem palatii zahlen mufste[1]). In italienischen Inquisitionen hat man mitunter die beim Zeugenverfahren übliche laudatio testium auch auf die Inquisitionszeugen erstreckt[2]). Dafs das Erfordernifs, die Besten unter den Umsassen zu Geschwornen auszuwählen, in den Quellen so sehr hervorgehoben wird, erklärt sich aus dem Verhältnifs, in welches das Frageverfahren sich zum Zeugenverfahren stellt. Da in ersterem die Production von Gegenzeugen unzulässig war, so mangelte der Inquisitio jene Garantie der Wahrheit, welche dem Zeugenverfahren die den Zeugen drohende Gefahr des Zweikampfes gewährte. Dieses mangelnde Moment der Beweiskraft wurde dadurch ersetzt, dafs die richterliche Auswahl der Geschwornen von vorneherein auf die glaubhaftesten und angesehensten Gaugenossen beschränkt sein sollte.

3. Aus demselben Gesichtspuncte erklärt sich wol auch die Erscheinung, dafs man in der Regel eine gröfsere Zahl von Gaugenossen zur Inquisitio verwendete. Feste Grundsätze haben in Bezug auf die auszuwählende Anzahl nicht bestanden. Es scheint namentlich eine Minimalzahl nicht fixiert gewesen zu sein. Die Inquisitionsmandate sprechen ganz allgemein, dafs die pagenses, homines circamanentes etc. zu inquirieren seien. Die Urkunden über die einzelnen Inquisitiones zeigen bezüglich der Geschwornenzahl gewaltige Schwankungen. Häufig wird die Zahl der Geschwornen gar nicht näher bestimmt, sondern nur gesagt, es seien ihrer mehrere gewesen. Oder es heifst, man habe die eben im Ding befindlichen Gaugenossen inquiriert. Manchmal wird sogar erzählt, dafs die ganze Grafschaft[3]) oder sämmtliche Gaugenossen vor-

---

die Aussage der des Wergeldes darbenden Geschwornen lautete: ut testimonium illorum vacuum esset.

[1]) Vergl. Sohm Gerichtsverf. I, 355, Note 61.

[2]) Murat. Antiq. V, 930. Murat. Antiq. II, 932: et cum omnes testificati fuissent quod bonos et receptibiles et unusquisque suorum aberent widrigildum, fecimus aduci sancta Dei Evangelia . . .

[3]) Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 456, a. 825: factus est publicus conventus . . . totius comitatus . . . factaque est exquisitio magna in eodem conventu de terminis monasterii.

geladen und versammelt worden seien[1]). An zweihundert Geschworne fanden sich zu Riziano vor den Missis Karls des Grofsen zusammen, als es sich um die Uebergriffe des Dux Johannes von Istrien handelte[2]). In einem anderen Falle werden gleichfalls nahezu zweihundert Personen zur Inquisitio versammelt[3]).

Die Fälle, in welchen die Urkunden die Zahl oder die einzelnen Namen der Geschwornen anführen, sollen hier, soweit es angeht, nach den Gebieten der einzelnen Stammesrechte gruppiert werden. Was Baiern betrifft, stehen mir folgende Beispiele zu Gebot: 66 Geschworne sagen in einem Rechtsstreite von Mondsee bezüglich der Zugehörigkeit eines Waldes aus[4]). Einundvierzig Männer werden namentlich angeführt als diejenigen, die in dem Placitum zu Raffelstetten pro theloneo in comitatu Arbonis beeidigt wurden[5]). In einem vor den reisenden Richtern 823 durchgeführten Processe werden 29 Geschworne, 1 Graf und 28 andere erwähnt[6]). Zwanzig Umsassen entscheiden durch ihren Wahrspruch einen Streit über Jagd- und Fischereirechte auf dem Abersee[7]). In anderen bairischen Placitis bei Meichelbeck erscheinen 17, 13, 11, 8 und 7 Geschworne[8]).

Aus Schwaben liegen Inquisitionen mit 53, 32, 27, 23, 22 21, mit 20, 16 und 15 Gaugenossen vor[9]).

---

[1]) Vaissete Hist. de Languedoc II, p. 32: Vicecomes ibi iussit esse omnes homines eiusdem territorii commanentes tam maiores et nobiliores quam mediocres et minores, antiquiores praeterquam minores. Cf. Cartulaire de S. Victor 43, nr. 31. Vergl. Sohm Ger. I, 290 ff., der mit Recht bemerkt, dafs es mit der Berufung der sämmtlichen Angehörigen gröfserer Bezirke nicht wörtlich zu nehmen sei.

[2]) Carli Antich. ital. l. c.

[3]) Vaissete II, nr. 12: Adunatis fere ducentis hominibus per auctoritatem regiam praedictus vicecomes bannum imposuit ut dicerent.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 36.

[5]) Mon. Boica XXXVIII^b, 203.

[6]) Meichelbeck 470.

[7]) Urk. d. L. o. d. E. II, 14, nr. 10. Desgleichen 20 in Meichelb. nr. 472.

[8]) Meichelb. nr. 368^a, 368^b, 312, 269, 125.

[9]) 53: Neugart I, 485, nr. 596 = Wartmann II, nr. 680. Cf. Sohm Ger. Verf. I, 291. 32: Neugart I, 174, nr. 203. 27: Goldast form. 91. 23: Rozière nr. 401 u. zwar 10 primores de comitatu N. et alii 7 de comitatu N. sexque alii de comitatu N. qui viciniores esse videbantur. 22: Goldast form. 92.

Das Frageverfahren, welches Karl der Grofse zu Gunsten der Kirche von Lorsch über die Villa Schweinheim veranstalten liefs, wurde mit 14 namentlich erwähnten Umsassen durchgeführt[1]). Nach einer Notitia inquisitionis, betreffend einen Fiscalprocefs um die Villa Patriciacus, wurde eine Inquisitio per decem et ceteros vorgenommen und wurden aufserdem noch 4 Personen speciell inquiriert, auf deren Aussage der mit dem Fiscus procefsierende Bischof sich berufen hatte[2]). Die Untersuchung über die Zollgerechtsame von S. Victor de Marseille von 845 bietet ein Beispiel der Anwendung von 18 Geschwornen[3]).

Aus italienischen Placitis verzeichne ich Inquisitiones, in welchen 22, 21, 18, 17, 7, 6, 5 Geschworne verwendet wurden[4]).

Die in Betracht gezogenen Fälle bieten keine hinreichende Unterlage, um bestimmte gewohnheitsrechtliche Grundsätze bezüglich der Geschwornenzahl zu abstrahieren. Als feststehendes Ergebnifs ist nur die Thatsache zu betrachten, dafs in dieser Beziehung grofse Mannigfaltigkeit herschte und herschen mufste, da der inquirierende Richter weder durch die Inquisitionsprivilegien noch durch die Inquisitionsmandate noch durch die Rechtssitte an die Auswahl einer bestimmten Zahl von Geschwornen gebunden war. Andrerseits lag es aber auch in der Natur der Sache, dafs man wo möglich mehr oder doch mindestens nicht weniger Gemeindegenossen inquirierte, als nach der localen Gewohnheit im formalen Verfahren Gemeindezeugen produciert zu werden pflegten. Wie in qualitativer, so sollte, wenn möglich, auch in quantitativer Beziehung die Auswahl der Geschwornen die Unzulässigkeit jenes kampfbedürftigen Gegenbeweises quitt machen, welcher dem Zeugeneide gegenüber statthaft war.

21: Neugart I, 150, nr. 159, Goldast f. 93. 20: Neugart I, 480, nr. 591 = Wartmann II, nr. 673. 16: Goldast f. 95 (16 etc.). 15: Goldast f. 94 (15 etc.) u. 15: Goldast f. 99 = Wartmann I, nr. 187.

[1]) Codex Lauresham. Trad. nr. 228.

[2]) Pérard 33.

[3]) Cart. de S. Victor 46, nr. 31.

[4]) 22: Muratori SS. I^b, 398. 21: Muratori Antiq. II, 977. 18: Muratori Ant. II, 980. 17: Mur. A. II, 931. 7: Mur. A. V, 929, Cf. V, 923. 6: Mem. di Lucca IV^b, 52; V^b, 418. 5: Fumagalli Cod. dipl. S. Ambros. 489, nr. 121.

Die vorgeladenen Umsassen sind rechtlich verpflichtet, sich zur Inquisitio zu stellen. Sie werden ex verbo regis hiezu banniert. Mit Rücksicht auf diesen Zeugenzwang, der dem Frageverfahren zur Seite steht, heifst es mitunter in den Inquisitionsprivilegien, dafs die Inquisitio Platz greifen solle in Fällen, in welchen die inquisitionsberechtigte Partei selbst keine Zeugen aufbringen könne, unde testes habere minime potuerit. Ein deutliches Bild der Situation, in welcher die Kirchen sich mitunter dem formalen Zeugenverfahren gegenüber befanden, bietet ein Privileg Wido's, welches ein eigenthümliches Beweisvorrecht des Bisthums Modena an die Voraussetzung knüpft, dafs die Gaugenossen, um Kirchengüter an sich zu reifsen, durch gegenseitige Verpflichtung eine Verschwörung eingegangen seien, in Folge deren die Kirche zur Geltendmachung ihres Rechtes weder einen Vogt noch Zeugen zu finden vermöge[1]).

Nicht selten mochte die Anordnung des Frageverfahrens offenen Widerspruch eines Streittheils hervorrufen, wenn sie seine auf das formale Verfahren gebauten Pläne und Berechnungen zu durchkreuzen drohte. In einem Processe des Bisthums Lucca, welcher 871 vor den Missis Ludwigs II. verhandelt wurde, widersetzte sich der Vormund des Beklagten der Anordnung des Frageverfahrens, indem er erklärte: Ich will nicht, dafs in dieser Sache gegen meinen Mündel inquiriert werde. Wenn ihr beweisen wollt, so beweiset durch Zeugen. Wenn anders, so nehme ich den Beweis durch Inquisitio nicht an und stehe ihm nicht, noch soll mein Mündel ihm stehen. Als er sich dann anschickte, mit seinem Mündel das Ding zu verlassen, befahl ihm der Missus bei Königsbann den Inquisitionsbeweis entgegenzunehmen. Er aber entfernte sich mit den trotzigen Worten:

'Jam dixi et iterum dico quia in ista inquisitione non steti nec stabo'[2]).

In Schwaben geriethen anläfslich eines Streites um eine gemeinschaftliche Kirche die im Umstande versammelten Gaugenossen über

---

[1]) Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi I, 66, nr. 51: si conspiratio populi malevola ad tollendas res ecclesiae per vadia fuerit confirmata ut testimonia et advocationem ad iustitiam capiendam ecclesia invenire non valeat.

[2]) Memorie di Lucca IV[b], 52, nr. 39. Zeugen und Inq. Bew. S. 106.

den Spruch der Geschwornen in eine derart gereizte Stimmung, dafs diese die Schwerter zogen und betheuerten, sie würden, was sie gesagt, coram regibus et cunctis principibus aufs neue behaupten usque ad sanguinis effusionem[1]). Bei einer Inquisitio für das Kloster Kempten sah sich der Missus Iring wegen Widerstandes der beklagten Markgenossen veranlafst, Schöffen, Geschworne und Beklagte vor das Königsgericht zu bannen, in welchem dann König Ludwig der Deutsche selbst die Inquisitio vornahm[2]). Nehmen wir hinzu, dafs nach den oben erörterten Capitularien Geschworne, die in Fiscalprocessen das Recht des Fiscus bezeugten, der Tödtung und Verfolgung ausgesetzt waren, dafs das Inquisitionsrecht königlicher Kirchen ausdrücklich bestätigt werden mufste, weil die Gaugenossen es nicht anerkennen wollten, so ergiebt sich, dafs die Bevölkerung das Frageverfahren mit schelen Augen betrachtete und der Anwendung desselben möglichst widerstrebte. Schon diese Abneigung, welche die Pagenses gegen das 'iuramentum coactum' deutlich an den Tag legten, mufste einer weiteren Ausdehnung des Frageverfahrens hindernd im Wege stehen. Auf einem Hoftage, welchen 855/6 Ludwig II. zu Pavia abhielt, erhoben die Unterthanen die Klage, dafs sie in seinen und seines Vaters Tagen durch überflüssige Inquisitiones gequält worden seien, superfluas factas fuisse inquisitiones. Und der König sah sich damals genötigt, zu versprechen, dafs das Frageverfahren fürderhin nur in demselben Umfange wie unter Karl dem Grofsen und Ludwig dem Frommen zur Anwendung kommen solle[3]).

b) Das Wahrheitsversprechen.

Die ausgewählten Umsassen werden von Seite des Gerichtes zur Aussage der Wahrheit verpflichtet. Diese Abnahme des Wahrheitsversprechens kann hauptsächlich in zweifacher Weise erfolgen. Entweder werden die Umsassen genötigt einen promissorischen Eid abzulegen oder sie werden bei dem Iuramentum fidelitatis, das sie dem König geleistet, aufgefordert die Wahrheit auszusagen. In bei-

---

[1]) Wartmann Urk. B. der Abtei Sanct Gallen II, 275, nr. 673.
[2]) Mon. Boica XXX[a], 387. Vgl. Zeug. u. Inquis. Bew. 114.
[3]) Hlud. II, Conv. Ticin. III, P. 435. Boretius Cap. 163 ff.

den Fällen erfolgt die Verpflichtung zur Aussage bei Königsbann. In beiden Fällen wird die Aussage auf einen früher geleisteten Eid hin abgegeben. Daher können im Gegensatze zu den assertorisch schwörenden Zeugen, die ad hoc beeidigten oder beschwornen Umsassen des Frageverfahrens mit Fug als Geschworne bezeichnet werden.

Die Beeidigung ad hoc besteht darin, dafs die Umsassen eidlich versprechen, über die vorzulegende Frage oder den bereits bekannten Streitfall die volle und reine Wahrheit auszusagen. Der Wortlaut eines Eidesformulars ist uns nicht erhalten, doch läfst sich der Inhalt des Eides aus den Urkunden zur Genüge erkennen.

> Missus fecit iurare primos et seniores de omni populo super sanctorum reliquias, quod quicquid de ipsa marcha . . . certissime et verissime scirent, id sine mendacio et ulla dubitatione testarentur. Monum. Boica XXX[a], 387.
>
> (Missi) convocatis undique civibus, iuramento praemisso et fide data compulerunt eos ut omni simulatione vel generis propinquitate seu personarum acceptione postposita veritatem ita proferrent, sicut in conspectu ipsius imperatoris facere deberent. Rozière 475.
>
> . . apposita sancta Dei evangelia unus ad unus iurare fecerunt ut quod de praedictis mansos in Lemonta, unde intentio esset in partes praedictis monasterriis scirent, veritatem dicerent. Muratori Antiq. V, 929.
>
> fecimus aduci sancta Dei evangelia et unus ad unus ad ipsa sancta Dei evangelia iurati dixerunt ut, quicquid de nominatas ecclesias unde contencio erat inter pars episcopii Aretinensis et pars episcopii Senensis sirent, certam dicerent veritatem. Murat. Ant. II, 931.

In dem Placitum zu Riziano von 804, in welchem Rüge und Inquisitio in Fiscalsachen bezüglich der Ausschreitungen des Dux Johannes zusammengefafst erscheinen, lassen Karl's Missi die Istrianer schwören:

> ut omnia quicquid scirent, de quo nos eos interrogaverimus, dicerent veritatem. Carli Ant. ital. App. zu parte IV, p. 5.

Am häufigsten kehrt die Wendung wieder, dafs die Umsassen geschworen hätten: ut quicquid exinde scirent, dicerent veritatem[1]).

[1]) Vergl. die Citate in Zeug. u. Inq. Bew. 150 ff.

In anderen Fällen unterliefs man die Beeidigung ad hoc und begnügte sich damit, die Umsassen bei ihrem Treueide zur Aussage der Wahrheit zu verpflichten.

> Missi homines in medium vocaverunt et per sacramentum fidelitatis quem domno Karolo ... imperatori ipso praesente anno iuraverunt adtestati sunt eos, ut omnimodis absque ulla fraude vel ingenio ita ut veracissime de ipsa causa scirent, ita in palam adnuntiarent[1]).

Wann auf den Treueid hin, wann auf Grund des gebannten Schwures inquiriert wurde, läfst sich principiell nicht feststellen. Im allgemeinen legte man der Beeidigung mehr Gewicht bei als der Bezugnahme auf das iuramentum fidelitatis. Bei der einzelnen Inquisitio mag es besonders in Betracht gekommen sein, ob der Fidelitätseid kurze oder geraume Zeit vor dem Inquisitionsacte war abgenommen worden, da man sich, wenn er noch frisch in aller Gedächtnifs haftete, eher mit der Erinnerung an denselben begnügen konnte. Auch dann, wenn man im allgemeinen ein eidliches Wahrheitsversprechen verlangte, wurden manchmal einzelne Personen von der Beeidigung ausgenommen und im Gegensatze zu den übrigen Geschwornen auf das sacramentum dominicum hin befragt. Solche Ausnahmen pflegte man bei Männern höheren Ranges zu machen, welche ein öffentliches Amt bekleideten oder doch früher bekleidet hatten.

Auch Priester konnten zu einer Inquisitio verwendet werden, während sie im formalen Zeugenverfahren entweder gar nicht oder doch nur subsidiär als Zeugen fungieren sollten. Da der Clerus vor Gericht das Vorrecht der Eidesfreiheit genofs, wurden Priester gleichfalls nicht ad hoc vereidigt, sondern verpflichtet, die Aussage auf ihr Priesteramt resp. die Weihgelübde hin abzugeben. Priester sagen demnach aus 'adiurati in suo sacerdotio'. Mitunter wird mit der Beziehung auf die Weihgelübde die auf den Treueid verbunden.

> Ita et ipsi sacerdotes coniuravimus eos in suum sacerdotium et fidelitatem, quas ad parte domni imperatoris iuratum habebant ut quid vera exinde scirent, veritatem ut ipsi declararent de praedicta vestitura[2]).

Gelegentlich wurde neben dem gebannten Schwur oder neben dem Treueid auch das Taufgelübde als Grundlage des Wahrheitsversprechens verwendet:

---

[1]) Meichelb. nr. 117. [2]) Murat. Ant. V, 923.

(Missi dominici) fecerunt requistum . . . per illum sacramentum, quem domno Karolo regi habebant iurata et per illam professionem, quam in baptismo promiserunt, ut veritatem dixissent de villa quae dicitur Patriciacus. Pérard l. c. 33[1]).

c) Fragestellung und Wahrspruch.

Die richterliche Inquisitio hat nicht etwa den Charakter eines eingehenden Verhörs, welches die Umsassen gezwungen hätte in detaillierter Aussage die einzelnen Erfahrungsmomente und die causa scientiae darzulegen. Sie beschränkte sich vielmehr darauf, dafs den Geschwornen die Frage gestellt wurde, was sie von der Streitsache wüfsten. Für die Formulierung des Beweisthemas boten sich dem Richter verschiedene Modalitäten als möglich dar. Entweder resumierte der Richter schon bei der Beeidigung oder Beschwörung den Gegenstand der Inquisitio, so dafs das Wahrheitsversprechen mit Rücksicht auf das Beweisthema abgelegt wurde und die Fragestellung sich auf dieses als etwas bereits Bekanntes beziehen konnte. Oder aber es wurde den Geschwornen das Beweisthema erst nach

---

[1]) Selbstverständlich konnte es sich hier nur darum handeln aus der Fülle des Materials die üblichen Inquisitionsformen der Praxis zu abstrahieren. Es fällt mir nicht bei zu leugnen, dafs eine Inquisitio auch ohne Beziehung auf jeden Eid (vergl. Zeugen u. Inq. Beweis 131 über § 1 P. 227) oder nach dem Vorgange bei Vaissete Histoire de Languedoc II, nr. 12, Zeugen u. Inq. Beweis 154 Note 1 stattfinden konnte. Wol aber durfte es gestattet sein einen derartigen in fränkischer Zeit einzeln stehenden Fall als abnorm zu bezeichnen, zumal in einer Untersuchung, deren Aufgabe darin bestand die unbeachtete Grenzlinie zwischen Frage- und Zeugenverfahren zu ziehen. Sohm Gerichtsverf. I, 142 Note 120 ist der Ansicht, dafs es im Ermessen des Richters stand, welche Garantie er für die Wahrheit der abgelegten Zeugenaussagen für notwendig hielt, ähnlich wie diefs beim langobardischen Zeugenverfahren der Fall war. Allein die inquirierenden Missi waren in dieser Beziehung jedenfalls an ihre Instructionen gebunden, die bei Fiscalsachen den promissorischen Eid verlangten. Und das Verfahren in Fiscalsachen gab ja für die Inquisitio überhaupt das Vorbild ab. Der Vergleich mit dem lang. Zeugenverf. ist gerade im Munde Sohms ein unglücklicher, denn er betrachtet dieses nur als eine Art Voruntersuchung, auf Grund deren die Beweisrolle vertheilt wurde, während die Inquisitio an sich einen Beweis liefern sollte, auf Grund dessen nicht etwa der inquirierende Richter sondern die Urteilfinder sei es nun des Volksgerichts oder des Königsgerichts das Endurtheil fällten.

abgelegtem Wahrheitsversprechen anläfslich der Fragestellung in mehr oder minder präciser Fassung vom Richter bekannt gegeben.

> Tunc interrogatum fuit . . . . per illum sacramentum, quid de veritate de isto inquisto superius denominatum sciebant, veritatem exinde dixissent. Pérard 33.
>
> Tunc (praemisso sacramento) idem testes iussi sunt dicere secundum sibi datum sacramentum quod verissime scirent de praefata marcha. Mon. Boic. XXX[a] 387.
>
> Iuraverunt testes. Post iuramentum Ernst comes interrogavit quomodo se res haberet. Meichelbeck nr. 702.
>
> . . interrogati . . . quod de hac praecepti investitura scirent . . . Muratori Ant. II, 977.
>
> Facta est inquisitio de Suenheim, si per drictum deberet adtingere ad villam Hurfeldomarcam quam dedit dominus Karolus in elemosina ad partem S. Nazarii. Cod. Lauresh. Trad. 228.

Während hier die Frage in der einfachsten und allgemeinsten Fassung gestellt wird, finden sich doch auch Beispiele einer mehr specialisierten Fragestellung. Ein solches bietet eine lückenhafte und unvollständige Urkunde bei Vaissete II, 32, nr. 18:

> Boso vicecomes . . . ibi iussit esse omnes homines commanentes . . . ut quod verum et certum de eodem termino cognoverant et viderant, coram cunctis manifestarent aut si vestitura Rainardi vicecomitis . . . fuerat infracta usque in illam diem quando . . . aut si de ipsa insula terrae meritum exivit ad potestatem Rainardi aut permansit postea in voce Vaidrani.

Gewisse Momente, welche für die Fragestellung von Belang sind, können bei der Beschaffenheit des urkundlichen Materials erst durch eine Betrachtung des Wahrspruches der Geschwornen klargelegt werden.

Da die Quellen so häufig das ‘Veritatem dicere’ als Aufgabe der Geschwornen bezeichnen, so dürfen wir den Spruch derselben mit Anticipation des späteren Ausdrucks ‘veredictum’ ohne Bedenken als Wahrspruch bezeichnen. Dieser erfordert mit Rücksicht auf den Entwicklungsgang der Beweisjury namentlich nach drei Richtungen hin eine nähere Untersuchung. Es drängen sich nämlich bei einer Anknüpfung der Beweisjury an den Inquisitionsbeweis bezüglich des letzteren die Fragen auf:

1. Wie wurde der Wahrspruch gebildet und abgegeben?
2. In welchem Verhältnisse steht sein Inhalt zum Beweisthema?
3. Wie verhält sich der Wahrspruch zu den Erkenntnifsquellen, die ihm zu Grunde liegen?

1. Der Ausspruch der Geschwornen kann entweder als ein gemeinschaftlicher, mit gesammtem Munde abgegeben werden; oder die Frage des Richters wird in der Weise beantwortet, dafs jeder von den Umsassen seine Aussage für sich abgiebt. Im ersten Falle liegt ein Wahrspruch der aus den Umsassen gebildeten Schwurgenossenschaft, im zweiten Falle liegt eine Summe einzelner Zeugenaussagen vor. Selbstverständlich hängt die Art der Aussage davon ab, ob der Richter die Frage an die Gesammtheit stellt oder die Geschwornen isoliert und einzeln befragt, insofern bei letzterem Vorgang nur Einzelaussagen erfolgen können. Es ist eine Eigenthümlichkeit der fränkischen Inquisitio, dafs es ihr in dieser Beziehung an festen durchgreifenden Grundsätzen fehlt. Die Urkunden bieten zahlreiche Beispiele, aus welchen hervorgeht, dafs der Richter sich mit der Inquisitio an die Gemeinde als solche hielt, wie sie in den optimi und meliores vertreten war, und demgemäfs einen mit gesammtem Munde abgegebenen Wahrspruch entgegennahm.

Illi vero secundum legalem iustitiam solvere iuramentum parati ita dixerunt: *Hoc scimus* veraciter, quod ipsae vineae in vestitura domus sanctae Mariae XXX annos sine malo et iniuria ullius hominis permansit. Meichelbeck nr. 702.

At illi dixerunt: per ipsum sacramentum quod domno nostro datum *habemus*, *scimus* quia fuit homo nomine Mado qui ibi habuit suum solum proprium cuius confinium *nos scimus* . . . (folgt die Angabe der Grenzen). Goldast formula 99.

Dixerunt: *Scimus* quia tres germani fuerunt etc. Meichelbeck nr. 117.

Neque antecessores *nostros audivimus* dicere, neque *nos* ipsi nec *audivimus* nec *vidimus* dicere veritatem, quod ipsa villa aliter fuisset nisi ad fiscum domni Pepini, domni Karoli et domni Ludovici. Pérard 33.

Unde nos interrogastis de iustitiis dominorum nostrorum . . ut scimus, dicimus veritatem . . . De forcia unde nos interrogastis

quas Joannes dux nobis fecit, quod scimus, dicimus veritatem. Carli Antich. ital. App. zu pars IV, 5.

Dagegen finden sich aber auch namentlich in Urkunden Italiens und des südlichen Galliens Fälle des Gegentheils, in welchen der Richter die Umsassen einzeln befragt und der Reihe nach aussagen läfst.

Inquisitio v. 845 über die Zolleinkünfte v. S. Victor de Marseille: Post istum sacramentum facta legibus discussione unusquisque per se interrogati vel discussi fuerunt. Et sic unanimiter testimoniaverunt et dixerunt. Das Placitum, in welchem diese Inquisitio stattfand, wurde, wie die Urkunde ausdrücklich hervorhebt, abgehalten in mallo publico ante Rotbertum vicarium . . et scavinis tam *romanis* quam salicis[1]).

Placitum zu Siena im J. 881 auf Grund einer Klage des Bischofs von Arezzo. Karl der Dicke fungiert als Richter. In primis nominatus Offo postquam iuravit, inquisitus dixit: S(c)io predictas ecclesias . . . per XL annos abeat et possideat ad proprietatem pars ecclesiae Aretinensis. Rigibaldus, Aldo, Suavericus, Rodericus, Amelfredus, Leo et Ato omnia postquam iuraverunt, inquisiti dixerunt sicut nominatus Offo. Nominati Cienus, Erembertus et Boso similiter dixerunt sicut nom. Offo. Dionisius, Gumfredus et Gervinus postquam iuraverunt, inquisiti, dixerunt, a quo memorare ceperunt, ecclesias ipsas . . abente a proprietate pars eccl. Ar. sirent. Winigisus Comes, Raginerius Abba et Farulfus, a quo memorare ceperunt, dixerunt sicut nom. Dionisius adiurati ab ipso Augusto. Muratori Ant. II, 932[2]).

Vielleicht mochte in den Gegenden, wo römisches Recht neben dem germanischen galt, die Verwandtschaft des römischen Zeugenverfahrens mit der Inquisitio, das wie diese die Zeugen auf Grund eines promissorischen Eides aussagen liefs, die Praxis des Frageverfahrens in Bezug auf die gesonderte Vernehmung beeinflufst haben. Einem Anschlufs an die römische Rechtssitte stand in diesem

[1]) Cartulaire de S. Victor I, 32, nr. 26.

[2]) Als Belege für Einzelaussagen verzeichne ich ferner Muratori Antiq. II, 951, 977, 981, V, 923, 929, Memorie di Lucca IV^b, 52, V^b, 418, Lupi Cod. Bergom. II, col. 113, Fumagalli nr. 121, p. 489.

Puncte umsoweniger etwas im Wege, als ja die Vorschriften Karls für das formale Zeugenverfahren gleichfalls eine gesonderte discussio testium angeordnet hatten[1]) und deren analoge Anwendung auf das Frageverfahren durch eine positive Bestimmung nicht ausgeschlossen war. Uebrigens dürfen wir uns auch bei singulatim entgegengenommener Aussage das Verfahren nicht allzusehr inquisitorisch vorstellen. Die Verhandlung war öffentlich. Sämmtliche Umsassen, welche zur Inquisitio ausgewählt worden, waren bei derselben gegenwärtig. Während der Vernehmung des Einzelnen die Anwesenheit der Uebrigen auszuschliefsen, hätte auch keinen Sinn gehabt, wenn man sich mit Antworten begnügte, wie die, dafs die streitigen Kirchen, soweit sich der Gefragte zurückerinnern könne, zum Bisthum von Arezzo gehört hätten. Aus dem gedachten Umstande erklärt es sich auch, dafs zwischen gemeinschaftlicher und getrennter Aussage sich einzelne Uebergangsformen darbieten. Hatte der erste Zeuge seinen Ausspruch abgegeben, so konnten die folgenden dieser Erklärung durch einfachen Hinweis auf die Antwort des Vormannes beitreten. Selbst bei gesonderter Aussage kommt es vor, dafs der Einzelne seine Erklärung im Plural, also mit Beziehung auf die Schwurgenossen abgiebt.

Muratori SS. I^b, 398. Inquisitio v. 866 für S. Vincenzo di Volturno, welches eine Anzahl von Leuten, die ihre Freiheit behaupten, als Knechte vindiciert. Et post sacramentum deductum sic eos per singulos unusquisque diligenter inquisivimus. Illi nobis uno tenore dixerunt: Scimus nos a tempore quo memorare possumus . . . et de illorum libertate nulla vidimus usque modo. Sodann werden zwei Schöffen und ein Gastalde auf den Treueid hin vernommen, welche erklären: per illum sacramentum vel fidelitatem quam d. imperatori promissam habemus, quod a tempore quo memorare possumus . . . servos vidimus esse.

Inquisitio bei Vaissète Hist. de Languedoc II, nr. 12: sed nobiliores viri primi per ordinem singuli interrogati cum reliquis omnibus tam presbyteris quam laicis absque ulla varietate una voce testificaverunt: quia nos scimus et in veritate nobis compertum est quia . . .

[1]) § 6, Cap. Aq. 809, P. 156; § 11 Cap. Theod. vill. 805, P. 133.

Auch dann, wenn die Mehrzahl der Geschwornen ihren Ausspruch in turba gegeben, werden nachträglich einzelne speciell vernommen, sei es, dafs eine der Parteien auf deren Aussage besonderes Gewicht legt (Pérard 33), oder dafs bei den Betreffenden aus persönlichen Gründen besondere Wissenschaft um die Sache vermutet wird.

2. In der Regel ist die Antwort der Geschwornen derart beschaffen, dafs sie das Beweisthema völlig erschöpft und den Beweissatz unmittelbar zum Beweis erhebt, ohne auf die Erfahrungsmomente zurückzugreifen, aus welchen die Wahrheit der bezeugten Thatsachen erschlossen werden mufste. Wie der Beweis des germanischen Rechtes überhaupt die Rechtsfrage mitunter direct erfafst, wie insbesondere die Zeugen des formalen Verfahrens geradezu das streitige Rechtsverhältnifs klarstellen, so ist dieſs nicht selten auch bei dem Wahrspruche der Geschwornen der Fall.

> Cum iuramento et fide data . . . testificati sunt, quod . . medietas omnis marchae . . . ad monasterium S. Galli iuste et legaliter pertinere debeat. Goldast form. 91.
>
> Ibi omnes attestati sunt, quod absque ulla ambiguitate per drictum in elemosina domini regis ad partem sancti Nazarii villa Sueinheim cum omnibus adiacentiis suis attingere deberet, eo quod infra marcam Hurfeldum ipsa villa S. sita est. Traditiones Lauresham. nr. 228.
>
> Testimonium hi omnes iuxta sacramentum suum perhibuerunt, quod solummodo parentes subtus scriptorum hominum et hi ipsi potestatem haberent ordinandi ecclesiam in Leffingon absque ullius inferioris aut suppositae personae contradictione. Neugart I, 480.
>
> Post sacramentum dixerunt quod (Oadallant) ipsa ecclesia haberet iniuste per prisem et per legem reddere deberet. Meichelbeck nr. 125.
>
> Anläfslich einer Grenzbestimmung sagen die Geschwornen u. a. aus: sicut illa edificia desursum conjungunt, istorum hominum proprium est et illorum legibus esse debet de parte avii illorum Quinti. Goldast form. 99.
>
> Responderunt omnes et dixerunt quod nullus homo licenciam habuisset in illa silva aut fustem cedere aut virgam tollere nisi cum licencia abbatis. U. O. E. I, 36, nr. 62, a. 823.

Wo die Beweisfrage nicht das streitige Rechtsverhältnifs selbst ergreift, sondern in Folge der Wechselreden der Parteien auf eine einzelne bestimmte Thatsache beschränkt ist, bildet natürlich nur diese den Gegenstand des Wahrspruchs.

In einem Procefse des Bisthums Lucca gegen einen Libellarius behauptete der Kläger, dafs der Pachtvertrag aufgelöst sei, quia res ipsas pegioratae sunt. Die Aussage der Geschwornen lautete demgemäfs: Scio quot rebus ipsis pegioratae sunt, quam in die erant quando ipsum libellum emissum fuit. Mem. di Lucca IV^{b}, 52, nr. 39.

Anläfslich eines Rechtsstreites der Kirche von Freising war das Urteil gefällt worden: si XXX annorum etate subjectae essent vineae ad domum sanctae Mariae, nunquam mutaretur. Die Geschwornen gaben daher ihren Wahrspruch dahin ab: Hoc scimus veraciter quod ipsae vineae in vestitura domus S. Mariae XXX annos . . . permansit. Meichelb. nr. 702.

Nicht immer ist die Aussage in dieser Weise einfach und unzerlegt. Es finden sich Fälle, in welchen sie sehr ins Detail geht und die Geschwornen, ohne die Beweisfrage als solche zu entscheiden, sich auf die Angabe ihrer einzelnen thatsächlichen Wahrnehmungen beschränken. In einem Streite, den die Kirche von Sanct Gallen über einige Höfe bei Klausen zu führen hatte[1]), sagen die einzelnen Geschwornen nicht etwa: Wir wissen, dafs das Streitgut stets der Kirche von S. Gallen gehört hat und mit gröfserem Recht ihr als dem Beklagten zusteht. Die Einzelaussagen ergeben vielmehr nur Anhaltspuncte wie folgende: Einer von den Zeugen ist durch einen Mönch von St. Gallen auf den streitigen Gütern beherbergt worden und damals hätten sich Reliquien des Klosters daselbst befunden. Ein anderer hat von dem Gastalden der Stadt gehört, dafs der Beklagte vor dem königl. Missus erklärte, er habe kein freies Eigen, sondern sitze auf den Gütern, die sein Vater der Kirche von S. Gallen tradiert habe. Andere wissen, wie die Mönche bei Lebzeiten des Tradenten als Eigentümer jener Güter gewaltet haben. Diese und ähnliche Angaben[2]) lassen das in Frage stehende

[1]) Neugart I, 150, nr. 159.

[2]) Vergl. die Aussagen in extenso Zeugen u. Inq. Bew. 155.

Eigenthumsrecht der Kirche aus Eigenthumshandlungen der Mönche und anderen Momenten erschliefsen. Die einzelnen Wahrnehmungen sind so beweiskräftig, als sie überhaupt in jener Zeit einem Eigenthumszeugnisse zu Grunde liegen konnten. Während sie aber sonst bei der Inquisitio latent bleiben, weil die Geschwornen selbst aus ihren Wahrnehmungen sofort die relevanten Schlüsse ziehen, überlassen im vorliegenden Falle die befragten Umsassen die Schlufsfolgerung und damit auch die Verantwortlichkeit für dieselbe dem Gerichte. Wesentlich ist eine solche Zerlegung des Zeugnisses dem Inquisitionsbeweise nicht, wie die oben gegebenen Beispiele darthun. Manchmal fügen sich übrigens derartige Detailangaben einem bereits in der Hauptsache abgegebenen Wahrspruche als Ergänzung an oder sie werden sichtlich nur deshalb abgegeben und verzeichnet, um die Glaubwürdigkeit des Wahrspruches zu erhöhen.

3. Normannisch - französische Rechtsquellen des dreizehnten Jahrhunderts unterscheiden bei der Enquête zwischen testes de scientia und testes de credentia, je nachdem die Zeugen eine eigene unmittelbare Wahrnehmung als causa dicti angeben können oder nicht. Dem fränkischen Frageverfahren ist diese Unterscheidung unbekannt und zwar um so mehr, als ja überhaupt die Inquisitio des Richters auf die Causa scientiae in der Regel nicht eingeht und diese somit latent bleibt, sofern sie die Geschwornen nicht etwa freiwillig in ihrem Spruche mit vorbringen. Das Verdict erscheint nicht etwa immer als ausschliefsliches Ergebnifs eigener unmittelbarer Wahrnehmung, sondern kann im Wesentlichen als Manifestation der in der Gemeinde bezüglich der vorgelegten Beweisfragen herschenden Ueberzeugung betrachtet werden. Die Geschwornen erklären, sie hätten nie etwas anderes vernommen, als dafs das Streitobject der Kirche von Freising gehört habe[1]). Sie hätten weder von ihren Vorfahren noch sonst von jemand gehört, dafs die streitige Villa einen anderen, als den Fiscus zum Eigenthümer habe[2]). Die jüngere französisch-normannische Praxis würde in diesen Fällen von testes de credentia gesprochen haben.

---

[1]) Meichelb. nr. 472.

[2]) Pérard 33.

Dem fränkischen Frageverfahren ist eine derartige Aussage gleichwerthig mit dem Zeugnisse unmittelbarer Wahrnehmung.

Was geschah, wenn die Aussagen der Geschwornen sich zweiten? Rechtliche Bestimmungen über das zur Giltigkeit des Wahrspruches erforderliche Stimmenverhältnifs haben sicher nicht bestanden. Wie die Zahlen der einberufenen und eingeschworenen Umsassen schwankende waren, so war auch keine Minimalzahl einklängiger Stimmen fixiert, welche die Inquisitio hätte liefern müssen, um erfolgreich zu sein. Ueberhaupt hat eine genaue Abzählung der Stimmen gewifs nicht stattgefunden. 'Sondern wenn ein bedeutender Theil der Umsassen (bedeutend in Bezug auf Zahl oder Stellung) widersprach, war das Beweisverfahren resultatlos' [1]). Dasselbe ist anzunehmen, wenn alle oder viele von den Geschwornen sich für unwissend erklärten. Hatte auf diese Art die Inquisitio kein Ergebnifs geliefert, so konnte nach Cap. miss. Aquisg. v. 817 das Frageverfahren mit anderen Umsassen wiederholt werden, wobei wol nicht ausgeschlossen war, dafs von den Umsassen der ersten Inquisitio jene, die sich als unterrichtet erwiesen hatten, wieder verwendet wurden. Wenn auch der zweite Versuch erfolglos blieb, so war die Fortführung des Processes auf die Beweismittel des formalen Verfahrens angewiesen.

d) Das Schlufsverfahren.

War ein giltiger Wahrspruch erzielt worden, so gestaltete sich das Verfahren verschieden, je nachdem der inquirierende Richter mit einem mandatum ad definiendum oder blofs mit einem mandatum ad referendum betraut worden war. Im ersten Falle stellte er kraft seiner Vollmacht an die anwesenden Urteilfinder die Urteilsfrage 'interrogat quid iustitiae esset peragendum' [2]). Die Schöffen fällen daraufhin secundum (iudicis) inquisitionem das Urteil, welches nach abgewickeltem Beweisverfahren selbstverständlich in einzüngiger Form abgegeben wird und endgiltig bestimmt, was bezüglich

---

[1]) So Laband Vermögensrechtl. Klagen 224, Note 28 über die Befragung der Umsassen nach Sachsenrecht.

[2]) Meichelb. nr. 702.

des Streitobjectes zu geschehen habe. Sollte das Urteil am Königsgerichte gefunden werden, so wurde die Inquisitio mit Aufnahme eines Protocolls geschlossen, welches Notitia oder Breve inquisitionis[1]), Breve commemoratorio, Notitia brevis[2]) hiefs und an das Königsgericht eingesendet wurde, um für dasselbe die Grundlage der definitiva sententia abzugeben.

Die aus den Urkunden gezogene Darstellung des Frageverfahrens dürfte den Beweis geliefert haben für die Behauptung, dafs in fränkischer Zeit die Formen noch vielfach schwankten, in welchen sich die Inquisitio bewegte. Die Zahl der auszuwählenden Geschworenen, die Wahl zwischen den verschiedenen Formen, welche für die Abnahme des Wahrheitsversprechens bestanden, die Art der Fragestellung und des Verhörs und demnach auch die Art der Bildung des Wahrspruches hiengen von dem Ermessen des inquirierenden Richters ab. Mochte sich auch hiefür bereits ziemlich frühe eine bestimmte Praxis gebildet haben, so fehlte es doch an festen rechtlichen Normen. Und gerade dadurch unterscheidet sich der Inquisitionsbeweis von der normannischen Beweisjury einerseits von der jüngeren französischen Enquête andrerseits. Er birgt, wie sich später zeigen wird, die Typen dieser beiden grundverschiedenen Einrichtungen noch gegensatzlos in sich, wenn auch in der localen Praxis des Frageverfahrens der Unterschied einer germanischen und einer romanisierenden Form der Inquisitio schon als im Keime angedeutet erscheint.

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem Indiculus inquisitionis, welcher die Inquisitio anordnete und dem normannischen Breve inquisitionis entspricht. Vergl. oben S. 83, 99 ff.

[2]) Zeug. u. Inq. Bew. 119.

VII. Entwicklungsgang des normannischen Rechtes[1]).

912—1066.

Die Gebiete Neustriens, welche 912 durch den Vertrag von Saint Clair sur l'Epte an die Normannen abgetreten wurden, hörten damit nicht auf, einen Bestandtheil des westfränkischen Reiches zu bilden. Karl der Einfältige hatte das Land nur pro tutela regni[2]) dem Sieger überlassen. So locker sich auch das Abhängigkeitsverhältnifs factisch gestaltete, staatsrechtlich hatte die Erwerbung Rollos den Charakter einer westfränkischen Markgrafschaft[3]). Seine Nachfolger wurden von den Königen Frankreichs als Grafen der Normandie belehnt. Als fidelis noster comes bezeichnet der Lehnsherr den Fürsten des Landes, wenn er dessen Verfügungen bestätigend aus königlicher Machtvollkommenheit für normannische Kirchen und Klöster urkundet. Der normannische Kanzler hinwieder datiert die Diplome seines Herrn, deren Formelwesen sich eng an das der fränkischen Kanzlei anschliefst, nach den Regierungsjahren der Capetinger.

Wie die Eroberer sich äufserlich der fränkischen Staatsordnung einfügten, so haben wir auch allen Grund anzunehmen, dafs sie die

---

[1]) Eine gedrängte Skizze der normannischen Quellengeschichte gab ich in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft v. Holtzendorff I, 209 ff. Eine Untersuchung über die sog. Statuta et Consuetudines Normanniae u. über die Somma de legibus Normanniae habe ich in dem Excurse zu meiner Abhandlung über das anglonormannische Erbfolgesystem (1869) veröffentlicht. Erstere Arbeit ist ein Excerpt, letztere Bestandtheil einer ausführlicheren Untersuchung über die normannischen Rechtsquellen, welche ursprünglich diesem Abschnitte zugedacht war. Da jene Abhandlungen einen grofsen Theil des Stoffes vorweggenommen haben, war es gestattet diesen Abschnitt wesentlich zu kürzen. Doch konnte ich nicht umhin einzelne Betrachtungen aus dem Aufsatze der Encycl. u. die Ergebnisse des Excurses zum Erbfolgesystem hier wieder aufzunehmen, weil es geboten schien, die für die Geschichte der Jury mafsgebenden Momente hervorzuheben und die einzelnen normannischen Rechtsquellen zum Zwecke vorläufiger Orientierung in Kürze zusammenzustellen.

[2]) Urk. Karls von 918 in Bouquet IX, 536.

[3]) Lappenberg Gesch. von Engl. II, 17.

hergebrachten Rechtszustände ihrer neuen Wohnsitze im Wesentlichen aufrechthielten. Indem sie der unterworfenen Bevölkerung ihr altes Recht beliefsen, haben sie sich dieses selber angeeignet, gleichwie sie den Glauben und nach wenigen Generationen auch die Sprache derselben annahmen[1]). Gesetzt auch, dafs die Normannen eine Zeit lang das Recht ihrer nordischen Heimat bewahrten, so vermochte es doch keinesfalls eine längere Widerstandskraft gegen die fränkischen Institutionen auszuüben. Zwei Rechte von so nahe verwandter Grundlage, welche sich auf demselben Territorium begegneten, konnten nicht lange neben einander bestehen. Das minder ausgebildete mufste durch das andere absorbiert werden. Je geringer der principielle Gegensatz, desto rascher dieser Procefs der Absorbierung. Die verhältnifsmäfsig schwache Zahl der Ankömmlinge, welche sich über das ganze Land zerstreute und überraschend schnell in die neuen Lebens- und Culturzustände hineinfand, konnte nicht umhin ihr nordisches Recht abzustreifen, welches minder entwickelte Verhältnisse geschaffen hatten. In höherem Grade mufste ihnen die Rechtsordnung zusagen, welche sie in Neustrien vorfanden, und zwar schon darum, weil sie für die Bedürfnisse eines erobernden Stammes und seine Beziehungen zu einer besiegten Bevölkerung eingerichtet und durch Jahrhunderte erprobt worden war. Die Geistlichkeit, welche bei der Gründung des normannischen Staatswesens als Vermittlerin eine hervorragende Rolle spielte und allmählich einen weit reichenden Einflufs auf die öffentlichen Angelegenheiten gewann, mochte das Ihrige zur Erhaltung eines Rechtes beigetragen haben, mit dem ihre Interessen so enge verwachsen waren.

Einrichtungen, welche während der Kriegsstürme und unmittelbar nach der Eroberung etwa aufser Anwendung gekommen waren, lebten dadurch wieder auf, dafs man sich bei der Neuordnung der Dinge die benachbarten französischen Landestheile und insbesondere den französischen Königshof zum Muster nahm. Gerade hierauf dürfte zu beziehen sein, was die Quellen von einer gesetzgeberischen Thätigkeit Rollos melden[2]), der übrigens in der Normandie

---

[1]) Palgrave History of Normandy I, 699, 700.

[2]) Die Stellen verzeichnet Waitz Ueber die Quellen zur Geschichte der Begründung der Norm. Herschaft in Frankreich, Göttinger Nachrichten 1866, S. 93.

für die Satzungssagen eine ähnliche Bedeutung erlangte, wie Karl der Grofse in Deutschland, Alfred in England[1]).

Neben allgemeinen Erwägungen sind es hauptsächlich Rückschlüsse aus der späteren Zeit, welche zu der Annahme zwingen, dafs das fränkische Recht in der Normandie fortgedauert habe. Eine Analyse des normannischen Rechtes, wie es uns in den Quellen des 13ten Jahrhunderts vorliegt, zeigt durchgängig die unverkennbaren Spuren fränkisch-rechtlicher Grundlagen. Die Parallelisierung mit den eigentlich französischen Landesrechten lehrt nahezu in allen Stücken innige Verwandtschaft, wenn man es versteht bei den Quellen der letzteren jene Neuerungen in Abzug zu bringen, welche auf unmittelbaren oder mittelbaren Einflufs des römischen und canonischen Rechtes zurückzuführen sind. Das am raschesten in die Augen fallende Merkmal bildet die Rechtsterminologie. Die Worte spiegeln in sich die Geschichte der Begriffe ab, die sie bezeichnen. Die sprachlichen Wurzeln der Rechtsausdrücke können bis zu einem gewissen Grade für die Geburtsscheine der damit benannten Rechtseinrichtungen gelten. Der nordische Ursprung des normannischen Rechtes müfste sich also wol in seiner Rechtsterminologie äufsern. Diese ist aber durchweg fränkisch-romanisch, wenige Ausdrücke (wie z. B. Nams[2]) für Pfand, Warech für Strandgut) ausgenommen.

Gründliche Kenner der normannischen Geschichte haben sich für den Fortbestand der fränkischen Institutionen ausgesprochen. Ich beziehe mich nur auf Stapleton's Observations on the great rolls of the Norman Exchequer[3]), auf Palgrave in seiner History of Normandy und auf Lappenberg in seiner Geschichte von England[4]). Wenn andere das normannische Recht ganz oder zum

[1]) Noch bis in die neueste Zeit haben franz. Gelehrte das normannische Gerüfte 'Haro' auf Rollos Namen zurückgeführt. Dieser habe verordnet, dafs wenn jemand im Augenblick der Gefahr seinen Namen (Ha! Rou!) ausrufe, die Nachbarn zur Hilfeleistung verpflichtet sein sollen. Haro = hieher. Vergl. Diez etym. Wörterb. II, 341.

[2]) Vergl. Grimm R. A. 618, Diez a. a. O. II, 384.

[3]) Magni Rotuli Scaccarii Normanniae sub regibus Angliae I, Obs. XVI: The province, though it had new rulers, retained the institutions of the parent empire.

[4]) II, 22: Wir erkennen hinlänglich, dafs es die Einrichtungen des fränkischen

gröfsten Theile auf nordischen Ursprung zurückführen wollten, so ist dagegen vor allem einzuwenden, dafs bisher für keinen einzigen Satz der normannischen Rechtsquellen ein derartiges Filiationsverhältnifs mit Sicherheit festgestellt wurde. Die Möglichkeit solcher Herleitung soll hiemit bezüglich einzelner Puncte nicht geleugnet werden. Als nicht beweiskräftig müfsten aber selbstverständlich alle Hinweise auf Einrichtungen aufser Betracht bleiben, die allgemein germanisch sind, wie Wergeld, Bufse, Zweikampf, eheherrliche Gewalt u. dgl.[1]). Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, den Zusammenhang zwischen dem fränkischen und normannischen Rechte auf der ganzen Linie nachzuweisen oder doch wahrscheinlich zu machen. Sonst würden diese einleitenden Bemerkungen zu einer normannischen Rechtsgeschichte anschwellen. Bezüglich der Gerichtsverfassung und des Procefsrechts werden die folgenden Abschnitte Gelegenheit geben die Vaterschaft des fränkischen Rechtes klarzustellen.

Die älteste Periode der normannischen Rechtsgeschichte ist mit dem Jahre der Eroberung Englands abzuschliefsen. Leider sind die Quellen für diese Zeit aufserordentlich dürftig. Eigentliche Rechtsdenkmäler fehlen. Geschichtschreiber und Reimchronisten las-

---

kischen Reiches waren, welche den Normannen als Vorbild dienten, so wie Sprache und Religion desselben von ihnen angenommen wurden. Vgl. Palgr. l. c. II, 192.

[1]) Konrad Maurer Krit. Vierteljahrsschr. XII, 310 will nur das Gebiet des Lehnrechts dem fränkischen Einflusse offen halten und nimmt im übrigen nordischen Ursprung an; allein diese Concession, so umfassend sie ist, reicht nicht aus. Landes- und Kirchenverfassung sind fränkisch; das Landgüterrecht ist Lehnrecht, ebenso beruht das Strafrecht auf dem lehnrechtlichen Begriffe der Felonie. Erbrecht in Immobilien ist fränkisch, die Erbfolge in Mobilien ordnet die Kirche. Das eheliche Güterrecht beruht auf dem fränkischen Douaire. Ueber Gerichtsverfassung und Verfahren siehe unten Abschnitt VIII u. IX. — Nach Gundermann, der in der Einleitung seines Engl. Priv. R. I, 129 auch auf die normannische Rechtsentwicklung eingeht, soll der unverkennbare Einflufs des nordischen Rechtes aus einer Vergleichung mit den Einrichtungen der gleichzeitigen Niederlassungen auf Island und in Rufsland hervorgehen. Gundermann bezieht sich hiefür auf Biener G. G. § 5. Allein dieser führt nur die Geschwornengerichte als eine derartige nordische Institution an. Und die Herkunft der Geschwornengerichte bildet eben das thema probandum. Dafs der Hinweis auf die Prawda russkaja ein völlig mifsglückter ist, glaube ich oben nachgewiesen zu haben.

sen die Rechtsfragen bei Seite. Aber selbst an Urkunden leidet die Normandie bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts fühlbaren Mangel[1]). Bei dieser Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, dafs man über Fundamentalfragen noch nicht einig ist. So ist es z. B. sogar streitig, ob das Lehnwesen unter die Einrichtungen des neuen Staatswesens aufgenommen wurde. Waitz[2]) erklärt, dafs für die Zeit vor der Eroberung Englands von einem Lehnwesen in der Normandie nichts bekannt sei und macht Gneist zum Vorwurf, dafs er sich zu leicht mit der Sache abfinde, wenn er von den Grundsätzen des in der Normandie geltenden Lehnrechts als in England angenommen und herschend spricht. Die von Waitz aufgeworfene Streitfrage hat für uns präjudicielle Bedeutung. Von dem zeitweiligen Untergange des Lehnwesens könnte man geneigt sein auf ein ähnliches Verhalten gegen die übrigen fränkischen Verfassungs-Institutionen zu schliefsen. Zum Glück gestattet eine nähere Prüfung der Quellen, jeden Zweifel an der Fortdauer des Lehnwesens als unbegründete Skepsis zurückzuweisen. Für die Existenz desselben vor der Eroberung Englands liegen nämlich in gedruckten Urkunden zwingende Belege vor[3]), welche das Lehnwesen als eine bereits seit langem eingewurzelte Einrichtung erkennen lassen, da Geistliche und Frauen als Lehnsherren und Vassallen erscheinen.

---

[1]) Selbst das spärlich vorhandene Material ist z. gr. Theile ungedruckt.

[2]) Abh. in d. Gött. Nachr. l. c. p. 95.

[3]) Indem ich mich absichtlich auf gedrucktes Material beschränke, führe ich folgende Zeugnisse an: Gallia christ. XI, nr. 60, Herzog Wilhelm urkundet 1066 für S. Trinité de Caen: Adelaidis . . deprecata est misericordiam comitis Willelmi, quod illas terras, quas pater suus sibi dederat in coniugio et quas ipsa illo tempore *ab ipso tenebat comite,* sanctae Trinitati daret. — Gall. chr. nr. 126, Richard Graf von Evreux für Saint Sauveur circa 1060: Apud Asnerias dedi totum quod in dominio habebam excepto *feodo militum.* — Gall. l. c. nr. 156: Heinr. I. bestätigt der Abtei Saint Pierre sur Dive u. a. terram quam Richardus de Curceio *tenuit de* comitissa Lescelina († 1057 cf. Gall. chr. l. c. p. 155 B.). — Gallia chr. nr. 65 ff. Radulf Taisson schenkt bei Gründung von Fontenay 1047: in villa . . duos vavassores . . per concessum et auctoritatem Willelmi principis Normanniae . . . ferner: omnes episcopatus consuetudines, quas de Hugone Baiocensi pontifice *tenebat in feudo,* concedente donationem istam eodem episcopo. Er verbietet seinen Baronen und Mannen (ne quisquam baronum sive aliorum hominum suorum) irgend einer anderen Kirche von ihren Gütern etwas zu schenken oder zu verpfänden. — Gall. christ. nr. 129. Ro-

1066 — 1205.

Mit der Unterwerfung des angelsächsischen Reiches wird das Herschaftsgebiet des normannischen Rechtes auf England ausgedehnt, welches somit in den Gesichtskreis der normannischen Rechtsgeschichte einbezogen werden mufs.

Die Normannen brachten in England für ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen das normannische Recht zur Anwendung. Die Verhältnisse zwischen Normannen und Angelsachsen wurden anfänglich durch besondere Normen geregelt. Den Angelsachsen selbst wurde zwar die ungeschmälerte Geltung ihres Rechtes principiell gewährleistet. Allein der Zug der thatsächlichen Verhältnisse war stärker als das aufgestellte Princip. Wie das an der Auflösung seiner genossenschaftlichen Grundlagen siechende Staatswesen der Angelsachsen dem Feudalstaate der Normannen erlag, der auf der Basis des Lehenwesens zur Ausbildung einer starken Staatsgewalt durchgedrungen war, so gieng auch in dem nun beginnenden Kampfe des angelsächsischen und normannischen Rechtes letzeres als Sieger hervor. Schon der Umstand, dafs die Angelsachsen, so lange der nationale Gegensatz in voller Kraft war, an der Reichsverwaltung keinen oder nahezu keinen Antheil nahmen, mufste dem normannischen Rechte das Uebergewicht verschaffen. Normannen bildeten fast ausschliefslich die obere Schichte der Gesellschaft und hatten den grofsen Grundbesitz inne. Aus ihren Reihen wurden die geistlichen und weltlichen Aemter besetzt. Während die Angelsachsen sich absichtlich vom Hofe des Eroberers fernhielten, bildeten Normannen die Umgebung des Königs und war in Folge dessen die Curia regis als oberstes Gericht des Landes dem Einflusse des normannischen Rechtes preisgegeben. Da das Königsgericht die Rechtspflege in ausgedehntestem Umfange centralisierte, da die meisten Reformen im Rechte nicht blofs vom Königsgerichte

---

gerius de Toenio schenkt 1035 der Kirche von Conches ecclesiam et decimam . . . *cum feodo* Formanni presbyteri . . . et *feodum* Osuli de Monasterio. Léopold Delisle Études sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen âge (Évreux, Hérissey 1851, publié par la société libre de l'Eure) p. 27 ff. nimmt die ununterbrochene Fortdauer des Lehenwesens als etwas selbstverständliches an.

ausgiengen, sondern auch auf dasselbe beschränkt blieben und somit die Wirksamkeit der Untergerichte aufser Concurrenz gesetzt wurde, so sind es haupstsächlich normannische Institutionen, auf welchen die Fortentwicklung des Rechtes in England beruht.

Die älteren anglonormannischen Rechtsquellen können daher mit Erfolg zur Aufhellung der Rechtszustände des Mutterlandes verwerthet werden. Freilich ist dabei grofse Vorsicht geboten. Die Normannisierung Englands und seines Rechtes machte sich nur allmählich geltend. Zudem ist weder diesseits noch jenseits des Canals das normannische Recht in seiner Entwicklung stehen geblieben, sondern es fand auf gleichartiger Grundlage eine gleichmäfsige Fortbildung statt. Verschiedenheiten mufsten übrigens schon darum eintreten, weil man in England bei Neuerungen viel rücksichtsloser und systematischer durchgreifen konnte als in der Normandie, wo man an traditionelle Schranken gebunden war[1]).

Die Gesetzgebung der normannischen Könige — wenn man von einer solchen sprechen darf — ist eine gesonderte für England und das Stammesherzogthum. Und zwar spielen in England[2]) die Satzungen eine weit bedeutendere Rolle als in der Normandie[3]), wo die Satzung zum Theil durch die Aufnahme von Weisthümern ersetzt wurde. Es darf daher durchaus nicht etwa ohne weiteres jeder Satz der Reichsschlüsse von Clarendon und Northampton aus den Jahren 1164 und 1176 auf die Normandie und ebensowenig Heinrichs I. Constitutio de treuga infracta von 1135 oder König

---

[1]) Ueber die Quellen des englischen Rechtes verweise ich auf meinen Aufsatz in v. Holtzendorff's Encyclopädie I, 213 ff., wo weitere Literatur angegeben ist. Hier darf ich mich darauf beschränken bei gelegentlicher Erwähnung der einzelnen Rechtsdenkmäler die Ausgaben anzuführen, nach welchen sie im folgenden citiert werden.

[2]) Wilhelms Satzungen bei Schmid Gesetze der Angelsachsen (1858) 323 ff. und in der Ausgabe der Recordcommission Ancient Laws and Institutes of Engl. Die späteren Satzungen bis zum Anfangspunct der englischen Statutensammlungen nach Spelman bei Houard Anciennes Loix des François II. Die Statuten von der Magna Charta und den Provisiones de Merton an in der officiellen Ausgabe: The Statutes of the Realm ... from the earlist times to the end of the reign of Queen Anne in Fol. 1810—1828.

[3]) Eine Zusammenstellung der vereinzelten auf die Normandie bezüglichen Satzungen fehlt. Sie finden sich in verschiedenen Quellenwerken zerstreut.

Richards Constitutio von La Roche d'Orival[1]) auf England ausgedehnt werden.

Das in die Fremde getragene Recht wurde daselbst früher aufgezeichnet und literarisch bearbeitet als diefs in der Heimat geschah. Der Dialogus de scaccario, vermutlich 1178 verfafst, lieferte eine Darstellung der anglonormannischen Finanzverwaltung[2]), Glanvilla's Tractat schilderte das Gerichtsverfahren der englischen Curia regis in der Zeit Heinrichs II[3]). Dagegen ist die älteste der vorliegenden Bearbeitungen des normannischen Rechtes, die von mir sogenannte Très ancienne Coutume de Normandie[4]) vielleicht erst in den Anfangsjahren des 13ten Jahrhunderts entstanden. Sie ist eine compilatorische Arbeit, welche zum Theil ältere Satzungen und Weisthümer in sich aufgenommen oder verarbeitet hat. Eine der Normandie und England gemeinsame Art von Rechtsquellen ist uns in den Magni Rotuli Scaccarii erhalten. Die Rechnungsabschlüsse des normannischen Echiquier gehen bis ins Jahr 1180, die englischen bis ins Jahr 1130/31 zurück[5]). Da unter den Plantagenets die Justizpflege wesentlich durch fiscalische Gesichtspuncte beherscht wurde, erscheinen die Rechnungsposten, die namentlich in den normannischen Rollen eingehend specialisiert sind, als eine für die Geschichte des Procefsrechts höchst ergiebige Quelle.

---

[1]) Sieh meinen Excurs zum Erbfolgesystem 58 ff. 2, 3.

[2]) Abgedruckt bei Madox, The history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England 1711, 1769.

[3]) Im 2. Bande von Phillips engl. Rechtsgeschichte anhangsweise abgedruckt.

[4]) So bezeichne ich den älteren Theil jener Compilation, deren lateinischen Text Warnkönig im 2. Bande seiner franz. Staats- u. Rechtsgeschichte als Statuta et Consuetudines veröffentlicht hat. Der franz. Text dieser Rechtsquelle bei Marnier Établissements et Coutumes, Assises et Arrêts de l'Echiquier de Normandie 1839. Vgl. den Excurs zu meiner Abhandlung über das anglonormannische Erbfolgesystem 54 ff.

[5]) Die norm. Schatzrollen sind herausgegeben von Stapleton Magni Rotuli Scaccarii Normanniae sub regibus Angliae. 2 Bde. 1840—44. Ein leichter zugänglicher Abdruck in den Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie XV, XVI von Léchaudé d'Anisy und Charma. Hiezu die nachträgliche Edition eines Fragments aus dem Rotulus von 1184 im 16. Bande der Mémoires von L. Delisle. Die englischen Schatzrollen, Great Rolls of the Pipe sind von der englischen Recordcommission einzeln ediert.

Um die selbständige Gestaltung des normannischen Rechtes in der Zeit vor der Wiedervereinigung der Normandie mit Frankreich kennen zu lernen, sind wir namentlich auf die vielen Urkundenschätze dieser Periode angewiesen. Die zahlreichen das Gerichtswesen betreffenden Documente der Normandie sind bislang so gut wie gar nicht ausgebeutet worden, zumal ein grofser Theil derselben in ungedrucktem Material besteht. Die Bedeutung derselben kann nicht leicht unterschätzt werden, sie ersetzen uns für die Normandie den Mangel der Records, jener officiellen Gerichtsprotocolle, welche für die englische Curia regis bereits mit König Richard I. beginnen.

Sorgfältige Verwerthung des vielfach zerstreuten Quellenstoffes, den die Normandie im 12ten Jahrhundert aufzuweisen hat, setzt uns in Stand, einem naheliegenden Irrthum entgegenzutreten, der über das Verhältnifs des anglonormannischen zum normannischen Rechte aufgestellt wurde. Ich meine die Auffassung, dafs in dieser Zeit ersteres dem letzeren gegenüber die Führung übernommen habe und die normannischen Institutionen nur ein mehr oder minder getreues Abbild der auf englischer Erde zuerst ins Leben gerufenen Rechtsschöpfungen seien. So äufsert sich z. B. Gundermann[1]): die Normandie sei nach der Eroberung Englands dessen Nebenland, nicht viel anders wie Wales und Irland. Nicht England sei es gewesen, das als abhängige Colonie vom Stammlande beherscht wurde, vielmehr seien umgekehrt die in dem Hauptlande England beschlossenen Gesetze dem zum Nebenland gewordenen Continentalherzogthum aufgelegt worden. Als Beleg werden die neuen Gesetze angeführt, wie sie namentlich seit Heinrich II. im Anschlufs an die Theorie der Saisine sich ausbildeten. Dieser Argumentation mufs die Behauptung entgegengesetzt werden, dafs bis zu den Tagen, da Glanvilla sein Rechtsbuch schrieb, eine fortgesetzte Befruchtung des englischen Rechts durch das normannische Platz griff und dieses daher nicht sowol Abbild als Vorbild des ersteren war. Was speciell die Satzungen Heinrichs II. betrifft, so gilt es zu beachten, dafs dieser bereits Herzog der Normandie war, ehe er in England zuerst Justitiarius und dann König wurde. Gerade aus der Zeit vor Erwerbung der englischen Königskrone besitzen wir durch-

[1]) Englisches Privatr. I, 130 ff.

schlagende Urkundenbelege, welche der Normandie die Priorität jener angeblichen Schöpfungen des englischen Rechtes sicher stellen. Gegen die Ansicht, dafs die Normandie im Schlepptau Englands verwaltet wurde, ist das gewichtige Zeugnifs Lappenbergs aufzurufen, nach welchem die Normandie für den englischen Staat das Muster abgab[1]). Als gegen Schlufs der Periode, in welcher beide Länder vereinigt waren, das von Gundermann bezeichnete Verhältnifs in der That sich geltend machte, waren auch die Tage der Vereinigung gezählt. Philipp August fand bei seinem Einfall in die Normandie nur geringen Widerstand.

1205—1583.

Seit die Könige von Frankreich wieder Herren der Normandie geworden, waren die Wechselbeziehungen des englischen und normannischen Rechtes abgebrochen. Während das anglonormannische Recht kräftig weiter gedieh, trat in der Normandie zuerst ein Stillstand, dann eine Erstarrung und schliefslich eine Zersetzung des nationalen Rechtes ein. Philipp August hat den hergebrachten Rechtszustand im Wesentlichen nicht angetastet.

> Iudicia et leges non abrogat, quaedam autem in melius iuris contraria mutans[2])

so singt von ihm der Panegyriker. Ausdrücklich wurde dem Lande die Erhaltung seiner Privilegien zugesichert[3]). Dagegen läfst sich nicht erweisen, dafs er ein grofses Weisthum über das normannische Recht veranlafst und aufzuzeichnen befohlen habe.

Das Rechtsdenkmal, welches man dafür hielt — es ist mit der Bezeichnung Statuta et Consuetudines Normanniae, Établissements et Coutumes de Normandie veröffentlicht worden — zerfällt nach Ausscheidung kleinerer Einschiebsel in zwei ursprünglich getrennte Hauptbestandtheile, jene oben erwähnte Très ancienne Cou-

---

[1]) Gesch. v. England III, 143.

[2]) Guillaume Lebreton Philippidas ch. VIII.

[3]) Warnkönig fr. St. u. R. G. I, 346, Beugnot Préface zu Olim II, 5, Rathery Études historiques sur les institutions judiciaires de la Normandie 19, Floquet Hist. du Parlement de Normandie I, 32, N. 2, Marnier Établissements Introd. XVII.

tume de Normandie, die wol noch in anglonormannischer Zeit abgefafst worden, und einen selbständigen Tractatus de brevibus et recognitionibus, eine Abhandlung über das normannische Recognitionsverfahren, welche bald nach 1218 verfafst worden ist[1]).

Die wenigen Satzungen, welche die französischen Könige im 13ten Jahrhundert für die Normandie erliefsen, haben für den Rechtszustand des Landes nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Erhaltung und Fortbildung des normannischen Rechts, so weit von einer solchen die Rede sein kann, beruht hauptsächlich in der Rechtssprechung des normannischen Echiquier, in welche uns die aus dem 13ten Jahrhundert erhaltenen Urteilssammlungen einen klaren Einblick gewähren[2]). Weitaus die Mehrzahl der überlieferten Urteile gehört den Jahren 1207—1245 an. Eine verwandte Rechtsquelle sind die Assisiae Normanniae[3]), eine Privatsammlung von Urteilssprüchen, welche in den Jahren 1234—1237 in den Assisen von Caen, Baieux, Falaise, Exmes und Avranches gefällt worden sind.

Das hauptsächliche Depositorium des normannischen Rechtes ist ein meisterhaft geschriebenes Rechtsbuch, welches ein Unbekannter in den Jahren 1270—1275 verfafst hat. Im lateinischen Texte, der als der ursprüngliche zu betrachten ist, wird es als Somma de legibus consuetudinum Normanniae, in der französischen Uebersetzung als Grand Coutumier de Normandie bezeichnet[4]).

---

[1]) Den Beweis dieser Scheidung in meinem Excurs zum anglonorm. Erbfolgesystem a. a. O.

[2]) Die Urteile des normannischen Echiquier werden im folg. citiert nach Léopold Delisle Recueil de Jugements de l'Échiquier de Normandie au XIIIe siècle, Paris 1864.

[3]) In franz. Text bei Marnier Établissements etc., in lateinischem bei Warnkönig fr. St. u. R. G. II.

[4]) Beide Texte sowie die Glosse liegen mir in einer Ausgabe von 1523 vor. Doch citiere ich für die Regel die zugänglicheren Ausgaben der Somma bei Ludewig Reliquiae manuscriptorum VII, des Grand Coutumier bei Bourdot de Richebourg Coutumier général IV. Wo die Citate der Edition von 1523 folgen, ist diefs ausdrücklich bemerkt worden. Die Stellen aus Ludewig's Ausgabe sind derart citiert, dafs in dem Beispiele 2 Somma I, 40 oder Somma 2, I, 40 die Ziffer 2 den §, I das erste Buch, 40 den Titel (das Capitel) bedeutet.

Das normannische Recht, wie es uns in den genannten Quellen des dreizehnten Jahrhunderts entgegentritt, hat ein verhältnifsmäfsig alterthümliches Gepräge, namentlich wenn man es mit dem auf derselben Grundlage erwachsenen und bereits bis ins feinste Detail ausgebildeten Rechte vergleicht, wie es in den grofsen englischen Rechtsbüchern Bracton[1]), Fleta[2]) und Britton[3]) dargestellt ist. Das anglonormannische Recht war seit den Tagen der Lostrennung der Normandie durch die Rechtssprechung der Curia regis und der königlichen Missi sowie durch tiefeinschneidende königliche Satzungen in consequenter Weise fortgebildet worden. In der Normandie dagegen war der Faden der Entwicklung fast vollständig abgebrochen worden, als an Stelle des nationalen Herschergeschlechts ein fremdes und in Folge dessen allmählich an die Stelle des nationalen Beamtenthums ein fremdes Beamtenthum trat. Und zwar mufste sich dieser Wechsel um so mehr geltend machen, als in anglonormannischer Zeit der Herzog und dessen Organe durch die grofsartigen Reformen Heinrichs II. die Träger der Rechtsbildung geworden waren. Andrerseits war aber doch das Gefüge des einheimischen Rechtes bereits fest genug, um der durch den Contact mit dem französischen Rechte herankommenden Gefahr der Zersetzung einige Zeit lang erfolgreichen Widerstand zu leisten.

In der That sind sofort von Frankreich aus Mafsregeln ergriffen worden, welche in der Normandie die allmähliche Entnationalisierung des Rechtes anbahnen mufsten. Ausländer präsidierten als königliche Commissäre dem höchsten Gerichtshofe des Landes. Das normannische Amt des Seneschalls ward beseitigt und die französische Institution der Grands Bailliages auf die Normandie ausgedehnt. Ein Heer französischer Beamten zog in das Land ein, um sich daselbst sefshaft zu machen. Endlich fieng man auch an

---

[1]) Verfafst 1256 — 1259 nach Güterbock Henricus de Bracton und sein Verhältnifs zum römischen Rechte. 1862. Citiert nach der Ausgabe von 1640 in 4°.

[2]) Fleta seu commentarius iuris Anglicani verfafst um 1290, im folg. gewöhnlich citiert nach dem unvollständigen Abdruck bei Houard Traités sur les coutumes Anglonormandes III.

[3]) Jünger als die Fleta, aber bald nach 1290 verfafst, citiert nach den Seitenzahlen der Edition von Nichols, Oxford 1865, 2 vols.

Proceſse aus der Normandie an das Pariser Parlament zu ziehen und so dem normannischen Echiquier die Competenz zu schmälern[1]). Der Provinzialgeist der Normandie erhob lebhafte Opposition gegen einzelne Neuerungen. Namentlich laut wurden die Beschwerden über die versuchte Mediatisierung des Echiquier. Die Normandie bilde ein gesondertes Staatswesen, in welchem der König von Frankreich nur in seiner Eigenschaft als normannischer Herzog zu schalten habe. Mit Hartnäckigkeit hielt man an der Forderung fest, daſs die Vereinigung mit Frankreich über das Verhältniſs der Realunion nicht hinausgehe. Eine Quelle des 15ten Jahrhunderts, die Glosse zum Grand Coutumier stellt bezüglich der Normandie ausdrücklich den Satz auf:

> que iasoit ce que le roy en feust seigneur, si nestoit ce pas comme roy, mais comme duc[2]).

Die Miſsbräuche der centralisierenden Beamtenherschaft riefen zu Anfang des 14ten Jahrhunderts in einem groſsen Theile von Frankreich eine lebhafte Gährung der provinziellen Parteien hervor. Ludwig X. sah sich genöthigt, auf der ganzen Linie nachzugeben. Die Normandie errang 1315 die bekannte Charte aux Normands, in welcher der König die Aufrechthaltung der normannischen Freiheiten und Privilegien in vollem Umfange versprechen muſste. Die Charte aux Normands ist von den Nachfolgern Ludwigs X. noch oft bestätigt worden und spielt — si parva licet componere magnis und wenn man dabei mehr auf die Form als auf das Wesen der Sache sieht — in der Normandie ungefähr eine ähnliche Rolle wie die Magna Charta in England.

Trotz des Kampfes für das hergebrachte Recht hatte die still wirkende Macht der Verwaltung im Verein mit der Lehre des fremden Rechtes im Laufe des 13ten Jahrhunderts einige wesentliche Aenderungen hauptsächlich auf dem Gebiete des Proceſsrechts durchgeführt. Die Somma de legibus Normanniae ist noch frei von ihnen. In überraschender Weise tauchen sie zuerst in Urteilen des Echiquier aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts auf[3]). Sie liefern

---

[1]) Näheres bei Floquet Histoire du parlement de Normandie I, passim.

[2]) Glosse zu Gr. Cout. (1523) ch. XII, fol. XXI col. c.

[3]) Urteile von 1276—1296 bei Warnkönig fr. St. u. R. G. II, Urk. B. 120 ff.

den Beweis, dafs das zähe Festhalten an dem hergebrachten Rechte auf der einen Seite beitrug die Fortentwicklung des nationalen Rechtes zu hemmen, ohne auf der andern das Eindringen fremder Elemente hindern zu können. Uebrigens ist das tiefere Verständnifs des nationalen Rechtes allmählich verloren gegangen. Beleg dafür der engherzige Trotz, mit welchem man an minder wesentlichen Aeufserlichkeiten, so z. B. an dem Clameur de Haro festhielt. 'Haro' lautete das normannische Gerüfte. Im Anschlufs daran hatte sich ein summarisches Verfahren über die Rechtsverletzung ausgebildet, wegen welcher die Klage als Clameur de Haro angebracht worden war. Der Clameur de Haro, dem man sagenhaften Ursprung beizulegen liebte, wurde das Losungswort der normannischen Autonomiebestrebungen. In dieser Formel dachte man sich gewissermafsen den Gegensatz des einheimischen Rechtes zu den aus der Fremde drohenden Neuerungen verkörpert. Die Bestätigung des Clameur de Haro wurde stets in erster Linie verlangt. Und bis 1789 kam in der Normandie kein Gesetz zur Ausführung, welches nicht mit dem Vorbehalte schlofs:

non obstant clameur de haro et charte normande[1]).

Eigenthümliches Verhängnifs! Den Clameur de Haro liefs man sich unermüdlich garantieren. Die Jury, die sich auf normannischem Boden ausgebildet hatte, ist den Normannen unter den Händen entschwunden, ohne dafs sie es bemerkten. Ein anderes Verfahren schob sie still bei Seite, so dafs es einer förmlichen Aufhebung des abgedorrten Institutes nicht einmal bedurfte. Immer tiefer drang fremdes Recht in den einheimischen Rechtskörper ein.

Die eingetretene Wandlung äufsert sich zunächst in den Urteilsprüchen des Echiquier, über welche uns seit dem Jahre 1336 die fortlaufenden Originalregister erhalten sind[2]). Vergleicht man sie mit den gleichzeitigen englischen Yearbooks[3]), so bedarf es eines

---

[1]) Nach Rathery Études historiques sur les institutions judiciaires de la Normandie.

[2]) Eine Anzahl von Urteilen des 14. Jahrhunderts liefert Cap. 79 der unter dem Titel Coutume, Style et Usage aux temps des Echiquiers de Normandie im 18. Bande der Mémoires veröffentlichten Rechtsquelle. Inhaltsangaben einzelner Urteile bei Floquet l. c.

[3]) Ueber die Yearbooks Encyclop. l. c. 219. Yearbooks aus der Regie-

kritisch geschärften Blickes, um die Spuren zu erkennen, welche in diesen Rechtsdenkmälern noch auf die ursprünglich gemeinsame Rechtsgrundlage zurückweisen.

Noch auffallender machen sich die gegen den Geist des alten Rechtes vollzogenen Neuerungen in den juristischen Arbeiten fühlbar, welche der Nachsommer der normannischen Rechtsliteratur aufzuweisen hat. Unter denselben sind namentlich zu nennen: 1. eine Compilation, die unter dem Titel Coutume, Style et Usage aux temps des echiquiers de Normandie veröffentlicht wurde und in der vorliegenden Fassung der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts angehört; 2. der Stille de proceder eu pays de Normandie[1]), eine viel gebrauchte, oft edierte und häufig umgearbeitete Darstellung des Proceſsrechts, welche die Grundform ihrer gegenwärtigen Gestalt erst in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts erhalten hat; 3. die Glosse zum Grand Coutumier, welche den Inhalt dieses zum Codex der Normandie gewordenen Rechtsbuches mit Hülfe des fremden Rechtes zu beleuchten sucht. Sie ist jünger als der zuletzt erwähnte Stille de proceder[2]), gehört aber jedenfalls noch dem 15ten Jahrhundert an; 4. eine von dem Licentiaten Guillaume Le Rouille d'Alençon verfaſste Hilfsarbeit zum Grand Coutumier, welche diesen mit Nachträgen und Verweisungen auf das römische und canonische Recht versah. Sie stammt aus dem Jahre 1534. Wie erzählt wird, fanden die Meister des Echiquier an dieser Arbeit so groſsen Gefallen, daſs sie den ausdrücklichen Wunsch äuſserten, den Verfasser kennen zu lernen, ein Zug, welcher, so unbedeutend er ist, den zu Gunsten des fremden Rechtes vollzogenen Umschwung der Anschauungen charakterisiert; 5. die Commentaires du droit civil tant public que privé ... de Normandie von Guill. Terrien, die 1574 zuerst im Druck erschienen.

Während den genannten Arbeiten die Jury, wenn auch in sehr verkümmerter Gestalt, noch als eine zu Recht bestehende Institu-

---

rungszeit Eduards I in den Scriptores rerum Britannicarum: Yearbooks of the King Edward the first edited and translated by Alfred J. Horwood 30, 31 Edw. I, 1863; 32, 33 Edw. I, 1864; 20, 21 Edw. I, 1866.

[1]) Citiert nach der Ausgabe des Grand Coutumier von 1523, Anhang.

[2]) Auf welchen sich die Glosse zu ch. 93, fol. CI, a, Zeile 4 von unten ff. beruft.

tion bekannt ist, wurde sie durch die officielle Redaction der normannischen Coutume von 1583 vollständig beseitigt. Die normannische Rechtsgeschichte mündet damit in den Strom der französischen Rechtsentwicklung ein, das Recht der Normandie hat von da an die Stellung einer französischen Coutume und vermag für den Gegenstand dieser Untersuchung nicht mehr die geringste Ausbeute zu gewähren.

Excurs über die Literatur der normannischen Rechtsgeschichte.

Die Geschichte des normannischen Rechts hat die Pflege noch nicht gefunden, die sie in so hohem Maſse verdient. Fast scheint es, als hätte der Glanz der äuſseren Erscheinung, welcher das normannische Gemeinwesen von seiner Gründung bis zur Vereinigung mit der französischen Monarchie begleitet, den Blick von der Betrachtung der inneren Zustände abgezogen. Die ritterlich-romantische Seite des normannischen Volkscharakters, wie sie sich in der politischen Geschichte vordrängt, hat als ein Stoff von unerschöpflicher Dankbarkeit historische Darstellungen in Fülle hervorgerufen. Ungleich geringere Anziehungskraft äuſserte der mit dieser Eigenschaft in seltsamer Weise verbundene Gegensatz, jener eigenthümliche Zug nüchterner Strenge und berechnender Consequenz, welcher sich in der normannischen Staats- und Rechtsverfassung bemerkbar macht.

Eine umfassende Bearbeitung der normannischen Rechtsgeschichte fehlt. Es fehlen aber auch noch jene Vorarbeiten, die unerläſslich wären, um einen derartigen Versuch wagen zu können. In der Literatur der französischen Rechtsgeschichte wird die Normandie mit Ueberschätzung ihrer originellen Rechtsentwicklung als ein fremdes Rechtsgebiet gewöhnlich nur nebensächlich behandelt. Aus einem anderen Grunde bleibt sie in den historischen Arbeiten über das englische Recht links liegen[1]). Da ihnen die Ursprünglichkeit der englischen Institutionen auſser Zweifel steht, müssen die normannischen für schwächliche Nachahmungen derselben gelten.

---

[1]) Crabb's englische R. G. sucht ihre Existenz neben Reeves History of the Engl. Law, die sie excerpiert, durch die selbständigen Hinweisungen auf die normannische Coutume zu rechtfertigen. Diese beschränken sich aber thatsächlich auf dürftige und nicht selten vermeintliche Parallelstellen.

Dagegen besitzen wir über einzelne Puncte der normannischen Staatsverwaltung höchst schätzenswerthe Monographien. In erster Linie stehen die historischen Untersuchungen über die Geschichte des Echiquier. Schon Madox hat in seiner gründlichen History of the Exchequer bei Behandlung der englischen Einrichtungen vielfach auf das normannische Schatzamt verwiesen und die Priorität des letzteren in überzeugender Weise dargethan. Eine reiche Fundgrube werthvoller Aufschlüsse ist ein leider unvollendet gebliebener Aufsatz von L. Delisle 'Des Revenus publics en Normandie au douzième siècle'[1]), um so schätzbarer, als Stapleton, der gelehrte Herausgeber der Magni Rotuli Scaccarii Normanniae in seinen Observations on the rolls of the Norman Exchequer sein Augenmerk hauptsächlich auf genealogische und topographische Fragen richtet, rechtsgeschichtliche aber nur nebenbei berührt. Floquet's Histoire du parlament de Normandie, welche auch den Echiquier, als den Vorläufer des normannischen Parlaments, behandelt, hält nicht, was der Umfang des Werkes verspricht. Statt aus den Quellen die juristischen Grundsätze herauszuarbeiten, nach welchen der Echiquier bei seinen Entscheidungen vorgieng, gruppiert es — in der Manier des Pitaval — aus Processen und Urteilen eine Reihe cultur- und sittengeschichtlich interessanter Bilder.

Nicht besonders belangreich sind die Resultate, welche einzelne Abhandlungen über Gerichtswesen und Gerichtsverfahren der Normandie zu Tage gefördert haben. Die hieher gehörigen Arbeiten von Rathery, Couppey, Morinière und De la Rue, welche u. a. auf die normannische Jury eingehen, sind oben sub I. in dem Verzeichnifs über die Literatur des Ursprungs der Schwurgerichte angeführt worden. Es gebricht ihnen an kritischer Verwerthung des Quellenmaterials und an dem Streben nach systematischer Behandlung der einzelnen Procefsinstitute. Was sie bieten reicht nicht über das Niveau mehr oder minder geistreicher Skizzen hinaus.

Die reichhaltige Literatur der Commentare, welche über die Coutume von 1583 geschrieben worden sind, geht mitunter auch auf historische Notizen ein. Namentlich Basnage ist in dieser Beziehung zu nennen. Da aber in der officiellen Coutume das Privatrecht den Löwenantheil hat, dagegen das Gerichtsverfahren wie in allen homologierten Coutumes sehr zurücktritt, so fällt für unsern Zweck nahezu gar nichts ab.

Für die äufsere Geschichte des normannischen Rechtes sind die umfangreichen Werke eines älteren Autors, des Parlaments-

---

[1]) Bibliothèque de l'École des chartes, Serie II, t. V, 173, 257. Serie III, t. I, 400, t. III, 105 ff. Ich citiere nach einem Separatabdruck mit selbständiger Paginierung.

advocaten Houard (geboren zu Dieppe 1725, † 1802[1]) hervorzuheben, der in seinen Anciennes Loix des Français conservées dans les Coutumes Angloises, im Dictionnaire analytique, historique etc. de la Coutume de Normandie und in seinen Traités sur les Coutumes Anglonormandes vielfach auf die Geschichte des älteren normannischen Rechtes Bezug nahm. Houard ist in seinen Publicationen von einer Grundanschauung ausgegangen, welche, wenn er sie nicht durch die naive Einseitigkeit seiner Ausführungen discreditiert hätte, auf dem Wege kritischer Detailforschung zu wichtigen und bedeutenden Resultaten hätte führen müssen. Seine Auffassung ist in kurzem folgende: Als Rollo sich mit seinen Normannen in Neustrien niederliefs, führte er daselbst keine neue Rechtsordnung ein, sondern hielt das fränkische Recht aufrecht, das bis dahin gegolten. Dieses blieb auch unter seinen Nachfolgern in unangefochtener Geltung, während es im übrigen Frankreich ausartete und entstellt wurde. Wilhelm der Eroberer habe das neustrische Recht in England eingeführt. Dieses Recht sei es, welches in den englischen Rechtsbüchern des 12ten und 13ten Jahrhunderts, am reinsten aber in den Tenures Littletons (!) und aufserdem in dem Grand Coutumier de Normandie überliefert sei. Die zwei letztgenannten Rechtsbücher gelten ihm als un seul et même dépôt des Loix Neustriennes. Die anglonormannischen Rechtsbücher, in welchen ja altes französisches Recht, das Recht aus der Zeit der ersten Capetinger enthalten sei, hätten daher hohe Bedeutung für die Erklärung des coutumiären französischen Rechtes; denn sie füllten die grofse Lücke aus, welche die französischen Rechtsquellen von den Capitularien bis auf Ludwig den Heiligen darbieten. Abgesehen davon, dafs Houard seine Ansicht im Einzelnen in allzu pragmatisierender Weise durchführt, leidet sie an einem wesentlichen Gebrechen. Sie sieht von der historischen Entwicklung des Rechtes ab und läfst dasselbe durch ein halbes Jahrtausend (Littleton † 1481) im selben Zustande beharren. Trotzalledem barg sie richtige und fruchtbringende Gedanken in sich, welche die rechtsgeschichtliche Forschung nach Houard leider nicht verwerthet hat. Houard brachte halbe Wahrheiten und diesen ergieng es, wie es halben Wahrheiten in der Regel zu ergehen pflegt, sie wurden durch vollständige Irrthümer ersetzt. Der Zusammenhang mit dem fränkischen Rechte, den Houard wenigstens begrifflich festhielt, obgleich er ihn nicht nachzuweisen vermochte, wurde von den neueren französischen Rechtshistorikern völlig aufser Acht gelassen. Das französische Recht der sogenannten 'Lehnsperiode' gilt 'als eine

[1]) Cf. Cooper Catalogue of books on foreign law, Laws and Jurisprudence of France 29 ff.

Welt von neuen Erscheinungen"[1]). Das normannische Recht wird auf nordischen Ursprung zurückgeführt und das anglonormannische als autochthones Gewächs der englischen Erde betrachtet.

Die Anknüpfung des normannischen Rechtes an das nordische ist nicht etwa das Resultat sorgsamer Vergleichung beider Rechte, sondern aprioristische Geschichtsconstruction im schlechtesten Sinne des Wortes. Da die Normannen aus dem Norden gekommen, lag nichts näher als auch die Wiege des normannischen Rechtes in den Norden zu verlegen. Fand man ex post Uebereinstimmung in allgemeinen Dingen, so glaubte man vollends mit Sicherheit auftreten zu können. Widerlegung durch Thatsachen war ja gerade bei der Herleitung aus dem nordischen Rechte am allerwenigsten zu fürchten. Wollte man vorsichtig sein, so berücksichtigte man, dafs im Gebiete der späteren Normandie doch schon vor der Ankunft der Normannen irgend ein Recht gegolten habe und dafs die Normandie eine Zeit lang mit England vereinigt war. So mag die Dreiquellentheorie Laferrière's entstanden sein, der das normannische Recht in folgende drei Elemente zerlegt: 1. Rechtsgewohnheiten des alten Neustrien, hervorgegangen aus gallo-römischem und gallo-fränkischem Rechte; 2. Coutumes danoises ou scandinaves; 3. Coutumes anglo-normandes, welche sich in England seit der Eroberung ausgebildet und auf die Normandie zurückgewirkt haben[2]). Conjecturen dieser Art bleiben völlig werthlos, so lange nicht im Wege ehrlicher und aufrichtiger Forschung für einzelne Rechtsinstitute ein sicherer Beweis erbracht wird.

Zwingt der Mangel ausreichender Vorarbeiten die Untersuchung durchweg, unmittelbar an die Quellen anzuknüpfen, so stehen auch einer Verwerthung der letzteren erhebliche Schwierigkeiten entgegen, weil sie zum grofsen Theile entweder noch gar nicht oder nur in ungenügender Weise ediert sind. Unediert ist zum grofsen Theil das urkundliche Material, welches für die mafsgebende Regierungszeit Heinrichs II. die wesentlichsten Aufschlüsse gewährt. Die wichtigsten normannischen Chartularien sind nur im Manuscripte zu benutzen. Auch die Collection de documents inédits hat die Normandie bisher durch stiefmütterliche Behandlung ausgezeichnet. Sie bringt unter den von ihr publicierten Chartularien ein einziges, welches eine normannische Kirche betrifft, nämlich das kleine, aber durch sein hohes Alter (1030—1091) wichtige Cartulaire de la Sainte Trinité du Mont de Rouen, welches Deville hinter Guérard's Cartulaire de Saint Bertin im dritten Bande der Collection de Cartulaires (Paris 1841) veröffentlicht hat. Für das 13te Jahrhundert ist Léop. Delisle's Cartulaire Normand de Philippe Auguste,

---

[1]) v. Daniels Ursprung 41. [2]) Hist. du dr. fr. V, 625.

Louis VIII, Saint Louis et Philippe-le-Hardi[1]) ein unschätzbares Hilfsmittel. Die Ausgaben der eigentlichen Rechtsquellen sind oben im Einzelnen angeführt worden. Wie das Scaccarium das Lieblingsobject der rechtshistorischen Untersuchungen abgab, so ragen auch die Editionen, welche die Thätigkeit des Echiquier betreffen, weit über die der übrigen normannischen Rechtsdenkmäler hervor, nämlich Stapleton's Ausgabe der Magni Rotuli[2]) und Delisle's Recueil de jugements de l'Échiquier. Ungenügend sind dagegen die Ausgaben der sogenannten Statuta et Consuetudines Normanniae, sowol in ihrem lateinischen als in ihrem französischen Texte. Was die Somma de legibus Normanniae betrifft, so existieren nur zwei neuere Abdrücke, ein sehr fehlerhafter des lateinischen Textes bei Ludewig Rel. manuscriptorum, und ein Abdruck des französischen Textes bei Bourdot de Richebourg Coutumier général. Vorzuziehen, weil zuverlässiger, sind die alten aber selten gewordenen Drucke des 16ten Jahrhunderts, welche regelmäfsig auch die in neuerer Zeit nicht mehr aufgelegte Glosse und den gleichfalls nur in alten Editionen vorliegenden Style de proceder enthalten. Das Bedürfnifs einer kritischen Ausgabe des Grand Coutumier ist von Eugène de Rozière vor einigen Jahren in der Société des Antiquaires de Normandie in beredten Worten hervorgehoben worden. Möge dieses Project seiner baldigen Realisierung entgegenreifen!

VIII. Die Grundzüge der normannischen Gerichtsverfassung.

1. Aelteste Gerichtsverfassung.

Die spärlichen Nachrichten, welche wir über die ältesten normannischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse besitzen, reichen eben hin, um auf den Zusammenhang derselben mit den Einrichtungen der fränkischen Monarchie schliefsen zu lassen. Die oberste

---

[1]) Caen 1852. L. Delisle giebt zum gröfseren Theil die vollständigen Texte der Urkunden, von einzelnen nur Regesten. Er stellt nicht nur die Urkunden zusammen, die von der königlichen Kanzlei ausgegangen, sondern auch 'les chartes des parties, avec lesquelles le roi traite'.

[2]) Leider ist das Werk selten geworden und von dem Abdruck in den Mém. de la Société des Antiquaires läfst sich nicht viel gutes sagen.

Gerichts-, Heer- und Finanzgewalt ist in den Händen des Landesherrn vereinigt. Obgleich die Normandie aus den Gebieten mehrerer fränkischer Grafschaften zusammengesetzt war, wurden doch für diese Bezirke nicht etwa besondere Grafen eingesetzt. Die gräfliche Gewalt blieb vielmehr dem Fürsten, der gräfliche Titel ihm und den Gliedern seiner Familie vorbehalten[1]). Seine Stellung ähnelt hierin jener der Markgrafen des deutschen Reiches, von welchen ja gleichfalls die gräfliche Gewalt nicht weiter geliehen wurde[2]).

Oberster Richter ist der Fürst des Landes selbst. Die Curia principis (Curia palatii), das oberste Gericht und überhaupt das oberste Verwaltungsorgan ist nach dem Muster der westfränkischen Curia regis gebildet[3]). Die ersten Beamten des herzoglichen Hofhalts sind zugleich die obersten Staatsbeamten. Wie in fränkischer Zeit der König, hält nunmehr der Fürst der Normandie anläfslich der Hauptfeste des Jahres Hoftage ab, die zugleich als Gerichtstage erscheinen und zu welchen sich Bischöfe, Prälaten, weltliche Grofse und Alle, denen die Lehnspflicht der Hoffolge oblag, einzufinden pflegten[4]). Wie in fränkischer Zeit das Königsgericht, vermag die normannische Curia Ducis unter Umständen die Stellung eines Billigkeitsgerichtshofes einzunehmen und ex aequitate zu entscheiden[5]). Im Anschlufs an jene Hoffeste und

---

[1]) Stapleton Observations l. c. I, p. LVI; Delisle Revenus publics 41.

[2]) Vgl. meine Abhandlung über das gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger S. 6 (Sitz. Ber. der Wiener Acad. XLVII). Wenn sich Hasenöhrl Oestr. Landrecht S. 166, Note 14 gegen meine Behauptung auf Urkunden für Florian und Kremsmünster beruft, so hat er entweder meine Abhandlung nicht genau gelesen oder übersehen, wo Florian und Kremsmünster liegen; denn gerade auf Grund dieser Urkunden suchte ich (S. 40 ff.) den ausführlichen Beweis zu liefern, dafs in den Gebieten ob der Enns die Markverfassung nicht bestand, sondern die gräfliche Gerichtsbarkeit in dritter Hand lag.

[3]) Stapleton Observations l. c. I, p. XVI: The petty court of Normandy took its model from the superior court of France.

[4]) Bei dieser Gelegenheit will ich auf folgende historisch interessante Nachricht eines ungedruckten Chartulars aufmerksam gemacht haben: Harum itaque omnium rerum praedictarum donationem concessit et confirmavit Willelmus rex Anglorum diebus pentecostes, quando primum suam curiam tenuit *in sua nova aula* quae est apud Westmonasterium. Cartulaire de Préaux f. 146, nr. 470.

[5]) Die unten folgenden Abschnitte werden den Beweis liefern. Vgl. Reeves History of the English Law ed. Finlason I, 98.

Gerichtstage wurden zugleich die Verrechnungsgeschäfte abgethan, indem die Vicecomites und Praepositi über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung Rechnung legten und die Ueberschüsse auszahlten.

Safs der Fürst nicht selbst als Richter vor, so wurde er durch seinen obersten Hofbeamten, den Senescallus Normanniae, Dapifer Normanniae[1]), Comes palatii[2]) vertreten, der später regelmäfsig als Iusticia Normanniae, Capitalis Iusticia oder wol auch als Vicecomes totius Normanniae bezeichnet wird[3]).

Bisweilen übte der Herzog seine Gerichtsbarkeit durch Missi aus, die beauftragt wurden, eine bestimmte Angelegenheit in seinem Namen zu schlichten. So beauftragte 1070 König Wilhelm einen geistlichen und einen weltlichen Grofsen, nämlich den Vicecomes von Avranches und den Abt Wilhelm von Caen, im Namen des Königs eine Untersuchung über den Güterbestand des Klosters Fontenai vorzunehmen[4]). In ähnlicher Weise delegierte König Heinrich I. den Bischof von Lisieux und zwei weltliche Grofse, um der Kirche von Baieux zu ihren rechtmäfsigen Besitzthümern zu verhelfen[5]).

Zum Zweck der Verwaltung war das Land in Grafschaften (comitatus, zuweilen auch vicecomitatus) eingetheilt, an deren Spitze die Vicecomites standen[6]). Wie in der karolingischen Verfassung[7]) tritt auch in der Normandie der Vicecomes besonders als militäri-

---

[1]) Cart. de Préaux f. 39, nr. 78 v. circa 1155: In curia regis cum ego Robertus de Novoburgo dapifer essem Normannie, R. P. calumniam suam .... quietam clamavit ... et quoniam hoc *ante meam presentiam in regis curia* et ante regis barones factum est, sigilli mei munimento confirmo.

[2]) Stapleton Obs. in I, XVI. Delisle Revenus 48, Note 4.

[3]) Delisle Revenus 47, Stapleton l. c. I, XXXII.

[4]) Gallia christ. XI, inst. 65 ... praecepit Ricardo vicecomiti Abrincarum quatenus de parte eiusdem regis ante se et Willelmum abbatem Cadomensem ... barones ... in Cadomo convenire iussisset et omnia ... sacramento ... facto recordari fecisset.

[5]) Lib. nig. cap. Baioc. f. 8, nr. 29.

[6]) Der Vicecomes der karolingischen Zeit ist der missus comitis, der Stellvertreter des Grafen, dessen Amt ein ständiges geworden war. Sohm Ger. Vfssg. I, 508 ff.

[7]) Waitz Deutsche Verf. Gesch. III, 333 ff.

scher Befehlshaber hervor[1]). Die Grafschaft zerfällt in Vicarien, welche von dem Vicarius vel Centenarius[2]) verwaltet werden. Beide Ausdrücke vertreten sich gegenseitig, wie schon in der fränkischen Zeit[3]). Eine besondere Klasse fürstlicher Beamten sind die prepositi (praetores, ministri), die wir uns als fürstliche Gutsverwalter zu denken haben.

Alt ist die Klage über die Unzahl von Beamten und schon früh entwickelte die Normandie (auch hierin den deutschen Markgrafschaften ähnlich) ihre Anlage zum wol eingerichteten Beamtenstaat. Im Roman de Rou klagen die aufständischen Bauern[4]):

tant i a prevoz e bedels
et tant bailliz[5]) viez et nuvels.

Und an Heinrich II. schreibt Peter von Blois: Ministerialium tanta est multitudo, quanta est locustarum[6]).

2. Gerichtsverfassung unter den Plantagenets.

In festeren Umrissen zeichnen uns die Quellen das Bild der normannischen Gerichtsverfassung seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts. Aeltere Einrichtungen erscheinen als zweckmäfsig weiter entwickelt oder werden doch durch die reichlicher fliefsenden Nachrichten in helleres Licht gesetzt. Zum Theil geben tiefgreifende Umgestaltungen Zeugnifs von dem organisatorischen Talente der ersten Plantagenets.

Für die Curia ducis taucht seit Heinrich II. die Bezeichnung

---

[1]) Delisle Revenus 46, Note 1.

[2]) Diese Bezeichnung verschwindet mit dem 11. Jahrhundert.

[3]) Centenarius ist in fränkischer Zeit die germanische, Vicarius die romanische Bezeichnung desselben Beamten. 'Während die (fränkischen) Reichsgesetze den Ausdruck Centena gebrauchen, zeigen die Urkunden, dafs im Leben Vicaria der gewöhnliche Ausdruck war.' Sohm Ger. Vfssg. I, 196, 219 ff., dessen Resultate durch die normannische Gerichtsverfassung bestätigt werden.

[4]) Roman de Rou ed. Pluquet I, v. 6011 ff.

[5]) Die Erwähnung der Baillis kann für die Zeit Herzog Richards II, in welche der erwähnte Aufstand fällt, nicht geltend gemacht werden, da der Roman de Rou 'in diese Bauernverschwörung zu viele spätere Begriffe hineinträgt'. Lappenberg Gesch. v. Engl. II, 35 Note 1.

[6]) Delisle Revenus 44.

Scaccarium auf, welche bekanntlich damit erklärt wird, dafs der Tisch, um den man safs, zur Erleichterung der Rechnungsgeschäfte mit einem schachbrettartig getäfelten Tuche bedeckt war. Die Priorität des normannischen Echiquier vor dem englischen, welche durch den Dialogus de Scaccario bezeugt wird, dürfte heute wol von Niemand mehr bestritten werden[1]). Madox hat hiefür den unwiderleglichen Beweis geliefert. Wenn das Wort Scaccarium sich in englischen Urkunden früher nachweisen läfst, als in normannischen[2]), so erklärt sich das aus dem bekannten Umstande, dafs die Normandie bis in die Mitte des 12ten Jahrhunderts aufserordentlich arm an Urkunden ist. Der Ausdruck findet sich übrigens auch anderwärts. Unter Johann wird ein Echiquier für Poitou erwähnt. Ein Scaccarium hat 1125 der Graf von Leicester. Ebenso nannten die Grafen von Alençon, von Beaumont-le-Roger und die Erzbischöfe von Rouen ihre Gerichtshöfe[3]).

Seit Heinrich I. werden die Mitglieder des Scaccarium in Barones und Iusticiarii geschieden. Neben den geistlichen und weltlichen Grofsen, die im Gerichte ihres Lehnsherrn erschienen, fungierte nämlich eine Anzahl geschäftskundiger Männer, welche der König ernannte. Es lag in der Natur der Sache, dafs der Einfluſs dieser Iusticiarii[4]) zusehends stieg und zur Ausbildung einer constanten Praxis und einer feineren Jurisprudenz mächtig beitragen mufste, wie dieses bei jedem Juristenstande der Fall ist, der so recht unmittelbar aus dem vollen Rechtsleben herauswächst. Unter Hein-

---

[1]) Vgl. Gneist Engl. Verwaltungs R. I, 201.

[2]) In neuerer Zeit glaubte man einen urkundlichen Beleg für das höhere Alter des normannischen Echiquier gefunden zu haben. Eine 1587 aus England nach den Canalinseln gesandte Commission habe über einen Originalact von 1061 berichtet, in welchem des Echiquier Erwähnung gethan werde. Floquet Hist. du Parl. de Norm. I, 8 und nach ihm Gneist Engl. Verw. R. I, 201, Anm. 1. Allein Delisle Revenus 50 theilt einen Text dieses Berichtes mit, in welchem der entscheidende Ausdruck Scaccarium fehlt. Ueberdiefs erscheint die dem Bericht zu Grunde liegende Urkunde von 1061 als höchst verdächtig, indem X livres tournoys erwähnt werden, welche Währung unter Wilhelm I. in der Normandie noch völlig unbekannt war.

[3]) Delisle Revenus 52 ff.

[4]) Cartulaire de Troarn f. 215 v°, Urk. aus der Zeit Heinrich II. . . coram iusticiariis tunc scaccarium tenentibus.

rich II. bildete sich an der Curia regis eine Schule gewiegter Juristen aus, une brillante génération d' administrateurs, dont l' éclat ne pâlit pas à côté des chevaliers de Richard Coeur de Lion[1]).

In der Normandie wie in England gehen allmählich aus dem Echiquier für die zwei Hauptgruppen der Reichsgeschäfte zwei Collegien, der Echiquier de causes und der Echiquier de comptes, hervor. Die Urteile, welche das Scaccarium als Gerichtshof fällte, wurden schon in anglonormannischer Zeit inrotuliert. Die betreffenden Protocolle sind uns nicht erhalten. Wol aber besitzen wir von 1207 an Privatsammlungen von Urteilen, welche auf Grundlage einer verloren gegangenen officiellen Sammlung angelegt worden sind[2]). Die Thätigkeit des Echiquier in seiner Eigenschaft als oberster Rechnungshof berührt uns nur insofern, als die Ausübung der Gerichtsbarkeit mit den fiscalischen Interessen enge verflochten ist. Da während der Thronstreitigkeiten unter Stephan der herzogliche Domänenbesitz arg geschmälert worden war[3]), sah sich seit Heinrich II. der Fiscus ganz vorzugsweise auf die Einkünfte der Rechtspflege angewiesen. Daraus erklärt es sich, dafs in den Rotuli Scaccarii die Gerichtssporteln eine so hervorragende Rolle spielen. Die Schatzrollen machen es in Folge dessen möglich, für das 12te Jahrhundert die Existenz von Einrichtungen des Procefsrechts festzustellen, welche sonst so früh nicht bezeugt sind. Besonders ergiebige Ausbeute liefern die Rubriken: De misericordiis, finibus et promissis, in welchen der rechnungspflichtige Beamte über Gerichtsbufsen, Taxen und Gebühren für Procefsvergünstigungen Rechnung legt.

Auch die Stellung des Senescallus oder Capitalis Iusticia Normanniae tritt seit Heinrich II. in helleres Licht. Er hat die Oberaufsicht über die Ausübung der ordentlichen Rechtspflege[4]),

---

[1]) Delisle Revenus 55.

[2]) Siehe oben Seite 137 und meinen Excurs zum anglonorm. Erbfolgesystem 54, Note 1.

[3]) Ueber die allmähliche Minderung des Domänenbestandes siehe Léop. Delisle Études sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen age S. 30.

[4]) Senescallus solebat in Normannia esse quidam iusticiarius a principe per Normanniam destinatus ad ea corrigenda, quae per baillivos minus sufficien-

steuert den Mifsbräuchen der Baillis[1]) und hat an des Königs Stelle den Vorsitz im Scaccarium. Als des Königs Stellvertreter theilt er gleich dem fränkischen Pfalzgrafen die aufserordentliche Gerichtsgewalt des Königs und ist er befugt, im Gegensatze zum strengen formalen Rechte gewisse Billigkeitssätze zur Geltung zu bringen. In den Schutzbriefen der normannischen König-Herzoge heifst es regelmäfsig, dafs die Rechtshändel des Schützlings vor den König oder dessen Capitalis Iusticia gelangen sollen. Die Brevia, welche entweder die Rechtswolthat der Recognitio gewähren oder zur Einleitung und Fortführung des Processes seit den Reformen Heinrichs II. nötig geworden sind, werden entweder im Namen des Königs oder seines Capitalis Iusticia ausgestellt[2]).

Früher als in England scheint in der Normandie die Ausübung der aufserordentlichen Gerichtsgewalt des Königs durch reisende Richter feste Gestalt gewonnen zu haben. In England hat bekanntlich Heinrich II., anknüpfend an die ältere Sitte, zur Erledigung einzelner Geschäfte Missi zu delegieren, die Institution der Barones errantes, Iusticiarii itinerantes geschaffen. Allein 'das System reisender Comissarien hatte hier lange Zeit eine wechselnde Gestalt', da 'das augenblickliche Bedürfnifs und Convenienz entscheidend blieb'[3]). Wol aber berichtet die Très ancienne Coutume de Normandie von Gerichtsversammlungen, welche jährlich ein oder zweimal[4]) in jeder Viçomté von drei bis vier Barones iurati oder Milites abgehalten wurden und auf welche der Ausdruck Assisia, der Gerichtsversammlung überhaupt bedeutet, ganz vorzugsweise angewendet wird. Die Assisenrichter heifsen Barons jurés, Barones, weil dieses Wort mit Iusticiarii vielfach identisch gebraucht wurde[5]),

---

ter erant facta. §. 7, Somma II, 63; cf. S. I, 4. Vgl. die Stellung des fränkischen Comes palatii in Hinkmars De ordine palatii cap. 21.

[1]) Vgl. die Verfügungen des Seneschalls Wilhelm Fitz-Raoul in der Très ancienne Coutume de Normandie, Warnkönig a. a. O. 26 ff.

[2]) Per breve ducis vel eius iusticiae: Stat. et Consuet. Warnkönig l. c. II, 14. — per breve Regis vel capitalis Iusticiae: Cap. Plac. Cor. Reg. bei Houard Anciennes Loix II, 330.

[3]) Gneist Engl. Verw. R. I, 252.

[4]) Marnier Ét. 37. In England halten die Iusticiarii ihre Rundreisen nach längeren Terminen. Cf. Gneist a. a. O.

[5]) Reeves History of the Engl. Law ed. Finlason I, 87: The admi-

iurati, weil sie einen Eid leisten mufsten[1]), gerecht zu richten, das Recht der Unschuldigen zu schützen, die Rotuli der Assisen getreu aufzubewahren und keine Geschenke für Unterdrückung der Gerechten und für Begünstigung der Schlechten anzunehmen. Die zur Abhaltung der Assisen auserkorenen Commissäre des Königs oder des Seneschalls (barons qui sont esleu à tenir les assises) ziehen zur Besetzung des Gerichtes Ritter und legales homines des Bezirkes zu. Die Nachrichten über die Abhaltung einzelner Assisen stimmen mit diesen Angaben der Très ancienne Coutume de Normandie überein und ergänzen sie zum Theile. Nach den Urkunden werden die Assisen von drei oder vier Richtern abgehalten, die als Iusticiae oder Iusticiarii domini Regis bezeichnet sind[2]). Dafs für diese Richter auch in der Normandie der in England technische Ausdruck Iusticiarii itinerantes üblich war, belegen folgende Beispiele. Johann urkundet 1204:

> Sciatis quod per preceptum nostrum venerunt in curiam nostram Willelmus Crassus et Henricus de Ponte Aldomari, qui una cum Hugone de Chaucum fuerunt Justices itinerantes apud Pontem Aldomari[3]).

---

nistration of iustice in those days was so commonly attendant on the rank and character of a baron, that baro and iustitiarius were often used synonymously.

[1]) Die engl. Iusticiarii hatten einen ähnlichen Eid abzulegen. Houard Anciennes Loix II, 290 ff.

[2]) Ich entlehne aus Delisle Revenus 47, Note 2 folgende Beispiele:

In assisia apud sanctum Laudum, quam tenebant Ricardus de Montigneio, Hamon de Valoniis, Philippus de Moiaz et Robertus Hermerii clericus.

In plenari assisia coram Ricardo de Montigneio et Hamone de Valoiniis et Philippo de Moiaz et Roberto filio Hermer, iusticiis domini Regis.

Testibus his: *Willelmo Crasso, Henrico de Ponte Audomeri,* Michaele Belet, iusticiariis domini Regis, coram quibus hoc concessum fuit et consummatum *in plena assisia* apud Falesiam.

Hiezu Urk. von 1205, Delisle Recueil de Jugements p. 263: tenentibus assisias domini Regis apud Sagium Nicholao Bocel, domino Roberto Crasso et domino Raignoldo de Chesneio cum Silvestro Sagiensi episcopo et multis patrie militibus.

Endlich noch Urk. v. 1200 in Mémoires XV, 202; col. a, wo es zum Schlusse heifst: Hec recognitio facta est . . . *in* **magna** *assisia* presentibus et eandem assisiam tenentibus iusticiariis, vicecomitibus et clericis domini Regis . . .

[3]) Mémoires XV, 123, col. a.

Eine Urkunde Johanns vom selben Jahre bestätigt die Immunitätsrechte eines weltlichen Grofsen, indem sie u. a. verfügt:

> Iusticiarii nostri itinerantes, quando ibunt in ballia de Falesia, debent venire apud Braiose et ibidem tractare placita, quae ad nos pertinent[1]).

Zuweilen fungiert in den Assisen der König selbst als Richter[2]). Und soweit er durch die Iusticiarii itinerantes daselbst vertreten wird, gelten die Assisiae als eigentlich königliche Gerichte und sind die reisenden Richter als des Königs unmittelbarste Stellvertreter aufzufassen[3]).

Das vorliegende Urkundenmaterial reicht nicht aus, um eine deutliche Anschauung über die Eintheilung des Landes in missatische Sprengel zu gewinnen. Sicher scheint, dafs dieselben Iusticiarii eine gröfsere Zahl von Vicomtés bereisten, denn schon in den wenigen oben Seite 153 Note 2 angeführten Beispielen sehen wir für verschiedene Orte dieselben Namen wiederkehren.

In England machen sich im Laufe der Zeit zahlreiche Unterscheidungen in Bezug auf den Umfang der Vollmacht der reisenden Richter geltend. Ob in der Normandie ähnliches stattfand, bleibt zweifelhaft. Allerdings finden sich mitunter Commissäre mit beschränkter Vollmacht, z. B. zur Wahrung gewisser königlicher Rechte. So werden in den Rotuli Scaccarii gelegentlich Missi pro inquisitione escaëtarum erwähnt[4]). Neben den reisenden Richtern bestand die alte Gewohnheit fort, dafs der König für Abwicklung bestimmter Rechtsstreitigkeiten Commissäre ad hoc delegierte.

Die Verwandtschaft dieser Einrichtungen mit den ordentlichen Missi und Missi ad hoc des fränkischen Reiches springt von selbst in die Augen. Angesichts dieser auffallenden Thatsache stehen wir vor folgender Alternative. Entweder haben gleichartige Bedürfnisse

---

[1]) Mém. XV, 96, col. a. Ein Privileg ähnlichen Inhalts für eine englische Kirche bei Houard Anciennes Loix II, 287.

[2]) Urk. Heinr. II. im Lib. nig. cap. Baioc. f. 4, r°, nr. 10: reddas omnia catalla quae de his feodis cepisti, quando fui apud Baiocas ad assisiam meam.

[3]) Fuit comprobatum per meum preceptum in assisia mea. Urk. Gottfrieds im Cart. de Coutances ch. 286. — tenentibus assisias domini regis N. B. etc. Delisle Recueil p. 263.

[4]) Stapleton Magni Rot. I, 144, Delisle Revenus 123. In England hat sich für diesen Zweck später das Amt ständiger Escheators ausgebildet.

des Rechtslebens im fränkischen und im normannischen Staatswesen analoge Institutionen selbstständig hervorgebracht. Oder es ist die Verwandtschaft durch genetischen Zusammenhang zu erklären. Die historische Herleitung der Iusticiarii itinerantes aus den fränkischen Missi ist schon vielfach angedeutet worden[1]). Und in der That sprechen für sie gewichtige Wahrscheinlichkeitsgründe. Im westfränkischen Reiche war nicht lange vor der Abtretung Neustriens an die Normannen das missatische Institut nach läugerer Erschlaffung zu neuem Leben erweckt worden. In dem Capitulare Missorum Karls des Kahlen von 853 sind die Gebiete der späteren Normandie in die missatischen Sprengel einbezogen[2]). Die Aufträge, welche damals den Missis ertheilt wurden, kehren zum Theil wieder in den Verpflichtungen der englischen Iusticiarii itinerantes. Schon Lappenberg[3]) hat darauf hingewiesen, dafs die Nachricht von dem Auftreten fränkischer Missi in der Normandie kurz vor deren Eroberung durch Rollo einen Zusammenhang mit den ähnlichen Einrichtungen des normannischen England wahrscheinlich mache. Gesteigert wird diese Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dafs nunmehr in den reisenden Richtern der Normandie das von Lappenberg noch nicht gekannte Mittelglied zwischen der fränkischen und der englischen Institution aufgedeckt ist. Sie erhöht sich fast zur Gewifsheit, wenn wir die Thätigkeit der normannischen Missi mit den Functionen der fränkischen Machtboten vergleichen. Wie diese haben jene die Verwaltung der ordentlichen Districtsbeamten theils zu ergänzen, theils zu controllieren. Gleich den fränkischen Missis sind die Barones iurati die Organe, durch welche die dem Königsgerichte vorbehaltene Jurisdiction in Vertretung desselben — allerdings mit bestimmter Beschränkung — ausgeübt wird. Demnach zogen sie hauptsächlich jene Streitsachen vor ihr Forum, in welchen die Vicecomites und die unteren Richter nicht competent waren. Unter anderm verwendet sie — wie sich später zeigen wird — der Herzog zur Ausübung seiner Inquisitionsgewalt. Nach

---

[1]) v. Daniels Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt S. 48 ff. insb. Note 11, Formeville im 19. Bande der Mémoires de la société des Antiquaires de Norm. 503.

[2]) Pertz LL. I, 426.

[3]) Engl. Gesch. II, 4.

den Capitula de instructione missorum von 828[1]) sollten die Missi namentlich über die Amtsführung der ordentlichen Beamten inquirieren. Desgleichen war es Aufgabe der Barones iurati zu inquirieren, ob die Vicecomites oder deren Sergents wider Unschuldige rechtswidrig vorgegangen seien, ob sie Diebe oder andere Missethäter für empfangenen Lohn begünstigt oder anläfslich eines Todschlags heimliche Sühne veranstaltet haben[2]). Wie in den fränkischen Quellen so oft betont wird, dafs durch den Missus der Arme gegen den Mächtigen, zumal vor den Bedrückungen der Beamten geschützt werden solle, so hebt es auch die Très ancienne Coutume de Normandie ausdrücklich als einen Zweck der Assisen hervor, dafs in ihnen der povres homs gegen den Vicecomes solle klagend auftreten und gegen ihn vorgehen können per à per[3]).

Mit dem Amte der Vicecomites gieng seit den Tagen der Plantagenets eine Aenderung vor sich. Als nämlich die Grafen von Anjou Herzoge der Normandie geworden, führten sie daselbst eine Neuerung ein, welche sich bereits früher in den übrigen französischen Landschaften vollzogen hatte. Die mit der Gerichtsbarkeit belehnten Vicegrafen waren daselbst durch Abfindung oder auf andere Weise beseitigt und durch Amtleute im eigentlichen Sinne des Wortes ersetzt worden[4]). Eine ähnliche Allodificierung der Gerichtsbarkeit war auch in der Normandie Bedürfnifs geworden. Die Vicomté hatte hier nicht selten den Charakter eines erblichen Lehens angenommen. Als Heinrich II. sein Augenmerk darauf richtete, die Gerichtsbarkeit als eine wesentliche Quelle des öffentlichen Einkommens zu verwerthen, mufste er in erster Linie einem Zu-

---

[1]) Pertz LL. I, 328.

[2]) . . . et inquirant ne vicecomites ducis vel eius servientes male egerint in bailliis suis versus innocentes . . . Très anc. Cout. de Norm. Warnkönig a. a. O. II, 21. Vgl. damit folgende Bestimmungen der Capitula de instr. missorum: — Inprimis hoc maxime inquirant, quomodo hi qui populum regere debent, unusquisque in suo ministerio se custoditum habeat . . . de comitibus inquirant, quale studium de suo habeant ministerio . . . id est si populus per suam negligentiam et desidiam iustitia et pace careat aut si ipse sciens aut nesciens aliquid iniuste factum habeat. Deinde quales ministros (die Sergents der Normandie) habeat ad populum regendum.

[3]) Marnier Établ. 38.

[4]) v. Daniels Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt 41.

stande ein Ende machen, bei welchem die Gerichtseinkünfte nicht dem Fiscus, sondern dem belehnten Richter zu Gute kamen. Seit Heinrich II. tritt uns denn auch eine durchgreifende Eintheilung des Landes in Balleien entgegen[1]), während die Bezeichnung Vicecomes und Vicecomitatus im officiellen Stile nur noch sehr vereinzelt vorkommt[2]). In der Très ancienne Coutume de Normandie werden die Ausdrücke Vicecomes und Baillivus, Vicecomitatus und Baillia als gleichbedeutend gebraucht[3]).

Die Somma de legibus Normanniae theilt die Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht durch den Herzog selbst ausgeübt wird, in Iurisdictio commissaria und Iurisdictio feodalis ein. Erstere wird von herzoglichen Beamten im eigentlichen Sinne verwaltet[4]). Letztere ist nicht etwa als Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, sondern als lehnrührige Jurisdiction aufzufassen. Sie umfafst auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit, welche bei der allgemeinen Lehnrührigkeit des Grundbesitzes gleichfalls den Charakter des Lehns an sich trug. Das Kirchengut, tenura per elemosynam ist streng genommen nicht als feudum anzusehen, obgleich die Auffassung dieses Besitzstandes als eines Leiheverhältnisses allmählich gangbar geworden ist. Doch läfst sich die den Kirchen zustehende weltliche Jurisdiction immerhin der Iurisdictio feodalis an die Seite stellen, mit welcher sie das wesentliche Merkmal gemein hat, dafs keine Ablieferung der Gerichtsgefälle an den Fiscus stattfindet.

Der Umfang der Iurisdictio feodalis bestimmt sich dadurch, dafs der Herzog die höhere Gerichtsbarkeit sich und seinen Beamten vorbehielt. Diese wird in den Quellen placitum spadae cum pertinentibus oder pertinentiis genannt. Der Ausdruck deckt sich so ziemlich wenn auch nicht vollständig mit dem Begriffe des deutschen Blutbanns[5]).

---

[1]) Die über Heinrich II. hinaufreichenden Belege für das Vorkommen von Baillis und Bailliages scheinen nicht stichhältig zu sein. Die Urkunde im Lib. nig. cap. Baioc. nr. 24, welche Stapleton I, XXXIV als Urkunde Gottfrieds citiert, dürfte Heinrich II. angehören. Gallia christ. XI, inst. 209 von 1108 ist verdächtig. Cf. Delisle Revenus 41, Note 5, 6.

[2]) Delisle Revenus 46, Note 4.

[3]) Marnier Établissements 38, 21 u. ö.

[4]) Die reisenden Richter sind zur Zeit der Somma schon verschwunden.

[5]) Es ist ein arger Irrthum, unter dem placitum spadae das gerichtliche

Et huiusmodi placitum spade dicitur eo quod in huiusmodi querelis malefactores spade gladio et armis sunt reprimendi vinculisque et carceribus mancipandi[1]).

Nach einem Weisthum, welches unter Heinrich II. über die Rechte des normannischen Herzogs abgegeben wurde[2]), gehörten zum Placitum ensis die Jurisdiction über Mord und Todschlag, schwere Verleumdung, Raub, gewaltsame Verwüstung, Notzucht, Brandstiftung, Bruch des Hausfriedens und des Pflugfriedens, Friedensbruch auf des Königs Strafse, Assaltus in itinere ad curiam regis, Bruch der in einem königlichen Gerichte gelobten Treuga und endlich die Angelegenheiten des Heeres und der Münze.

Es erübrigt noch die Pertinentia ad placitum spadae zu bestimmen. Ergänzen wir die gegebene Aufzählung durch eine Angabe in der Très ancienne Coutume de Normandie[3]), so erhalten wir als weitere herzogliche Reservate: ecclesiae pertinentia[4]), desaisina et omnes recognitiones. Unter dem ersteren sind die Streitigkeiten über Kirchenvogtei und Patronat zu verstehen. Der Besitzprocefs, der auch in Frankreich dem Souverain vorbehalten ist, fällt in der Normandie umsomehr in die Competenz des Herzogs, als er durch das Beweismittel der Recognitio entschieden wird.

Läfst sich auch die Behauptung Brussel's[5]), die normannischen Fürsten hätten das placitum spadae niemals verliehen, den Quellen gegenüber nicht aufrechthalten[6]), so mufs doch zugegeben werden, dafs derartige Verleihungen aufserordentlich selten waren.

Duellverfahren zu verstehen, wie diefs u. a. Canel thut in seinem Aufsatze Le Combat judiciaire en Normandie, Mémoires de la société des Antiquaires de Normandie XXII, 604 ff. Bei solcher Auffassung war es freilich unmöglich, sich zu erklären, dafs königliche Privilegien placitum spadae und gage de bataille zugleich vorbehalten, oder ersteres verleihen, letzteres ausdrücklich ausnehmen. Vgl. Canel a. a. O. 610 insbesondere Note 2.

[1]) Somma c. 54 f. 143 der Ausgabe von 1523; Ludewig §. 7, I, 56.

[2]) Stat. et Consuet. Warnkönig a. a. O. II, 29.

[3]) Warnkönig a. a. O. II, 20.

[4]) apartenance d'yglise, d. h. die Frage, wem eine Kirche zugehört.

[5]) Usage des fiefs I, 253. Dagegen Delisle Revenus S. 133, Note 3 und Canel Le Combat judiciaire en Normandie, Société des Ant. de Norm. XXII, 605.

[6]) Näheres darüber unten im Abschnitt von der Inquisitionsgewalt.

Soweit nicht solche Ausnahmen vorlagen, hatten die Barons und Seigneurs nur die niedere Gerichtsbarkeit über die auf ihrem Gebiete ansässigen Leute. Zu derselben gehörten sämmtliche Querelae simplices, d. h. Klagen, deren sich der Beklagte durch seinen Eid entreden konnte; ferner Duellklagen in Civilsachen. Dagegen fällt von Strafsachen, die nicht im Wege der schlichten Klage erledigt werden, nur das Larrecin, der Diebstahl, in die Competenz der Seigneurs[1]).

Wegen Verweigerung und Verzögerung der Justiz, Defectus iustitiae, Defaute de droit, konnte der Mann seine Rechtssache aus dem Gerichte seines Herrn in das des Herzogs bringen. Doch mufste der Defectus in rechtsförmlicher Weise constatiert und bewiesen werden[2]). Machte der Gerichtspflichtige eines Seigneurs eine Klage mit Umgehung desselben sofort in der Cour du Duc anhängig, so wurde diese daselbst entschieden, wenn nicht der Herr seine Competenz rechtzeitig geltend machte[3]).

3. Gerichtsverfassung der französischen Normandie.

Wesentliche Veränderungen bekundet in einzelnen Zügen die Gerichtsverfassung in den Quellen aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, zumal in der Somma de legibus Normanniae. Bald nach der Eroberung, noch unter Philipp August, wurde das Amt des Seneschalls abgeschafft. Die Somma erwähnt es nur als eine der Vergangenheit angehörige Einrichtung. Ferner wurde die in den französischen Kronlanden bestehende Institution der Grands Bailliages[4]) von den Königen Frankreichs allmählich auf die Normandie ausgedehnt[5]). Wann das geschehen, läfst sich nicht genau

---

[1]) Marnier Établ. S. 30, 42; Somma 9, I, 55. Vergleiche noch das Gutachten der Clerks des Echiquier in Mémoires XV, 192, col. b (Des clercs de l'échiquier).

[2]) Ueber das Verfahren bei dem Forjurement d'une court weiter unten. Vorläufig sei auf Mémoires XXIV, 231 und Bracton f. 330ª verwiesen.

[3]) Marnier Établ. S. 23, Somma 6, I, 55.

[4]) Baillivi capitales. Urk. von 1217 bei Delisle Cartulaire Norm. nr. 251: quotienscunque baillivi (regis) capitales ...

[5]) Vgl. Léop. Delisle Mémoire sur les baillis du Cotentin in den Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie XIX, 61 ff.

bestimmen. Jedenfalls war die Neuerung nicht vor Ludwig IX. allgemein durchgeführt worden[1]). Andrerseits zwingt eine Stelle der Assisiae Normanniae[2]) zu dem Schlusse, dafs die Capitales Baillivi im Jahre 1236 der normannischen Gerichtsverfassung als ein organisches Glied derselben bereits angefügt waren. Die Grofsbaillis übernahmen die Rolle der Barones iurati, welche vor ihnen den Platz räumten. Sie waren über einen gröfseren Sprengel gesetzt, in welchem sie als ständige Assisenrichter fungierten[3]). Aufserdem ist ein Theil der Befugnisse auf sie übergegangen, welche früher nur dem Seneschall in Vertretung des Dux zugestanden hatten, so z. B. die Ausstellung der Brevia recognitionis. Der Titel Baillivus wird nun vorzugsweise von diesem Grofsbailli, Capitalis Baillivus gebraucht[4]). An Stelle der alten Baillivi oder Vicecomites erscheint ein neuer Beamter, Vicecomes genannt, der an der Spitze einer Vicomté steht. Er ist Unterbeamter des Grofsbailli und hat mit dem Vicecomes der normannischen Zeit kaum viel mehr als den Namen gemein, wie denn auch die französische Eintheilung des Landes in Vicomtés mit der normannischen in keiner Weise zusammenfällt[5]).

Dafs zur Zeit der Somma die neuen Verhältnisse bereits seit langem zu fester Consolidierung gelangt waren, beweist die schulgerechte Eintheilung, in welche die Somma die richterliche Beamtenhierarchie gebracht hat. Die Richter, Iusticiarii schlechtweg, zerfallen ihr in Iusticiarii superiores und inferiores, je nachdem sie

---

[1]) Delisle Revenus 44.

[2]) Warnkönig II, Urk. Buch 61. Ihre Erörterung würde hier einen weitläufigen Excurs erfordern und soll darum dem Abschnitte über die Brevia recognitionis vorbehalten bleiben.

[3]) Assisia wird im Grand Coutumier ch. 24 definiert als Assemblé de chevaliers et de sages hommes avec le *baillif* en certain lieu et a certain terme. Nach §. 5, Somma I, 42 müssen die Männer, die den Visus langoris vorgenommen haben, ad primas assisias comparere et iurationem langoris recordari coram *baillivo* et militibus assisiae. Zahlreiche Beispiele von Assisen, welche die Baillis abhielten, bieten die Noten in Léop. Delisle's Mémoire sur les baillis du Cotentin a. a. O. p. 67 ff.

[4]) Die Thätigkeit der Grofsbaillis schildert in allgemeinen Umrissen Delisle Mém. a. a. O. p. 61 ff.

[5]) Léop. Delisle Baillis du Cotentin a. a. O. p. 69.

unmittelbar unter dem Herzoge stehen oder nicht. Die Superiores sind entweder Maiores oder Minores. Zu ersteren gehören die Meister des Echiquier. Minores sind die Capitales Baillivi, denn die Entscheidungen ihrer Gerichte können im Echiquier gebessert werden und ihre Amtsgewalt erstreckt sich nicht über das ganze Land, sondern nur über einen bestimmten District. Zu den Iusticiarii inferiores gehören die Vicecomites, die Sergents d'epée, spadae servientes und — auf der untersten Stufe stehend — die Bedelli.

Während durch die Modificationen, welche die normannische Gerichtsverfassung unter der französischen Herschaft erlitt, auf diesem Gebiete das Princip der Centralisierung aufgegeben worden war, haben sich die alten normannischen Einrichtungen in England erhalten und in consequenter Weise fortgebildet. Die anglonormannische Gerichtsverfassung bietet dieselben Elemente dar wie die der alten Normandie. Auch in England finden wir den Capitalis Iusticia, die Curia regis, die Iusticiarii itinerantes als die unmittelbaren Organe der königlichen Gerichtsgewalt. Die Functionen und der Titel des Vicecomes sind auf den angelsächsischen Sheriff übergegangen. Während in der Normandie unter den Plantagenets die Bezeichnungen Baillivus und Vicecomes promiscue gebraucht werden, wird der Ausdruck Bailli in England nur für die Unterbeamten des Vicecomes verwendet. Wie in der Normandie besitzen auch in England die feudalen Gerichtsherren für den Bereich des formalen Verfahrens die Jurisdiction über die von ihnen zu Lehen gegebenen Güter. Jedoch kann seit Heinrich II. eine Klage um libera tenementa in der Curie des Lehnsherrn nur auf Grund eines königlichen Breve de recto erhoben werden. Eines weiteren Eingehens auf die anglonormannische Gerichtsverfassung enthebt uns ein Hinweis auf die erschöpfende Darstellung, welche derselben bei Gneist[1]) und Biener[2]) gewidmet ist.

---

[1]) Geschichte des Selfgovernment I, 68 ff. Hiezu die betreff. Abschnitte in der Gesch. des Verwalt. R.

[2]) Engl. Geschw. Ger. I, 48 ff.

IX. Das normannische Gerichtsverfahren.

Radulfus de Diceto[1]) erzählt zum Jahre 1170, dafs die Versuche, Heinrich II. mit Thomas Becket auszusöhnen, an dem Mifstrauen des Königs gescheitert seien[2]), und macht bei dieser Gelegenheit folgende bemerkenswerthe Aeufserung:

> sicut nostri maiores *formulas* iuris *suspectissimas* habebant in iure, sic rex semper in verbis archiepiscopi conscientiam habentis purissimam quasdam clausulas causabatur, scilicet nunc salvo ordine meo, nunc salvo honore Dei, nunc salva fide Dei.

In diesen Worten liegt eine schlagende Charakteristik des normannischen Rechtsgangs, der durch seinen Formalismus und die Consequenz der Spitzfindigkeit den gleichzeitigen altfranzösischen Procefs, so weit es möglich war, noch überbot[3]). Das Gerichtsverfahren spiegelt in dieser Beziehung einen nationalen Charakterzug der Normannen ab, welche in Frankreich stets als unverbesserliche Silbenstecher berüchtigt waren[4]).

Stricte Wortinterpretation galt für die Reden der Parteien vor Gericht. Die Urteilfinder sind verpflichtet, sich nur an das gesprochene Wort zu halten und in keiner Weise befugt, bei einer Incongruenz zwischen den Worten der Partei und dem Gedanken, der diesen zu Grunde liegt, etwa die Absicht des Redenden zu erschliefsen. Der Gedanke gilt nur durch die Form und mit der

---

[1]) Imagines Historiarum bei Twysden Historiae Anglicanae Scriptores I, col. 552.

[2]) Post multa cum perventum est ad osculum, quia dixit archiepiscopus: in honore Dei vos osculor, ab osculo quasi conditionaliter involuto recessit rex.

[3]) Den Formalismus des altfranzösischen und des normannischen Rechtsganges habe ich in meiner Abhandlung Wort und Form im altfranzösischen Procefs Wien 1868 (Sitzungsberichte der Wiener Akademie LVII) des näheren dargestellt. Das normannische Recht stimmt in den bezüglichen Rechtsgrundsätzen vollständig mit dem altfranzösischen überein, nur dafs es sich durch längeres Festhalten der strengen Formen des alten Rechts vor der Mehrzahl der französischen Coutumes auszeichnet.

[4]) 'Normannische Antwort' bedeutet noch heute im französischen Volksmunde eine spitzfindige, zweideutige Antwort.

Form, in der er auftritt. Bestimmte processuale Acte sind Formalacte, d. h. die Partei ist bei denselben an gewisse durch das Recht vorgeschriebene Worte und Handlungen gebunden, deren Aufserachtlassung den betreffenden Act unwirksam macht. Ein im Rechtsstreite begangener Fehler ist in der Regel unheilbar. Der mifslungene Formalact kann nach der Strenge des Rechts nicht wiederholt werden. Fautes valent exploits[1]). Das vor Gericht gesprochene Wort ist unwandelbar. Wenn die Partei sich verspricht, misespricht (mesdit), so kann der Gegner sie sofort beim Worte nehmen (prendre à point), um den Fehler für sich auszubeuten. Ein Auskunftsmittel gegen die Folgen des Missesprechens bot die Anwendung von Vorsprechern, deren Wort von der Partei gebessert werden konnte, wenn bei Beginn des Processes ein darauf bezüglicher Vorbehalt gemacht worden war. Die Partei bestellte nämlich den Vorsprecher mit der Erklärung: cum pro me proposuerit, quod iniunxi, ipsum garantizabo. Findet die Partei, dafs ihr das Wort des Vorsprechers nachtheilig sei, so mag sie sich weigern, dasselbe als ihr Wort anzuerkennen, indem sie erklärt, dafs der Vorsprecher gegen ihren Auftrag gesprochen habe, quod aliqua protulerit quae ei non iniunxit[2]). Da die Besserung der Rede des Vorsprechers eine wirkliche oder fingierte Ueberschreitung seiner Vollmacht zur Voraussetzung hat, wird dieser defshalb in eine Bufse verurtheilt, für welche ihn freilich vorausgegangener Verabredung gemäfs in der Regel die Partei schadlos halten mochte.

Soviel vorläufig über die allgemeine Structur des Processes. Was die einzelnen Stadien desselben betrifft, so kommt selbstverständlich auch hier wieder zumeist das Beweisverfahren in Betracht. Soll die Erörterung desselben verständlich sein, so ist ihr eine cursorische Darstellung des einleitenden und des contradictorischen Verfahrens vorauszuschicken[3]).

---

[1]) Wort u. Form, Sitzungsberichte der Wiener Akademie LVII, 670.

[2]) Somma I, 66, Wort u. Form 756.

[3]) In diesem Abschnitte soll nur das ordentliche Verfahren behandelt werden, soweit es auf der Grundlage des formalen Processes beruht. Die Neuerungen, welche durch die Einführung der Inquisitio und der herzoglichen Brevia in den ordentlichen Rechtsgang eingedrungen sind, bilden den Gegenstand der folgenden Abschnitte.

Das einleitende Verfahren.

Der Kläger leitet den Rechtsstreit ein, indem er vom Richter die Vorladung des Gegners erwirkt. Zu diesem Zwecke giebt er den Klagegegenstand an und stellt Bürgen de clamore suo prosequendo und zwar darum, weil ihn, wenn er von der Klage zurückträte, eine Buſse treffen würde, quod maliciose querimoniam excitavit[1]).

Die Vorladung Summonitio (semonce) erfolgt durch den hiezu bevollmächtigten Gerichtsdiener, par le sergent attorné[2]). Sie bestimmt den Termin, an welchem der Beklagte vor Gericht erscheinen soll. Und zwar hat dieser je nach dem Gegenstande der Klage Anspruch auf eine gröſsere oder geringere Frist. Bei Klagen um unbewegliches Gut beträgt sie z. B. mindestens 14 Tage. Wegen ungenügender Frist (terminus insufficiens) kann der Vorgeladene die Vertagung des Verfahrens verlangen[3]).

Die Partei, welche ohne rechtlich zulässigen Entschuldigungsgrund ad diem assignatam nicht erscheint, begeht eine Defaute (Defectus), welche in allen Fällen dem Gerichte gegenüber (pour le despit de la cour[4]) durch eine Geldstrafe gebüſst werden muſs[5]). Sie kann aber in ihren Wirkungen die Streitsache selbst ergreifen und in dieser Beziehung rechtliche Nachtheile herbeiführen, was von den näheren Umständen abhängt, unter welchen die Defaute eingetreten ist. Bleibt der Kläger aus, so wird der Beklagte ohne Ansetzung eines neuen Tages entlassen (recedat sine die). Dem Kläger ist es aber vorbehalten, das Verfahren durch eine neue Submonitio wieder aufzunehmen. Gegen den Beklagten wird in der Regel erst nach mehreren Defautes im Wege der Contumazierung vorgegangen. Die Zahl der Defautes, welche diese Wirkung herbeiführt, ist bei den verschiedenen Klagen eine verschiedene. Daher sagen die Quellen bei Darstellung der einzelnen Klagen:

---

[1]) Somma 2, I, 60.

[2]) Somma I, 63.

[3]) Somma I, 51.

[4]) Gr. Cout. ch. 38.

[5]) Omnis defectus in curia debet emendari, cum ex hoc irritetur curia et spernatur. §. 5, Somma I, 38.

Diese Klage hat so und so viel oder duldet so und so viel Defautes[1]), d. h. die Contumazierung tritt in solchem Falle nach dem zweiten oder dritten oder vierten unentschuldigten Ausbleiben ein. Es herscht in dieser Beziehung ein festes System, so dafs die Zahl der zulässigen Defautes einen wesentlichen Anhaltspunct zur Charakterisirung der betreffenden Klage bietet. Wegen Missethat (forisfactura) kann der Beklagte erst auf der vierten Assise, nachdem er zu drei früheren Assisen vergeblich vorgeladen worden, in die Verfestung (forisbanizatio) gezogen werden[2]). Im Streite um unbewegliches Gut (de hereditate disforciata) wird das Streitobject nach der dritten Defaute in des Königs Hand genommen (capitur in manum regis[3]). Weitere Säumnifs hat dann zur Folge, dafs die Saisine des Gutes salva questione proprietatis dem Kläger übertragen wird. Doch ist dieses Verfahren auf die höheren Gerichte, die Recordgerichte (ein Begriff, der erst später erörtert werden kann) beschränkt, während in den niederen Gerichten der Säumige sine periculo hereditatis mit Geldstrafen belegt wird[4]).

Die Defaute setzt voraus, dafs der Beklagte rechtsförmlich vorgeladen worden und sein Ausbleiben nicht entschuldigt hat. Demgemäfs kann er gegenüber dem Vorwurf der Defaute vor allem die Vorladung leugnen. In diesem Falle mufs er gegen den Gerichtsbüttel, Summonitor, der die Ladung vorgenommen zu haben behauptet, den Reinigungseid angeloben. Fällt er mit dem Eide, so zahlt er Bufse wegen Beweisfälligkeit und aufserdem Bufse wegen Defaute[5]). Der Ausbleibende kann aber auch wegen echter Not (Exonium, sunnis) die Erstreckung des Termins verlangen. Die Ursachen der echten Not sind rechtlich genau bestimmt[6]). Wie

---

[1]) Huiusmodi autem (simplices, personales) querele . . unum defectum tantummodo paciuntur. §. 7, Somma II, 18.

[2]) 6, Somma I, 23.

[3]) Nach Art der fränkischen Missio in bannum regis. Pertz LL. I, 212, Meibom Pfandrecht 101, Sohm Ger. Verfssg I, 121. Vgl. oben S. 63.

[4]) Warnkönig a. a. O. II, 38 De Dilationibus.

[5]) Somma §. 4, I, 38 (pro lege cassa . . et pro defectu).

[6]) Ueber die Essonien Warnkönig Stat. et Consuet. II, 17, 39, Marnier Établ. 30, 67, Somma I, c. 39 ff., Glanvilla I, 10 ff., Phillips Engl. R. G. §. 34, Reeves I, 179. Die Stat. et Cons. stehen in dieser Lehre Glanvilla noch sichtlich näher als die Somma.

die juristische Literatur der französischen Coutumes haben auch die Rechtsbücher der Normandie gerade die Lehre von den Essonien mit ganz besonderer Sorgfalt behandelt. Als echte Not ist vor allem das Siechthum anerkannt. Dasselbe (morbus residens) mufs einen Tag vor dem angesetzten Termine durch einen Boten, Lator exonii, angekündet werden (curiam premunire). Bei keiner Klage sind mehr denn drei derartige Entschuldigungen gestattet. Nach der dritten wird der sogenannte Visus langoris vorgenommen, d. h. der Richter begiebt sich mit 4 oder mehr Rittern und 8 oder mehr anderen glaubhaften Männern in die Behausung des Siechen und befragt ihn, ob er zum nächsten Termine erscheinen oder das Siechthum beschwören wolle. Wählt er das letztere, so leistet er einen Eid

> quod credit se esse tali morbo oppressum, quod infra diem et annum non estimat se convalescere prosperitate sanitatis[1])

und erhält dadurch Frist auf ein Jahr, nach deren Ablauf er sich entweder persönlich oder durch einen Vertreter vertheidigen mufs. Ein besonderer Fall von echter Not ist das Exonium de infirmitate in veniendo ad curiam, die Entschuldigung wegen Krankheit, von welcher die Partei auf dem Wege zu Gericht überfallen worden. Natürlich kann da von vorausgehender Verständigung des Gerichts keine Rede sein[2]). Andere Rechtfertigungsgründe, die keiner weiteren Erklärung bedürfen, sind die infirmitas puerperii, der Dienst im Heere des Fürsten, Vorladung vor ein höheres Gericht, Personalhaft, das Privilegium crucis. Der Entschuldigte mufs, wenn es verlangt wird, die Essonie beweisen, exonium salvare, indem er entweder selbst die echte Not beschwört oder durch den Sunneboten beweisen läfst[3]). Mifslingt der Wahrheitsbeweis, so wird das Ausbleiben als Defectus behandelt[4]). Die Zahl der Essonien ist je nach

---

[1]) Somma 4, I, 42.

[2]) Nach drei Essonien de maladia residenti ist eine vierte de infirmitate in via curie gestattet. Ist dagegen letztere einmal angebracht worden, so sind keine Essonien de morbo residenti mehr zulässig. Die Essonie de via curie kann in jedem Processe nur einmal vorgeschützt werden. Assises de Norm. Warnkönig II, 63.

[3]) Vgl. oben S. 58, Note 1.

[4]) Exoniatio, que non potest salvari vel per quam exoniatus non salvatur, equipollet defectui. Warnkönig l. c. 39, Note 5.

der Art derselben und je nach dem Gegenstande der Klage rechtlich beschränkt und es gilt in dieser Beziehung dasselbe, was oben von den Defautes gesagt worden.

Das contradictorische Verfahren.

Das Verfahren vor Gericht, welches sich wieder zum Zwecke besserer Uebersicht in das contradictorische und in das Beweisverfahren scheiden läfst, wird in seiner formalen Gestaltung wesentlich beeinflufst durch das Erfordernifs der Congruenz retrospectiver Erklärungen. Eine processuale Erklärung, welche zu einer vorausgegangenen in rechtlicher Beziehung steht, mufs dieselbe so vollständig als möglich in sich aufnehmen, mag sie nun den Zweck haben selbe zu verneinen, zu erhärten oder zu entkräften. Die historische Erklärung dieser Eigenthümlichkeit dürfte darin zu suchen sein, dafs der Grundsatz der Wortinterpretation, der ja den ganzen Procefs beherschte, sich bezüglich der retrospectiven Erklärungen im Laufe der Zeit zu einer eigentlichen Formvorschrift verdichtet hat. Demnach bestimmt bis zu einem gewissen Grade die erste grundlegende Erklärung im Rechtsstreite, die Klage den Formalismus des aus ihr sich entspinnenden Processes, indem sie nicht blofs in materieller, sondern auch in formeller Beziehung den Unterbau des ganzen Verfahrens abgiebt. Allein gerade der Umstand, dafs die Antwort des Beklagten und die Formulierung des Beweisthemas durch den Wortlaut der Klage bestimmt wurden, hatte andrerseits zur Folge, dafs die Rechtsbildung bei Construierung der Klagformeln auf die eventuelle Situation des Beklagten[1]) und namentlich auf die Beweismomente Rücksicht nahm, auf welche es bei den verschiedenartigen Klagen ankam.

Klage.

Die Somma de legibus Normanniae kennt eine zweifache Eintheilung der Klagen[2]), von welchen die eine aus dem materiellen Klagrechte, die andere aus formellen Gesichtspuncten hervorgeht.

[1]) Vgl. einstweilen Wort und Form im altfranz. Procefs 712, Note 1.

[2]) Die Klage heifst in den norm. Quellen secta, clamor, calumnia, appellum, appellatio, demanda, querela, sequela, actio, suit, chalenge, pleynte.

Erstere, nach welcher sie die Darstellung der einzelnen Klagen anordnet, beruht auf den verschiedenen Arten der Iniuria. Jeder Klage liegt nämlich eine Rechtsverletzung, eine Iniuria zu Grunde.

> Ex (iniuria) contentiones singule oriuntur tanquam ex eodem fonte rivuli defluentes[1]).

Jenachdem die Rechtsverletzung gegen die Person oder das Vermögen gerichtet ist, zerfallen die Klagen in Querelae personales und reales. Die persönliche Klage entsteht entweder ex facto (querela actualis) oder ex dicto (wegen Schmähung, Verleumdung etc.). Die vermögensrechtliche Klage, querela realis oder possessionalis, wird entweder ex possessione mobili (z. B. de catallis) oder ex possessione immobili (de feodo) erhoben[2]) und begreift in der Gruppe der Mobiliarklagen auch Forderungen (persönliche Klagen im Sinne des römischen Privatrechts) in sich.

Neben dieser doctrinellen Eintheilung der Klagen 'ex iniuria' kennt die Somma noch eine andere 'ex lege', d. h. auf Grund der Beweismittel, durch welche der Rechtsstreit entschieden wird. Die Klagen sind nämlich entweder Querelae simplices oder Querelae apparentes[3]). Simplex querela est, quae per simplicem legem habe terminari. Querelae apparentes sind jene, welche per legem apparentem oder durch ein anderes gleichwerthiges Beweismittel erledigt werden[4]). Das Merkmal der Unterscheidung kann erst in der Dar-

---

[1]) Somma 1, I, 53.

[2]) Mit Beziehung auf diese vier Klagarten sagt die Somma 5, I, 53: unde patet quod cum isti quatuor (rivuli) procedant ab iniuria, quod ipsa mater est contentionum singularum.

[3]) Somma §. 3, II, 1; §. 3, II, 21.

[4]) Die Somma hat diese Unterscheidung der Eintheilung in Querelae personales u. reales untergeordnet. Im Gebiete der ersteren ist der Gegensatz der Querela simplex die Querela criminalis, welche durch Lex apparens entschieden wird. Sie heifst criminalis, weil sie ein Verbrechen zum Gegenstande hat, auf welches eine Strafe zu Hals oder Hand gesetzt ist (auch sequela de felonia, weil die Klagformel den Vorwurf der Felonie enthält). Dagegen werden in der Gruppe der Querelae reales den Quer. simplices die Quer. apparentes entgegengesetzt, welche per legem apparentem aut per inquisitionem entschieden werden. Da man mit demselben ja mit gröfserem Rechte auch die Criminalklagen als Querelae apparentes bezeichnen darf, so ist es wol gestattet, das Klagsystem der Somma in der Weise zu vereinfachen, dafs man demselben eine durchgreifende Eintheilung der Klagen in Quer. simplices und apparentes zu Grunde legt.

stellung des Beweisverfahrens zur Anschauung gebracht werden. Hier sei vorläufig die Bemerkung anticipiert, dafs unter der Lex simplex der Parteieid zu verstehen ist und sonach die darauf beruhende Eintheilung der Klagen die Rückwirkung offenbart, welche das Beweisverfahren auf die Gestaltung der Klage ausübt.

Der Wortlaut der Klage wird natürlich zunächst durch den rechtlichen Inhalt des Klagvorwurfs bestimmt. Für die einzelnen Klagen kamen besondere Formeln in Uebung, welche zum grofsen Theil in den Rechtsbüchern mitgetheilt werden. Allein daraus, dafs für eine bestimmte Klage eine bestimmte Formel üblich war, folgt noch nicht, dafs jede Abweichung von der gebräuchlichen Form die Nichtigkeit der Klage oder überhaupt rechtliche Nachtheile herbeiführte. Es ist vielmehr in dieser Beziehung zwischen den Querelae simplices und den Querelae apparentes zu unterscheiden. Die schlichte Klage konnte im allgemeinen in schlichten Worten angebracht werden. Dagegen erscheinen die Querelae apparentes als formelle Klagen *κατ' ἐξοχήν*, da bei ihnen bestimmte Formeln oder doch gewisse formelhafte Wendungen gebraucht werden mufsten, deren Aufserachtlassung einen Nullitätsgrund abgab. Daher wird die formelle Klage in Criminalsachen, der Appell definiert als

> pleynte de homme fete sur autre ovek purpos de ly atteyndre de felonie par motz a ceo ordeyneez[1]).

Für die einzelnen Criminalklagen sind die Formeln wieder verschieden. Was die formellen Civilklagen betrifft, so bleiben die durch Brevia eingeleiteten hier vorläufig aufser Betracht. Ein lehrreiches Beispiel von dem Formalismus der Realklagen, die nicht als schlichte Klagen erhoben wurden, bietet die Formel der Eigenthumsklage (de hereditate disforciata), welche nach den normannischen und nach den englischen Rechtsbüchern im Wesentlichen gleichlautet und demnach ein hohes Alter haben dürfte. Der Kläger mufs in der Klagformel, deren nähere Betrachtung einem der folgenden Abschnitte vorbehalten bleibe, ausdrücklich behaupten, dafs der Vorfahre, von dem er sein Recht herleitet, das Streitobject besessen und die Früchte des Gutes (videlicet frumentum et ordeum et poma et huiusmodi) bezogen habe. Der Bezug der Früchte ist

---

[1]) Britton ed. Nichols I, 97.

das durchschlagende Beweismoment für die Gewere am Gut und mufs mit Rücksicht auf das Beweisverfahren bereits in der Klagformel erwähnt werden[1]).

Das Wort des Klägers an sich genügt noch nicht, um den Beklagten zur Antwort zu zwingen. Es ist vielmehr in der Normandie wie in anderen französischen Landesrechten eine Erschwerung der Klage eingetreten, indem man vom Kläger verlangte, dafs er von vorneherein die Klage wahrscheinlich mache[2]). Zu diesem Ende mufs die Klage in der Regel mit einem Klagzeugen angebracht werden. Doch wird dieses Erfordernifs in einzelnen Fällen[3]) durch leibliche Beweisung ersetzt. Das Klagzeugnifs bildet zugleich eine formelle Ergänzung der Klage, indem der Klagzeuge sofort, nachdem der Kläger die Klage vorgebracht hat, die Formel des Zeugnisses ausspricht, welche bei schlichten Klagen lautet:

> Hoc est verum, vidi et audivi et esgardium curie super hoc facere sum paratus.

Durch diese Form des Klagzeugnisses ist der Regelung der Beweisfrage noch in keiner Weise präjudiciert. Sie erzeugt nur eine ‚praesumptio', welche der Beklagte durch seinen Eid zerstören kann, während er auf eine völlig präsumtionslose Klage überhaupt nicht zu antworten braucht.

Will es aber der Kläger nicht auf die Entscheidung durch den Eid des Beklagten ankommen lassen, so mufs die Klage oder das Klagzeugnifs von vorneherein auf ein anderes Beweismittel provocieren. Das ist vor allem der Fall bei den Duellklagen, indem entweder der Kläger selbst oder (in anderen Fällen) der Klagzeuge die Entscheidung auf den gerichtlichen Zweikampf stellt. So erhebt z. B. der Vorsprecher des Klägers die sequela de multro[4]) mit den Worten:

> P. queritur de T. qui patrem suum in pace domini regis nequiter multravit quod paratus est probare et facere ei recognoscere una hora dei.

---

[1]) Ueber den Formalismus der Klage vgl. Wort und Form 700 ff.

[2]) ut (actio) prima facie iusta videatur. Bracton f. 400.

[3]) Siehe unten den Excurs über das Zeugenverfahren.

[4]) §. 1, Somma II, 2.

Bei den Duellklagen, die mit Klagzeugnifs erhoben werden, schliefst sich der Zeuge den Worten des Klägers mit der Formel an:

hoc vidi et audivi et paratus sum *probare* ad esgardium curie.

Antwort.

War der Beklagte auf die Summonitio hin vor Gericht erschienen, so war es seine Sache auf den Klagvorwurf zu antworten. In Criminalfällen war er verpflichtet, die Antwort sofort (incontinenti) abzugeben, eine Formvorschrift, die peinliche Beachtung verlangte, da der geringste Verzug sachfällig machte. Auf Realklagen und auf schlichte Klagen brauchte der Beklagte nicht im Momente zu antworten, er durfte vielmehr ein Gespräche (Conseil) begehren, um sich mit seinen Consulenten und Freunden über die Antwort zu berathen[1]).

Wollte der Beklagte die Klage negieren, so mufste er Wort für Wort der Klage in seine Antwort aufnehmen, so dafs die Negation sich mit strengster Genauigkeit den Klagworten anschlofs.

Tenetur negare et respondere negative verbo ad verbum[2]).

Unzulässig wäre die Anwendung einer allgemeinen Negation gewesen, etwa in der Form: 'Ich widerspreche das, was der Kläger vorgebracht hat, Wort für Wort'. Nach der Strenge des Rechtes war es vielmehr nötig, auf jedes einzelne Wort des Klagvorwurfes zu antworten, ad singula verba accusantis respondere et ea rememorare[3]). Während für peinliche Klagen das Erfordernifs der wortweisen Negation länger festgehalten wurde, trat in den übrigen Fällen eine Erleichterung insofern ein, als der Beklagte, wenn er ohne Conseil zu begehren sich auf die Antwort einliefs, die allgemeine Verneinungsformel anbringen konnte

'Ego pernego per eadem verba, per que me reptatis'[4]).

Die Negation durfte sich nicht auf die Klagworte beschränken, sondern hatte sich eventuell auch auf das Klagzeugnifs auszudehnen.

---

[1]) Vgl. Wort und Form 712 ff.

[2]) Tractatus Warnkönig l. c. 43.

[3]) Très anc. Cout. Warnkönig l. c. 26.

[4]) Detail und Belege in Wort und Form 704 ff. Die anglonormannischen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts gestatten dem Beklagten auch in Fällen der Felonie die Klage in Bausch und Bogen 'en gros' zu negieren.

So mufste z. B. der Klage:

Ego queror de Titio qui de palma in facie me percussit

und dem dazu gehörigen Klagzeugnifs:

Hoc est verum, vidi et audivi et esgardium curie super hoc facere sum paratus

die Antwort entgegengestellt werden:

Istam laesionem tibi non feci et iste qui super hoc testem se constituit nec vidit nec audivit[1]) quod paratus sum desresnare.

Die mitgetheilte Klagformel betrifft eine schlichte Klage, also eine Klage, gegen welche der Beklagte seinen Reinigungseid, die Disraisina anbieten kann. Dieses Anbot der Disraisina mufs mit den Worten: quod paratus sum desresnare gleichfalls, in die Antwort aufgenommen werden. War die Klage als Duellklage angebracht worden, so lag dem Antwortenden ob, mit der Negation das Anerbieten des Zweikampfs zu verbinden, entweder direct durch die Formel:

quod paratus sum defendere versus eum per corpus meum

oder indirect durch die Formel:

quod paratus sum deffendere ad esgardium curiae[2]).

Einreden.

Aus dem formalen Erfordernifs der Congruenz zwischen Klage und Antwort ergiebt sich von selbst, dafs Einreden nicht als Antwort betrachtet wurden[3]). Das Verhältnifs, in welches sich selbe zur Antwort stellen, ist ein verschiedenes in Criminalfällen und in nicht peinlichen Sachen. Da die Klage, welche den Vorwurf der Felonie enthielt, sofortige Beantwortung erheischte, so war für Einreden, welche mit der Negation der Klage in Widerspruch traten, überhaupt kein Raum vorhanden. Das gilt also namentlich von Einreden, welche ein Geständnifs der That aber ein Leugnen der Schuld zur Voraussetzung hatten[4]). Allerdings aber konnten der-

---

[1]) Vgl. oben Seite 69, Note 1.

[2]) Nicht in allen Fällen war eine derartige Berufung auf das Beweisurteil des Gerichtes (se couvrir du fait de la cour) gestattet. Wort und Form 742, und die daselbst citierte Stelle aus Bracton 138[b].

[3]) Wort und Form 712 ff.

[4]) Noch Coke Inst. II, 316: the defendant in the appeal (of murder) cannot justifie the death 'se defendendo' but must plead 'not-guilty'.

artige Einreden im Gewande der Negation auftreten, da in die Klagformel Worte aufgenommen werden mufsten wie felonia, nequitia, pravitas, trahison etc., welche die verbrecherische Absicht ausdrücklich betonten. Hatte der Beklagte die Klage rechtsförmlich negiert, so konnte er formelle Mängel der Klage geltend machen oder sonstige in diesem Stadium des Processes noch zulässige Exceptionen nachträglich anbringen[1]).

Abgesehen von den Criminalklagen, welche ohne Verzug beantwortet werden mufsten, konnten die Einreden nur vorgebracht werden, ehe sich der Beklagte auf eine rechtsförmliche Antwort eingelassen und ehe etwa die Dingleute auf Begehren des Klägers geurteilt, dafs die Antwort gegeben werden solle. Die Einrede erscheint demnach als ein rechtmäfsiges Verweigern der Antwort, als ein Mittel um einer rechtsförmlichen Antwort aus dem Wege zu gehen[2]). Bestreitet der Kläger die Einrede, so wird durch das Urteil des Gerichtes festgestellt, ob der Beklagte zu antworten verpflichtet sei[3]).

Gleichwie das normannische Recht vom Kläger mit peinlichem Rigorismus die genaue Bezeichnung des Gegners verlangt[4]), so stellt es die nicht minder genaue Bestimmung des Streitobjectes als Erfordernifs auf. Dreht sich der Proceſs um ein unbewegliches Gut, so reicht die mündliche Angabe nicht aus, sondern es wird der Visus terrae, die Inspectio tenementi vorgenommen. Selbe besteht darin, dafs der Kläger in Gegenwart des Richters und mehrerer glaubwürdiger Umsassen, die der Richter hiezu bestimmt, den Streit-

---

[1]) Britton I, 102: Et cum il avera suffisauntment defendu le gros del apel, il se pora il eyder par excepciouns. Bracton 140: Audito appello appellantis et audita responsione appellati tunc primo audiantur rotuli coronatorum ... tunc (also nach der Antwort) proponat appellatus exceptiones, si quas habeat competentes sibi.

[2]) Partibus autem ad curian venientibus et propositione facta a conquerente, audiende sunt exceptiones tenentis ... Tractatus, Warnkönig l. c. 39.

[3]) Delisle Recueil nr. 38: Iudicatum est quod W. de Planes respondebit versus Isabel de Glamuler de heredidate quam ab eodem exigit et quam dicebat esse de maritagio suo, nec remanebit (responsum) propter finem, quem G. de D. postnatus suus fecit cum predicto W., ex quo non fecit ei finem per duellum nec per stabilimentum.

[4]) Vgl. Wort und Form 689 ff.

gegenstand an Ort und Stelle bezeichnet, indem er hiebei die Grenzen desselben (terminos latitudinis et terminos longitudinis) besichtigen läfst. Während in den französischen Coutumes die Vue de terre vom Begehren des Beklagten abhängt, gilt in der Normandie der Grundsatz:

> Assignanda est inspectio tenementi, etsi tenens non petierit, *quia non valet lata sententia nisi super certo*[1]).

Beweisurteil und Legis Vadiatio.

Stehen sich die Behauptungen der Parteien widersprechend gegenüber, so erkennt das Gericht durch Urteil über die Art, in welcher die Beweisfrage entschieden werden soll. Mit Rücksicht auf das Beweismittel (Lex), welches im Beweisurteile bestimmt worden[2]), findet dann von Seite der Parteien dem Richter gegenüber das Angeloben des Beweises, die Vadiatio legis[3]), statt. In besonders feierlicher Form wird diese vorgenommen, wenn es sich um den gerichtlichen Zweikampf handelt (Vadiatio duelli[4]). Wird der Ausdruck Vadiatio legis schlechtweg gebraucht, so verstehen die Quellen darunter regelmäfsig das Angelöbnifs der Disraisina, des Reinigungseides, welches Beweismittel in der englischen Terminologie

---

[1]) Warnkönig II, 39, Marnier 67: se cil qui tient ne la demandoit pas (der lat. Text hat fehlerhaft po(e)tens), quar sentence ne vaut riens se elle n'est donnée sus chose certaine.

[2]) Iudicatum est quod A. defendat per *duellum* terram .. Delisle Recueil nr. 92. Iudicatum fuit quod idem Ricardus probaret per *iudicium ferri*. Delisle nr. 113. Iudicatum fuit quod *recordatio* fieret. Delisle nr. 84. Iudicatum est quod inquisitio fiat. Delisle nr. 118.

[3]) Sache und Ausdruck finden sich schon in fränkischer Zeit. Memorie di Lucca V^b, 386 a. 847: Iudicavimus et wadiam dare fecimus ipsum A. ut adprobaret.

[4]) Dafs die Vadiatio duelli der Vadiatio legis als weiterem Begriff unterzuordnen ist, ergiebt die Somma c. 127 (Ausg. von 1523): tunc recipiet iusticiarius primum vadium defensoris et post secutoris et plegios de *lege vadiata*. Es handelt sich um die kampfbedürftige Eigenthumsklage. Dafs auch ein einseitiges Ordal Gegenstand der Vadiatio wurde, ergiebt das Urteil bei Delisle Recueil nr. 113: Iudicatum fuit quod idem Ricardus eumdem Torgisium probaret per iudicium ferri et quod iudicium illud portandum per manum suam vadiaret in manum cuiusdam sacerdotis.

hievon die Bezeichnung wager of law erhalten hat. Die Erfüllung des Beweisversprechens wird durch Stellung von Bürgen (per plegios duelli, plegios de disraisina facienda[1]) etc.) gesichert.

Beweisverfahren.

Die Darstellung des Rechtsgangs ist hiemit bis an die Schwelle des Beweisverfahrens vorgerückt. Die Grundsätze über die Vertheilung der Beweisrolle sind im normannischen Rechte im Wesentlichen dieselben wie im altdeutschen Rechte, obzwar man aus dem Satze der Somma:

> omnis propositio facta in curia ad diem terminatam sine teste irrita discernitur et inanis

leicht geneigt sein könnte das Gegentheil anzunehmen. Es ist schon oben angedeutet worden und wird im Excurse über das Zeugenverfahren noch des weiteren ausgeführt werden, dafs das Klagzeugnifs nur eine Präsumtion erzeugt. Es tritt in Folge des Klagzeugnisses nur noch um so schärfer hervor, dafs das normannische Beweisrecht in erster Linie von der Beweispflicht des Beklagten ausgeht. Diesem liegt es ob, sich gegen die Klage und deren Zeugnifs durch Disraisina zu vertheidigen. Auch bei Duellklagen ist es der Beklagte, welcher den Beweis seiner Behauptung führt. Bei Darreichung der Kampfpfänder wird sein Kampfpfand zuerst angenommen. Der Beklagte resp. sein Kämpe schwört zuerst den Kampfeid, der dann vom Gegner gescholten wird, so dafs die Eidesschelte als juristische Unterlage des Zweikampfes erscheint.

Das Beweisthema ergiebt sich aus den Wechselreden der Parteien. Der Wortlaut desselben wird in der Legis Vadiatio festgestellt. Sind die Parteien an dem für die Beweisführung anberaumten Tage vor Gericht erschienen, so giebt der Richter den Gegenstand des Beweises an, wie ihn das Beweisversprechen fixiert hat. War gerichtlicher Zweikampf gewettet worden, per iusticiarium verba duelli debent retrahi[2]). Kommt es zum Reinigungseide, lex (dis-

---

[1]) Somma, 7, II, 18.

[2]) 7, Somma II, 2. Das retrahere verba duelli findet mit Rücksicht auf den Wortlaut der Kampfeide statt.

raisinae) debet recordari per iusticiarium sub forma verborum, sub qua constat eam fuisse vadiatam[1]). Findet eine Partei, dafs der Richter, verba legis retrahens, die Formel unrichtig wiedergegeben habe, nämlich alio modo quam lex fuerit vadiata, so wird der Wortlaut durch das Dingzeugnifs festgestellt.

Bei Ablegung der Kampf- oder Reinigungseide mufste die recordierte Eidesformel genau beachtet werden, wenn der Schwörende nicht beweisfällig werden wollte. Nach der einfachsten Gestaltung des Verfahrens, falls nicht etwa das Vorbringen zulässiger Einreden eine Verschiebung herbeiführte, ist es die Klage resp. die Antwort, welche den Wortlaut der Eide bestimmt und hiebei greifen die Grundsätze ein, welche für retrospective Erklärungen überhaupt gelten. Um die Uebereinstimmung an einem Beispiele zur Anschauung zu bringen, stelle ich folgende Formeln der Sequela de multro[2]) aus der Somma zusammen:

P. queritur de T. qui patrem suum in pace domini regis nequiter multravit quod paratus est probare etc.

T. hoc deneget uerbo ad uerbum.

Iuramentum debet fieri de verbis de quibus duellum vadiatum fuerit.

Audi homo, so lautet der Kampfeid des Beklagten, quem teneo per sinistram manum, qui te N. in baptismo facis appellari, quod ego patrem tuum non multravi in crudelitate nec in felonia, si deus me adiuvet et sacrosancta.

Wie bei schlichten Klagen der Beklagte das Klagzeugnifs in der Antwort ausdrücklich negieren mufste, so hatte er auch im Reinigungseide zu erklären, dafs der Klagzeuge die bezeugte Thatsache nicht gesehen und nicht gehört habe. Aus diesem Verhältnisse des Beweisthemas zu Klage und Antwort ergiebt sich aber, dafs die Beweisfrage, wie es im altdeutschen Rechtsgang der Fall ist, häufig nicht auf nackte Thatsachen beschränkt bleibt, sondern auch geradezu die Existenz des Rechtes betrifft, dessen Kränkung der Kläger behauptet, der Beklagte geleugnet hat. Wenn man die Klage im römischen Sinne mitunter als das kämpfende Recht erklärt, so ist der Beweis des normannischen Verfahrens das siegende Recht.

---

[1]) 1, Somma II, 19. [2]) Somma II, 2.

Für die einzelnen Arten der Beweisführung haben die normannischen Quellen den bezeichnenden Ausdruck ‚Leges'. So heifst das Ordal lex apparens oder manifesta, der Reinigungseid lex disraisinae, so wird von lex probabilis, lex per recordamentum, lex inquisitionis gesprochen. Die Lex ist mehr als Beweismittel. Sie braucht nicht etwa eine richterliche Prüfung zu bestehen, um einen Beweis zu liefern, sondern sie trägt zu Folge ihrer formellen Abgeschlossenheit die definitive Entscheidung der Beweisfrage in sich. Deutlich geht dieser selbständige Charakter der Leges hervor aus der Definition, welche uns die Somma von ihnen bietet. Sie unterscheidet nämlich die Leges von den Consuetudines. Letztere sind die Rechtssätze.

> Leges autem sunt institutiones a principibus facte et a populo in provincia conservate, *per quas contentiones singule deciduntur*. Sunt enim leges quasi instrumenta in iure ad contentionum declarationem veritatis.

So sei es z. B. Consuetudo, dafs die Witwe ihr Witthum am dritten Theile des Lehens bekomme, das der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe besafs. Wenn sie nun auf Grund dieses Rechtssatzes ein Grundstück in Anspruch nehme, per legem inquisitionis huiusmodi contentio habet terminari[1]). Die Leges erscheinen demnach geradezu als die Mittel zur Geltendmachung des streitigen Rechts. Die Anwendung einer bestimmten Lex ist die eigentliche Aufgabe des Processes, der durch dieselbe sein eigenthümliches Gepräge erhält. Es giebt darum in Civilsachen so viele Proceſsarten als es Leges giebt. In der That ordnet die Somma die Darstellung der Immobiliarklagen nach den einzelnen Leges an. Und da die Klage schon mit Rücksicht auf die Lex formuliert werden mufs, die den Proceſs entscheiden soll, so können die Klagen des normannischen Rechts mit Fug Legis Actiones genannt werden, wobei denn freilich unter Lex nicht wie im römischen Sinne das Gesetz, sondern das Beweismittel oder besser gesagt das Beweisinstitut zu verstehen ist, durch welches die Streitsache ihre Lösung finden soll.

Unter den Leges sind die des alten formalen Proceſsrechts

---

[1]) Lat. Text des Grand Cout. Ausg. von 1523, c. 11, f. 135.

und die Lex inquisitionis zu unterscheiden. Letztere möge als ein durch die Reformen Heinrichs II geschaffenes Beweisinstitut des ordentlichen Verfahrens den Gegenstand der folgenden Abschnitte bilden. Etwas abseits von den übrigen Leges steht der Urkundenbeweis, den die normannischen Quellen nicht als Lex bezeichnen und auch nur insofern des näheren erörtern, als es sich um das Verhältnifs desselben zu den formalen Beweisinstituten handelt. Unter diesen haben die Lex apparens (seu manifesta) und die Lex simplex die ausgedehnteste Anwendung. Letztere fällt im engeren Sinne mit der Lex disraisinae zusammen. Doch ist ihr in der weiteren Bedeutung des Wortes auch die Lex probabilis unterzuordnen, weil und soweit sie als ein Beweismittel für Querelae simplices dient, die ja bekanntlich als die durch Lex simplex entscheidbaren Klagen definiert werden. Aufserhalb jener Eintheilung bleibt der Record, im Wesentlichen identisch mit dem Gerichtszeugnifs, welches bei jeder Klage angerufen werden kann, wenn die streitige Thatsache vor einem mit dem Rechte des Records versehenen Gerichte vorgefallen ist.

Die Lex apparens (manifesta).

Leges apparentes sind die Ordalien. In den Constitutiones regni Siculi werden sie mit verwandtem Namen als Leges paribiles bezeichnet. Nach Abschaffung der einseitigen Ordalien ist der Begriff auf den gerichtlichen Zweikampf (lex ultrata) beschränkt[1]). Dieser kann sowol in Querelis personalibus als in Querelis possessionalibus zur Anwendung kommen. Erstere werden durch die Lex apparens als Querelae criminales charakterisiert, da der Zweikampf bei allen Verbrechen entscheidet, auf welche mortis vel membrorum dampnamentum gesetzt ist. Die Realklagen können als Zweikampfklagen angestrengt werden, wenn ein Immobile (in petitorio) eingeklagt wird oder wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt, deren Werth über 10 Solidi hinausgeht. Zur Zeit der Somma hat freilich das Geltungsgebiet der Lex apparens durch die Anwendung der Inquisitio in Strafsachen und durch die Einführung der Recogni-

---

[1]) Ueber denselben vgl. Canel Le Combat judiciaire en Normandie, Mém. de la Société des Antiquaires de Normandie XXII, 575 ff.

tionen in Civilsachen eine gewaltige Einbufse erlitten. Allein für die Zeit vor diesen Neuerungen mag wol auch in der Normandie gegolten haben, was Kaiser Friedrich II von seinen sicilischen Normannen sagt, dafs sie nämlich

> personarum suarum plurimumque rerum suarum omnium aut maioris partis earum fortunam in monomachiam, quae duellum vulgariter dicitur, reponebant[1]).

Die juristische Basis der Lex ultrata ist in den Kampfeiden zu suchen, welche dem Duell unmittelbar vorausgehen. Der Beklagte schwört zuerst[2]), indem er, den Klagvorwurf negierend, seine Unschuld resp. sein Recht betheuert. Darauf hin schilt der Kläger diesen Eid und schwört, dafs der Beklagte einen Meineid geleistet.

> Audi homo quem per manum dextram teneo, qui te N. in baptismo facis appellare, quod de omnibus verbis, que iurasti, te periurasti, si deus me adiuvet et sacrosancta.

Beide Theile suchen dann die Wahrheit ihres Eides durch den Zweikampf zu erhärten. Derselbe wird mit Schild und Knüttel ausgefochten[3]), wie diefs schon in fränkischer Zeit im Verfahren des Volksgerichtes der Fall war. Vertheidigt sich der Beklagte bis zum Erscheinen der Sterne, so gilt er als Sieger. Denn der Kläger, welcher durch die Schelte des Eides als angreifender Theil erscheint, hat, diese anticipierend, schon in der Klagformel und im Kampfvertrag erklärt, quod paratus esset probare et eum (den Beklagten) facere recognoscere una hora diei[4]).

---

[1]) Const. regni Sic. II, 32 bei Huillard-Bréholles Historia diplom. Friderici II.

[2]) Assis. Norm. bei Warnkönig franz. Staats- u. R. G. II, 55: Queritur quis campionum debeat primo iurare. Responsio: ille qui defendit. Cf. Bracton 141^b.

[3]) §. 11, Somma II, 2: Exinde autem scutum et baculus utrique tradantur ... Vgl. Canel Combat judiciaire en Normandie a. a. O. S. 385 ff.

[4]) Zur Tageszeit. Somma 12, II, 2: Si autem defensor se usque ad stellas de nocte in coelo apparentes potuit defendere, victorie retinet iuvamentum. — Bracton 142: si appellatus se defenderit contra ipsum (appellantem) tota die usque ad horam qua stellae incipiunt apparere, tunc recedet appellatus quietus de appello, ex quo se obligavit appellans ad convincendum eum *una hora diei* quod quidem non fecit. Ein drolliges Mifsverständnifs ist es, wenn Couppey (Tableau de l'administration de la Justice criminelle en Normandie, Mém. de la société ... de Cherbourg 1835, p. 78) die genannte Formel wiedergiebt mit den Worten prêt à prouver ... aux jour et heure qui seront fixés.

Bei gewissen Klagen erbietet sich der Kläger in eigener Person zum gerichtlichen Zweikampf. Bei anderen, so namentlich bei den Realklagen, läfst er den Klagzeugen dieses Anerbieten stellen. Andrerseits ist aber auch der Beklagte in Civilsachen befugt, dem gegnerischen Kampfzeugen einen Vertreter entgegenzustellen. Die Kämpen haben Zeugenqualität und nehmen an dem Visus terrae Theil[1]), um das Streitobject kennen zu lernen, um dessentwillen sie als Kampfzeugen auftreten.

Der im Zweikampf unterliegende Theil zahlt, abgesehen von den sonstigen Folgen der Beweisfälligkeit, eine Bufse von 60 Solidi und 1 Denar nach der Somma, von 60 Solidi in runder Summe nach Glanvilla pro recreantisa, nomine recreantis[2]). Aufserdem verliert er die Lex testimonii oder Lex terrae, er wird desloyal, d. h. beweisunfähig (als Zeuge, Kämpe und Eideshelfer) und unfähig als Urteilfinder und Fürsprecher zu fungieren.

Das normannische Recht gestattet die Verwendung gedungener Kämpen, das englische nicht. Nach der Somma hat der besiegte Kämpe einen Rechtsanspruch gegen den Herrn auf Zahlung des bedungenen Lohnes[3]). Die Bürger der normannischen Städte liefsen sich daher nicht selten durch königliches Privileg das Vorrecht verleihen, dafs sie mit einem pugil conductitius nicht zu kämpfen brauchen, so die Bürgerschaft von Rouen durch Urkunde Herzog Heinrichs aus den Jahren 1150—1154[4]). Dagegen durfte nach englischem Recht[5]) ein Campio conductitius überhaupt nicht aufgestellt werden. Erhob die Gegenpartei die Einrede, dafs der Kämpe gemiethet sei, so wurde diese Zwischenfrage durch gerichtlichen

---

[1]) Marnier Ét. 21.

[2]) Wer sich für besiegt erklärt, sagt: qu'il est oltrez et récreant. Würde nicht im übrigen das normannische Duellverfahren mit dem der französischen Coutumes so vielfach übereinstimmen, die 60 solidi allein würden uns auf das fränkische Recht als dessen Grundlage verweisen.

[3]) §. 19, II, 64: Dominus pro quo victus duellum subiit, tenetur eidem solvere pro duello faciendo precium quod promisit. Berühmt waren die Kämpen von Caux. Gröfsere Herren und Kirchen thaten Güter zu Lehen aus, auf welchen die Verpflichtung des Kämpendienstes haftete. Vgl. Canel Le Combat judiciaire en Normandie a. a. O. S. 602.

[4]) Chéruel Histoire de Rouen, Rouen 1844 pièces iustificatives I, 241.

[5]) Glanvilla II, 3, §. 10.

Zweikampf entschieden, jedoch mit der Wirkung, dafs derjenige, der überführet wurde, den Kämpen gemiethet zu haben, zugleich auch in der Hauptsache verlor.

Die normannischen und englischen Urkunden des ausgehenden 11. und des 12. Jahrhunderts geben zahlreiche Beispiele von der Anwendung des gerichtlichen Zweikampfs, namentlich auch in Processen um Kirchengüter[1]). Seit Heinrich II werden die Fälle seltener. Die unter diesem Fürsten eingeführten Procefsreformen hatten ja die ausgesprochene Absicht die Anwendung des Duells einzuschränken. In der französisch gewordenen Normandie kam hinzu, dafs das Königthum seit Ludwig IX den Zweikampf im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung zu beseitigen strebte[2]). In England sah sich bis in unser Jahrhundert herein die Gesetzgebung nicht einmal veranlafst die Lex apparens ausdrücklich aufzuheben. Seit ihr in der Recognitio ein Concurrent erwachsen war, sorgten die Gebrechen des Duellverfahrens dafür, dafs es nicht zu häufig angewendet wurde. Abgesehen davon, dafs der innere Werth des Beweisinstituts allmählich als problematisch erscheinen mufste, zeichnete sich dasselbe durch sein langwieriges und schleppendes Verfahren aus, welches zahlreiche Essonien und Defautes gestattete und die Reihe derselben nach abgeschlossenem Kampfvertrag vom neuen beginnen liefs. Ferner erreichte der so reichlich zubemessene Formalismus des Procefsrechts in dem Zweikampfverfahren seinen Höhepunct, so dafs Formfehler bei keiner anderen Lex sosehr zu befürchten waren wie bei dieser. Daraus erklärt es sich, dafs in England das gerichtliche Duell erst 1819 durch eine Parlamentsacte (59 Georg III, c. 36) beseitigt wurde, als in dem Casus Thorton zur allgemeinen Ueberraschung auf ein Duell provociert worden war. In früheren um Jahrhunderte weiter zurückreichenden Fällen hatte es zur Vermeidung angebotener Duelle genügt, dafs der König den Richtern einen Wink gab wegen Formfehlers auf Unzulässigkeit des Duells zu erkennen.

Das einseitige Ordal kennt der Grand Coutumier nur noch

---

[1]) Eine Reihe von Belegen bei Canel Combat judiciaire en Normandie a. a. O. 611 ff.

[2]) Unter den Urteilen des Echiquier von 1258 findet sich die Bemerkung Item actum fuit ut duella cessarent coram rege. Delisle Recueil nr. 803.

als historische Reminiscenz. Vergleichen wir dessen Nachrichten mit den gelegentlichen Andeutungen der älteren Quellen, so lassen sich über das hiebei geltende Verfahren folgende Grundsätze aufstellen.

Durch die Wasser- oder Feuerprobe reinigt sich der Mann, der von einer Frau criminell belangt worden, in jenen wenigen Fällen, in welchen Frauen zu Criminalklagen berechtigt sind. Zu einem dieser Ordalien greift die Frau, wenn sie niemanden findet, der sie gegen eine peinliche Klage im Zweikampfe vertritt. Das Wasser- oder Feuerordal kann ferner auch als Angriffsmittel dienen, welches der Kläger in der Klage zum Beweis anbietet. Die Quellen erwähnen den Fall, dafs eine Frau offert se hoc iudicio probare[1]) und das Anerbieten des Ordals von Seite eines homo mehaignatus[2]), d. h. eines Klägers, welcher wegen der erlittenen Verwundung unfähig ist einen Zweikampf einzugehen. Allgemeines Vertheidigungsmittel ist das Ordal, wenn wegen vorliegenden Verdachtes von Amtswegen gegen den mutmafslichen Verbrecher vorgegangen werden soll[3]).

Schon bevor die Kirche auf dem lateranensischen Concil von 1215 die Ordalien verbot, machte sich in der Normandie und in England ein gewisses Mifstrauen gegen die Beweiskraft der einseitigen Ordalien geltend. Diese Auffassung leuchtet z. B. aus einer Stelle der Très ancienne Coutume ganz deutlich hervor[4]). Wenn ein Frauenzimmer wegen Raptus klagt und das Ordal als Beweis anbietet, so soll die Klage nicht angenommen werden, sed fustata recedat, falls nicht durch eine Untersuchung die Laesio defloration is und aufserdem die Erhebung des Gerüftes constatiert worden.

> Quare? quia multe mulieres sunt maliciose et maligno spiritu perturbate, que vellent vitam suam in casu ponere ut amasium suum, quem odio habent, possent interficere innocentem.

Bekannt ist die Aeufserung Wilhelms des Rothen, der im Aerger über ein dem Fiscus ungünstiges Ordal erklärte, künftighin solle nicht mehr Gott, sondern werde er selbst in solchen Angelegen-

---

[1]) Très anc. Cout. Warnkönig II, 20.

[2]) Delisle Recueil nr. 113, Britton I, 100.

[3]) Die Voraussetzungen dieses Officialverfahrens gehören in die Geschichte der Criminaljury.

[4]) Warnkönig l. c. II, 19, de puellis.

heiten entscheiden[1]). Diese Anzeichen von der Erschütterung des Ordalienglaubens erklären es zur Genüge, dafs die einseitigen Ordalien aus dem normannischen Rechte verschwanden, als ihnen die factische Anerkennung entzogen worden war, welche die Kirche durch ihre Theilnahme an der Ordalienhandlung gewährt hatte[2]).

Lex Disraisinae.

Der Reinigungseid heifst Disraisina[3]), Desraisne, die Durchführung dieses Beweises disrationari[4]), desraisnier, excondicere[5]). Wenn von Lex oder Loy schlechtweg die Rede ist, handelt es sich zumeist um die Disraisina. Sie wird in der Regel mit Eideshelfern geleistet. Nach der Somma reinigte man sich mit 2 Helfern gegen Genossen, mit 5 gegen den Gerichtsherrn und dessen Beamte[6]) sowie gegen die herzoglichen Unterrichter, mit 7 gegen den Sene-

---

[1]) Biener Beiträge 282.

[2]) Selbst das Angelöbnifs des Ordals wurde früher in die Hände eines Priesters geleistet. Delisle Recueil nr. 113. Die Kirche hatte auch in der Normandie das Ordal im Gebiete der eigenen Jurisdiction angewendet. Statuta concilii Lillebonensis von 1080 Art. 40 und 41. Teulet, Layettes I, 25.

[3]) Eine etymologische Erklärung giebt die Somma 2, II, 63: unde est quod homo desresinat id quod proponitur ab adverso, id est derationat vel demonstrat extra racionem vel sine racione et sic per desresinam irritat quod contra ipsum proponitur ab adverso.

[4]) Disrationari heifst aber auch allgemein im Processe obsiegen und wird manchmal genau in der Bedeutung des fränkischen evindicare gebraucht. Sciatis abbatem . . disrationavisse in curia mea . . terram . . Cart. de Savigni nr. 283. — faciatis habere R. decimam . . sicut illum dirationavit in curia mea. Liber niger cap. Baioc. nr. 37. Daher spricht man auch von desresnier par bataille (il le desrenierent par bataille . . Cout. de Vernon, Bibl. de l'école des chartes, Serie D, I, 522, Art. 21.) und in franz. Coutumes ist sogar die engere Bedeutung von Desresne auf dem ger. Zweikampfe haften geblieben. Comp. de usibus Andegavie §. 15, 32, 46, 48, 85, 101, ebenso in den daraus abgeleiteten Stellen des Livre des Droiz et des Commandemens d'office de justice.

[5]) Ass. Norm. Warnkönig II, 51. 'Lex de escondicenda submonitione'. Vgl. das Escondit der Coutume von Rheims, Wort und Form 721 ff.

[6]) Der Kirche von Lonlai verlieh Guillaume de Belesme das Privileg: De quacunque autem querela homo sanctae Mariae ad placiti discussionem invitatus fuerit, non purgabit se adversum me vel adversum famulum meum nisi propria et singulari manu absque testium adhibitione. Collection Léchaudé IX, 191, Bibl. Nationale fonds latin 10071.

schall und die Capitales Baillivi. Der Coutumier de la Vicomté de l'Eau de Rouen[1]) stellt die allgemeine Regel auf: il ne doit pas avoir plus de sept tesmoins à faire (la ley) selon la coustume de Normandie; doch kennt er selbst die Ausnahme, dafs in der Vicomté de l'Eau die Desresne gegen das Gericht selbdreizehnt geleistet wird. In dem französischen Texte der Très ancienne Coutume findet sich sogar ein Eid mit 48 Helfern, der wol an Stelle eines einseitigen Ordals getreten sein mag[2]).

Wie die Antwort des Beklagten, welche die Disraisina anbietet, nur die volle Verneinung des Klagvorwurfs enthalten kann, so beschränkt sich auch die Disraisina auf die eidliche Erklärung, das nicht gethan zu haben, was die Klage behauptet. Sie zerstört die durch die Klage und das Klagzeugnifs gebildete Präsumtion:

> quoniam facti proprii unusquisque praesumitur scire melius veritatem[3]).

Dafs diesem besseren Wissen der Wille, die Wahrheit zu sagen, entspreche, wird verbürgt durch die eidliche Betheuerung des Beklagten, durch den Eid der Helfer und endlich auch nach der Anschauung der Zeit durch die Gefahren, welche das Formenwesen in sich birgt, das mit der Eidesleistung verbunden ist[4]).

Sind die Parteien an dem für die Beweisführung angesetzten Tage bei Gericht erschienen, so recordiert der Richter das Beweisthema. Sodann fragt er den Beweispflichtigen: se il est garni et apparellié de feire sa lei[5]). Antwortet er oil, so findet das escarie-

---

[1]) Beaurépaire, De la Vicomté de l'Eau de Rouen et de ses Coutumes, Evreux 1856, p. 338, Art. 49: De la ley que l'en apele desreine.

[2]) Se aucuns est navrez dedanz la banliue, li malfetors se deliverra par son serement et par celui à 48 homes selonc la costume. Marnier Établ. 15.

[3]) §. 1, Somma II, 63.

[4]) Cf. Wort und Form 717 ff. Nicht leicht entschlofs man sich, einen Eid zu leisten. Die hohe Bedeutung, die man dem Reinigungseide beilegte, erhellt aus Somma §. 4, I, 63: Indecens esset viros tante auctoritatis (Barone) ex deffectibus suis ad legem desraisine provocare. Wenn eine angesehene Person sich zur Eidesleistung anschickte, galt es für ein Gebot feiner Sitte, ihr den Eid zu erlassen. Vgl. das Placitum aus K. Wilhelms I. Zeit im Cart. de la S. Trinité de Rouen nr. 82, p. 462: W. . . . testis processit et iureiurando confirmare paratus fuit . . . episcopo nolente sacramentum recipere . . .

[5]) Coutumier de la Vicomté de l'Eau de Rouen Art. 49.

ment de la ley, das escariare[1]) legem statt. Der Richter stabt den Eid, er sagt die Eidesformel vor, welche der Schwörende Wort für Wort nachzusprechen hat. Dem Eide der Partei schliefsen sich die Eide der Helfer an, indem jeder von ihnen erklärt:

> Du serment que Guillaume a iure, sauffement a iure, ainsi m' aist Dieu et ces Sains[2]).

Die Eideshelfer schwören einzeln, einer nach dem andern. Auch ihnen wird die Formel vorgestabt:

> Et doit chascun des tesmoins estre escari et oi par soi, sa mein mise sur le livre[3]).

Ein Fehler im Worte, mag ihn die Partei oder einer der Helfer begehen, hat das Mifslingen des Eides und damit die Beweisfälligkeit zur Folge.

Als Eideshelfer dürfen nicht angenommen werden Frauen, Minderjährige, nahe Verwandte, Blinde und Taube, alle, welche die Lex testimonii verloren, weil sie des Meineids oder Treubruchs überführt worden, endlich allgemein omnes increduli et publica infamia notabiles, vorausgesetzt, dafs der Gegner den Mangel geltend

---

[1]) In der anglonormannischen Rechtsterminologie wird das Iuramentum escariatum (divisum) Iuramentum fractum genannt. Den Gegensatz desselben bildet der schlichte und ungestabte Eid, Iuramentum planum. Lex plana auch in franz. Coutumes (siehe Wort und Form 720, Note 4) und in den Stat. conc. Lillebon. von 1080 Art. 41: Si lex plana facienda erit . . .

[2]) Grand. Cout. ch. 85 (Ausg. v. 1523). Nach dem Coutumier de la Vicomté de l'Eau de Rouen l. c. lautet die Formel: si me ait Dex et ces Sains et tous autres, que N. a dit voir de ce dont il a fait serement. Nach dem lateinischen Texte der Somma §. 4, II, 19: De sacramento quod T. iuravit salvum iuramentum iuravit, si (*me*) deus adiuvet et hec sancta. Der Text bei Ludewig enthält an dieser Stelle statt des me ein nos. Sachsse Beweisverfahren 39 ff. hat daher angenommen, dafs die norm. Eideshelfer mit gesammtem Munde schwuren und hat sonstige weitreichende Consequenzen daran geknüpft. Die Annahme Sachsse's beruht auf einem Irrthum. Gegen die Formel der Somma würde das ausdrückliche Zeugnifs des Coutumier de la Vicomté Art. 49 an sich schon entscheiden. Der franz. Text des Grand Coutumier ch. 85 (Ausg. v. 1523) hat aber gleichfalls: ainsi *m'*aist dieu . . . Die Stelle fährt fort: quant *chacun* de ceux qui luy aident aura iure. Der lateinische Text der Ausgabe von 1523 bietet die Formel: si deus non adiuvet. Es liegt auf der Hand, dafs das sinnlose non aus me entstanden und in ein irriges nos verbessert worden ist.

[3]) Coutumier de la Vicomté de l'Eau Art. 49.

macht[1]). Nach dem Coutumier de la Vicomté de l' Eau de Rouen müssen die Eideshelfer selbst erklären:

> que il n'i sont apelez ne amenés ne corrompu ne par prière ne par pris ne par cortoisie ne par don que il en atendent à avoir[2]).

Lex probabilis.

Das Wesen der Lex probabilis, wie sie von der normannischen Jurisprudenz des 13ten Jahrhunderts aufgefafst wurde, liegt in dem Beweisthema. Wie die Disraisina dazu dient, um die zur Last gelegte Thatsache zu leugnen, ad factum suum negandum, so erhärtet die Lex probabilis die positive Behauptung der eigenen Handlung und wird gebraucht: ad factum suum probandum. Die streitige Handlung eines Dritten kann man nach der Somma ebensowenig per probabiliam beweisen, als es gestattet ist, eine solche zum Gegenstande einer Disraisina zu machen.

Die Lex probabilis der Somma de legibus Normanniae ist durchaus nicht etwa ein dem normannischen Rechte eigenthümliches Beweismittel. Den älteren normannischen Quellen und den englischen Rechtsbüchern ist der Begriff derselben unbekannt. Sie erscheint vielmehr als ein interessantes aber verunglücktes Ergebnifs juristischer Construction, welche eine Reihe ungleichartiger Beweisfiguren mit Rücksicht auf den Inhalt, aber ohne Rücksicht auf die Form des Beweises zu einem Beweisinstitute erheben wollte. Sie ist ein von der Doctrin erfundener Collectivbegriff, welcher durch seine Firma eine Anzahl verschiedener Beweisarten decken sollte, die man in die feststehenden Fächer der übrigen Leges nicht mehr einzureihen vermochte.

Bei der formalen Natur des normannischen Beweisrechts durfte der richtige Gesichtspunct für die Eintheilung der Leges nicht in dem Inhalt des Beweisthemas, sondern nur in der Form des Beweises gesucht werden. Fafst man nur diese ins Auge, so löst sich

---

[1]) §. 11, 12, Somma II, 19. Cf. Britton I, 151.

[2]) Die Eideshelfer durften sich vor Gericht nicht erst zur Eideshülfe auffordern lassen, sondern mufsten zum Eide schreiten non vocati nec tracti sed per se offerentes, Somma 6, II, 62. Auch der sächsische Rechtsgang kannte diesen Grundsatz. Homeyer Richtsteig c. 32, §. 8, p. 207, cf. c. 35, §. 6.

die Lex probabilis der Somma in mehrere verschiedenartige Beweismittel auf. Die Somma schiebt nämlich in den Rahmen dieser Lex folgende Fälle:

1. Eineide[1]). Gewisse Stände sind frei von der Bezahlung der Verkehrsabgaben. Sie genieſsen jedoch diese Freiheit nur in Bezug auf die zu eigenem Gebrauche bezogenen Waaren. Wenn der Inhaber der Zollgerechtsame oder dessen Organ in Zweifel zieht, daſs die Waare demjenigen gehöre, der für dieselbe das Vorrecht der Zollfreiheit in Anspruch nimmt, so beweist dieser durch seinen Eineid die Zugehörigkeit der Sache. Der Eineid kommt aufserdem in Anwendung, wenn es sich handelt, das Exonium de via curiae zu beweisen. Der Gegenpart kann hierüber entweder den Eid des Entschuldigten oder den des Sunneboten verlangen.

2. Selbander geschworne Eide[2]). In anderen Fällen echter Not muſs diese auf Verlangen des Gegners vom Lator exonii und zwar mit einem 'testis' beschworen werden. Kommt der Lator exonii zum Eide, so trifft für diese Art der Probabilia nicht einmal das materielle Merkmal zu, welches die Somma für die Lex probabilis aufstellt, denn der Lator exonii beweist nicht factum suum, sondern factum alienum, nämlich die echte Not des Exoniatus. Durch zwei Eide wird nach der Somma die Lex probabilis ferner geliefert, wenn unter Umständen die Partei mit ihrem 'testis' zu schwören hat, daſs sie den ausgebliebenen Gewährsmann, so viel an ihr stand, vor Gericht zu bringen versucht habe[3]).

3. 4. Parteieide mit zwei und solche mit fünf Eideshelfern[4]), wie es scheint, die eigentlichen und ursprünglichen Fälle, welche zur Ausbildung des Begriffes der Lex probabilis Anlaſs gaben. Es ist schon oben erörtert worden, wie der Antwort im technischen Sinne die Disraisina als Vertheidigungsmittel entspricht. Wenn dagegen der Beklagte an Stelle der Antwort eine positive Behauptung, eine Einrede vorbringt, so hat er diese durch Lex probabilis zu erweisen. Und zwar schwört er dem Herrn gegenüber

---

[1]) §. 3, Somma II, 62.
[2]) §. 4, Somma II, 62.
[3]) Näheres unten im Excurs über das Zeugenverfahren.
[4]) §. 5, 6, Somma II, 62.

mit fünf, dem Genossen gegenüber mit zwei Eideshelfern. Gesetzt der Herr klagte wegen einer rückständigen Abgabe mit der Formel:

mihi debuisti heri reddere XXX denarios, quos mihi debebas,

so mufs der Beklagte, der die Zahlung behauptet, den Eid leisten:

Hoc audiant omnes quod ego persolvi huic N. domino meo XXX denarios quos ei debebam, si deus me adiuvet et sacrosancta.

Die fünf Eideshelfer schwören dann einer nach dem anderen:

De sacramento quod N. fecit, salvum sacramentum fecit, si deus me adiuvet et sacrosancta.

Hier liegt sonach ein reiner Eideshelferbeweis vor, der sich von der Disraisina, was seine Formen betrifft, in nichts unterscheidet, sondern nur durch den positiven Inhalt des principalen Eides abhebt[1]). In ähnlicher Weise haben wir uns das Verfahren in dem anderen von der Somma erwähnten Beispiele zu denken. Der Beklagte wurde belangt mit der Klage:

Vendidisti mihi porcum XXX denariis quos habuisti. Porcum peto.

Daraufhin erfolgt die Antwort:

Verum est; sed porcum tibi tradidi, quod probare paratus sum.

Die Uebergabe wird dann vom Beklagten cum duobus testibus bewiesen, unter welchen hier gleichfalls Eideshelfer zu verstehen sind[2]).

Um Mifsverständnissen vorzubeugen sei ausdrücklich bemerkt, dafs diese Art der Lex probabilis nur bei Querelae simplices zu-

---

[1]) Sachsse Beweisverf. 39 ff. hat den vergeblichen Versuch gemacht, einen formalen Unterschied zwischen der Lex disr. und der L. prob. zu eruieren. Dafs die Eideshelfer einzeln schwören, ist beiden Leges gemeinsam. Dafs die Somma bei der Lex prob. den Hauptschwörenden als primus, den ersten Eideshelfer als secundus bezeichnet, hat nicht die von Sachsse hervorgehobene Bedeutung, sondern erklärt sich einfach daraus, dafs die Somma die Fälle der Lex probabilis nach der Zahl der Eide gruppiert, ganz abgesehen davon, ob der Beweisführer mitschwört oder nicht.

[2]) Noch deutlicher tritt die Eideshelferform zu Tage in § 3, Somma II, 25, einem Falle, den diese Rechtsquelle recht gut auch hätte zur Lex prob. zählen dürfen. Wenn jemand eine Schuld gegen den Erben des Contrahenten einklagt, so wird der Beklagte, falls der Betrag unter den Rahmen der Actio simplex fällt, nicht etwa zur Disraisina zugelassen, sondern querulus debitum suum probabit *se tercio iuratorum.*

lässig war. Bei Streitigkeiten von gröfserem Belang konnte nach älterem Rechte bezüglich der Einreden des Beklagten, meines Erachtens, ein formaler und scheltbarer Zeugenbeweis Platz greifen[1]).

5. Selbständige Zeugeneide. Die Somma führt als Beispiel einer Lex probabilis, welche durch sieben Eide geliefert wird, die Probatio aetatis an. Sie betont, dafs der Beweisführer, dessen Alter in Frage steht, nicht mitschwören dürfe[2]). Der Beweis sei vielmehr zu liefern durch väterliche und mütterliche Verwandte und jene, qui omnino de nativitate eius et tempore nativitatis habere noticiam praesumuntur. Während die Somma sieben Zeugen zum Beweise des Alters verlangt, sagt ein Urteil des Echiquier von 1208[3]): Etas XXI annorum probatur per quatuor testes iuratos.

Die Aufzählung der Somma ist in keiner Weise erschöpfend, weder für die Fälle des Eideshelferbeweises, soweit sie nicht der Lex Disraisinae angehören, noch für die Fälle des Zeugenbeweises. Namentlich über das Zeugenverfahren erhalten wir in der Somma nur ein sehr lückenhaftes Bild, daher ein besonderer Excurs die darauf bezüglichen zerstreuten Nachrichten zusammenstellen möge. Schon der Umstand an sich, dafs Eineide, Eide mit Eideshelfern und selbständige Zeugeneide unter dem Begriffe der Lex probabilis vereinigt und als Unterarten derselben in rein äufserlicher Weise nach der Zahl der Schwörenden gruppiert werden, offenbart die Verdunklung, welche das formale Zeugenverfahren zur Zeit der Somma bereits erlitten hatte.

Lex recordationis.

Unter Record wird in der Regel das Dingzeugnifs verstanden, d. h. das Zeugnifs ausgewählter Dinggenossen über Acte, welche in ihrer Gegenwart vor Gericht oder vor einer Gerichtscommission erfolgten. Die Somma kennt aber noch eine andere Art des Records,

---

[1]) Delisle Recueil Seite 5, Note 5: Guillelmus de Villers probat per testes suos quod Gaufridus de Rapendone reddidit Gaufrido filio Petri creditori suo centum libras de debito, quod debebat ei idem Guillelmus. Ein Eideshelferbeweis liegt hier nicht vor, sonst hiefse es wol probat cum suis testibus. Zudem handelt es sich um ein factum alienum.

[2]) nullus in etatis sue probatione ad sacramentum recipitur. §. 8, S. II, 62.

[3]) Delisle Rec. Seite 11, Note 1.

nämlich das Recordamentum maritagii, welches in einem der folgenden Abschnitte bei Darstellung der Klagen des ehelichen Güterrechts zur Erörterung gelangen möge.

Als Charakteristicum des Records erscheint in den englischen und normannischen Quellen die Unanfechtbarkeit desselben. Die Partei, welche sich durch ihn beschwert fühlt, ist nicht in der Lage eine Schelte anzubringen. Nur in uneigentlichem Sinne wird daher jenes Zeugnifs über gerichtliche Acte als Record bezeichnet, welches die Partei in Frage zu stellen berechtigt ist.

Nicht jedes Gericht hat das Recht des Records im technischen Sinne, nicht jedes Gericht ist Recordgericht[1]). Als solches erscheint im allgemeinen nur das Königsgericht.

> Nulla curia recordum habet generaliter praeter curiam domini regis

heifst es bei Glanvilla[2]). Und derselbe Gesichtspunct tritt in positiver Fassung noch in der Somma hervor, wenn sie sagt:

> Quecunque in iure facta sunt coram (principe), statum debent habere perpetuum firmitatis[3]).

Das Recht des Records wurde aber auch jenen Gerichten zu Theil, welche als ursprüngliche Emanationen der Curia regis im Laufe der Zeit eine selbständige Organisation erlangten. So haben nach der Somma den Record das Scaccarium, eine aus dem alten Königsgerichte hervorgegangene Gerichtsbehörde, und die Assisiae, jene alten missatischen Gerichte, welche seit Ludwig IX. den Capitales Baillivi zugewiesen worden waren[4]). Dagegen gebricht noch nach der Somma das Recht des Records den Placitis vicecomitatus[5]).

In den Untergerichten kann die Partei dem Gerichtszeugnifs ihren Widerspruch entgegensetzen, dedire le record. Nach den englischen Gesetzen Wilhelms des Eroberers vermag die Partei, gegen

---

[1]) Auch die eig. franz. Landesrechte kennen bekanntlich den Gegensatz von Gerichten mit und ohne Record. Vgl. u. a. Li Livres de Jostice et de Plet §. 30, lib. II, tit. 10.

[2]) §. 2, VIII, 8.

[3]) 2, II, 51, vgl. oben Seite 66, Note 2.

[4]) Très anc. Cout. Warnkönig II, 14: quidquid definitum fuerit in assisia, recordationem habet.

[5]) Quod in placitis enim factum est, si negatum fuerit, per desraisnationem penitus poterit irritari. §. 8, I, 56; §. 1, I, 57.

welche geltend gemacht wird, dafs sie vor Gericht irgend etwas gesagt habe, was sie nicht Wort haben will, sich dessen zu entreden, desredner par un entendable hume (hominem intelligibilem) oant et veant[1]) und zwar in allen Gerichten, ausgenommen jene, wo der König in Person sitzt[2]). Die späteren englischen Rechtsbücher Bracton, Fleta und Britton kennen gleichfalls den durch Kampfzeugnifs gestützten Widerspruch gegen den unechten Record der Niedergerichte. Nach Bracton gilt, von wichtigen Ausnahmsfällen abgesehen, der Satz:

quod comitatus non habet recordum, cui contradici non possit per unum audientem et intelligentem[3]).

Nach Britton mufs die Partei, welche den Record schilt, einen freien Mann als Zeugen zur Hand haben, welcher das, was sie behauptet, gesehen und gehört hat und bereit ist, es nötigenfalls durch den gerichtlichen Zweikampf zu beweisen[4]).

Die aufgestellte Regel war nicht ausnahmlos oder ist doch wenigstens im Laufe der Zeit durch eine Reihe von Ausnahmen modificiert worden. Es gab gewisse processuale Handlungen, welche sich vor anderen dadurch auszeichneten, dafs über dieselben allenthalben ein echter Record statthaben konnte. Aufserdem waren bestimmte Acte, welche nicht vor Gericht, sondern der Natur der Sache nach vor einer ad hoc gebildeten Gerichtscommission erfolgten, auf alle Fälle Gegenstand unanfechtbaren Records. Auf diese Weise stellen sich dem Recordamentum curiae regis sive presentiae principis, dem Recordamentum scaccarii und dem Recordamentum assisiae, welche völlig unabhängig sind von dem Gegenstande des

---

[1]) qui vidit et audivit.

[2]) Schmid Ges. der Ags. 339. Des Herausgebers deutsche Uebersetzung scheint mir hier das Richtige nicht getroffen zu haben. De hume ki plaided en curt, en ki curt que ceo seit, fors la u le cors le rei seit, e hom lui met sure, k'il ad dit chose, k'il ne voille conuistre, s'il pot derehdner par un entendable hume de plait oant e veant qu'il ne l'averad dit, recoverad sa parole.

[3]) Bracton 156[b].

[4]) I, 135: si pora une des parties dedire le record; mes a ceo covent il qe il eit prest en meyn sute, ceo est a saver un soen fraunc homme qi adounc fust en cele court, qe veist et oist qe issi fu le plé plédé, qi prest soit del prover par soen cors en totes les maneres, qe la Court agardera qe prover le deit.

Beweises, die Recordamenta duelli[1]), visionis feodi, visionis corporis[2]), foriurationis[3]), iudicii criminalis[4]), attornationis[5]) und pasnagii[6]) als selbständige Recordarten zur Seite, die im Gegensatz zu jenen durch das in Frage stehende Beweisthema individualisiert werden und in keinem Gerichte scheltbar sind.

---

[1]) Jedes Gericht hat das Recht des Records über den gerichtlichen Zweikampf und alles, was damit zusammenhängt. Recordatio duelli . . habet fieri, in cuiuscunque curia teneatur. Lat. Text des Grand Cout. in der Ausgabe von 1523, c. 107, welche in dieser Materie von dem Texte bei Ludewig wesentlich abweicht.

[2]) Der Augenscheinsrecord (Record de vue) bezieht sich entweder auf die Visio feodi oder auf die Visio corporis. Erstere wird in Processen um unbewegliches Gut (cf. oben Seite 173) vom Richter oder dessen Stellvertreter und 12 glaubwürdigen Männern (darunter in gewissen Fällen 4 milites) vorgenommen, welche dann vor Gericht die Inspectio tenementi zu recordieren haben. Die Visio corporis ist wiederum a) Visio langoris (siehe oben S. 166) vom Iusticiarius mit 4 milites und 8 andern glaubhaften Männern veranstaltet, Somma II, 56; I, 42, b) Inspectio qualitatis maleficii, Besichtigung der Wunde, welche der Verwundete zur Sicherung des Beweises dem Iusticiarius in Gegenwart einer hinreichenden Anzahl von milites und anderer Personen vorweist.

[3]) Der Verbrecher, welcher ein Asyl erreicht hat, darf ungehindert abziehen, wenn er schwört, das Land zu verlassen. Diesen Eid nimmt ihm der Richter ab in Gegenwart von einigen Rittern und andern achtbaren Personen, welche die foriuratio terrae nötigenfalls recordieren. S. I, 23; II, 57.

[4]) Das Recordamentum iudicii in rebus criminalibus bezieht sich auf die Ergreifung, das Geständnifs und die Ueberführung des Verbrechers. S. II, 58.

[5]) Ein Stellvertreter im Rechtsstreite (Attornatus) kann nur vor Gericht oder durch litterae regales bestellt werden. Kann jemand wegen Krankheit nicht vor Gericht kommen, so mag er den Iusticiarius bitten, dafs er sich mit dem Gegner und der nötigen Anzahl von Zeugen bei ihm einfinde, damit er in ihrer Gegenwart den Vertreter bestelle und diese Bestellung (Attornatio) nötigenfalls recordiert werden könne.

[6]) Das Pasnagium (Weiderecht und die dafür bezahlte Abgabe) gehört dem Gebiete der Forstgerichtsbarkeit an. Vgl. hierüber und über die placita pasnagii Delisle Revenus 112 ff., Études sur la condition de la classe agricole . . . en Normandie 370, 385. — Wie schon Konrad Maurer Beweisverf. Krit. Ueberschau V, 351, Note 1 bemerkte, ist die Aufzählung der Somma auch hier keine erschöpfende. Es fehlt der Record de submonitione baronis I, 63, § 4. Vornehme Herrn sind durch den Bailli oder Vicecomes und 4 milites zu laden, welche dann die Submonitio recordieren. Diese Ausnahme ist darum gesetzt, damit Männer solchen Ansehens nicht in die Lage kommen die Vorladung mit ihrem Eide leugnen zu müssen. Sieh dagegen das Urteil in den Assisiae Normanniae Warnk. II, 51: der Abt von S. Michel, welcher die vom Sergent behauptete

Die Beweisthatsachen, welche den Gegenstand eines Records bilden können, werden durch das Gericht nicht etwa von Amtswegen bezeugt, sondern die Partei mufs für dieselben den Record als Beweismittel anbieten. Der Gegner kann der Vornahme des Records entweder zustimmen (sustinere recordum) oder widersprechen, indem er Gründe vorbringt, aus welchen er im vorliegenden Falle unzulässig sei[1]).

Wird auf Record geurteilt, so kann dieser sofort erfolgen, falls genügende Dingzeugen anwesend sind; andernfalls wird ein besonderer Tag anberaumt. Sache des Beweisführers ist es die Gedenkleute auszuwählen. Bringt er die erforderliche Anzahl nicht auf, so fällt er mit seinem Beweise.

Sciendum est quod ille qui petit recordamentum, debet personas nominare, per quas illud requirit sibi faciendum[2]).

Die Ernennung der Dingzeugen durch die Partei bildet ein wesentliches Merkmal des Records zum Unterschiede von der Lex inquisitionis. Gewählt werden sollen nur angesehene Männer, homines magnae famae, 'quos vite meritum et providencie honestas fecerit fide dignos.' Dem Ernennungsrechte des Beweisführers steht ein Recu-

---

Vorladung leugnete, dicebat quod quia baro regis est, ad vocem talis servientis non debebat intrare legem de escondienda submonitione. Allein: iudicatum fuit quod debebat.

[1]) Delisle Recueil nr. 149. Wilhelm Davi verlangt einen Record über ein stattgefundenes Duell. Der Gegner dixit quod istud recordamentum non vult habere nec debet, quoniam recordamentum illud habuit in alio scaccario et unde recordamentum exigit scaccarii illius. Nachdem diefs festgestellt worden, ergeht das Urteil, quod dictus Davi non debet habere recordamentum illud.

[2]) Lehrreich ist folgender Rechtsfall von 1223 (Delisle Recueil nr. 340): Iudicatum fuit in assisia, quod Robertus inde recordationem haberet. Preceptum fuit, quod recordatores nominaret. Er nannte Wilhelm Acarin (den Gerichtsschreiber) und zwei Milites. Interrogatum fuit ei a baillivo et a curia, utrum amplius nominaret vel sciret nominare vel ad alium diem sibi terminum nominandi recordatores vellet assignari vel non. Er antwortet, dafs er andre nicht zu nennen wüfste noch vermöchte, er wünsche auch keinen weiteren Termin, sondern verlange den Record durch die drei Genannten. Der Gegner super hoc iudicium assisie postulavit. Das Urteil lautet: quod dictus Robertus, qui recordationem assisie ad eius instantiam habuerat et recordationem sufficientem nesciebat nec volebat nominare, inde incidebat in misericordiam domini regis et quod feodum . . . Thome (dem Gegner) remanebat.

sationsrecht seines Widerparts gegenüber, welcher alle Personen vom Record ausschliefsen darf, die bei einer Inquisitio wegen augenscheinlichen Verdachtsgrundes als Geschworene abgelehnt werden könnten.

Die Gedenkleute leisten vor ihrer Aussage einen Eid des Inhalts

> quod rei eis retracte[1]) veritatem recordabunt nec addent aliquid vel omittant aliquid, quod eorum memoria renovabit[2]).

Oder sie werden mit Bezugnahme auf einen Eid, welchen sie früher dem König geschworen, aufgefordert die Wahrheit zu sagen und legen ein dieser Aufforderung entsprechendes Wahrheitsgelöbnifs ab[3]).

Zum Record sind in der Regel mindestens 7 Dingzeugen nötig. Ausnahmen bilden das Recordamentum curiae regis, welches vom König und einem zweiten Recordator oder, wenn der König nicht als Zeuge auftreten will, von drei Dingleuten abgegeben werden kann, ferner die Records über den Visus terrae, welche 12, und über den Visus corporis, welche nur 4 Gedenkleute erfordern. Wie aus der Sammlung der Urteile des Echiquier erhellt, pflegte man sich nicht auf diese Minimalzahlen zu beschränken, sondern gewöhnlich mehr als 7 Recordeurs zu ernennen[4]). Die Verwendung einer gröfseren Zahl empfahl sich schon mit Rücksicht auf den Umstand, dafs zur Giltigkeit des Records — natürlich von zweien der bezeichneten Ausnahmsfälle abgesehen — zum mindesten 7 einklängige Stimmen nötig waren. Wenn auch nur Einer von Sieben widersprach oder sich für nicht wissend erklärte,

> tota recordatio vacillabit, . . cum septem persone ad minus ad recordamenti observantiam debeant concordare[5]).

---

[1]) Ueber das rem retrahere von Seite des Richters siehe oben S. 175.

[2]) Somma 4, II, 50.

[3]) Iniuncto eis verum dicere super sacramentum, quod fecerunt domino regi et concesso ab eisdem; et si domino regi sacramentum non fecerint, iurare debent quod veritatem recordabunt. Lateinischer Text des Grand Coutumier, Ausgabe von 1523, cap. 123, de recordamento scaccarii.

[4]) Neun Dingleute in Delisle Rec. nr. 166, zehn Delisle Rec. nr. 201; eilf Recordatores in Delisle Rec. nr. 84, 167; zwölf Record. in Delisle Rec. nr. 153, 168; dreizehn Delisle Rec. nr. 107.

[5]) §. 5, Somma II, 52. Vgl. die Urteile Delisle Recueil nr. 302, nr. 398. Der lat. Text der Ausgabe des Gr. Cout. von 1523 schiebt am Schlufs der Lehre vom Record ein caput 123bis ein mit der Ueberschrift de concordatione recor-

Unter den dargestellten Einrichtungen des normannischen Rechtsganges ist keine, welche uns nötigte, sie aus dem skandinavischen Rechte zu erklären und für welche sich nicht aus dem fränkischen oder altfranzösischen Gerichtsverfahren das Analogon auffinden liefse. Das normannische Recht theilt mit dem altfranzösischen die allgemeine Structur des Processes, die Begriffe der Semonce, Defaute, Essoine und deren Normierung, die rechtliche Behandlung von Klage, Antwort und Einrede, und dann namentlich auch (von der theoretischen Schöpfung der Lex probabilis abgesehen) die einzelnen formalen Beweismittel.

Excurs über das formale Zeugenverfahren.

Die Darstellung des formalen Zeugenverfahrens unterliegt erheblichen Schwierigkeiten. Die Rechtsquellen lassen uns in Stich in Bezug auf die Frage, in welchen Formen das Zeugenverfahren seinen beweiserzeugenden Abschlufs gefunden habe. Sie widmen demselben überhaupt geringe Beachtung; denn das Gebiet des Zeugenbeweises ist zum mindesten in den herzoglichen Gerichten durch die Beweisreformen Heinrichs II. arg geschmälert worden. Soweit noch Raum für das formale Zeugenverfahren vorhanden ist, taucht der Zweifel auf, ob wir es mit ursprünglichen und ungetrübten Formen oder mit den Ueberresten eines durch verwandte Neubildungen zersetzten Procefsinstitutes zu thun haben. Wie auf der einen Seite der Beweis durch Geschworne das Gemeindezeugnifs verschlingt und das formale Zeugenverfahren überhaupt in den Schatten stellt, so drohen andrerseits die Grenzlinien zu verschwimmen, welche es vom Eideshelferbeweise scheiden, während in Duellsachen der Zeuge zum blofsen Kämpen herabsinkt. Die Geschichte der Schwurgerichte mufs es als eine beachtenswerte Thatsache verzeichnen, dafs die Beweisjury die Reste eines abgestorbenen Zeugenverfahrens zur Seite hat, während sich der Eideshelferbeweis neben ihr nicht blofs ungeschwächt erhalten, sondern zum Theil auch in das Gebiet des Zeugenbeweises hinübergegriffen hat. Für jeden, der allgemeinen Er-

datorum, welches nur Sechsstimmigkeit verlangt. Dieselbe Stelle findet sich im franz. Text ch. 107. Die Glosse bemüht sich vergebens, den Widerspruch zu beseitigen. Offenbar haben wir es dabei mit einem Zusatze zu thun, der jüngeres Recht enthält.

wägungen zugänglich ist, ergiebt sich hieraus von selbst, welchem der beiden Beweisinstitute die aufkeimende Jury die Lebenssäfte entzogen hat.

Die eingetretene Zersetzung des Zeugenverfahrens erhellt schon daraus, dafs es in der Somma nicht als selbständige Lex erscheint, sondern sich hinter der Firma der Lex probabilis nnd der Lex apparens verbirgt. Ja es fehlt überhaupt für dasselbe an einem technischen Ausdruck. Das Wort garant, garantor wird für die Zeugen in den normannischen Quellen nicht allgemein angewendet. Und in die Bezeichnung 'testis' mufs sich der Zeuge des formalen Verfahrens mit dem Eideshelfer, mit dem Geschwornen und mit dem Recordator theilen.

Die zerstreuten Nachrichten, welche die Quellen über das Zeugenverfahren bieten, verwerthen sich am besten in der Weise, dafs wir es zuerst nach den Urkunden des 11ten und 12ten Jahrhunderts und dann nach den Rechtsaufzeichnungen des 13ten Jahrhunderts also für die Zeit nach vollständiger Ausbildung der Recognitionen gesondert betrachten.

A. Das Zeugenverfahren nach den Urkunden des 11ten und 12ten Jahrhunderts.

Die Traditionsurkunden der normannischen Chartularien pflegen mit grofser Gewissenhaftigkeit die beim Abschlufs des Rechtsgeschäftes gegenwärtigen Zeugen zu verzeichnen. Als eine Eigenthümlichkeit fällt auf, dafs die Zeugen der beiden Contrahenten (testes ex parte A. — testes ex parte B.) durch gesonderte Aufzählung unterschieden werden. Auch im normannischen Rechtsleben kehrt die schon in der Lex Ribuaria erwähnte Rechtssitte wieder, junge Leute als Zeugen zu verwenden und ihnen den Act, der durch das Zeugnifs stät gemacht werden soll, auf handgreifliche Weise in das jugendliche Gedächtnifs einzuprägen[1]). Von lebendiger Anschaulichkeit ist in dieser Beziehung die Notiz über eine Tradition, welche 1035 an die Kirche des heiligen Petrus zu Préaux erfolgte[2]). Bei derselben sei unter anderen zugegen gewesen:

> Humfridus . . cum filiis suis Rogerio, Roberto, Willelmo qui etiam a patre ob causam memorie colaphum suscepit. Suscepit aliud colaphum Ricardus de Lillabona, qui ocream id est hosam vini comitis Roberti ferebat.

---

[1]) Lex Rib. LX: unicuique de parvulis alapos donet et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeat.

[2]) Cartulaire de Saint Pierre de Préaux fol. 97, v°. nr. 286. Die Urk. ist theilweise abgedruckt bei Delisle Histoire du chateau et des Sires de St. Sauveur-le-Vicomte, Valognes 1867, pièces justificatives 12.

Letzter sah sich veranlafst zu fragen, weſshalb ihm Humfried einen so übermäfsigen Backenstreich gegeben und erhielt die Antwort:

> quia tu iunior me es et forte multo vives tempore erisque testis huius rationis, cum res poposcerit.

Als ein dritter, dem in dieser Weise das Gedächtnifs gestärkt wurde, ist Hugo der Sohn des Grafen Walerann verzeichnet[1]).

Wer sich zum Zeugnifs ziehen läfst, übernimmt die Verpflichtung im Falle des Bedürfnisses über den vollzogenen Act die Wahrheit auszusagen und dafür als Zeuge aufzutreten. In den Urkunden heifst es mitunter ausdrücklich, dafs die Zeugen vocati fuerunt ad audiendum et testimonium portandum[2]). Die Dreifaltigkeitskirche von Rouen schliefst 1053 einen Kauf ab

> clericis ac laicis . . ex utroque latere astantibus, qui etiam huiusmodi venditionis veridici et nunc et semper, quocumque opus sit, testes erunt[3]). —

In der Zeit König Wilhelms I. wurde ein Rechtsstreit, den der Bischof Wulstan mit dem Abte von Evesham führte, durch Verzicht und Vergleich erledigt.

> Et inde sunt legitimi testes apud nos (auf Seite des Bischofs) milites homines sanctae Mariae et episcopi, qui hoc viderunt et audiverunt *parati hoc probare per sacramentum et bellum* contra Ranulfum fratrem eiusdem Walteri abbatis, quem ibi viderunt, qui cum fratre suo tenebat illud placitum contra episcopum, *si hanc conventionem negare voluerit.* Habemus etiam sacri ordinis viros sacerdotes et diaconos paratos illud affirmare iudicio Dei[4]).

In diesem Falle wurde bei der Zeugenziehung auf das möglicher Weise erforderliche Zeugenduell und auf den Beweis des Zeugnisses durch das Gottesurteil Bedacht genommen. — Der Zeuge bekömmt hiedurch den Charakter eines Bürgen, indem er bei Abschlufs des Rechtsgeschäfts zwar nicht eine privatrechtliche wol aber eine processuale Gewährschaft für die Aufrechthaltung desselben auf sich nimmt, eine Stellung, welche in der Benennung des Zeugen als Garant, Garantor, Plegius zu bezeichnendem Ausdrucke gelangt[5]). Um sich die möglichste Sicherheit zu verschaffen,

---

[1]) Vgl. noch nr. 289 desselben Chartulars: Willielmus infans, qui ob memoriam huius rei colaphum unum coram altari videntibus multis suscepit.

[2]) Cart. de Préaux f. 111, nr. 329.

[3]) Cart. de Ste. Trinité de Rouen p. 441, nr. 37.

[4]) Thorpe Diplomatarium Anglicum Aevi Saxonici 440.

[5]) Marnier Ét. 102. Warnkönig II, 59. Delisle Recueil nr. 605. Somma 2, 3, I, 41. Mém. de la Société des Ant. de Norm. XXIV, 232 und öfter.

dafs der Zeuge nicht etwa im entscheidenden Augenblicke das Zeugnifs versage, pflegte sich mitunter die Partei bei Abschlufs des Rechtsgeschäftes von den Zeugen das eidliche Gelöbnifs künftiger Zeugenschaft geben zu lassen. Ein Beispiel hiefür enthält eine Urkunde für Troarn, nach welcher mehrere Lehnsleute des Tradenten den Mönchen schwuren, dafs sie nötigenfalls

> in quamlibet curiam coram quibuslibet personis cum eis (monachis) ibunt et rei veritatem sicut testes et plegii fatebuntur[1]).

Vorsichtsmafsregeln wie diese weisen deutlich darauf hin, dafs ein allgemeiner Zeugenzwang nicht bestand und die Verpflichtung zum Zeugnifs bei Geschäftszeugen auf das ausdrückliche oder vielleicht auch stillschweigende Versprechen eventueller Zeugenschaft zurückgeführt wurde.

Kömmt es zum Rechtsstreite, so ist es Sache der Partei ihre Zeugen und zwar legitimos testes[2]) vorzuführen und damit den Beweis ihres Rechtes zu erbringen. Berufen sich beide Theile auf Zeugen, so ist das Verfahren ähnlich demjenigen, welches für diesen Fall durch das Capitulare Ludwigs des Frommen von 817, angeordnet worden war[3]). Klaren Einblick in dasselbe gewährt ein Rechtsstreit des Klosters S. Pierre de Préaux von ungefähr 1080[4]). Die Mönche hatten die von ihrem Abte Ansfrid gemachten Veräufserungen von Kirchengütern für ungiltig erklären lassen und kamen auf Grund dessen mit dem Cleriker Hugo in Streit, welcher behauptete, dafs er die in Anspruch genommenen Kirchengüter schon vor der Verleihung durch Ansfried besessen habe. Da die Mönche dem widersprachen, wurde ein Gerichtstag angesetzt,

> ut ex utraque parte convenirent homines, qui huius rei essent testes.

Beide Theile erschienen zum Beweistermine. Auf Seite der Mönche war Goncelinus, auf Seite Hugo's dessen Bruder Gauzfridus als Zeuge anwesend.

> Quid plura? fährt das Chartular in seiner Erzählung fort. Assignatis testibus et datis vadimoniis denominatus est dies, ut a supra nominatis testibus bellum fieret.

Als nun die Stunde des Kampfes herannahte, erklärte der Zeuge und Bruder Hugo's, dafs ihn eine Schwäche in den Gliedern und namentlich in den Armen überkommen habe und dafs er sich un-

---

[1]) Cart. de Troarn, Bibliothèque Nationale, fonds latin 10086. fol. 85. Cf. Gallia christ. XI, 74, wo der Ausdruck: testes ex parte mea qui et fideiussores.

[2]) Cart. de Troarn f. 184, Urk. v. 1101.

[3]) Vgl. oben Seite 68.

[4]) Cart. de Préaux f. 99, nr. 286,

tauglich fühle zum Kampfe[1]). Auf die Vermittlung des Gerichtsherrn hin beendigt ein Vergleich den Proceſs[2]).

B. Das Zeugenverfahren seit Ausbildung der Recognitionen.

In den Quellen des dreizehnten Jahrhunderts sind das Klagzeugniſs und einige Fälle des Zeugenbeweises zu unterscheiden, welche der Lex probabilis untergeordnet werden. Das Klagzeugniſs ist wieder entweder schlichtes oder kampffähiges Klagzeugniſs.

Das Erforderniſs, die Klage mit einem Zeugen zu erheben, bildet die Regel.

Nus n'est tenuz à respondre de rienz, se cil qui demande n'a tesmoing prest au premier jor[3]).

Eine zeugniſslose Klage entbehrt im allgemeinen jeder proceſsualen Wirkung. Die Regel ist aber keine ausnahmslose. Wenn der Herr in seinem Gerichte gegen den Lehnsmann klagend auftritt, ist dieser zu antworten verpflichtet, obzwar die Klage ohne Zeugen erhoben wurde. Der Herr treibt durch sein bloſses Wort den Mann zum Reinigungseide.

Notandum eciam est quod nullus in curia sua teste indiget contra eum quem accusat. Vox enim sola domini curie in eis, que ad ipsum pertinent, sufficit ad accusationem subditorum[4]).

Um aber den Mann gegen Chicanen des Herrn zu schützen, war das Vorrecht der zeugniſslosen Klage ein beschränktes.

Li sires aura sanz tesmoing le serement de son homme *une foiz en l'an*[5]).

Unbeschränkt war in dieser Beziehung das Vorrecht des Fiscus. Wenn ein königlicher Beamter in querela ad principem pertinente klagend auftrat, brauchte er keinen Zeugen vorzuführen.

Li foretier n'amenront pas tesmoing seur le mesfet de la forest, ne li prevost en leur prevosté, ne li sergent en leur sergenteries[6]).

---

[1]) Es ist bezeichnend für den formalen Charakter des alten Zeugenbeweises, daſs der Bruder für den Bruder zeugt.

[2]) Ein weiteres Beispiel eines Zeugenduells gewährt eine Urk. in dem Cart. de Troarn fol. 35^b aus dem Jahre 1133. Et in ipso placito fuit inde duellum iudicatum et captum inter Hugonem de Alimannia, qui testis erat filii Fulconis, et Rad. filium Fulberti (dem Vertreter der Kirche).

[3]) Marnier Établ. 29, vgl. Somma §. 5, I, 64; §. 9, II, 63; §. 9, I, 9. Delisle Recueil nr. 605. Episcopus Sagiensis . . non respondebit versus ipsum (marescallum Francie) nec legem faciet propter hoc quod dictus marescallus non habuit garantum contra ipsum.

[4]) §. 5, Somma II, 63.

[5]) Marnier Établ. 29.

[6]) Marnier l. c. 30.

Der Zweck des Klagzeugnisses springt so recht deutlich in die Augen, wenn man von den Mifsbräuchen hört, welche die königlichen Beamten dem Volke gegenüber mit diesem Privilegium trieben. Aus den nichtigsten Vorwänden wurden Klagen erhoben[1]) und schon der Roman de Rou[2]) läfst die Bauern sich über die Baillis beschweren:

Tantes choses lor metent sur, — Kil ne se poent desrainier.

Wenn auch eine solche Klage in vielen Fällen nur den Reinigungseid des Beklagten provocierte, so brauchte man doch zu diesem nicht blofs ein reines Gewissen, sondern auch Eideshelfer und konnte der peinliche Eidesformalismus den Schwörenden nur allzuleicht zu Fall bringen. Solchen Erwägungen mochte der Artikel 38 der Magna Charta Englands seine Entstehung verdanken, der da bestimmte:

> Nullus ballivus ponat de cetero aliquem ad legem (manifestam nec ad iuramentum) simplici loquela sua sine testibus fidelibus ad hoc adductis.

Eine andere Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatze betrifft eine Anzahl kampfbedürftiger Criminalklagen, bei welchen der Beweis des objectiven Thatbestandes das Klagzeugnifs ersetzt. Das ist vor allem der Fall bei der Klage wegen Mord, da dieses Verbrechen als ein heimlich verübtes das Dasein von Zeugen begrifflich ausschliefst. Die Klage ist daher zulässig

> cum certa signa per legitimum testimonium patrie fuerint demonstrata, per que multrum certum sit ac notorium fuisse perpetratum[3]).

Bei Klagen um Verwundung wird die Wunde als genügender Klagzeuge betrachtet[4]). In anderen Fällen wird irgend ein leibliches Beweiszeichen und aufserdem der Beweis des erhobenen Gerüftes[5]) verlangt.

Nach normannischer Rechtssitte wurde die Klage nur mit einem Klagzeugen erhoben, eine Regel so durchgreifender Art, dafs die Zahl der verwendeten Klagzeugen im Zweifel die Frage entschied, ob man es mit éiner oder mit mehreren Klagen zu thun habe. Es galt nämlich der Satz: Ein Zeuge, éine Klage.

---

[1]) Wort und Form 728.

[2]) ed. Pluquet v. 6014.

[3]) §. 12, S. II, 9.

[4]) Der Kläger tritt nach den Klagformeln zu schliefsen nicht mit einem Zeugen auf, sondern bietet den Zweikampf in eigner Person an. Somma 2, II, 5; 1, II, 6; 3, II, 8; 2, II, 9; cf. 5, II, 8; 12, II, 9. Vgl. Li Livres de Justice et de Plet §. 3, XIX, 15: L'en puet apeler home de sanc sanz garanz, car li sans est garanz à celui, à cui l'en le fet. — §. 3, XIX, 9: Li forfez qui apert est garanz.

[5]) Somma 2, II, 4; 3, II, 5. Siehe oben Seite 182.

Una querela . . cum per unum testem . . querulus querelam agit[1]).

Schlichtes Zeugnifs und kampffähiges Zeugnifs unterscheiden sich durch die Formel, welche der Klagzeuge zu sprechen hat. Der schlichte Zeuge erklärt:

hoc vidi et audivi et esgardium curie super hoc facere sum paratus,

der Kampfzeuge:

hoc vidi et audivi et ad esgardium curie *probare* sum paratus. Bei schlichten Klagen ist die Thätigkeit des Klagzeugen mit dem Absagen jener Formel erschöpft, wenn der Beklagte in seiner Antwort gegen die Klage und gegen das Klagzeugnifs die Disraisina anbietet und demgemäfs die legis vadiatio vornimmt. Gelingt der Reinigungseid, so ist die durch die Klage und deren Zeugnifs hervorgebrachte Präsumtion zerstört. Mifslingt er, so ist der Beklagte ohne weiteres beweisfällig und bedarf es nicht etwa erst einer eidlichen Erhärtung des Klagzeugnisses. Worauf bezieht sich nun aber das Versprechen des Klagzeugen, zu thun, was das Gericht durch Urteil auftragen werde? Das Versprechen ist nur ein eventuelles, daher auch der Ausdruck probare in der Formel vermieden wird. In einem Falle kann nämlich allerdings der schlichte Klagzeuge zum Eide kommen und zwar dann, wenn der Beklagte ohne von dem Angebote der Disraisina Gebrauch zu machen den Eid des Zeugen verlangt, sich, wie der Sachsenspiegel sagen würde, 'inneren' läfst. Dafs der Beklagte die Wahl zwischen dem eigenen Reinigungseide oder dem Eide des Klagzeugen habe, sagt ausdrücklich die Très ancienne Coutume de Normandie mit den Worten:

Cil qui respont s'espurgera par son serement des choses que il nie, ou il prandra le serement de cel tesmoing, par qui testemoine il est contrainz de respondre[2]).

Damit tritt die wichtige Frage an uns heran, in welcher Form der Eid des Klagzeugen abgelegt worden sei. Die Somma bietet uns leider kein Formular eines solchen Eides, ebensowenig die Très ancienne Coutume und der Tractatus de brevibus. Dagegen findet sich die Formel eines Zeugeneides in einer Rechtsaufzeichnung über das sogenannte Forjurement d'une Court, welche den Nachhang einer Handschrift des Grand Coutumier bildet[3]). Der Mann be-

---

[1]) §. 12, Somma I, 55. Cf. Marnier Établ. 102. Li abés de Fesqam demandoit à ses homes d'Argences unes droitures en sa cort et les demandoit arrierres par I garant; li home disoient que il ne pooient sivre par I garant contre toz. Il fu dit en l'eschiquier que si pooit bien jusqu'à la veue.

[2]) Marnier Établ. 29.

[3]) Abgedruckt von Beautemps-Beaupré in einer Notiz über jene Handschrift in den Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie XXIV, 231 ff.

schwert sich über Defaute de droit oder irgend ein anderes Unrecht, das er im Gerichte seines Herrn erlitten. Darauf hin fällt der Zeuge (Garant) ein mit den Worten:

C'est voir ce que il dit, quar je le vi et oy et sui prest de faire en à l'esgart de la court.

Kommt es zum Eide, so beschwört zuerst der Beweisführer das erlittene Unrecht.

Et lors doit le garant mettre la main sur le livre et doit dire sans apeler: C'est voir que il a dit, que le vi et oy, si m'ait Diex et les Sains.

Der Eid des Zeugen ist also ein assertorischer; zum Unterschied vom Eide des Helfers hebt er die eigene Wahrnehmung des Schwörenden hervor, andrerseits lehnt er sich aber wie der Hilfseid formell an den Parteieid an[1]). Ueber die Formen des Verfahrens herschte, wie unsre Rechtsaufzeichnung uns belehrt, eine Meinungsverschiedenheit unter den normannischen Juristen. So behauptete z. B. Duquesne, dafs der Zeuge nur zu sagen habe:

c'est voir, que il dit et prest sui de faire en à l'esgart de la court.

Dem entsprechend hätte er auch nur zu schwören:

que il porteroit bonne compagnie et loyal à son ensient.

Duquesne läfst also die Beziehung auf das Vidi et audivi fallen und will an die Stelle des Wissenszeugen einen Eideshelfer gesetzt wissen, eine Ansicht, die insofern von Belang ist, als sie den zerstörenden Einfluſs erkennen läfst, den der Eideshelferbeweis auf die verwandten Formen des Zeugenbeweises ausübte.

Was das Zeugenverfahren in grossis querelis betrifft, so versagen uns die Quellen jede nähere Andeutung, soweit dasselbe über die bereits erwähnten, mit der Klage verbundenen Formalitäten hinausgeht. Leugnet der Beklagte und kommt es zur Vadiatio duelli, so wird der Zweikampf zwischen dem Beklagten oder einem Vertreter desselben einerseits und dem Klagzeugen andrerseits ausgefochten. Vor dem Beginne des Kampfes werden die Kampfeide ge-

---

[1]) Denselben Gegenstand behandeln Très ancienne Cout. Warnkönig l. c. II, 15, Marnier Établ. 23: li homs gagera défaute envers son segneur, se bataille n'en a esté gagiée, e celle défaute jurra il *o II autres homes* . . — Tractatus de brevibus, Marnier Ét. 69, Warnkönig l. c. 40: potest abiurare curiam . . . adiuncto sibi teste. — Glanvilla XII, 7: suo iuramento et cum duobus aliis id audientibus et intelligentibus et cum eo iurantibus probabit. Bracton f. 330ª: per iuramentum ipsius . . et aliorum duorum, quos . . secum habuerit. Es ist auffallend, dafs die Très ancienne Coutume gleich den englischen Quellen zwei, der Tractatus und die Rechtsaufzeichnung über das forjurement d'une court nur einen Zeugen verlangen. Letztere enthalten natürlich das jüngere Recht und es giebt dieser Umstand einen neuen Beleg für die von mir verfochtene Scheidung der Statuta et Consuetudines in zwei Hauptbestandtheile verschiedener Entstehungszeit.

schworen, es geräth also der Zeuge in die Lage die Wahrheit seines Zeugnisses auch zu beschwören. Jedoch sank das Vidi et audivi, das der Kampfzeuge zu behaupten und zu beschwören hatte, im Rechtsleben zur leeren Form herab. Das anglonormannische Recht verlangte ursprünglich für die Eigenthumsklage einen Zeugen, qui vidit et audivit oder dem sein Vater, qui vidit et audivit, auf dem Sterbebette aufgetragen hatte für die Klage zu zeugen. Demgemäfs mufste der Kämpe des Klägers seine eigene Wissenschaft oder jenen Auftrag seines Vaters beschwören. Durch Statut Westminster I, c. 41 wurde dieses Erfordernifs in England abgeschafft. Da der Kämpe des Klägers in der Regel einen Meineid begehe, wenn er schwöre, dafs er oder sein Vater den Kläger im Besitze des Streitgutes gesehen, so solle fürderhin der Kämpe nicht mehr verhalten werden, solches zu schwören[1]). Damit haben die Kämpen in England auch der Form nach aufgehört Zeugen zu sein.

Die dargestellten Normen über das Klagzeugnifs sind nicht etwa eine dem normannischen Rechte ausschliefslich angehörige Erscheinung. Sie finden sich auch in französischen Landesrechten und namentlich zeigt das Beweissystem des Livre de Jostice et de Plet, einer Quelle für die Coutume von Orleans, eine ganz auffallende Uebereinstimmung mit dem Rechte der Normandie[2]).

Die Klage ist nicht die einzige proceſsuale Handlung, bei der es geboten ist mit einem Zeugen aufzutreten. Ganz ähnlich wie die Klage wird die Ankündigung der echten Not behandelt, welche der

---

[1]) Statutes of the Realm I, 37. De serment de Champyons est porveu pur ceo que rarement avient que le Champion al demandant ne seit parjurs ainz ce que il ou son piere vit la seisine son seyngnur ou de son auncestrere (et que) son piere lui comaunda fere la desrene, que mes ne seit le Champion al demaundaunt destreint a ceo jurer.

[2]) Auch im Livre de Jostice gilt der allgemeine Grundsatz: Ne l'en ne puet apeler sanz garanz §. 2, V, 3; cf. 1, XIX, 22. Der Garant mufs sich auf die eigene Wahrnehmung berufen. S'il tret garanz, la guarentie ne vaut riens, s'il n'i met le voir et le savoir. I, XIX, 32. Auch hier bietet bei kampffähigen Klagen der Zeuge den Zweikampf an. Garanz qui est prez à fere champ et batalle 4, III, 8. Der Beklagte hat die Wahl, den Beweis des Klägers und seines Garanten entgegenzunehmen oder sich der Klage und dem Klagzeugnifs gegenüber zu entreden, sei es durch Zweikampf oder durch den Reinigungseid. Prendre la preuve de celui (des Klägers) et de son garant . . ou escondire par gage de bataille vers un des garanz 3, VII, 14; 4, VII, 15; 2, VII, 4; 5, VIII, 5; 1, VI, 2; Prendre la prove au demandeor et do garant . . ou escondire par la soe (prove) XIX, 21; 5, VII, 10; Uns hom apèle un autre et l'offre à prover par soi et par garanz . . . En tel chose n'a point de gage. Et li chois de la prove est à celui, à qui l'en demande de fere la (prove) ou de prandre la (à) celui qui l'en demande. 2, XIX, 16. Wie nach normannischem Recht ersetzt die demonstratio plagae den Klagzeugen. In solchen Fällen ist es nicht nötig, de apeler par garanz, sondern es genügt, de apeler par son corps (sanz garanz). Vgl. die Stellen aus Li Livres de Jostice oben S. 200, Note 4.

Sunnebote zu Gericht bringt. Auch sie bedarf der formellen Ergänzung durch die Aussage eines Zeugen. Der Exoniator erklärt:

A. hodie diem habebat in hac curia contra B. Ipse morbo infirmatur residenti in tantum, quod cum corporis sanitate nec ad hanc nec ad aliam curiam potest comparere, *super quo testem habeo garantorem.*

Dieser Rede schliefst sich der Zeuge an mit den Worten:

hoc vidi, hoc audivi et esgardium curie facere sum paratus[1]).

Der Gegner des Entschuldigten kann das Verlangen stellen, dafs die echte Not bewiesen werde und hat hiebei die Wahl entweder den Eid des Exoniatus oder den Eid des Exoniators und seines Zeugen zu nehmen. Begehrt er den Eid der ausgebliebenen Partei, so schwört diese, dafs ihr Bote eine wahre und echte Not berichtet, dessen Zeuge wahres Zeugnifs gegeben habe. Verlangt er den Beweis des Exoniators, so lautet dessen Eid:

Hoc audiat iusticiarius quod N. *morbo residenti* opprimebatur.

Der Zeuge schwört dann hoc esse verum exonium[2]). Der Wortlaut der Formel wird in der Somma nicht mitgetheilt. Nach dem Gesetze der Congruenz retrospectiver Erklärungen und nach Analogie des Eides, den der Klagzeuge schwört, mufste der Eid lauten: Hoc verum est, hoc vidi et audivi etc. Doch ist auch hier im späteren Recht die Umwandlung des Zeugnisses in einen Eideshelferbeweis vor sich gegangen. Die Glosse zum Grand Coutumier sagt, der Zeuge brauche nicht von eigener Wissenschaft zu sprechen. Nach dem damaligen notorischen Rechtsbrauche genüge es, dafs der Zeuge erkläre:

Je croy que cil qui aporte ceste exoine, die verite de ce quil dit[3]).

Es ist somit um in den Worten der spätnormannischen Quellen zu sprechen, aus dem 'testis de scientia' ein 'testis de credentia' geworden.

Noch näher verwandt mit dem Klagzeugnisse ist der Fall, wenn die Partei erklärt, dafs sie ihren Gewährsmann bestellt habe, dieser aber ohne ihr Verschulden nicht erschienen ist. Wenn der Gegner den Verdacht schöpft, dafs hierin eine blofse Ausflucht liege um das Verfahren zu verschleppen, so kann er den Beklagten zum Eide treiben, den dieser mit seinem Testis abzulegen hat[4]).

Dem eidlichen Klagzeugnisse der Querela simplex, dem Beweise der Sunnis und der Exceptio garanti vocati ist es gemeinsam, dafs ein eigentlicher Widerspruch gegen die Behauptung des

---

[1]) Somma I, 41.

[2]) Somma §. 13, II, 64.

[3]) Glosse zu Gr. Cout. Ausg. von 1523 zu ch. 39, vgl. die Glosse fol. 131[b], 133.

[4]) §. 4, II, 62.

Beweisführers nicht vorliegt. Der Gegner stellt sich nur auf den Standpunct des Unglaubens ohne eine gegentheilige Behauptung geltend zu machen, er verlangt von der anderen Partei oder von dem Sunneboten nichts weiter als, ut tantum faciat quod super hoc credatur[1]). Wenn wir also den Begriff des Beweises einschränken wollten auf die Erhärtung widersprochener Thatsachen, so wären diese Arten des Zeugenverfahrens strenge genommen nicht unter die Beweismittel einzureihen. Gemeinsam ist den angeführten Fällen des schlichten Zeugnisses ferner, dafs der Zeugeneid nur accessorisch ist, dafs er zu dem vorausgegangenen Eide der Partei oder des Sunneboten ergänzend hinzutritt.

Die Somma kennt aber auch noch einen selbständigen Zeugenbeweis, der für eine widersprochene Behauptung ein endgiltiges Beweisergebnifs liefert und eine Mehrzahl von Zeugen erfordert. Ueber die Formen des Verfahrens sind wir leider nicht unterrichtet, so dafs es schwer fällt, die Grenze gegen den Record und gegen den Inquisitionsbeweis mit voller Sicherheit zu ziehen. Unbedenklich sind meines Erachtens als formaler Zeugenbeweis aufzufassen:

1. Der Beweis des Alters[2]).

2. Der Beweis des Todes, welcher durch Todtenschein des Bischofs oder durch das Zeugnifs von zwei oder drei rechtschaffenen Männern erbracht wird, qui eum vivum et mortuum asserant per sacramentum se vidisse[3]).

3. Der Beweis des Eigenthums an einer beweglichen Sache.

a) Wenn Jemand eine Sache nicht mit der Diebstahlsklage, sondern als res adirata in Anspruch nimmt, so mag er sein Eigenthum per testimonium vicinii beweisen[4]).

b) Andrerseits kann aber auch der Besitzer in solchem Falle oder sein Gewährsmann testimonio vicinorum fide dignorum beweisen wollen, dafs die Sache ihm gehöre. Haben sich sonach beide Theile auf Zeugen berufen, so ist der Beklagte dem Zeugenbeweise näher und wird somit der einseitige Charakter des formalen Zeugenbeweises festgehalten[5]).

c) Per fide dignorum testimonium et per signa cognita[6]) beweist der Schiffbrüchige sein Eigenthum am Strandgut[7]).

---

[1]) Cf. §. 5, Somma I, 40.
[2]) Siehe oben Seite 189.
[3]) Somma 5, II, 35; cf. 2, I, 47 und das Urteil des Echiquier Delisle Rec. S. 44, Note 1: Mors mariti probatur ab uxore per testes in curia regis.
[4]) Somma 21, I, 9.
[5]) Somma §. 8, I, 19.
[6]) Haus- und Besitzmarken.
[7]) Somma 3, I, 17.

X. Das Inquisitionsrecht des Fiscus.

A. Der normannische Fiscus.

Die Untersuchung über das Inquisitionsrecht des normannischen Fiscus hat die Zeit vor und nach Ausbildung der Recognitionen auseinander zu halten. Bis auf Heinrich II. hebt sich die Inquisitio in Fiscalsachen mit voller Schärfe ab von dem für gewöhnliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Verfahren. Der Formalismus des gemeinen Processes, insbesondere aber das durch den gerichtlichen Zweikampf beherschte Beweisverfahren machten in den Rechtshändeln der Krone die Anwendung der Inquisitio zur praktischen Notwendigkeit. So wenig wie im fränkischen Reiche taugte in der Normandie das volksrechtliche Verfahren für Fiscalprocesse,

quia Rex non pugnat nec alium habet campionem quam patriam[1]).

Durch die Beweisreformen Heinrichs II. wurde das Inquisitionsrecht des Fiscus in seiner Bedeutung herabgedrückt, da nunmehr die Inquisitio aufhörte, ein Vorrecht des Souverains zu sein. Und gerade die Einführung der Recognitionen mag es erklären, dafs die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts das fiscalische Inquisitionsrecht so verhältnifsmäfsig selten erwähnen. Allein trotz jener Neuerungen hat die Inquisitio zu fiscalischen Zwecken sich als ein eigengeartetes Institut von praktischer Bedeutung erhalten. Diese beruhte aber in Folgendem. Durch die Einführung der Recognitionen wurde der Inquisitio im gemeinen Processe nur ein beschränktes Anwendungsgebiet eröffnet. Geraume Zeit hindurch stand es nur in wenigen genau bestimmten Rechtsfällen den Procefsparteien zu, eine Inquisitio zu verlangen. In Fiscalsachen gab es

---

[1]) Bracton 142[b], §. 11; Biener Beiträge 287. Für Civilsachen ist dieser Satz nur insofern richtig, als der König nicht genötigt werden kann, seine Sache durch einen Kämpen ausfechten zu lassen. Allein factisch kam es noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts vor, dafs der englische König mit Duellklagen auftrat. Yearbooks 20, 21, Ed. I, p. 69: Nostre seynur le Rey porta bref de dreit ver E. le Mortimer et Jone sa femme. Ceo vos mustre (so spricht der Fürsprecher) nostre seynur le Roy par H. de Lowyere son serjant, ke cy est . . ., si il le veut dedire, prest de averrer pur le Roy . . .

keine derartige rechtliche Beschränkung. Die Inquisitio des gemeinen Processes setzte in der Regel die Einwirkung eines herzoglichen, beziehungsweise königlichen Breve voraus, welches die Inquisitio anordnete und dem Processe von vorneherein ein bestimmtes Gepräge verlieh. Solche Brevia waren in Processen des Königs nicht notwendig, mochte dieser die Stellung des Klägers oder die des Beklagten haben. Es wurde vielmehr auf Grund des fiscalischen Vorrechts eine Inquisitio von Amtswegen vorgenommen, welche sich als Inquisitio ex officio, Inquest of office dem Juryverfahren des ordentlichen Processes gegenüberstellt. Das Verfahren in Fiscalsachen unterschied sich ferner durch eine gewisse Formlosigkeit von dem Verfahren bei den übrigen Inquisitionen, den Recognitionen insbesondere. Erst die folgenden Abschnitte werden die Gelegenheit geben, diese vorläufig aufgestellten Sätze zu beweisen und des näheren zu beleuchten.

Die Inquisitio in Fiscalsachen hat manchmal den Charakter einer reinen Verwaltungsmafsregel, sie wird nicht nur zur Feststellung streitiger Ansprüche des Fiscus, sondern auch zu blofsen Administrationszwecken verwendet, die in irgend einer Weise auf fiscalische Rechte Bezug haben.

Um die Existenz des Inquisitionsrechts der Krone zu erweisen, sind wir für die ältere Periode auf vereinzelte Urkunden angewiesen. Eines der frühesten Beispiele bietet eine Enquête, welche um das Jahr 1133 König Heinrich I. über die Dienste der Lehnsleute des Bisthums von Baieux veranstaltete. Sie wurde durch Robert von Glocester, den Sohn des Königs, vorgenommen, qui ad hoc audiendum ab ipso rege missus est apud Baiocas. Eilf mit Namen angeführte Männer werden aufgezählt als diejenigen, qui se verum dicere de feodis et servitiis iuraverunt[1]).

Zwei Urkunden Herzog Heinrichs II. für Baieux aus den Jahren 1152—1154 enthalten im Eingang folgenden Passus:

> Sciatis quod quando dominia mea de Baiocis Cadomi recognita sunt per sacramentum legitimorum hominum, quomodo in tempore Henrici Regis fuerunt, inter cetera ibi recognitum fuit quod...[2]).

[1]) Mém. de la Société des Antiquaires de Normandie VIII, 425.

[2]) Liber niger cap. eccl. Baioc. nr. 13 und nr. 136 bis und in der Collection Léchaudé Bibl. Nationale, fonds latin 10064, 2, nr. 4, p. 19.

Die regelmäfsige Anwendung der Inquisitio in Fiscalsachen erhellt auf das deutlichste aus einer bisher ungedruckten Urkunde der Jahre 1154—1159. König Heinrich II. befiehlt darin, die Kirche von Baieux in dem Besitz ihrer Gerechtsame zu schützen

sicut recognitum fuit precepto meo coram Roberto de Novoburgo[1]) etc. *per sacramenta iuratorum, qui sunt constituti ad iurandum consuetudines meas et dominica mea* de Baiocensi,

eine Fügung, welche mit Bestimmtheit erkennen läfst, dafs im Bessin bei Fiscalprocessen Geschworne verwendet zu werden pflegten[2]).

Die sogenannten Statuta et Consuetudines Normanniae bringen ein Weisthum aus der Zeit Heinrichs II., welches daselbst Iurea regalis betitelt ist und sich als Ergebnifs einer Inquisitio über die Rechte der Krone darstellt[3]).

Von Zeit zu Zeit wurden die Rechte des herzoglichen Fiscus zum Gegenstande umfassender Inquisitionen gemacht, welche sich über das ganze Land oder einen grofsen Theil desselben erstreckten. Wenn es galt die geschmälerten Einkünfte der Krone zu wahren und das unwirthschaftliche Gebahren eines Vorgängers mit den Fiscalgütern nach Kräften wieder gut zu machen, so wurde als durchgreifende Mafsregel finanzieller Natur eine allgemeine Inquisitio angeordnet. So war es einer der ersten Regierungsacte Heinrichs I., dafs er die Domainen seines Vaters wieder an die Krone brachte, die sein Bruder und Vorgänger verschleudert hatte. Als nach Heinrichs I. Tod der Erbstreit zwischen Stephan von Blois und Gottfried von Anjou ausbrach, überboten sich beide in Vergabungen von Krongütern um Anhänger zu gewinnen und den gewonnenen Anhang in seiner Treue zu befestigen. Der Rückschlag erfolgte unter Heinrichs I. gleichnamigem Enkel, der vorsichtig und planmäfsig darauf hinarbeitete, mittelst der Inquisitio wieder auf den Besitz-

---

[1]) Robertus de Monte meldet den Tod Roberts von Neuburg zum Jahre 1159. Mon. Germ. SS. VI, 510.

[2]) Liber niger cap. eccl. Baioc. f. 9, nr. 35; die Stelle ist citiert bei Delisle Revenus publics en Normandie 69, Note 1.

[3]) Warnkönig a. a. O. II, 28. Da die Aufzählung der dem Herzog vorbehaltenen Gegenstände der Gerichtsbarkeit die Recognitionen vermissen läfst, so mufs dieses Weisthum spätestens nicht lange nach Einführung der Recognitionen abgegeben worden sein.

stand seines Grofsvaters zu kommen. Die Chronisten verzeichnen aus seiner Regierungszeit eine Reihe derartiger Inquisitiones.

Zum Jahre 1163: Rotrocus episcopus Ebroicensis et Rainaldus de Sancto Walerico fecerunt in Normannia recognoscere iussu regis . . . legales redditus et consuetudines ad regem et barones pertinentes[1]).

Zum Jahre 1171: Rex Henricus senior fecit investigari per Normanniam terras, de quibus Rex Henricus avus eius erat saisitus die qua obiit. Fecit etiam *inquiri* quas terras et quas silvas et quae alia dominica barones et alii homines occupaverant post mortem Regis Henrici avi sui et *hoc modo fere duplicavit redditus ducatus Normannie*[2]).

Die normannischen Schatzrollen enthalten nicht selten Stellen wie folgende:

Hamo Pincerna . . reddidit compotum de XV solidis de terris recuperatis per *iuream* prope forestam et de CII solidis de censis terrarum recuperatarum per iuream in Baiocensi[3]).

Robertus de Stotevilla debet XXIII sol. 4 denarios de censibus *porpresturarum* in Longo Campo recuperatis per iuream, quas Hugo de Longo Campo tenebat[4]).

Das Wort purprestura, welches sich am besten mit Ueberfang, einem Ausdrucke unserer Weisthümer, verdeutschen läfst, gehört der fränkischen Rechtsterminologie[5]) an und ist in den normannischen Quellen technische Bezeichnung für die widerrechtliche Besitznahme fremden, namentlich herzoglichen Gutes. Während sonst die Schatzrollen die Einkünfte aller in den verschiedenen Rechnungsbezirken gelegenen Domänen ohne Specialisierung der einzelnen Güter in

---

[1]) Robertus de Monte a. h. a. Monumenta Germ. SS. VI, 513.

[2]) Robertus de Monte a. a. 1171 a. a. O. 520. In die Zeit Heinrichs II. fällt auch eine Untersuchung über die Zahl der Milites, welche die einzelnen Lehen der Normandie dem Herzog zu stellen verpflichtet sind. Das Verzeichnifs findet sich im Lib. rub. Scacc. und ist abgedruckt bei Houard Cout. Anglonorm. I, 239. Ueber weitere derartige Nachrichten vgl. Delisle Revenus publics 68.

[3]) Rotulus von 1180, Mém. de la Société des Ant. de Normandie XV, p. 1, col. a, §. 2.

[4]) Rotulus von 1180, Mém. l. c. p. 23, col. b, §. 9.

[5]) Lex Rib. t. 75, de re porprisa.

Bausch und Bogen angeben, wird über das Erträgnifs eines Gutes, das durch Inquisitio wieder an den Fiscus kam, stets gesonderte Rechnung gelegt. Das Einkommen aus dem gesammten alten Krongute eines Bezirkes war von den früheren Verrechnungen her bekannt und konnte daher verhältnifsmäfsig leicht controlliert werden. Anders stand die Sache bei Gütern, die seit kurzem wieder in die Verwaltung des Fiscus übergegangen waren. Um hierüber eine genaue Controlle zu ermöglichen und um nicht die Evidenz des Erträgnisses aus den alten Domänen zu erschweren, mufste für die Purpresturae eine abgesonderte Rechnungslegung abverlangt werden. Dafs wir es dabei mit einem wolberechneten Grundsatze der normannischen Finanzverwaltung zu thun haben, beweist eine Stelle des Dialogus de Scaccario, der über den Begriff der Purpresturae folgende Belehrung giebt. Es komme manchmal vor, sei es wegen Nachlässigkeit des Vicecomes und seiner Unterbeamten oder in Folge lang andauernder Kriegsereignisse, dafs die Anrainer von Krongütern einen Theil derselben sich aneignen und zu ihren Besitzungen schlagen. Haben die reisenden Richter diefs per sacramentum legitimorum virorum entdeckt, so sollen die betreffenden Güter abgesondert von dem Totalerträgnifs der Grafschaft eingeschätzt und dem Vicecomes zu besonderer Rechnungslegung übergeben werden. Den Schuldigen trifft schwere Strafe[1]). Sein Erbe soll aber nur durch die Wegnahme des Gutes betroffen werden.

> Patris tam enormis excessus non punitur in filio, qui usque ad factam inquisitionem publicae potestatis iactura ditabatur[2]).

Die Bevölkerung der Normandie empfand die Unzahl derartiger Untersuchungen als eine Art von Landplage. Wie die Unterthanen des italienischen Karolingers Ludwigs II. über die superfluae inquisitiones, so klagen im Roman de Rou die aufständischen Bauern über die zahlreichen Placita, zu denen sie erscheinen müfsten und unter welchen auch die plès de pourpris nicht fehlen[3]).

---

[1]) Hugo de Longo Campo debet 100 libras de misericordia sua pro predictis porpresturis. Mémoire de la Société XV, p. 23, col. b, §. 9. Vgl. oben Seite 209, Note 4.

[2]) Dialogus de scaccario II, c. X: de excidentibus et occupatis, quae usitatius dicimus de purpresturis et escaetis. Madox Hist. of the Exch. II, 424.

[3]) Rom. de Rou ed. Pluquet a. a. O.

Wie aus den Rechtsquellen des dreizehnten Jahrhunderts hervorgeht, hat sich das Inquisitionsrecht des Fiscus als ein Vorrecht nicht nur nach vollständiger Ausbildung der Recognitionen, sondern auch dann noch erhalten, als die Könige von Frankreich Herren der Normandie geworden waren[1]). Im Jahre 1223 wurde das Inquisitionsrecht der Krone durch ein Urteil des normannischen Echiquier ausdrücklich festgestellt[2]).

Iudicatum est quod dominus rex potest facere inquisitionem suam pro iure suo a tempore coronationis regis Ricardi (1189).

Die angegebene Zeitgrenze ist aus der notwendigen Rücksicht auf das Erinnerungsvermögen der Geschwornen zu erklären.

Einiges Detail enthält die Somma de legibus Normanniae. Fiscalprocesse fallen in die Competenz der Krone[3]). Mehrfach wird die Wahrnehmung der königlichen Rechte als besondere Pflicht der königlichen Beamten hervorgehoben. Der Seneschall wird als Beamter der normannischen Zeit eingeführt, qui iura principis inquirebat, conservabat et revocabat ad statum patrie. Für eine der Hauptaufgaben des Echiquier[4]) gilt die Geltendmachung der fiscalischen Rechte. Vom Inquisitionsrecht spricht die Somma anläfslich eines speciellen Falles im Titel de thesauro invento (I, 18). Der gefundene Schatz gehöre dem Herzog.

Et si celatus fuerit vel negatus, legitime de eo per homines fide dignos potest inquirere veritatem.

Daran wird dann das allgemeine Inquisitionsrecht des Herzogs geknüpft:

Et hoc modo de omni iure suo et de omni eo, quod suum esse proprium certa presumtione vel communi fame testimonio cognoverit, per milites seu alios viros legales ac fide dignos dux habet contra optinentes inquisitionem, dum tamen instrumenta vel praescriptio non obsistant.

Die certa praesumptio und die fama communis, welche da als Voraussetzung einer fiscalischen Inquisitio hervorgehoben werden, sind Momente von factischer, nicht von rechtlicher Bedeutung. Sie

---

[1]) Freilich hat sich die Form der Inquisitio, wie später dargethan werden soll, allmählich der französischen Enquête genähert.

[2]) Delisle Recueil nr. 353.

[3]) §. 6, 7, I, 55. [4]) 7, II, 63.

wollen kaum mehr sagen, als dafs der Fiscus sein Recht schonungsvoll ausüben und nicht gegen Jedermann eine Inquisitio vom Zaun brechen solle, um damit Grundbesitzer und schwurpflichtige Nachbarn zu plagen. Urkunden, die den Beweis eines Rechtes herstellen, dem gegenüber das des Fiscus erloschen ist, schliefsen die Anwendung der Inquisitio aus, ebenso der Ablauf der Verjährungsfrist.

Als eine besondere Art der Inquisitio wird in den Quellen die Inquisitio de usura hervorgehoben. Die Habe eines in Unbufsfertigkeit verstorbenen Wucherers verfiel dem Fiscus. Nach den Pfunden und Schillingen zu schliefsen, welche in den Schatzrollen als Einnahmen de catallo mortui usurarii verzeichnet sind, war diese Einkommensquelle der Krone von grofser Ergiebigkeit. Der Beweis, dafs der Verstorbene Wucher getrieben, wurde durch Inquisitio erzielt.

> Si aliquis usurarius obierit et usuram, notam sacramento XII vicinorum hominum, per annum et diem ultimum vite sue tenuerit, omnia catalla eius habebit Dux[1]).

Die Untersuchung wegen Wuchers, die das Andenken des Verstorbenen brandmarkte und dessen Sippe mehr oder minder verletzte, kam in den Ruf einer recht gehässigen Einrichtung, zumal unter Johann, der die fiscalischen Rechte in der rücksichtslosesten Weise auszubeuten verstand. Sofort nachdem Philipp August die Normandie an sich gerissen hatte, liefsen sich die Städte, deren Bürger die Inquisitio usurae bei der Dehnbarkeit des Wucherbegriffs als eine Fessel des geschäftlichen Verkehrs besonders lästig fanden, von dem neuen Herrn die Beseitigung dieser Mafsregel urkundlich zusichern.

> Volumus, so heifst es in dem Privileg für Rouen von 1207, quod nullus eorum (civium) possit reptari de usura, vel iurea fiet super aliquem vel haeredes eius post mortem suam[2]).

Aehnliche Privilegien erhielten Verneuil 1204[3]), Caen 1220[4]).

---

[1]) Très ancienne Coutume, Warnkönig l. c. II, 19, Marnier Établ. 34.

[2]) Ordonnances (du Louvre) II, 414, Art. 14.

[3]) Ordonnances XI, 289.

[4]) Ordonnances XII, 295, De La Rue Essais hist. sur la ville de Caen II, 448, preuves nr. 5.

Auch in Maine, Anjou und Poitou hatten die Könige von England dieses normannische Fiscalrecht zur Geltung gebracht[1]). Die französische Herschaft hat u. a. Poitiers durch ein Privileg von 1222 davon befreit[2]).

Obwol der Grundgedanke der ganzen Institution ein kirchlicher war, gerieth um ihretwillen die normannische Staatsgewalt in häufige Conflicte mit der Kirche. Diese nahm sonst bei Sterbefällen den beweglichen Nachlafs in ihre Hand und zwar wenn ein Testament vorlag, um dieses zu erfüllen, bei Intestaterbfällen um den Nachlafs, mit Abzug der Pflichttheile für Gattin und Kinder, zum Seelenheil des Verstorbenen zu verwenden[3]). Davon konnte nun natürlich nicht die Rede sein, wenn der Erblasser als verstockter Sünder der Verdammnifs verfallen war. Da in solchem Falle die Kirche nach ihren eigenen Grundsätzen nicht zugreifen durfte, nahm der Fiscus den Nachlafs an sich. Das Interesse des letzteren kreuzte sich in Folge dessen mit dem der Kirche, so oft es sich um den Nachlafs einer Person handelte, welche die herzoglichen Beamten wegen Wuchers verdächtigten. Eine in der Somma[4]) erwähnte Verordnung Ludwigs IX. gewährte der Kirche ein allgemeines Intercessionsrecht. Wenn sie nämlich gegen das Confiscationsverfahren Einsprache erhob, sollte die Sache zwar im weltlichen Gerichte, aber in Gegenwart des Bischofs oder seines Stellvertreters entschieden werden[5]).

---

[1]) Compilatio de usibus Andegavie ed. Marnier §. 21: Se usuriers communs muert en Enjo ou en Poito ou en Maine, le muebles est au roy. Ce que l'en en puit trover en Touraine ne tient pas cest usage. Cf. Li Livres des Droiz et des Commandemens de Justice ed. Beautemps-Beaupré Art. 965.

[2]) Ordonnances XII, 301 ff. Art. 15.

[3]) Au prelat appartient de ordonner de chatelx aux mors qui meurent intestatz, pourveu que au temps de leur trespassement ilz fussent en aage de testamenter. Par le quel il a droicture de apprehender les biens desdis defunctz. Glosse zu Grand Coutumier ch. 20, Ausgabe v. 1523, fol. 26, col. 4, i. f. In England galt dasselbe und daraus erklärt es sich, dafs das 'englisch-normannische Recht eine Intestaterbfolge in Fahrhabe eigentlich gar nicht kennt.' Konrad Maurer krit. Vierteljahrsschrift XII, 310.

[4]) §. 9, I, 20.

[5]) ne malicia servientium, qui ad iura ducis observanda sunt instituti ardore cupiditatis infectorum legitimos (viros) in usurarios converteret.

Den Anlafs zu häufigen Inquisitionen gaben die Rechte, welche dem Herzog als oberstem Lehnsherrn zustanden. Wenn Jemand behauptete, dafs ein Gut, von dem der Herzog die Lehensdienste beanspruchte, nicht Lehen sei,

> inquiri debet per principem vel ballivos suos huius rei veritas evidenter et sine dilationum exceptione[1]).

Ebenso machte das Anrecht des Herzogs auf heimgefallene Güter sehr oft die Anwendung einer Inquisitio nötig. So enthält z. B. die normannische Schatzrolle von 1195 u. a. folgende Notiz:

> In expensa H. et R. et R. missorum in insulas pro inquisitione escaetarum 40 sol. per id. breve[2]).

Die Sonderstellung der fiscalischen Inquisitio als einer Inquisitio ex officio und ihr Gegensatz zu dem Recognitionsverfahren kommt in den Quellen am klarsten zum Ausdruck bei Darstellung der gerichtlichen Geltendmachung von Rechten eines Mündels, der unter der Vormundschaft des Königs, in custodia regis, sich befindet. Als allgemeines Rechtsmittel wegen Störung oder Entziehung des Besitzes existierte in der Normandie die Klage de nova dissaisina, welche mittelst eines Breve de nova dissaisina erhoben wurde. Hatte die Besitzstörung gegenüber einem ‘puer in custodia regis’ stattgefunden, so sollte nicht etwa bei der herzoglichen Kanzlei ein derartiges Breve erwirkt werden, wie es für eine gewöhnliche Procefspartei erforderlich war. Es sollten vielmehr die Freunde und Verwandten des Mündels die stattgefundene Entwerung dem königlichen Beamten, dem Bailli, anzeigen, der dann darüber von Amtswegen inquiriert, als würde es sich um Königsgut handeln. Diese dem Bailli erstattete Anzeige ist selbstverständlich nicht als rechtsförmliche Klage, sondern nur als Beschwerde aufzufassen[3]). Auf das unbedingte Inquisitionsrecht des Herzogs in Sachen seiner Pupillen wird der Rechtsatz zurückgeführt, dafs des Herzogs Vormundschaft bis zum vollendeten 21sten Jahre des Mündels währt,

---

[1]) Somma 13, I, 25.

[2]) Mémoires de la Société des Antiquaires XV, 44, col. b, §. 3.

[3]) Puer qui est in custodia domini regis, non potest conqueri de dessesina, sed amici eius debent ostendere baillivo et baillivus debet inquirere. Ass. Norm. Warnkönig 56, Marnier 98. Vgl. das Urteil bei Delisle Recueil nr. 639.

während sonst der Pupill mit dem vollendeten 20sten Lebensjahre der Vormundschaft entwächst.

> Dux Normanniae habet custodiam minorum, quousque XXI. annum habuerunt adimpletum ea videlicet ratione, quod cum a custodia sua exierint, de saisinis ad eos pertinentibus potest inquirere[1]).

Ich glaube die Stelle in folgender Weise erklären zu müssen. Das normannische Recht kennt eine erbrechtliche Besitzklage, welche durch das Breve de morte antecessoris vermittelt wird. Diese mufs, um wirksam zu sein, binnen Jahr und Tag nach dem Ereignifs der Spoliation angestrengt werden. Minderjährigen gegenüber läuft die Jahresfrist erst vom vollendeten 20sten Jahr an.

> Unus enim annus eis conceditur ex usu Normannie, quo clamorem de revocatione saisine antecessorum per inquisitionem debent in curia preponere[2]).

Mündel des Königs bedürfen keiner derartigen Frist zur Anstellung der Klage. Für sie kann ja eine Inquisitio ex officio und zwar ohne Rücksicht auf den Verjährungstermin des Breve de morte antecessoris veranstaltet werden.

Zum Schlusse noch einen Blick in das normannische Rechtsleben, wie es uns in zahlreichen Urkunden und Urteilen vor Augen tritt, um die verschiedenartigen Anlässe, welche eine Inquisitio zu Gunsten des Fiscus hervorriefen, an einer Auswahl von Beispielen zur Anschauung zu bringen. Reiche Ausbeute gewährt in dieser Beziehung namentlich eines der officiellen Register Philipp August's, früher Mscr. Bibl. Imp. f. franç. 8408, 2, 2, B., dann Archives de l'Empire II, 26[3]), welches von fol. 254—286 eine grofse Anzahl von Inquisitiones enthält, wie sie unter Philipp August und seinen Vorgängern in der Normandie und in anderen Theilen Frankreichs vorgenommen wurden.

König Johann veranstaltete 1199 eine Untersuchung über die Jurisdictionsrechte des Königs, des Vicecomes Robert Pantolf und des Bischofs in der Bannmeile von Lisieux und zwar per multi-

---

[1]) Somma (Ausgabe des Grand Coutumier von 1523) cap. 33, fol. 140, col. 3. Verderbt ist der Text bei Ludewig §. 10, I, 32.

[2]) §. 3, Somma I, 32. Vgl. den Tractatus de brevibus Warnkönig 31, 35.

[3]) Es soll im Folgenden schlechtweg als Cartulaire de Philippe Auguste citiert werden. Vgl. darüber Delisle Actes de Phil. Aug. VII ff.

tudinem legitimorum et antiquiorum militum de vicinia illa iuramentis interpositis[1]).

Philipp August liefs 1204 inquirieren über den Werth der Renten von Falaise, Bonneville und Domfront, welche die Witwe Richards in demselben Jahre an den König von Frankreich abgetreten hatte. Widerstreitende Ansprüche lagen da nicht vor. Die Inquisitio war eine reine Verwaltungsmafsregel[2]).

1208 fand auf Befehl des Königs eine eingehende Inquisitio statt über die Rechte desselben bei einer Vacanz des Erzbisthums Rouen[3]).

Eine besondere Gruppe von Inquisitionen bilden die Inquisitiones de foresta, die Untersuchungen über den Bestand der herzoglichen Forste, sowie über die Nutzungsrechte und Verpflichtungen der Umsassen. Sie kamen sehr häufig und in umfassendstem Mafse vor. Ein namhafter Theil der Inquisitionen, welche das Chartular Philipp August's enthält, bezieht sich auf die grofsen normannischen Forste[4]).

Eigenthümlichen Inhalts ist eine Urkunde aus dem Jahre 1224[5]). Die drei normannischen Bischöfe von Avranches, Coutances und Lisieux entfernten sich bei Tours vom Heere des Königs, indem sie behaupteten, zu persönlichem Kriegsdienste nicht verpflichtet zu sein. Bei diesem Anlasse wurde verabredet, dafs der König über die Frage ihrer persönlichen Kriegspflicht eine Inquisitio veranstalten möge. Sollte er per inquisitionem finden, dafs sie und die anderen normannischen Bischöfe von der persönlichen Heerfolge frei seien, so sollten sie selbe auch fürderhin nicht schuldig sein. Wenn aber die Inquisitio das Gegentheil ergäbe, so wollten sie in der Zukunft den Kriegsdienst persönlich leisten und zugleich die verwirkte Bufse (emenda) zahlen de eo, quod huic exercitui domini regis non interfuerunt. Die streitenden Parteien, König und Bischöfe, schlossen

---

[1]) Delisle Cartulaire Normand nr. 49 aus dem Cart. de Phil. Aug.

[2]) Delisle Cartulaire Norm. nr. 111, auch bei Beugnot im Anhang zu Olim I, Notes 961 aus d. Cart. de Phil. Aug.

[3]) Delisle Cart. Norm. nr. 166 aus dem Cart. de Phil. Aug.

[4]) Von Vernon, Andeli, Paci, Lions, Breteuil, Evreux. Delisle Études sur la conditions de la classe agricole S. 341, Note 32, 33. Cf. Delisle a. a. O. 337 ff. und die Nachträge in Cart. Norm. S. 298 zu nr. 190—198.

[5]) Delisle Cart. Normand nr. 331 aus dem Cart. de Phil. Aug.

also einen Vertrag über den Beweis der streitigen Thatsache und unterwarfen sich im Voraus dem Ergebnifs der Enquête, ein Vorgang, der, wie sich später zeigen wird, in der Jurata des englischen Processes ein Analogon hat[1]).

In der Sammlung der Urteile des Echiquier erscheinen als Gegenstände fiscalischer Inquisitio die Fragen, ob der Vater eines Minderjährigen ein Lehen vom König hatte, auf Grund dessen dieser die Lehnsvormundschaft beanspruchen könnte, ob Jemand Königsgut als Pächter oder als Lehnsmann inne habe, ob der Verstorbene, dessen Erbe Jemand in Anspruch nimmt, Bastard war[2]), ob der Wal, den eine Abtei gefangen hatte, durch die Strömung an das Ufer geworfen oder absichtlich gejagt worden sei. Rechnen wir hiezu die Untersuchungen über Patronatsrechte, über die auxilia exercitus, über das Recht am Warech, so ist die Reihe der mannigfaltigen Anlässe fiscalischer Enquêtes auch nicht einmal annäherungsweise erschöpft[3]).

B. Die fiscalische Inquisitio in England.

In England wurde die Inquisitio zu fiscalischen Zwecken sofort eine Mafsregel von eminent politischer Bedeutung. Sie diente geradezu als das Universalmittel zur Geltendmachung der königlichen Rechte, welches, rücksichtslos verwerthet, zur Befestigung des normannischen Königthums in England wesentlich beitrug. Wie überhaupt die absolute Gewalt desselben gerade in der Gegensatzlosigkeit seiner öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Stellung beruhte, so wird auch bei der Inquisitio zwischen Hoheits- und

---

[1]) Auch aufserhalb der Normandie waren derartige Compromisse auf Enquête zwischen dem König und französischen Grofsen nicht selten. Vertrag zwischen Phil. Aug. und dem Bischof von Amiens von 1210 bei A. Thierry Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état. 1ère Série, 1, p. 189. — Lehnsbrief Ludwigs IX. von 1227 betreffend das Seneschallat von Anjou, Martene et Durand collectio ampl. I, 1205. — Vertrag zwischen Ludwig IX. und Henricus de Avangor, Martene l. c. I, 1249: rex reddit mihi ius meum secundum legitimam inquisitionem quam super hoc faciet. Cf. Mart. l. c. 1109.

[2]) Das Erbe des Bastards fiel nämlich an den König.

[3]) Siehe die Urteile bei Delisle Recueil de Jugements de l'Echiquier nr. 219, 220, 222, 223, 266. 327, 343, 389, 428, 450, 469, 522, 658, 707.

Privatrechten kein Unterschied gemacht. Mehr als in der Normandie tritt in England an ihr der Charakter der Verwaltungsmafsregel hervor. Nicht blofs, dafs sie zu rein administrativen Zwecken dient, werden mitunter auch streitige Rechtsansprüche durch Enquête entschieden, ehe sie in das eigentliche Stadium des Processes eingetreten sind.

Kaum hatte der Eroberer festen Fufs im Lande gefafst, als er die Kräfte desselben seinem Heere und seinem Fiscus durch eine allgemeine Inquisitio dienstbar machte. Einer solchen verdankt nämlich das Domesdaybook seine Entstehung, ein Kataster, welcher genaue Angaben über die Grundbesitzverhältnisse des Reiches enthält. Zur Ermittelung derselben waren königliche Missi in die verschiedenen Landestheile gesendet worden, welche von Bezirk zu Bezirk die Umsassen versammelten und auf ihren Eid hin inquirierten[1]).

Die Regierungen Heinrichs I. und Heinrichs II. weisen gleichfalls eine Anzahl von Inquisitiones in Fiscalsachen auf, von welchen folgende besonders hervorgehoben zu werden verdienen:

1121 wurde auf Befehl Heinrichs I. ein Streit zwischen dem Kloster St. Stephan von Caen und dem Fiscus durch Inquisitio entschieden. Es handelte sich um ein Gut, welches die homines regis in Besitz genommen hatten und von dem die Kirche behauptete, dafs es zu ihrem Besitzthum Bridton gehöre. Sechszehn Umsassen

---

[1]) Das den Commissarien zur Instruction mitgegebene Formular lautet soweit es uns hier angeht: Hic subscribitur inquisicio terrarum, quomodo Barones regis inquirunt, videlicet per sacramentum vicecomitis Scirae et omnium Baronum et eorum Francigenarum et totius centuriatus . . . . . Isti homines iuraverunt: Aus Gneist Engl. Verwaltungsrecht I, 122. Ueber Anlafs und Zweck der Mafsregel äufsert sich Lappenberg Geschichte von England II, 144: Vorzüglich wurde die Sicherheit der Einkünfte des Königs und des allgemeinen Rechtszustandes bezweckt, da die Confiscation angelsächsischer Eigenthümer, die Verwüstungen ganzer Grafschaften, die freiwillige Flucht angelsächsischer Landbesitzer, die Streitigkeiten habsüchtiger Normannen mit den Klöstern und unter sich, die Ungewifsheit über die Vererbung selbst unter den Normannen, deren Verwandte in Britannien, Frankreich und Italien zerstreut lebten, und andere aus dem gewaltsamen Wechsel des Besitzstandes durch die Erobrung hervorgegangene Umstände die viele, schon in gewöhnlichen Zeiten vorhandene Unsicherheit des Eigenthums sehr steigerten.

iuraverunt se veram affirmationem facturos de inquisitione terrae illius. Qui facta inquisitione, cuius rectius debeat esse, affirmabant iuxta fidem iuramenti praedictam terram antiquitus adiacere ad Bridetonam[1]).

Der Zeit Heinrichs I. gehört ferner eine Inquisitio an, betreffend die Dienste und Abgaben der Leute von Winchester, welche auf denselben Fufs wie zur Zeit Eduards des Bekenners gestellt werden sollten[2]).

Von Wilhelm, dem Sohne Heinrichs I., besitzen wir zwei Brevia bezüglich eines Schiffes der Abtei Sanct Augustin, welches der Fiscus in Beschlag genommen. Das erste trägt dem Vicecomes von Kent eine Inquisitio auf.

Praecipio quod praecipias Hamonem filium Vitali et probis vicinis Santwic, quos Hamo nominabit, ut dicant veritatem de nave abbatis[3]).

Das zweite ordnet mit Bezugnahme auf das Ergebnifs jener Inquisitio die Freigebung jenes Schiffes an[4]).

Von Heinrich II. ist ein Inquisitionsmandat zu verzeichnen, durch welches er eine Recognitio über die Zahl der Schweine anordnet, welche der Abt von Abingdon unter Heinrich I. ohne Abgabe in den königlichen Forst Kingesfrid auf die Mast treiben durfte[5]).

---

[1]) Palgrave Rise and Progrefs of the English Commonwealth II, 183, nr. 8.

[2]) Palgrave I, 273 ff. Biener G. G. III, 80.

[3]) Palgrave II, 179 nr. 3.

[4]) Praecipio quod resaisias abbatem de S. Aug. de nave sua, sicut ego praecepi per meum aliud breve et sicut recognitum fuit per probos homines comitatus, quod inde abbas erat saisitus die, qua rex mare novissime transivit, et in pace teneat et hoc sine mora, ne inde clamorem amplius audiam. Palgrave II, 179, nr. 4.

[5]) Ricardo de Luceio et forestariis de Windesores salutem. Praecipio quod sine dilatione faciatis recognosci per sacramenta legalium hominum de hundredo, quot porcos quietos de pasnagio abbas de Abbendonia solebat habere in foresta mea . . tempore regis Henrici avi mei; et sicut recognitum fuerit, ita abbati . . iuste habere faciatis. Chronicon monasterii de Abingdon ed. Stevenson (Script. rer. Brit.) II, 221 (London 1858), Palgrave II, 181, nr. 6. Secundum itaque praeceptum regis per legales homines de hundredo sacramento

Die Nachrichten der englischen Rechtsquellen aus der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts lassen die Uebereinstimmung der englischen Einrichtung mit der normannischen auch im Detail nicht verkennen, wenngleich die Inquisitio zur Geltendmachung der fiscalischen Rechte in England viel fester und planmäfsiger organisiert ist, als nach den normannischen Quellen des 13ten Jahrhunderts. Fiscalsachen gehören in England zur Competenz des Königsgerichtes. Zu den Placita, quae in curia regis tractantur, zählt Glanvilla auch die Purpresturae, deren Begriff bereits oben erörtert worden ist. Glanvilla[1]) sagt über dieselben Folgendes:

> Inquirentur autem huiusmodi purpresturae vel in capitali curia vel coram iusticiis regis ad tales inquisitiones faciendas in diversas regni partes transmissis per iuratam patriae sive visineti. Et qui per iuratam ipsam aliquam huiusmodi fecisse purpresturam convictus fuerit, in misericordia regis remanet.

Die Stelle ist insofern von Werth, als sie jenen, die etwa daran noch zweifeln sollten, den Beweis liefert, dafs die Iurata patriae zu den Inquisitiones gehört. Auch die Inquisitio de usurariis finden wir bei Glanvilla wieder. So lange der Wucherer lebe, könne der König dessen Vermögen nicht in Anspruch nehmen,

> sed inter *ceteras regias inquisitiones* solet inquiri et probari aliquem in tali crimine decessisse per XII legales homines de visineto et per eorum sacramentum[2]).

Aus beiden Stellen geht hervor, dafs in England zu bestimmten Zeiten über die königlichen Rechte überhaupt eine allgemeine Inquisitio stattfand. Als das hauptsächliche Organ dieser regiae inquisitiones erscheinen seit Heinrich II. die Iusticiarii itinerantes, errantes, perlustrantes.

Die reisenden Richter sollten auf ihren Rundreisen neben den übrigen Geschäften, für die sie entsendet wurden, auch die Untersuchung über die königliche Gerechtsame vornehmen. Bei ihrer Entsendung erhielten sie schriftliche Instructionen, Capitula itineris,

---

recognitum est abbatem Abbendoniae in foresta Kingesfried CCC porcos habere sine pasnagio antiquitus solere et regis Henrici tempore habuisse. Chronicon monast. de Abingdon II, 225.

[1]) Tractatus IX, c. 11, §. 2.

[2]) Tractatus VII, c. 16, §. 3.

die in kurzen Schlagworten oder in abgerissenen Sätzen die Gegenstände bezeichneten, auf welche jene ihr Augenmerk richten sollten. Aus dem Jahre 1194 sind uns solche Capitula placitorum coronae regis erhalten[1]). Die Verwandtschaft derselben mit den fränkischen Capitula missorum springt in Bezug auf Sache und Form in die Augen. Zum Beleg diene eine kurze Auswahl von Capiteln, welche sich auf Fiscalsachen beziehen.

De placitis coronae novis et veteribus et omnibus quae nondum sunt finita coram iusticiariis domini regis.

Item de eschaetis.

Item de ecclesiis quae sunt de donatione domini regis.

Item de custodiis puerorum, quae ad dominum regem pertinent.

Item de maritagiis puellarum vel viduarum quae ad dominum regem pertinent.

Item de omnibus auxiliis datis ad redemptionem domini regis (Richards I.), quis quantum promiserit et quantum reddiderit et quantum a retro sit.

Item de foeneratoribus et eorum catallis qui mortui sunt.

Inquiratur etiam per sacramentum predictorum de omnibus wardis et eschaetis, quae non sunt in manu domini regis et capiantur in manu domini regis.

Praeterea inquisitio, quae quaerenda erat de prisis et censeriis omnium baillivorum domini regis tam iusticiarum quam vicecomitum et constabulariorum et forestariorum et eorum servientium post coronationem domini regis Richardi primam et quare prisae illae captae fuerunt et per quem.

Die Capitula oder Articuli Itineris sind im Laufe der Zeit immer zahlreicher geworden, indem die Inquisitionsobjecte sich fortwährend vermehrten. Die Instructionen, welche uns durch die Rechtsbücher des 13ten Jahrhunderts in ihrer ganzen Ausdehnung überliefert sind, nahmen von einem Lustrum zum anderen an Umfang zu. Als Eduard I. im Jahre 1274 besondere Missi mit der Untersuchung über den Bestand des öffentlichen Eigenthums und über die Usurpationen königlicher Rechte betraute, erhielten diese eine Instruction,

---

[1]) Houard Anciennes Loix des François II, 330 ff.

welche in der Ausgabe der Rotuli Hundredorum[1]) mehrere engbedruckte Folioseiten umfafst. Zur allgemeinen Charakterisierung derselben hebe ich hier folgende Stelle der Einleitung heraus:

> Sciatis quod assignavimus vos ad inquirendum per sacramentum proborum et legalium hominum de comitatibus . . de quibusdam iuribus, libertatibus et rebus aliis nos et statum nostrum nec non statum comitatus . . contingentibus et insuper de factis et gestis vicecomitum et ballivorum[2]) quorumcunque in comitatibus predictis, prout in articulis quos vobis inde tradidimus plenius continetur.

Ueber die einzelnen Inquisitionen sollen dieser Instruction zu Folge Protocolle aufgenommen werden, welche gleichfalls Inquisitiones heifsen und mit dem Siegel der Richter und der Geschworenen versehen an den König einzuschicken sind[3]).

Die Inquisitio war in England in sehr einseitiger Weise nur zum Vortheil der Krone eingeführt und zur Geltung gebracht worden. Sie erwies sich aber im weiteren Verlaufe der Entwicklung als eine Waffe zweischneidiger Natur. Wie auf der einen Seite die eidliche Befragung der Umsassen die Rechte der Krone an den Tag bringen sollte, war auf der anderen Seite das Mafs der Unterthanenpflichten unter die Controlle des Landes gestellt. In treffender Weise hebt Palgrave diesen Punct hervor, indem er sagt[4]): 'Wenn eine Anzahl von Männern mit bekannten Namen ausgewählt und für einen bestimmten Wirkungskreis zusammengestellt wird, so wird sie schliefslich stets eine unabhängige Stellung gewinnen und im Stande sein, ein Gegengewicht zu bilden gegen die Macht, der sie ihre rechtliche Existenz verdankt. Von dem Momente an, da die Krone gewohnt war, auf den Inquest zu greifen, war jedem Zweige der königlichen Prärogative eine Schranke angelegt'. Wäh-

---

[1]) Die Rotuli Hundredorum enthalten die Protocolle über Inquisitiones, welche 39 Henry III. und 2 Ed. I. (1255 u. 1274) in Fiscalsachen angeordnet worden waren. Sie sind gedruckt u. d. Titel: Rotuli Hundredorum tempore Henrici III. et Edw. I. in turri Lond. et in curia receptae scaccarii West. asservati 1811, 1812.

[2]) Vgl. oben Seite 155, 156.

[3]) Analogon der fränkischen Notitiae inquisitionis. Vgl. oben S. 126.

[4]) Rise and Progress I, 273 ff.

rend früher die Bevölkerung murrte über die Unzahl lästiger Inquisitionen, sehen wir sie im 13ten Jahrhundert bereits die Inquisitio gegen die Krone zu Hilfe zufen. Die Magna Charta, welche zuerst den Absolutismus des normannischen Königthums in rechtliche Schranken zurückwies, enthält unter den damals abgedrungenen Versprechen auch folgendes:

> Omnes male consuetudines de forestis et warennis et de forestariis et warennariis, vicecomitibus et eorum ministris, ripariis et eorum custodibus *statim inquirantur* in quolibet comitatu per XII milites iuratos de eodem comitatu . . . et infra XL dies post inquisitionem factam penitus ita quod nunquam revocentur, deleantur[1]).

C. Das Inquisitionsrecht des Fiscus in Frankreich.

Ueber die fränkische Abstammung der normannischen Enquête in Fiscalsachen kann kein Zweifel mehr obwalten, wenn es nachzuweisen gelingt, dafs auch in Frankreich die fränkische Institution sich erhalten hat. Eine derartige Untersuchung stöfst allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten. Für die Zeit bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts bewegt sie sich auf dem schwankenden Boden unzulänglichen Quellenmaterials. Die jüngeren Rechtsdenkmäler bieten nur ein sehr verdunkeltes Bild der ursprünglichen Einrichtung. Denn die Beweisreformen Ludwigs IX., welche ein inquisitorisches Zeugenverfahren im Sinne des canonischen Rechts in den gemeinen Procefs eingeführt hatten, bewirkten, dafs die Eigenart des Fiscalprocesses, die ja gerade in dem Gegensatze gegen das formale Verfahren bestand, in den Quellen nicht mehr recht zum Ausdruck gelangte. Hiezu kommt, dafs bei der Machtfülle, welche das französische Königthum seit Philipp August besafs, die Zeitgenossen es kaum mehr fühlten, wie die Besonderheiten des Verfahrens in Fiscalsachen ein königliches Vorrecht seien. Der Gesichtspunkt, welcher eine Vergleichung des Königs mit der gewöhnlichen Pro-

[1]) Art. 38. Die mannigfaltigen Bestimmungen, welche Statuten und Rechtsbücher über das Fiscalverfahren und einzelne Arten von Fiscalprocessen enthalten, greifen z. Th. über das Thema dieser Untersuchung hinaus, z. Th. werden sie im XIII. Abschnitte zur Sprache kommen.

cefspartei anzustellen veranlafste, war dem Bewufstsein der Zeit fast abhanden gekommen, seit man im König nur noch die Obrigkeit, nicht mehr wie in der Blüthezeit des Lehenwesens den primus inter pares sah. Da das von Ludwig IX. eingeführte Zeugenverfahren gleichfalls Enquête, Inquisitio heifst, so darf die Untersuchung nur solche Quellenaussprüche verwerthen, welche die Inquisitio in Fiscalsachen als ein Vorrecht der Krone erscheinen lassen.

Der König ist Richter auch in eigener Sache[1]). Nur das Königsgericht ist in Fiscalsachen competent. Die Vögte des Königs haben nicht die Ermächtigung in einem anderen Gerichte seine Sache zu führen[2]). Die ordentlichen Beamten darben der Befugnifs in einen Procefs gegen den König einzugehen[3]). Nur wenn ein königliches Specialmandat vorliegt, kann eine Fiscalsache durch den Bailli entschieden werde[4]). Die Formel eines solchen Mandats lautet nach den Établissements de Saint Louis:

> Nous te mandons que à tel porteur de ces presentes (lettres) face bon droit et hastif selon la coutume du pays et de la terre[5]).

In Sachen des Fiscus ist der Zweikampf ausgeschlossen. Dafs des Königs Söhne in Civilsachen nicht kämpfen, wird bei Beaumanoir[6]) ausdrücklich hervorgehoben. Den Satz, dafs der König selbst nicht kämpfe, hatte man keinen Anlafs mehr zu betonen,

---

[1]) Le Rois enquiert (inquirit) de son droit loyaument et de l'autrui et esgarde droit à soy et à autrui. Établ. de Saint Louys II, 13. Nus en sa querele ne doit être iuge et partie, excepté le roi, car il pot estre iuge et partie en sa querele et en autrui. Beaumanoir Cout. de Beauvoisis I, 24.

[2]) Ne nule Justice le Roy ne puet pledier de son droit ne de ses heritaiges fors en sa cort. Et li Roy ne perd pas par son feble Serjant, mes à luy puet on bien perdre et rien gaaignier. Ét. II, 19. Der Procefsgegner könnte gegen den König nur verlieren, nicht gewinnen, wie diefs stets der Fall, wenn sich jemand mit dem nicht genügend autorisierten Vertreter des Gegners in einen Rechtsstreit eingelassen hat.

[3]) Prevolz ne peut tenir plet qui atoche à la borse le roi. Baillif ne puet quenoistre de chose qui apartiegne à la borse le roi. Li Livres de Jostice et de Plet 3, I, 17; 7, I, 19.

[4]) Li baillix s'il n'en a especial commandement, ne pot metre l'eritage de son segneur en jugement. Beaumanoir I, 42.

[5]) Établ. de Saint Louis II, 22.

[6]) I, 25. Vgl. v. Daniels Ursprung und Werth 55, Note 8.

seit Ludwig IX. den Zweikampf für die eigentlich königlichen Gerichte aufgehoben hatte.

Die Anwendung der Beweisjury in Fiscalsachen und den Ausschlufs der formalen Beweismittel bezeugt eine Anzahl französischer Coutumes durch Aussprüche, welche bisher keine Beachtung gefunden haben. Nach der Compilatio de usibus Andegaviae[1]) § 40:

> il est usage en Enjou que entre vaisins n'avient pas *jurée de terre* fors entre roy et baron ou entre II barons.

Was unter der Jurée de terre, welche nur in Processen zwischen dem König und einem der Barone oder den Baronen untereinander eintreten soll, zu verstehen sei, wird etwas deutlicher ausgesponnen im § 1 derselben Quelle, der freilich nicht von Fiscalsachen spricht:

> Il est usaige et droiz que se contenz est de II segneurs de terre sur chemin communs ou sus pêcherie d'eiues ou sus bonnes de terres, que *la juree dou pais* doit venir desus et ce que il en diront *par lour sairement* en portera fin[2]). Quar II tesmoing ne III n'en seroient pas creuz de tel chose, ne droit ne si accorderoit pas pour le péril qui i porroit estre.

Wenn da gesagt wird, dafs man in Processen mächtiger Herren zwei oder drei Zeugen den Glauben versagen würde, so kann sich das natürlich nicht etwa auf die Urteilfinder sondern nur auf den Gegner des Zeugenführers beziehen, welcher jenen gegenüber das Recht der Zeugenschelte in Anwendung bringen würde[3]).

Es ist bekannt, dafs die Grafen von Anjou in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts zugleich Herzoge der Normandie

---

[1]) Sie gehört der Mitte des 13. Jahrhunderts an und ist herausgegeben von Marnier unter dem Titel: Anciens Usages inédits d'Anjou, Paris 1853. Vgl. meinen Aufsatz in v. Holtzendorff's Encyclop. d. R. W. I, 197.

[2]) Vgl. die Très ancienne Cout. de Normandie Warnkönig II, 13: per ora XII legalium hominum iuratorum alterius *definitur* iurisdictio in perpetuum.

[3]) Die zwei angeführten Stellen finden sich in veränderter Fassung wieder in einer dem 14. Jahrhundert angehörigen Compilation über das Recht von Poitou: Entre vavasseurs ne vient point de *jurée de païz,* mais elle vient entre roy et baron et entre les barons: Livre des Droiz et des Commandemens d'office de Justice ed. Beautemps-Beaupré §. 966. — De contans de deux seigneurs qui sont à discort ensemble qui touchent héritaige coment la chose se doit prouver . . . Cest assavoir par les jurées du pais: Livre des Droiz §. 245. Vgl. über diese Quelle v. Holtzendorff Encyclop. a. a. O.

und Könige von England waren. Man könnte daher einwenden, dafs jene Bestimmung der Coutume von Anjou aus dem Einflusse des englisch-normannischen Rechtes zu erklären sei und somit keinen Schlufs auf das eigentlich französische Fiscalverfahren gestatte. Dagegen spricht aber vor allem der Umstand, dafs die Compilatio de usibus Andegaviae in einem Puncte wesentlich vom englisch-normannischen Rechte abweicht, indem jene die Jury ipso iure auch in Processen zweier Barone eintreten läfst, was diesem vollständig fremd ist. Dann ist es unwahrscheinlich, dafs gerade in Anjou in Fiscalsachen sich ein besonderes Verfahren sollte so lange erhalten haben, wenn es nicht auch sonst in Processen der französischen Krone eingeschlagen wurde. Das in solchen Sachen ausschliefslich competente Königsgericht würde über locale Sondergestaltungen des Fiscalprocesses ungescheut hinweggeschritten sein.

Endlich enthalten die sogenannten Établissements de Saint Louis, eine Quelle, bei welcher derartige Bedenken von selbst entfallen, denselben Rechtssatz und dieselben technischen Ausdrücke. Der betreffende Titel[1]) trägt in einigen Handschriften die Rubrik: De requerir le droit au roy, in anderen: Coment gens qui ont à marchier[2]) au roy d'aucunes choses et coment li roy esgarde droit à lui et à autruy.

Wenn der König Güter innehat, welche von Lehensleuten desselben in Anspruch genommen werden, so treten letztere vor dem Könige klagend auf, indem sie erklären:

Ce est nostre droit, que nous demandons et somes prest de trere[3]) l'enqueste et la jurée de la gent du païs[4]).

---

[1]) I. 77. Ich habe für diesen Titel sowol die etwas mangelhafte Ausgabe im Anhang zu Du Cange Joinville Histoire de Saint Louis, als auch die bessere Édition bei Laurière Ordonnances des rois de France t. I. in Betracht gezogen.

[2]) marchir, marchier von Mark, Grenze. Daher soviel wie borner, mettre des bornes, terminer.

[3]) trere = souffrir. Du Cange Gloss. VII, 321.

[4]) Nach anderen Handschriften: de croire en l'enqueste, d'attendre l'enqueste. Die Formel durch welche die Partei sich auf die Enquête beruft, kehrt in ähnlicher Fassung wieder: Grand Coutumier de Normandie ch. 115: de quoy il est prest d'attendre l'enqueste du pays. §. 3. Somma II, 44: super quo inquisitionem patriae paratus est sustinere. — Li Livres de Jostice et de Plet

Haben sich auf diese Art die Kläger im voraus dem Ergebnifs der Enquête und dem Spruche der Jury unterworfen, so darf der König ihnen die Inquisitio nicht versagen, sondern er beauftragt den Bailli, dafs er die Männer der benachbarten Kirchspiele und die Ritter und Sergents de fiefs der Nachbarschaft und — wenn die Sache von Wichtigkeit ist — auch die benachbarten Barone vorlade. Diese werden dann beeidigt, die Wahrheit auszusagen.

Et si les doit l'en fere jurer à dire voir. Et se il est conneu que ce soit la droicture le roy, elle li remaindra et tout ainsi à l'autre partie se la jurée[1]) garantit, que ce soit leur droicture.

Die Darstellung der Établissements enthält nicht blofs den Namen, sondern auch all die wesentlichen Stücke der Beweisjury: Die Anordung der Inquisitio durch den König, das Mandat an die ordentlichen Beamten, die Berufung der angesehensten Umsassen, den promissorischen Eid der Geschworenen und die Entscheidung der Sache durch den Spruch der Jury[2]).

Ein Rechtsbuch aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts, Li Livres de Jostice et de Plet, welches in seinen das coutumiäre Recht betreffenden Theilen die Coutume von Orleans darstellt, bietet über Fiscalprocesse folgende wichtige Stellen:

Se l'en demande à aucun chose qui soit de la borse le roi, l'en usera de tel droit, que li rois fera enquerre de tel chose par bones genz, qui bien le sauront; et se enqueste donne au roi, li rois aura et se enqueste li tout (tollit), il se téra (tacebit)[3]).

---

§. 8, lib. I, c. 2: et de ce estoit près d'atandre l'anqueste du païs. Bei den Recognitionen kommt die ähnliche Formel vor: se paratum esse recognitionem sustinere. §. 8, Somma II, 31.

[1]) Bei Du Cange und Laurière steht im Texte die Lesart la mode, welche keinen Sinn giebt. Drei Handschriften, welche Laurière l. c. Note 1 anführt, verbürgen die Variante Jurée.

[2]) Noch andere Stellen der Établissements de Saint Louis erwähnen allerdings in minder durchsichtiger Weise einer Enquête in Fiscalsachen. Ét. II, 22: Wenn der König den Bailli beauftragt hat, eine Streitsache zu untersuchen, li baillif puet bien *enquerre* en *apprenant* des drois le roy. Établ. II, 13 behandelt einen Competenzconflict zwischen dem König und einem Seigneur. Et si enquierent les gens le roy de son droit par bonnes gens et par bonnes prueues et loiaus . . . et l'en li rendra la cort . . si, comme il sera trouvé par l'enqueste qui en aura esté fete loyaumment.

[3]) Li Liv. de Jost. ed. Rapetti 7, II, 14.

Dieser Passus findet sich in einem von den Titeln des Rechtsbuches, welche aus den Digesten übersetzt sind. Der unbekannte Verfasser desselben pflegte in solchen entlehnten Titeln die Bestimmungen der Digesten, welche auf die einheimischen Rechtszustände absolut nicht passen wollten, durch den entsprechenden französischen Rechtssatz zu ersetzen, um so viel als möglich bei der Anordnung seiner Vorlage zu bleiben. So soll denn auch die citierte Stelle über die Enquête die Lex 3, Dig. II, 13[1]) vertreten, ein Umstand, durch welchen sie erhöhte Bedeutung erlangt, da der Verfasser mit dem vollen Bewufstsein des Unterschiedes nicht den römischen, sondern den französischen Rechtssatz heranzog.

Eine zweite Stelle steht in dem Titel: De quex choses l'en se doit metre en enqueste, und somit gleichfalls an einem Orte, der ihre Beweiskraft verstärkt.

> Se li rois demande riens à aucun muebles ne héritages, que l'en ait pris sur lui[2]) ou que l'en li doie, il gaagne par enqueste ou pert[3]).

Da die Zahl der Fälle, in welchen nach diesem Titel des Livre de Jostice die Enquête eintritt, genau begrenzt ist, so kann damit noch nicht das inquisitorische Zeugenverfahren Ludwigs IX. gemeint sein.

Es ist schon oben bemerkt worden, dafs die Inquisitio sowohl nach fränkischem als nach normannischem und englischem Rechte in Forstsachen eine besondere Rolle spielte. Dasselbe trifft bezüglich der französischen Kronforste zu, wie aus dem Statute hervorgeht, durch welches Graf Montfort 1212 in dem eroberten Lande des Grafen von Toulouse für das Gerichtsverfahren und für die Lehnsverhältnisse die Coutume von Paris einführte[4]).

> Si contentio orta fuerit (de usuario hominum in nemoribus, aquis et pascuis) inter populum et dominum, qui in possessione est, remaneat in eadem, donec inquisita fuerit veritas per iuramenta antiquorum, qui sunt in eadem terra, vel alio modo.

---

[1]) Senatus censuit ne quisquam eorum, a quibus quid fisco petetur, alia instrumenta delatori cogatur edere, quam quae ad eam causam pertinerent, ex qua se deferre professus est.

[2]) Die Purpresturae des normannischen Rechtes.

[3]) Li Livres de Jost. 1, XIX, 44.

[4]) Martene Thesaurus I, 831.

Abgesehen von den Rechtsbüchern liefert eine reiche Fülle von Urkunden den Beleg, dafs auch das französische Recht in Fiscalsachen nicht das ordentliche (formale oder inquisitorische) Zeugenverfahren, sondern eine Inquisitio ex officio zur Anwendung brachte, welche bis in die ersten Jahrzehnte des 13ten Jahrhunderts mit der normannischen nahezu identisch gewesen sein dürfte. Hauptquelle ist das schon oben erwähnte Chartular Philipp Augusts, welches 1220 von dem Kanzler Guérin angelegt worden ist. Der Abschnitt, welcher die Inquisitiones enthält, trägt die Ueberschrift:

> Hic incipiunt inquisitiones facte de mandato domini regis super diversis rebus, que inferius sunt conscripte et primo de regalibus Bituricensis ecclesie[1]).

Normannische und aufsernormannische Inquisitiones sind in dem Chartular nicht gesondert, sondern folgen in buntem Wechsel auf einander. Beugnot hat den germanischen Charakter des hier zu Tage tretenden Verfahrens richtig erkannt, aber freilich den Gegensatz desselben zu dem inquisitorischen Zeugenverfahren des Civilprocesses durch Herbeiziehung unpassender Stellen aus Beaumanoir verdunkelt. Jedenfalls hat sich Biener im dritten Bande seines Werkes in allzuleichter Weise mit diesem höchst unbequemen Chartular abgefunden, welches ihm den mühsam aufgeführten Bau der zwei ersten Bände in den Grundfesten zu erschüttern drohte. Er räumt ein, dafs, wenn eine Inquisitio ex officio am Orte des Streites statthatte, diese ihrem Grundprincip nach dem englischen Verfahren

---

[1]) Einzelne Stücke hat Beugnot im Anhange zum ersten Bande seiner Ausgabe der Olim veröffentlicht, freilich in geradezu jämmerlicher Weise. Ein Beispiel möge genügen um Beugnot's kritisches Talent zu kennzeichnen. In Olim I, 960, nr. 4 bringt sein Text: Et tempore comitisse Litigavensis (!) Albericus de Humbleres cuius eadem villa est et pater eius remanserunt comitisse. Man forscht vergeblich nach dem Sinne dieser Räthselworte. Wo residierte die unfindbare Comitissa Litigavensis? Die Stelle soll lauten: Et tempore comitisse litigavit Abbas de Humblieres, cuius Cado villa est, et per ius remanserunt (alienigenae, man streitet um den Fremdenschutz) comitisse. Die Urkunde war übrigens schon vor Beugnot bei Laurière Ord. I, Préface XV gedruckt, wie denn Beugnot, dem es nur darauf ankam jene Enquêtes abzudrucken, qui contiennent des faits intéressants, bei seiner Auswahl aus diesem kostbaren Chartular zum gröfseren Theile auf Documente verfiel, die schon anderwärts gedruckt waren.

mit Geschworenen ganz nahe verwandt wäre und in den sowol bei der Curia als bei öffentlichen Verhältnissen in England vorkommenden Officialuntersuchungen durch Geschworene eine vollständige Parallele fände. Allein es sei ihm nicht klar geworden, dafs die von Beugnot aus dieser Zeit mitgetheilten alten Inquestae so entschieden eine freie von dem Richter anzustellende Untersuchung andeuten, obwol einige dieser Fälle allerdings in solcher Weise verstanden werden könnten. Diese gehörten aber der Normandie an und seien der daselbst üblichen Enquête zuzuschreiben[1]). Biener hat die ihm vorliegenden Urkunden nicht genau beachtet, sonst hätte er durch Berücksichtigung der darin enthaltenen topographischen Anhaltspuncte ersehen müssen, dafs in Fiscalsachen der französischen Krone auch aufserhalb der Normandie eine wahre Inquisitio ex officio Platz griff. Zur Evidenz läfst sich diese Thatsache feststellen, wenn man anderwärts ediertes urkundliches Material und einzelne Stichproben aus den zum gröfseren Theile noch ungedruckten Urkunden des Cartulaire de Philippe Auguste in die Untersuchung hereinzieht.

Vor 1189. Inquisitio über die Rechte des Grafen von Anjou und des Königs von Frankreich in dem Weichbilde und Umkreise von Tours[2]). Cum ego Philippus rex Francorum et ego Ricardus rex Anglie antequam idem regnum fuissem adeptus, in capitulum Beati Martini Turonensis pariter intrassemus . . precepimus ut convocatis tam clericis quam burgensibus antiquioribus ex hiis electi honestiores iurarent quod veritatem dicerent super hiis que viderunt et ab antecessoribus suis audierant de hiis que in villa Turonensi vel circa ad ius nostrum . . . vel ad ius comitis Andegavensis pertinent . . . Iurati itaque dixerunt de his que ad memoriam potuerunt reducere hec que sequuntur.

Inquisitio de regalibus ecclesiae Bituricensis. Sechs Geschworene, Bürger von Bourges gaben ihren Spruch über die Rechte, welche der König während der Vacanz des Erzbisthums auszuüben pflegte[3]).

---

[1]) G. G. III, 174.

[2]) Teulet Layettes du trésor des chartes I, 158, nr. 371.

[3]) Beugnot Olim I, 959.

Inquisitio über Forstgerechtsame, die zwischen dem König von Frankreich und Philipp von Nanteuil streitig sind. Elf mit Namen genannte Männer iurati et interrogati dixerunt una voce quod iusticia et grueria Hiensilve et Barre est regis tota quita absque participe. Der Schauplatz der Inquisitio ist im heutigen Departement Oise, Arrondissement Senlis zu suchen[1]).

Inquisitio über die Verkehrsabgaben bei Bapaumes vom Jahre 1202. Kurze Zeit nach der Vereinigung der Grafschaften Flandern und Amiens mit der Krone von Frankreich wurden die Zölle von Bapaumes Gegenstand einer amtlichen Enquête. Als Geschworene wurden verwendet burgenses Atrebatenses, Bapalmenses et Perone et de Roia et Compendii et Montisdesiderii et Ambianenses et servientes, qui tenebant pedagia tempore comitis Flandrie[2]).

Inquisitio facta de nemore de Resto von ungefähr 1215[3]), betreffend die Nutzungsrechte der Mönche von Longpont und der Canonici von Valséri im königlichen Forste Retz[4]). Der Spruch wird von 23 mit Namen angeführten Personen abgegeben, die zum gröfseren Theile Ritter waren. Iuraverunt super sacrosancta quod bona fide veritatem secundum conscientiam dicerent. Decanus Sancti Thome[5]) et alii supranominati iurati dixerunt. Der erstgenannte hat allem Anschein nach den Spruch als Obmann der Jury für sich und seine Genossen abgegeben.

Inquisitio de iure domini regis in prepositura Aurelianensi et de militibus et servientibus feodatis et de iustitia regis[6]).

Iureia facta super viaria, quam Simon de Vallecontart exigit,

---

[1]) Beugnot Olim I, 959.

[2]) Beugnot Olim I, 964; Besser bei A. Thierry Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état. 1. Série. t. I. Cf. Thierry l. c. p. 179.

[3]) Vgl. Léop. Delisle Actes de Philippe Aug. nr. 1571, 1572 (ein dem Ergebnifs der Enquête entsprechendes Mandat an die Förster).

[4]) Beugnot Olim I, 1035.

[5]) St. Thomas de Crespi en Valois.

[6]) Cart. de Phil. Aug. fol. 277, nr. 105.

eine Inquisitio über die Jurisdictionsbefugnisse dieses Herren und deren Verhältnifs zur königlichen Gerichtsbarkeit[1]).

Iureia facta super consuetudine quam milites et presbiteri exigunt in foresta Brehevallensi[2]).

Inquisitio über die Holzungsrechte der Mönche von Fresmont zur Zeit des Grafen Ludwig von Blois († 1205) und seiner Witwe Katharina († 1208)[3]).

Inquisitio facta ex mandato Philippi regis de iuribus comiti Cenomanensi pertinentibus von circa 1217. Robert Graf von Alençon, Wilhelm der Seneschall von Anjou und der Prior des Klosters De la Couture du Mans berichten an König Philipp August: Vestre placuit excellentie mandare nobis ut diligenter inquireremus, quid comites Cenomanenses de iure comitatus Cenomanensis percipere solent . . . et ipsius inquisitionis veritatem vobis per nostras patentes litteras significaremus. Es wird sodann der Vorgang bei Auswahl der Geschworenen und das Ergebnifs der Untersuchung mitgetheilt. Omnes iurati uno animo et una voce dixerunt quod . .[4]).

Inquisitio de iuribus domini regis que habet in civitate Lauduni et in toto ducatu et comitatu Laudunensi . . . facta de mandato domini regis a venerabili viro Guarino Silvanectensi episcopo. In der Curia regis, welche 1221 zu Laon abgehalten worden war, hatte die Krone dem Bischof von Laon eine Inquisitio über die zwischen ihnen obschwebenden Jurisdictionsstreitigkeiten vorgeschlagen. Ipse vero eam recusavit asserens se nolle inquisitionem super iuribus illis fieri. Auf dafs aber die Wahrheit an den Tag komme und die Rechte des

---

[1]) Delisle Cart. Normand. nr. 203. Cart. de Phil. Aug. f. 265, nr. 64. Der Schauplatz der Inquisitio scheint mir nicht sowol in der Normandie als in dem Bezirke von Mantes zu liegen.

[2]) Cart. de Phil. Aug. fol. 265, nr. 63. Bréval im Arrond. Mantes, Canton de Bonnières. Diese und die vorhergehende Inquisitio haben unter den 15 Geschworenen 10 Namen gemeinsam. Der Forst von Bréval (Diana silva) wird auch in der vorigen Urkunde erwähnt. Jedenfalls haben diese Inquisitionen nicht weit von der norm. franz. Grenze stattgefunden. Höchst bezeichnend ist die Benennung derselben als Jureia.

[3]) Cart. de Phil. Aug. fol. 265, nr. 66.

[4]) Teulet Layettes du trésor des chartes I, 455, nr. 1272.

Königs nicht verloren giengen, processum est ad inquisitionem illam cum testimonio proborum et fidelium virorum et cum magna veritatis inquirende diligentia. Vierzehn mit Namen angeführte Männer, darunter Ritter und mehrere Bürger von Laon, geben ihren Spruch über das Verhältnifs der Gerichtsbarkeit des Königs zu der des Bischofs. Das Inquisitionsprotokoll schliefst mit den Worten: Licet autem hec inquisitio facta fuerit absque consensu Laudunensis episcopi, tamen in scripto fuit ei tradita et ipse scriptum recepit coram multis quasi ad habendum consilium super eam[1]).

XI. Das Inquisitionsrecht der Kirchen.

Die normannischen und englischen Rechtsquellen reihen das Kirchengut unter die Tenures ein, bezeichnen es als tenura per elemosinam, tenure par omosne[2]). Tenura heifst ihnen ein Leiheverhältnifs an Grund und Boden überhaupt, maneries, qua tenentur de dominis tenementa[3]). Wenn nun auch beim Kirchengute von einem Leiheverhältnifs im wahren Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann, so liegt doch das Analogon eines solchen vor, indem derjenige, welcher die Kirche gestiftet oder dotiert hatte, als Vogt und Patron derselben gewisse hier als bekannt vorauszusetzende Rechte geltend machen konnte, welche in den Quellen als Dominium patronale, Seigneurie de patronage, ius advocatiae zusammengefafst werden. Sie bilden den geschichtlichen Bodensatz eines früheren Eigenthums an der gestifteten Kirche, welches in der fränkischen Zeit besonders bei den ecclesiae in dominio regis scharf accentuiert wurde, weil es ihnen eine Reihe wichtiger Vorrechte

---

[1]) Cartulaire de Philippe Auguste fol. 276, nr. 103.

[2]) Ueber die rechtliche Stellung des Kirchengutes handeln §. 1—4 Somma I, 31; §. 9 ff. Somma II, 44; Grand Cout. de Norm. ch. 32, ch. 115. Für das englische Recht vgl. Bracton 27^b, 78^b, 286; Britton II, 12; Coke 1, Inst. 95^b, Gundermann Engl. Privatrecht I, 304.

[3]) 1, Somma I, 29.

verschaffte. So sehr nun auch zu Folge der Machtentfaltung der Kirche dieses privatrechtliche Dominium abgeschwächt worden war, so haben es die normannischen König-Herzoge bei ihren Kirchen doch begrifflich festgehalten[1]), eine Auffassung, welche wegen der für das Kirchengut daraus hervorgehenden Vorrechte praktische Bedeutung hatte.

Das Kirchengut ist entweder pura elemosina oder omosne schlechtweg. Unter ersterem versteht man das vom Herzog gefreite, das immune Kirchengut.

> Pure omosne est en quoy le Prince ne retient rien de terrienne iurisdiction ne de dignité[2]).

Die allgemeine Verknüpfung der öffentlichen Rechte mit dem Grundbesitze läfst eine Uebertragung ohne die Zugabe der vollen Immunität als Uebertragung mit Vorbehalt einzelner Herschaftsrechte und Gerechtsame erscheinen. Da sämmtliche Feoda laicalia der herzoglichen Gewalt unterworfen sind, so versteht es sich von selbst, dafs vollständig freies Almosengut nur durch den Herzog oder doch mit dessen Zustimmung geschaffen werden kann[3]). Andere dagegen

---

[1]) Heinrich I für Montebourg: Abbatia namque est *mea propria capella* et ideo precipio vobis ut eam custodiatis. Cartulaire de Montebourg Bibl. Nat. fonds latin 10087 f. 7. — Gottfried von Anjou für Montebourg: Sciatis quod habeo in mea propria custodia abbatiam de Monteburgo . . *tanquam meam propriam ecclesiam,* sicut habuit rex Henricus antecessor meus. A. a. O. f. 17, nr. 35. Quoniam Henricus rex abbatiam Montisburgi . . *tanquam propriam capellam* nimio dilexit amore. A. a. O. nr. 34. — Heinrich II. für Préaux 1185 bis 1189: quod omnes dominice res eorundem monachorum . . . sint quiete de omni theloneo . . . sicut res monachorum de Fiscanno et de Cadomo et de aliis abbatiis de dominio suo (scil. regis). Cart. de Pr. 25, nr. 55.

[2]) Grand Cout. ch. 115, Coutumier général IV, p. 50. Das englische Recht unterscheidet fraunche aumoyne, welches Britton II, 12 als dasjenige definiert, dount les feffours nule manere de terrien service ne porrount demaunder, und terre en aumoyne schlechtweg, bei welcher der Verleiher sich aucun service vorbehält. Fraunche almoyne ist also das zu dem vollen Rechte des Verleihers übertragene Kirchengut. Die pura elemosina der Somma und das fraunche almoyne Britton's sind also nicht identisch. Sie decken sich nur soweit, als es sich um Stiftungen aus Königsgut handelt.

[3]) Nullus in Normannia potest de feodo suo laicali puram facere elemosinam sine concessione et assensu principis principali. §. 9, Somma II, 44. — Urkunde Heinrichs I. für Montebourg: teneant terras et homines et ecclesias

vermögen ihren Grundbesitz nur mit jener rechtlichen Qualification in Kirchengut umzuwandeln, in welcher sie ihn selbst inne hatten[1]); denn die Rechte des Herzogs oder eines anderen Lehnsherrn dürfen durch die Umwandlung in Elemosina nicht geschmälert werden. Um daher pura elemosina zu schaffen, ist ausdrückliche Verleihung der Immunität[2]) durch den Herzog resp. König erforderlich, welche das Kirchengut in dieser Beziehung dem eigentlichen Königsgute und dem aus Königsgut vorbehaltlos gestifteten Kirchengute gleichstellt.

Streitigkeiten über Kirchengut gehören vor die geistlichen Gerichte[3]), soweit nicht dessen Charakter als Elemosina in Frage gestellt wird[4]). Grundstücke, welche durch dreifsig Jahre ohne Unterbrechung als Elemosina besessen worden sind, gelten als Kirchengut. Es müssen also Rechtsansprüche bezüglich solcher Güter, vorausgesetzt, dafs die Thatsache des dreifsigjährigen Besitzes feststeht, vor dem geistlichen Richter geltend gemacht werden.

> Omne feodum quod sub nomine elemosine seu tanquam elemosina per XXX annos in pace possessum fuerit evidenter, pro elemosina debet haberi ac teneri, nec in laicali curiasu per eo, in quantum est elemosina, nullus teneatur respondere[5]).

---

et decimas etc. . . . ita bene et in pace sicut abbatia Fiscannensis. Quod enim ad me pertinet in ea, omne concessi illi in elemosina. Cart. de Monteb. l. c. 8, nr. 13.

[1]) Nemo in suo feodo aliquid potest elemosinare nisi quod habuerit de eodem. §. 9, Somma II, 44. — Stiftungsurkunde des Odo Stigand von 1127 für Saint Barbe-en-Auge: Haec omnia praedicta ita honorifice habenda et tenenda sicut et ceteris baronibus suis et sicut ipse a duce Normannorum domino suo honorem suum habebat. Collection Léchaudé XII, Ste. Barbe p. 80, nr. 1.

[2]) Z. B. Urkunde Roberts I. († 1055) für Ste. Trinité du Mont de Rouen: Hunc (locum) immunem iuris nostri iudiciaria exactione reddentes . . . Cart. de la Ste. Trin. p. 421. (Collection de Doc.).

[3]) Selbstverständlich mufs hiervon die Gerichtsbarkeit unterschieden werden, welche die einzelne Kirche auf ihren Gütern über die Hintersassen ausübt.

[4]) Vgl. Dove De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu (1855) p. 145 ff.

[5]) §. 12, Somma II, 44. Cf. §. 5, S. I, 31. Urteil des Echiquier bei Delisle Recueil de Jugem. nr. 467: Judicatum est quod abbas de Pratellis a modo non respondebit erga Rogerum de Brottona vel heredes suos de feodo de Spineto de quo contentio erat inter eos, cum dictus abbas dictum feodum

Wie einerseits die weltliche Jurisdiction ihre Hand nicht ausstrecken durfte über Kirchengüter, die als solche anerkannt waren[1]), so wurde es anderseits als ein Uebergriff angesehen, wenn die Kirche Streitigkeiten über feoda laica vor ihr Forum zog[2]).

Zwischen diesen Competenzgrenzen, die von beiden Seiten mit Eifersucht gehütet wurden, lagen die zahlreichen Fälle, in welchen es streitig war, ob ein Gut elemosina sei oder nicht. In derartigen Processen konnte die Entscheidung über den geistlichen oder weltlichen Charakter des Gutes nur in Curia principis gefällt werden[3]). Wenn sonach die Kirche ein Grundstück einklagte, von welchem der Besitzer behauptete, dafs er es als Feodum laicum besitze, so kam die Frage über die kirchliche oder weltliche Eigenschaft des Streitobjectes weder in der Curia ecclesiastica, noch etwa im Gerichte des unmittelbaren Lehnsherrn, sondern im herzoglichen Gerichte zur Verhandlung[4]). Zog die Kirche den Besitzer vor ihr

---

tenuerat triginta annis et amplius. — Delisle Recueil de Jugem. nr. 257: Abbas Fiscannensis habeat moltam molendini . . sicut ecclesia Fisc. illam in pace tenuit per XXX annos vel amplius.

[1]) Das Cartulaire von Savigni (nr. 143) enthält ein durch die Sicherheit des clericalen Tones interessantes Schreiben des Bischofs Wilhelm von Avranches an den Seneschall von Mortain betreffend einen Uebergriff des weltlichen Armes: Quoniam audivimus quod recognitio de eadem decima submonita est in curia laicali, mandamus vobis et precamur attentius, quatinus verbum illud (den Procefs) de elemosinata decima in respectum mittatis, quia non debet tractari verbum de decima elemosinata sicut vos bene scitis nisi in curia ecclesiastica.

[2]) Delisle Recueil de Jugem. nr. 33, a. a. 1208: Judicatum est quod Willelmus episcopus Abrincensis non potest distringere Ricardum de Peillevillain respondendi in curia ecclesiastica de feodo suo laico pro fide quam idem episcopus dicat sibi fieri a predicto Ricardo. — Delisle Recueil nr. 70: Hugo Tyrel klagt gegen den Bischof von Lisieux qui eum excommunicavit, quoniam noluit placitare in curia ecclesiastica de feodo suo laico. Urteil: quod episcopus non potuit illud placitum tenere.

[3]) §. 5, Somma I, 31.

[4]) Omnes inquisitiones que ad declarationem iurisdictionis ecclesiastice et laicalis occasione pertinent feodorum . . . in principis curia debent teneri. §. 7, Somma II, 44. Der juristische Grund, aus welchem solche Streitigkeiten den Curiae Baronum entzogen sind, ist derselbe, welchen Bracton für die Competenz der Curia regis in placitis de advocationibus ecclesiarum anführt, dafs nämlich nur der König gegenüber den Organen der kirchlichen Gerichtsbarkeit die Districtionsgewalt besitze. Phillips Engl. R. G. II, 74, Gundermann Engl. Pr. R. I, 22.

Forum, so konnte dieser die Einrede erheben, dafs das Gut feodum laicum sei.

> Et le plet qui estoit mené en la Court de Saincte Eglise demourra tant quil soit declairé à la quelle Court la iurisdiction de telle chose appartient[1]).

Gleichfalls in curia ducis wurde die Frage entschieden, ob das von einem Laien eingeklagte Gut, von welchem die Kirche die kirchliche Eigenschaft im Wege der Einrede geltend machte, feodum laicum oder elemosina sei. Auf den Stand der Parteien kam es nicht an. Es konnte ja ein Cleriker ein feodum laicum als solches innehaben[2]) und ebenso mochte ein Laie Kirchengut rechtmäfsig besitzen oder einen dieser Eigenschaft des Gutes nicht widerstreitenden Anspruch erheben. Daher war auch mit der Vorfrage, ob das Streitgut Lehen oder Elemosina sei, der Rechtsstreit in merito nur dann entschieden, wenn der von einer Seite erhobene Anspruch auf den bestrittenen geistlichen resp. weltlichen Charakter des Gutes sich wesentlich stützte.

Gehen wir über die Quellen des 13ten und 12ten Jahrhunderts hinauf, so reicht die Competenz der Krone noch über die dargestellten Schranken hinaus, indem selbst Processe um Grundbesitz, welche zwei Kirchen untereinander führen, vor dem Herzog entschieden werden[3]).

---

[1]) Gr. Cout. ch. 115. Ein interessantes hierauf bezügliches Actenstück v. J. 1210 enthält L. Delisle Cartulaire Normand, nr. 1104. Der Bischof von Avranches behauptete, dafs er bei Klagen eines Clerikers gegen einen Laien wegen nova dissaisina eines Kirchengutes den Laien vor das geistliche Gericht citieren dürfe. Et quamvis laycus dicat, quod hoc sit suum laicum feodum . . . episcopus debet cognoscere de illa dissaisina de novo facta. Zu den Zeiten Heinrichs II. und Richards habe hierüber niemals eine Recognitio im königlichen Gerichte stattgefunden. Sollte eine Jury von barones, baillivi vel milites einen derartigen Fall angeben können, so verpflichte er sich eine Strafe von 100 Pfd. zu zahlen. Cf. Delisle Recueil de Jugem. nr. 33, 59, 70.

[2]) Preceptum est Renardo de Villa Terrici quod iusticiet Lucam canonicum Abrincensem per feodum suum laicum, tantum quod faciat absolvere R. P. quem fecit excommunicari pro feodo suo laico. Delisle Recueil nr. 51, v. J. 1209.

[3]) Procefs vor König Wilhelm I. zwischen Ste. Trinité du Mont de Rouen und Giselbert Bischof von Evreux. Chartularium Stae. Trinit. p. 462, nr. 82. Vgl. das Beispiel oben Seite 198.

Soweit Processe um wirkliches oder angebliches Kirchengut in foro laico zur Verhandlung kamen, griff im allgemeinen das formale Beweisverfahren Platz. Die Einführung der Recognitionen schuf gerade für Rechtsstreitigkeiten dieser Art eine besondere Recognition, die sogenannte Recognitio de feodo et elemosina, welche unten bei Darstellung der verschiedenen Recognitionsarten zur Erörterung gelangen soll. Doch konnten schon zur Zeit, da noch das formale Beweisverfahren den ordentlichen Rechtsgang vollständig beherschte, Processe um Kirchengut in bestimmten Ausnahmsfällen durch Inquisitio entschieden werden, nämlich dann, wenn die betheiligte Kirche das Inquisitionsrecht besafs. Diese Ausnahmsfälle des Inquisitionsrechts, welche sich auch nach Einführung der Recognitionen in ihrer Besonderheit erhielten, haben ihren Grund entweder in einem herzoglichen Privilegium, welches die Güter einer Kirche mit den Procefsvorrechten des Fiscus begnadet, oder zweitens in dreifsigjährigem Besitzstande der Kirche.

A. Die normannischen Mundbriefe.

In den Schutzbriefen der normannischen Herzoge werden sehr häufig neben der allgemeinen Zusicherung des herzoglichen Schutzes besondere Procefsvorrechte erwähnt, welche mit dem verbrieften Schutzverhältnisse in innigem Zusammenhange stehen, ja demselben bei Rechtsstreitigkeiten überhaupt erst praktische Bedeutung verleihen. Diese Schutzbriefe — literae, brevia de protectione nennt sie der jüngere normannische Kanzleistil — schliefsen sich nicht nur der Sache, sondern auch der Form nach enge an die Schutz- und Inquisitionsprivilegien der fränkischen Könige an.

Die Erörterung der Schutzbriefe erheischt einen Blick auf die verwandten Immunitätsprivilegien. Schutz- und Immunitätsverleihung sind in den Urkunden häufig mit einander verbunden. Beide fufsen auf der Gleichstellung des Kirchengutes mit dem Königsgute. Bei der Immunität handelt es sich um die Befreiung von öffentlichen Abgaben und Leistungen und um die Stellung der Hintersassen der Kirche, welche der öffentlichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise entzogen und der Jurisdiction des Immunitätsherrn unterstellt werden. Bei dem Schutzverhältnisse dagegen kommt die Stellung

der Kirche in ihren Beziehungen und insbesondere in ihren Rechtsstreitigkeiten gegen Dritte in Betracht. Durch das herzogliche Mundium wird die Kirche nach Aufsen hin unter den besonderen Schutz der öffentlichen Gewalt gestellt, während sie in den Immunitätsbriefen für die inneren Angelegenheiten ihres Territoriums von der öffentlichen Gewalt befreit wird[1]).

In vielen Privilegien wird die Gleichstellung des Kirchengutes mit dem Königsgute nur unter dem Gesichtspuncte der Immunität ausgesprochen, ohne dafs die besondere Zusicherung des Schutzes erwähnt wird.

Herz. Richard II. für Troarn von 1025. Hec omnia concedo annuentibus filiis, Richardo atque Roberto, ut habeant, teneant et possideant absque ulla inquietudine cuiuslibet secularis vel iudiciarie potestatis *sicut res ad fiscum dominicum pertinentes*[2]).

Robert I. für Mont Saint Michel von circa 1030. Volo ut hec (die Güter, welche er bis dahin ad proprios usus iure hereditario besessen und der Kirche tradiert hat) iure perpetuo teneant, possideant, habeant absque ulla reclamatione et publicorum ministrorum inquietudine *sicut res ad fiscum dominicum pertinentes*[3]).

K. Heinrich II. für Notre Dame du Pré von 1170. Has teneuras . . habeant et teneant bene et in pace . . . libere et quiete . . ab omni passagio et modiatione et omni alia consuetudine et de omni seculari servitio . . . sicut aliqua ecclesia in regno meo potest liberius tenere et insuper *sicut teneo mea propria* cum multro et morte hominis et plaga et mehaing et sanguine, duello et latrone et aqua et rato et cum omnibus aliis regis libertatibus et consuetudinibus ad me pertinentibus[4]).

---

[1]) Wenn ich mir in den folgenden Citaten keine oder doch nur geringe Beschränkung auferlegte, so geschah dies mit Rücksicht darauf, dafs der ganze Abschnitt zum gröfseren Theile ungedrucktes Material zur Grundlage hat.

[2]) Chart. Troarnense. Biblioth. Nat. fonds latin 10086, fol. 1. Die Urkunde erregt gegründete Bedenken wegen der auffallenden Datierungsfehler. Die Echtheit ihres juristischen Inhalts wird durch die folgende aufser Zweifel gestellt.

[3]) Bibliothèque Nat. Collection Léchaudé X, p. 148, nr. 106. Theilweise abgedruckt bei Léop. Delisle Histoire du chateau et des Sires de Saint-Sauveur-le-Vicomte, Valognes 1867, nr. 9 der pièces justificatives.

[4]) Delisle Cartulaire Normand nr. 16. Vgl. für England die Urkunde Wilhelms des Rothen bei Dugdale Monasticon (Aug. v. 1682) I, 351, col. 1:

Während in den genannten Urkunden von der Gewährung besonderen Schutzes keine Rede ist, tritt in anderen die Immunität im Gefolge der Zusicherung des Mundiums auf:

Heinrich I. für Saint Jean de Falaise von 1132. Ipsum hospitale et fratres omnes, qui in eo sunt, in custodia et proprie manus mee protectione conservans *tanquam meam dominicam elemosinam* ipsum et omnes possessiones et res .. quietas et solutas a telonio et passagio et omni consuetudine et querela et occasionibus et omnibus exactionibus nunc et in sempiternum constituo[1]).

Heinrich II. für Savigni von 1151: Sciatis me assumpsisse in manu et custodia ac defensione mea sicut *propriam abbatiam* et *dominicam elemosinam meam* abbatiam S. Trinitatis .. et abbatem et monachos et omnes possessiones et omnes res ... de cuiuscunque dono sint in tota terra mea. Im Hinblick darauf wird bestimmt, dafs die Abtei und ihre Güter habeant firmam et perfectam libertatem et omnem quietantiam per totam terram .. ab omni consuetudine et servitio et exactione sicut elemosine Deo dedicate[2]).

Die für uns wichtigste Gruppe von Urkunden bilden die speciellen Schutzbriefe, welche das Schutzverhältnifs unabhängig von der Immunität des Weiteren ausführen, indem sie dessen processuale Consequenzen ziehen. Während der Regierungszeit Heinrichs II. sind für Urkunden dieser Art feste typische Formen entstanden, an welche sich nicht nur die Kanzlei der anglonormannischen, sondern später auch die der französischen König-Herzoge zu halten pflegte. Die daraus hervorgehende Uebereinstimmung der Urkunden macht es leicht, die Masse der vorhandenen Schutzbriefe aus der

---

liber sit ab omni consuetudine terrene servitutis et ab omnibus placitis et querelis et hundredis etc. sicut dominica elemosina mea.

[1]) Collection Léchaudé VI, Abbaye de St. Jean de Falaise nr. 39.

[2]) Cartulaire de Savigni nr. 565. Weitere Beispiele bieten Heinrich II. für Montebourg Chart. Montisb. p. 14, nr. 26. — Heinrich II. für Savigni von 1157 Cart. de Savigni nr. 568, 569. — Heinrich II. für Saint Jean de Falaise von 1157, Collection Léchaudé VI, 116. Johann für dieselbe Kirche v. 1199 a. a. O. 122. — Heinrich II. für Saint André de Gouffer 1154—1161 Cart. de St. André nr. 71. Richard u. Johann für Savigni Cart. de Sav. nr. 592, 600.

zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts und aus dem 13ten auf einzelne bestimmte Formeln zurückzuführen, wenn man dabei von unwesentlichen stilistischen Wendungen absieht. Dagegen fordern die älteren Schutzbriefe, die ein formell selbständiges Gepräge an sich tragen, gesonderte Betrachtung.

Gottfried für Montebourg. Sciatis quod habeo in mea propria custodia abbatiam de M. omnes monachos et omnes res ad eos pertinentes tanquam meam propriam ecclesiam. Darauf folgt die Bestätigung der Abgabenfreiheit und dann ein Mandat an die herzoglichen Beamten, welches die Aufnahme in das Mundium zur Ausführung bringt und als das charakteristische Merkmal der eigentlichen Schutzbriefe erscheint. Precipio ergo vobis ut abbatiam et quicquid ad eam pertinet manuteneatis, defendatis et regatis *sicut meampro priam elemosinam,* ne pro penuria recti inde clamorem audiam[1]).

Mathilde[2]) für Savigni an einen normannischen Grofsen. Die Freiheiten der Kirche werden im Allgemeinen bestätigt. Si autem forestarii vel aliquis alius famulus eos in quoquam forte molestaverint et inquietaverint, fac inde tractari causam *per homines legales* ipsius ville ita ne amplius inde clamorem audiam pro recti penuria[3]). Si vero aliquis iniuriam eis in aliquo fecerit, manuteneas eos ubique et protegas *sicut nostrum dominicum* quod habemus protegere (debes?) ut nostram elemosinam[4]).

Heinrich II. für Savigni 1152—1154. Sciatis me recepisse et retinuisse in protectione et manu mea propria abbatiam de Savigneio. . . . Mando itaque vobis (iusticiariis) et firmiter precipio quatinus ipsam abbatiam et monachos et homines et omnes res ad eam pertinentes *sicut res meas dominicas* ab omni molestia et inquietudine et iniuria tueamini et defendatis . . . Quod si aliquis super hoc meum preceptum illos inquietare vel quolibet modo molestare presumpserit, tunc vobis mando et

---

[1]) Chart. Montisb. p. 17, nr. 35.

[2]) Tochter Heinrichs I.

[3]) Inquisitionsmandat für den Fall von Conflicten mit herzoglichen Fiscalbeamten.

[4]) Cartulaire de Savigni nr. 280.

sicut me et mandatum meum diligitis precipio ut tam propere et tam plenarie de eo iusticiam faciatis *sicut in me aut res mei dominii* ipsam contumeliam faceret[1]).

Weitaus die Mehrzahl der Schutzbriefe seit Heinrich II. läfst sich bezüglich ihres juristischen Inhalts in folgende formelhafte Bestandtheile zerlegen[2]). Die Adresse durchläuft gewöhnlich die ganze Stufenleiter der geistlichen und weltlichen Hierarchie; sie ist gerichtet an die archiepiscopi, episcopi, archidiaconi, decani, comites, barones, iusticiarii, vicecomites, senescalli, prepositi, omnes baillivi et fideles regis. Nach einer wechselnden Arenga, die mitunter vollständig fehlt, bringt Formel I die Erklärung, dafs die Kirche im Schutze des Königs stehe.

Sciatis quod abbatia . . et monachi . . et omnes eorum tenure et possessiones sunt in manu mea et custodia et protectione oder

---

[1]) Cartulaire de Savigni nr. 563. Für England vergleiche Stephan für Abingdon: Volo et precipio quod sint bene et in pace ita ne quisquam eis forisfaciat nec quicquam inde capiat. Quia volo quod omnes res suae sint ita bene custoditae sicut meae dominicae in omnibus rebus. Chron. monast. de Abingdon ed. Stevenson II, 182.

[2]) Als Beispiele von Schutzbriefen, die sich mehr oder minder in das folgende Formular einfügen, verzeichne ich: K. Heinrich II. für Saint André de Gouffer, Cart. de S. André nr. 67. — K. Heinr. II. für Montebourg, Chart. Montisburg. 12, nr. 18. — K. Heinr. II. für Plessis, Collection Léchaudé XI. — K. Heinr. II. für Mont Saint Michel, Coll. Léch. X, 42, nr. 42. — K. Heinr. II. für Aunai, Coll. Léch. I, 139, nr. 4bis und in der Bestätigungsurkunde Ludwigs IX. von 1266, Delisle Cart. Norm. nr. 1215. — Heinrich II. für Savigni, Cart. de Savigni nr. 590. — Heinrich II. für die normannischen Besitzungen Briwetons, Cart. Troarn. fol. 139. K. Richard I. für Sainte Marie d'Ardennes, Coll. Léch. I, 29, nr. 3. — K. Richard I. für Savigni, Cart. de Sav. nr. 591. — K. Richard I. für Almenêches von 1190 in der Bestätigungsurkunde Ludwigs IX. v. 1269/70, Delisle Cart. Norm. nr. 1218. — K. Richard I. für Cérisi in Ludwigs IX. Confirmation von 1269—70, Delisle Cart. Norm. nr. 769. — K. Richard I. für Sainte Barbe, Mémoires de la Société des Ant. de Norm. XV, 200 col. 2. — K. Richard I. für Le Val-Notre Dame bei Delisle Cart. Norm. Note 2 zu nr. 917. — K. Richard I. für Lonlai, Mém. XV, 200, col. 1. — Johann für Savigni a. 1199, Cart. de Sav. nr. 600. — Philipp August für Bonport von 1200 bei Delisle Cart. Norm. nr. 1067. — Ludwig IX. für Bonport, Delisle Cart. Norm. nr. 1171. — Ludwig IX. für Beaubec (verdächtig), Delisle Cart. Norm. nr. 1206.

Sciatis nos suscepisse in manum et custodiam et protectionem nostram abbatiam . . .[1])

Demzufolge giebt der König in Formel II seinen Organen den Auftrag, die Kirche, ihre Insassen und Besitzungen zu vertheidigen, zu vertreten und zu beschützen und zwar in derselben Weise, wie sie diefs bezüglich des Fiscalgutes zu thun gehalten seien:

Et ideo precipio quod eandem ecclesiam et predictum priorem et canonicos eiusdem ecclesie et omnes terras et tenuras et homines et res et possessiones suas custodiatis, manuteneatis et protegatis sicut meas proprias (sicut nostras res dominicas, sicut mea propria oder ähnlich).

Formel III bestimmt des näheren die Ausführung dieses Auftrags in den Worten:

ita quod nullam iniuriam vel gravamen aut molestiam eis faciatis nec fieri permittatis et si quis eis super hoc in aliquo forisfacere presumpserit plenariam iusticiam (sine dilatione) eis fieri faciatis.

Während III sich auf den Fall bezieht, wenn die Kirche in ihren Rechten verletzt wurde, also im Processe die Rolle des Klägers hatte, nimmt Formel IV Rücksicht auf die Eventualität, dafs jemand gegen die Kirche als Kläger aufträte:

Et prohibeo ne de ullo tenemento quod in dominico suo teneant ponantur in placitum nisi coram me vel capitali iusticia mea, (nisi coram capitali iusticia mea quamdiu erimus in servitio dei in itinere Hierosolimitano, nisi per *preceptum* meum quamdiu in Anglia moram fecero).

Oder: Precipimus quod de nullo tenemento aut possessione quam de dono patris nostri vel nostro habeant vel habituri sint, trahantur in placitum nisi coram nobis aut *ex speciali mandato* nostro coram iusticia nostra speciali[2]).

---

[1]) Die Ausdrücke manus, custodia, protectio bezeichnen ein besonderes Schutzverhältnifs. Vgl. den Puer in custodia regis oben S. 214. Ueber Manus in fränkischen Schutzbriefen siehe Roth Feudalität u. Unterthanenverband 275.

[2]) Aehnlich lauten einzelne Schutzbriefe für englisches Kirchengut: so namentlich ein Schutzbrief Heinrichs II. für die engl. Besitzungen der normannischen Abtei Blanche-Lande, Collection Léchaudé III, 99, nr. 8. Vgl. noch Heinrich I. pro coenobio Tinumetensi bei Dugdale Monasticon (Ausg. v. 1682) p. 335, Stephan für Abingdon (Formel IV.) in Chron. mon. de Ab. II, 181.

Ein Blick auf die entsprechende Einrichtung des fränkischen Reichsrechts läfst die Spuren geschichtlichen Zusammenhangs deutlich erkennen. Die normannischen Schutzbriefe gewähren dieselben Vorrechte wie die oben erwähnten fränkischen Inquisitionsprivilegien für Kempten, Compiègne, Solignac, Casaurea, Novalese etc. Allerdings heben die fränkischen Urkunden die Inquisitio ausdrücklich und zum Theil sehr ausführlich hervor, während die normannischen sich mit dem Hinweis auf die Behandlung des Fiscalgutes begnügen. Doch erklärt sich dieser Umstand daraus, dafs im fränkischen Reiche die ganze Einrichtung noch nicht fest durchgebildet war, also eine nähere Bezeichnung erforderte, indefs die normannischen Urkunden es mit einem althergebrachten und bekannten Verhältnisse zu thun hatten, welches durch die Bezugnahme auf die Stellung der Krongüter hinreichend gekennzeichnet wurde.

Im fränkischen Reiche war das Ius inquisitionis der Kirchen zwar notwendig mit dem Dominium regis, nicht aber ipso iure mit dem Mundium regis verknüpft. Zwischen den Mund- und Inquisitionsbriefen der Karolinger und den Brevia protectionis der Plantagenets liegt der Sieg der Kirche im grofsen und kleinen Investiturstreite. Die Erschütterung, welche dadurch der Begriff eines Dominium laicum an Kirchen erlitten hatte, mufste dazu beitragen, den Unterschied zwischen ecclesiae in dominio und in mundio ducis merklich abzuschwächen. Das Eigenthum war zur Vogtei, zum Dominium patronale geworden. So mag es sich erklären, dafs in den Schutzbriefen der Normandie die Gleichstellung von Kirchen- und Fiscalgut schon als Folge des besonderen herzoglichen Schutzes angeführt wird[1]).

Die dargelegte Verwandtschaft beruht nicht auf zufälliger Uebereinstimmung selbständiger Rechtsbildungen. Der genetische Zusammenhang ist auch hier aufser Zweifel gestellt, wenn das nationalfranzösische Recht uns die entsprechende Institution nicht vermissen läfst. Drum möge hier schliefslich als zusammenfassendes Glied der ganzen Beweiskette folgender Schutzbrief der französischen Kanzlei seinen Platz finden:

---

[1]) Es darf hier nicht verschwiegen werden, dafs in manchen Schutzbriefen jede derartige Formel fehlt.

Ludwig VI. für Cluny v. J. 1119. Statuimus et concedimus et promictimus quod nos et successores nostri reges Francie tenemur abbates . . et monasterium Cluniacense . . *manutenere, deffendere et custodire sicut res proprias* et ipsis . . garantire cum omnibus bonis et rebus suis in regno nostro positis, vim et violentiam removere, dampna et iniurias a quocunque inferantur facere emendari promictimus et tenemur . . quociens . . per abbatem et conventum Cluniacensem fuerimus requisiti[1]).

Die rechtlichen Wirkungen, welche der besondere Schutz des Herzogs für die processuale Stellung der Kirchengüter zur Folge hatte, sind dieselben wie die der Custodia über den puer regis, welche im vorigen Abschnitte S. 214 erörtert worden. Wenn also das Besitzthum der Kirche verletzt wurde, so brauchte sie keine formelle Klage einzubringen, ja nicht einmal (in den dazu geeigneten Fällen) ein Breve de feodo et elemosina zu erwirken. Es genügte, wenn sie den Bailli oder Vicecomes requirierte, der dann verpflichtet war, wie bei Eingriffen in das Fiscalgut eine Inquisitio ex officio vorzunehmen.

Wie dem fränkischen König so wurden auch dem normannischen Herzog mitunter einzelne Kirchen commendiert[2]), um diese dadurch der Vortheile des Königsschutzes theilhaftig zu machen. So übergab Odo Stigand seine Stiftung Sainte Barbe en Auge 1127 dem Schutze des Herzogs Wilhelm.

Ut autem res et facultates ecclesie predicte diuturna pace et incommutabili stabilitate fulciret, Willelmo Normannorum duci domino suo canonicos . . presentavit eique illos et ecclesiam cum omnibus facultatibus suis ad custodiendum ac defendendum commendavit. Ipse vero — Rogero de Montegommeri eam vice sua fideliter custodiendam commisit[3]).

Die Aufnahme in den Königsschutz wurde manchmal nicht ohne Entgelt gewährt, wie folgendes Beispiel darthut. Die Abtei Fécamp besafs unter anderen Gütern auch die Villa Boissi. Von den hiezu

---

[1]) Teulet Layettes du trésor des chartes I, 41, nr. 46 bestätigt 1329, 1360, 1365, 1397.

[2]) Ueber die Commendation des fränkischen Rechtes Sickel Beiträge III, 97, Roth Feudalität 269, Waitz Verf. Gesch. IV, 199 ff.

[3]) Collection Léchaudé, XII, Abbaye de Sainte Barbe en Auge 86, nr. 1.

gehörigen Grundstücken waren manche im Lauf der Zeit abhanden gekommen, welche man sich auf dem gewöhnlichen Rechtswege einzuklagen scheute. Abt und Convent stellten daher circa 1220 die Villa Boissi und was sie daselbst besessen oder zu besitzen beanspruchten unter den Schutz des Königs Philipp August[1]). Die Gotteshausleute dieses Ortes — so wurde vereinbart — sollten an den König eine jährliche Abgabe zahlen und dieser dafür die Kirche in ihrem dortigen Besitzthum schützen und das Abhandengekommene wieder zurückbringen (dispersas res revocare)[2]).

Die Sitte den durch die Commendation erwirkten Schutz zu bezahlen, barg die Gefahr bedenklicher Consequenzen in sich. Solange die Schutzbriefe auf den Kreis von Kirchen und Klöstern beschränkt blieben, handelte der König, der seinen Schutz nicht umsonst gab, gerade so, wie jeder Schutzvogt jener Zeit, in welcher die Kirchen allgemein darauf angewiesen waren, Schutzvögte zu bezahlen oder zu dulden, dafs sie sich selbst bezahlt machten. Allein bei jener Beschränkung blieb es nicht. Auch weltliche Herren erhielten königliche Schutzbriefe, auch Laiengut erlangte die procefsuale Gleichstellung mit dem Königsgute.

> König Richard I.: Sciatis quod Anschetillus de Ponte et heredes sui sunt in manu et custodia et protectione nostra, qua propter volumus et firmiter precipimus omnibus senescallis iusticiis et fidelibus ut predictum A. et heredes suos et omnes tenurias et res et possessiones suas custodiatis et manuteneatis et protegatis *sicut nostras proprias*[3]).

In solchen Fällen fand der Schutz des Königs nicht immer in einer Rente vogteilicher Natur sein Aequivalent, sondern man erlegte

---

[1]) Excellentie vestre villam nostram de Boisseio (Boissi-Mauvoisin, arrond. de Mantes) et homines nostros et quicquid ibi habemus et habere debemus, custodienda committimus.

[2]) Delisle Cartulaire Normand nr. 282. Der Vorgang erinnert lebhaft an ähnliche Fälle der fränkischen Zeit. Vgl. Zeugen- und Inquisitionsbeweis 83, 91, 95.

[3]) Collection Léchaudé X, Mont Saint Michel nr. 57. Ein zweites Beispiel enthalten die Fragmenta Rotuli Normannie aus dem 5. Jahre Johanns (Mém. XV, 124, col. a). Der König trägt dem Constabularius de Longavilla auf dem Will. de K. gewisse Güter zu restituieren. Et terram suam et homines et res suas custodias et defendas sicut nostra dominica.

oder versprach ein für allemal eine Summe Geldes, durch welche man die Protection des Königs erkaufte.

R. de A. debet V marcas pro habendo brevi de protectione, ne ponatur in placitum de aliquo tenemento suo nisi coram Rege vel per breve Regis (Rot. 2 Jo.)[1]).

Hatte man begonnen, Schutzbriefe für einzelne Personen auszustellen, so lag der Gedanke, sie zur fiscalischen Einkommenquelle zu machen, in allzu verlockender Nähe. Die normannischen Fürsten haben davon reichlichen Gebrauch gemacht. Zumal die englischen Schatzrollen verrechnen zahlreiche Fines, welche jemand zu zahlen versprach, ut rex manutenert eum[2]). Jemehr dieser Mifsbrauch überhand nahm, desto mehr verschwand die Tendenz der Schutzbriefe, ein dauerndes Verhältnifs zwischen König und Schützling herzustellen. In der Praxis gestaltete sich wol die Sache in der Regel so, dafs man ein Breve de protectione im Hinblick auf einen bestimmten Rechtshandel erwirkte. Von da aus bedurfte es nur noch eines kleinen Schrittes, um aus dem Verkauf der königlichen Manutenentia für jeden einzelnen Fall ein öffentliches Geschäft zu machen. Dabei konnte es nicht fehlen, dafs die Unterstützung des Königs über das in den Schutzbriefen hergebrachte Mafs hinausgieng und vor rechtswidrigen Eingriffen in den Gang der Justizverwaltung nicht zurückschreckte. Am liebsten liefs sich der König für seine Hülfe im Processe einen Theil der Streitsumme versprechen.

---

[1]) Ich entlehne diese Stelle eines englischen Rotulus Gneist's englischem Verwaltungsrechte I, 186. Doch kann ich diesem nicht beistimmen, wenn er sie mit der Bemerkung einführt: Unter Johann wurde sogar eine Sistierung des Rechtsverfahrens gegen Geld gewährt. Der Passus enthält, soweit ich ihn im Texte ausgeschrieben habe, nichts was nicht schon früher in jedem Schutzbriefe stand (Formel IV: ne ponatur in placitum). Auf ein 'stopping' deutet auch nicht was folgt: Et ut sit quietus de sectis et hundredis et de omnibus placitis et querelis excepto murdro etc. Robert de Amovesdal wurde hiemit nicht etwa vor Klagen, die man gegen ihn erheben wollte, geschützt, sondern es liegt eine ganz normale englische Immunitätsformel vor, wie sie sich in zahlreichen Immunitätsbriefen für Kirchen findet. Heinrich II. für Blanche-Lande: firmam pacem habeat sicut propria dominica mea de syris et hundredis et sectis syrarum et hundredorum et placitis et omnibus aliis querelis excepto murdro et latrocinio. Collection Léchaudé III, 99, nr. 8. Vgl. oben S. 239, Note 4.

[2]) Gneist a. a. O.

Stephanus dat domino Regi terciam partem triginta librarum Andegavensium pro iusticiandis W. de O. et W. M. etc. quod ei illos denarios reddant[1]).

Die Beschwerden über den Mifsbrauch, den namentlich Johann mit dem Verkaufe der Justiz in England getrieben hatte, fanden ihren Ausdruck in dem Satze der Magna Charta: Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum aut iusticiam, eine Zusicherung, die freilich erst nach geraumer Zeit zur vollen Wahrheit wurde. In dem dargestellten Zusammenhange fällt auf diese Bestimmung der Magna Charta neues Licht. Nicht die bloſse Laune und Habsucht des normannischen Absolutismus hatte jenes Gebrechen der Rechtspflege erzeugt. Das Uebel safs tiefer. Es hatte seinen Ausgangspunct in der Befugnifs des Königs, seine eigenen Procefsvorrechte im Wege des Schutzbriefs auf andere zu übertragen, sowie in dem herkömmlichen Einflusse, welchen der König von jeher durch aufserordentliche Mafsregeln auf den Verlauf eines Processes auszuüben berechtigt war. Diese Sonderstellung der königlichen Gewalt mufste zu einer Zeit, da man die Justiz nur vom fiscalischen Gesichtspuncte auffafste, zu schrankenlosen Auswüchsen und Uebelständen führen. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu übersehen, dafs England dieser Sonderstellung des Königthums auch die Ausbildung der Jury und des Writprocesses verdankt[2]).

B. Die Inquisitio ratione praescriptionis.

Vor der Einführung der Recognitionen waren jene Kirchen, welche nicht durch herzogliches Privilegium das eben geschilderte Vorrecht erlangt hatten, auf den formalen Procefs angewiesen und unter Umständen gezwungen, sich auf die Beweisführung durch ge-

---

[1]) Rotulus de contrabrevibus a. 2. Joh. in Normannia. Mém. XV, 163, col. b.

[2]) Was die Fürsten übten, war ihren Beamten auf das strengste verboten. Dafs diese aber trotzdem das gegebene Beispiel nachahmten, und auf eigene Faust mit der Justiz Handel trieben, beweisen die häufigen Bestimmungen der englischen Statutes gegen Manutenentia und Champarty. Es ist doch eigenthümlich, dafs das Wort manutenere, welches uns zuerst in den normannischen Schutzbriefen begegnet, technische Bezeichnung für parteiische Begünstigung eines Streittheiles geworden ist.

richtlichen Zweikampf einzulassen[1]). In einzelnen Fällen mochte die Production einer Urkunde oder ein herzogliches Inquisitionsmandat ad hoc darüber hinweghelfen.

Für eine bestimmte Beweisfrage konnte aber jede Kirche unabhängig von all' den genannten Voraussetzungen das Recht der Inquisitio geltend machen. Wenn nämlich ein Laie gegen eine Kirche um ein Grundstück klagend auftrat und letztere die Einrede dreifsigjährigen ununterbrochenen Besitzstandes entgegenhielt, so konnte sie verlangen, dafs diese Thatsache durch Inquisitio festgestellt werde. Der betreffende Rechtssatz stammt aus karolingischer Zeit. Er ist durch das oben[2]) erörterte Capitulare Wormatiense von 829 eingeführt worden. Dafs wir ihm in den normannischen Quellen wieder begegnen, ist ein merkwürdiger Beleg für den conservativen Geist, mit welchem die Normandie die überlieferten Einrichtungen des fränkischen Rechtes festgehalten hat.

Die normannischen Quellen, welche die Inquisitio auf Grund dreifsigjährigen Besitzstandes beglaubigen, rühren aus einer Zeit, welcher die Einführung der Recognitionen vorausgegangen war. Unter letzteren gab es auch eine Recognitio de feodo et elemosina. Wurde ein Laiengut als elemosina in Anspruch genommen oder umgekehrt, so erwirkte der Besitzer bei der herzoglichen Kanzlei ein Breve de feodo et elemosina, auf Grund dessen eine Zwölferjury über den geistlichen oder weltlichen Charakter des Streitgutes entschied. Im Verhältnifs zur alten Inquisitio ex ratione praescriptionis litt dieses neue Verfahren an Weitläufigkeiten und an gewissen Schwierigkeiten der Durchführung, wenn es auch dem formalen Procefs gegenüber ein entschiedener Fortschritt war. Die Kirche hatte daher ein Interesse, jene ältere Form der Inquisitio, die es nicht notwendig machte, erst ein Breve einzuholen, für den bestimmten Fall festzuhalten. In England scheinen die Constitutionen von Clarendon[3]) die Recognitio utrum feudum an elemosina als ausschliefsliche und einzige Inquisitio über Kirchengut eingeführt zu haben. In der Normandie wurde die Praxis der königlichen Richter eine schwankende. Der Clerus bestand darauf, durch die

[1]) Beispiele siehe oben S. 197 ff.

[2]) Seite 96.

[3]) Houard Anciennes Loix II, 270, cap. 9.

Einrede des dreifsigjährigen Besitzes nach wie vor eine Inquisitio sine brevi zu erlangen. Die herzoglichen Beamten waren zum Theil anderer Ansicht und glaubten die processierende Kirche auf das Breve de feodo et elemosina verweisen zu müssen. Darüber kam es zu Streitigkeiten, welche eine mehrmalige und ausdrückliche Anerkennung der Inquisitio ex ratione praescriptionis veranlafsten.

In den ersten Regierungsjahren König Richards I. hatte sich zwischen dem Erzbisthum von Rouen und dem Seneschall der Normandie Guillaume Fitz-Raoul über die Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Jurisdiction ein lebhafter Competenzconflict erhoben. 1191 kam es zu einem Ausgleich 'super quibusdam capitulis de quibus ecclesia Dei conquerebatur'[1]). Eines der Capitel betrifft die Streitfrage, ob bei dreifsigjährigem Besitzstande der Kirche die unter Heinrich II. eingeführte Recognitio de feodo et elemosina angewendet werden müsse.

> Item nulla fiet recognitio in foro seculari super possessione quam viri religiosi vel quecunque ecclesiastice persone XXX[2]) annis vel amplius possederint. Similiter nulla fiet recognitio si carta vel alio modo eleemosinatam esse possessionem probare poterint. Sed ad ecclesiasticos iudices remittentur[3]).

Dieser Vergleichspunct wurde nebst anderen von König Richard nach seiner Rückkehr aus dem Kreuzzuge und aus der deutschen Gefangenschaft durch die Constitution von La Roche d'Orival bestätigt.

---

[1]) Vgl. Dove De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu p. 120.

[2]) So glaube ich das XX des Textes bei Twysden unbedenklich emendieren zu dürfen. Alle späteren Zeugnisse sprechen nur von 30 Jahren.

[3]) Radulfus de Diceto bei Roger Twysden Hist. Anglic. Scriptores (1652) col. 657. Matthaeus Paris (ed. Wats p. 213) bringt einen Bericht über diesen Ausgleich zum Jahre 1190, den er mit den Worten einleitet: Circa dies istos ecclesia Dei in Normannia de longo servitutis iugo liberata est glorioso rege Richardo annuente et omnia disponente. Die Unbestimmtheit der Zeitangabe kann gegen die genaue Nachricht bei Radulfus nicht ins Gewicht fallen. Dafs nicht Richard vor dem Kreuzzug den Vertrag abschlofs, wie Dove meint, (De iurisdictionis ecclesiasticae progressu 120) geht aus Matthaeus selbst hervor, der in den vorausgehenden Capiteln von Richards Thaten in Sicilien berichtet.

Nec recognicio fiat super possessionibus clericorum per triginta annos ab eis possessis[1]).

Der diese Satzung bestimmende Gesichtspunct geht aus den Eingangsworten der Constitutio hervor: Hec sunt que Richardus rex Anglie apud Rupem de Oreval presente archiepiscopo Rothomagense et episcopis Normannie iussit *emendanda*. Nichts Neues will sonach jenes Verbot der Recognitio aufbringen, sondern nur eine Unzukömmlichkeit beseitigen, ein althergebrachtes Recht der Kirche bestätigen.

Trotz dieser Satzung fanden nach dem Eintritte der französischen Herschaft einzelne Kirchen es nötig, sich die Anwendung der Inquisitio ex ratione praescriptionis speciell bestätigen zu lassen.

Philipp August für Sainte Marie d'Evreux von 1204: Mandamus (universis baillivis) ut decimas quas ecclesia Beate Marie et canonici eiusdem continue per XXX annos vel amplius tenuerunt, eos sine contradictione habere faciatis neque eos super hiis inquietari neque *recognitionem fieri* sustineatis[2]).

Aufs neue und in umfassender Weise wurde die Angelegenheit geregelt in einer Ostern 1218 zu Falaise abgehaltenen Sitzung des normannischen Echiquier. Die daselbst anwesenden Prälaten und Barone haben nämlich über das Verfahren in Grundbesitzstreitigkeiten zwischen Kirchen und Laien folgende Puncte festgesetzt:

1. Streitigkeiten zwischen Kirchen und Laien über Güter, die ein Theil als elemosina der andre als feodum laicum in Anspruch nimmt, werden in der Curia regis regelmäfsig durch technische Recognitio entschieden.
2. Behauptet jedoch die Kirche dreifsigjährigen Besitz, so soll diese Beweisfrage durch besondere Inquisitio vermittelst zwölf Geschworener festgestellt werden.
3. In gleicher Weise soll eine solche Inquisitio auch dann eintreten, wenn ein Laie sich gegen die klagende Kirche auf dreifsigjährigen Besitz beruft.
4. Wird erkannt, dafs die Kirche das Gut 30 Jahre als elemosina besessen, so wird der Laie angewiesen, seinen etwaigen

---

[1]) Statuta et Consuetud. Warnkönig fr. St. u. R. G. II, U. B. 30.

[2]) Delisle Cartulaire Normand nr. 90.

Rechtsanspruch in curia ecclesiastica zu verfolgen. Wird umgekehrt dreifsigjähriger Besitz des Laien constatiert, so mag die Kirche ihr Recht im königlichen Gerichte geltend machen.

5. Wenn die Einrede des dreifsigjährigen Besitzes sich durch die Inquisitio nicht bewahrheitet, dann greift wieder die Regel, nämlich die technische Recognitio utrum feodum vel elemosina Platz[1]).

Die Entscheidung des Echiquier bestätigt somit das alte Recht der Kirche, indem sie bei der Verjährungseinrede die Recognitio ausschliefst. Sie geht aber über dasselbe hinaus, indem sie, das Princip der Rechtsgleichheit durchführend, diese Einrede mit derselben Wirkung dem Laien zugesteht, gegen welchen die Kirche klagend auftrat. Zugleich sah man sich veranlafst, das Verfahren genauer zu normieren, welches zum Beweise des dreifsigjährigen Besitzes dienen sollte. Es ist nämlich höchst wahrscheinlich, dafs die Zahl der Juratoren bei solchen Inquisitionen früher nicht rechtlich bestimmt war, sondern erst 1218 gesetzlich auf zwölf fixiert wurde.

---

[1]) (1) Accordatum est per episcopos et barones quod si contentio surgat inter ecclesiam et laicum de aliquo, quod ecclesia teneat, de quo laicus dicat quod sit suum laicum feodum vel de aliquo quod laicus teneat, de quo ecclesia dicat, quod sit elemosina sua, quod inde fiet recognitio in curia domini regis per XII legales milites et alios homines propinquos.

(2, 3) Et si ecclesia dicat se tenuisse in pace per triginta annos querelam que visa fuit tanquam elemosinam suam, vel si laicus dicat si militerse tenuisse per triginta annos tanquam laicum feodum suum querelam que visa fuit (querela bedeutet hier den Streitgegenstand) per XII iuratos recognitum erit utrum ecclesia illa tenuerit querelam illam in pace per XXX annos tanquam elemosinam suam vel utrum laicus tenuerit eam in pace per XXX annos tanquam feodum suum laicale.

(4) Et si recognitum fuerit quod ecclesia eam tenuerit in pace per XXX annos tanquam elemosinam suam, laicus sequeretur ius suum in curia ecclesiastica. Et si recognitum erit, quod laicus eam tenuerit in pace per XXX annos tanquam feodum suum laicum, ecclesia sequeretur ius suum in curia domini regis.

(5) Et si recognitum erit quod ecclesia non tenuerit eam in pace per XXX annos tanquam elemosinam suam vel si recognitum fuerit quod laicus non tenuerit in pace per XXX annos tanquam feodum suum laicum, tunc fiet recognitio utrum sit feodum laicum vel elemosina. Delisle Recueil de Jugements p. 58, nr. 230.

Auf die erwähnte Satzung des Echiquier weisen jüngere Quellen mehrfach zurück. Unter anderen eine Urkunde, welche Philipp August 1222—1223 der Abtei Silli ausstellte:

> Precipimus (omnibus baillivis Normanniae) quatenus elemosinam et omnes possessiones quas canonici Sancte Marie ... per XXX annos ... quiete et pacifice possederunt, faciatis eisdem de cetero quiete et pacifice possidere secundum quod fuit in scaccario nostro statutum, nec ipsos sustineatis super eisdem elemosinis et possessionibus contra idem statutum indebite molestari [1]).

Erläuternde Momente bietet ferner der Tractatus de brevibus et recognitionibus. Nachdem er von der Recognotio de feodo et vadio gesprochen, erklärt er, dafs für den Procefs de feodo et elemosina dasselbe gelte

> excepto eo quod laicus non potest agere contra ecclesiam super re quam ecclesia possidet per triginta annos in pace. *Et hoc privilegium habuit ecclesia ab antiquo,* nunc autem per novam constitutionem factam in scaccario eodem privilegio utuntur laici [2]).

Die bisherigen Ausführungen werden in abschliefsender Weise bestätigt durch die Somma de legibus Normanniae, deren klare und zusammenfassende Darstellung helles Licht zurückwirft auf die Aussprüche der älteren Quellen, in welchen die Unterschiede, auf die es ankommt, nicht deutlich genug gegenübergestellt, die technischen Bezeichnungen nicht immer scharf eingehalten werden [3]). Als regelmäfsiges Vertheidigungsmittel steht dem Besitzer eines Grundstücks, das als Elemosina oder als feudum laicum vindiciert wird, während er die entgegengesetzte Eigenschaft des Gutes behauptet, das Breve de feodo et elemosina zu. Hat er dem Kläger gegenüber ein solches Breve von der herzoglichen Kanzlei erlangt, so wird auf Grund desselben eine Recognitio und zwar in den Formen und mit den Fristen der petitorischen Recognitio durchgeführt. Der Beklagte mag aber auch

> aliam, pretendere, si voluerit, defensionem, *que fit per inquisicionem sine brevi racione prescriptionis.*

---

[1]) Delisle Cart. Norm. nr. 1127.

[2]) Warnkönig S. 44. Vgl. meinen Excurs zum anglonormannischen Erbfolgesystem 65.

[3]) Somma §. 3, 4, II, 44. Cf. 5, I, 31.

Die Kirche kann nämlich antworten[1]):

> se non debere super viso feodo contra querelantem respondere in curia laicali, cum illud per XXX annos completos pacifice tanquam elemosinam ad ipsum possederit pertinentem. Super quo *inquisitionem patrie paratus est sustinere*[2]).

Die Inquisitio, die daraufhin erfolgt, wird in den Formen der possessorischen Recognitionen nämlich derart durchgeführt, als ob ein Breve de nova dissaisina vorläge. Dieses Verfahren zeichnet sich aber durch Raschheit und Kürze[3]) sowie durch den Umstand aus, dafs zur Giltigkeit eines Spruches die einfache Majorität der Geschworenen genügt.

Wählt der Beklagte weder die Defensio per breve noch die Defensio per inquisitionem ratione praescriptionis, so erübrigt ihm noch immer die Defensio per legem terrae (par la loy du pays). Verschmäht er auch diese, so ist er indefensus und daher sachfällig. Unter der Lex terrae ist das Verfahren des alten Volksrechtes zu verstehen, wie es bei Processen unter Laien zur Anwendung kommen kann. Je nach der Art und Weise, in welcher die Klage eingebracht worden ist, können also die formalen Beweismittel, das Duell nicht ausgeschlossen, angewendet werden. Es geht diefs aus der allgemeinen Stellung des petitorischen Recognitionsprocesses zum formalen Beweisverfahren hervor. Einen speciellen Beleg dafür bietet eine Stelle bei Britton[4]). Wenn der geklagte Clerk keinen Gewährsmann hat, sondern selbst in den Rechtsstreit eintritt,

---

[1]) Die Somma behandelt in der citierten Stelle den Fall, wenn ein Laie gegen die Kirche klagt. Dafs die Sache mit vertauschten Rollen dieselbe ist, ergiebt sich aus §. 5 Somma II, 44.

[2]) §. 3 S. II, 44. Vgl. oben Seite 226, Note 4.

[3]) Die Glosse zu Grand Coutumier ch. 115, Ausgabe von 1523, wirft die Frage auf, warum denn der Beklagte zwei verschiedenartige Vertheidigungsmittel habe und erklärt, dafs die Inquisitio sine brevi par cause de celerite et en faveur de l'eglise gewährt werde. C'est assavoir, qu'il peut prendre ceste defence sans prendre bref, en quel (cas) il conviendrait quil baillast *pleges* (Bürgschaft) et qu'il feist les diligences du bref, qui seroit une grant longueur. Et ainsi en continuant ceste faueur de celerite veult le texte que l'enqueste en ce cas soit faicte et menee comme celle de nouvelle dessaisine qui est plus bref proces que n'est bref d'establie.

[4]) ed. Nichols t. II, p. 210.

(il) porra elire le quel qe il vodera; ou mettre sei en juree, lequel la terre demaundé soit fraunche aumoyne ou lay fee ... *ou il se porra defendre par bataille*[1]).

So liegen denn hier drei verschiedene Beweisarten übereinandergeschichtet, die Defensio per legem terre, die Recognitio de feodo et elemosina und die Inquisitio ob causam praescriptionis. Die älteste von ihnen, das formale Beweisverfahren, steht für alle Fälle offen. Doch ist die Anwendung des gerichtlichen Zweikampfs eine subsidiäre geworden, da der Beklagte ein Breve de feodo et elemosina erwirken und dadurch der Recognitio theilhaftig werden kann, jenes Beweismittels, welches unter Heinrich II. organisches Glied des Processes geworden ist. Daneben bestand für den Fall dreifsigjährigen Besitzes eine Inquisitio sine brevi. Sie hat sich aus der karolingischen Zeit her erhalten, doch ist sie zu ausgebildeteren Formen gelangt, was wol dem Einfluſs der verwandten Recognitionen zuzuschreiben ist, die sich als ordentliches Rechtsmittel zwischen den alten formalen Rechtsgang und den Inquisitionsbeweis über den dreifsigjährigen Besitz eingeschoben hatten.

XII. Die herzogliche Inquisitionsgewalt und ihre Aeufserungen bis zur Assise Heinrichs II.

Kraft seiner aufserordentlichen Gerichtsgewalt hatte der Herzog und zwar nur der Herzog (resp. König) die Befugnifs, in jedem einzelnen Streitfalle von geeigneter Beschaffenheit eine Inquisitio zur Erledigung der Beweisfrage anzuordnen. Die ganze Geschichte

---

[1]) Die Stelle fährt fort: ou par graunt assise, si le poer le ordinarie et le consentement del patroun le soeffrent. Die Graunt Assise kann erst später erklärt werden. Die Berufung auf diese oder das Duell ist von der Ermächtigung des Bischofs und von der Zustimmung des Patrons der Kirche abhängig. Bracton f. 287: tunc ponere se potuerit in juratam (si voluerit) utrum terra petita sit libera elemosyna ... an laycum feodum ... Si autem elegerit se deffendere per duellum vel per magnam assisam ... bene licebit ei propter necessitatem, cum per assisam non possit, si potestas ordinaria et consensus patronorum permiserint.

der Jury läfst sich nur aus dieser Beschränkung heraus erfassen. Um sie zu erhärten, sind wir zum gröfsten Theil auf Quellenzeugnisse angewiesen, welche über die Einführung der Recognitionen nicht hinaufgehen. Nach diesen ist die Vornahme einer Inquisitio in zweifacher Beziehung an die herzogliche Gerichtsgewalt gebunden.

1. Nur der Herzog ist befugt, eine Inquisitio anzuordnen, soweit die Durchführung derselben einer speciellen Anordnung bedarf. Eine selbstverständliche Ausnahme wird durch das Inquisitionsrecht einer Partei insofern begründet, als das Privileg oder der Rechtssatz die herzogliche Anordnung im einzelnen Falle ersetzt. Es spricht deutlich für die fortdauernde Geltung dieser bereits dem fränkischen Rechte eigenthümlichen Grundsätze, dafs sie selbst bei der Einführung der Recognitionen festgehalten wurden. Jede Recognitio hatte nämlich ein im Namen des Königs von der königlichen Kanzlei ausgestelltes Breve zur unumgänglichen Voraussetzung.

> Nulla fiet recognitio nisi per breve ducis vel eius iusticie (capitalis).[1])

Dagegen ist es eine dem fränkischen Rechtsgang unbekannte Neuerung des anglonormannischen Rechtes, dafs sich nach Einführung der Recognitionen neben denselben in der Inquisitio ex iure (Jurata) ein jüngeres für gewisse Beweisfragen allgemein zugängliches Beweismittel gewohnheitsrechtlich ausbildete, dessen Anwendung weder auf unmittelbarer herzoglicher Anordnung, noch auf einem subjectiven Inquisitionsrechte beruhte.

2. Sämmtliche Inquisitiones sind der Competenz der herzoglichen Jurisdiction vorbehalten.

> Habet dux curiam de omni placito spade et de roberiis et multriciis . . recognitionibus et inquisitionibus et huiusmodi que ad placitum spade pertinent; exceptis tamen illis quibus princeps Normannie de huiusmodi habendis placitis curiam concesserunt, prout per instrumenta vel per prescriptionem vel per aliam racionem evidentem poterit apparere[2]).

Selbstverständlich gilt dieser Satz nur von der Aufnahme einer Inquisitio im ordentlichen Verfahren, ohne diese auch dann auszu-

---

[1]) Très ancienne Coutume de Norm. Warnkönig l. c. II, U. B. 14.

[2]) §. 8 Somma I, 55. Vgl. oben Seite 157, 158.

schliefsen, wenn der König irgend einem Gerichte einen aufserordentlichen Auftrag hierzu ertheilt hat.

Durch die gedachten Beschränkungen sind vor allem die lehnrührigen und grundherrlichen Gerichte der Barone und Seigneurs und die Immunitätsgerichte von der Competenz in Inquisitionssachen ausgeschlossen. Für die Normandie ergiebt sich dieses aus Nachrichten über Competenzconflicte zwischen den Grundherrn und der herzoglichen Curie. 1282 erfloſs eine Entscheidung des normannischen Echiquier über die Behauptung der Nobiles, daſs ihnen die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten wegen Pfandnahme absque inquesta zustehe[1]). Ungefähr in dieselbe Zeit dürfte wol auch ein undatiertes Gutachten zu setzen sein, welches die Clerks des Echiquier auf Grund der Gerichtsprotokolle über die Jurisdiction der Ritter und Barone der Normandie abgaben. Daselbst heifst es u. a.

> Item ils ont le plet de lour hommes de chatel et de rente cogneue devant eulx pour faire paier et enterigner[2]) sanz ceu que il en puissent cognoistre par enqueste[3]).

Bei Schenkungen und Verpachtungen königlicher Besitzungen und Rechte wird regelmäſsig das placitum spadae cum pertinentiis vorbehalten, worunter die Inquisitiones et Recognitiones inbegriffen sind[4]). Wurde in der anglonormannischen Periode die Immunität auch auf letztere erstreckt, so geschah es in der Weise, daſs die königlichen Justitiarien in das Immunitätsgebiet kommen sollten, um daselbst die Inquisitio vorzunehmen.

> Johann für Wilhelm de Braiosa: Iusticiarii nostri itinerantes, quando ibunt in baillia de Falesia, debent venire apud Braiose et ibidem tractare placita quae ad nos pertinent[5]).

---

[1]) Warnkönig a. a. O. II, 127.

[2]) interinare, confirmer, rendre entier.

[3]) Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie XV, 192, col. b. Eine Enquête bei Delisle Cartulaire Normand nr. 201, Beugnot Olim I, 969 über die Jurisdiction des Herrn von Vernon liefert u. a. das Ergebnifs: habebat dominus Vernonis omnia alia placita et iusticias excepto placito ensis et exceptis recognitionibus.

[4]) Die stehende Formel lautet: retento nobis placito spade cum pertinentibus ad placitum spade oder ähnlich. Vgl. Delisle Cartulaire Normand nr. nr. 614, 635, 636, 688, 690, 802, 810, 816, 926, 963, 982, 997, 998, 1018, 1216 u. öfter.

[5]) Mémoires XV, 96.

Johann für Canterbury von 1201[1]): quod habeat (archiep.) magnas assisas de terris quae tenentur in Gavelkend[2]) . . . ita quod idem archiepiscopus rogabit nos vel capitalem iusticiarium nostrum et nos vel ille mittemus aliquem de iusticiariis nostris in curiam ipsius archiepiscopi, in cuius visu et praesentia assisae illae teneantur.

Unter Ludwig IX. und dessen Nachfolgern kam es allerdings vor, dafs das placitum spade cum pertinentibus ohne Vorbehalt oder mit ausdrücklicher Einbeziehung der Recognitionen verliehen wurde. Beispiele bieten die Urkunden Ludwigs IX. für den Grafen von Alençon von 1268—69, Philipps des Kühnen für Saint Pierre de la Broce von 1275 und für Saint Pierre sur Dive von 1280[3]). Hiezu kommt noch die ausdrückliche Zuweisung der Recognitionsfälle an das Kloster Fécamp durch besonderes Privileg Ludwigs IX. von 1269—70[4]). Mit diesen urkundlichen Zeugnissen stimmt es überein, wenn die Somma[5]) das instrumentum principis als einen

---

[1]) Houard Anciennes Loix II, 353.

[2]) Magna assisa bei Gavelkindland! eine Erscheinung, die häufig übersehen wurde und die Behauptung widerlegt, dafs die Unzulässigkeit der Mag. ass. bei Gavelkindland altes Kent'sches Gewohnheitsrecht sei. Erst durch Statut 16 Henr. III. erhielten die Männer von Kent das besondere Recht, dafs über Gavelkindland keine Magna assisa abgehalten werden dürfe, sondern dafs Streitigkeiten darüber durch eine Jurata von XII tenentes in Gavelkinde entschieden werden sollen. Gundermann's Bemerkung (Engl. Priv. R. I, 424) dafs die Magna assisa in einigen Landdistricten keinen Boden gewonnen, ist sonach in Bezug auf Kent ungenau. Die Verfügung Heinrichs III. darf nicht mit Gundermann l. c. 425, Note 36 als Bestätigung alten Gewohnheitsrechtes, sondern mufs als Neuerung aufgefafst werden. Dafür spricht jene Urkunde v. 1201 und der Wortlaut von 16 Henr. III.: loco magnarum assisarum illarum capiantur iurate . . in forma et iisdem locis secundum quod magne assise *prius* inde capiebantur. Ita quod IV tenentes in Gavelkinde eligant XII tenentes in Gavelkinde iuratores, sicut IV milites eligere *consueverunt* XII milites in magna assisa.

[3]) Delisle Cart. Norm. nr. 736, 860, 950.

[4]) Nos vero brevia in causis que per brevia secundum consuetudines Normannie consueverunt tractari et recognitiones et citationes in causis predictis iudicium et executionem iudicii in terra sua sita in Normannia . . que nobis retinueramus . . abbati concedimus. In der Bestätigungsurkunde Philipps von 1273 bei Delisle Cartulaire Normand nr. 825.

[5]) Siehe oben Seite 256.

der Rechtstitel anführt, welche den ausnahmsweisen Besitz der dem Herzog vorbehaltenen Jurisdiction begründen. Sie nennt als solchen Titel ferner die praescriptio und auch hiefür findet sich ein urkundlicher Beleg, nämlich in einer Enquête, welche 1250 zwischen König Ludwig IX. und Raoul Mauvoisin, Seigneur de Saint André über die Jurisdictionsrechte des letzteren durchgeführt wurde. Aus den Aussagen der Geschwornen geht hervor, dafs die Herren von Saint André seit unvordenklicher Zeit auch in Recognitionsfällen[1]) — die nova dissaisina ausgenommen — die Gerichtsbarkeit besessen haben[2]). Die Seltenheit solcher Ausnahmen und der Umstand, dafs sie noch in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts als solche aufgefafst werden, kann natürlich den Satz von der Ausschliefslichkeit der herzoglichen Inquisitionsgewalt nur bestärken.

Der Rechtsgrund derselben ist in dem Verhältnisse der Inquisitio zu dem formalen Procefsrechte zu suchen. Zwei Momente sind es namentlich, wegen welcher die Anwendung der Inquisitio eine aufserordentliche Gerichtsgewalt voraussetzte.

a) Wenn eine der beiden Parteien die Anordnung einer Inquisitio begehrt, bedarf es aufserordentlicher Zwangsgewalt gegen die andere Partei, welche ihrerseits an dem formalen Procefsrechte festhalten will. Und diese besafs nur der König[3]). Allerdings

---

[1]) placita de feodo et vadio, de maritagio incombrato etc.

[2]) Delisle Cartulaire Normand nr. 493. Für das englische Recht vgl. Coke 2, Inst. 142: By prescription the lord may prescribe to determine the pleas by jurie.

[3]) Die Rotuli Curiae Regis (ed. Palgrave) I, 62 enthalten folgenden von Biener Gesch. Ger. III, 158 erörterten Rechtsfall a. d. J. 1194. In dem Gerichte des Bischofs von Coventry, Hugo de Nonant, hatte ein gewisser Robert gegen einen Richard wegen eines liberum tenementum geklagt. Der Bischof fecit iurare XII burgenses de Lichefeld, utrum Robertus maius ius habeat in tenemento illo aut Ricardus tenens . . Ricardus reclamavit *quod non poneret se in sacramentum illorum,* nec voluit intrare in placitum de libero tenemento sine praecepto domini regis vel eius iusticiae. Et super hoc capta fuit recognitio et per recognitionem illam recuperavit Robertus saisinam. Darauf hin nahm Richard ein Breve de nova dissaisina gegen Robert. Dieser berief sich (wie ich wohl ergänzen darf) auf den Record des bischöflichen Gerichtes, das ihm die Saisine zuerkannt hatte, wodurch die vorgefallenen Unregelmäfsigkeiten an den Tag kamen. Das Streitobject wird in manum regis genommen und Robert nach Westminster vorgeladen. Mit Unrecht sieht Biener hierin eine Straf-

kannte das normannische Recht eine Jurata, welche jeder Gerichtsherr in Streitigkeiten über Grundbesitz und Fahrhabe abhalten konnte. Allein dieselbe setzte die Vereinbarung beider Parteien voraus und sie konnte nur aus Geschwornen gebildet werden, welche mit Zustimmung beider Parteien gewählt worden waren:

> Licet quibuslibet hominibus utraque parte concedente iuream facere in curia sua de quibuslibet catallis vel hereditate et iuratores assensu eligere utriusque partis; et hec recognitio non vocabitur sed iurata[1]).

Die Zusammenstellung einer Jury, welche derart gebildet wurde, dafs jede Partei nicht etwa blofs ein Recusationsrecht, sondern geradezu ein Zustimmungsrecht bei der Wahl jedes einzelnen Geschwornen besafs, mufste selbst dann erheblichen Schwierigkeiten unterliegen, wenn die Streittheile sich vorher dahin geeinigt hatten, dafs überhaupt eine Jury entscheiden solle. Diese höchst precäre Einrichtung scheint sich daher auch in den Gerichten der Barone und Seigneurs nicht lange gehalten zu haben. In den späteren Quellen, namentlich in der ausführlichen Somma, ist von ihr mit keinem Worte mehr die Rede. Wie sehr das englische Recht unter dem eben erörterten Gesichtspuncte das ausschliefsliche Zwangsrecht des Königs festhielt, wird sich unten aus der Darstellung der englischen Jurata ergeben, welche den juristischen Charakter eines Schiedsspruches an sich trug.

b) Da das formale Verfahren keinen Zeugenzwang kennt, können die Umsassen nur kraft königlichen Befehls verhalten werden, sich zur Jury einschwören zu lassen. Die feudalen Gerichtsherren darben eines derartigen Gerichtsbannes.

---

mafsregel. Wenn er sagt: Der Bischof durfte ohne königliches Breve und ohne Mitwirkung eines Iustitiars keine Recognition abhalten lassen, so ist dies allerdings richtig, trifft aber das Wesen des Falles nicht. Der Beklagte wollte nicht antworten, weil kein Breve de recto (Glanvilla XII, 3) vorlag, das an sich noch keine Recognition zur Folge hat. Er weigert sich ferner, sich auf eine Jury einzulassen und diese Weigerung hätte ihm auch im Königsgerichte zugestanden, weil ohne Verlangen des Beklagten das die Recognitio anordnende Breve (Glanvilla II, c. 8) nicht erfliefsen konnte. Es entbehrt sonach dieser Fall die ihm von Biener beigelegte Beweiskraft.

[1]) Très. anc. Cout. de Norm. Warnkönig l. c. II, 21.

Stat. of Marlebridge c. 21[1]). Nullus de caetero possit distringere libere tenentes suos ad respondendum de libero tenemento suo ... nec *iurare* faciant libere tenentes suos *contra voluntatem suam*, quia hoc nullus potest sine praecepto domini regis[2]).

Bracton f. 106[a]: Item in curia domini regis immediate placitantur plura placita propter impotentiam aliorum ex necessitate, cum non possit aliquis baro, vicecomes vel alius de liberis tenementis cognoscere, nec tenens tenetur respondere sine praecepto vel warranto domini regis, *nec* etiam *possunt aliquem* de huiusmodi *ad sacramentum*[3]) sine warranto[4]) *compellere.*

Britton §. 2, I, 2 bestimmt und beschränkt die Schwurpflicht der Unterthanen durch Aufzählung der einzelnen Anlässe. Nachdem von der Inquisitio des Coroners die Rede gewesen, heifst es: Et en teus cas et as tourns de viscountes et a vewe de frauncplege et en office de nos eschetours et en presence de nous devaunt noster Seneschal et en heyre de nos Justices volums nous qe gentz jurent, *tut ne veigne noster bref*[5]).

Consuetudines Cantiae: Aussi il cleyment (die Männer von Kent) *ke nul home deit serment* sur livre[6]) *fere* par destresse ne per poer de Seigneur ne de baillifs *encountre sa volunte sanz bref le Rey*, ne soit mis a serement, si noun pur feaute fere a sun seignur. Mes ke par devant Corouner ou autre ministres le Rey, ke real poer eyent de enquerre de trespas fete encountre la Couronne nostre Seignur le Rey[7]).

---

[1]) Stat. of the Realm I, 24. Vgl. Provisiones 43, Henr. III, Stat. l. c. 14.

[2]) Vgl. das Iuramentum ex regia potestate coactum der fränk. Königsurkunden für Sanct Gallen oben Seite 93.

[3]) Auf den Eid der Iurors bezieht diese Stelle auch Coke 2, Inst. 143.

[4]) Das heifst ohne Auftrag des Königs.

[5]) Die Untersuchungen des Coroners, des Escheators, sowie die Inquisitio beim turnus vicecomitis und visus franciplegii betreffen Fiscal-, Polizei- und Criminalsachen. Im übrigen ist die Inquisitio beschränkt auf den Fall eines königlichen Breve, auf die Anwesenheit des Königs und seines Seneschalls oder eines reisenden Richters.

[6]) Auf das Evangelium.

[7]) Statutes of the Realm I, 225. Die Parteieide des formalen Verfahrens waren freiwillige Eide, ebenso die Eide der Zeugen.

All diese Stellen betonen es in energischer Weise, dafs nur der König die Unterthanen zum Geschworenen-Dienste zwingen könne. Freilich gehören sie sämmtlich dem Kreise der englischen Quellen an. Doch können wir unbedenklich annehmen, dafs in der Normandie dasselbe galt und die Seigneurs jene schiedsrichterliche Jurata nur aus Umsassen zusammensetzen durften, die sich den Parteien zu Liebe gutwillig einschwören liefsen.

Nicht blofs die Inhaber feudaler und immunitätsherrlicher Gerichtsbarkeit, sondern auch die ordentlichen Gerichtsbeamten des Herzogs, die prepositi, baillivi und vicecomites entbehren die Inquisitionsgewalt. In der Normandie sind zur Zeit der Somma die ursprünglichen Verhältnisse bereits verschoben, sofern ständige Beamte, die capitales ballivi an Stelle der herzoglichen Gerichtscommissäre als Assisenrichter getreten waren[1]). In England hat sich dagegen, wie schon aus der oben angeführten Stelle Britton's hervorgeht, der alte Rechtszustand in voller Reinheit erhalten. Die Vicecomites hatten ebensowenig wie in karolingischer Zeit die Grafen, das Recht auf eigne Faust zu inquirieren. Thaten sie es dennoch, so wurden sie zur Verantwortung gezogen. Die Frageartikel, welche die reisenden Richter Englands auf ihren Rundreisen zum Gegenstande der Inquisitiones machen sollen, enthalten u. a. folgenden Punct:

> De vicecomitibus et aliis baillivis qui placita coronae et placita de namio vetito et alia placita terminent in comitatu vel hundredo vel alibi per sacramentum duodecim, cum nullam habeant potestatem sine praecepto regis et hoc per breve suum[2]).

Noch deutlicher spricht die schon oben Seite 101 Note 1 vorläufig verwerthete Stelle der Fleta:

> Comitatus sine speciali mandato ad inquisitionem vel iuratam procedendi non habet potestatem[3]).

---

[1]) Siehe oben Seite 159 und unten Abschnitt XVI.

[2]) Statutes of the Realm I, 233, 40ter Frageartikel.

[3]) Fleta V, 33, Bracton 313b. Es handelt sich um ein breve de dote. Controvers ist ob eine Inquisitio in einem speciellen Falle ohne weiteres Platz greifen dürfe. Die Analogie der Magna Assisa spricht gegen die Zulässigkeit der Inquisitio ohne neues Breve. Doch obsiegt die Meinung, der Wortlaut des Breve (welches nichts von einer Inquisitio enthält) schliefse in sich, dafs der Grafschaftsrichter auch zu jenen Mafsregeln bevollmächtigt sei, ohne welche er der Witwe nicht zu ihrem Rechte verhelfen könne.

Mit welcher Consequenz man die Anordnung einer Inquisitio als streng persönlichen Ausfluſs des königlichen Willens auffaſste, zeigt die Bestimmung, daſs das Breve mit dem Tode des Königs, in dessen Namen es ausgestellt war, seine Kraft verlor.

Par mort de rois se abatirent les brefs[1]).

Die Aeuſserungen der herzoglichen Inquisitionsgewalt bis zur Assise Heinrichs II.

Die Aeuſserungen der herzoglichen Inquisitionsgewalt, welche der Einführung der Recognitionen vorausgiengen, sind bisher fast gänzlich unbeachtet geblieben, da die handschriftlichen Schätze, in welchen sie sich finden, leider noch der Veröffentlichung harren. Damit sei es entschuldigt und gerechtfertigt, wenn ich auf Grund des Materials, das mir zur Verfügung stand, die folgende Untersuchung etwas in die Breite ziehe.

Eine groſse Anzahl werthvoller Urkunden bietet ein Chartular des Capitels von Baieux, Liber niger capituli ecclesiae Baiocensis[2]). Zu Gunsten dieser Kirche wurden unter Heinrich I., Gottfried und Heinrich II. zahlreiche und eingreifende Inquisitionen vorgenommen, über welche jenes Chartular hochwichtige Aufschlüsse giebt. Das Bisthum Baieux hatte nach dem Tode Bischof Odo's (eines Bruders K. Wilhelms I.) durch die Unfähigkeit, Nachlässigkeit und schlechte Wirtschaft seiner Nachfolger[3]) einen groſsen Theil der Besitzungen eingebüſst. Aus diesem Grunde wurde schon von König Heinrich I. angeordnet, daſs der Besitzstand der Kirche, wie er zu Odo's Zeiten war, durch den Eid alter und sachkundiger Männer festgestellt werde.

---

[1]) Britton I, 209.

[2]) Die Urkunden, welche den Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden, sind undatiert, bieten aber der Datierung zumal im Namen und Titel des Fürsten und in der Adresse sichere Anhaltspuncte. Die Autorität Delisle's, dessen Angaben ich mich fast durchweg anschlieſse (Ausnahmen werden besonders bemerkt werden), enthebt mich der Aufgabe, die chronologische Einreihung der einzelnen Documente durch eine ausführliche Beweisführung zu rechtfertigen.

[3]) Die Bischöfe von Baieux, auf die es in den folgenden Urkunden ankommt, sind der Reihe nach: Odo I. von 1047 bis 1096, Turoldus bis 1107, Ricardus filius Sansonis † Ostern 1133, Ricardus III. bis 1142, Philippus von 1143—1163.

Eine Urkunde Herzog Heinrichs II. von 1150—1152, welche von dieser Inquisitio Heinrichs I. Nachricht giebt, sagt darüber:

> Quoniam ecclesia Baiocensis post mortem Odonis episcopi per subsequentium episcoporum inpotentiam aut per eorundem negligentiam et pervenditiones et donationes et commutationes ab ipsis factas fere ad nichilum redacta erat, ne funditus ecclesia predicta destrueretur, provide Henricus rex (avus meus) instituit ut iuramento antiquorum hominum qui rem norant recognoscerentur tenedure iam dicte ecclesie, sicut fuerant in tempore predicti Odonis tam in dominicis quam in feodis militum vavassorum et rusticorum. Ipsius equidem tempore hec omnia iurata sunt et recognita et sepedicte ecclesie precepto eius resignata[1]) et munimine carthe sue, quocunque modo a possessione ecclesie alienata essent, reddita sunt et confirmata[2]).

Die Maſsregel Heinrichs I. scheint einen durchgreifenden und dauernden Erfolg nicht erzielt zu haben. Denn es blieb Philipp von Harcourt (seit 1143 Bischof von Baieux) vorbehalten mit Hülfe herzoglicher Inquisitionsmandate die endgiltige Restitution der verschleuderten Kirchengüter durchzusetzen. Die rücksichtslose Energie, welche er zu diesem Zwecke entfaltete, ist selbst den Chronisten jener Zeit nicht entgangen. Robertus de Monte verzeichnet seinen Tod mit den Worten:

> Fuit vir prudens et astutus in augmentandis et revocandis rebus illius ecclesie et multum ibi profecit, sed sapientia huius mundi stultitia est apud Deum[3]).

Philipp setzte für seine Kirche das Papstthum in Bewegung, welches die Veräuſserungen seit Odo's Zeit für ungiltig erklärte, und wuſste ein Schreiben Lucius' II.[4]) und Eugens III.[5]) an Herzog Gott-

---

[1]) Resignari bedeutet hier die Auflassung des Streitgutes.

[2]) Cart. de Baieux fol. V, nr. 14. Auch eine Urkunde Gotttfrieds Cart. de Baieux fol. X, nr. 39 erwähnt dieser Inquisitio Heinrichs I.: vestigiis regis Henrici inherentes qui hoc idem iuramento antiquorum hominum fecerat recognosci post mortem Ricardi episcopi filii Sansonis . . . woraus hervorgeht, daſs Heinrichs I. Inquisitio in die Jahre 1133—1135 fällt.

[3]) Rob. de M. a. a. 1163, Mon. Germ. SS. VI, 513. Vgl. über ihn noch Hermant Histoire du diocèse de Baieux, Caen 1705, Seite 172.

[4]) Geweiht 12. März 1144, † 15. Feb. 1145.

[5]) Geweiht 18. Feb. 1145, † 8. Juli 1153.

fried zu erwirken, worin dieser aufgefordert wurde, für die Restitution des abhanden gekommenen Kirchengutes Sorge zu tragen. Darauf hin erklärt Gottfried in einer an seine barones, iusticiae, baillivi et omnes fideles gerichteten Urkunde, dafs das Bisthum den Besitzstand innehaben solle, den es zu Zeiten Odo's hatte.

> Et quia sicut bene novimus res Baiocensis ecclesie ... male disperse sunt et a pluribus occupate, volo et precipio quod si de aliqua tenedura orta fuerit contentio inter episcopum et aliquem de suis hominibus, per iuramentum legitimorum hominum vicinie, in qua hoc fuerit, sit recognitum, quis saisitus inerat tempore Odonis episcopi vel ipse episcopus vel ille cum quo erit contentio et quod inde recognitum fuerit, firmiter teneatur, nisi ille qui tenet, poterit ostendere quod tenedura illa in manus suas postea venerit iure hereditario aut tali donacione que iuste debeat stare[1]).

Dieses allgemeine Inquisitionsmandat nähert sich fast einem Inquisitionsprivileg, von dem es sich aber insofern unterscheidet, als es sich auf Rechtsstreitigkeiten bezieht, deren Thatbestand ein bereits gegebener ist. Die Analogie mit dem oben Seite 100 erwähnten Breve Ludwigs II. für Lucca von 853 fällt bei näherer Vergleichung sofort in die Augen, wie denn überhaupt die Inquisitionen für Lucca und Baieux in Bezug auf Veranlassung und Verlauf sehr viel Aehnliches haben.

Neben diesem allgemeinen Inquisitionsmandate hat die Kirche von Baieux für einzelne Streitigkeiten von Gottfried noch specielle Brevia inquisitionis und die Abordnung besonderer herzoglicher Missi zur Vornahme der Inquisitio erwirkt. Eines dieser Mandate, welches sich auf die Leugata von Cambremer[2]) bezieht, ist an Reginald von Saint-Valeri, an Robert von Neuburg und omnes iusticiarii Normanniae gerichtet[3]). Der Bischof, heifst es daselbst, solle

---

[1]) Cart. de Baieux fol. V, nr. 16. Der Vorgang erinnert an die englischen Placita de quo warranto, bei welchen der Besitzer dem Fiscus gegenüber seinen Besitztitel zu rechtfertigen hat.

[2]) Die Leuga, Leugata, Banleuca (Bannmeile) ist ein bestimmter Umkreis um die Stadt, der gewisse Privilegien geniefst. Vgl. über die Bannmeile Léop. Delisle Études sur la condition de la classe agricole en Norm. S. 49.

[3]) Cart. de Baieux fol. V, VI, nr. 17.

die Bannmeile von Cambremer in der Weise besitzen, wie sie Odo zu Zeiten Wilhelms (I.) und Richard der Sohn Sansons zu Zeiten Heinrichs (I.) besessen hatte.

> Propterea mando vobis et precipio quod faciatis recognosci per sacramentum proborum hominum de vicinio terminos leuge et consuetudines et forisfacturas et verendam[1]).

Die angeordnete Inquisitio wurde von Robert von Neuburg und von Robert von Courci zu Falaise vorgenommen. Ueber dieselbe sind uns zwei Berichte erhalten, von denen der eine vermutlich Robert von Neuburg, der andere Robert von Courci zum Verfasser hat[2]). Der erstere und kürzere Bericht sagt u. a.:

> Nos fecimus iurari secundum preceptum vestrum leugatam de Cambremerio apud Falesiam, quam iuraverunt XVIII homines magne etatis ... qui post iuramentum suum confessi sunt, quod viderunt ... Iuraverunt etiam warandam infra istos terminos ...[3]).

Bemerkenswerthe Aufschlüsse giebt der zweitgenannte längere Bericht:

> Notum facimus vobis quod, sicut precepistis, leugatam de Cambremerio fecimus recognosci per iuramentum antiquorum et legitimorum hominum in confinio manentium sicut melius fuerat tempore regis Willelmi prioris et sicut postea melius fuerat tempore regis Henrici et episcopi Ricardi filii Sansonis. Ut certius res ad notitiam veniret, *plures, quam in ceteris rebus soleamus, iuratores* et de terris diversorum baronum apud Falesiam in ecclesia beati Gervasii in presentia nostra convenire et iurare fecimus. Iuramento igitur eorum qui se hoc vidisse et audisse et novisse testabantur, quorum etiam quidam servientes eiusdem leugate tempore regni Henrici extiterant, recognitum fuit ...[4]).

---

[1]) Garenne, cf. Glossaire de l'ancien droit français von Dupin u. Laboulaye 1846, Delisle Études sur la condition de la classe agricole p. 380, Note 235.

[2]) Darauf deutet schon der Wechsel in der Stellung der Namen. Cart. de Baieux nr. 44: Robertus de Novoburgo et Robertus de Curceio (duci Norm.) salutem. Cart. de B. nr. 43: Robertus de Curceio et Robertus de Novoburgo salutem.

[3]) Cart. de Baieux fol. XI, nr. 44. Ueber die Garenne iurée vgl. Delisle a. a. O.

[4]) Cart. de Baieux fol. XI, nr. 43.

Die Aussage der Geschworenen bezeugt die Zollgerechtsame und die Jurisdictionsrechte des Bischofs innerhalb der Bannmeile so wie die Grenzen derselben. Der Inhalt dieser dem Herzog Gottfried erstatteten Berichte gewährt ein anschauliches Bild des bei der Inquisitio eingeschlagenen Verfahrens. Besonders werthvoll ist aber die Nachricht, dafs die herzoglichen Missi diesmal mehr Geschworene ausgewählt hätten als sonst, nämlich 18, um ein besser gesichertes Ergebnifs zu erlangen. Denn daraus folgt, dafs die Inquisitiones zu Gottfrieds Zeit nichts Neues und Seltenes mehr waren und dafs sich durch Herkommen für die Missi bereits eine gewisse Praxis ausgebildet hatte. Andrerseits kann aber damals die Zahl der Geschworenen noch keine rechtlich fixierte gewesen sein, weil sonst jenes Moment nicht oder doch nicht in dieser Weise hervorgehoben zu werden brauchte.

Nach Durchführung der angeordneten Untersuchungen erwirkte die Kirche von Baieux eine Anzahl neuer herzoglicher Urkunden, welche das Ergebnifs der einzelnen Inquisitiones bezeugen und den dadurch festgestellten Besitzstand des Bisthums bestätigen. Ein ausführliches Diplom Gottfrieds[1]) resumiert den ganzen Hergang, erwähnt die Anordnung der Inquisitio im allgemeinen

> iuramento eorundem qui tempore regis Henrici iuraverunt et aliorum recognosci fecimus iura, possessiones, consuetudines, libertates, quas ecclesia Baiocensis tempore Odonis episcopi habuerat et habere debebat

und beurkundet die im Einzelnen durchgeführten Inquisitionen, vor allen die zu Falaise von Robert von Neuburg und Robert von Courci vorgenommene Inquisitio über die Bannmeile von Cambremer. Die Urkunde fährt dann fort:

> Ceterorum maneriorum occupationes iurate sunt Baioc. coram Ricardo de Haia et Roberto de Curceio et coram Engelgero de Bohone *a nobis ad hoc faciendum transmissis*[2]), congregatis ad hoc iurandum de singulis maneriis plurimis antiquis et legitimis hominibus, quorum iuramento ita omnino recognitum est, sicut continebatur in scripto quod factum fuerat secundum iuramentum quod rex Henricus antea fieri preceperat.

---

[1]) Cart. de Baieux fol. X, nr. 39.

[2]) Das Analogon der fränkischen Missi ad hoc.

Für zwei von den Besitzthümern, welche den Gegenstand dieser übrigen, nicht im Detail angeführten Inquisitiones gebildet hatten, erhielt der Bischof von Baieux noch eine specielle Bestätigungsurkunde Gottfrieds, deren wesentlicher Inhalt lautet wie folgt:

> Concedo et confirmo ecclesie Sancte Marie Baiocensis et Philippo episcopo ... omnes terras et consuetudines quas Odo episcopus habuit in episcopatu Baiocensi et nominatim terram de Carchenneio et terram de Voilleia, sicut recognitum fuit et iuratum in choro Baiocensis ecclesie quod predictus Odo eas habuerat in dominico, astantibus ibidem per preceptum nostrum ad hoc audiendum Roberto de Curceio dapifero nostro, Ricardo de Haia et aliis quam plurimis[1]).

Als Gottfrieds Sohn Heinrich Herzog der Normandie geworden, beeilte sich der Bischof von ihm gleichfalls ein Privilegium zu erwirken, welches in den Jahren 1150—1152 ausgestellt worden sein mufs. Heinrich erwähnt darin die unter seinem Grofsvater und unter seinem Vater durchgeführten Processe der Kirche, bestätigt deren Ergebnifs und bestimmt, das Beispiel seiner Vorfahren nachahmend:

> ut dominica et feoda et possessiones, libertates et consuetudines Baioc. ecclesie et omnes tenedure quas habuit in tempore Odonis ... iuramento legitimorum et antiquorum hominum qui rem norint recognoscantur, sicut fuerunt iurata et recognita in tempore avi mei et patris. Ea itaque omnia sepe memorate ecclesie reddimus concedimus et confirmamus[2]).

Dieses allgemeine Inquisitionsmandat ist nicht etwa in der Weise aufzufassen, als ob trotz der früheren Inquisitionen über die Gegenstände derselben eine neue Inquisitio vorgenommen werden sollte. Es wird vielmehr der Kirche für neue Processe das Rechtsmittel der Inquisitio zur Verfügung gestellt, soweit sie dessen bedürfen würde[3]).

---

[1]) Cart. de Baieux fol. VI, nr. 19.

[2]) Cart. de Baieux fol. V, nr. 14.

[3]) Ueber die Leuga von Cambremer sind zwei Bestätigungsurkunden Heinrichs II. vorhanden, die beide einer neuen Inquisitio nicht erwähnen. Cart. de Baieux fol. VIII, nr. 32 aus den Jahren 1154—1158. Roberto de Novoburgo. Faciatis Philippum B. episc. tenere banlewam suam de Cambremario .. ita bene et in pace ... sicut recognitum fuit coram vobis et coram Roberto de

In die Jahre 1150—1152 fällt eine Untersuchung, welche Herzog Heinrich über die Rechte der Bischöfe von Baieux und von Lisieux zu Espreville anordnete. Auch hierüber sind zwei Berichte der von Heinrich delegierten Missi, des Grafen Wilhelm von Meulant und des Richard von Saint Valeri vorhanden, welche im wesentlichen übereinstimmend besagen:

> Sciatis quod precepto vestro fecimus recognosci per sacramentum legitimorum vicinorum, quid et qualiter episcopus Luxoviensis et episcopus Baiocensis tenebant tenuras suas in Espre-villa tempore regis Henrici et recognitum est quod ...[1]).

Schliefslich sei noch eine Urkunde Gottfrieds für das Bisthum Coutances erwähnt, die vermutlich aus dem Jahre 1145 stammt und gleichfalls auf eine Inquisitio Bezug nimmt.

> In tempore meo fuit iuramento comprobatum per meum preceptum in assisia mea apud Valonias quod R. filius Nigelli et omnes predecessores sui ab Algaro Constanciensi episcopo ... tenuerunt quicquid in ecclesiis de Cesarisburgo et de Torla-villa ... habuerunt. Hoc vero iuraverunt R. de W. und fünf andere. Quare ego concedo quod hoc secundum illorum iuramentum ratum sit et perpetuo teneatur[2]).

Curceio ex precepto patris mei per sacramentum legalium hominum et sicut carte regis H. avi mei et comitis Gaufredi patris mei et vestra, in quorum presentia hoc factum est, testantur et sicut postea per literas meas precepi. — Cart. de Baieux fol. IV, nr. 12 a. d. Jahren 1156—1159. Ecardo Pulcin ... episcopus .. teneat .. leugatam .. sicut iurata fuit tempore Gaufredi patris mei et precepto ipsius et sicut carta sua et mea testantur. Eine Anzahl jüngerer Urkunden Heinrichs II, welche Inquisitionen für Baieux betreffen, fällt bereits in die Zeit nach Einführung der Recognitionen und wird daher später zur Sprache kommen.

[1]) Cart. de Baieux fol. XXV, nr. 88bis und nr. 89. Ich verdanke die Mittheilung dieser Urkunden der Güte des Herrn Chatel, Archivist zu Caen.

[2]) Nach einer gefälligen Mittheilung Leop. Delisle's aus dem Cartulaire du chapitre de Coutances, Archives de l'évêché de Coutances, cote 1, ch. 286. — Collection Léchaudé VI, 88, nr. 37. — Auf diese Urkunde bezieht sich eine jüngere von Philipp August a. d. J. 1208, Delisle Cartulaire Normand nr. 162: H(ugo) episcopus Constantiensis nobis insinuavit quod ecclesie de Cesariburgo et de Torlavilla ad donationem eius spectabant, ostendens nobis autenticum G. ducis Normannie, cuius mandato fuit recognitum in assisia apud Valonias quod predicte ecclesie ad donationem episcopi Const. spectabant.

Die gegebene Auswahl von Urkunden liefert den Beweis, dafs Heinrich I., Gottfried und Heinrich II. in seinen ersten Regierungsjahren (denn nur auf diese kommt es an) auch in Streitsachen, bei welchen der Fiscus nicht betheiligt war, Inquisitionen anordneten und von reisenden Richtern durchführen liefsen. Wenn man berücksichtigt, dafs alle angeführten Urkunden das praeceptum regis sive ducis als Rechtsgrund der Mafsregel besonders betonen, und diesen Umstand zusammenhält mit der späteren Ausschliefslichkeit der herzoglichen Inquisitionsgewalt, so darf diese wol auch für die erste Hälfte des 12ten Jahrhunderts als erwiesen gelten.

Eine Nachricht aus der Zeit K. Wilhelms I.[1]) scheint diese Annahme selbst für das 11te Jahrhundert zu rechtfertigen. Das Kloster Fontenai hatte damals von den Unbilden der benachbarten Barone schwer zu leiden, welche ihre Hände nach den Kirchengütern ausstreckten.

> Cum hoc ad notitiam Willelmi regis ... pervenisset ... praecepit Ricardo vicecomiti Abrincarum quatinus de parte eiusdem regis ante se et Willelmum abbatem Cadomensem ... barones honoris in Cadomo convenire iussisset et omnia quae ... duo Radulfi Taxones huic Fontanetensi ecclesiae dederant, sacramento super sanctum evangelium facto veraciter recordari fecisset.

In diesen Worten deutet alles auf eine Inquisitio. Der König ordnet ein besonderes Verfahren an um den Besitzstand der Kirche festzustellen. Mit der Durchführung werden der Vicomte von Avranches und der Abt Wilhelm von Caen als herzogliche Missi betraut. Der Güterbestand soll auf einen Eid hin 'recordiert' werden. Der Ausdruck recordari wird auch später häufig für recognoscere gebraucht. Was aber folgt, stimmt nicht völlig zu diesen Erwartungen:

> Itum fuit Cadomum iuxta praeceptum regis et electi sunt quatuor legitimi viri communi assensu qui omnia haec ... recordati sunt et se illa verissime recordatos fuisse super sanctum evangelium iuraverunt.

Die Eidesform war sonach eine assertorische, wogegen die Inquisitio in der Regel, die technische Recordatio stets, einen promissorischen Eid in Anwendung bringt. Der Vorgang ist in dieser Be-

---

[1]) Gallia christiana XI instr. 65 von circa 1070.

ziehung ein aufsergewöhnlicher[1]), während im Uebrigen das Verfahren mit dem fränkischen Inquisitionsbeweise und der normannischen Inquisitio übereinstimmt.

XIII. Das Verfahren in Fiscalsachen und bei aufserordentlichen Inquisitionen.

Die Inquisitio des normannisch-englischen Fiscalprocesses stellt sich als eine gewohnheitsrechtliche Fortbildung des fränkischen Inquisitionsbeweises dar und unterscheidet sich durch das Absein gewisser formeller Erfordernisse von dem eigentlichen Recognitionsprocesse, der als eine durch Satzung normierte Inquisitio einen entschiedenen Fortschritt in der Ausprägung des formalen Momentes erkennen läfst.

Das Verfahren bei Fiscalsachen müssen wir uns auch angewendet denken in allen Fällen, in welchen die Inquisitio auf Grund eines Inquisitionsprivilegs oder eines aufserordentlichen Inquisitionsmandates stattfand. In der Anordnung derselben lag ja vor der Einführung der Recognitionen nur eine Ausdehnung des fiscalischen Vorrechts. Da die Rechtsbücher über den Fiscalproceſs nur sehr dürftige Angaben bringen, ist die Untersuchung fast ausschliefslich auf die Urkunden angewiesen. Um sofort in medias res zu treten, soll die Frage ob und in welcher Weise sich die Inquisitio in den Rechtsstreit einfügte, einstweilen in der Schwebe bleiben.

Die Einleitung der Inquisitio.

Die richterliche Auswahl der Geschwornen wird in den Urkunden, weil selbstverständlich, in der Regel nicht hervorgehoben. Könnte ein Zweifel darüber bestehen, so würde er gelöst durch vereinzelte Stellen wie folgende:

---

[1]) Vgl. oben Seite 114 ff.

ut certius res ad notitiam veniret plures quam in ceteris rebus soleamus iuratores . . in presentia nostra convenire et iurare fecimus[1]).

Allerdings werden die Geschwornen in manchen Fällen nicht unmittelbar vom Richter selbst gewählt. Nicht immer liefs sich bei den herzoglichen oder königlichen Missis die nötige Personenkenntnifs voraussetzen, welche die Zusammenstellung der Jury erforderte. Daher bedienten sie sich mitunter eingeschworner Mittelspersonen, sie ernannten Wahlmänner, welche die erforderliche Anzahl von Geschwornen zu benennen hatten. Ein Breve Wilhelms (Aetheling) des Sohnes Heinrichs I. befiehlt dem Vicecomes von Kent eine Inquisitio vorzunehmen durch Hamo, den Sohn des Vitalus, und durch ehrbare Umsassen von Santwic, welche Hamo benennen solle[2]). Die Instruction für die reisenden Richter Englands von 1194 trägt diesen auf:

In primis eligendi sunt quatuor milites de toto comitatu qui per sacramentum suum eligant duos legales milites de quolibet hundredo . . . et illi duo eligant super sacramentum suum decem milites de singulis hundredis . . . vel si milites defuerint, legales et liberos homines, ita quod illi XII in singulis respondeant de omnibus capitulis de toto hundredo[3]).

Die Modalitäten dieser indirecten Auswahl waren in den einzelnen Fällen verschieden. Es wäre überflüssig, sie hier alle aufzuzählen. Wichtiger ist, dafs ganz und gar dasselbe Princip auch in französischen Fiscalsachen zur Anwendung kam. So berichten gegen 1217 die königlichen Missi, Graf Robert von Alençon, Wilhelm der Seneschall von Anjou und der Abt von Saint-Pierre de la Couture an Philipp August über eine anbefohlene Inquisitio:

Noveritis quod inquisitio secundum mandatum vestrum hoc modo facta est: Primo duos boni testimonii viros elegimus scilicet Herbertum de Tusseio militem et Willelmum villicum qui nobis iuramento corporali prestito sub ipso sacramento suo alios XV etate et opinione commendabiles elegerunt, qui iura civitatis et

---

[1]) Cart. de Baieux nr. 43.

[2]) Palgrave Rise and Progress II, 179, nr. 3, sieh oben Seite 219.

[3]) Houard Anciennes Loix II, 330 (aus Roger von Hoveden).

morem patrie melius cognovissent. Omnes iurati uno animo et una voce dixerunt quod . . .[1]).

Hier wie oben werden von den Missis zunächst zwei Wahlmänner auserlesen und eingeschworen, die dann auf ihren Eid hin die weiteren Schritte zur Zusammenstellung der Jury unternehmen.

Gewählt werden Leute aus der Nachbarschaft, legitimi, probi homines vicinie, in confinio manentes, homines magne etatis. Weiber sind selbstverständlich ausgeschlossen. Häufig werden mit deutlich erkennbarer Absicht die Geschwornen aus verschiedenen Bezirken oder Klassen der Umsassen gewählt[2]). So fungieren bei einer Inquisitio facta inter dominum regem et episcopum Ebroicensem 4 milites, 4 burgenses domini regis, 4 burgenses episcopi und 4 burgenses abbatis Sancti Taurini[3]).

Die Zahl der Geschwornen ist in den einzelnen Fällen eine sehr verschiedene. Die Zwölfzahl hat nicht einmal die Stellung der vorherschenden Grundzahl. Es finden sich Jurys von sechs bis zehn Geschwornen, während in anderen Fällen die Zahl bis auf 66 steigt[4]). Bei den Inquisitionen, welche im 6ten Jahre Johanns über den Bestand und Werth der englischen Besitzungen normannischer Kirchen und Barone zu fiscalischen Zwecken vorgenommen wurden[5]), nahm man in der Regel nur 4, 5 oder 6 Geschworne.

---

[1]) Teulet Layettes du Trésor des Chartes I, 455, nr. 1272.

[2]) Schon dem fränkischen Frageverfahren ist die Auswahl der Geschwornen aus verschiedenen Gauen bekannt. Siehe oben Seite 111 Note 9 und Sohm Ger. Verfssg. I, 291, Note 36.

[3]) Beugnot Olim I, 963, nr. 12. Vgl. für England Palgrave II, 183. Chronicon Jocelini de Brakelonda de rebus gestis Samsonis abbatis mon. sci. Edmundi herausg. von J. G. Rokwode (1840) p. 47.

[4]) Sechs Gesch. Cartulaire de Coutances charte 286, Cart. de Phil. Aug. f. 253, nr. 5, Chronicon Jocelini 47. Sieben Gesch. Delisle Cart. Normand nr. 148. Neun Gesch. Mémoires de la Société des Ant. XV, 162; Delisle Cart. Norm. nr. 198. Zehn Gesch. Mém. de la Soc. etc. XV, 162. Delisle Cart. Norm. nr. 197. Aufserdem habe ich mir die Zahlen 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 27, 30, 32, 33, 36, 37, 40, 66 verzeichnet. Für die Zwölfzahl und die höheren Ziffern bedarf es keines Beleges, da gegen das Vorkommen derselben nicht leicht ein Zweifel erhoben werden dürfte.

[5]) Rotuli Normanniae in turri Londinensi asservati . . accurante Thoma Duffus Hardy I, 122: Rotulus de valore terrarum Normannorum inceptus anno regni Regis Johannis sexto.

Unter den Angaben über die einzelnen damals veranstalteten Enquêtes findet sich eine, betreffend ein Besitzthum des Abtes von Bec zu Melbourne, welche nur drei Jurati verzeichnet. Doch ist dem Namen des dritten Geschwornen die Bemerkung beigefügt: et non sunt plures homines in eadem villa[1]). Häufig sind bei fiscalischen Inquisitionen Englands und der Normandie weder Namen noch Zahl der Geschwornen angeführt, sondern es wird ganz allgemein auf eine Mehrheit hingewiesen. Dasselbe gilt von den Enquêtes der französischen Krone, welche übrigens, sofern die Zahlen angegeben sind, gleichfalls grofse Schwankungen aufweisen[2]). Aus alledem ergiebt sich, dafs die Zahl der Geschwornen in Fiscalsachen nicht rechtlich fixiert war. Insbesondere ist der Irrthum zu bekämpfen, dafs etwa die Zwölfzahl oder doch ein Minimum von 12 Geschwornen wesentliches Merkmal der Jury gewesen sei[3]). Für die Inquisitio ex officio in Fiscalsachen hat sich die Zahl der Geschwornen durch das ganze Mittelalter nicht abgeschlossen. Ja wir finden es noch in Blackstone's Commentaries on the laws of England als eine Eigenthümlichkeit des Inquest of office in Sachen der Krone hervorgehoben, dafs er durchgeführt wird *by a jury of no determinate number, being either twelve or less or more*[4]). An dieser Thatsache wird nichts geändert durch den Umstand, dafs bei gewissen Fiscalsachen z. B. bei der Inquisitio de catallis mortui

---

[1]) Rotuli Normanniae l. c. I, 123.

[2]) Vier Geschworne: Thierry Documents sur l'histoire du tiers état I, 189, Enquête auf Grund eines Compromisses. Sechs Geschworne: De regalibus ecclesiae Bituricensis, Olim I, 959. Acht Geschworne: Inqu. über die Nutzungsrechte der Mönche von Fresmont zur Zeit des Grafen Ludwig von Blois und Chartres, Cart. de Phil. Aug. fol. 265, nr. 66. Eilf Geschworne: Streit über die Forstgerechtsame des Philipp von Nanteuil, Olim I, 959. Vierzehn Geschworne: Inquis. über die Jurisdictionsrechte des Bischofs von Laon, Cart. de Phil. Aug. f. 276, nr. 103. Fünfzehn Geschworne: Inquis. de iuribus comiti Cenomanensi pertinentibus, Teulet Layettes I, 455. Dreiundzwanzig Geschworne: Streit über die Nutzungsrechte der Mönche von Longpont und der Nonnen von Valseri, Olim I, 1035. Einunddreifsig Geschworne: Inquis. pro eccl. sancti Aniani Aurelianensis, Olim I, 1010. Ungefähr vierzig Geschworne: Inquisitio de iure regis in prepositura Aurelianensi, Cart. de Phil. Aug. fol. 277, nr. 105.

[3]) Mit Recht sagt Forsyth Hist. of the trial by jury p. 131: In the infancy of this institution the number seems to have fluctuated . . .

[4]) Comm. (15. ed. Christian) III, ch. 17, p. 258.

usurarii nach dem Zeugnisse der Rechtsbücher 12 Geschworne einberufen werden oder daſs für Untersuchungen, bei denen nicht bloſs über Fiscalsachen, sondern auch über andere Dinge inquiriert werden soll, den königlichen Beamten die Bildung einer Zwölferjury aufgetragen ist[1]).

Das Wahrheitsversprechen.

Der fränkische Inquisitionsbeweis kennt als Hauptformen des Wahrheitsversprechens den Eid ad hoc und die Beziehung auf den Treueid. Wir finden sie beide wieder in den fiscalischen Inquisitionen der englischen, normannischen und französischen Krone. Für den Eid ad hoc bleibt die promissorische Eidesform regelmäſsiges Merkmal.

Englische Inquisitio von 1121: Sexdecim homines . . iuraverunt se veram affirmationem facturos de inquisitione terrae illius. Qui facta inquisitione, cuius rectius debeat esse, affirmabant iuxta fidem iuramenti . . .[2]).

Französische Inquisitiones des Cartulaire de Philippe Auguste: (23) milites iuraverunt super sacrosancta quod bona fide veritatem secundum conscientiam suam dicerent, quale usuarium monachi . . . habuerant . . . in foresta de Resto[3]). — (Zweiunddreifsig Umsassen) iuraverunt quod ipsi bona fide dicerent veritatem secundum conscientiam suam de illis, que dominus Guillelmus Menerius (der Inquisitionsrichter) ab ipsis quereret[4]).

Normannische Inquisitiones: Iuraverunt decem et octo homines qui post iuramentum suum confessi sunt[5]). — Haec sunt nomina eorum qui se verum dicere de feodis et servitiis iuraverunt[6]).

Die letzte Formel, bietet den Uebergang zu minder genauen stilistischen Wendungen der Urkunden, welche auf den ersten Blick

---

[1]) Z. B. in der Instruction f. d. reisenden Richter v. 1194 oben S. 272.
[2]) Palgrave Rise and Progress II, 183.
[3]) Olim ed. Beugnot I, 1035.
[4]) Beugnot Olim I, 1010 a. d. J. 1216.
[5]) Cart. de Baieux nr. 44.
[6]) Mém. de la Société VIII, 425.

hin das Gegentheil einer promissorischen Eidesform vermuten lassen, z. B.

Haec sunt nomina militum qui iuraverunt ea iura[1]).

Ceterorum maneriorum occupationes iurate sunt coram . . .[2]).

Walinkefordensenses . . nunquam . . . vendi in Abbendonia iurabant[3]).

Wir haben es bei derartigen Wendungen nur mit einer etwas ungeschickten kürzeren Fassung zu thun, welche die weitläufigere Ausdrucksweise: 'iuraverunt se verum dicere . . et dixerunt' vermeiden will.

In anderen Fällen begnügt man sich mit der Beziehung auf den Treueid, den die Geschwornen bereits früher dem König geleistet hatten. Für die Anwendung dieses Modus in England enthält die Placitorum Abbreviatio einige durchschlagende Beispiele, welche zwar Recognitionen im eigentlichen Sinne betreffen, aber den unanfechtbaren Schluſs nahe legen, daſs Aehnliches auch bei fiscalischen Inquisitionen statthaft war:

Iuratores dicunt sine sacramento, quod in fide qua tenentur domino regi, P. d. O. habet virum . . (folgt die Aussage)[4]).

Convocatis recognitoribus electis prius ad assisam illam et illis coniuratis super fidem quam debent domino regi et per sacramentum quod fecerunt domino regi . . .[5]).

Für die Normandie und Frankreich belegen den Wahrspruch auf Grund des Treueides folgende Stellen:

Abbas Fiscanni dixit super sacramentum suum quod fecit domino regi[6]).

Maior et Iurati Calniaci (Chauni) dixerunt super sacramentum suum quod fecerunt regi[7]).

Rogerus pedagiarius dixit per sacramentum quod domino regi fecerat[8]).

---

[1]) Delisle Cart. Normand nr. 120.

[2]) Cart. de Baieux nr. 39.

[3]) De foro Abbendoniae, Chronicon monast. de Abingdon ed. Stevenson II, 229 (Rerum Britannicarum Scriptores).

[4]) Plac. Abbr. I, 92. [5]) Plac. Abbr. I, 66, col. b.

[6]) Beugnot Olim I, 977. De regalibus Rothomagi.

[7]) Beugnot Olim I, 960. [8]) Beugnot Olim I, 1010.

Priester und Ordensleute sagen häufig ohne Eid, mit Bezug auf Weih- und Ordensgelübde, aus:

Petrus presbiter, canonicus Carnotensis dixit in verbo sacerdotis . . .[1]).

Dominus Albericus miles et conversus de Sancto Eligio-Fonte adiuratus super ordinem suum . . .[2]).

Guillelmus monachus dixit sub periculo anime sue . . .[3]).

Fragestellung und Wahrspruch.

Die Inquisitio des Richters schiebt sich in der Regel zwischen Eid und Wahrspruch ein. In den meisten Fällen ist sie mit einmaliger Fragestellung abgethan und reduciert sich die inquisitorische Thätigkeit des Richters darauf, dafs er den Geschwornen das Beweisthema formuliert, wie er diefs nach normannischer Rechtssitte auch den schwörenden Parteien und Kämpen zu thun gewohnt war (rem retrahere). Dieser mehr formale Charakter der Fragestellung springt namentlich dann in die Augen, wenn die Geschwornen, was manchmal vorkommt, schon mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das vorliegende Beweisthema eingeschworen werden, so dafs die Fragestellung dem Eide vorausgeschickt wird, ein Vorgang, der die Inquisitio jener Zeit so recht deutlich von einem Verhör im modernen Sinne unterscheiden läfst. Unter Umständen löste sich übrigens schon damals die einfache Fragestellung in wiederholte Befragung der Umsassen auf, sei es auch nur defshalb, weil der Inhalt oder das Stimmenverhältnifs des ersten Wahrspruches zu nachträglichen Fragen Anlafs gab. Die Inquisitio konnte endlich zwei wesentlich verschiedene Grundformen annehmen, je nachdem die Fragen an die Gesammtheit der Geschwornen oder an jeden einzelnen derselben gestellt wurden. Die näheren Details kommen am Besten bei der Erörterung des Wahrspruches zur Anschauung.

In der Art und Weise, wie die Geschwornen ihre Antwort auf die Inquisitio abgeben, ist der eigentliche Brennpunct der Entwicklung zu suchen, welche den Inquisitionsbeweis zur Beweisjury um-

---

[1]) Beugnot Olim I, 1010.

[2]) Beugnot Olim I, 960.

[3]) Cart. de Phil. Aug. fol. 254, nr. 6.

gebildet hat. Die Natur des Wahrspruchs erfordert um so mehr eine eingehende Untersuchung, als gerade von hier aus die Wege der englischnormannischen Jury und der französischen Enquête für immer auseinandergiengen. Drei Gesichtspuncte sind es, welche dabei in Betracht kommen: Bildung und Abgabe des Wahrspruchs, Verhältnifs desselben zum Beweisthema und die subjective Begründung des Verdicts von Seite der Geschwornen.

a) Die Inquisitio soll eine Beweisfrage klarstellen durch Befragung einer Mehrzahl von Umsassen, bei welchen man die Kenntnifs der Sache voraussetzt. Um diesen Zweck zu erreichen bieten sich verschiedene Wege dar, deren Extreme sich in dem Principe der Isolierung der Geschwornen und in dem Principe ihrer corporativen Vereinigung gegenüberstehen. Der Richter kann die Geschwornen alle zugleich vor sich treten lassen und seine Frage an die Gesammtheit stellen. Die einzelnen mögen sich dann untereinander berathen und ihre Wissenschaft von der Sache gegenseitig ergänzen. Den Fragesteller kümmert es nicht, wie viel der Einzelne zu dem Wahrspruche beiträgt; er will nicht die Ansichten der Individuen, sondern den Spruch der Gesammtheit erfahren. Oder aber der Richter sondert die Zeugen ab und läfst jeden allein vor sich treten um ihn insgeheim ins Verhör zu nehmen und sich aus den Einzelaussagen ein abschliefsendes Urteil selber zu bilden. Das sind die Extreme, allein die zwischen ihnen liegende Kluft wird durch eine Anzahl möglicher Zwischenformen nahezu überbrückt. Das Gericht mag die Beweisfrage an die Gesammtheit stellen und von ihr als solcher beantworten lassen, aber im Fall der Stimmenzweiung und wegen unklaren oder Verdacht erregenden Wahrspruchs die Geschwornen nachträglich gesondert inquirieren. Es kann ferner jeden Zeugen einzeln, aber in Gegenwart der übrigen vernehmen, so dafs die Nachmänner sich einfach auf die Aussage eines Vormannes beziehen, ohne sie zu wiederholen, oder Ergänzungen und Restrictionen anbringen, jenachdem ihr Wissen weiter oder nicht so weit reicht als das des Vormannes. Ebenso ist es denkbar, dafs das Gericht jene Umsassen, bei welchen es identische Kenntnisse von der Sache voraussetzt, als gesonderte Gruppe befragt, dagegen jene, bei welchen es Sonderkenntnisse vermutet, einzeln vernimmt.

Eine verwandte Combination bietet sich endlich darin, dafs die Gesammtheit in eine Reihe solcher Gruppen aufgelöst wird, von welchen jede ihre Aussage für sich abgiebt.

Die Absonderung und das geheime Verhör der Zeugen charakterisieren den Zeugenbeweis des kanonischen Rechtes. Dagegen ist es das specifische Merkmal der Beweisjury, dafs der Ausspruch der Umsassen in erster Linie nicht singillatim sondern in turba entgegengenommen wird. In der Mitte zwischen beiden steht der fränkische Inquisitionsbeweis und mit ihm die ältere französische Enquête. Zwar ist ihm die Form der Beweisjury nicht unbekannt, allein die Vereinigung der Zeugen zur Zeugengenossenschaft ist noch nicht rechtlicher Grundsatz, denn die Inquisitio birgt aufserdem eine Fülle von Uebergangsformen in sich[1]).

In der Normandie und in England ist die Beweisjury zur ausschliefslichen Form der Inquisitio geworden. Die Tendenz der Inquisitio sich in ihrer genossenschaftlichen Form zu fixieren zeigt sich am deutlichsten darin, dafs die Rechtssprache zur Bezeichnung der Gesammtheit der Geschwornen das Wort Iurea, Iureia, Iurata schuf[2]). Die anglonormannischen Quellen gebrauchen daneben noch die Ausdrücke Inquisitio, Recognitio, Assisa für die Genossenschaft der Geschwornen. Dafs man sich mit den Pluralen testes, iuratores, homines patrie vel vicineti nicht begnügte, sondern die Geschwornen sprachlich als eine Einheit zusammenfafste, läfst auf die analoge rechtliche Auffassung schliefsen. Für das Alter des Ausdrucks Iurea ist nicht sowol sein erstes urkundlich nachweisbares Vorkommen als vielmehr seine territoriale Verbreitung bestimmend. Das Wort ist nämlich in der bezeichneten Anwendung nicht auf das anglonormannische Rechtsgebiet beschränkt. Wie es weder der nordischen, noch der angelsächsischen, sondern der fränkisch-romanischen Rechtsterminologie angehört, so erscheint es auch als Gemeingut mehrerer

---

[1]) Den nächstliegenden Vergleich bieten die zahlreichen Uebergangsstufen, welche das deutsche Recht zwischen den Gegensätzen der Societät und der Corporation ausgebildet hat. Es führt zu anregenden und fruchtbaren Betrachtungen, wenn man die Erscheinungsformen der Genossenschaft aus dem privatrechtlichen in's procefsrechtliche übersetzt.

[2]) Im Deutschen gebricht es an einem derartigen Ausdrucke. Man müfste Schwurgenossenschaft oder Eidgenossenschaft sagen.

aus dem fränkischen Rechte herausgewachsener Coutumes. Es findet sich in der Compilatio de usibus Andegaviae, in den Établissements de Saint Louis, im Livre des Droiz et des Commandemens d'office de Justice (für Poitou)[1]), in der Très ancienne Coutume de Bretagne[2]) und als Bezeichnung für die nordfranzösisch-flandrische Inquisitio, welche sonst gewöhnlich franche verité genannt wird[3]).

Die Enquête des französischen Fiscalprocesses steht zu Anfang des 13ten Jahrhunderts im allgemeinen auf der Stufe des fränkischen Inquisitionsbeweises; sie schwankt noch zwischen den verschiedenen Formen der Bildung des Wahrspruches. Nicht wenige Inquisitionen zeigen die Gestalt der Beweisjury oder lassen sie doch wenigstens vermuten. Daneben fehlen aber auch andere Fälle nicht, in welchen die Geschwornen einzeln inquiriert werden. Unter Ludwig IX. macht sich das Streben nach Isolierung der Zeugen immer mehr und mehr geltend. Das Verfahreu nimmt fast rein inquisitorische Formen an, verschmäht es nicht selbst Frauen als Inquisitionszeugen zu verwenden[4]) und nähert sich dem kanonischen Zeugenverfahren so sehr, dafs es nur noch des Ausschlusses der Oeffentlichkeit bedurfte, um jeden Unterschied der äufseren Formen zu beseitigen. Wie sich auf der einen Seite die Inquisitio des französischen Rechtes nach dem Principe der Isolierung ausbildete, hat sie sich andrerseits für ein beschränktes Anwendungsgebiet in der Form der Beweisjury als Enquête par turbe erhalten und eine Steigerung des corporativen Princips erfahren, der zu Folge die Turba als procefsuale Einheitspersönlichkeit nämlich als ein Zeuge aufgefafst wurde. Die nähere Beleuchtung der Enquête par turbe, welche zur Feststellung des Gewohnheitsrechtes diente, aber auch in Fiscalsachen zur Anwendung kommen konnte, bleibt einem der folgenden

---

[1]) Vgl. oben S. 255 ff.

[2]) Art. 114: quand un gros meffais est fait en un pays, iustice est tenue à en faire iurée des gens dou pays. Art. 115: iustice peut proceder sans denomination de partie des choses qui sont trouvées par iurée . . . Bourdot de Richebourg Coutumier général IV. Die Jurée der Coutume de Bretagne hat einen rein inquisitorischen Charakter; doch thut diefs hier nichts zur Sache, wo es sich nur darum handelt, die Grenzen des Sprachgebrauchs zu ermitteln.

[3]) Die Stellen bei Du Cange (Henschel) Gloss. s. h. v.

[4]) Beugnot Olim I, 1016.

Abschnitte vorbehalten. Jene Umwandlung, welche die französische Inquisitio ergriff, übte in der mit Frankreich vereinigten Normandie allmählich ihren Einfluſs auch auf die Enquêtes in Fiscalsachen aus, während die Recognitionen sich daselbst noch geraume Zeit in ihrer formellen Abgeschlossenheit erhielten.

Eine Anzahl von urkundlichen Beispielen möge im folgenden die Art der Bildung des Wahrspruchs zur Anschauung bringen. Die älteren Urkunden über normannische Inquisitionen heben die Form der Abgabe des Wahrspruchs nicht ausdrücklich hervor; doch läſst die Textierung durch Fügungen wie: iuramento legalium hominum recognitum est u. dergl. erkennen, daſs der Ausspruch von der Gesammtheit abgegeben wird. Auf eine mit gesammtem Munde abgegebene Aussage kann man auch schlieſsen aus Stellen wie folgende:

Iuraverunt XVIII homines . . qui post iuramentum suum confessi sunt quod viderunt. — Retulerunt etiam isti (iuratores) nobis ibidem, quas viderant iusticias et emendas[1]).

Nos autem, so sagen die Geschwornen von sich selbst, per sacramentum nostrum diximus quod vidimus . . .[2]).

Von eigentlich französischen Inquisitionen, welche einen in turba abgegebenen Wahrspruch enthalten, verzeichne ich als Beispiele:

Beugnot Olim I, 1035 von circa 1215. Nachdem Veranlassung und Einleitung der Inquisitio nebst den Namen der Geschwornen angeführt worden, leitet die Urkunde den ausführlichen Wahrspruch ein mit den Worten: Hec sunt dicta Decani et aliorum iuratorum. Decanus Sancti Thome et alii supranominati iurati dixerunt quod. Vgl. oben S. 231.

Teulet Layettes I, 455 von circa 1217: Omnes iurati uno animo et una voce dixerunt quod dominus Cenomanensis universos homines . . . talliare consuevit. De contentione vero que vertebatur . . . assseruerunt omnes XV iurati . . . .

Cart. de Phil. Aug. nr. 103: Vierzehn Geschworne sagen aus quod de omni querela . . . appellatio est domini regis, sicut vi-

[1]) Cart. de Baieux nr. 44, nr. 43. Vgl. Mém. de la Société VIII, 425, Cart. de Baieux nr. 39, Delisle Cart. Norm. nr. 197, 189. Für England steht die Sache aufser Zweifel, daher ich hier auf Beispiele verzichten darf.

[2]) Delisle Cart. Norm. nr. 124.

derunt. Walter ‘cambellanus’ macht eine gesonderte Aussage, welche sich auf seine eigene richterliche Thätigkeit bezieht. Et omnes alii iurati in hoc sequuntur dictum Galterum[1]).

Die Urkunden wollen durch derartige Wendungen nicht etwa blofs das allgemeine Ergebnifs der Enquête mittheilen, denn wenn ein Theil der Geschwornen sich für nicht wissend erklärt oder sich in seiner Aussage von den anderen zweit, wird diefs ausdrücklich hervorgehoben:

Delisle Cartulaire Norm. nr. 203: fünfzehn Geschworne werden mit Namen genannt. Tredecim istorum dixerunt quod . . . Duo autem dixerunt quod nihil sciebant preter hoc quod per hos iuratos audierant[2]).

Cartulaire de Phil. Aug. fol. 265, nr. 66: Inquisitio über Forstnutzungs- und Weiderechte der Mönche von Fresmont. Sieben Geschworene geben Auskunft über die Holzungsrechte. De alio usagio nichil sciunt et dicunt quod non viderunt quod eorum (der Mönche) animalia iverint in forestam nisi per preces. Dominus Ansoldus . . de usuagio bosci testatur idem. De animalibus dicit quod semper iverunt in altum boscum.

Die Geschwornen werden mitunter zur Abgabe des Wahrspruchs in Gruppen getheilt, oder es giebt ein gröfserer Theil die Aussage turbatim ab, während einzelne Geschworne Ergänzungen anbringen oder mit Rücksicht auf Stellung und vermutliche Sonderkenntnisse besonders vernommen werden. Bei einer fiscalischen Untersuchung betreffend die Lehen des Erzbischofs von Rouen sagen die Ritter und Sergents des normannischen Vexin und ebenso die Ritter des französischen Vexin in gesonderten Gruppen aus. Die Aussprüche beider Gruppen werden schliefslich durch zwei Einzelaussagen ergänzt[3]). Sehr anschauliches Detail enthält das Protocoll über eine Inquisitio von circa 1208 betreffend die königlichen Rechte während der Vacanz des Erzbisthums Rouen. Die Geschwornen haben sich über drei Punkte zu äufsern, de regalibus, de electione, de donatione praebendarum. Zuerst geben vierzehn Ritter ihr Verdict.

---

[1]) Vgl. noch Beugnot l. c. 1036, 959, 960; Cartulaire de Phil. Aug. nr. 105.

[2]) Cf. Cart. Norm. nr. 120.

[3]) Beugnot Olim I, 962.

Dann spricht eine Gruppe bestehend aus fünf Bürgern von Rouen und vier anderen Geschwornen. Diesen folgen der Maire und sieben Bürger von Andeli. Den Schlufs bilden Einzelaussagen des Abts von Fécamp, eines Ritters, des Abts von Caen, des Bischofs von Evreux und eines gewissen Durandus Bolet[1]).

Wenn Einzelaussagen stattfanden, so konnte der Grund entweder darin liegen, dafs die Geschwornen nicht einig wurden[2]), oder darin, dafs der Richter von vornherein die Geschwornen einzeln befragte. Dafs selbst im letzteren Falle die Oeffentlichkeit gewahrt blieb und die Zeugen nicht räumlich abgesondert wurden, ergeben folgende Beispiele:

Mémoires de la Société XV, 161, col. 1: Hec est iurata militum et servientium super usuario quod abbas Sancti Taurini habet in foresta Ebroicensi. Der erste der Geschwornen erklärt, dafs der Abt Bau- und Brennholz bezogen habe. Ein zweiter sagt dasselbe und fügt weiteres Detail bei. Von den anderen sieben heifst es: Omnes alii convenerunt his duobus.

Delisle Cart. Norm. nr. 476, ungefähr von 1248. Zuerst giebt ein Philipp de Estelant seine Aussage. Dann werden 65 andere Namen aufgezählt und jedem einzelnen Namen folgt die Bemerkung: dicit idem. Den Schlufs des Berichts bildet die Mittheilung: Et hec scit omnis vicinia communiter et testatur et hoc vobis significare dignum duxi.

Die eigentlich französische Praxis weist schon zum Jahre 1202 ein eigenthümliches Einzelverhör auf. Das französische Königsgericht (zum Theil mit 'Magistri' besetzt) entschied in einer Fiscalsache, dafs der Vicedom von Chalons kein Recht auf die Regalien habe und zwar, weil sein Anspruch dem ius commune widerstreite, ferner dem ius scriptum zu Folge, in quo dicitur quod fiscalia non praescribuntur tempore, und auf Grund der Zeugenaus-

---

[1]) Beugnot Olim I, 977.

[2]) Diefs ist die wahrscheinliche Veranlassung isolierter Aussagen in Delisle Cartulaire Normand nr. 1143 von circa 1230. Fünf Geschworne gegen den Kläger, einer unwissend, zwölf Aussagen im allgemeinen für den Kläger, welche im Einzelnen differieren. Dasselbe gilt wol auch von Cartulaire de Phil. Aug. fol. 265, nr. 63: Iureia facta super consuetudine quam milites et presbiteri exigunt in foresta Brehevallensi (Bréval, cant. de Bonnières).

sagen, welche der fremdrechtlichen Behandlung des ganzen Falles entsprechend als Einzelaussagen entgegengenommen wurden[1]). Seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts mehren sich die Beispiele von Einzelverhören sowol bei normannischen als auch bei den französischen Inquisitionen[2]). Der Ausdruck Iurea verschwindet in Fiscalprocessen. Selbst die Bezeichnung Inquisitio macht in der Normandie dem neueren französischen Terminus Inquesta Platz. Die Inquisitionsprotocolle bezeugen auch sonst durch ihre Terminologie fremdrechtlichen Einflufs. So wird z. B. die Aussage des einzelnen Zeugen als Depositio eingeführt[3]).

b) Der Wahrspruch stellt sich zur Beweisfrage meistens derart, dafs er sie völlig erschöpft. Wenn diese sich nicht auf blofse Thatsachen beschränkt, sondern auch Rechtsfragen in ihr Bereich zieht, so kann der Wahrspruch geradezu das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des streitigen Rechts entscheiden.

Englische Inquisitio von 1122: Qui (iurati) facta inquisitione, cuius rectius debeat esse (terra), affirmabant . . predictam terram antiquitus adiacere ad Bridetonam; et cuius fuit Bridetona, eius deberet esse et terra illa[4]).

Normannische Inquisitio von ungefähr 1133: Isti iurati dixerunt quod episcopus Baiocensis debebat domino Normanniae X milites[5]).

Französische Inquisitio von circa 1217: Asseruerunt omnes XV iurati Hubertum Ribole nichil iuris habere in contentione quam moverat contra reginam[6]).

---

[1]) L. Delisle Catalogue des Actes de Phil. Aug. Appendice nr. 746.

[2]) Delisle Cartulaire Normand nr. 481. Inquisitio super sorprisuris (purprestures) von 1249. Delisle Cart. Norm. nr. 1142 von circa 1230. Beugnot Olim I, 969: Inquisitio facta *sigillatim* a Gaufrido de Capella.

[3]) Delisle Cart. Norm nr. 482, von 1249: R. de A. qui ultimo deposuit.

[4]) Palgrave Rise and Progress II, 183.

[5]) Mém. de la Société VIII, 425.

[6]) Teulet Layettes I, 455, nr. 1272. Eine andere franz. Inquisitio aus der Zeit Phil. August's betrifft Jurisdictionsfragen, welche zwischen der Krone und dem Bisthum Laon streitig sind. Es handelt sich namentlich um den Rechtszug an den König. Der Wahrspruch der Geschwornen stellt die Rechte des Königs mit einer Präcision fest, welche man in mittelalterlichen Satzungen selten findet. Cart. de Phil. Aug. fol. 276, nr. 103.

Die Aussage entscheidet den Rechtspunct sogar auch in Fällen, in welchen die Inquisitio singillatim vorgenommen wurde. Deutlich geht diefs hervor aus einer Inquisitio von circa 1248, bezüglich deren uns das Inquisitionsmandat, das Protocoll der Aussagen und das daraufhin gefällte Urteil des normannischen Echiquier erhalten sind.

Inquisitionsmandat[1]): Ludovicus Dei gracia Francie rex ballivo Vernolii salutem. Mandamus tibi quatinus inquiras utrum portus de Curtavalle sit in ballia pontis Audomari vel in ballia Caleti et de iure et dominio dicti portus et inquisitionem factam nobis clausam sub sigillo tuo remittas.

Aussage[2]): Philippus de Estelant miles iuratus dicit per sacramentum suum quod portus de Curtavalle est situs in ballia Pontis Audomari et quod ius et dominium dicti portus est domini abbatis Gemmetecensis et tenetur de predicto abbate et quod transeuntes aquitant se et pagant passagium suum in ballia Pontis Audomari et quod, si latro caperetur in predicto portu, duceretur apud Pontem Audomari et ibi iudicaretur et predicto abbati redderetur.

Urteil[3]): Anno domini 1248 in scaccario septembris aput Rotomagum iudicatum fuit quod portus de Curtavalle est situs in ballivia Pontis Audomari et ius et dominium dicti portus est abbatis Gemmetecensis et tenetur de ipso et quod transeuntes se debent aquitare et solvere passagium suum in ballivia predicta; et si latro capiatur ibi, ducitur ad Pontem Audomari iudicandus et iudicatus reddi debet dicto abbati, si fuerit ex parte abbatis requisitus.

Die Aussage ist Einzelaussage und trotzdem erschöpft sie das Thema des Rechtsstreites so sehr, dafs das Urteil von stilistischen Wendungen abgesehen mit dem Dictum des ersten Geschwornen vollständig übereinstimmt.

Indem die Geschwornen sich auf die Feststellung der Thatsachen beschränken, heben sie mitunter ausdrücklich hervor, dafs

---

[1]) Delisle Cartulaire Norm. nr. 476.
[2]) Delisle Cartulaire Norm. nr. 476.
[3]) Delisle Recueil de Jugements de l'Echiquier nr. 790.

es ihnen unbekannt sei, ob daraus auf das entsprechende Recht geschlossen werden könne oder nicht.

Olim I, 977: Die Geschwornen wissen, dafs König Heinrich II. dem Erzbischof von Rouen die Regalien restituiert habe, sed nesciunt utrum amore reddiderit ei vel de iure vel aliquo alio modo.

Cart. de Phil. Aug. fol. 254, nr. 6: Ein Geschworner giebt an, dafs er die Partei, deren Jagdrecht in Frage steht, habe jagen sehen, sed nescit utrum fuit de usu et consuetudine.

Delisle Cart. Norm. nr. 197: Die Geschwornen haben gesehen, wie die Diener des Abtes im Walde köhlerten, sed nesciunt utrum de iure sive per pacienciam faciebant.

Olim I, 960: Ein Geschworner hat gesehen und gehört, dafs der Vicedom von Chalons den Nachlafs des Bischofs in Besitz nahm, sed nesciebat utrum ius esset vel non. Ueber denselben Gegenstand sagt ein Ritter aus, se nescire si vicedominus ius in hoc habeat, sed putat quod magis sit iniuria quam ius id quod vicedominus in hoc clamat[1]).

In zahlreichen Fällen giebt die Fragestellung den Geschwornen gar keinen Anlafs die Rechtsfrage zu berühren. Die Jury bestimmt den fraglichen Werth eines Besitzthums, die streitigen Grenzen einer Bannmeile, stellt Verwandtschaftsverhältnisse klar, constatiert, wer in einem gewissen Zeitpuncte das Streitobject besessen habe, wo und in welchem Betrage Verkehrsabgaben bezahlt zu werden pflegten.

Im Gegensatz zur allgemeinen Fassung des Wahrspruchs gehen die Aussagen manchmal sehr ins Detail, indem sie das Zeugnifs in die einzelnen Wahrnehmungsthatsachen auflösen. Diese Erscheinung ist nicht blofs auf das Gebiet der Einzelaussagen beschränkt, sie findet sich auch bei gruppenweiser Aussage, wenn auch selbstverständlich die Inquisitio singillatim facta weitaus mehr Gelegenheit bieten mufste, die dem Zeugnifs zu Grunde liegenden Erfahrungen in ihrem Detail ans Licht zu bringen. Die Zerlegung der Aussage kann in den einzelnen Fällen eine verschiedene Bedeutung haben. Entweder ziehen die Geschwornen selber aus dem vorgebrachten Detail den allgemeinen Schlufs auf das Beweisthema, dann

---

[1]) Delisle Catalogue des actes de Phil. Aug. nr. 746, p. 503.

hat die Zerlegung des Ausspruches nur den Charakter einer näheren Begründung desselben, oder aber sie überlassen es dem Gerichte die Beweiskraft der einzelnen Erfahrungsmomente zu prüfen und die relevanten Schlüsse auf das vorliegende Beweisthema zu ziehen. In der neueren französischen Praxis nimmt die Zerlegung des Zeugnisses immer mehr und mehr den letzteren Charakter an, sie geht Hand in Hand mit dem fortschreitenden Processe der Isolierung der Geschwornen. Die Inquisitio, welche sich früher gewöhnlich auf die Formulierung der Beweisfrage beschränkte, verwandelt sich jedem einzelnen Geschwornen gegenüber in ein fortgesetztes Befragen, welches soweit wie möglich auf die nackten Erfahrungsthatsachen zurückgeht, um das Zeugnifs von der persönlichen Auffassung des Zeugen loszuschälen.

c) Was die subjective Begründung des Wahrspruchs anbelangt, so tritt diese in der Regel nicht hervor und bleiben die Ueberzeugungsmotive, welche die Geschwornen ihrem Spruche zu Grunde legen, gewöhnlich latent. Allerdings hat der Richter selbst nach anglonormannischem Rechte die Befugnifs, die Jury um den Grund ihres Wissens zu befragen, doch mag diefs bei einhelliger Aussage höchst selten vorgekommen sein. Nach Glanvilla[1]) ist es zur Wissenschaft der Geschwornen erforderlich

> quod per proprium visum suum et auditum illius rei habuerint notitiam vel per verba patrum suorum et per talia quibus fidem teneantur habere ut propriis.

Dem entspricht es, wenn die Urkunden mitunter hervorheben, dafs die Geschwornen die bezeugte Thatsache selbst gesehen, gehört und wahrgenommen zu haben erklärten oder dafs sie sich auf ihre Vorfahren und Zeitgenossen als die Gewährsmänner ihres Wissens beriefen.

> Iuramento eorum qui se hoc vidisse et audisse et novisse testabantur, recognitum est[2]).
>
> Iurati dixerunt quod viderunt dominam Helizabeth . . chaçare[3]).

---

[1]) Tractatus II, 17, §. 4.

[2]) Cart. de Baieux f. XI, nr. 43.

[3]) Beugnot Olim I, 960.

Dixit Symon Lancelin se interfuisse illi terminationi leuge, que facta fuit ex precepto domini Henrici regis Anglie[1]).

Et dicit dictus Gaufridus quod audivit dici a patre suo, qui fuit serviens domini regis, ut dicit, qui erat anticus homo quando decessit, quod aliquis non habebat magnam iustitiam in Vulcassino . . . nisi dominus rex[2]).

H. dixit quod vidit et audivit a patre suo quod . .[3]).

Alii XII iurati dixerunt quod multociens et a pluribus audiverunt quod leuga extendebatur usque ad Passum-mule[4]).

Wesentlich ist es nicht, dafs die Geschwornen über die causa scientiae Rechenschaft ablegen. Das praktische Resultat ist ja dasselbe, ob sie sich auf eigene oder fremde Wahrnehmung berufen, wird doch sogar der Wahrspruch auch dann als giltig betrachtet, wenn die Geschwornen ihn ausdrücklich nicht auf ein bestimmtes Wissen sondern auf ein allgemeines Dafürhalten fundieren[5]). Dagegen dringt ein streng inquisitorisches Moment in das Verfahren, seit in den französischen und rfanzösisch-normannischen Enquêtes der Gegensatz von Wissen und Hörensagen ängstlich betont wird:

Omnes alii dixerunt idem per omnia de uisu et auditu . . excepto S. C. qui deposuit quod illa audierat a multis[6]).

In den Inquisitionen vom Ausgang des 13ten Jahrhunderts stellt der Richter an den Zeugen, den er verhört, bei jeder etwas allgemeiner gehaltenen Aeufserung die stets wiederkehrende Frage: comment il le set, comment il le croit?[7]) Eine Untersuchung über

---

[1]) Teulet Layettes I, 455, nr. 1272.

[2]) Delisle Cart. Norm. nr. 1142.

[3]) Olim I, 960, 5. [4]) Teulet Layettes I, 455, nr. 1272.

[5]) Chronicon Jocelini de Brakelonda 91. Es handelt sich um eine technische Recognitio. Iuramento facto dixerunt milites se nescire de cartis nostris nec de privatis conventionibus sed se *credere* dixerunt quod Adam (der Gegner der Kirche) et pater eius et avus a centum annis retro tenuerunt maneria in feudum firmum unus post alium . . . Et sic, fügt der Mönch dieser Erzählung bei, dissaisiati sumus per iudicium curie. Trotzdem also der Wahrspruch nur auf ein credere lautet, wird doch das Urteil im Sinne desselben gefällt. Cf. Biener G. G. III, 156, nr. 33.

[6]) Delisle Cart. Norm. nr. 482 vers 1249. Cf. Delisle Cart. Norm. nr. 203, 377, 494.

[7]) Zeugenverhörsprotocoll bei Delisle Cart. Norm. nr. 1222 a. a. 1272. Requis comment il le set, il dist que il vit bois amener et descharcher . . .

Jurisdictionsrechte, welche zwischen dem König und den Erben eines Herrn von St. André streitig sind, faſst unter anderem auch die Thatsache als relevant ins Auge, daſs ein Mörder durch den Seigneur von S. André justificiert worden ist. Unter den Zeugenaussagen über diesen Punct findet sich auch folgende:

> Radulfus presbiter, persona de Ferreriis, iuratus dixit de . . suspenso . . . quod ipse audivit confessionem dicti occisi quod homicidium perpetratum fuit in sua parrochia[1]).

Die Bezugnahme auf die Beichte wäre sicher unterblieben, wäre es nicht Rechtsbrauch gewesen, daſs die Zeugen die Causa scientiae anzugeben hatten. Mit dieser Umwandlung der Inquisitio hängt es zusammen, daſs die französische Praxis den Gegensatz des scire und credere zu schärfen beginnt[2]). Seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts drang der französische Einfluſs auch in der Normandie durch. Von dieser Zeit an wurden testes de credentia und testes de scientia unterschieden[3]), eine Auffassung, welche im Laufe der Zeit auch das normannische Recognitionsverfahren zersetzte.

Stimmeneinhelligkeit oder eine gewisse Anzahl von Stimmen wurde zur Giltigkeit eines Wahrspruchs nicht erfordert. Die Inquisitio des Fiscalprocesses stand in dieser Beziehung noch dort, wo sie in fränkischer Zeit gestanden hatte. Ziemlich deutlich geht dieſs aus einer Inquisitio hervor, welche in England unter Heinrich II. über das Marktrecht des Klosters Abingdon abgehalten wurde. Die Aussagen zweien sich zwischen den Leuten von Wallingford, von Oxford und den Männern aus der Grafschaft Berkshire.

> Comes Legecestriae qui iusticia et iudex aderat, eorum videns opiniones variare, nichil super hoc iudicare praesumspsit[4]).

Requis s'il set que il ait retenu les gages à serjans desous lui . . il dit quil croit que oil. Requis comment il le croit, il dit que il en oy les serjans plaindre. Requis se plus en set, il dit que non.

[1]) Delisle Cart. Norm. nr. 493. [2]) Cf. Delisle Cart. Norm. nr. 377.

[3]) Vereinzelt findet sich diese Auffassung zuerst in einer 1207 von Philipp August eingeführten Recognition, mit welcher sich der Excurs zu Abschnitt XVI beschäftigen wird.

[4]) Chronicon monasterii de Abingdon ed. Stevenson II, 239.

Der Graf berichtet vielmehr an den König, der die Sache nach dem Wahrspruche der Geschworenen aus der Grafschaft erledigt, eine Entscheidung die freilich nicht als Urteil aufzufassen ist, da der König vermöge seiner Befugnifs das Marktrecht zu verleihen den Knoten durchhauen konnte, dessen Lösung dem Rechtsgange nicht gelungen war. Soviel aber geht aus dem in seinen juristischen Details nicht recht deutlichen Mönchsberichte mit Bestimmtheit hervor, dafs in der Behandlung widersprechender Aussagen der Geschworenen eine gewisse Unsicherheit bestand, die nur aus dem Mangel fester Regeln über das Stimmenverhältnifs erklärt werden kann.

Das Verdict der Geschwornen wird nach normannisch-englischer Rechtssitte von Gerichtswegen actenmäfsig verzeichnet, inrotuliert. Ein mehr oder minder ausführliches Protocoll wurde aufgenommen, wenn die Sache nicht im inquirierenden Gerichte selbst, sondern im Königsgerichte auf Grund einzusendenden Berichtes entschieden werden sollte. Zwei derartige Berichte, welche normannische Grofse an Heinrich II. erstatteten, sind oben unter den Inquisitionen für Baieux erörtert worden. Die Inquisitiones des Cartulaire de Philippe Auguste bestehen zum gröfsten Theil aus solchen Berichten. Durch den Einflufs der neufranzösischen Praxis haben sie in der Normandie allmählich das Gepräge ausführlicher Zeugenverhörsprotokolle erhalten.

Häufig hatte die Inquisitio gar nicht den Zweck, die Grundlage eines Urteils abzugeben. Das galt vor allem von der Enquête zu rein administrativen Zwecken. Aber auch wenn es sich um die Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen der Krone handelte, war der Fiscus nicht auf die Einleitung eines Processes beschränkt. Es konnte vielmehr eine Inquisitio stattfinden, ohne dafs eine Gegenüberstellung contradictorischer Ansprüche vorausgegangen war. Der Fiscus erhob nicht erst eine Klage, sondern liefs inquirieren, ehe der Besitzer gehört worden oder auch nur gehört werden konnte, weil überhaupt erst die Inquisitio den Gegner des Fiscus eruieren sollte. Die Inquisitio hat in solchen Fällen den Charakter einer Inquisitio generalis (im Sinne der Canonisten

gesprochen) und erscheint formell als Rügeverfahren. Anders stellte sich natürlich die Sache, wenn der Fiscus von vornherein, sei es als Kläger oder als Beklagter, einer bestimmten Partei gegenüberstand.

Inquisitionen mit dem formellen Charakter der Rüge mochten wol jene umfassenden Untersuchungen über den herzoglichen Domänenbestand gewesen sein, von welchen die normannischen Chronisten aus der Zeit Heinrichs II. berichten. Dasselbe gilt von den Inquisitionen in Fiscalsachen, zu welchen die reisenden Richter Englands nach den Capitula itineris verpflichtet waren. Dieselben fielen mit der Rüge über Criminal- und Polizeisachen in denselben Inquisitionsact zusammen. Es wurden nämlich die Umsassen eines Bezirkes einberufen, in bestimmter Zahl eingeschworen und verpflichtet, vorgefallene Verbrechen, Polizeivergehen und des ferneren die stattgefundenen Eingriffe in das Königsgut (purpresturae) die verstorbenen Wucherer, die Heimfallsgüter u. s. w. anzugeben. Wenn nun auch formell der Spruch der Geschworenen den Charakter der Rüge hatte, so stellte sich doch thatsächlich die Sache anders. Denn die Krone verfuhr in solchen Fällen gegen die Besitzer des Krongutes oder der königlichen Rechte in höchst summarischer Weise. Die bezeichneten Güter wurden, ohne dafs der Fiscus sich auf einen Rechtsstreit einliefs, sofort eingezogen, beziehungsweise die Habe des verstorbenen Wucherers mit Beschlag belegt. War der Besitzer zugleich derjenige, welcher nach dem Wahrspruche der Jury des Königs Gut usurpiert hatte, so wurde er aufserdem für seine Usurpation bestraft. Glaubte der Besitzer ein Recht an dem Gute zu haben, so mochte er es im Wege der Klage geltend machen oder zusehen, ob er mit seinen Gründen beim König aufsergerichtliches Gehör finde. Mufs es als auffällig erscheinen, dafs die blofse Rüge die Beschlagnahme des bezeichneten Objectes herbeiführte, so ist doch andrerseits zu beachten, dafs für derartige Inquisitionen die Formen genauer als bei den sonstigen Inquisitionen in Fiscalsachen vorgeschrieben waren. Uebrigens haben die Statuten des 13ten Jahrhunderts in der Behandlung solcher Fälle einige Aenderungen durchgeführt. Die sofortige Confiscation des durch die Rüge als Krongut bezeichneten Objectes wurde auf die Voraussetzung beschränkt, dafs der Occupant selbst das Gut noch im Besitze hatte. So verfügte das

sogenannte Statutum de Bigamis 4 Edw. I, c. 4 mit Bezugnahme auf eine ältere Bestimmung Heinrichs III.:

> De purpresturis seu occupationibus quibuscunque factis super Regem sive in libertatibus sive aliis concordatum est quod tempore Regis (Henrici) diffinitum erat et consideratum, quod ubi occupatores superstites fuerint, *Rex de plano resumat (rem* taliter) *occupatam* de manibus occupantium quod etiam in (curia? Regis) de cetero observetur. Et *si aliquis de huiusmodi resumpcione conqueratur*, prout iustum fuerit, *audiatur*[1]).

Bei Britton wird die Anzeige eines Purprestours als Rüge, Presentment, aufgefafst[2]).

> Ceux qi serrount presentez deforceours et purprestours par fresche force puis le heyre crié, si soint somouns de vener a certeyn jour a respoundre de lour tort, et soit le proces cum de play de terre par nos brefs solom la nature del graunt Cape et del petit[3]).

Demnach sind, wie diefs im Falle der Defaute geschieht, die Güter des Usurpators in Beschlag zu nehmen und wird dieser zu einem bestimmten Termine vorgeladen, um sich zu verantworten. Wenn sich dagegen der Besitzer auf die Saisine seines Vorfahren oder auf seinen Gewährsmann berief, so griff nach Britton, selbst dem König gegenüber, die Regel des englischen Rechtes ein, dafs niemand ohne königliches Breve sich über sein Besitzthum zu verantworten gehalten sei (si cesse la demaunde sauntz bref). Sonach konnte es trotz jener ersten noch zu einer zweiten Inquisitio über dasselbe Streitgut kommen.

---

[1]) Cf. Mirrour of Justice ch. 3, sect. 26.

[2]) Britton I, 72. Näheres über den Begriff des Presentment unten Abschnitt XXV.

[3]) Das Parvum Cape und das Magnum Cape (so genannt, weil sie mit dem Worte Cape beginnen) sind Brevia, durch welche im Falle der Defaute die Beschlagnahme der Güter des Säumigen (Cape in manum nostram tantam terram) angeordnet wurde. Das Magnum Cape (wol so genannt, weil die Formel ausführlicher war als beim Parvum Cape) kam in Anwendung, wenn der Beklagte überhaupt noch nicht bei Gericht erschienen war, auch keinen Attornatus bestellt hatte. Vgl. Reeves (ed. Finlason) I, 411 ff. 414 ff. Die Formel des Parvum Cape steht bei Bracton 371^{b}, die des Magnum Cape bei Bracton 365.

Im weiteren Verlauf der englischen Rechtsentwicklung bildeten sich für Fiscalsachen bestimmte festgeregelte Verfahrensarten aus, deren Betrachtung nicht mehr in dem Bereiche unserer Aufgabe liegt. Im Allgemeinen war der König nicht genötigt, sich auf die gewöhnlichen Proceſsformen einzulassen. Die Stellung, welche in Fiscalprocessen die Gegenpartei des Königs einnahm, wird in kurzer und schlagender Weise durch die Aeuſserung eines Fürsprechs charakterisiert, welche die Jahrbücher Edwards I. erwähnen[1]).

Kyngisheinde dixit sociis suis: Nus ne poum pleder ove le Roy aussy com od un autre[2]).

Zum Schluſs sei noch die Bemerkung gestattet, daſs das fiscalische Verfahren in England sich stets in seinem Gegensatze zu dem gemeinen Proceſsrechte erhielt und daſs es erst vor Kurzem Gegenstand einer Parlamentsacte, 28, 29 Victoria c. 104, geworden ist, durch welche es vereinfacht und dem ordentlichen Civilproceſsrechte angenähert wurde[3]).

XIV. Die Einführung des ordentlichen Recognitionsprocesses.

Recognitio, recognoscere bezeichnet — von einer ferner liegenden, allgemeinen Bedeutung abgesehen[4]) — den Wahrspruch der Geschworenen, und wird darum auch als Synonym für Inquisitio gebraucht, wenn man den Ton nicht sowol auf die Thätigkeit des Richters, sondern auf die der Jury legen will. Im Laufe der Zeit erhielt das Wort Recognitio einen engeren Sinn. Es wurde

---

[1]) 20, 21 Edw. I. ed. Horwood p. 113.

[2]) Wir können mit dem König nicht processieren wie mit einem andern.

[3]) Gneist Verwaltung und Rechtsweg 67, Engl. Verwaltungsrecht 1220.

[4]) Die Quellen nennen so auch die Erklärung, durch welche die Partei im Rechtsstreite oder in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit eine vom Gegner angeführte Thatsache anerkennt. Urk. Heinrichs II. 1152—1154: Gaufridus de Clintonia recognovit coram me quod ipse posuit terram suam . . in vadio Philippo episcopo Baioc. Cart. de Baieux fol 3, nr. 7. Cf. nr. 26 l. c.

nämlich in technischer Anwendung auf jene Inquisitionen beschränkt, welche herzoglicher Satzung gemäfs (secundum assisam) auf ein Breve ducis hin eingeleitet wurden.

Genauen Einblick in den schwankenden Gebrauch des Wortes Recognitio gewährt eine Anzahl von Urkunden, die im 13ten Jahrhundert für die Abtei Fécamp ausgestellt worden sind. Im Jahre 1211 wurden die Jurisdictionsverhältnisse der Abtei vermutlich in Folge von Differenzen zwischen ihr und der Krone durch ein Uebereinkommen geregelt. Von den zwei Documenten, die wir darüber besitzen, rührt das eine von Philipp August[1]), das andere vom Abte[2]) her. Beide besagen, dafs Fécamp das placitum spadae besitze von folgenden Ausnahmen abgesehen:

Remanent autem domino regi usurarii, recognitiones et iudei.

Der Abt verzichtet seinerseits ausdrücklich auf die Competenz in diesen Fällen und erklärt, dafs seiner Kirche Privilegien weitergehenden Inhalts, die sie etwa nachträglich producieren würde, nichts fruchten sollten[3]). Ueber die Auslegung des Wortes Recognitiones entspann sich aber nachträglich ein Streit, der durch ein Privilegium Ludwigs IX. von 1267 beigelegt wurde.

> Ob istud vocabulum 'Recognitiones' supra positum inter nos et abbatem et monachos Fiscannenses dissensio mota est, quia nos dicebamus omnes inquestas, inquisitiones et recognitiones per huiusmodi vocabulum ad nos pertinere debere, ipsis in contrarium asserentibus et dicentibus ad ipsos omnes recognitiones, inquestas et inquisitiones quocunque nomine censeantur pertinere debere, exceptis recognitionibus que per brevia fiebant[4]).

Die Krone, welcher nach dem Vergleiche von 1211 die Recognitionen vorbehalten waren, wollte also das Wort für identisch mit

---

[1]) Mém. de la Société des Antiquaires XV, 206, col. 2. Delisle Cart. Norm. nr. 725.

[2]) Brussel Usage des fiefs I, 263 und Delisle Cart. Norm. Seite 299, Nachtrag zu nr. 216.

[3]) Fécamp hat eine Urkunde Ludwigs IX. vom März 1269—70, Delisle Cart. nr. 787, worin dieser ein Privileg Heinrichs II. (von sehr zweifelhafter Echtheit) bestätigt, nach welchem die Abtei ihre Besitzungen cum omnibus ... placitis et querelis et causis omnibus innehaben sollte.

[4]) Delisle Cart. Norm. nr. 725.

Inquisitio nehmen, während die Abtei in ihrem Interesse die engere Bedeutung der Ausnahme geltend zu machen suchte. Nachdem Ludwig IX. die Gründe des Abtes und der Mönche vernommen, bestimmte er, dafs fürderhin alle Inquestae[1]), Inquisitiones und Recognitiones zur Jurisdiction der Kirche gehören sollen

> exceptis solummodo recognitionibus que per brevia hactenus usitata in Normannia fient, quas nobis retinemus[2]).

Was die Recognitionen in der hiermit urkundlich festgestellten engeren Bedeutung anbelangt, so herscht ein Prioritätsstreit zwischen England und der Normandie, welchen die Wissenschaft noch nicht zum Abschlufs gebracht hat. Im Grunde genommen spitzte er sich bisher zu einem Streite über die Priorität der englischen und normannischen Jury überhaupt zu, da man die ältere fiscalische Inquisitio nicht zu beachten pflegte. An eine zweimalige Urzeugung der Recognitio ist bei näherer Vergleichung der englischen und normannischen Einrichtung nicht zu denken. Entweder mufs die Normandie sie aus England entlehnt haben oder umgekehrt. Normannische und deutsche Arbeiten verfechten das höhere Alter der normannischen Recognitio, doch sind erstere nicht über das Stadium der beweislosen Behauptung, letztere nicht über den Standpunct der ansprechenden Hypothese hinausgekommen. Den meisten Engländern galten dagegen die normannischen Recognitionen nur als eine mifslungene schwächliche Nachbilduug der englischen und sie hatten für diese Annahme in der That zwei Gründe scheinbar durchschlagender Natur, erstens den Umstand, dafs die normannische Jury verkümmerte, während die englische sich kräftigst

---

[1]) Das Diplom Ludwigs unterscheidet zwischen Inquestae und Inquisitiones. Inquesta, ein Ausdruck, den das ältere normannische Recht nicht kennt, bezeichnet die neufranzösische Form der Inquisition, welche sich durch das Einzelverhör chrakterisiert. Vgl. oben Seite 284.

[2]) Unter einem ergieng ein Mandat an die königlichen Baillis, welches ihnen verbot, der Abtei das placitum spade und die Recognitionen über die gedachte Beschränkung hinaus streitig zu machen. Delisle Cart. Norm. 724. Fécamp erhielt übrigens 1269—70 von Ludwig IX. ein neues Document, worin der König auch auf die Recognitiones ex brevi verzichtete. Delisle Cart. Norm. nr. 825. Zugleich wurde der oben S. 294 Note 3 erwähnte Gunstbrief Heinrichs II. bestätigt, nach welchem dem Kloster die Gerichtsbarkeit angeblich ohne Ausnahme zustand.

weiter entwickelte, zweitens den Nachweis, dafs die Recognitionen in England um ein Jahrhundert früher quellenmäfsig bezeugt seien als in der Normandie.

Das erstere Argument verliert jede Beweiskraft, wenn man den Verkümmerungsprocefs der normannischen Jury und dessen Ursachen näher in Betracht zieht. Was das zweite Argument betrifft, so stimmt die Rechnung allerdings, wenn man Glanvilla auf englischer, die Somma auf normannischer Seite heranzieht. Allein schon ältere deutsche Untersuchungen haben betont, dafs man bei dieser äufserlichen Gegenüberstellung nicht stehn bleiben dürfe, dafs vielmehr der Inhalt der Somma ein verhältnifsmäfsig hohes Alter der normannischen Recognitio erschliefsen lasse. Man verwies auf die Enquêtes, denen die Somma gewohnheitsrechtlichen Ursprung zuschreibt, und glaubte aus den Verjährungsfristen, welche sie für einzelne Recognitionen anführt, einen beiläufigen terminus ad quem deducieren zu können. Die Veröffentlichung der sogenannten Quellen des Grand Coutumier de Normandie gestattete dann, die Existenz der normannischen Jury mit Sicherheit in den Anfang des 13ten Jahrhunderts hinaufzurücken. Dieſs ist das Quellenmaterial, mit welchem Biener operiert, um die Priorität der normannischen Institution zu beglaubigen. Da die Recognitionen durch die sogenannten Établissements de Normandie für deren (angebliche) Entstehungszeit 1205—1207 bezeugt würden, so sei es keine allzukühne Hypothese, dafs sie in der Normandie noch 30 Jahre früher, also um 1170 schon existiert haben und insofern als gleichzeitig mit der ersten Erscheinung in England angenommen werden können[1]). Biener's Hypothese ist fürwahr nicht allzukühn, allein es wäre ihm schon auf Grund des damals vorliegenden Quellenvorraths ein Leichtes gewesen, den Zeitraum, den es mit Hülfe der Hypothese zu überspringen galt, um ein Beträchtliches abzukürzen. Die Rotuli Scaccarii der Normandie reichen bis zum Jahre 1180 hinauf. Und schon der älteste Rotulus nennt zahlreiche Geldbeträge, welche für die Anwendung einzelner Recognitionen bezahlt wurden und welche sonach die Existenz derselben im Jahre 1180 mit Sicherheit constatieren. Ungedrucktes Material gestattet uns noch über

---

[1]) Biener Geschw. Ger. I, 45 ff., 60 ff.

diese Zeitgrenze vorzudringen und die Priorität der normannischen Recognitio zur Evidenz nachzuweisen.

Die Zeugnisse der Rechtsdenkmäler stimmen darin überein, dafs der ordentliche Recognitionsproceſs durch Satzung eingeführt worden sei. Die Einführung wird als eine Maſsregel socialer Tendenz bezeichnet, welche dem kleinen Besitzer den Rechtsweg eröffnen sollte, der ihm in Grundbesitzprocessen mit Mächtigen nach dem Verfahren des Volksrechtes so gut wie verschlossen war. Denn das Duellverfahren war — abgesehen von der Unsicherheit des Ergebnisses — ein sehr theurer Proceſs[1]). Speciell für die Normandie trat noch ein Umstand hinzu, der daselbst die Beschränkung des Zweikampfs zum socialen Bedürfniſs machte. In der Normandie stand das Kämpenwesen in der höchsten Blüthe, während es in England verboten war einen Kämpen um Geld zu miethen[2]). Die Miſsbräuche, zu welchen diese Unsitte führen muſste, erhellen aufs Deutlichste aus folgender Mittheilung einer französischen Chronik. Ludwig IX, heiſst es daselbst, habe den gerichtlichen Zweikampf beseitigt, denn häufig sei es vorgekommen, dafs, wenn ein reicher und ein armer Mann processierten, der Reiche sämmtliche Kämpen der Gegend um Geld auf seine Seite brachte, so dafs der Arme keinen Kämpen finden konnte und in Folge dessen Leib und Gut verlor[3]). Derartige Verhältnisse muſs man sich vor Augen halten, um die Aussprüche der normannischen Quellen über die Einführung der Recognitionen zu verstehen.

---

[1]) Der Unterliegende zahlte eine Buſse. Die Kampfwächter erhielten Sporteln. Ja das einträgliche Amt eines Kampfwächters wurde sogar zu Lehen gegeben. Als Ludwig IX. an die Stelle des Duells die Inquestae gesetzt hatte, verlangte ein mit jenem Amte belehnter Ritter, dafs ihm die 5 solidi, die er bei jedem Duell zu bekommen hatte, nunmehr bei jeder im Königsgericht vorgenommenen Inquesta bezahlt würden. — Olim I, 491, Arrêt von 1260, nr. 7. Vgl. Biener Geschw. Ger. III, 172.

[2]) Vgl. oben Seite 180.

[3]) Saint Loys abati en sa terre le champ de bataille pour ce qu'il avenoit *souvent* que quant un contens estoit meu entre un povre homme et un riche où il convenoit avoir gage de bataille, le riche homme donnoit tant que tous les champions étoient de sa partie et le povre homme ne trouvoit qui luy voulsist aidier; si perdoit son corps et son héritage. Grandes Chroniques de France publiées par M. Paulin, Paris vol. 4, p. 427, 430 al. 3. Ich entlehne das Citat Marnier Coutumier de Picardie 48, Note 1.

Die Très ancienne Coutume de Normandie hebt die socialen Motive der Satzung, welche die einzelnen Recognitionen schuf, mit Nachdruck hervor.

1. Recognitio de saisina patris. — Der Minderjährige soll in dem Besitze geschützt werden, den sein Vater am Todestage hatte. Ne igitur potens male agat super impotentem . ., statutum est quod per iuream XII legalium hominum in vicineto monstrabit saisinam patris, qualis fuit die, qua obiit[1]).

2. Recognitio de nova dissaisina. — Wenn ein Graf, ein Baron oder sonst ein Mächtiger seines Lehnsmannes oder Nachbarn Land an sich reifsen will, so soll durch Recognitio festgestellt werden, wer von ihnen das Grundstück zuletzt in Besitz hatte[2]).

3. Stabilia. — Si aliquis vir fortis versus debilem hominem vel vicinum suum placitaverit et placitando terram suam ei aufferre voluerit, *confidens de vicinis suis et fortitudine campionum suorum* et non in domino et impotens fuerit terre illius possessor, recognitionem habebit[3]).

4. Recognitio de feodo et vadio. — Häufig wollen reiche Leute, die eines Armen Land zum Pfande haben, wenn sie es längere Zeit besessen haben, ihren pfandrechtlichen Besitz in Eigen umwandeln. Das soll ihnen nicht angehen, sondern es ist durch Geschworne festzustellen, ob das Land verpfändetes Eigen des Armen oder Eigen des Reichen sei[4]).

Der leitende Gedanke, der sich durch all' diese Stellen hindurchzieht, kehrt auch in der Somma wieder, welche über die Recognitionen im allgemeinen sagt:

Normannorum principes pupillis viduis ac ceteris peritia sive consilio carentibus, ne *fortiorum* seu *potentium* astutia iure debito privarentur, quasdam supradictarum querelarum (Klagen um Immobilien) per brevia terminare voluerunt[5]).

---

[1]) Warnkönig franz. Staats- und R. Gesch. II, Urk. B. S. 7, de iurea.

[2]) Warnkönig a. a. O. S. 11, de ass. et caruta.

[3]) Warnkönig a. a. O. S. 12, de brevibus et recogn.

[4]) Warnkönig a. a. O. S. 12, de feodo et vadio.

[5]) §. 5, Somma II, 27. Der Text bei Ludewig ist corrumpiert und nach der Ausgabe von 1523 und dem franz. Texte im Cout. génér. zu verbessern.

Bezüglich der zwei wichtigsten Recognitionen (Breve de stabilia[1]) und Breve de superdemanda) heifst es noch bestimmter:

> Volens divitum et potentium iniuriosam reprimere maliciam duas leges recognitionum communi tam prelatorum consilio pia intentione stabilivit (princeps) quam baronum[2]).

In England hat sich für die Recognitionen im eng. Sinne die technische Bezeichnung Assisae festgesetzt. Assisa bedeutet in erster Linie das Ding, die Versammlung sowol die richtende als die gesetzgebende, in übertragener Anwendung das, was auf einer solchen Versammlung zu Stande kommt, das Urteil einerseits, die Satzung andrerseits. Mit Bezug auf jene bestimmte Assise, welche die Recognitionen einführte, ist der Ausdruck Assisa auf diese selbst übergegangen. Die Einführung der petitorischen Recognitio, der sog. Magna[3]) Assisa bespricht Glanvilla in der folgenden oft citierten Stelle:

> Est autem assisa regale quoddam beneficium clementia principis de consilio procerum populis indultum quo vite hominum et status integritati tam salubriter consulitur ut in iure, quod quis in libero soli tenemento possidet, retinendo, duelli casum declinare possunt homines ambiguum. *Ex equitate autem maxima prodita est legalis ista institutio.* Ius enim, quod post multas et longas dilationes vix evincitur per duellum, per beneficium istius constitutionis commodius et acceleratius expeditur. Assisa enim ipsa tot non expectat essonia quot duellum . . ac per hoc et laboribus hominum parcitur et *sumptibus pauperum*[4]).

Die Stelle spricht deutlich genug und bedarf daher keines Commen-

---

[1]) Der Ausdruck Stabilia, identisch mit Assisa, weist an sich schon auf die Einführung dieses Rechtsmittels durch Satzung hin.

[2]) §. 1. Somma II, 42. Bei Erörterung des Breve de superdemanda wird dieser Gedanke wiederholt. Da den Herren manchmal Dienste aus freien Stücken oder aus Furcht geleistet wurden, die ihnen (obwol sie sich auf Besitz berufen können) nicht als Recht zustehen, ductu divine pietatis principis Normannie stabilivit solercia, ut in huiusmodi casibus brevium de superdemanda fundi feodorum haberent possessores. §. 2 Somma II, 43.

[3]) Ueber das Beiwort Magna vgl. Gundermann Engl. Pr. R. 413, Reeves Hist. of the Engl. Law ed. Finlason I, 187, Note 2 und unten Abschnitt XXI.

[4]) Glanvilla §. 1, II, c. 7.

tars. Sie wird ergänzt durch einen Passus über die Einführung der possessorischen Recognitionen:

Placita (super seisinis) ex beneficio constitutionis regni, que assisa nominatur, in maiori parte transigi solent per recognitionem[1]).

Einen besimmten Hinweis auf den Text einer Glanvilla vorliegenden Assise enthält die Nachricht über die Bestrafung der meineidigen Geschwornen:

Pena autem in hac assisa temere iurantium ordinaria est et ipsi regali institutioni eleganter inserta[2]).

Wenn ich im Vorausgehenden die Quellenzeugnisse über die Entstehung der Recognitionen gehäuft habe, so geschah es, um den Einwand auszuschliefsen, dafs in den mittelalterlichen Rechtsbüchern nicht selten Bildungen des Gewohnheitsrechtes fälschlich als Ergebnisse von Satzungen hingestellt werden. Die zusammengestellten Nachrichten stimmen zu sehr überein und lauten zu bestimmt, als dafs an der gesetzlichen Einführung der Recognitionen in England und in der Normandie gezweifelt werden könnte.

Ist somit dargethan, dafs und warum die Recognitionen durch eine Satzung geschaffen worden sind, so erübrigt noch, den Zeitpunct ihrer Einführung mit möglichster Genauigkeit zu bestimmen. Was England betrifft, so weisen die bereits bekannten Quellenzeugnisse auf den Anfang der Regierungszeit Heinrichs II. hin (König von England 1154—1189). Im Tractate Glanvillas, der gegen das Ende dieser Regierung entstand, liegen die Recognitionen vollständig ausgebildet vor. Die Constitutionen von Clarendon aus dem Jahre 1164, von welchen uns nur der auf die kirchlichen Verhältnisse bezügliche Theil erhalten ist, nennen blofs die Recognitio utrum feudum an elemosina. In den Assisae Henrici regis factae apud Clarendon et renovatae apud Northamton von 1176 wird die Recognitio de morte antecessoris und de nova dissaisina erwähnt[3]). Was letztere betrifft, wird angeordnet:

Iusticiarii faciant fieri recognitionem de dissaisinis factis super Assisam,

---

[1]) Glanvilla XIII, c. 1.

[2]) Glanvilla §. 1, II, 19.

[3]) Biener G. G. III, 154. Houard Anciennes Loix II, 275, 292.

eine Bestimmung, welche eine ältere Satzung über die Entwerung voraussetzt. Diese Recognitio und die übrigen nicht genannten Assisae müssen also durch eine oder durch mehrere[1]) Satzungen eingeführt worden sein, welche uns verloren gegangen. Dafs sie von Heinrich II. herrühren, erhellt u. a. aus einem Gunstbriefe Johanns für Beverley von 1202, nach welchem die der Kirche von Johanns Vorfahren verliehenen Freiheiten und Gerechtsame durch die später erfolgte Einführung der Assisen nicht geschmälert werden sollten. Daher wird bestimmt, dafs die Assisen, soweit solche nötig würden, abzuhalten seien

> in curia prepositi Beverlacensis ubi placita inde fuerunt et esse consueverunt tempore regis H. patris nostri vel tempore H. regis avi patris nostri, *antequam recognitiones vel assisae in regno nostro essent constitutae*[2]).

Da auf den Rechtszustand unter Heinrich II. vor Einführung der Recognitionen verwiesen wird, kann diese nicht vor dem Regierungsantritte Heinrichs II. erfolgt sein. Auf Heinrich II. führen auch die Formeln der bei Glanvilla überlieferten Brevia zurück, in welchen der König irgend etwas verfügt, weil der Beklagte sich auf seine Assise berufen und um eine Recognitio gebeten habe. Z. B.

> Rex vicecomiti salutem. Prohibe N. ne teneat placitum in curia sua quod est inter M. et R. . . . quia M. qui tenens est, posuit se inde *in assisam meam* et petit recognitionem fieri . . .[3]).

Glanvillas Tractat stellt das Verfahren der Curia regis zu Zeiten Heinrichs II. dar. Der in dem Breve sprechende König kann also nur Heinrich II. sein. Und da dieser die Satzung, auf die sich der Beklagte wegen Erlangung einer Recognitio beruft, Assisa mea nennt, so mufs die Einführung der Recognitionen in England von Heinrich II. herrühren.

Mit gröfserer Genauigkeit läfst sich dieses Ereignifs für die Normandie datieren und zwar auf Grund der chronologischen Anhaltspuncte, welche folgende drei Urkunden darbieten.

---

[1]) Vgl. die Nachricht aus Radulfus Niger bei Palgrave Rise and Progress I, 242.

[2]) Houard Anciennes Loix II, 287.

[3]) Glanvilla II, c. 8. Vgl. II, c. 9, c. 11, c. 15 (posuit se in assisam nostram), c. 20.

1. Heinrich II. für das Bisthum Baieux 1156—1159 an Willelmus filius Johannis. Praecipio tibi quod facias recognosci per antiquos homines Cadomi quot et quarum domorum in Cadomo episcopi Baiocenses solebant habere censum et redditus tempore Henrici regis avi mei et quae servitia et quales consuetudines inde tunc habebant; et sicut inde fuerit recognitum ita in pace et iuste et integre eas facias habere Philippo Baiocensi episcopo et plenum rectum ei facias de terra, ubi grangiae episcopi esse solebant, *secundum assisam meam* et plenum rectum ei facias de terra arabili quae est iuxta aquam *secundum assisam meam* et plenum rectum ei facias de decimis . . *secundum assisam meam* et nisi feceritis Robertus de Novoburgo faciat[1]).

2. Heinrich II. für Baieux 1150—1152 an G. de Sableio et R. de Curceio 'iusticiis suis'. Mando vobis quod sine mora *recognosci faciatis secundum assisiam meam* de feodo Guillelmi Bersic et de servitio eiusdem, quis inde saisitus erat tempore regis Henrici et si recognitum fuerit quod episcopus Baioc. inde saisitus esset vivente rege Henrico, ei habere et tenere in pace faciatis. *Preterea vobis mando quod recognosci faciatis secundum assisiam meam* de terra de Crasmesnil et de Rochencort quis inde saisitus erat tempore regis Henrici et si recognitum fuerit quod Gauquelinus de Corceliis inde saisitus esset eo tempore, ei in pace tenere faciatis[2]).

3. Heinrich II. für Baieux 1150—1152. Der erste Theil der Urkunde ist bereits oben Seite 80 mitgetheilt worden. Er enthält u. a. den Befehl eine Recognitio 'secundum assisiam meam' vorzunehmen. Unabhängig hievon ist folgender Auftrag: Tibi etiam Ricarde la Haia precipio quod per totam bailiam tuam *secundum assisiam meam recognosci facias* feudum episcopi Baiocensis et ipsum in pace tenere, *sicut recognitum fuerit secundum assisiam meam*[3]).

---

[1]) Cartulaire de Baieux nr. 27, abgedruckt bei De la Rue Essais historiques sur la ville de Caen, Caen 1820, Tom. I, Preuves, nr. 1.

[2]) Cartulaire de Baieux, fol. 7, nr. 25.

[3]) Cartulaire de Baieux, fol. 7, nr. 24.

Die erste von den drei Urkunden, welche unzweifelhaft von Heinrich II. stammt, stellt es ziemlich sicher, dafs auch in der Normandie Heinrich II. der Schöpfer der Recognitionen war. Was die zwei andern Urkunden anbelangt, so könnte es allerdings in Frage kommen, ob sie von Heinrich II. in seinen zwei ersten Regierungsjahren oder von seinem Vorgänger Gottfried ausgestellt seien[1]). Allein in der ersten Urkunde spricht Heinrich von 'Assisa mea' und da dieser Ausdruck in den zwei anderen Documenten wiederkehrt, so können sie nur Heinrich zugeschrieben werden, denn es ist nicht wol anzunehmen, dafs etwa zuerst Gottfried eine Assise über die Recognitionen erlassen und Heinrich sie nur republiciert habe. Ist dieser Schlufs gerechtfertigt, hat also auch in der Nor-

---

[1]) Das Chartular von Baieux läfst gewöhnlich den Raum für den Namen des Ausstellers der Urkunde frei und beginnt sofort mit dem Titel desselben. Urkunde II und III sind von einem Dux Normanniae et comes Andegaviae ausgestellt. Daher können nur Gottfried von Plantagenet und dessen Sohn Heinrich für die Ausfüllung des Namens in Betracht kommen, was sich übrigens aus den Persönlichkeiten ergiebt, welche im Contexte der Urkunde genannt werden. Gehören die Urkunden Heinrich an, so sind sie nicht nach 1154 entstanden, weil sonst auch das Rex Angliae im Titel stehen müfste, nicht nach 1152, weil der Dux Aquitaniae im Titel fehlt. Schwieriger ist es, sich zwischen Gottfried und den ersten zwei Regierungsjahren Heinrichs zu entscheiden. Stapleton (Magni Rotuli, Observations I, XXXIV) citiert Urkunde III, welche, nach dem Ausstellungsorte und nach den Zeugen zu schliefsen, mit II zugleich ausgestellt wurde, unter der Initiale (G) als Urkunde Gottfrieds. Daneben kann die Autorität von Léchaudé d'Anisy (Mém. de la Soc. VIII), der sie als Urkunde Heinrichs II. registriert, kaum in's Gewicht fallen. Dennoch scheint mir in diesem Falle Léchaudé zufälliger Weise Recht zu haben. Stapleton weist die Urkunde Gottfried zu, weil Ricardus de Haia unter Gottfried Dapifer Normanniae war. Allein derselbe Ricardus de Haia wird in zwei anderen zweifellos von Heinrich stammenden Urkunden 1152—1154 gleichfalls als Dapifer Normanniae bezeichnet. Cart. de Baieux nr. 26 und nr. 7: Henricus dux Normanniae et Aquit. et comes Andegav. A. Lex. episcopo et Ricardo de Haia dapifero . . . salutem. Es kann also Urk. III sehr wol auch von Heinrich herrühren. Für Heinrich spricht aber die Vergleichung von Urk. II und III mit Urk. I (assisa mea) und gegen Gottfried der Umstand, dafs Urkunde Gottfrieds im Cartulaire de Baieux nr. 39, welche die einzelnen auf seinen Befehl für Baieux vorgenommenen Inquisitionen im Detail aufzählt, der in Urkunde II und III erwähnten Inquisitionsobjecte keine Erwähnung thut. Eine definitive Entscheidung ist wol erst möglich, wenn die reichen Schätze des Liber niger capituli ecclesiae Baiocensis gedruckt vorliegen.

mandie Heinrich II., der grofse Reformator im Gebiete der englischen Justiz, die Recognitionen ins Leben gerufen, so mufs nach sicheren chronologischen Anhaltspuncten, welche Urkunde II und III enthalten, die Entstehungszeit der Satzung in die Jahre 1150—1152 gesetzt werden. Nach 1152 hat die Einführung der Recognitionen in der Normandie keinesfalls stattgefunden. Diejenigen, welche der meines Erachtens unzulässigen Annahme, dafs Urkunde II und III dem Vater Heinrichs, Gottfried angehören, nicht präjudicieren wollen, hätten den Terminus a quo in die Vierzigerjahre des 12ten Jahrhunderts hinaufzurücken. Uebrigens ist in der Hauptsache der Terminus ad quem entscheidend. In England hat jedenfalls Heinrich II. die Assisen geschaffen. Da er aber erst 1154 den englischen Thron bestieg und die Einführung der Recognitionen in der Normandie spätestens ins Jahr 1152 fällt, so ist die Priorität der normannischen Recognitio vor der englischen hiemit bewiesen.

Schon vor 1150 war es in der Normandie und in England nicht selten vorgekommen, dafs der Herzog, beziehungsweise der König in einzelnen Fällen Inquisitionsmandate erliefs, deren Stammbaum, wie dargethan worden, bis in die fränkische Periode hinaufreicht. Der ordentliche Recognitionsprocefs, wie ihn Heinrichs II. Assise schuf, wurde im Anschlufs an diese älteren Inquisitionsmandate gestaltet. Die Partei, welche eine Recognitio wollte, wurde angewiesen, sich ein herzogliches Mandat, ein Breve zu erwirken, das die Recognitio anordnete. Worin bestand nun aber die praktische Bedeutung von Heinrichs Neuerung? Vor allem darin, dafs die herzogliche Kanzlei ein für allemal beauftragt war, der rechtsuchenden Partei unter bestimmten juristischen Voraussetzungen ein Breve recognitionis auszufertigen.

> Nulla fiet recognitio nisi per breve ducis vel eius iusticiae quod et facile habetur quia clerici sunt constituti ad brevia facienda audientes querimonias hominum[1]).

Während früher jede Recognitio (das Wort im weiteren Sinne genommen) eine unmittelbare herzogliche Anordnung nötig machte, werden nunmehr die Brevia im Namen des Herzogs ohne dessen

---

[1]) Très ancienne Cout. de Normandie. Warnkönig fr. St. u.. R. G. II. Urk. B. 14.

Initiative ausgestellt. Hieng früher das Inquisitionsmandat vom subjectiven Belieben des Herzogs ab, so hat jetzt die Partei einen in der Assisa des Herzogs begründeten Rechtsanspruch auf ein Breve recognitionis. Diesen Anspruch hat sie aber nur in solchen Rechtsstreitigkeiten, für welche das neue Verfahren eingeführt worden war. Und die Zahl derselben war und blieb eine beschränkte. Bei den älteren Inquisitionsmandaten waltete keine derartige Beschränkung ob. Der Herzog konnte über jede Beweisfrage eine Inquisitio anordnen, wo sie sachlich möglich war.

Wie die Brevia recognitionis an eine bereits vorhandene Einrichtung anknüpften, so ist auch das ordentliche Recognitionsverfahren nur eine Weiterbildung der älteren Inquisitio, von der es sich durch gröfsere Bestimmtheit der Formen abhebt. Sobald man die Recognitio als ordentliches Beweismittel hinstellte, mufsten die bis dahin schwankenden Formen der Inquisitio rechtlich normiert werden, wenn man sich nicht auf das Ermessen der Vollzugsorgane verlassen wollte.

So enge sich auch die Recognitio secundum assisam an den Inquisitionsbeweis anschliefst, so wenig sie als durchaus originelle Schöpfung erscheint, so ist ihre Einführung doch eine höchst gelungene und in der Geschichte des Procefsrechts epochemachende That zu nennen. Der formale Procefs war von vorneherein dem allmählichen Untergange geweiht. Jemehr im altfranzösischen und altnormannischen Verfahren der gerichtliche Zweikampf die übrigen Beweismittel überwucherte, desto notwendiger wurde die Reform. Das Bedürfnifs nach Neuerungen mufste sich schon darum fühlbar machen, weil dem spröden und ungelenken Verfahren der weltlichen Gerichte in dem canonischen Processe ein gefährlicher Concurrent heranwuchs. Die auffallende Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich und in England läfst sich zum Theil nur aus dem Umstande erklären, dafs die Bevölkerung in gewissen Schichten mit Vorliebe das geistliche Forum suchte, um den durch das Duell beherschten weltlichen Procefs zu vermeiden. An eine Eindämmung der kirchlichen Jurisdiction war daher nur unter der Voraussetzung einer Reform des weltlichen Rechtsganges zu denken. Man darf es darum wol keinen Zufall nennen, dafs in England gerade der Procefsreformator Heinrich II. es war, welcher

zuerst die geistliche Gerichtsbarkeit erfolgreich in engere Schranken zurückwies[1]). Noch deutlicher prägt sich der Zusammenhang dieser Thatsachen aus, wenn man erwägt, dafs die Kirche die Sachen der Witwen und Waisen vor ihr Forum zog, und wenn man andrerseits ins Auge faſst, wie sehr in den älteren Quellenaussprüchen über die Einführung der Recognitionen die Absicht der Fürsorge für Witwen, Waisen und Arme hervorgehoben wird. Indem die Staatsgewalt ein den Grundsätzen der Aequitas entsprechendes Verfahren aufstellte, hob sie die Ursache der übermäfsigen kirchlichen Competenz auf und engte diese in wirksamerer Weise ein, als es durch unmittelbare gesetzliche Beschränkungen hätte geschehen können.

Seit die Recognitionen ein jedermann zugängliches Beweismittel geworden, sind sie selbstverständlich weit öfter als vorher in Anwendung gekommen. Der lebhafte Gebrauch, welcher von denselben noch unter der Regierung Heinrichs II. gemacht wurde, erhellt — abgesehen von einzelnen urkundlichen Beispielen[2]) — namentlich aus den normannischen Schatzrollen. Diese enthalten nämlich, wie schon oben gelegentlich erwähnt worden ist, u. a. auch die Summen, welche in einzelnen Fällen die Parteien für

---

[1]) Dove De iurisdictionis ecclesiasticae progressu p. 119. Die Iusticiarii dürfen nicht als Gerichtsherren aufgefafst werden, wie diefs a. a. O. Note 7 geschieht.

[2]) Cart. de Baieux nr. 46. Notum sit omnibus quod precepto Henrici regis Anglie recognita fuit consuetudo de Migneio et de Nuilleio coram Henrico episcopo Baiocensi et Guillelmo filio Iohannis dapifero per iuramentum legalium hominum de visneto. — Mémoires de la société des Antiquaires de Normandie XV, 197, col. b. Assisia apud Baiocas pro abbate sancti Stephani von circa 1160. Rotroldus ep. Ebroicensis et R. de S. Walerico omnibus baillivis Henrici regis totius Normannie salutem. Sciatis quod *recognitum fuit ante nos* in assisia apud Baiocas quod terra quam tenuit Ivo Boz in Crisetot et terra quam tenuit Ricardus filius Hervei in Crisetot.. sunt de feodo sancti Stephani de Cadomo. Aus dem Chartular von Baieux führe ich noch an nr. 28, Recognitionsmandat Heinrichs II. von 1156—59: facias recognosci per antiquos homines .. qualiter Odo episcopus habuit moltam de Baiocis ... et sicut recognitum fuerit ita Philippo episcopo eam iuste habere facias. Ferner nr. 36, Recognitionsmandat Heinrichs II. von 1156—56: precipio tibi quod ex quo Baiocensis episcopus te requisierit, videas forestas suas et facias recognosci quomodo fuerunt recognita tempore Gaufredi patris mei et precepto suo ... et si quid iniuste inde occupatum ... (fuerit) totum ei facias reddi.

Gewährung der Recognitionen an den Fiscus bezahlten. Im Rotulus von 1180 allein stehen etwa hundert derartige Rechnungsposten. Gewöhnlich beschränken sie sich auf die Angabe: N. N. debet X solidos pro habenda recognitione versus N. N. oder schlechtweg pro recognitione. Die verzeichneten Beträge belaufen sich zumeist auf 20 oder 40 solidi. Doch kommen auch Summen von 10, 15, 30, 50, 60, 100 solidi vor. Als besonders hohe Beträge pro habenda recognitione sind mir in den älteren Rotuli die Zahlungen von 30 und 40 Pfund Silbers aufgefallen. Mitunter sind die Angaben specialisiert, indem der Gegenstand der Recognitionen angeführt wird. So zahlen die Insassen einer Gemeinde 10 Pfund pro habenda recognitione de servitio quod faciebant tempore Henrici Regis[1]). Einzelne Parteien entrichten 20—100 solidi pro habenda recognitione de praesentatione ecclesiae. Jemand schuldet 20 solidi pro recognitione utrum terra quam clamat sit vadium vel feodum[2]). Gebühren von 18 bis 40 solidi werden bezahlt pro habenda recognitione de saisina patris[3]). Auffallend hoch sind die Beträge pro habenda recognitione de dote (mehrmals 60 Pfund, einmal 2 Mark Silbers[4]). Ebenso finden sich hohe Summen für Recognitionen, bezüglich deren das spätere Recht keine technische Recognitio kennt. Jemand bezahlt 50 Pfund de remanente promissi sui pro habenda recognitione de ponendo assensu suo in electione abbatis de Exaquio. Ein anderer 10 Pfund pro habenda recognitione versus N. N. de custodia filii uxoris eius.

Es ist nicht leicht, diese Zahlungen zu erklären. Kanzleitaxe für Ausstellung des Breve können sie nicht sein, denn dafür sind die Beträge zu ungleichmäfsig und zum Theile zu hoch[5]). Hiezu kommt,

---

[1]) Das spätere breve de superdemanda. [2]) Breve de feodo et vadio

[3]) Ausgangspunct für das Breve de morte antecessoris.

[4]) In Dotalsachen entscheidet nach Glanvilla das Duell. Vgl. Gundermann Engl. Priv. R. 378, Biener Engl. Geschw. Ger. III, 166 ff. und unten Abschnitt XV.

[5]) Die Höhe derselben ist uns in der Somma für das Breve de stabilia angegeben, welches unter den Brevia recognitionis in jeder Beziehung eine hervorragende Stellung einnimmt. §. 8, Somma II, 42: de quo brevio clericus iusticiarii, qui illud confecerit *septem* habebit denarios . . . pro liberatione sua . . . Nec de illo brevio aliquid ultra possunt requirere (licet in pluribus locis et diversis terris hoc teneatur).

dafs die versprochenen Summen vom Könige erlassen wurden, wenn die erbetene Recognitio nicht eintrat, woraus hervorgeht, dafs man sie nicht für die Ausstellung des Breve, sondern für die durch dasselbe gewährte Recognitio bezahlte. Unzulässig scheint mir ferner die Annahme, dafs die Inquisitio nach wie vor als ein aufserordentliches Beweismittel nur gegen Entgelt gewährt wurde. Denn damit stimmt vor allem nicht die in den Quellen so scharf betonte Tendenz der Recognitionen, in Streitigkeiten zwischen Reichen und Armen letzteren ein Beweisverfahren nach den Grundsätzen der Billigkeit zu verschaffen. Meines Erachtens erklären sich die meisten jener Beträge aus dem fiscalischen Charakter, den zu jener Zeit das Gerichtsverfahren überhaupt, der Duellprocefs insbesondere besafs. Wenn man auch bei Einführung der Recognitionen die Absicht hegte, das formale Verfahren zu beschränken, so war man doch nicht gewillt, die Einkünfte, welche der Fiscus aus der Gerichtsbarkeit bezog, schmälern zu lassen. Nichts konnte daher näher liegen als von denjenigen, die bezahlen konnten, für die Gewährung der Recognitio eine nach ihrem Vermögen und nach der Bedeutung des Streitobjectes bemessene Summe abzuverlangen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, dafs man dem Armen die Recognitio umsonst oder gegen Entrichtung unbedeutender Kanzleitaxen zu Theil werden liefs. Sind nun die meisten jener Zahlungen als Gerichtsgebühren und nicht als eigentlicher Kaufpreis der Recognitio zu betrachten, so dürfte sich die Sache doch anders gestaltet haben in allen jenen Fällen, für welche die Recognitio als ordentliches Beweismittel nicht oder noch nicht eingeführt war oder wenn sonst irgend ein Anstand gegen die ordnungsmäfsige Ausstellung eines Breve obwaltete oder falls etwa zur Beschleunigung der Sache besondere Inquisitionscommissäre abgesendet werden sollten. Dann handelte es sich eben um ein unmittelbares Eingreifen des Königs in die Rechtspflege, wie es auch sonst vielfach vorkam[1]). Selbstverständlich hat sich der König solche aufserordentliche Recognitionsmandate auch in aufserordentlicher Weise bezahlen lassen.

[1]) Vgl. die Beträge, welche bezahlt wurden pro festinanda loquela, pro festinando duello, pro recordatione duelli und dgl. Die Rotuli verzeichnen u. a. Zahlungen pro habendo termino de recognitione, pro recognitione festinanda.

XV. Die normannischen Brevia recognitionis.

Die Einführung der Recognitionen wollte den alten formalen Rechtsgang nicht sofort aufser Kraft setzen. Die Recognitionen sind ja nicht an die Stelle sondern nur an die Seite desselben getreten. Und gerade darin unterscheidet sich die Entwiklung des normannisch-englischen Procefsrechtes von der des französischen, welchem eine derartige organische Ausbildung nicht zu Theil geworden ist. Ludwig IX. hat seine Procefsreform damit eingeleitet, dafs er den gerichtlichen Zweikampf in den königlichen Gerichten sofort aufhob und durch die Enquête ersetzte[1]). Heinrich II. liefs das Beweismittel des Zweikampfs neben den Recognitionen fortbestehen, welche auf die königliche Autorität gestützt, jenem von Fall zu Fall substituiert wurden. Das Verhältnifs zwischen den Recognitionen und dem formalen Verfahren wurde nämlich, soweit eine Concurrenz bestand, in der Weise geordnet, dafs jede Recognitio die Suspension des letzteren durch ein im Namen des Königs ergehendes Breve[2]) voraussetzte. In diesem Breve wird — von einer Ausnahme des englischen Rechts abgesehen[3]) — zugleich der königliche Beamte, an welchen es adressiert ist, der Vicecomes resp. Bailli beauftragt, die Einleitungen zur Recognitio zu treffen, die

---

[1]) Allerdings hat auch in Frankreich der Zweikampf noch eine Zeit lang fortbestanden, jedoch eben nur in den lehnrührigen Gerichten, in welchen die Verordnung Ludwigs IX. von 1260 keinen Eingang gefunden hatte. In den königlichen Gerichten bestand keine Concurrenz zwischen enquête und bataille, da letztere unbedingt ausgeschlossen war. Vgl. Wort und Form 657 ff.

[2]) Breve ist eine in schlichtester Form ausgestellte Urkunde. Verleitet durch Bracton 413[b] sagt Reeves (Hist. of the Engl. Law ed. Finlason I, 145): Such a precept was called breve, probably, because it contained *briefly* an intimation of the cause of complaint. Die Brevia dürfen nicht als 'Auszüge' aufgefafst werden, eine Erklärung, welche u. a. De Lolme Constitution of England (1792) S. 99 geltend macht. Siehe das Citat bei Ihering Geist des röm. Rechts II, 2, Note 874.

[3]) Bei der Magna Assisa des englischen Rechtes sind die Suspension des Zweikampfverfahrens und die Anordnung der Recognitio in zwei Brevia vertheilt. Näheres in Abschnitt XXI.

nötige Zahl der Geschwornen auszuwählen und vorzuladen, so wie die Besichtigung des Streitobjectes vornehmen zu lassen[1]).

> Breve oblatum baillivo ducis (inter) conquerentes facit placitum esse in pace usque ad primam assisiam baillie sue. Et item facit baillivus terra(m) videri et nomina iuratorum scribi super visum terre[2]).

Die weitere Durchführung der Recognitio war den herzoglichen beziehungsweise den königlichen Missis, den Barones iurati, den Iusticiariis regis vorbehalten[3]).

Die Recognitionen waren nur für gewisse Rechtsfälle eingeführt worden. Und nur für diese konnten ursprünglich Brevia recognitionis gewährt werden. Selbe waren nach bestimmten Formeln ausgestellt und je nach der Verschiedenheit des Streitverhältnisses waren auch die Formeln verschieden gestaltet. Von dem Recognitionsverfahren gilt in dieser Beziehung dasselbe, was vom englischen Writprocesse überhaupt gesagt werden kann. Wenn Bracton über ihn den Satz aufstellt: tot formulae brevium, quot genera actionum[4]), so kann man mit Beschränkung auf die eigentlichen Brevia recognitionum sagen: tot formulae quot genera recognitionum[5]). Schon vielfach ist die Aehnlichkeit betont worden, welche zwischen den normannischenglischen Writs und den formulae des römischen Formularprocesses obwaltet. Ungefähr wie dieser sich zum alten unge-

---

[1]) Auch in der Normandie hatte der Bailli oder Vicecomes nur die Einleitung der Recognitio zu veranstalten. Zur Zeit der Somma ist das ursprüngliche Verhältnifs bereits verschoben. Das Breve wird vom Grofsbailli ausgestellt, der Sergent d'épée nimmt die Einleitung der Recognitio vor, welche dann der Bailli in seinen Assisen selbst durchführt. Vgl. unten Abschnitt XVI.

[2]) Warnkönig franz. St. u. R. G. II, U. B. 14.

[3]) In England wurde allerdings in bestimmten Fällen der Vicecomes durch ein Specialmandat beauftragt, eine Inquisitio im Comitat durchzuführen. Doch handelt es sich da um eine Jurata und zudem wird in den Quellen ausdrücklich hervorgehoben, dafs der Vicecomes auf Grund solcher Vollmacht nicht als Vicecomes, sondern als Iusticiarius regis fungiere. Bracton 154^{b}, vgl. oben Seite 101, Note 1.

[4]) Bracton 413^{b}.

[5]) Der englische Procefs giebt dem Breve eine ausgedehntere Anwendung als der normannische. Neben dem eigentlichen Breve recognitionis kannte er zwei Hauptgruppen von Writs zur Einleitung von Klagen, die Writs of praecipe und die Brevia de recto. Näheres darüber unten.

fügigen Legisactionenprocefs verhält, stand der Recognitionsprocefs der Gruppe der alten formalen Beweismittel gegenüber. Wie in Rom der Prätor der rechtsuchenden Partei eine Klage, so gewährte ihr nach normannischem Rechte der König durch sein Breve recognitionis eine Beweiswohlthat, die in manchen Fällen thatsächlich die Gewährung eines Klagrechts bedeutete[1]). Die Analogien mehren sich, je tiefer man ins Detail eindringt. Wie der römische Prätor in Fällen, für welche ausgebildete Formeln nicht vorhanden waren, neue Formeln bilden, actiones utiles gewähren konnte, so wurde auch im weiteren Verlaufe der anglonormannischen Rechtsentwicklung die königliche Kanzlei ausdrücklich ermächtigt in consimili casu neue Brevia abzufassen[2]), um damit der zum allgemeinen Grundsatze der englischen Gesetzgebung gewordenen Regel gerecht zu werden, nach welcher in novo casu novum remedium est apponendum[3]). Aufserdem ist ein selbständiger Besitzprocefs, zu dessen Ausbildung in Rom die Interdicte des Prätors das Mittel boten, im normannischen Rechte auf analoger Grundlage mit Hülfe der Brevia recognitionis ins Leben gerufen worden. Kurz wir sehen den römischen Gegensatz von ius civile und ius honorarium, von ius strictum und ius aequum, die fränkische Unterscheidung zwischen Amtsrecht und Volksrecht oder genauer gesagt zwischen Königsrecht und gemeinem Recht in der normannischen und anglonormannischen Rechtsentwicklung wiederkehren.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehe ich zur Erörterung der einzelnen normannischen[4]) Brevia recognitionis über. Die normannischen Quellen unterscheiden petitorische und possessorische

---

[1]) Für das englische Recht kommen aufserdem noch die Brevia in Betracht, welche unmittelbar nur ein Klagrecht gewähren, während die Anordnung der Recognitio Gegenstand eines weiteren Breve war (eines breve iudiciale im Gegensatz zum breve originale, welches den Procefs einleitete. Vgl. v. Holtzendorff Encyclop. I, 219 und unten Abschnitt XX).

[2]) Stat. Westminster II (13 Ed. I), c. 24: de consensu iurisperitorum fiat breve, ne contingat de caetero quod curia domini regis deficiat conquerentibus in iustitia perquirenda. Coke 2, Inst. 405.

[3]) Stat. Westm. II, c. 1. Coke 2, Inst. 332.

[4]) Soweit die englischen Brevia hier nicht zur Vergleichung herangezogen werden müssen, verweise ich bezüglich derselben auf Gundermann Englisches Privatrecht und auf den Abschnitt XXI dieser Untersuchung.

Recognitionen (de proprietate — de possessione), ein Gegensatz, welchem die den englischen Quellen eigenthümliche Unterscheidung zwischen der Magna Assisa einerseits und den possessorischen Assisen andrerseits nicht vollständig entspricht. Den petitorischen Recognitionen gehören nach normannischem Rechte an: 1. Das Breve de stabilia und dessen Variante, das Breve de superdemanda; 2. folgende Brevia, die ich als Brevia zur Einklagung anvertrauten Gutes zusammenfasse: das Breve de feodo et vadio, de feodo et firma, de feodo et custodia, de feodo et commodato und 3. das Breve de feodo et elemosina. In das Gebiet der eigentlich possessorischen Recognitionen fallen: 1. das Breve de nova dissaisina, 2. das Breve de saisina antecessoris, 3. das Breve de ultima praesentatione. Als jüngeres Erzeugnifs der normannischen Rechtsbildung sollen schliefslich die Brevia des ehelichen Güterrechts zur Erörterung gelangen, welche nach normannischem Rechte gleichfalls in den Formen des possessorischen Verfahrens geltend gemacht und daher zu den possessorischen Recognitionen gezählt werden [1]).

1. Breve de stabilia.

Das Breve de stabilia, bref d'establie oder auch breve recognitionis schlechtweg, hat zur Voraussetzung, dafs eine formelle Eigenthumsklage, eine Klage de proprietate hereditatis erhoben worden ist. Die Formel dieser Klage theilen Glanvilla [2]), der Tractatus de brevibus [3]) und die Somma [4]) in ziemlich übereinstimmender Weise mit. Sie lautet nach dem Tractatus:

> Conqueritur talis de tali quod ipse iniuste disforciat ei terram quam detinet apud Baiocem de qua pater suus vel avus vel antecessor suus fuit saisitus tempore pacis post coronationem

---

[1]) Die Magna Assisa des englischen Rechtes entspricht der norm. Stabilia. Die übrigen Assisen werden dagegen in England sämmtlich als possessorische behandelt. Aufserdem kennt das englische Recht im Gegensatz zur Assisa eine Jurata, die auch durch ein Breve angeordnet werden kann und u. a. bei Klagen des ehelichen Güterrechts zur Anwendung kommt.

[2]) §. 1, Glanvilla II, 3.

[3]) Warnkönig a. a. O. II, U. B. 42.

[4]) §. 1, Somma II, 64.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S
COLLEGE

regis Richardi sicut de hereditate sua et inde habuit exitus et fructus terre videlicet frumentum et ordeum et poma et huiusmodi. Et si hoc vult negare detinens, ipse petens paratus est de hoc probare per se vel per testem et garantum sufficientem qui hoc vidit et audivit.

Die materiellen Voraussetzungen dieser Klage hat bereits Gundermann[1]) nach der Formel Glanvillas in erschöpfender Weise zergliedert. Der Kläger behauptet ein Erbrecht an der Sache, erklärt, dafs der Vorfahre, von dem er sein Recht herleitet, das Gut als Eigenthum besessen und dessen Früchte bezogen habe. Bei Glanvilla beruft sich der Kläger auf den Besitzstand zur Zeit Heinrichs I. oder — die Regierungszeit Stephans wird absichtlich übergangen — auf die Zeit nach der ersten Krönung Heinrichs II. (1154). Der Tractat und die Somma geben als Anfangspunct der Frist die Krönung Richards (1189) an, ein Termin, der zur Zeit der Abfassung der Somma bereits unverhältnifsmäfsig lang geworden war. Die Klage wird als Duellklage angebracht und ist nicht nur in der Curia regis, sondern — was betont werden mufs — in curia cuiuslibet zulässig.

Gegen diese Klage konnte sich vor der Assise Heinrichs II. der Beklagte nur dadurch vertheidigen, dafs er die Klagworte de verbo ad verbum negierte und sich zum gerichtlichen Zweikampf erbot. Die durch denselben erzielte Entscheidung ist endgiltig. Die unterliegende Partei

amittet penitus quicquid .. intendebat obtinere, nec aliquid ulterius ipse vel heredes sui in querela contentionis de cetero poterunt reclamare[2]).

Seit der Einführung der Recognitionen steht es in der Wahl des Beklagten sich entweder auf den Zweikampf einzulassen oder die Recognitio patriae als Vertheidigungsmittel anzubieten:

In electione sua est deffensio per duellum vel recognitionem[3]).

Anstatt die Klage wortweise zu negieren, kann er erklären:

que il est prest de soustenir l'establie au duc[4]).

---

[1]) Englisches Privatrecht Seite 420 ff.

[2]) §. 18, Somma II, 64.

[3]) Tractatus, Warnkönig a. a. O. 43.

[4]) Gr. Cout. (1523) ch. 113.

In diesem Falle verspricht er nach normannischem Rechte binnen bestimmter Frist das Breve recognitionis der herzoglichen Kanzlei zu erwirken und stellt Bürgschaft hiefür, sowie für die Erwirkung eines Termins zur Vornahme des Augenscheins (des Visus terrae). Der Wortlaut des Breve ist nach dem Tractatus folgender:

> Rex vel senescallus baillivo suo tali salutem. Conquestus est talis quod talis eum implacitat iniuste de tenemento, quod tenet apud Baiocem, unde se posuit in recognitione. Ideo si tibi dederit plegios de prosequendo clamorem suum, tunc submone per bonum summonitorem XII legales milites et homines de visineto quod sint ad primam assisiam baillie tue parati iuramento recognoscere quis eorum habeat maius ius in tenemento illo, ille qui tenet vel qui exigit. Interim terram illam videri facias et submone illum qui exigit quod sit ibi auditurus illam recognitionem et habeas ibi tecum submonitorem et hoc breve[1]).

Die normannischen Quellen heben es mit Nachdruck hervor, dafs nur dem Besitzer, dem Beklagten ein solches Breve gewährt werden könne.

> Se il n'est em possession il n'aura pas le requenoissent[2]).
>
> Querelantibus autem, nisi querelati spontanee consenserint (huiusmodi brevia) penitus denegantur[3]).

Es liegt also nicht im freien Belieben des Klägers von vorneherein auf den Beweis der Klagthatsachen durch Recognitio anzutragen, sondern das Breve kann nur auf den Namen des Beklagten ausgestellt werden. Abgesehen von dem Ausnahmsfalle freier Vereinbarung, die jüngeren Ursprungs sein dürfte, hieng die Anwendung der Recognitio vom Begehren des Besitzers ab. Suchen wir nach dem Erklärungsgrunde dieser Beschränkung, so dürfte wol hauptsächlich die sorgsame Oekonomie in Betracht kommen, welche in der Anwendung der Recognitionen durchweg beobachtet wurde. Um der processualen Vergewaltigung durch das formale Verfahren wirksam vorzubeugen — was ja der allgemeine Zweck der Recognitionen war — reichte das Breve de stabilia in seiner Beschränkung auf den Angeklagten eben hin. Dem Kläger die Recognitio von vorne-

[1]) Tractatus, Warnkönig a. a. O. 43.

[2]) Très anc. Cout. Marnier Établ. 17.

[3]) Lateinischer Text des Gr. Cout. (Druck von 1523) c. 115.

herein zu gewähren, wäre eine Begünstigung der Anklage gewesen, die nicht angestrebt wurde. Der Eigenthümer war im Fall der Besitzentziehung ohnehin durch das Breve de nova dissaisina geschützt. Es lag nur an ihm die Klage zu gehöriger Zeit geltend zu machen und sich nicht durch das Versäumnifs der Frist in eine Lage zu versetzen, in welcher ihm nur mehr die formelle Rechtsklage zu Gebote stand. Ueberdiefs war der juristische Grund, durch welchen das Breve sich selbst motiviert, nämlich die Behauptung des Beklagten, dafs er ungerechter Weise angeklagt sei (iniuste inplacitetur), ein solcher, welcher selbstverständlich jede Umschreibung des Breve auf den Namen des Klägers ausschlofs.

Die Anordnung der Recognitio suspendiert die angebotene Beweisführung durch gerichtlichen Zweikampf, das Ergebnifs derselben ersetzt sie. Der Spruch der Jury beschränkt sich nicht etwa darauf festzustellen, ob der Angeklagte ungerechter Weise angeklagt worden sei, sondern entscheidet sofort, quis maius ius habeat in tenemento. Kommt kein giltiger Wahrspruch zu Stande, sei es nun, dafs die Geschwornen uneins oder dafs sie unwissend sind, so tritt die Duellklage, welche den Beklagten zum Begehren der Recognitio gedrängt hatte, wieder in ihre volle Wirksamkeit, der Beklagte mufs sich durch gerichtlichen Zweikampf vertheidigen, widrigenfalls er als sachfällig zu betrachten ist.

> Utraque pars ad placitum redibit si conquerens placitare voluerit, ita quod qui tenet teneat, donec per duellum placitum mediante iusticia terminetur[1]).

War die Duellklage in einem anderen als herzoglichen Gerichte erhoben worden, so wird durch die Anordnung der Recognitio die Streitsache der Jurisdiction des sonst competenten Gerichtsherrn entzogen. Liefert die Recognitio kein Ergebnifs, so lebt nicht blofs die suspendierte Herschaft des formalen Verfahrens, sondern auch die Competenz des ordentlichen Gerichtsherrn wieder auf[2]).

---

[1]) Très ancienne Cout. Warnkönig a. a. O. 12. Genauer im franz. Text Marnier Établ. 19: jusqu'à tant que la chose soit terminée par droit ou par plet ou par bataille; denn der Procefs mufs nicht just durch das Duell, er kann auch durch das Zugeständnifs des Beklagten oder durch einen der im Duellprocefs so schwer vermeidlichen Formverstöfse beendigt werden.

[2]) Tractatus, Warnkönig a. a. O. 43: redditur curia domino feodi. Im

Das Breve de stabilia erstreckte sich nicht blofs auf Streitigkeiten um Grund und Boden, sondern konnte auch alle jene Rechte fortdauernder Ausübung zum Gegenstande haben, an welchen nach der Auffassung jener Zeit eine proprietas möglich war. Es diente als allgemeines Vertheidigungsmittel gegen die formelle Klage um ein Immobiliarrecht, mochte dieses nun in dem Eigenthum an Grund und Boden, in einem Patronats- oder Vogteirechte, in einer Rente oder in dem Anspruche auf Dienste und Leistungen der Lehnsleute und Hintersassen bestehen. In specieller Anwendung auf die Klage um schuldige Dienste und Giebigkeiten erscheint das Breve de stabilia unter besonderer Bezeichnung als *Breve de superdemanda.*

Wie das Breve de stabilia in der oben ausgeschriebenen Formel dem Beklagten, gegen den eine Klage de hereditate disforciata vorliegt, gewissermafsen als eine Breve de terra iniuste petita gewährt wird, so wird das Breve de superdemanda jenem zu Theil, von welchem der Herr wegen angeblicher Verweigerung der schuldigen Dienste (disfortiatio servitii) gröfsere Leistungen in Anspruch nimmt als ihm gebühren. Hat der Leiheherr eine Duellklage[1]) gegen den Dienstpflichtigen erhoben, so kann der Beklagte sich auf die Stabilia berufen und ein Breve de superdemanda folgenden Wortlautes erwirken:

> Queritur N. quod Tycius iniuste exigit ab eo servicium secandi guerbas suas racione feodi sui quod tenet de eodem. Unde petit stabilimentum domini regis, quis maius ius habeat, ipse tenens qui disforciat (scil. servitium) vel exigens racione feodi prenotati[2]).

Geht der Herr auf die Recognitio nicht ein, so ist er sachfällig.

> Iudicatum est quod homines Engerrandi de Marigneio habebunt stabiliam versus eumdem de superdemanda servicii vel erunt in pace[3]).

Die Somma begründet die Notwendigkeit dieser Recognitio durch den Umstand, dafs nicht selten Dienste aus Furcht oder

---

Falle des defectus iustitiae auf Seite des Gerichtsherrn redit causa ad curiam regis. Tractatus a. a. O. 40.

[1]) Cf. Delisle Recueil nr. 774.

[2]) §. 3, 4, Somma II, 43.

[3]) Delisle Recueil nr. 485

Anhänglichkeit thatsächlich geleistet würden, welche die Herren dann als ein Recht in Anspruch nehmen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird u. a. bezeugt durch ein Urteil des Echiquier von 1234:

> Guillelmus de Reviers miles peciit ab hominibus suis quedam servicia. Ipsi dixerunt se fecisse illa servicia, sed nec feodaliter nec per costumam. . . . Iudicatum est quod homines debebant et poterant habere breve de sordemanda[1]).

Bei Glanvilla wird das Breve de superdemanda ebensowenig wie in der Très ancienne Coutume und im Tractatus als besonderes Breve hervorgehoben, sondern es ist dort in der Magna assisa, hier in dem Breve de stabilia stillschweigend inbegriffen. In den Rotuli Scaccarii kommt die betreffende Recognitio als Recognitio de servicio oder de superdemanda[2]) vor. Die Urteile des Echiquier nennen es Stabilia, stabilimentum[3]), stabilia de superdemanda servicii[4]), breve de superdemanda[5]), welch' letzterer Ausdruck dann in der Somma als technisch erscheint.

2. Die Brevia zur Einklagung anvertrauten Gutes.

Die in dieser Gruppe zusammengefafsten Brevia haben das Gemeinsame, dafs sie eine Recognitio gewähren in Fällen, in welchen der Inhaber des Gutes durch den Kläger selbst oder durch einen seiner Vorfahren vertragsmäfsig in bedingten oder betagten Besitz des Grundstückes gesetzt worden ist.

---

[1]) Delisle Recueil Seite 126, Note 4.

[2]) Vgl. die Citate bei Delisle Études sur la condition de la classe agricole . . en Normandie S. 148, Note 42.

[3]) Delisle Recueil nr. 596, a. 1236: iudicatum est quod homines de Luthehare habebunt *stabiliam* versus molendinarium de Luthehare de operationibus et serviciis molendinorum quas petit ab eis. — Delisle Recueil nr. 720, a. 1248: Richard von Harcourt bestreitet die Verpflichtung zu einem auxilium von 5 milites. Et inde exigit stabiliam domini regis. Inde autem iudicatum fuit quod haberet stabiliam.

[4]) Delisle l. c. nr. 485.

[5]) Delisle l. c. nr. 832 a. a. 1268: 'breve de sordemande'.

a) Das Breve de feodo et vadio[1]).

Es zählt zu den ältesten Recognitionen der Normandie, findet sich sowol in den Rotuli[2]) als in der Très ancienne Coutume und hat das Muster zur Bildung einer Reihe von analogen Klagen abgegeben. Voraussetzung dieser Recognitio ist die Verpfändung eines Grundstücks, anläfslich deren der Pfandgläubiger nach Art der älteren deutschen Satzung in den Besitz und Genufs des Pfandobjectes gelangte[3]). Wenn der Gläubiger dem Pfandschuldner die Einlösung verwehrt, indem er Eigenthümer des verpfändeten Gutes zu sein behauptet, so erhält der Verpfänder, will er einer Duellklage enthoben sein, ein herzogliches Breve, welches den Bailli auffordert, zwölf legales milites et homines vorzuladen, welche nach dem Tractatus zu erkennen haben:

> utrum terra illa quam talis disforciat apud Baiocem, sit feodum suum vel vadium invadiatum post coronamentum regis Ricardi et pro quanto[4]).

Die Somma bringt eine weitläufigere Formel, welche voraussetzt, dafs die Verpfändung nicht durch den Kläger selbst, sondern durch einen Verwandten, dem er nächster Erbe ist, erfolgt sei. Demgemäfs entwickelt die Somma aus der Formel ihres Breve folgende sechs Puncte, auf welche die Geschwornen bei dieser Recognitio ihr Augenmerk zu richten haben[5]):

---

[1]) Somma II, c. 40.

[2]) Rotulus terrarum liber. et contrabrevium 4. Joh. Recordati sunt (Iusticiarii itinerantes) quod cum Walerannus de Lexovio . . . arainiasset (das fränkische adramire) coram eis *assisam* quandam . . utrum scilicet molendina essent ius et hereditas ipsius Waleranni vel vadium invadiatum patri Willelmi de Bonesboz . . . Mémoires de la Société des Antiquaires de Norm. XV, 123.

[3]) Das normannische Recht unterscheidet ein vadium mortuum und ein vadium vivum; bei letzterem werden die Früchte vom Capital abgezogen, beim ersteren nicht. Somma l. c. §. 16. Vgl. Glanvilla §. 4, 5, X, 8. (si non sequatur ipsius vadii traditio) curia domini regis huiusmodi privatas conventiones . . . tueri non solet.

[4]) Tractatus, Warnkönig a. a. O. 44.

[5]) §. 6, Somma II, 40. Ex tenore prenotati brevi patet quod sex per illud requiruntur, im französischen Text 'six choses'.

1. ob das eingeklagte Grundstück etwa Eigenthum des Beklagten sei. Wird diese Frage bejaht, so fallen alle folgenden selbstverständlich hinweg.

2. ob es Pfandobject sei. Durch das Erkenntnifs, dafs die Sache nicht Eigenthum des Beklagten sei, wie er behauptet, wäre die Sache noch nicht entschieden. Der Kläger müfste trotzdem abgewiesen werden, wenn sich nicht ergiebt, dafs der Besitz des Beklagten ein pfandrechtlicher sei[1]).

3. ob der in dem Breve genannte Verpfänder es verpfändet habe. Würde erkannt, dafs es zwar nicht 'Cato', von welchem der Kläger sein Recht herleitet, aber irgend ein anderer verpfändet habe, so wäre der Kläger sachfällig.

Totum brevium irritatur, cum falsitas contra inveniatur in eodem.

4. wie hoch die Pfandforderung sich belaufe. Stellt sich nämlich heraus, dafs der Besitzer das Streitgut nicht als Eigenthum, sondern als Pfandobject besafs, so verliert er nicht blofs das Grundstück, sondern auch die Pfandforderung, welche dem Fiscus zufällt[2]). Es ist ja ein bekannter Grundsatz des germanischen Rechtes, dafs derjenige, der sich ein gröfseres Recht an einer Sache beilegt, als ihm wirklich gebührt, nicht blofs dieses behauptete Recht einbüfst, sondern auch jenes, welches ihm wirklich zustand[3]).

5. ob der Kläger nächster Erbe des Verpfänders sei. Denn nur dieser ist zur Einlösung berechtigt[4]).

---

[1]) Somma § 11, l. c. Si enim vadium non fuerit, non potest per hoc breve reclamari. Urteil des Echiquier von 1211, Delisle Recueil nr. 79: Die Klägerin hatte gegen die beklagte Partei ein breve de feodo et vadio genommen. Die Geschwornen erklären, dafs die Vorfahren der Klägerin und diese selbst sich im Besitze des Streitobjectes befunden haben, sed de feodo et gagio (über die Verpfändung) nihil sciunt. Die Assise spricht darauf hin das Gut der Klägerin zu, allein der Echiquier stöfst dieses Urteil als ein falsches um und setzt die Beklagte wieder in den Besitz.

[2]) Warnkönig l. c. 77: Urteil des Echiquier von 1277: Quia iuratores de feodo et gagio dicunt gagium esse, petens recuperat et denarii nominati sunt ex parte regis. — Ferner Warnkönig a. a. O. 65, Assis. Norm. Rex habebit debitum et petens gagium suum.

[3]) Martitz ehel. Güterrecht des Ssp. 196.

[4]) Urteil des Echiquier von 1214: postnatus non potest sequi breve de

6. ob das Pfandrecht nach der Krönung Richards 1189 bestellt worden sei, da andrenfalls die Klage für verjährt gilt[1]). Nach der Somma hätte die Verjährungsfrist ursprünglich dreifsig Jahre betragen. Da aber der Anfangspunct einer solchen Frist nicht leicht im Gedächtnifs hafte (n'est pas legier à recorder), so habe der Fürst der Normandie auf Rath weiser Männer bestimmt, dafs die Frist von irgend einem feierlichen in die Augen fallenden Ereignisse an beginnen solle. Als solches Ereignifs habe die Krönung Heinrichs II. (1154) gegolten. Als aber seit derselben allzuviele Jahre abgelaufen waren, mehr als die Verjährungsfrist erheischte, habe unter Philipp August eine Verordnung des Echiquier die Krönung Richards als Anfangspunct bestimmt. Diese Frist bestehe noch zu Recht, obzwar sie für das Breve de feodo et vadio wie für viele andere Klagen bereits wieder zu lang geworden sei, so dafs eine Abkürzung derselben durch den König als wünschenswert erscheine[2]). Die Ausführungen der Somma sind im Allgemeinen richtig. Urteile des Echiquier von 1205 und 1213 bestätigen, dafs die Frist früher von Heinrichs Krönung an lief. Doch ist die Aenderung nicht unter Philipp August, sondern 1229 erfolgt[3]).

Die Recognitio de feodo et vadio zählt nach normannischem Rechte zu den petitorischen Recognitionen. In Bezug auf die Auswahl der Geschwornen und das Erfordernifs der Eilfstimmigkeit des Wahrspruches stellt sie sich formell der Stabilia zur Seite. Der Tractatus rechnet sie unter die Placita de proprietate, die Somma zu den Querelis, in quibus de feodi proprietate litigatur[4]).

---

feodo et gagio, immo repelletur quia habet antenatum. Warnkönig l. c. II, 78. Cf. Delisle Recueil nr. 141.

[1]) In der Formel des Tractatus entfallen natürlich Frage 3 und 5, da vorausgesetzt wird, dafs der Kläger selbst das Gut verpfändet hat. In einem Recognitionsprotokolle von 1205 ist das Beweisthema folgendermafsen formuliert: Utrum (terra) sit vadium invadiatum (2) post coronamentum domini Henrici regis Anglie (6) et pro quanto (4) an hereditas Solse [Rogerii Blandini?] (1) et si ipsa Solsa invadiavit ut hereditatem suam ut dicit (3). Delisle Recueil Seite 263.

[2]) §. 20, Somma II, 40.

[3]) Siehe den Excurs zu meiner Abhandlung über das anglonorm. Erbfolgesystem S. 66, 80.

[4]) Grand Cout. Ausgabe von 1523. Lat. Text ch. 123, fol. 156c.

Auch die Très ancienne Coutume behandelt sie als Recognitio petitorischen Charakters. Sie sagt nämlich im Anschluſs an die dem Breve de feodo et vadio nachgebildeten Recognitionen:

> *Hac occasione* constitutum est, quod sicut per duellum victum iurisdictio alterius difinitur, ita per ora duodecim hominum iuratorum alterius definitur iurisdictio in perpetuum[1]).

Liefert die Recognitio kein Ergebniſs, so wird wie bei der Stabilia auf das Duell zurückgegriffen, welches im Gerichtshofe des Lehnsherrn auszufechten ist[2]). Anders steht die Sache nach englischem Rechte. Glanvilla reiht die Recognitio utrum aliquis teneat aliquod tenementum in feodo vel in vadio unter den possessorischen Klagen ein[3]). Das Verfahren ist dasselbe, wie bei den Besitzassisen. Das Ergebniſs der Recognitio ist kein definitives. Wenn die normannische Recognitio feststellte, daſs das Streitgut nicht Pfandgut sondern Eigenthum des Beklagten sei: terra remanet possessori[4]). Glanvilla sagt dagegen unter derselben Voraussetzung:

> tunc is qui petit, de cetero nullum habebit inde recuperare *nisi per breve de recto*[5]).

Sonach blieb nach englischem Rechte dem Kläger, wenn er mit dem Breve de feodo et vadio sachfällig wurde, noch immer der Weg der petitorischen Klage offen, während in der Normandie, nach der Angabe der Très anc. Cout. zu schlieſsen, eine Satzung unbekannten Datums den Brevia zur Einklagung anvertrauten Gutes endgiltig entscheidende Kraft und somit petitorischen Charakter verlieh.

b) Das Breve de feodo et firma, de feodo et custodia und die analogen Klagen.

Das Breve de feodo et firma wird dem Verpächter eines Grundstücks und seinen Erben gewährt, wenn der Pächter das in Zeitpacht[6]) gegebene Grundstück als feodum zu besitzen vorgiebt.

---

[1]) Warnkönig a. a. O. 13.

[2]) Oportet quod iuratores sint concordes, alioquin recurrendum est ad probationem per duellum. Tractatus, Warnkönig a. a. O. II, 44.

[3]) Glanvilla XIII, c. 27. [4]) Très anc. Cout. Warnkönig a. a. O. 12.

[5]) Glanvilla §. 1, XIII, 30.

[6]) firma mobilis, ferme mouvable im Gegensatz zur Erbpacht. Der Text bei Ludewig bringt consequent die sinnlose Variante firma nobilis.

Die Formel ist genau der des Breve de feodo et vadio nachgebildet. In ganz analoger Weise lautet ihre Beweisfrage[1]):

> utrum terra . . . sit feodum tenentis (1) vel firma nobilis (2) tradita per manum G. (3) post coronamentum regis Ricardi (6) et *ad quem terminum* (4) et utrum Tycius sit propinquior heres illius qui eam tradidit ad firmam (5)[2]).

Die Frage ad quem terminum hat eine ähnliche Bedeutung wie die Frage pro quanto in dem Breve de feodo et vadio. Ergiebt nämlich der Wahrspruch der Geschwornen, dafs ein Pachtverhältnifs vorliege, aber die Pachtfrist noch nicht abgelaufen sei, so hat der Pächter, welcher Eigenthum behauptete, seine Rechte aus dem Pachtvertrage verwirkt, andrerseits aber soll die Nutzung des Gutes bis zum Ablauf des Termins dem Verpächter nicht zu gute kommen, sondern der König nimmt den Werth der Gutseinkünfte für den Rest der Pachtzeit mit Abzug des dem Verpächter gebührenden Pachtschillings[3]).

Die Très ancienne Coutume erwähnt zwar nicht die Recognitio de feodo et firma (die dem Tractatus bereits bekannt ist), dagegen eine Recognitio utrum terra sit hereditas vel metaria, utrum domus vel terra sit hereditas vel conducta[4]). Metaria, Métairie, Moitoirie ist ein Pachtvertrag, bei welchem eine Hälfte der Früchte als Pachtschilling bestellt wird[5]). Auch die Terra conducta, terre tenue à louage, à loyer ist als Pachtverhältnifs und zwar als Zeitpacht aufzufassen[6]).

Der Tractatus nennt ein Breve de feodo et custodia und ein Breve de feodo et commodato[7]). Das erstere hat in dem Breve de feodo vel de warda Glanvillas (XIII, c. 31) sein possessorisches

---

[1]) §. 1, Somma II, 41.

[2]) Die eingeklammerten Ziffern verweisen auf die sechs analogen Fragepuncte in dem Beweisthema des breve de feodo et vadio oben S. 319 ff.

[3]) Dominus rex pretium habebit annetarum residuarum remota tamen inde firma, que reddi ex ea debebatur. §. 2, Somma II, 41.

[4]) Warnkönig a. a. O. 13.

[5]) Du Cange (Henschel) VII, s. h. v. Léop. Delisle Études sur la condition de la classe agricole . . . en Normandie S. 50.

[6]) Delisle a. a. O. S. 52.

[7]) Warnkönig l. c. 44: In causa de feodo et firma et de feodo et custodia et de feodo et commodato et de similibus simile est breve et similis deductio (wie bei dem Breve de feodo et vadio).

Analogon. Ein Commodatum terrae ist nach anglonormannischem Rechte dann vorhanden,

si rem meam tibi *gratis* commodem ad usum inde percipiendum in servicio tuo[1]).

Beide Brevia müssen, wenn nicht der Verfasser des Tractatus sie nur als juristisches Postulat hinstellte, im Laufe des 13ten Jahrhunderts aufser Gebrauch gekommen sein; denn die Somma sagt ausdrücklich, dafs in den genannten Fällen kein Breve im Gebrauche sei. Viele rechtskundige Männer stimmen — so äufsert sie sich — darin überein, dafs eine Inquisitio vorzunehmen sei, wenn jemand Landgüter einem andern anvertraut hat, um sie in treuer Hand zu halten (terras commisit custodiendas) und hinterher sich ein Streit ergiebt, ob das Gut Feodum des Besitzers sei oder von ihm nur in treuer Hand gehalten werden solle. Der Verfasser der Somma fügt dieser Mittheilung die Bemerkung bei, dafs in analoger Weise auch de terris alicui in prestitum (commodatum) traditis eine Inquisitio ex iure stattfinden solle. Dieselben Gründe, welche für die Inquisitio de feodo et vadio und de feodo et firma angeführt werden könnten, sprächen auch für die Inquisitiones de feodo et custodia, de feodo et prestito.

Licet per hec brevia currere non soleant, formam tamen in inquisitione facienda breviorum retinent predictorum[2]).

Obwol also in beiden Fällen die Ausstellung eines Breve nicht üblich sei, lasse dennoch die Praxis eine Recognitio sine brevi nach Analogie des Breve de feodo et vadio zu. Wir haben es sonach, wenn es erlaubt ist, auf einen Ausdruck des römischen Actionenrechts anzuspielen, mit Inquisitiones utiles zu thun, welche die normannische Jurisprudenz im Anschlufs an die Recognitio de feodo et vadio geschaffen hat.

In den englischen Rechtsbüchern des 13ten Jahrhunderts sind die genannten Recognitionen nicht vorhanden. Das englische Recht hat für eine Reihe hieher gehöriger und für verwandte Fälle eine abgeleitete Besitzklage, das Breve de ingressu[3]), ausgebildet,

[1]) Glanvilla §. 1, X, 13.

[2]) §. 4, 5, Somma II, 41.

[3]) Das Breve de ingressu, Writ of entry, die Eintrittsklage war zunächst für jene Fälle bestimmt, wo jemand seine eigene Saisine oder die seines Vor-

welches der Normandie vollständig unbekannt blieb, in England aber allmählich 'die eigentliche Generalklage für den Grundbesitz wurde'[1]).

3. Das Breve de feodo et elemosina.

Die Recognitio de feodo et elemosina, die schon in dem Abschnitte über das Inquisitionsrecht der Kirchen mehrfach erwähnt wurde, ist nach normannischem Rechte gleichfalls eine petitorische Recognitio, während sie bei Glanvilla unter den possessorischen Assisen erscheint. Doch vermag selbst Bracton ihre petitorische Natur nicht zu verkennen, indem er von ihr sagt:

> Est assisa, quae multum habet possessionis et iuris; quae utrumque terminat, possessionem scilicet et ius, nec ulterius quaeritur de iure post talem assisam, sive faciat pro tenente sive pro petente[2]).

Als treibendes Moment für die Einführung dieser Recognitio wird in der Très ancienne Coutume[3]) die Thatsache bezeichnet, dafs nicht selten Laien ihre Güter Klerikern verpfändeten oder anvertrauten und dafs dann der Nachfolger in der Kirchenpfründe das Gut als Kirchengut behalten wolle. Es eröffnet uns diese Bemerkung einen Blick in die wirthschaftliche Bewegung, welche die Kreuzzüge in den Grundbesitzverhältnissen hervorriefen. In der Regel war es nämlich die Kirche, welche den Kreuzrittern die Kosten des Kreuzzuges vorschofs, wofür ihr liegende Güter verpfändet wurden, welche in den Händen der Kirche während der Abwesenheit des Eigenthümers sicheren Schutz genossen. Uebrigens war die Recognitio nicht auf die angegebene Enstehungsursache des Streites beschränkt, sondern griff in allen Fällen ein, in welchen ein Grundstück von der einen Seite als Feodum laicum, von der anderen als Elemosina beansprucht ward.

---

fahrs forderte, die er einem Dritten auf gewisse Jahre oder auf Lebensdauer übertragen, verpachtet (demised) hatte. Gundermann Engl. Priv. R. I, 383.

[1]) Gundermann Engl. Priv. R. I, 395.

[2]) Bracton f. 285[b].

[3]) Warnkönig a. a. O. 12.

Das genannte Breve hat mit der Stabilia gemein, dafs es nur dem Besitzer, dem Beklagten gewährt wird. Nimmt der Kläger ein in kirchlichem Besitze befindliches Gut als Laiengut in Anspruch, so mag die Kirche ein Breve de feodo et elemosina erwirken, welches, wenn die Klage als formelle Klage de hereditate disforciata angebracht worden war, das Verlangen nach einem Breve de stabilia überflüssig macht. Die Formel des Breve lautet:

> Si N. dederit plegios de clamore suo prosequendo submone recognitionem de visneto quod sit ad primas assisias baillivie ad recognoscendum, utrum feodum quod P. exigit ab eo, sit elemosina possidentis vel laicale feodum requirentis[1]).

Dasselbe Breve wird mutatis mutandis ausgestellt, wenn der Kläger ein Gut als Elemosina vindiciert, welches der Beklagte für ein Feodum laicum erklärt. Nach englischem Rechte ist dieses Breve nicht blos dem Besitzer, sondern auch dem Kläger zugänglich[2]).

Anstatt das Breve einzuholen, kann der Besitzer sich auf dreifsigjährigen Besitz berufen und damit eine Inquisitio sine brevi herbeiführen, welche nicht wie die Recognitio de feodo et elemosina in den Formen des petitorischen Recognitionsprocesses geführt wird. Er kann sich aber aufserdem per legem terrae vertheidigen, d. h. durch jene Rechtsmittel, welche ihm, wenn er die Einrede der Elemosina nicht geltend macht, nach dem formalen Verfahren zu Gebot stehen[3]). Auf Grund einer speciellen Bestimmung sollte die Recognitio von vorne herein ausgeschlossen sein, wenn die Kirche durch Urkunden vel alio modo beweisen kann, dafs ihr das streitige Besitzthum durch Rechtsgeschäft übertragen worden sei (elemosinatum esse)[4]).

Zwistigkeiten veranlafste die Frage, wie es zu halten sei, wenn die Geschwornen sich für unwissend erklärten oder aus einem an-

---

[1]) §. 2, Somma II, 44. Einen sehr ausführlichen Bericht über eine Recognitio de feodo et elemosina enthält eine Urkunde bei Chéruel Histoire de Rouen I, 289 betreffend einen Rechtsstreit zwischen Maire und Capitel von Rouen, der 1289 durch ein Urteil des Echiquier entschieden wurde.

[2]) Glanvilla XIII, c. 23.

[3]) Vgl. oben Seite 254.

[4]) Vergleichsurkunde von 1191 bei Radulfus de Diceto, Twysden Hist. Angl. Script. (1652) col. 657.

deren Grunde ein giltiger Wahrspruch nicht zu Stande kam. Die Très ancienne Coutume erzählt, dafs der Erzbischof von Rouen und der Seneschall der Normandie über diesen Punct gestritten hätten[1]). Erledigt wurde der Competenzstreit durch die Bestimmung, dafs in dem erwähnten Falle das Forum durch den Besitzstand bestimmt werden solle[2]). War die Kirche im Besitze des Streitgutes und war die Recognitio resultatlos, so fiel die Sache in die Competenz der Kirche. Hatte dagegen der Beklagte das Grundstück als Feodum laicum inne, so blieb das weltliche Gericht competent.

In den englischen Quellen von Bracton an führt die 'Recognitio utrum aliquod tenementum sit laicum vel ecclesiasticum'[3]) die Bezeichnung Assisa utrum schlechtweg. Eine der ältesten Recognitionen Englands[4]) hat sie die meisten von den übrigen Assisen überdauert. Reeves erwähnt, dafs zu seiner Zeit von allen bei Glanvilla erwähnten Recognitionen nur noch die Assisa utrum und die drei im Folgenden zu erörternden Assisen im Gebrauche seien[5]).

Die Scheidung der Recognitionen in petitorische und possessorische, wie sie in den normannischen Quellen zu Tage tritt, beruht nicht blofs auf Grundsätzen des materiellen Rechtes, sondern wurde zugleich auch durch processuale Gesichtspuncte bestimmt. Ebenso ist die Eintheilung der englischen Brevia in Brevia de recto und de possessione, wie sich später zeigen wird, durch eine Aeufserlichkeit in der Stilisierung des Breve beeinflufst worden. Als possessorische Recognitionen fafst das normannische Recht alle jene auf, bei welchen die Formen des Verfahrens sich nach der hervorragendsten Besitzklage, der Recognitio de nova dissaisina richteten, während andrerseits der Formalismus der Stabilia die Gruppe der petitorischen Recognitionen hauptsächlich zusammenhielt. Obzwar

---

[1]) Warnkönig a. a. O. 22.

[2]) Cum iuratum visnetum se faciat nesciens, hoc definitum erit in ecclesiastica curia. Warnkönig a. a. O. Sieh Somma l. c. §. 8.

[3]) So heifst sie bei Glanvilla XIII, 23.

[4]) Art. 9 der Constitutionen von Clarendon von 1164.

[5]) Reeves ed. Finlason I, 375.

nun die gegenseitige Abgrenzung der Rechts- und Besitzklagen an Erscheinungen des Recognitionsverfahrens anzuknüpfen und insofern erst in dem folgenden Abschnitte zu behandeln ist, so darf doch bereits hier nicht verhehlt werden, dafs die Jurisprudenz jenen Gegensatz durch die Betonung der privatrechtlichen Momente wesentlich vertieft hat.

1. Das Breve de nova dissaisina.

Die petitorischen Recognitionen concurrierten mit dem formalen Verfahren. Wie in der Geschichte des römischen Rechtes die Rechtsinstitute des Ius civile und des prätorischen Rechtes eine Zeit lang nebeneinander bestanden, so hatte nach normannischem Rechte jede der erörterten Recognitionen das alte formale Verfahren im Hintergrunde. Anders verhielt es sich mit den reinen Besitzklagen. Der formale Rechtsgang vermochte einen selbständigen Besitzesschutz nicht auszubilden[1]). Da das Beweisverfahren sich im gerichtlichen Zweikampfe zuspitzte, so wäre es eine Sünde gegen die juristische Oekonomie gewesen, eine Besitzklage durch Zweikampf entscheiden zu lassen; denn der Besiegte konnte daraufhin durch Erhebung der Rechtsklage über dasselbe Streitobject einen neuen Zweikampf provocieren. Das Duellverfahren taugte

---

[1]) Biener läfst sich Geschw. Ger. III, 113 in eine unglückliche Controverse gegen Marquardsen (Heidelberger kritische Ztsch. f. d. ges. R. Wissenschaft I, 384) ein, indem er behauptet, dafs auch in Besitzstreitigkeiten das Duell zulässig war. Er beruft sich

1. auf Glanvilla II, 19, §. 2, wo nur von der Magna Assisa die Rede ist.

2. auf Glanvilla XIII, 1. Allein die Besitzassisen können sehr wol regale beneficium genannt werden, weil früher eine Besitzklage gar nicht möglich und die Partei auf die Rechtsklage mit Duell angewiesen war.

3. darauf, dafs das Recht der Selbsthilfe gegen Besitzentsetzung eine Art Fehde sei, die auf die Zulässigkeit des Duells schliefsen lasse. Die Schwäche dieses Arguments liegt auf der Hand. Das Recht der Selbsthilfe war stets zu jenen Zeiten am ausgedehntesten, als es noch keinen Besitzprocefs gab.

4. auf das Duell neben der normannischen Assisa de feodo et vadio. Allein diese gilt, wie gezeigt worden, als petitorische Klage.

5. auf das Duell neben der Recognitio de morte antecessoris. Diese Annahme ist falsch. Duell war in solchem Falle unzulässig. Die Citate welche Biener im Sinne hat, beziehen sich auf die Erbtheilungsklage.

daher nur für eine definitive Entscheidung und die Quellen versäumen nicht, diese Wirkung als Merkmal hervorzuheben[1]).

Der praktische Erfolg, welchen man etwa durch eine glückliche Durchführung des Besitzprocesses hätte erreichen können, wäre ein sehr zweifelhafter gewesen, so lange der Proceſs de proprietate nur durch gerichtlichen Zweikampf ausgefochten werden konnte, also gerade durch jenes Beweismittel, bei welchem die Beweisvortheile des Besitzers im Verhältniſs zum Kläger nahezu Null waren. Die Ausbildung eines selbständigen Besitzprocesses gieng daher im Gebiete des französisch-anglo-normannischen Rechtes allenthalben Hand in Hand mit der Einführung eines neuen Beweisverfahrens. Dieses ermöglichte nämlich einen Beweis im Besitzstreit ohne gerichtlichen Zweikampf und sicherte auſserdem dem Sieger in possessorio eine günstigere Stellung im Beweisverfahren des Petitoriums. Demgemäſs findet der Besitzproceſs des normannischen Rechtes seine wesentliche Ergänzung in dem Breve de stabilia, welches dem beklagten Besitzer gegen die Duellklage de hereditate disforciata die Rechts- und Beweiswohlthat einer Recognitio über das Ius maius zugänglich machte.

Das normannische Recht und dessen Tochterrecht sind wie in der organischen Reform des Beweisverfahrens, so auch in der Entwicklung eines selbständigen Besitzprocesses allen übrigen germanischen Rechten vorausgeeilt. An eine unmittelbare Einwirkung des römischen Rechtes ist dabei kaum zu denken, wol aber an einen Einfluſs des canonischen Rechtes, der sich zur Genüge daraus erklärt, daſs, wie im fränkischen Königsgerichte, so auch in der Curia ducis, die Prälaten an der Rechtssprechung Theil nahmen. Doch dürfte es im Allgemeinen gefährlicher sein, diesen Einfluſs zu hoch als ihn zu niedrig anzuschlagen. Wenigstens liefert die Très ancienne Coutume eine durchaus urwüchsige und naive Begründung des Besitzschutzes.

'Utile genti est araturam non disturbari'[2]).

Der Pflug steht darum in höherem Frieden und unter dem besonderen Schutze des Herzogs. Der Pflüger soll in der Arbeit des

[1]) Per duellum victum iurisdictio alterius difinitur. Très ancienne Cout. Warnkönig a. a. O. 13.

[2]) Warnkönig l. c. 11.

Pflugs nicht gestört werden, auch wenn er widerrechtlich das Land eines anderen bearbeitet. Bebaut aber ein Mächtiger rechtswidrig eines Armen Gut, so soll es dieser dem Richter klagen. Und falls der Pflüger seines Unrechts überführt wird, gewinnt der Arme das Land gepflügt oder besät wie es ist. Die Ueberführung erfolgt aber dadurch, dafs zwölf rechtliche Männer auf ihren Eid hin erkennen, wer von beiden an dem Gute die letzte Gewere hatte. Wenn umgekehrt der Arme des Mächtigen Land bepflügt, so soll sein Pflug Frieden haben, doch sollen die Geschwornen der Nachbarschaft über den Besitzstand zur Zeit der letzten Ernte (de saisina ultimi augusti) erkennen. Soweit unsere Quelle. Zum Wesen der Saisine gehört, wie sich schon oben aus der Klagformel de hereditate disforciata ergeben hat, der Bezug der Früchte des Gutes[1]). Die ultima saisina ist daher (umsomehr als die Bebauung des Bodens nicht gestört werden darf) identisch mit dem Besitzstande zur Zeit der letzten Ernte[2]). Als concreter Ausgangspunct des Besitzschutzes diente der Acker- oder Pflugfrieden, der ja dem deutschen und dem nordischen Rechte von Alters her bekannt ist[3]). Von da aus scheint das normannische Recht im Wege der Abstraction, welche namentlich durch die Anschauungen des canonischen Rechts vermittelt worden sein dürfte, zu dem allgemeinen Grundsatze gelangt zu sein:

> Nullus ausus sit aliquem de aliqua re divestire sine ordine iudiciario[4]).

Wurde dieser Grundsatz verletzt, hatte eine eigenmächtige Entwerung stattgefunden, welche die Grenzen erlaubter Selbsthülfe überschritt, so erhielt der Entwerte ein Breve de nova dissaisina folgenden Inhalts:

---

[1]) Vgl. die Frage si meritum terrae exivit ad potestatem Rainardi in Vaissete II, nr. 18 oben Seite 118. 'Das charakteristische Merkmal des Besitzes an Grundstücken und Immobiliarrechten ist die Nutzung'. Laband Vermögensrechtliche Klagen 160. Sieh oben Seite 169, 312.

[2]) In dieser Weise und nicht als Bezeichnung des bestimmten Monats ist der Ausdruck ultimus augustus hier und anderwärts zu verstehen. (cum) fructuum saisina percipi(a)tur in augusto. Somma, §. 11, II, 29.

[3]) Wilda Strafrecht der Germanen 245.

[4]) Très anc. Cout. Warnkönig a. a. O. 13.

Rex . . . baillivo de tali loco salutem. *Precipe* H. quod sine dilatione resaisiat R. de tenemento suo apud talem locum, cuius saisitus fuit ultimo augusto vel preultimo et cuius H. eum dessaisivit iniuste, et sine iudicio; quod nisi fecerit, si (R) tibi dederit plegios de prosequendo clamore suo, tunc submone XII legales milites et homines de vicineto quod sint ad primam assisiam baillie parati iuramento inde facere recognitionem . . .[1]).

Voraussetzung dieses Breve ist stattgefundene Dissaisine. Als solche gilt nicht blos die Besitzentsetzung, sondern auch die Beeinträchtigung und Störung des Besitzes, so dafs die Recognitio als Rechtsmittel nicht nur recuperandae, sondern auch retinendae possessionis erscheint[2]).

Einreden gegen das Breve sind unstatthaft, soweit sie sich nicht aus dem Wortlaute desselben entwickeln lassen.

Die Entwerung mufs eine frische Entwerung sein. Die Dessaisine darf nicht aufgehört haben, nouvelle zu sein. Es dringt nämlich der Kläger mit dem Breve nur dann durch, wenn sich ergiebt, dafs er zur Zeit der letzten Ernte in der Gewere war, dafs also die Entwerung nach derselben stattgefunden hat. Fiel der Act der Dissaisine in die Zeit der letzten Ernte selbst, so entschied der Besitzstand zur Zeit der vorletzten Ernte[3]).

Die Entwerung mufs ferner sine iudicio geschehen sein. Der Beklagte vermochte die Anwendung des Breve zu hindern durch den Beweis der Einrede, dafs er auf Grund rechtlichen Urteils den Besitz erlangt habe.

Et sciendum est, quod, si quis per iudicium fuerit dessaisitus, saisinam illam non poterit per breve revocare, licet ad eum de iure pertineret, nisi iudicium factum prius fuerit infirmatum[4]).

---

[1]) Tractatus, Warnkönig a. a. O. 30.

[2]) Vgl. Bruns Recht des Besitzes 357, Gundermann Engl. Priv. R. 356, Phillips Engl. R. G. II, 150, Warnkönig franz. St. u. R. G. II, 299 ff.

[3]) Nach der Somma §. 16, II, 29, §. 2, II, 32 ist die Klage auf Grund des erwirkten Breve in allen Fällen binnen Jahr und Tag nach der Besitzstörung anzubringen, widrigenfalls nulla super hoc recognitio nove dessaisine ulterius est sustinenda, nisi partes ad hoc spontanee voluerint consentire. Eine Recognitio de voluntate utriusque partis siehe bei Delisle Recueil nr. 189.

[4]) §. 14, Somma II, 31. Vgl. das Urteil des Echiquier bei Delisle Recueil nr. 79.

Der Besitz wird nur gegen eine Dissaisina iniusta geschützt. Wenn jemand einen andern vi et violentia oder furtive entwert hat und der Expulsus weifs sine vi et violentia die verlorene Saisine wieder zu erlangen, so wird jenem die Recognitio de nova dissaisina verwehrt[1]).

Gegenstand der Entwerung können nicht blos unbewegliche Sachen sein, sondern auch Rechte, welche eine dauernde Ausübung zulassen, Weide-, Renten-, Zinsrechte, Dienste jeder Art. In solchen Fällen wird die Formel der Natur des Streitobjectes gemäfs modificiert. Gegenüber den Rechten auf Zahlung und Leistung liegt die Dissaisine in deren Vorenthaltung (contratenere).

Beachtenswerth ist die in dem Breve enthaltene Formel Precipe quod reddat. Das Breve beginnt nämlich mit dem Auftrage, dafs der Bailli dem Beklagten befehle, das entzogene Besitzthum zu restituieren. Demnach richtet in einem Vorstadium des Processes, nämlich nach dem Visus terrae, bei welchem der Kläger das Streitobject gezeigt hatte, der Bailli (zur Zeit der Somma der Grofssergeant) an den Beklagten den Befehl quod ipse resaisiat querelantem 'ut in brevi penitus est expressum'. Da diese Aufforderung vor der Aufnahme des Beweises ergeht, so versteht es sich von selbst, dafs ihre Nichtbeachtung einen sofortigen processualen Zwang nicht zur Folge haben konnte. Das 'Precipe' besitzt vielmehr nur den Charakter eines hypothetischen Befehls. Wird er nicht ausgeführt, so stellt der Wahrspruch der Jury die Frage fest, ob eine Entwerung stattgefunden habe. Lautet er zu Gunsten des Besitzers, so hat die Unterlassung der anbefohlenen Restitution nicht die geringste Wirkung. Fällt der Spruch gegen den Besitzer aus, so wird er in eine Buíse verurteilt und mufs aufserdem den entzogenen Besitz restituieren.

Detentionem tenebitur emendare. Qui enim ad visionem dimiserit, non videtur contratenere rem petitam[2]).

---

[1]) §. 11, 12, Somma II, 31; Assises de Normandie bei Marnier Établ. 91: Se aucuns entré en ma possession et ge di que ill i est entrez à force, la chose doit estre prise en la main le roi e se cil qui fist la force requiert sa sésine et ge la moie, l'en doit enquerre, eins que aucuns de nos requevre (recuperat) la possession, se il l'ot à force, e se l'en treuve que il li eust, il ne la recuevre pas.

[2]) §. 6, Somma II, 31. — Et si doit l'en savoir que se cil qui tient ne

Das 'Precipe quod reddat' erscheint sonach als der Angelpunct des normannischen Besitzprocesses. Da das alte formale Verfahren einen selbständigen Besitzesschutz nicht gekannt hat, so war ein gerichtlicher Zwang gegen den Besitzer, der ein Recht an der Sache zu haben behauptete, ohne Procefs über das Recht nicht möglich. Daher bedurfte es, als ein Besitzprocefs aufkam, für den einzelnen Fall eines herzoglichen Restitutionsbefehls, dessen Nichtbefolgung die juristische Unterlage des darauf folgenden Besitzstreites abgab[1]). Der beweisfällige Besitzer wird nicht blofs zur Restitution, sondern auch in ein Amerciament verurtheilt, wie denn überhaupt bei der Nova Dissaisina privatrechtliche und strafrechtliche Momente vielfach ineinandergreifen[2]).

Das englische Breve de nova dissaisina ist nicht als ein Precipe stilisiert[3]). In England, dem durch Eroberung gewonnenen Reiche, wo der Absolutismus des normannischen Königthums es nicht nötig hatte, seine Neuerungen dem alten Rechtszustande schonungsvoll anzuschmiegen, wurde das Precipe durch eine königliche Satzung ersetzt, welche die Dissaisina als solche verpönte und ein für allemal eine rechtliche Grundlage für das Verfahren gegen den Entwerer schuf. Diese Assise, welche den Restitutions-

---

laisse au plaintif la chose qu'il demande a la veue et il luy laisse puis à l'assise . . . *il est tenu a l'amender pour ce que il l'a tenue puis le commandement au sergent* (du sergent). Grand Coutumier de Norm. ch. 95.

[1]) Bei dieser Gelegenheit verweise ich auf die überraschende Analogie, welche zwischen dem normannischen Breve de nova dissaisina und den Interdicten insb. dem Restitutionsdecrete des römischen Prätors obwaltet. Denn dieses ist nichts anderes als ein solcher hypothetischer Befehl. Wenn der Prätor um Restitution des Besitzes angegangen wurde, erliefs er von vornherein an den Besitzer den Auftrag, zu restituieren. Wurde dieser Auftrag nicht befolgt, so kam es zum Procefs. Unterlag der Besitzer, so hatte er sich eines Ungehorsams schuldig gemacht, für welchen er dem Gegner verantwortlich war.

[2]) Die englischen Quellen bezeichnen in solchem Besitzprocefs den Kläger häufig als Appellour, während er sonst in Civilfällen gewöhnlich Plaintiff heifst.

[3]) Das englische Recht wendet sonst mehrere Brevia an, welche ein Precipe enthalten. Jedoch hat dieses eine andere Bedeutung als in dem eben erörterten Breve des normannischen Rechtes. Schon das fränkische Recht kannte einen hypothetischen Restitutionsbefehl des Königs, dessen Nichtbefolgung die rechtliche Basis für die Vorladung zur Curia regis abgab. Vgl. oben Seite 78 über den Indiculus commonitorius und unten Abschnitt XX.

befehl in jedem einzelnen Falle überflüssig machte, ist nicht auf uns gekommen. Doch geschieht ihrer schon in den Assisen von Clarendon-Northampton Erwähnung, indem die reisenden Richter angewiesen werden Recognitionen zu veranstalten de dissaisinis factis super assisam[1]). Und ebenso erwähnen die englischen Schatzrollen nicht selten Geldbufsen, welche bezahlt wurden propter dissaisinam factam super assisam.

Der Spruch der Geschwornen ist nicht auf die Frage der Entwerung beschränkt, sondern kann sich auch auf die Früchte erstrecken, welche der Entwerte durch die Dissaisine eingebüfst hat[2]).

Dem sachfällig gewordenen Besitzer steht es frei, im Wege der volksrechtlichen Eigenthumsklage gegen den im Besitzprocesse siegreichen Kläger aufzutreten. Ebenso mag der Kläger, wenn die possessorische Recognition gegen ihn entschieden hat, sein etwaiges Recht an der Sache in petitorio geltend machen.

2. Breve de morte antecessoris

(de saisina antecessoris — de propinquiore herede seu de nova escaëta).

Die Geschichte des normannischen Breve de morte antecessoris bietet einzelne dunkle Puncte dar und liegt uns durchaus nicht so klar vor Augen wie die correspondierende Einrichtung des englischen Rechtes[3]). Glanvilla kennt ein Breve de morte antecessoris folgenden Wortlautes:

> Si G. filius F. fecerit te securum de clamore suo prosequendo, tunc summone . . . XII liberos et legales homines . . . quod sint coram me vel iusticiis meis eo die parati sacramento recognoscere, si F. pater predicti G. (des Klägers) fuit saisitus in dominico suo sicut de feodo suo de una virgata terre . . . die qua obiit, si obiit post primam coronationem meam ***et*** si G. propinquior heres eius est[4]).

Der Kläger behauptet, dafs der Erblasser ein bestimmtes Grundstück

---

[1]) Houard Anciennes Loix II, 292, §. 10.
[2]) Delisle Recueil nr. 442.
[3]) Gundermann Engl. Priv. R. 334 ff.
[4]) §. 1, Glanvilla XIII, 3.

am Todestage als Eigenthum[1]) besessen habe und erklärt sich für den nächsten Erben des Verstorbenen. Zweierlei wird also vorausgesetzt: erstens Saisine des Vorfahren und zweitens nächste Verwandtschaft[2]). Die Assise erscheint demnach als 'erbrechtliche Besitzklage' und setzt selbstverständlich einen Rechtszustand voraus, welchem letztwillige Verfügungen über Grundstücke unbekannt sind, so dafs ein Rechtsanspruch auf den Besitz des Verstorbenen nur durch nächste Verwandtschaft begründet werden kann[3]). Die praktische Aufgabe dieser Besitzklage gieng ursprünglich vor allem dahin den Lehnsmann gegen den Herrn zu schützen, welcher nach dem Tode des letzten Lehnsträgers das Lehnsgut eingezogen oder an einen Dritten verliehen hatte[4]).

Die ältesten normannischen Quellen kennen nun aber zwei verschiedene Recognitionen, welche beide in den Rahmen des später sogenannten Breve de morte antecessoris fallen, nämlich:

1. Die Recognitio de saisina (possessione) patris vel antecessoris, deren Breve nach dem Tractatus lautet:

> Precipe H.[5]) quod permittat habere R. talem saisinam qualem pater suus vel antecessor habuerit in terra . . die et anno quo obiit et qui obiit post ultimum augustum vel penultimum. Quod nisi fecerit, tunc submone XII legales milites und so weiter wie in dem Breve de nova dissaisina[6]).

---

[1]) Ich brauche wol nicht erst zu bemerken, dafs feodum im englischen Recht Eigenthum, d. h. vollstes an einer Sache mögliches Recht ist, seit der gesammte Grundbesitz sich im Lehnsnexus befindet.

[2]) Die Frage, si obiit post primam coronationem meam, bezieht sich auf die Verjährungsfrist und ist hier ohne weiteren Belang.

[3]) Die Assisa de morte antecessoris war daher ausgeschlossen an Orten, wo Testamente über Grundbesitz herkömmlich waren. Gundermann Engl. Priv. R. I, 347.

[4]) Britton II, 52, 56, Bracton 253b, Reeves ed. Finlason I, 223, Gundermann Engl. Priv. R. I, 334.

[5]) Der Text bei Warnkönig a. a. O. 31 liest 'hoc'. Offenbar hat ein Abschreiber die Namensinitiale H fälschlich als Abkürzung von hoc betrachtet.

[6]) Im franz. Text bei Marnier Ét. 54: que il lest à R. avoir tel sésine comme ses pères ou ses encesseurs ot en celle terre au jor que il morut ou puis le derrenier aost devant ce que il morut. Wäre diese Lesart die richtige, so fiele eine Besitzentsetzung, welche gegen den Erblasser selbst vorgenommen wurde, unter den Schutz des Breve de poss. antec. Dafs daran nicht zu den-

Das Breve ist als Precipe stilisiert, so dafs die Recognitio von der Nichtbefolgung des richterlichen Befehls abhängig ist und überhaupt all' das, was oben von der juristischen Bedeutung des Precipe im Breve de nova dissaisina gesagt worden ist, auf die vorliegende Besitzklage Anwendung findet. Wie in England[1]) scheint sie auch in der Normandie ursprünglich nur zur Einklagung des väterlichen Besitzes gedient zu haben. In den Rotuli Scaccarii werden mehrfach Gebühren pro habenda recognitione de saisina patris verrechnet. Die Très ancienne Coutume erwähnt diese Recognitio nur für den Fall, dafs ein Minderjähriger die Saisine seines Vaters einklagt. Doch ist es immerhin möglich, dafs das Breve schon damals nicht auf Minderjährige beschränkt war, da die genannte Rechtsquelle auch sonst die Voraussetzungen der einzelnen Brevia in demonstrierender Weise concreter zu fassen pflegt, als sie thatsächlich waren. Der Tractat bringt für Minderjährige ein besonderes Breve de saisina antecessoris, welches aber nur als eine Spielart des allgemeinen Breve erscheint und sich von diesem nur dadurch unterscheidet, dafs einerseits dem Namen des Klägers der Zusatz beigefügt ist 'qui est infra etatem' und andrerseits die auf die Verjährungsfrist bezügliche Clausel qui obiit post ultimum etc. fehlt[2]). Sollte ursprünglich das Breve de saisina patris in der That auf Minderjährige beschränkt gewesen sein, so wurde es doch jedenfalls schon sehr frühe auf grofsjährige Kläger ausgedehnt.

2. Die Recognitio de propinquiore herede seu de nova escaëta. Neben der eben erörterten Recognitio, welche nur die Frage des väterlichen Besitzes zum Beweise stellt, erwähnt die Très ancienne Coutume[3]) noch eine zweite, welche u. a. die Frage der näheren Verwandtschaft zum Gegenstande hat. Wenn der Erblasser ohne Leibeserben stirbt[4]) und jemand in dessen Besitzthum unter dem

---

ken sei, ergiebt u. a. Delisle Recueil de Jugements nr. 49: iuraverunt, quod pater inde fuerat saisitus in aliquo tempore, sed nesciebant, utrum inde fuerat saisitus die qua obiit vel non. Et ideo iudicatum fuit quod, qui tenebat, teneret et rectum inter eos remaneret.

[1]) Vgl. Gundermann Engl. Priv. R. I, 335.

[2]) Den Grund siehe oben Seite 215. Vgl. Glanvilla §. 1, XIII, 5.

[3]) Warnkönig a. a. O. 13, De desseisine (!). S. unten S. 336, Note 1.

[4]) Alcuns muert sanz propre oir, ce est sanz fill ou sanz fille. Marnier Établ. 19. Unter Brüdern entscheidet die Erbtheilungsklage. Das Breve de

fälschlichen Vorwande nächster Verwandtschaft eintritt, so steht dem wahren Erben eine Recognitio zur Verfügung, welche constatiert, wer der nächste Erbe sei, der Kläger oder der Beklagte. Die Klage mufs binnen zwölf Monaten nach der rechtswidrigen Besitzergreifung angebracht werden, widrigenfalls der Kläger auf die Rechtsmittel des formalen Processes beschränkt ist. Die technische Bezeichnung dieser Recognitio läfst uns die Très. anc. Cout. vermissen, wie sie denn überhaupt die später üblich gewordenen Benennungen der einzelnen Brevia noch nicht zu kennen scheint[1]). Doch wird in den Assisiae Normanniae und in den Urteilen des Echiquier ein *Breve de nova escaëta*[2]), *de propinquiore herede*[3]) genannt, welches die in der Très anc. Coutume erwähnte Recognitio zum Gegenstande hat. Die Formel dieses Breve, welche uns die älteren Quellen, namentlich der Tractatus nicht überliefern, scheint von je keine andre gewesen zu sein als diejenige, welche die Somma im 34ten Titel des 2. Buches mittheilt. Sie lautet:

> Si Tycius dederit plegios de clamore suo prosequendo, submone recognitionem de visneto ... ad recognoscendum, utrum Cato erat saisitus in hoc anno, quo obiit, de terra quam ei disforciat Getus et quomodo ***et*** utrum sit *propinquior* (heres[4]) ad habendam illius *escaëtam*.

---

nova escaëta ist aber unzulässig in allen Fällen, in welchen eine Theilungsklage stattfinden kann. Assisiae Norm. Warnkönig 48: Si aliquis afferat breve de nova escaëta et iuratores dicant quod nova escaëta et ad ipsum et ad alium pertineat, ille qui breve impetravit, nichil lucratur, imo remanet in misericordia et de novo audietur super portionem escaëte. Auch im engl. Recht ist die Ass. mort. antecess. bei Verwandten im Conjunctionsverhältnifs ausgeschlossen. Engl. Priv. R. I, 342.

[1]) Die Ueberschriften bei Warnkönig und Marnier sind wenigstens zum gröfseren Theile jüngeren Ursprungs.

[2]) Assisiae Norm. Warnkönig a. a. O. 57: Mit einem Breve de nova escaëta klagt die Muhme tamquam propinquior heres gegen die besitzende Nichte das Erbe ihrer Schwester ein. — Assis. Norm. a. a. O. 62: Der Bruder erwirkt ein Breve de proximiore herede gegen den Mann seiner verstorbenen Schwester. — Delisle Recueil nr. 675[aa]: breve de escaeta patris.

[3]) Assis. Norm. Warnkönig a. a. O. 53.

[4]) se T. est le plus prochain hoir à avoir l'escheance de N. Franz. Text des Grand. Cout. Ausgabe von 1523, ch. 98.

Es ist sehr bezeichnend, dafs die Texte des Grand Coutumier in der Benennung dieses Breve schwanken. Bei Ludewig heifst es in der Titelüberschrift (II, 34) Breve de antecessoris saisina, also so wie das völlig anders gefafste Breve des Tractats, welches oben sub 1 mitgetheilt worden ist. Die Ausgabe von 1523 kündigt es als Breve de morte antecessoris, der französische Text als Bref de mort d'ancesseur an. An andren Stellen der Somma tritt es als Breve de escaëta[1]), Breve de propinquiore herede[2]) auf. Die Brevia wurden bekanntlich nach gewissen Schlagworten ihrer Formeln bezeichnet. Die Formel der Somma bietet ebensowol den Ausdruck propinquior heres als das Stichwort escaëta. Es dürfte demnach als zweifellos erscheinen, dafs das Breve der Somma identisch ist mit jenem, welches die älteren Quellen dem Breve de saisina patris als ein besonderes Breve de propinquiore herede, de nova escaëta gegenüberstellen.

Die Formel dieses letzteren Breve unterscheidet sich von der des ersteren namentlich dadurch, dafs sie nicht als ein Praecipe stilisiert ist. Das Recognitionsmandat lautet hier unbedingt, während dort die Anordnung der Recognitio mit Rücksicht auf den vorausgegangenen Restitutionsbefehl von dem 'quod nisi fecerit' abhängig gemacht ist. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dafs das Breve de nova escaëta auf den propinquior heres schlechtweg gestellt ist. Welches ist nun aber das ursprüngliche Verhältnifs zwischen den beiden Brevia? Wie kam es, dafs das Breve de saisina patris des Tractats zur Zeit der Somma sich nicht mehr vorfindet?

Das ältere normannische Recht kannte zwei verschiedene Brevia, deren eines (Tractatus a. a. O. 31) in erster Linie zur Einklagung des väterlichen Besitzes bestimmt war, während das andere (Somma II, 34) zur Geltendmachung des näheren Erbrechts diente[3]). Letzteres, Breve de propinquiore herede genannt, hatte nicht etwa den Charakter einer blofsen Präjudicialklage auf Anerkennung der näheren Verwandtschaft, sondern war unmittelbar auf

---

[1]) §. 3, Somma II, 27.

[2]) Ueberschrift von Somma II, 35. Franz. Text: Bref de prouchainete d'ancesseur.

[3]) Mit anderen Worten, das Breve de saisina patris gieng gegen den, der pro possessore, das Breve de propinquiore herede gegen den, der pro herede besafs.

Herausgabe des streitigen Erbgutes gerichtet. Demnach durfte die Recognitio nicht blofs die nähere Verwandtschaft, sondern sie mufste zugleich als die Basis des ganzen Rechtsstreites die Thatsache feststellen, dafs das Streitobject Erbgut sei. Dagegen beschränkte das Breve de saisina patris die Beweisfrage auf den Besitz des Vorfahren. Wurde die Frage der Verwandtschaft im Wege der Einrede aufgeworfen, so mufste sie durch ein besonderes, in dem Breve nicht vorgesehenes Beweisverfahren beantwortet werden.

> Contingit pluries in hoc casu quod detentor negat petentem esse de genere illius cuius se heredem dicit, quod declaratur per iuramentum vicinorum[1]).

Beide Brevia konnten sich demnach gegenseitig vertreten, wenn man bei dem einen die Beschränkung auf Descendenten, bei dem anderen die Ausschliefsung derselben fallen liefs. Dafs das letztere geschah[2]) und dafs sonach das Breve de nova escaëta zur allgemeinen erbrechtlichen Besitzklage erhoben wurde, erklärt sich aus der Vereinfachung des Verfahrens, die damit erreicht wurde. Denn dieses Breve legte den Geschwornen von vorneherein beide Beweisfragen vor, welche mafsgebend werden konnten, während das Breve de saisina patris, wenn die Verwandtschaft negiert wurde, einen Incidenzbeweis derselben per iuramentum vicinorum nötig machte. So kam es, dafs das Breve de escaëta die Function des Breve de saisina patris mit übernahm[3]) und daher auch mit dem Namen desselben oder unter der allgemeinen Bezeichnung Breve de morte antecessoris auftreten konnte.

Das englische Recht hat für die Einklagung des väterlichen Besitzes von vorneherein die Verwandtschaftsfrage in das Breve aufgenommen[4]) und die dem normannischen Breve de propinquiore herede correspondierende Formel in Anwendung gebracht. Zur Zeit Bractons ist das Breve de morte antecessoris auch als Klage nach

---

[1]) Tractatus 31. Vgl. unten Abschnitt XVII über die Inquisitio ex iure.

[2]) Vgl. Delisle Recueil nr. 675[aa] wo ein Breve de escaëta patris erwähnt wird, während die Très anc. Cout. dieses Breve nur nach dem Tode eines kinderlos verstorbenen Erblassers in Aussicht stellt.

[3]) Vgl. über die doppelseitige Natur der sächsischen Erbschaftsklage Laband Vermögensrechtliche Klagen 359 ff.

[4]) Siehe oben die Formel aus Glanvilla und vgl. Stat. Westm. II. c. 20.

dem Tode der Mutter, der Geschwister, des Oheims und der Tante verwendbar. Für weitere Verwandtschaftsgrade wurden die Brevia de consanguineitate, de avo und de proavo[1]) geschaffen, nachgebildete Klagen, welche jedoch nicht mehr in den Kreis der Brevia recognitionum fallen[2]).

3. Das Breve de ultima praesentatione.

Das Patronatsrecht kann Gegenstand eines petitorischen und eines possessorischen Rechtsstreites werden. Die Klage de proprietate advocatiae (sc. iuris patronatus) wird erhoben wie eine Klage de alio feodo laicali[3]), also in formeller Weise, wogegen dann der Beklagte ein Breve de stabilia nehmen mag, wenn er sich nicht durch gerichtlichen Zweikampf vertheidigen will.

> (Questio proprietatis) deducetur in curia regis sicut questio super terra et forsitan terminabitur per duellum[4]).

Die Frage des Rechtsbesitzes wird dagegen durch eine Recognitio entschieden. Als Besitzer gilt, wer als Patron (und nicht blofs loco patroni) den letzten Inhaber der Pfründe präsentiert hat. Entspinnt sich nach Erledigung der Pfründe anläfslich ihrer Wiederbesetzung ein Streit über die Präsentationsbefugnifs, so kann der Besitzer ein Breve de ultima praesentatione erwirken.

> Si H. tibi dederit plegios de prosequendo clamore suo, tunc submone XII legales homines et milites de visneto illius ville, quod sint ad primam assisiam baillie tue parati iuramento recognoscere, quis praesentavit personam ultimam mortuam in illa ecclesia, quam praesentationem R. ei difforciat iniuste ut dicit[5]).

---

[1]) Ueber die Anwendungsfälle der genannten Brevia siehe die Figur in Nichols Ausgabe des Britton II, 165.

[2]) Sie sind als Precipe quod reddat stilisiert, aber so, dafs an die Nichtbeachtung des Restitutionsbefehls nicht etwa die Anordnung einer Recognitio, sondern nur die Vorladung vor das Königsgericht geknüpft wird. Vgl. Coke 2 Inst. 399, Gundermann Engl. Privatr. I, 350. Die Anordnung einer Recognitio kann sich aber dann im weiteren Verlauf des Processes ergeben, trotzdem dafs das Breve originale nichts davon enthält.

[3]) Somma §. 8, II, 39.

[4]) Tractatus, Warnkönig l. c. 32.

[5]) Tractatus l. c.

Sobald die Klage erhoben worden, theilt der Richter dem Bischof mit, dafs der Besitz des Präsentationsrechtes streitig sei und die Pfründe bis zur Entscheidung des Streites nicht besetzt werden dürfe. Doch geht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Vacanz das freie Besetzungsrecht iure devolutionis auf den Bischof über, wenn bis dahin der Streit noch nicht erledigt worden. Erklären die Geschwornen, nicht zu wissen, wer den letzten Inhaber der Pfründe präsentiert habe, so ist der Kläger auf das petitorium zu verweisen:

> per legem patriee poterit querulus, si voluerit, in querela ulterius de proprietate placitare[1]).

Bis zum Jahre 1207 wurde dieses Verfahren in allen Besitzstreitigkeiten über das Patronatsrecht befolgt, ohne zu unterscheiden, ob es unter Laien oder zwischen Laien und Klerikern streitig war. Für den letztgedachten Fall wurde aber von Philipp 1207 auf Andringen der Kirche ein Sonderprocefs eingeführt, der sich von dem normannischen Juryverfahren durch wesentliche Neuerungen unterscheidet[2]).

4. Die Brevia des ehelichen Güterrechts.

a) Das Breve de dote.

Noch zu Glanvilla's Zeit war in England der Zweikampf regelmäfsiges Beweismittel im Dotalprocesse, indem die Frau einen kampfbereiten Zeugen für die Bestellung der Dos vorführte. Und auch das spätere englische Recht hat keine technische Assise für Witthumssachen ausgebildet, sondern die Entscheidung einer Jurata überwiesen[3]).

---

[1]) §. 8 Somma II, 39.

[2]) Siehe den Excurs zu Abschnitt XVI.

[3]) Gundermann Englisches Privatr. 378. Um den Gegensatz, in welchen sich hiedurch das englische Recht zu dem normannischen stellt, nicht zu überschätzen, mufs man bedenken, dafs der Unterschied zwischen Assisa und Jurata per breve, der auch in den englischen Quellen mitunter kaum ersichtlich ist, dem normannischen Rechte völlig unbekannt blieb, dafs dieses vielmehr die der Jurata entsprechende Inquisitio ex iure in der Form der Recognitio durchführte und jede Inquisitio ex brevi ohne weiteres als Recognitio betrachtete. Vgl. unten Abschnitt XVII, XXI.

Anders in der Normandie. Schon die Rotuli erwähnen Gebühren für Gewährung einer Recognitio de dote[1]), allerdings von so auffallend hohem Betrage, dafs man hieraus und aus dem Mangel dieser Recognitio im englischen Rechte auf den aufserordentlichen Charakter der Begünstigung schliefsen darf. Dagegen findet sich in der Somma ein ausgebildetes System von Recognitionen des ehelichen Güterrechts.

Wenn die Witwe einen gerichtlichen Anspruch auf ihr Witthum erhebt, so klagt sie entweder die bei Eingehung der Ehe bestellte Dos ein, Dos nominata, oder aber sie verlangt, weil eine Bestellung nicht statthatte, ihre gesetzliche Dos, Dos rationabilis, Dos non nominata. Nach normannischem Rechte steht nämlich der Frau die Leibzucht an dem dritten Theile des Lehens zu, das ihr Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe besessen hatte. Diese Norm ist aber nur dispositiv, indem die Frau auch mit Mobilien oder mittelst terra specificata bewidmet werden darf, welch' letztere dann freilich das gesetzliche Drittel nicht überschreiten soll. Ist die Klage der Witwe auf die Dos rationabilis schlechtweg gerichtet, so dreht sich die Beweisfrage um den Besitzstand des Mannes zur Zeit der Eingehung der Ehe. Klagt sie um die ausdrücklich bestellte Dos, so ist der Inhalt des Dotalvertrags Gegenstand des Beweises.

a) Der erste Fall wird nach der Somma per legem inquisitionis entschieden und zwar auf Grund eines Breve folgender Form:

> Si M. tibi dederit plegios de clamore suo prosequendo, submone recognitionem de visneto, quod sit ad primas assisias baillivie ad recognoscendum: utrum N. maritus suus erat saisitus, quando eam duxit in uxorem de terra apud Valoniam modo, quo eam dotare posset et deberet, cuius dotem ei disforciat T. minus iuste sicut dicit[2]).

Das Verfahren, welches daraufhin eintritt, entlehnt seine Formen der Recognitio de nova dissaisina. Die Dotalklagen werden daher auch in der Somma, inmitten der possessorischen Recognitionen

---

[1]) Vgl. oben Seite 307.

[2]) §. 8, Somma II, 37.

abgehandelt. In der ältesten Coutume und im Tractat ist von diesem Breve auffallender Weise keine Rede. Doch bezeugen die frühere Existenz eines solchen nicht nur die Rotuli, sondern auch Urteile des Echiquier von 1213 und 1218[1]). Nach alledem scheint die Recognitio de dote, welche zur Zeit der Rotuli wol nur in aufserordentlicher Anwendung vorkam, noch in der nationalen Periode der normannischen Rechtsentwicklung ein ordentliches Beweismittel geworden zu sein.

b) Den Rechtsstreit um die Dos nominata entscheidet eine Lex recordamenti. Es ist eine eigenthümliche Art des Records, die da zur Anwendung kommt. Die Somma sagt:

> Naturam inquisitionis huiusmodi recordamentum videtur retinere[2]).

Der Record wird sonst von den Dingleuten abgelegt. Hier recordieren die Personen, welche bei den Vermählungsfeierlichkeiten zugegen waren. Während sonst Frauen und Verwandte vom Zeugnifs ausgeschlossen sind, können sie an diesem Record Theil nehmen und zwar werden gerade die parentes et amici als Gedenkleute berufen

> cum ad solempnitatem matrimonii parentes vel amici specialiter requirantur[3]).

Beide Parteien ernennen eine Anzahl von Recordeurs; der Richter hat ihre Zahl nötigenfalls auf zwölf zu reducieren und nimmt ihnen einen promissorischen Eid ab. Was die Majorität von sieben aussagt, ist giltiger Record. Schon die älteste normannische Coutume kennt diese Art der Entscheidung durch die Gedenkleute der Trauung[4]). In Urteilen des Echiquier wird sie — was bezeichnend ist — nicht als Record, sondern als Inquisitio erwähnt.

---

[1]) Delisle Recueil nr. 125: Recognitio facta fuit in assisia per XII milites, de quibus octo dixerunt, quod W. de Traceio, ex parte cuius ipsa (die Klägerin) interrogabat dotem illam, non erat saisitus de terra, que visa fuit per iusticiam, quando eam desponsavit. Quatuor ex eis dixerunt quod nichil sciebant.

Delisle Rec. nr. 235, 236. Peter hatte seiner Schwester ein Grundstück zur Aussteuer gegeben, das die Mutter als Witthum in Anspruch nahm. Er wird verurtheilt, seiner Schwester Ersatz zu gewähren. Sollte die Mutter dann von Neuem klagen quod in illo excambio (dem Entschädigungsobjecte) sit aliquid de dotalicio suo . . inde fiat recognitio per legales hominés.

[2]) §. 7, Somma II, 61. [3]) §. 1, Somma II, 38.

[4]) Si autem dos vel maritagium in hunc modum (ad sponsalia) datum

Urteil von 1213: Iudicatum est quod inquisitio fiat, utrum S. et pater eius dotaverunt dominam de Bosvilla, quando idem S. eam duxit in uxorem et quod inquisitio fiet per illos qui fuerunt ad sponsalia[1]).

Als alterthümliche Art des Gemeindezeugnisses, die sich in dieser speciellen Anwendung erhalten habe, ist der Record des Ehevertrags nicht aufzufassen. Dagegen spricht die promissorische Eidesform, während sonst das Privatzeugnifs stets in assertorischer Form auftritt, ferner die im selben Falle eintretende Secta Bractons, welche, wie sich später zeigen wird, mit dem normannischen Recordamentum maritagii geschichtlich zusammenhängt. Ich möchte daher eher glauben, dafs sowol der Trauungsrecord der Somma, als die Secta de dote bei Bracton Umbildungen und zwar verschiedenartige Umbildungen des alten Gemeindezeugnisses seien. Während dieses in anderen Anwendungsfällen vollständig die Formen der Inquisitio annahm[2]), hat sich hier wenigstens die Ernennung der Gedenkleute durch die Parteien erhalten.

In Dotalsachen können noch anderweitige Beweisfragen die Vornahme einer Inquisitio veranlassen. Stirbt die Witwe, so fällt die Dos an jenen zurück, aus dessen Vermögen sie bestellt worden, beziehungsweise an dessen Erben. Dieses Rückfallsrecht ist durch eine Revocationsklage geltend zu machen, die binnen Jahresfrist erhoben werden mufs und durch eine Inquisitio (ex iure) entschieden wird. Den Gegenstand dieser Inquisitio bilden die Beweisfragen, ob die Witwe das eingeklagte Grundstück als Witthum besessen und ob der Kläger nächster Erbe desjenigen sei, aus dessen Vermögen die Dos bestellt wurde.

Aus alledem erhellt, was der Tractatus meint, wenn er in einer vielbesprochenen Stelle sagt:

Omnes questiones, quae nascuntur de dotalicio coniugum per

---

vidue, denegata fuerit vidue, sacramento hominum restituatur qui inter fuerunt ad sponsalia, licet consanguinei et amici fuerint alicuius partis vel utriusque partis. Per cognatos enim et amicos fiunt sponsalia. Warnkönig l. c. 5.

[1]) Delisle Recueil nr. 128. Cf. nr. 503: habeat dotem . . si poterit probare per testimonium illorum qui fuerunt ad sponsalia.

[2]) Näheres darüber im Abschnitte XVII über die Inquisitio ex iure.

inquisitiones sive per interrogationes iudicis iudicialiter terminantur[1]).

Unter den Inquisitiones sind ebensowol die Recognitio ex brevi de dote, als das Recordamentum maritagii und die zuletzt erwähnte Inquisitio ex iure inbegriffen. Die Interrogationes iudicis dürften wol darauf schliefsen lassen, dafs in Dotalsachen die inquisitorische Thätigkeit des Richters sich mehr wie sonst geltend zu machen pflegte und dafs ihm vielleicht — abgesehen von dem eigentlichen Beweisverfahren — eine Art von Frage- und Aufhellungsrecht zustand.

b) Breve maritagii impediti.

Der Mann hat während der Ehe die ausschliefsliche Dispositionsbefugnifs über das Frauengut. Veräufsert er liegende Güter, welche die Frau als Aussteuer erhalten hatte, sei es mit oder ohne Zustimmung der Frau, so hat diese (beziehungsweise haben ihre Erben) nach Auflösung der Ehe eine Klage de maritagio impedito (incombrato), welche binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden mufs. Nach Glanvilla greifen in Klagen um die Aussteuer die Grundsätze ein, welche de aliis laicis feodis und über Dotalsachen insbesondere gelten[2]). Dagegen erhält nach der Somma die Witwe folgendes Breve:

Si M. tibi dederit plegios de clamore suo prosequendo, submone recognitionem patrie, quod sit ad primas assisias ballivie ad recognoscendum, utrum terra, quam ei Cato disforciat, sit de eius maritagio (vel de hereditate eius ad quem ea devoluta est) et utrum maritus eius, qui in hoc anno obiit, illud eidem impedivit et quomodo[3]).

Gleich der Witthumsklage wird die Recognitio über die Veräufserung der Aussteuer in den Formen der Recognitio de nova dessaisina durchgeführt. Aufser dem Breve de maritagio impedito

---

[1]) So ist der verstümmmelte Text bei Warnkönig l. c. 37 zu emendieren nach Mafsgabe des franz. Textes: Toutes les doutes, qui nessent de doère sont terminées en jugement par enquestes ou par demandes, que li juges fet. Marnier Établissements 63.

[2]) §. 6 Glanvilla VII, 18.

[3]) §. 7, Somma II, 36.

konnte in Sachen der Aussteuer auch das Recordamentum maritagii und eine Inquisitio ex iure in Anwendung kommen. Die gedachte Recognitio ist zwar in der Coutume und im Tractate nicht erwähnt, ist aber für das Jahr 1229 durch ein Urteil des Echiquier bezeugt[1]). Gleich dem Breve de dote scheint sie als ordentliches Beweismittel jünger zu sein als die übrigen Recognitionen des normannischen Rechtes.

Excurs über die Enquête im Besitzprocesse des altfranzösischen Rechts.

Das normannisch-englische Recht steht mit der Ausbildung selbständiger Besitzklagen nicht allein da. Auch in den eigentlich französischen Landesrechten hat sich ein proceſsualer Schutz des Besitzes ausgebildet, dessen Grundsätze von denen des normannischen Rechts vielfach abweichen. Doch beziehen sich diese Unterschiede mehr auf die materiellen Voraussetzungen der Besitzklagen[2]), während das Beweisverfahren des Besitzprocesses eine überraschende Uebereinstimmung aufweist. Der provisorische Charakter des Besitzprocesses muſste eben naturgemäſs zur Anwendung einer dem Zweikampf nicht ausgesetzten Form des Gemeindezeugnisses hindrängen. Bezeichnender Weise hat ja auch das sächsische Recht zur Entscheidung des Falles, wenn beide Theile an einem Gute sich gleiche Gewere zuschreiben, die Befragung der Umsassen als Beweismittel angewendet[3]).

[1]) Delisle Recueil nr. 443: Iudicatum est, quod nulla etas potest nocere, quin omnis vidua mulier habeat recognitionem de maritagio suo (encombrato), si petierit ipsa infra diem et annum et si non petierit infra diem et annum, non respondebitur.

[2]) Vgl. darüber §. 42 in Bruns das Recht des Besitzes im Mittelalter u. in der Gegenwart. Aus der Darstellung bei Bruns geht mit Evidenz hervor, daſs in der Geschichte des französischen Besitzrechts noch Manches aufzuklären ist. Die Schwierigkeit liegt darin, daſs in einzelnen Quellen verschiedene Principien des Besitzschutzes sich kreuzen. Im Allgemeinen dürften in der Besitzlehre der französischen Coutumes drei Ausgangspuncte zu unterscheiden sein: 1. der im Interesse der Friedensbewahrung auf Grund der Banngewalt erlassene Befehl des Landesherrn, 2. die durch qualificierten Besitz erlangte rechte Gewere, 3. die Einwirkung der canonistischen Spolienklage.

[3]) Siehe Laband die vermögensrechtlichen Klagen §. 29.

Nach Beaumannoir Coutumes du Beauvoisis sind die Besitzklagen der Competenz der lehnrührigen Gerichte entzogen und bilden sie einen Theil der dem Souverain vorbehaltenen Jurisdiction. Das Beweisverfahren des Besitzprocesses ist zu Beaumanoir's Zeit bereits allgemein der von Ludwig IX. eingeführte inquisitorische Zeugenbeweis. Dieses Factum kann an sich für den Zusammenhang des französischen und normannischen Besitzprocesses nichts beweisen. Anders aber stellt sich die Sache, wenn sich ergiebt, dafs die spätere Enquête des französischen Rechts bei Besitzklagen in einer älteren Form der Inquisitio bereits Anknüpfungspuncte vorfand.

1. Die *Assises de la Haute Cour de Jérusalem*[1]) kennen eine leal enqueste wegen novelle dessaisine. Von einem Einflufs canonischer Procefsideen kann bei dieser Rechtsquelle, welche den Formalismus des altfranzösischen Processes auf die Spitze treibt, wol keine Rede sein. Vielmehr lassen die Rechtssätze der Assises — von dem Detail natürlich abgesehen — Rückschlüsse zu auf den Rechtszustand Frankreichs in jener Zeit, da das französische Recht durch die Kreuzzüge in die Fremde verpflanzt wurde. La Clef des assises de la haute Cour dou Royaume de Jérusalem fafst das Verfahren wegen Dissaisine in folgenden Worten kurz zusammen[2]):

> De toutes saizines, de coi l'om se plaint, doit estre faite *enqueste par serement* as *voisins* de cel leuc et as plus *loyaus*, que l'on trovera ou conoistra, se la desaizine est nouvele; nulle dessaizine n'est nouvelle que de XL jours en aval.

Der Besitzprocefs bildet keinen Theil des ordentlichen Verfahrens; er steht aufserhalb desselben und wird von Jean d'Ibelin zu jenen Fällen gezählt, in welchen die Streitsache durch den Lehns- und Gerichtsherrn und zwar nicht auf Grund einer förmlichen Klage (clamour), sondern in Folge eines formlosen Ansuchens (requeste) entschieden wurde[3]). Die Besitzentsetzung steht in dieser Beziehung dem Falle gleich, in welchem der Mann eine im Besitz des Herrn befindliche Sache in Anspruch nimmt. Ausführlich wird das Verfahren über Dessaisine dargestellt bei Jean d'Ibelin ch. 64, Beugnot I, 103. Der Entwerte tritt vor den Herrn und erklärt: 'Sire tel (NN) m'a de noviau dessaisi de tel chose. Daher bitte und ersuche ich Euch, mich wieder in Besitz zu setzen. Werde ich wieder im Besitze sein, so will ich vor Eurem Gerichte zu Recht stehen, wenn jener etwas gegen mich zu klagen hat. Und,

---

[1]) Sie werden hier nach der Ausgabe Beugnot's im Recueil des Historiens des Croisades citiert.

[2]) Clef ch. 76, Beugnot I, p. 585.

[3]) Chose que l'on peut requerre au seignor .. et que le seignor peut et deit delivrer sanz clamor .... est .. cele de la novelle dessaisine dont le seignor est esclarsi par l'enquesicion. Jean d'Ibelin ch. 248, Beugnot I, 396.

wenn ihr mir mifstrauet, o Herr! ob das auch so sei, wie ich gesagt, so lafst die Sache untersuchen (enquerre) und thut, was bei frischer Entwerung Rechtens ist, nach Satzung und Brauch dieses Reiches.' Daraufhin beauftragt der Herr zwei oder drei seiner Mannen mit der Untersuchung (Inquisitionsmandat)

> et les doit conjurer par la fei que il li deivent, que il enquierent par leal enqueste, se celui, qui dit, que l'on l'a de noviau dessaisi, esteit saisi de celle chose, de quoi il dit, que on l'a de noviau dessaisi[1]).

Die Inquisitio wird in folgender Weise vorgenommen: Die Missi begeben sich an den Ort, wo die Besitzentsetzung vorgefallen sein soll, und inquirieren auf abgenommenen Eid hin mehrere von den Umsassen dieses Ortes und zwar diejenigen,

> qu'il cuident à plus leaus que il entendent, qui miaus sachent cel fait.

Die Inquisitio behandelt die Frage, wie lange bereits der gegenwärtige Besitzer in Saisine sei, und wer das Gut besafs, ehe jener davon Besitz ergriffen habe. Je nach der Antwort, welche die Geschworenen geben, sollen die Missi weiter fragen und inquirieren, so gut sie es vermögen über all' die Puncte, von welchen sie glauben, dafs sie dadurch eine gröfsere Gewifsheit über das Factum erlangen könnten.

> Et quant il l'auront enquis au miaus que il sauront, il deivent dire au seignor ce qu'il auront trové.

Wenn zwei oder mehrere von den Geschwornen (de ciaus à qui il auront ce enquis par leur sairement) erklären, dafs der Beschwerdeführer 40 Tage vor seiner Bitte um Restitution von dem gegenwärtigen Besitzer entwert worden sei, so mufs der Herr jenen wieder in den Besitz einsetzen. Nach Ablauf von 40 Tagen hört dagegen die Dessaisine auf novelle zu sein[2]). Der Entwerte ist dann angewiesen auf das Verfahren

> par claim et par response et par preuves de garenz, en quei il aura tornes de bataille[3]), se la carelle est d'un marc d'argent ou de plus.

Die Grundzüge der Beweisjury sind hier im Keime vorhanden. Die Inquisitio erfolgt auf ein Mandat des Herrn hin durch ausge-

---

[1]) Ein derartiges eidliches Versprechen leisten auch die Iusticiarii Englands, die Barones iurati der Normandie. Siehe oben Seite 153. Doch besteht ein Unterschied insofern als nach den Assises die Commissäre des Gerichtsherrn mit Rücksicht auf die Untersuchung einer bestimmten Streitsache auf ihren Treueid hin verpflichtet werden.

[2]) Man denke an die alte salische Gerichtsfrist von 40 Nächten, die mitunter als 40tägige Frist berechnet wurde. Sohm Ger. Verfssg. I, 394.

[3]) Vgl. über die kampfbedürftige Zeugenschelte der Assises de Jérusalem meine Abhdlg. über Wort und Form 735 ff. und unten Abschnitt XXXIII.

wählte Missi. Nachdem diese bei ihrem Lehnseide versprochen, eine léal enqueste zu veranstalten, berufen sie aus den Nachbarn des Streitobjects die angesehensten Männer (homines legales) und inquirieren dieselben auf einen promissorischen Eid hin. Ist der Wahrspruch abgegeben, so mögen die Missi nach dessen Gründen fragen. Ueber das Ergebnifs der 'legalis inquisitio' erstatten sie dem Herrn ihren Bericht (gleich den karolingischen Missi ad inquirendum et referendum). Was die Giltigkeit des Wahrspruchs betrifft, so steht kein anderes Erfordernifs rechtlich fest, als dafs mindestens zwei Geschworne mit ihren Aussprüchen übereinstimmen. Selbstverständlich kann eine derartige Zweistimmigkeit nur dann entscheidend sein, wenn sonst keiner von den Geschwornen über die Sache etwas bestimmtes sagen kann. Dagegen dürfte es fraglich sein, ob bei widerstreitenden Aussagen eine Majorität von zwei Stimmen entschied[1]).

Die Anwendung der Enquête im vorliegenden Fall fällt umsomehr ins Gewicht, als die Assises de Jérusalem eine Inquisitio sonst nur noch in einer sehr vereinzelten Anwendung kennen, nämlich zum Zweck der Reclamierung von Hörigen, die ihrem Herrn entlaufen sind[2]).

Denken wir uns Verhältnisse, in welchen das Lehnwesen zur Ausbildung einer starken in dem obersten Lehnsherrn verkörperten Staatsgewalt durchdrang, so konnte dieses aufserordentliche Verfahren zum Ausgangspuncte einer totalen Reform des Procefsrechtes dienen und entweder zu einer der Beweisjury ähnlichen Einrichtung oder zum rein inquisitorischen Zeugenbeweise führen. In den romanischen Kreuzzugstaaten, welche durch ihre Verfassung von vorneherein dem Untergang geweiht waren, ist dieser Fortschritt nicht eingetreten. In England und in Frankreich hat die Inquisitio, dort in der Form der Beweisjury, hier als inquisitorischer Zeugenbeweis das alte formale Beweisverfahren zur Seite geschoben.

2. *Li Livres de Jostice et de Plet*, ein Rechtsbuch aus der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, welches, soweit es nicht Quellen des römischen und canonischen Rechtes übersetzt, eine Darstellung der Coutume von Orleans liefert, kennt eine Anwendung der Enquête nur in wenigen einzeln aufgezählten Fällen, so dafs an einen Einflufs jener Ordonnance Ludwigs IX., welche den inquisitorischen Zeugenbeweis als allgemeines Beweismittel einführte, noch nicht zu denken ist. Enquête tritt nach dieser Quelle in Fiscalsachen und u. a. auch in Besitzprocessen ein.

---

[1]) Auch beim Record begnügt sich das Recht der Assises von Jerusalem mit zwei Stimmen.

[2]) Jean d'Ibelin ch. 251, 252, 255, Geoffroy le Tort 8.

Se aucuns se plaint que l'en l'ait désesi ou demande la sesine son père et li tens que tenue vaut (Jahr und Tag) ne soit passez, ce vet par enqueste[1]).

Die Inquisitio wird hier in zwei Fällen vorgeschrieben, wenn jemand über eine ihm selbst widerfahrene Dessaisine klagt und wenn jemand die Saisine seines Vorfahren einklagt. In beiden Fällen mufs die Klage vor Ablauf von Jahr und Tag erhoben werden. Unsere Rechtsquelle bietet somit die Analoga zur normannischen Recognitio de nova dessaisina und zur Recognitio de saisina patris[2]).

3. In ausschliefslicher Anwendung findet sich die Inquisitio als Inquisitio de saisina patris orphani in dem das Landesrecht von Vermandois darstellenden *Conseil* de *Pierre de Fontaines*. Wenn der Minderjährige mündig geworden ist, so hat er eine Frist von Jahr und Tag, um die Saisine zu begehren, die sein Vater zur Zeit seines Todes hatte. Aufgabe des Bailli ist es die Restitution durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Et ce devra estre fait par *loial enqueste sanz autre plet.*

Wenn aber der Mündiggewordene es unterläfst binnen Jahr und Tag darum anzusuchen (requerre), so mufs er sich auf einen formellen Proceſs einlassen, mufs die Vorladung des Besitzers herbeiführen

et la querele soit treitté par claim et par respons sans aide de aage[3]).

Wie nach den Assises de Jérusalem steht die Enquête hier aufserhalb des ordentlichen Verfahrens. Zu Gunsten der Minderjährigen wird eine aufserordentliche Mafsregel angewendet. Auch die normannischen Quellen erklären ja ausdrücklich, dafs die Inquisitiones zu Gunsten der Witwen, Waisen und Hilfsbedürftigen eingeführt worden seien[4]), und bekannt ist die Fürsorge, welche die Capitularien für diese Personen treffen.

Die vorgeführten Belege dürften genügen um darzuthun, dafs die Inquisitio des anglonormannischen Rechtes in den eigentlich französischen Landesrechten spurenhaft anklingt. Das Wesentliche dieser Anklänge besteht darin, dafs die Enquête des Besitzprocesses eine exceptionelle Stellung hat, welche sie nur mit einigen wenigen anderen Fällen theilt, die später in Betracht gezogen werden sollen.

---

[1]) Livres de Jostice 6, XIX, 44.

[2]) Cf. Livres de J. et de P. 3, XVII, 3 und 3, XVI, 2: En tel chose ne doit pas avoir bataille, mès li juiges doit voer par *l'enquest de bones gens* etc.

[3]) De Fontaines ch. 14, §. 4. Vgl. die oben angeführte zum Theil fast wörtlich übereinstimmende Stelle aus den Assises de Jérusalem.

[4]) Vgl. oben Seite 298.

XVI. Das Recognitionsverfahren.

Das Recognitionsverfahren zerfällt in zwei scharf geschiedene Theile, von welchen der erste die Einleitung der Recognitio, der zweite den Recognitionsact selbst betrifft. Und zwar macht sich diese Scheidung um so schärfer geltend, als der Vicecomes (Bailli), welcher mit dem vorbereitenden Verfahren betraut wird, zur Vornahme des eigentlichen Recognitionsactes nicht competent ist[1]). Dieser wird vielmehr im Anschlufs an die Einleitungsacte des Vicecomes von den königlichen, beziehungsweise herzoglichen Justiciarien durchgeführt.

Nach der herschenden Ansicht soll die Zuweisung des Recognitionsverfahrens an richterliche Organe verschiedener Competenz dem englischen Rechte eigenthümlich, der Normandie dagegen unbekannt gewesen sein. Wie sich aber aus näherer Betrachtung der Quellenaussprüche ergiebt, ist diese Auffassung falsch und das Ergebnifs einer sonderbaren Verkettung von Mifsverständnissen. Das normannische Recht hielt an jener Scheidung des Recognitionsverfahrens fest, solange überhaupt in der Normandie ein Breve recognitionis ausgestellt worden ist. Allerdings hat aber die in der Normandie seit Ludwig IX. durchgeführte Aenderung der Gerichtsverfassung die getheilten Rollen anderen Organen zugewiesen, so dafs das jüngere normannische Recognitionsverfahren sich in dieser Beziehung ebensowol von der englischen als von der älteren normannischen Recognitio unterscheidet.

Den Beweis für die erwähnte Gliederung des Verfahrens erbringt vor allem der Wortlaut der Brevia recognitionum. Das englische Breve gipfelt in folgendem an den Vicecomes gerichteten Auftrage des Königs:

> summone . . duodecim liberos et legales homines . . quod sint coram me vel Iusticiis meis eo die parati sacramento recognoscere . . . et interim terram illam videant et nomina eorum imbreviari facias et summone . . R. qui terram illam tenet quod

---

[1]) Vergleiche oben Seite 262 und Seite 310.

tunc sit ibi auditurus illam recognitionem et habeas ibi summonitores et hoc breve[1]).

Ganz ähnlich sind die Brevia des Tractatus de brevibus stilisiert. Der König oder Seneschall stellt sie aus. An den Bailli sind sie adressiert. Der Auftrag lautet:

Submone XII legales milites et homines de visineto, quod sint ad primam assisiam baillie parati iuramento inde facere recognitionem et interim terram illam videri facias et esse in pace cum catallis; et submone predictum H. quod sit ad visionem et ad assisiam et habeas ibi tecum iuratores et submonitorem et hoc breve[2]).

Aus den Schlufsworten geht deutlich hervor, dafs der Bailli die Recognition nicht selbst vornahm. Der Auftrag die Geschwornen zur Hand zu haben wäre sonst lächerlich, weil selbstverständlich; ebenso klänge es absurd den Bailli zu beauftragen, dafs er das Breve vorlege, um damit die königliche Anordnung der Recognitio dem Recognitionsrichter zu bezeugen, wenn — dieser Recognitionsrichter kein anderer als der Bailli selber wäre. Nichtsdestoweniger ist es bisher unbestrittene Ansicht, dafs der normannische Bailli die Recognitio nicht blofs vorbereite, sondern auch durchführe, während der englische Vicecomes auf die Vorbereitung beschränkt sei[3]), ein Unterschied, aus welchem Folgerungen für die Entstehungsgeschichte der Schwurgerichte gezogen wurden[4]).

Zu diesem Grundirrthum konnte nur der Umstand verleiten, dafs nach der Somma die Recognitio allerdings vom Bailli vorgenommen wird, indem er die Geschwornen beeidigt und inquiriert[5]).

---

[1]) Glanvilla XIII, 3. Ueber den anders gearteten Auftrag bei der englischen Magna Assisa, siehe unten Abschnitt XXI.

[2]) Warnkönig l. c. 30.

[3]) Biener G. G. I, 42: 'Durch dieses Breve erhielt der baillivus (dem englischen vicecomes entsprechend) den Befehl, die Geschwornen auszuwählen und . . . die Recognition abzuhalten.' Ferner a. a. O. 44, 46.

[4]) Biener a. a. O. S. 46: 'Trotz der merkwürdigen Uebereinstimmung in beiden Ländern besteht doch der wichtige Unterschied, dafs in der Normandie den herzoglichen Untergerichten, in England dem königlichen Obergerichte die Recognitionen überwiesen wurden, eine Verschiedenartigkeit der Auffassung, die bei einer gleichmäfsigen von oben herab herrührenden Einführung nicht wohl denkbar ist.'

[5]) Vgl. insbesondere Somma II, 31.

Allein dabei sind folgende drei Thatsachen nicht berücksichtigt worden:

1. Der Bailli der Somma ist nicht der Bailli des Tractatus, sondern der Capitalis Baillivus, ein Amt, das erst in französischer Zeit in der Normandie eingeführt wurde. Die Grofs-Baillis, welche den englischen Vicecomites durchaus nicht entsprechen, traten, wie oben gezeigt wurde, an die Stelle der herzoglichen Iusticiarii, hielten die Assisen und in Folge dessen auch die Recognitionen ab.

2. Die Vorbereitungen der Recognitionen sind nach der Somma nicht Sache des Grofs-Bailli sondern Geschäft des Sergent d'épée.

Hoc breve debet mitti spade servienti de baillivia, qui recepto brevi diem visionis tenende debet querelanti assignare[1]).

Dieser Beamte hat nunmehr wie früher der Vicecomes (Bailli) die Aufgabe die Geschwornen vorladen zu lassen, den Visus terrae anzuberaumen und vorzunehmen, wofür er 11 Denare beanspruchen darf[2]).

3. Das Breve der Somma ist nicht vom König sondern vom Grofsbailli ausgestellt, nicht an den Bailli sondern an den Grofssergent gerichtet. Zwar giebt die Somma in den Formularien ihrer Brevia den Titel des Ausstellers und des Adressaten nicht an. Allein sie sagt gelegentlich, dafs der Clerk des Bailli[3]) nicht mehr als 7 Denare für die Ausstellung des Breve nehmen dürfe. Bestätigt wird unsere Ansicht durch die unter dem Titel Coutume

[1]) §. 2, Somma II, 29. Dagegen Très ancienne Coutume Warnkönig l. c. 14: quod breve oblatum baillivo ducis . . .

[2]) §. 8, Somma II, 42. In der Très anc. Cout. Warnkönig a. a. O. 14 heifst es noch: facit baillivus terram videre et nomina iuratorum scribi super visum terre. Im Tractatus (bald nach 1218 entstanden) wird noch der Bailli mit den Einleitungen betraut. Die Assisiae Normanniae dagegen enthalten bereits folgende Stelle: Ibidem (in assisia Abrincensi proxima post Natale anno domini *1236*) iudicatum fuit quod de assignatione diei (pro) visione facienda non curreret recordatio que petebatur sed crederetur iuramento magni servientis. Warnkönig a. a. O. 61. Es ist also bereits der Grand Sergent, der den Visus vornimmt. Daraus gewinnen wir einen Anhaltspunct um die Zeit der Einführung der Grofsbailleien ungefähr zu bestimmen. Siehe oben Seite 159, 160. Auch ein Urteil des Echiquier von *1232*, Delisle Recueil nr. 482, weist darauf hin, dafs damals bereits der Bailli, also der Grofsbailli, die Recognitio vornahm.

[3]) Clericus iusticiarii, §. 8, S. II, 42. Unter dem iusticiarius, der einen ständigen Clerk hat, kann nur der Grofsbailli verstanden werden.

Style et Usage etc. herausgegebene Compilation, welche in chap. 17 folgende Formel eines Breve de nova dissaisina bringt:

> Jehan du Hamel bailli de Caux à tel sergent etc. salut . . . Sergent commande à P. que . . . il ressaisine G. . . et se il ne le fait, semon le recongnoissant du visné . . . [1]).

Konnte schon in normannischer Zeit das Breve im Namen des Seneschalls ausgestellt werden, so bot sich nach Abschaffung des Seneschallats und nach Einführung des Amtes der Grofsbaillis die Uebertragung jener Befugnifs auf die neuen Beamten eigentlich von selber dar. Freilich wurde durch diese Neuerung der Weg zur Fortbildung der normannischen Beweisjury für immer verschlossen. Hatte einerseits das Königthum aufgehört, lebendiger Mittelpunct der von Heinrich II. angebahnten Rechtsentwicklung zu sein, so konnte man es andrerseits — sollte die Rechtseinheit nicht völlig aufgegeben werden — nicht in das Ermessen der einzelnen Baillis stellen, in neuen Fällen neue Brevia zu gewähren. Daher wurde in der Normandie, seit die Centralisation der Justiz hinweggefallen war, die Fortbildung des nationalen Rechtes gehemmt, so dafs insbesondere der Recognitionsprocefs sich nicht fortentwickeln, geschweige denn mit der Ausbildung dieses Verfahrens in England gleichen Schritt halten konnte.

Nachdem hiemit ein Punct klargestellt worden, ohne welchen ein Verständnifs der normannischen Brevia überhaupt unmöglich ist, kann zur Darstellung der einzelnen Stadien des Recognitionsprocesses übergegangen werden.

Das einleitende Verfahren.

Die Geschwornen der Recognitio sind wie die der Inquisitio überhaupt vom Richter zu wählen.

Iuratores fideliter eligantur per iusticiam [2]).

In der Normandie werden sie bei allen Recognitionen — wenigstens zur Zeit des Tractats und der Somma — unmittelbar vom Richter ernannt. Dagegen wird die englische Magna Assisa durch

---

[1]) Mémoires de la Société XVIII, Anhang p. 20, col. b.

[2]) Très anc. Cout. Warnkönig a. a. O. 14.

Vermittlung von Wahlmännern gebildet. Die Ernennung der Geschwornen (beziehungsweise der Wahlmänner) ist Sache eines Districtsbeamten, bei dem die nötige Kenntnifs der localen Verhältnisse und Persönlichkeiten vorausgesetzt werden konnte. In England ernannte und ernennt noch jetzt der Sheriff, der alte normannische Vicecomes, die Geschwornen. In der Normandie war ursprünglich der dem englischen Vicecomes entsprechende Bailli mit dieser Function betraut, welche nach Verwälschung der normannischen Gerichtsverfassung auf den Grofssergent des Grofsbailli übergieng. Die Befugnifs, die Jury zusammenzustellen, gab dem hiezu competenten Beamten die Möglichkeit an die Hand, die Entscheidung des Processes durch die Art der Ausübung jenes Rechtes in manchen Fällen von vorneherein zu bestimmen. Mifsbräuche scheinen in dieser Richtung häufig genug vorgekommen zu sein. So haben wir die Acten einer Untersuchung, welche circa 1260 gegen den Visconte von Pont-Audemer geführt wurde[1]). Dieselbe brachte unter anderem zu Tage, dafs der Visconte einem von zwei Getreidedieben zur Freiheit verhalf, indem er für 15 Pfund die von dem Verbrecher bezeichneten Personen zu Geschwornen ernannte[2]), während der andere, der nichts geben konnte, gehenkt wurde. Derselbe Vicecomes befreite einen anderen Strolch par tele enqueste, comme il plut au larron avoir et comme il requist au visconte, por une acre de terre[3]).

Der Geschwornendienst war allgemeine Unterthanenpflicht. Die Ausbleibenden zahlten eine Bufse propter defectum recognitionis, die in den normannischen Schatzrollen häufig genannt wird. Bis in die Ursprünge der Jury hinauf reichen die Versuche, sich der Geschwornenpflicht zu entziehen. So registriert z. B. schon der englische Rotulus Pipae aus dem 31. Jahre Heinrichs I. eine Schuld

---

[1]) Delisle Cartulaire Normand nr. 664.

[2]) por fere lui avoir enqueste à sa volenté de la gent que il nommeroit.

[3]) Es handelt sich da um eine Criminaljury, die der Vicomte ernannte. Die englischen Rotuli weisen Fälle auf, in welchen eine Partei dem König für die Designation der von ihr bezeichneten Geschwornen Geld versprach. M. Rot. Pip. 1, R. I: Idem Vicecomes debet 41 sol. et 2 den. de comitatu de Summerseta, ut inquisitio de placitis coronae fiat per illos iuratores, quos produxerunt, qui sunt super terra abbatie de Gl., que est in manu regis.

von 100 Pfund, welche die Iudices et iuratores Eboraciscirae versprachen, ut non amplius sint iudices nec iuratores[1]). Das Statut von Marlebridge enthält in c. 14 eine Bestimmung de cartis exemtionis vel libertatis, ne ponantur impetrantes in assisis, iuratis vel recognitionibus. Nicht selten suchte man sich durch Bestechung des Vicecomes von dem Jurydienste zu befreien. Nach den Capitula itineris gehörte zu den Gegenständen des Rügeverfahrens auch die Frage de baillivis qui receperint dona pro recognitoribus amovendis de iuratis vel assisis[2]). In der Normandie gelangte 1282 an den Echiquier eine Beschwerde der minder begüterten Ritter über die zahlreichen Vorladungen und Vexationen, welche sie anläfslich der Visiones terrae träfen, während die Reichen, wenn an sie die Reihe kommen sollte, frei ausgiengen[3]). In Folge dessen wurden sämmtliche Baillis, Sergents und Vicecomites beauftragt, fürderhin nur die reicheren Ritter vorzuladen. Die Unbemittelten sollten dagegen übergangen werden, so gut es angienge, ohne dafs die Rechtspflege darunter leide[4]). Bekannt ist, dafs in England der Geschwornendienst mit Rücksicht auf ähnliche Mifsbräuche gesetzlich an einen bestimmten Census geknüpft wurde[5]).

Bei der Auswahl der Geschwornen ist erstens auf die Kenntnifs der fraglichen Thatsachen und zweitens auf die Glaubwürdigkeit Rücksicht zu nehmen. Aus dem ersteren Gesichtspuncte folgt das Erfordernifs der Nachbarschaft. Es sollen nur homines vicineti, homines patriae auserkoren werden. Mangel der Nachbarschaft ist ein Ausschliefsungsgrund[6]). Als Gegenstand besonderen Privilegs

---

[1]) Magnus Rotulus Scaccarii vel Magnus Rotulus Pipae de anno 31° regni Henrici I (ut videtur) 1130—1131 ed. Joseph Hunter 1833, p. 31. Selbstverständlich kann es sich da nicht um Recognitionsgeschworne gehandelt haben.

[2]) Stat. of the Realm I, 233 ff. nr. 35. Vgl. Stat. West. II, c. 38, Gundermann Engl. Priv. Recht I, 411, Note 6.

[3]) Aus den Umsassen, die am Visus Theil genommen hatten, wurde die Jury gebildet. [4]) Warnkönig a. a. O. 127.

[5]) Stat. Westm. II, c. 38 u. 21 Edw. I. st. 1. Stat. of the Realm I, 113. Gneist Engl. Verw. R. 319, 473. Gneist Selfgovernment I, 163 ff. und insbesondere die Anmerkung I, 169 ff.

[6]) Illi eciam qui propinqui vel vicini non sunt rei petite . . . a iuramento repelli debent. §. 4, Somma II, 3. Als benachbart gelten alle jene, welche infra unius leuce terminum possunt inveniri. Argum. ex §. 26, S. II, 40.

erscheint mitunter die Beschränkung der Auswahl auf einen engeren Kreis von Nachbarn. So liefsen sich die Bürger der Stadt Rouen im Jahre 1200 von Johann zusichern,

ut ipsi habeant recognitiones suas et recordationes in Rothomago per legales homines civitatis[1])

und zwar in Processen um Grundstücke, die in der Stadt oder binnen einer Meile von der Stadt gelegen sind.

Aus den Umsassen sind speciell diejenigen herauszugreifen,

qui querele ipsius veritatem certius credantur cognovisse[2]), quos publica fama testatur scire melius contencionis veritatem[3])

wogegen diejenigen,

quos tempus vel locus demonstrat querele veritatem ignorare[4]),

zur Ablegung des Eides nicht zugelassen werden dürfen[5]). Ein vorläufiges Verhör, durch welches sich etwa der Beamte von der Wissenschaft der Geschwornen überzeugt hätte, war nicht vorgeschrieben, wird wenigstens nirgends erwähnt.

Auf die Glaubwürdigkeit der Geschwornen pflegen die Quellen durch absichtliche Häufung der Ausdrücke besonderes Gewicht zu legen. Es werden nur homines probiores, fide digniores, homines legales[6]) gewählt. Ausgeschlossen sind alle, welche die Lex patriae verloren haben, die Rechtlosen im Sinne des Sachsenspiegels, aber auch jene, welche das öffentliche Gerücht als Verbrecher bezeichnet. Wenn es irgend wie angeht, soll man Ritter wählen und zwar auch in Fällen, in welchen die Theilnahme von Milites nicht unbedingt notwendig ist. Bei gewissen Recognitionen bildet nämlich die Zuziehung von Milites ein wesentliches Erfordernifs. Und zwar besteht hierin ein durchgreifender Unterschied zwischen den petitorischen und den possessorischen Recognitionen.

Die Normen über die Auswahl der Geschwornen werden in dieser Hinsicht bestimmt durch die Grundsätze über den Visus

---

[1]) Chéruel Histoire de Rouen (1844) pièces justificatives I, 252.

[2]) §. 2, Somma II, 29. [3]) §. 6, Somma II, 3.

[4]) §. 4, Somma II, 3.

[5]) Ueber die ursprüngliche Zeugenqualität der Geschwornen vergl. Biener G. G. I, §. 21, Marquardsen Krit. Ztsch. f. ges. R. W. I, 385 ff.

[6]) Homo legalis ist derjenige, der sein Recht nicht verwirkt hat im Gegensatz zu demjenigen, qui legem patriae amisit.

terrae. Sind die Geschwornen ausgewählt, so ist es ihre erste Aufgabe an der Inspectio tenementi Theil zu nehmen[1]). Diese kommt, wie bereits oben erwähnt worden, bei allen normannischen Immobiliarklagen vor. Ist es nun aber allgemeiner Zweck des Visus, das Streitobject genau zu bestimmen, so tritt bei den Recognitionen noch ein zweites Moment hinzu, nämlich der Zweck, die Geschwornen zu instruieren.

> Necesse enim est quod fiat visus de tenemento a iuratoribus, ut certa res deduci possit in iudicium et quod iuratores verum et certum facere possunt sacramentum[2]).

Wenn daher in einem Rechtsstreite bereits ein Visus vorgenommen worden ist und erst nachträglich eine Inquisitio angeordnet wurde, so ist die Erneuerung des Visus erforderlich[3]).

In Duellsachen mufsten vier Milites zum Visus zugezogen werden, wenn das Duell nicht ungiltig sein sollte.

> Urteil des Echiquier von 1225: Cognitum est ex utraque parte, quod nullus miles fuerit ad visionem terre . . . Visio illa nulla est et . . . duellum illud nullum est[4]).

Die peinliche Strenge, welche hiebei beobachtet wurde, fiel selbst dem Verfasser der Coutume von Beauvoisis auf, der sich sonst wenig um die Specialitäten des normannischen Rechtes kümmerte. Beaumanoir erzählt einen Fall, in welchem drei Ritter, deren Zahl für den Visus nicht genügte, sich dadurch aus der Verlegenheit halfen, dafs sie einen des Weges wandelnden Bauer in der Eile zum Ritter schlugen. Der König habe sich über diesen Vorfall sehr entrüstet und das ganze Verfahren für nichtig erklären lassen[5]).

Die petitorischen Recognitionen betreffen Rechtsstreitigkeiten, welche auch durch Duell entschieden werden können. Wie beim

---

[1]) Oportet quod in singulis inquisitionibus vel recognitionibus videant iuratores terras vel domus vel aquas vel nemora vel ecclesias vel alias res, de quibus debet fieri iuramentum, antequam iurent. Très ancienne Coutume Warnkönig a. a. O. 14.

[2]) Bracton f. 179[b].

[3]) Assisiae Normanniae: Quia assignata fuerat inspectio ante inquisitionem iudicatam, assignata fuit iterum inspectio. Warnkönig a. a. O. 65.

[4]) Delisle Recueil nr. 384.

[5]) Beaumanoir ch. 35, §. 26, Beugnot II, 54.

Duellverfahren, war daher auch bei dem dasselbe ersetzenden Recognitionsverfahren die Zuziehung von vier Milites notwendig.

> In querela de hereditate per duellum impetita vel per stabiliam defendenda et omnino de omnibus querelis, in quibus ius hereditarium materiam retinet querelarum, per 4 milites . . non suspectos et per 12 homines legales debet visio sustineri[1]).

Es ist bezeichnend, dafs sich für den Visus terrae das Erfordernifs der Theilnahme von Milites noch erhalten hat, als man bereits den Wahrspruch bei petitorischen Recognitionen zur Not durch eine Jury ohne Milites fällen liefs. Die Somma verlangt, dafs bei der Stabilia, dem Prototyp der petitorischen Recognitionen, Ritter und andere glaubwürdige Männer eingeschworen werden. Sind aber Ritter innerhalb des Vicinetum nicht zu finden, so nehme man

> alios de vicinio quos fide dignos fama fecerit.

Für den Visus müsse man dagegen jedenfalls vier Ritter haben. Finde man sie nicht in der Nachbarschaft, so nehme man sie aus der Ferne. Doch sollen diese sich auf den Record des Visus beschränken und nicht eingeschworen werden[2]). Der Geschworne mufs eben Nachbar sein, während bei dem Visus und bei dem Record desselben die Nachbarschaft ohne Belang ist[3]).

---

[1]) §. 2, Somma I, 68. Nur eine andere Fassung desselben Rechtssatzes ist es, wenn die Somma 27, II, 40 sagt: Et observandum est, quod in omni visione feodi, cuius querela tres exonias recipit, 4 milites non suspecti ad minus requiruntur.

[2]) §. 26, S. II, 40. In dem lateinischen Texte fehlt an entscheidender Stelle ein 'non'. Ad tenendam . . visionem 4 milites . . de vicinio, si infra unius leuce terminum possint inveniri, requiruntur. Si vero infra leucam non possint tot milites inveniri, alii remotiores ad hoc debent interesse. Qui vero (*non*) iurabunt de querela, ne ad ignorantiam redigatur. Sed visionis recordamentum, per eos si necesse fuerit, sustinebunt.

[3]) Nach einem Einschiebsel der Très anc. Coutume (Warnkönig II, 25) wurde Ende des 13ten Jahrhunderts auch beim Visus von der Zuziehung der Milites Abstand genommen. Es sollte nämlich auch bei petitorischen Processen entre simples personnes et en fieu partable kein Ritter nötig sein. Vergl. Style et Usage ch. 28: En toute enqueste faicte sur propriété convient 4 nobles et 8 autres. Selon aucuns autres il n'est pas necessité d'avoir nobles, se le fieu n'est noble. Die Zahl derjenigen, die den Ritterschlag zu nehmen pflegten, war schon im 13ten Jahrhundert in rascher Abnahme begriffen.

Auf die Besitzklagen, welche dem formalen Processe unbekannt waren, konnte die Analogie des Duellverfahrens keine Anwendung finden, weſshalb für dieselben die Zuziehung von Milites nicht gefordert wurde.

Urteil des Echiquier von 1236: Preceptum est, quod visio potest fieri sine militibus in omni placito, de quo bellum non potest exire[1]).

§. 2, Somma I, 68: In novis dessaisinis et omnino in eis querelis, que per modum nove deducuntur dessaisine, sine militibus per XII legales homines de visneto potest visio sustineri[2]).

Damit steht nicht in Widerspruch, daſs man auch zu Besitzrecognitionen mit Vorliebe Ritter verwendete, wenn es ohne Schwierigkeiten angieng[3]).

Mag auch die sociale Stellung des Geschwornen seine Glaubwürdigkeit im allgemeinen verbürgen, so kann doch im einzelnen Falle der Verdacht begründet sein, daſs er die Wahrheit nicht aussagen wolle. Als solche Verdachtsgründe führen die Quellen an: Verwandtschaft, Schwägerschaft, besondere Freundschaft mit einem der beiden Streittheile, Feindschaft und Haſs[4]).

Was schlieſslich die Zahl der auszuwählenden Geschwornen betrifft, so wird das Minimum derselben bestimmt durch die Zahl der Stimmen, welche zur Abgabe eines Wahrspruchs nötig sind. Dieser Punct kann daher erst weiter unten erörtert werden. Nur sei hier schon bemerkt, daſs man es für zweckmäſsig hielt, bei der Auswahl der Geschwornen über jenes absolut notwendige Minimum hinauszugehen[5]).

---

[1]) Delisle Recueil S. 136, Note 4 zu nr. 601.

[2]) Cf. 3 Somma II, 30. Nebenbei sei bemerkt, daſs aus den zwei im Texte ausgeschriebenen Stellen die Unzulässigkeit des Duells in Besitzklagen deutlich hervorgeht.

[3]) Nec tamen nocet .. milites interesse, si ex facili possint ad hoc applicari. §. 2, Somma I, 68, i. f.

[4]) Très anc. Cout. Warnkönig 14; §. 3, Somma II, 3. Glanvilla verweist §. 2, i. f. II, 12 in Bezug auf das Recusationsrecht der Partei auf die in der Curia christianitatis gegen die Zeugen zulässigen Exceptionen.

[5]) So soll nach der Somma der Sergent zu einer Recognitio de nova dissaisina im Ganzen 20 Umsassen vorladen, während das Breve ihrer nur 12 erfordert. Anläſslich der Stabilia ladet man 4 Ritter und 12 andere, obschon

Das Verfahren vor dem Recognitionsgerichte.

In dem Verfahren vor Gericht sind am besten wieder zwei Abschnitte zu unterscheiden, die durch den Moment, in welchem die Geschwornen sich zum Colloquium zurückziehen, auseinandergehalten werden. Erst vom Colloquium an beginnt ihre eigentliche Arbeit. Vor demselben spielen sie eine mehr passive Rolle.

Verfahren bis zum Colloquium.

Ist der Visus abgehalten und sind die Parteien und die Geschwornen an dem festgesetzten Tage zur Verhandlung erschienen, so wird das Breve verlesen und wird die Partei, welche es ausgewirkt hatte, gefragt:

utrum breve suum prosequi voluerit?

Lautet die Antwort bejahend, so stellt der Richter an den Gegner die Frage:

utrum breve lectum voluerit sustinere[1])?

Dieser mag dann Einreden vorbringen, durch welche er die Recognitio für unzulässig erklärt. Ueber die Triftigkeit derselben wird durch Urteil erkannt. Oder aber der Gegner erklärt:

se esse paratum recognitionem sustinere[2]).

Ist somit entschieden, dafs die Recognitio vorzunehmen sei, so werden die Geschwornen einzeln aufgerufen, ein Act, an welchen sich das Recusationsverfahren anschliefst. Die Parteien können nämlich die Ausschliefsung einzelner Umsassen mit Berufung auf einen gesetzlichen Ausschliefsungsgrund beantragen[3]). Ein unbedingtes Ablehnungsrecht der Parteien, wie es im Schwurgerichts-

---

die Abgabe des Wahrspruchs nur 12 Geschworne erheischt. In England machten die Mifsbräuche, welche die Sheriffs sich zu Schulden kommen liefsen, die Bestimmung eines Maximums notwendig. Nach Statut Westm. II, c. 38 sollen mehr als 24 Geschworne nicht einberufen werden. Gundermann Engl. Pr. R. I, 411.

[1]) §. 7, Somma II, 31.

[2]) §. 8, Somma II, 31.

[3]) Cf. Glanvilla §. 2, II, 12: Excipi autem possunt iuratores ipsi eisdem modis, quibus et testes in curia christianitatis iuste repelluntur.

verfahren des Continents existiert, war sowol dem normannischen als dem englischen Rechte fremd.

Ehe die Umsassen, gegen welche ein gesetzlicher Ausschliefsungsgrund nicht geltend gemacht oder nicht erwiesen wurde, beeidigt werden, erläfst der Recognitionsrichter von Amts wegen eine Aufforderung, dafs alle jene nicht schwören sollen, welche wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft oder sonst aus einem rechtlichen Grunde nicht in die Jury gehören[1]). Nimmt ein Umsasse trotz dieses Verbotes an der Abgabe des Wahrspruches Theil, so wird er wie ein Meineidiger bestraft und es kann, falls mit Abzug der ungiltigen Stimmen nicht die erforderliche Stimmenzahl vorhanden ist, der ganze Wahrspruch für nichtig erklärt werden. Die Behandlung derartiger Fälle beleuchtet ein Urteil des normannischen Echiquier vom Jahre 1232[2]). Bei einer Recognitio de nova dissaisina war es vorgekommen, dafs drei Verwandte des Klägers super defensione baillivi sich einschwören liefsen. Die Sache kam zu Tage. Die drei Geschwornen wurden in die Misericordia regis verurtheilt, eo quod super defensione baillivi iuraverunt. Dagegen wurde der Wahrspruch aufrecht erhalten, weil trotz Abzug jener drei Stimmen die für einen giltigen Spruch in Besitzklagen nötige Stimmenzahl noch vorhanden war.

Das Wahrheitsversprechen wird in der Regel als ein Eid ad hoc abgenommen. Doch bietet die anglonormannische Praxis auch Beispiele eines Wahrspruches[3]), welcher auf Grund des dem König geleisteten Treueides erfolgte. Die Förmlichkeiten der Beeidigung werden in der Somma folgendermafsen geschildert. Der zuerst aufgerufene Umsasse schwört:

> Hoc audiatis domine baillive, quod ego vobis dicam veritatem de hac querela, nec pro aliqua re dimittam si deus me adiuvet et sacrosancta.

Die übrigen schwören dann der Reihe nach:

> De querela, de qua Cato iuravit de se (se) verum dicere, ego dicam de me si(c) Deus me adiuvet et sacrosancta[4]).

---

[1]) §. 28, Somma II, 40.

[2]) Delisle Recueil nr. 482.

[3]) Sieh oben Seite 276.

[4]) §. 9, Somma II, 31.

Aehnlich lauten die Formeln des englischen Assiseneides, nur dafs sie die ausdrückliche Beziehung auf das besichtigte Streitobject enthalten[1]).

Auf die Beeidigung folgt eine Wahrheitsermahnung von Seite des Richters, an welche sich die Fragestellung und nötigenfalls eine Belehrung der Geschwornen unmittelbar anschliefst. Die Somma bringt bei Darstellung der Recognitio de nova dissaisina folgende Anrede des Bailli an die Geschwornen:

> Recognoscite verum per fidem et credulitatem, quam in dominum Ihesum Christum habetis et quam in baptismo recepistis[2]) et super sacramentum, quod corporaliter in presentia nostra modo prestitistis ita quod, si in aliquo de re ista mendaces fueritis vel veritatem celaveritis, quod anime vestre in perpetuum dampnentur et corpora vestra opprobriose perditioni apertissimae exponantur; et recognoscite, inquam, utrum Getus ad ultimum augustum vel post habuit saisinam illius terrae, quam vobis monstravit et quomodo eam habuit et qualem saisinam et utrum Cato post dictum terminum eum dessaisiavit de eadem et quomodo[3]).

Die Fragestellung ist, wie man durch Vergleichung ersieht, eine Paraphrase der entsprechenden Formel des Breve[4]), an deren Wort-

---

[1]) Hoc auditis Iusticiarii, quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento, de quo visum feci per praeceptum domini regis et pro nihilo omittam, quin veritatem dicam, sic me Deus etc. Die Folgenden schwören: tale sacramentum, quale ille talis primus hic iuravit, tenebo ex parte mea, sic me Deus etc. Bracton 185, 239^b, 255^b, 287. Die Wendung: 'domine baillive' in der norm. Formel ist eine Consequenz der oft erwähnten franz. Neuerung in der Gerichtsverfassung. Noch mehr springt die Aehnlichkeit der Eidesformeln in der französischen Sprache hervor:

> Grand Coutumier (1523) ch. 95: Ce oyez sire baillif, que ie vous diray verite de ceste querele ne pour rien ne le laisseray, ainsi m'aist Dieu et les saintz.
>
> Britton I, 347: Ceo oyez vous Justices, qe jeo verite dirray de ceste assise del tenement, dount jeo ay eu la vewe par le comandement le Roi et pour rien ne lerray, qe verité ne dirai, si Deu mei ayde et les saintz.

[2]) Vergleiche die Beziehung auf das Taufgelübde in der Praxis des fränkischen Frageverfahrens oben Seite 116, 117.

[3]) §. 10, Somma II, 31. [4]) Sieh oben Seite 330.

laut sie sich so knapp als möglich anschmiegt. In England begnügte man sich, wenn eine nähere Darlegung des Rechtsfalls als überflüssig erschien, mit wiederholter Verlesung des Breve.

Berathung und Wahrspruch.

Von der Eidesleistung an darf Niemand mit den Geschwornen Gespräches pflegen, Niemand an sie das Wort richten mit Ausnahme des Richters, der die Beweisfrage stellt[1]). Ist die Fragestellung erfolgt, so werden die Geschwornen nicht etwa einzeln vernommen, sondern sie ziehen sich zum Zwecke gegenseitiger Berathung und Besprechung gemeinschaftlich zurück.

> Ineant iuratores inter se consilium de veritate rei deferenda et dicenda. Et interim per fidelem custodiam custodiantur, ne maligna persuasione corrumpatur veritas eorundem[2]).

Nach stattgefundener Berathung treten sie vor Gericht. Sind sie einig, so giebt einer von ihnen für alle den Wahrspruch ab. Konnte die Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so sagt jeder Einzelne für sich aus[3]). Desgleichen mag der Richter die Geschwornen wegen unklaren oder verdächtigen Spruches einzeln vernehmen[4]).

Das Stimmenverhältnifs, welches einem giltigen Wahrspruche zu Grunde liegen mufs, führt uns zu einer zusammenhängenden Betrachtung der die Geschwornenzahlen betreffenden Rechtssätze[5]). Es ist dabei zweierlei zu unterscheiden. Die Zahl der Geschwornen, welche zur Bildung der Jury nötig ist, und die Zahl der Geschwornen, welche übereinstimmen müssen, damit der Wahrspruch giltig sei. Was den ersten Punct betrifft, so bildet das Erfordernifs der Zwölfzahl bei den Recognitionen die Regel. Die Brevia des Tractats verlangen ebenso wie die meisten englischen Brevia die Vor-

---

[1]) §. 10, Somma II, 31.

[2]) §. 11, Somma II, 31.

[3]) Per unum eorum, si concordes fuerint, debet eorum responsio recitari. Si vero discordes fuerint, ab unoquoque eorum sua est responsio proferenda. §. 11, Somma II, 31.

[4]) Biener G. G. I, §. 22.

[5]) Vergl. Biener G. G. III, 120 und insbes. Hargrave's Note 3 (al. 274) zu Coke Institutes I, 155 a (Littleton sect. 234).

ladung von mindestens 12 milites et legales homines. Doch darf hieraus nicht auf die Ursprünglichkeit der Zwölfzahl bei der normannischen Inquisitio überhaupt zurückgeschlossen werden. Dafs bei der fiscalischen Inquisitio die Zahlen schwankten, ist oben gezeigt worden. Aber auch sonst finden sich Ausnahmen von jener Regel. Die Urteiljury über Mord besteht nach normannischem Rechte aus 24 Geschwornen. Der von Philipp August für gewisse Patronatsstreitigkeiten eingeführte Recognitionsprocefs verlangt eine achtköpfige Jury, nämlich 4 Priester und 4 Laien. Zur Feststellung der Minderjährigkeit werden in dem Breve Glanvilla's XIII, c. 16 nur 8 Umsassen einberufen. Bei dem Inquiry of waste und dem Inquiry of damages on default genügten 6 oder 8 Geschworene. Nach Hargrave bestand in einer Gegend von Cornwallis die Gewohnheit, nur 6 Geschworne zu verwenden. Ebenso liefs ein Statut für Wales, 34 & 35 Henry VIII in gewissen Fällen die Sechszahl zu[1]). Dagegen ist die Siebenzahl der Assisa novae dissaisinae und die Zahl 16 der Magna Assisa aus einer ursprünglichen Zwölfzahl hervorgegangen[2]).

In Bezug auf das Stimmenverhältnifs, welches einem giltigen Wahrspruche zu Grunde liegen mufs, zweien sich die petitorischen von den possessorischen Recognitionen. Die Très ancienne Coutume de Normandie verlangt für die ersteren mindestens Eilfstimmigkeit. Sollten von den 12 Geschwornen zwei oder drei erklären, dafs sie von der Sache nichts wüfsten, so darf man sich mit dem Spruche der übrigen Zehn nicht begnügen, woraus folgt, dafs die Unwissenheit eines einzigen Geschwornen den Wahrspruch der Eilfe nicht beeinträchtigt. Dagegen soll bei mangelnder Eilfstimmigkeit die Recognitio mit anderen Umsassen auf's Neue vorgenommen

---

[1]) Hargrave zu Coke-Littleton l. c.

[2]) Gundermann Engl. Privatrecht I, 359. Die englische Magna Assisa zählte ursprünglich ebenso wie die normannische Stabilia blofs 12 Geschworne. Doch pflegte die Praxis die 4 Wahlmänner der Zwölferjury beizugesellen, so dafs die Abgabe des Wahrspruchs durch 16 Geschworne die Regel wurde. Das normannische Recht verlangt die Combination von 4 milites und 12 legales homines nur beim Visus. Modificationen in Bezug auf die Zahl der Geschwornen treten auch ein, wenn recognitores und testes in charta nominati (Urkundszeugen) combiniert werden. Forsyth Hist. of trial by jury 153 ff.

werden und zwar kann dieser Versuch zweimal wiederholt werden[1]). Wird auch dann die nötige Stimmenzahl nicht erreicht, so kann der Streit nur mehr im Wege des formellen Verfahrens ausgefochten werden[2]). Die eventuelle Wiederholung des Verfahrens weist deutlich auf die Bestimmung des Capitulare missorum Aquisgranense von 817, Pertz 216, §. 2 zurück, welches in Fiscalsachen gleichfalls nach dem Mifslingen der ersten Inquisitio eine Erneuerung derselben vorschrieb und erst dann, wenn auch die zweite Inquisitio erfolglos blieb, auf das formelle Verfahren zurückzugreifen gestattete[3]).

Dafs der angeführte Grundsatz der Eilfstimmigkeit in der Praxis befolgt wurde, ergiebt u. a. ein Urteil des Echiquier von 1209:

> Iudicatum est quod Radulfo . . . remaneat terra, de qua recognitio facta fuit inter ipsum et Ricardum, quia undecim de iuratis dixerunt quod . . . Radulfus in terra illa maius ius habebat. Duodecimus dixit quod inde nichil sciebat[4]).

Der Tractatus hebt ausdrücklich hervor, dafs die Eilfstimmigkeit nur dann genüge, wenn der zwölfte Geschworne sich für unwissend erklärt hat. Dagegen sei der Spruch nichtig, wenn einer den übrigen widerspricht[5]). Zur Zeit der Somma erscheint der Ausspruch des Zwölften auf jeden Fall als irrelevant, mag er in ausdrücklichem Widerspruch oder in der Erklärung des Nichtwissens bestehen[6]). Während also im Tractat eine widersprechende Stimme zwei nichtwissenden gleichgestellt wird, werden in der Somma Nichtwissen und Widerspruch als gleichbedeutend betrachtet. Von einer Wieder-

---

[1]) si duo vel tres de rei veritate sese faciant nescientes, 'per alios fiet recognitio veritatem rei recognoscentes usque tercio. Warnkönig a. a. O. 12.

[2]) Sieh oben Seite 315.

[3]) Sieh oben Seite 88, Note 5 und Seite 125.

[4]) Delisle Recueil nr. 47.

[5]) Si autem unus de duodecim contradixerit undecim, vel duo ex illis fuerint nescientes, nichil actum est; imo decurrendum est ad probationem per duellum. Warnkönig a. a. O. 43.

[6]) Illud quod ab undecim iuratoribus fuerit concordatum de querela contenta in brevi, debet firmiter observari non obstante duodecimi contradictione vel non scire. Et si duo iuratorum decem contradixerint vel querelam in non scire reduxerint, dictum eorum decem irritatur et totum in non scire reducitur. §. 5, II, 40.

holung des Verfahrens ist weder dem Tractatus noch der Somma etwas bekannt. Letztere sagt sogar ausdrücklich, dafs bei mangelnder Eilfstimmigkeit (resp. bei dem Widerspruche einer Stimme) sofort auf das Duellverfahren zurückzugreifen sei.

Glanvilla verlangt bei der Magna Assisa (der petitorischen Recognitio) die Zwölfstimmigkeit. Wenn die ausgewählten Geschwornen sich sämmtlich für nichtwissend erklären, so nehme man andere, bis solche, welche die Wahrheit wissen, sich gefunden haben. Wenn nur Einzelne nichts wissen, so sind an ihrer Stelle andere zu rufen, bis zum mindesten zwölf einstimmige Geschworne vorhanden sind. Wenn einzelne den übrigen widersprechen, so sind andere Geschworne der Mehrheit beizufügen, bis die Zwölfstimmigkeit ergänzt ist[1]). Dieses Verfahren, welches die jüngeren Quellen Affortiatio nennen, hat sich augenscheinlich aus der schon in fränkischer Zeit angeordneten Wiederholung der Inquisitio entwickelt. Wenn man nach der Fruchtlosigkeit der ersten Inquisitio zu neuen Geschwornen griff, so stand ja nichts im Wege, für die zweite Inquisitio jene Geschwornen als Grundstock der Jury zu verwenden, die sich anläfslich der ersten Inquisitio als wissend erwiesen hatten. Der Umstand, dafs die Geschwornen bei mangelnder Einstimmigkeit ihre Aussagen einzeln abgaben, lieferte für ein solches Verfahren genügende Anhaltspuncte. Wie Bracton mittheilt, wurden die neuen Geschwornen, deren Zahl sich nach der Mehrheit der alten Jury richtete, aber mindestens 4—6 betragen sollte, den ersten Juratoren entweder beigesellt oder aber sie traten als Ergänzungsjury unter sich in gesonderte Berathung und fällten ein selbstständiges Verdict. Der Wahrspruch jener Partei der alten Jury, der sie beitraten, gilt dann für rechtskräftig[2]). Wie in der Normandie ist auch in England das Affortiationsverfahren aufser Gebrauch gekommen; es hat daselbst seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts dem Zwange zur Einstimmigkeit Platz gemacht[3]).

---

[1]) Glanvilla II, c. 17. Vgl. Gunderman Einstimmigkeit 179.

[2]) Bracton 185[b], 292. Die richtige Auffassung verdankt man Gundermann Einstimmigkeit 179 ff.

[3]) Gundermann a.a.O. 181 ff. Die von Gundermann S. 183 Note 232 citierte Stelle Brittons: si ils ne voillent le verdit pronuncier en ceo cas pour favour de une des parties ou par autre encheson .... bedeutet nicht: 'Wollen

Bei den possesorischen Recognitionen begnügte man sich in der Normandie mit einer geringeren Stimmenzahl:

quia iurea non sit de iure sed de possessione[1]).

Die Très ancienne Coutume giebt ein Minimum nicht an, sondern beschränkt sich auf die Bemerkung, dafs wenn zwei oder drei Geschworne unwissend seien, der Ausspruch der anderen neun zu gelten habe[2]). Die eventuelle Wiederholung der Recognitio wird bei den Besitzassisen nicht speciell erwähnt. Doch ist sie gewifs auch in der Normandie ursprünglich üblich gewesen, da sie in den englischen Quellen, bei Bracton und in den daraus abgeleiteten Rechtsbüchern für die possessorischen Recognitionen ausdrücklich erwähnt wird[3]).

Der Tractatus stellt für die Besitzjury den Grundsatz auf:

quod proiudicat maior pars iuratorum minoribus[4]).

Es entscheidet sonach die Mehrzahl. Sieben einklängige Stimmen vermögen ein giltiges Verdict zu fällen. Dafs das einfache Majoritätsprincip, welches man bisher m. W. allgemein übersehen hat, die normannische Praxis der possessorischen Recognitionen seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts beherschte, ergiebt u. a. ein Urteil des Echiquier von 1213[5]). Dasselbe erwähnt einer Recognitio de dote[6]), anläfslich deren 8 Geschworne sich bestimmt gegen den Kläger ausgesprochen, während 4 Geschworne nichts zu wissen vorgaben. Der Wahrspruch wird als rechtskräftig betrachtet; der

---

die Geschwornen in diesem Falle oder bei einer anderen Gelegenheit gar kein Verdict zu Gunsten einer Partei abgeben', sondern: Wollen die Geschwornen kein Verdict abgeben um dadurch eine der beiden Parteien zu begünstigen oder sonst aus einem (unrechtlichen) Motive, so soll der Zwang zur Abgabe des Verdicts eintreten. Britton Nichols I, 351.

[1]) Très anc. Cout. Warnkönig 13.

[2]) Vergl. das oben S. 316 angeführte Urteil des Echiquier von 1232, Delisle Recueil nr. 482. Ein Wahrspruch de saisina antecessoris gegen eine Minorität von 2 nicht wissenden Geschwornen in Delisle Recueil nr. 107 a. 1212.

[3]) Beispiel aus der Placitorum Abbrevatio bei Forsyth S. 127. Die Geschwornen wissen nichts über die Thatsache der Dissaisina. Consideratum est quod alii iuratores eligantur qui melius sciant rei veritatem.

[4]) Warnkönig a. a. O. 32.

[5]) Delisle Recueil nr. 125.

[6]) Diese wurde in den Formen der Recognitio de nova dissaisina durchgeführt. Sieh oben Seite 341.

Kläger (pro falsa secta) in die Misericordia verurteilt. Auch nach der Somma gilt die einfache Mehrheit in Besitzprocessen. Das Erfordernifs der Eilfstimmigkeit wird daselbst nur bei den petitorischen Recognitionen hervorgehoben, bei den possessorischen dagegen der Fall einer Stimmenzweiung gar nicht besonders erwähnt. Dafs aber die Somma bei dieser das stricte Majoritätsprincip als selbstverständlich betrachtet, folgt aus einer Stelle über das Recordamentum maritagii, bei welchem im Gegensatz zu den sonstigen Records die Majorität entscheidet.

> Naturam inquisitionis huiusmodi recordamentum videtur retinere, cum dictum in eo septem recordatorum et in maiori numero soleat observari [1]).

Die unter dem Titel Coutume, Style et Usage veröffentlichte Compilation aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts sagt von der Recognitio de nova dissaisina: Wenn die Jury sich für nichtwissend erklärt, oder wenn auf der einen Seite ebensoviele Zeugen stehen wie auf der anderen (Stimmengleichheit), so fällt der Kläger mit seiner Klage [2]). Im weiteren Verlauf der normannischen Rechtsentwicklung griff das Majoritätsprincip selbst in das Gebiet der petitorischen Recognitionen hinüber. Im Style de proceder aus der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts erscheint der Spruch der schlichten Mehrheit als Regel. Ebenso in der Glosse. Diese wirft nämlich [3]) die Frage auf, ob bei der Recognitio de feodo et elemosina ebenso wie bei der Stabilia eilf Stimmen nötig seien, und gelangt in Folge unberechtigter Auslegung des Grand Coutumier zu dem Schlusse, dafs sieben Stimmen genügten, denn das Erfordernifs von 11 Stimmen sei

> une regle especiale et particulière, qui ne doit avoir lieu, sinon es cas, ou il est expressement dit et declaire [4]).

Man hat also im 15ten Jahrhundert die Herschaft des Majoritätsprincips als die durchgreifende Regel und die Eilfstimmigkeit als

---

[1]) Somma §. 7, II, 61.

[2]) Mém. de la Soc. des Ant. de Norm XVIII, p. 21, ch. 17.

[3]) Glosse zu Grand Cout. ch. 115 Ausgabe von 1523, fol. 124[b].

[4]) Gemeint ist der Gr. Cout., der sich bei dem Breve de feodo et elemosina ganz allgemein auf das Verfahren bei der Stabilia beruft und daher keinen Anlafs fand, das Erfordernifs der Eilfstimmigkeit besonders zu betonen.

Ausnahme angesehen, die selbst bei den petitorischen Recognitionen nur dort eingreife, wo der Grand Coutumier sie mit dürren Worten verlange.

Den umgekehrten Entwicklungsgang schlug bei den Besitzassisen das englische Recht ein. Im 13ten Jahrhundert galt für die Assisa de nova dissaisina der Grundsatz der einfachen Mehrheit. So erwähnt z. B. die Placitorum Abbreviatio einen Besitzprocefs, in welchem zehn Geschworne gegen zwei stimmten. Das Urteil, welches über diesen Spruch gefällt wurde, rechtfertigt sich mit den Worten:

> Quia dicto maioris partis iuratorum standum est, consideratum est etc.[1]).

Wenn man sich einmal mit der stricten Majorität unter zwölf Geschwornen begnügte, so konnte man noch einen Schritt weiter gehen und sich bereits bei Constituierung der Jury auf sieben beschränken, deren Spruch aber dann natürlich einstimmig sein mufste. Diese Consequenz zog die englische Praxis in der That bei der Assisa novae dissaisinae, für welche nach Bracton's ausdrücklichem Zeugnisse die Anwesenheit von sieben Geschwornen hinreichte[2]). Bei den anderen possessorischen Assisen gieng man nicht so weit. Für die Assisa de morte antecessoris wird bei Bracton die Einberufung von zwölf Geschwornen ausdrücklich verlangt, doch ist bezeichnend, dafs es genügt, wenn von diesen nur sieben den Visus terrae mitgemacht haben[3]). Die Praxis des 13ten und der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts hält sich an die Eilfstimmigkeit, mag der zwölfte sich für nichtwissend erklären oder geradezu widersprechen, und beruft in manchen Fällen von vorneherein nur 11 Geschworne[4]). Dem entspricht es, dafs der Myrrour of justice, eine Quelle vom Anfang des 14ten Jahrhunderts ausdrücklich erklärt, der Wahrspruch sei ungiltig, wenn zwei Geschworne den

---

[1]) Plac. Abbr. I, 279.

[2]) Br. 184[b], 255[b], 179[b]. Biener, welcher das Mehrheitsprincip der normannischen Besitzassisen nicht erkannte, sagt G. G. III, 121 von dieser Nachricht Bractons, dafs ihm das ganz unerklärlich sei und in anderen betreffenden Quellen nicht erwähnt werde.

[3]) Britton II, 95.

[4]) Belege bei Biener G. G. II, 175.

übrigen widersprächen[1]), woraus sich der Grundsatz der Eilfstimmigkeit ex argumento a contrario ergiebt. Erst in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts bildete sich der Rechtssatz aus, dafs bei jeder Enquête Zwölfstimmigkeit des Wahrspruchs erforderlich sei.

In den schwankenden Bestimmungen der normannisch-englischen Rechtsquellen, wie sie eben dargestellt wurden, spiegelt sich eine historische Entwicklung ab. Vor der Einführung der Recognitionen fehlte es an festen Grundsätzen über die zur Giltigkeit der Inquisitio erforderliche Stimmenzahl. Der Widerspruch eines gröfseren Theils der Umsassen machte das Verfahren resultatlos. Je wichtiger die Sache war, desto mehr strebte man die Einstimmigkeit zu erreichen. Die Wiederholung der Inquisitio und die Affortiatio gaben das Mittel an die Hand sie zu erzielen und dürften andrerseits erklären, dafs die Normierung des Stimmenverhältnisses nicht von Anfang an als ein Bedürfnifs erschien. Als die Recognitionen eingeführt wurden, verlangte man bei den petitorischen Klagen, dafs keiner von den zwölf Geschwornen den übrigen widerspreche. Man mufste das verlangen mit Rücksicht auf das im Hintergrunde drohende Duell, welches mit einem einzigen Zeugen (Kampfzeugen) eingegangen werden konnte[2]). In England stellte man die nichtwissende Stimme der widersprechenden gleich, während man eine solche in der Normandie nicht beachtete. Seit die Affortiatio verschwand, trat nach englischem Rechte das Erzwingen der Einstimmigkeit an ihre Stelle. In der Normandie, wo sie schon der (bald nach 1218 verfafste) Tractat nicht mehr kennt, findet sich nichts von einem Zwange zur Einhelligkeit. Da somit dieser Ersatz der Affortiatio mangelte, mufste sich das Bedürfnifs geltend machen, von dem Erfordernifs der Einstimmigkeit noch weiter abzugehen. Man betrachtete den Spruch auch dann für giltig, wenn ein Geschwor-

[1]) Pur ceo que .. deux tesmoignes covenables selon le dit de Dieu suffisent a chescun testmoinage, voillent nous usages, que la partie affirmative face venir per le aide de la Court les pluis covenables voisins en tesmonage, tant que une jury se puisse faire al meins de douze homes per certeine assise a ceo ordeinée de antiquity, des queux, si deux homes soient contraires en verdict de eux et des autres iurors .. faut a judger contre le actor, qui ne prove my suffisament son dit. Myrr. of just. cap. III, sect. 34, Houard Cout. Anglo-norm. IV, 630.

[2]) Vergl. Gundermann Einstimmigkeit 193 ff.

ner geradezu widersprach, glaubte ihn aber nicht mehr aufrecht erhalten zu können, wenn zwei Stimmen ein abweichendes Verdict abgaben, eine Anschauung, die sich auf den biblisch-canonistischen Grundsatz stützt, dafs ein Zeugenbeweis durch zwei Zeugen erbracht werde[1]). Bei den possessorischen Recognitionen nahm man es von je mit der Annäherung an die Zwölfstimmigkeit nicht sehr genau. In der Normandie, wo man die Affortiatio so früh schon fallen liefs, begnügte man sich seitdem bei allen Besitzklagen mit der einfachen Mehrheit. In England wurde bei der Assisa de nova dissaisina das Erfordernifs der Majorität vorübergehend zu dem Erfordernifs der Siebenzahl schlechtweg herabgedrückt, während man bei den übrigen possessorischen Recognitionen nach längerem Schwanken zuerst Eilf- dann Zwölfstimmigkeit verlangte.

War ein giltiger Wahrspruch abgegeben worden, so war er nach normannischem Rechte unumstöfslich. Für die Stabilia bezeugt das ein Urteil des Echiquier von 1248[2]). Die Geschwornen hatten ihren Spruch zu Gunsten eines Willelmus de Mineriis gegeben. Nachdem das Gericht ein diesem Verdicte entsprechendes Urteil gefällt hatte, kehrten die Geschwornen zurück mit der Erklärung:

quod non bene dixerunt, quia Robertus maius ius habebat in terra illa quam W(illelmus).

Daraufhin urteilt das Gericht, dafs Wilhelm, für welchen sie zuerst gesprochen, das Grundstück behalten solle, dafs aber die Geschwornen dem Robert den Werth des Grundstücks ersetzen sollen. Auch das englische Recht liefs bei der Rechtsassise eine Ueberführung zum Zweck der Aufhebung des Wahrspruches nicht zu; es galt vielmehr der Satz, dafs durch dieselbe

tam finaliter quam per duellum terminabitur negotium[3]).

Allein das englische Recht hat allerdings in anderen später zu erörternden Fällen eine derartige Ueberführung der Geschwornen

---

[1]) Gundermann Einst. 195 und Note 253. Vergl. die Stelle aus dem Myrrour oben Seite 370, Note 1.

[2]) Delisle Recueil nr. 722. Cout. Style et Us. ch. 28, i. f.

[3]) Glanvilla §. 5, II, 6. Für das norm. R. vergl. Très ancienne Coutume Warnkönig a. a. O. 13 und Delisle Recueil nr. 38.

(Attainte) durch Veranstaltung einer neuen Inquisitio gekannt. In der Normandie galt dagegen — und das ist der wesentliche Unterschied — für alle Inquisitionen der Grundsatz:

> Inquisitio non debet fieri super eodem facto, unde alia facta est[1]).

Noch bezeichnender als dieser Passus der Assisiae Normanniae ist eine Nachricht des Rotulus de oblatione recepta aus dem zweiten Regierungsjahre Johanns:

> Prior de Sancto Gabriele dat domino Regi 20 bisantios per sic, quod recognitio non fiat super recognitionem inter ipsum et Ricardum de Lucellis iniuste et contra consuetudinem Normanniae de terra de Vileriis[2]).

Der Prior zahlt, damit der König nicht widerrechtlich das Ergebnifs der Recognitio durch Anordnung einer neuen in Frage stelle. Vermutlich hatte der Widerpart, Richard bei dem König eine solche dem normannischen Usus zuwiderlaufende Recognitio zu erwirken gesucht. Und es entspricht ganz und gar der Praxis Johanns, dafs er sich für die Zurückweisung dieses Ansinnens vom Prior bezahlen liefs. Wenn in England die Attainte zum ordentlichen Rechtsmittel gegen den Spruch einer Jury wurde, so mag diefs wol darin seinen Grund haben, dafs sich das persönliche Regiment der normannischen Könige dort überhaupt stärker geltend machte als in der Normandie. Und persönliche Vergünstigung durch königliche von Fall zu Fall ergehende Anordnung dürfte meines Erachtens die Anfänge der Attainte in England am besten erklären[3]). Einen Anknüpfungspunct bot ja schon das fränkische Frageverfahren in dem Satze, dafs die Geschwornen von Amtswegen durch ein Ordal des Meineids überführt werden können[4]).

---

[1]) Assisiae Normanniae Warnkönig a. a. O. 68.

[2]) Mémoires de la Soc. des Ant. de N. XV, 104.

[3]) Vergl. Biener G. G. I, 72 aus Placitorum Abbrevatio I, 124 und aufserdem Yearbook 20, 21, Edw. I, 415: Nota ke justice en heyre (der reisende Richter) pot graunter atteynte sauns bref par pleynte a luy fet: *et hoc de gratia.* Stat. Westm. I, c. 47 verspricht dem Minderjährigen que il . . . eit l'attaint de la grace le roy *sans rien doner.*

[4]) Sieh oben Seite 89, Note 3.

Excurs über das Verfahren in Patronatsstreitigkeiten zwischen Kirchen und Laien.

Bis zum Jahre 1207 kam die Recognitio de ultima praesentatione bei possessorischen, die Stabilia bei petitorischen Patronatsstreitigkeiten gleichmäfsig zur Anwendung, mochte der Proceſs nur zwischen Laien oder zwischen Laien und Kirchen durchgeführt werden. Allein im October des genannten Jahres richteten der Erzbischof von Rouen und dessen Suffraganbischöfe an Philipp August das einmütige und dringende Verlangen, für Patronatsstreitigkeiten, in welchen eine Kirche Partei ist, ein besonderes, von ihnen vorgeschlagenes Verfahren anzuordnen[1]). Philipp August gieng auf diese Vorschläge ein, erlieſs ein entsprechendes Mandat an sämmtliche Baillis der Normandie[2]) und gab in einem besonderen Schreiben dem Erzbischof von Rouen und den Bischöfen kund, in welcher Weise er derartige Streitigkeiten entschieden wissen wolle[3]).

Die Inquisitio, welche diesen Bestimmungen gemäfs Platz greifen sollte, unterscheidet sich von den gewöhnlichen Recognitionsverfahren in wesentlichen Puncten.

Die Jury besteht aus 8 Geschwornen, 4 Priestern und 4 Rittern, von welchen jene durch den Bischof, diese durch den königlichen Bailli ernannt werden. Nachdem sie eingeschworen worden, stellt der Bischof die Beweisfrage, die in erster Linie das Recht als solches betrifft[4]). Sodann werden sie einzeln, einer nach dem andern von Bischof und Bailli inquiriert.

> Archiepiscopus sive episcopus et baillivus noster *singulos* presbyterorum et militum, qui iuraverint pro recognitione, diligenter examinabunt *seorsum unum post alium*[5]).

---

[1]) Das Schreiben der Bischöfe steht bei Laurière Ordonnances (du Louvre) I, 26, Note a, Dom Bessin Conc. prov. Rothomag. I, 105. Vergl. Delisle Cart. Norm. nr. 146.

[2]) Ordonnances XI, 292, Martene Thesaurus I, col. 803, Dom Bessin Conc. I, 106. Tractatus de brevibus Warnkönig a. a. O. 33. Marnier Établiss. 58. Vergl. Delisle Cart. Norm. nr. 147.

[3]) Laurière Ordonnances I, 26. Dom Bessin l. c. I, 106. Vergl. Delisle Cart. Norm. nr. 148.

[4]) lors leur enjoindra li arcevesques ou li évesque, que il dient à qui li patronages doit apartenir par droit. Marnier l. c. 58.

[5]) Philipp Aug. an die Baillis, Note 2. Vergl. Delisle Recueil de Jugem. Seite 63, Note 1, Urteil v. 1218: ‘et obtinuit archiepiscopus per iuramentum iuratorum *singulariter* examinatorum’.

Jene Partei, für welche die Mehrzahl der acht Geschwornen sich ausspricht, erhält durch das Urteil des Gerichts das Präsentationsrecht zugesprochen. Erklären die Geschwornen, nicht zu wissen, wem das Eigenthum des Patronatsrechtes zustehe, so sollen sie sich wenigstens über den Besitz äufsern, indem sie angeben, wer den letzten Inhaber der Pfründe präsentiert habe[1]). Zur Regelung der Besitzfrage ist übrigens nicht einmal die Majorität erforderlich, wie sich aus folgenden Bestimmungen ergiebt.

> Si tres illorum octo vel plures *de visu* concordabunt, similiter penes illum iuris patronatus possessio remanebit. Item si plures illorum octo qui loquuntur de *auditu* vel *credulitate* legitime super sacramenta sua dixerint, quod firmiter credunt quod ille, cui attribuunt patronatum illum, eum habuerit et possederit pacifice usque ad tempus illud, penes illum remaneat possessio[2]).

Es wird sonach auf drei Geschworne, welche als Wissenszeugen auf Grund eigener Wahrnehmung aussagen, ebensoviel Gewicht gelegt als auf fünf Geschworne, welche blofs de auditu et credulitate wenn auch mit subjectiver Gewifsheit aussagen.

Die Aussprüche der Geschwornen sollen nach der Somma vom Richter recordiert werden

> a iuratoribus plane prolato se ita veritatem in examine protulisse ut a iusticiario est recordatum[3]).

Das heifst wol: der Richter soll das Beweisergebnifs schliefslich formulieren und verkünden, während die Geschwornen bestätigen, dafs diese Formulierung ihren Anschauungen entspreche.

Die Recognitio in Patronatsstreitigkeiten zwischen Kirchen und Laien nimmt sonach unter den normannischen Recognitionen eine Ausnahmsstellung ein. Eigenthümlich ist ihr die Theilnahme der Kirche und des Bailli an dem Verfahren, die Zusammensetzung der Jury, das Einzelverhör, der Umstand, dafs sich die petitorische Recognition hinterher in eine possessorische verwandeln kann und endlich die merkwürdige Unterscheidung zwischen der Aussage de visu und der Aussage de credulitate. Durch letzteres Merkmal und durch das Einzelverhör erscheint die dargestellte Recognitio gewissermafsen als Vorläufer jener Entwicklung, welche späterhin die normannische Enquête in Fiscalsachen[4]) erfafst hat.

---

[1]) Primo inquirent de iure proprietatis . . . si autem de iure proprietatis se fecerunt nescientes, ex tunc quis personam ultimo mortuam presentaverit per eos inquiretur. §. 10, Somma II, 39.

[2]) Ordonnances I, 26. Sieh oben Seite 373, Note 3.

[3]) §. 10, Somma II, 39.

[4]) Sieh oben Seite 288 und unten Abschnitt XXIV.

XVII. Die Inquisitio ex iure als ordentliches Beweismittel.

Die Somma de legibus Normanniae enthält über die Eintheilung der Inquisitionen folgende oft citierte und oft besprochene Stelle:

> Sciendum est quod inquisitionum quedam est ex institutione, quedam ex iure. Ex iure sunt inquisitiones ille, que ex iudicio iurisperitorum ductu rationis vel ex consuetudine approbata fieri consueverunt . . . Ex institutione autem sunt inquisitiones omnes ille videlicet, quarum materia in brevibus continetur . . . que inquisitiones per brevia currentes recognitiones nuncupantur[1]).

Die Inquisitionen werden also in Inquisitiones ex iure und Recognitiones eingetheilt, jenachdem sie auf Grund eines Breve oder ohne ein solches vorgenommen werden. Die weitere Eintheilung der Inquisitionen nach ihrer Entstehungsquelle ist blofs von theoretischer Bedeutung, da sie keinerlei Verschiedenheit des Verfahrens begründet. Als ein Beispiel von Inquisitionen, welche iudicio iurisperitorum eingeführt wurden, sind im Sinne der Somma die Inquisitio de feodo et prestito, und die Inquisitio de feodo et custodia zu nennen, welche die normannische Jurisprudenz nach Analogie der Recognitio de feodo et firma als Leges utiles ausgebildet hat. Was die Inquisitio ex iure betrifft, welche nicht dem Juristenrechte sondern der Consuetudo approbata ihre Entstehung verdankt, so kommt als ein weiterer, von der Somma nicht beachteter Unterschied in Betracht, ob sie als ordentliches Beweismittel jeder Partei zugänglich oder an ein subjectives Inquisitionsrecht gebunden war. Die Inquisitio ex iure als Inquisitio ex privilegio haben wir bereits kennen gelernt in der Inquisitio des Fiscalprocesses und in der Inquisitio um Kirchengut. Während die Inquisitio ex privilegio älter ist als die Recognitio, der sie zum Vorbild gedient hat, erscheint die Inquisitio ex iure,

---

[1]) §. 6, Somma II, 28.

soweit sie als ordentliches Beweismittel angewendet wurde, als ein jüngeres Erzeugnifs normannischen Gewohnheitsrechtes. Ihre Entstehungsgeschichte bietet, wie die der meisten Bildungen des Gewohnheitsrechts, erhebliche Schwierigkeiten dar und erheischt vor allem die Fälle in's Auge zu fassen, in welchen sie zur Anwendung kam.

Nachdem die Somma in dem Abschnitte über die Recognitio de feodo et elemosina u. a. auch die Inquisitio ratione praescriptionis erwähnt hatte, wird in den folgenden Capiteln eine Reihe von allgemein zulässigen Inquisitiones ex iure erörtert. Von denselben werden namentlich hervorgehoben:

1. Die Inquisitio bei Erbtheilungsklagen und zur Feststellung der Verwandtschaft (de portionibus faciendis et de genere negato)[1]). Wenn jemand einen Erbschaftsantheil einklagt und der Beklagte leugnet, dafs der Kläger mit dem Erblasser so nahe verwandt sei, um einen Erbschaftsanspruch zu haben, so wird dieser Beweispunct durch Inquisitio festgestellt.

> Modo, quo in nova proceditur dessesina, inquiretur, utrum sit ita propinquus in consanguinitate illius, a quo descendit hereditas, quod habere debeat in ea portionem[2]).

Die Inquisitio soll in diesem Falle vorgenommen werden

> per vicinos locorum, in quibus partes adverse originem contraxerunt.

Ebenso wie über die Verneinung des Klaggrundes kann auch über die Einreden des Beklagten eine Inquisitio eintreten. So über die Einrede dafs der Kläger seinen Erbantheil bereits erhalten habe, dafs das Erbobject rechtlich untheilbar sei, dafs es nicht von jenem Erblasser herrühre, von welchem der Kläger seinen Erbanspruch ableitet.

> Similiter agendum est in ceteris omnibus impedimentis, que solent proponi ad impediendas portiones[3]).

Ausgenommen ist nur die Einrede de fine facto super portionem per feodum aut mobile, d. i. die Einrede, dafs der Kläger für seine Erbportion vertragsmäfsig abgefunden worden sei, da diese That-

---

[1]) Somma II, 46.
[2]) §. 1, Somma l. c.
[3]) §. 4, Somma l. c.

sache im Falle des Widerspruches durch gerichtlichen Zweikampf bewiesen wurde[1]).

Schon der Tractatus kennt bei Erbtheilungsklagen eine Inquisitio, welche ohne ein einleitendes Breve inquisitionis vorgenommen wird.

> Et si ipse (der Beklagte) negaverit ipsum (der Kläger) esse de suo genere, super hoc fiet inquisitio per legales homines vicinos et si iuratum fuerit quod sint de eodem genere et surrexerunt illi cuius fuit hereditas, ille petens habebit portionem suam sine impedimento, *nulla* etiam *inspectione facta*, declarata, si necesse fuerit, per iuramentum vicinorum possessione antecessoris[2]).

Bringt der Beklagte gegen die Erbtheilungsklage die Einrede, dafs der Kläger seinen Antheil an dem Erbgute bereits erhalten habe, dann sollen dem Tractatus gemäfs nach vorgenommener Landschau die eingeschwornen Nachbarn erklären:

> 'utrum ipse (der Kläger) sit vel fuerit in possessione terre ostense' — et si iuratum fuerit pro excipiente, liberabitur et si contra eum, statim condempnabitur. Et si dubitaverunt iuratores, per duellum causa illa terminabitur.

Der Tractatus stimmt also bezüglich der Beweisfragen über die bestrittene Verwandtschaft und über die behauptete Erbtheilung vollständig mit der Somma überein. Was den ersteren Punct betrifft, so ist es von Bedeutung, dafs der Tractat auch anläfslich der Recognitio de possessione antecessoris einen Incidenzbeweis durch Inquisitio der Nachbarn kennt, der mit dem Wortlaute des Breve in keinerlei Beziehung steht[3]).

Auch nach Glanvilla kommt zur Feststellung der Verwandtschaft und der Verwandtschaftsnähe eine Befragung der Umsassen in Anwendung. Die Voraussetzung, an die sie geknüpft wird, ist folgende[4]). Der Kläger hat eine formelle Eigenthumsklage einge-

---

[1]) §. 5, Somma II, 46. Die Inquisitio in Erbtheilungssachen per sacramentum XII fide dignorum et iuratorum hominum wird auch erwähnt §. 12, Somma I, 27.

[2]) Tractatus, Warnkönig l. c. 41 ff.

[3]) Contingit pluries . . . quod detentor negat petentem esse de genere illius cuius se heredem dicit, quod declaratur per iuramentum vicinorum. Warnkönig a. a. O. Vergl. oben S. 338.

[4]) §. 2 ff. Glanvilla II, 6.

bracht. Der Beklagte beruft sich gegen das Duell auf die Magna Assisa und der Kläger setzt ihrer Anwendung die Einrede entgegen, dafs sein Gegner mit ihm verwandt sei und zwar

ex eodem stipite parentelae unde hereditas ipsa movetur.

Wenn nun der Beklagte einräumt, dafs sie beide derselben Parentel angehören, so unterbleibt die Assise über das maius ius. Da die Verwandtschaft als solche unbestritten ist und nur das nähere Erbrecht in Frage steht,

legitime inquiretur, quis eorum propinquior sit ipsi stipiti et ita heres iustior.

Der nähere Verwandte erhält das Streitobject, wenn nicht der entferntere Rechtsgründe anführt, aus welchen jener sein Recht verloren habe, wie zum Beispiel Veräufserung oder Verwirkung von seiner Seite oder von Seite eines Vorfahren. Incidenzpuncte dieser Art können unter den gegnerischen Verwandten durch Duell entschieden werden. Wenn dagegen der Beklagte jede Verwandtschaft leugnet oder doch dafs er mit dem Kläger in derselben Parentel stehe, dann gilt es die Verwandtschaft innerhalb derselben Parentel zu erweisen.

Tunc decurrendum est ad communes eorum consanguineos, qui ad hoc vocandi sunt ad curiam, ut per eos disquiratur eorum parentela.

Der Ausspruch der Verwandten liefert aber kein eigentliches Beweisergebnifs. Denn wenn einer der beiden Streittheile hartnäckig widerspricht:

tunc decurrendum erit ad vicinetum, cuius cum consanguineis super hoc omnino acquiescendum est testimonio.

Sind die Verwandten uneinig, so entscheidet gleichfalls der Spruch der Umsassen.

Die Unzulässigkeit der Magna Assisa unter Verwandten derselben Parentel wird gewöhnlich damit erklärt, dafs unter Verwandten das Duell unstatthaft war, als dessen Ersatz die Magna Assisa dienen sollte. Allein nicht blofs letztere, auch die Assisa de morte antecessoris darf unter Verwandten gleicher Parentel nicht Platz greifen[1]) und diese Assise steht als Besitzklage in keinem

[1]) §. 9, Glanvilla XIII, 11. Item consanguinitas assisam ipsam adimit,

Concurrenzverhältnisse mit dem Duellverfahren. Dann läfst ja sowol Glanvilla als das normannische Recht über Incidenzpuncte den Zweikampf unter den Verwandten zu. Es kann also nicht die Verwandtschaft an sich der Grund für die Ausschliefsung des Duells und ebensowenig letztere ihrerseits den Grund für die Ausschliefsung der Assise abgegeben haben. Die Erklärung scheint mir vielmehr darin zu liegen, dafs das normannische Recht von je in Erbtheilungsfragen, in Fragen der Verwandtschaft und Verwandtschaftsnähe mit Ausschlufs des Zweikampfes[1]) das Zeugnifs von Verwandten und Nachbarn in Anwendung brachte, welches unter dem Einflusse der Inquisitionen im Laufe der Zeit die Form einer Inquisitio ex iure angenommen hat.

2. Die Inquisitio im Näherrechtsprocesse. Wenn der Retractsberechtigte das veräufserte Gut an sich ziehen will und die Veräufserung des vom Retractsrechte bestrickten Objectes geleugnet wird, so ist durch Inquisitio festzustellen, utrum feodum venditum fuerit et pro quanto[2]). Ebenso wird der Werth der vom Besitzer des Gutes in dasselbe hineingetragenen Besserung, falls darüber Streit entsteht, per inquisitionem vicinie festgestellt[3]).

3. Die Inquisitionen des ehelichen Güterrechts und zwar *a*) die Inquisitio zur Einklagung des heimgefallenen Witthums, welche bereits oben, Seite 343, besprochen worden ist. *b*) Die Inquisitio in Processen um die sogenannte Courtesy of England[4]). Das normannische Recht giebt nach dem Tode der Frau dem Witwer, falls in der Ehe ein Kind lebend zur Welt gekommen, den rechtlichen Anspruch auf den Nufsbrauch des Frauengutes. Wenn der Witwer den Nufsbrauch einklagt und der Beklagte bestreitet, dafs in der Ehe ein Kind lebend zur Welt gekommen sei,

---

scilicet si is qui petit et is qui tenet fuerint de illo stipite unde heriditas descenderit, cuius saisina petitur. Vergl. den Fall der Placitorum abbreviatio I, 53, b. Wilhelm klagt gegen Philipp um die Erbportion vom Urgrofsvater her und sagt in der Klage quod non iacet assisa, quia sunt de uno stipite.

[1]) Auch die Assises de Jérusalem schliefsen beim Zeugenbeweis der Verwandtschaft das Duell aus. Jean d'Ibelin ch. 68, Beugnot I, 111.

[2]) §. 8, Somma II, 45. In solchem Falle ist ein Visus terrae vorzunehmen.

[3]) §. 10, Somma l. c.

[4]) Vergl. darüber Gundermann Engl. Priv. R. I, 167 ff.

inquiratur per vicinetum, in quo heres ortum dicitur suscepisse, tam viros quam mulieres, qui eius scire nativitatem racione aliqua praesumuntur[1]).

Es scheint mir unzweifelhaft, dafs schon vor der Einführung der Recognitionen durch Nachbarzeugnifs entschieden wurde, ob ein Kind die vier Wände beschrien habe oder nicht. Inquisitio ex iure tritt ferner ein, wenn dem Kläger die Einrede gemacht wurde, dafs die Verstorbene nicht sein rechtes Eheweib gewesen sei[2]). Sie dient endlich auch als Beweismittel zur Revocation des Frauengutes, das der Witwer auf Grund der Courtesy of England besessen und widerrechtlich veräufsert hat[3]).

4. Die Inquisitio antenati vel garanti d. i. über die Frage, ob jemand Erstgeburts- oder Vorgeburtsrecht auf ein Lehen habe[4]).

5. Die Inquisitio de exceptionibus überhaupt. Die Somma knüpft an die Erwähnung der letztgenannten Inquisitio folgende allgemeine Bemerkung:

Solent etiam fieri inquisitiones de omnibus impedimentis in curia propositis ad demandam queruli reprimendam et ad deffensionem querelati firmandam[5]).

Die Inquisitio ex iure gilt sonach ganz vorzugsweise als ein Beweismittel für Einreden, wie denn auch die meisten der genannten Inquisitionsfälle durch Einreden hervorgerufen werden. In ganz ähnlicher Weise erscheint auch in England die der Inquisitio ex iure entsprechende Jurata vielfach als probatio exceptionis. Doch ist es von Bedeutung für die Auffassung dieses Beweismittels, dafs manche Klagen sowol des englischen als auch des normannischen Rechtes[6]) von vorneherein auf dasselbe angewiesen sind[7]).

---

[1]) §. 2, Somma II, 48. Hiezu Yearbooks 20, 21, Edw. I, p. 39: Nota a ceo ke le baron tendra le heritage sa femme par la corteyse d'Engletere par la resone del isu parenter eus, yl covent ke yl seyt *oy cryer ou brayer parenter les quatre (murs)*. Nota ke en ceo cas l'enqueste sera pris en partye ou en tot de cel hundred ou l'enfant fut nee e nent del hundred ou la chose demande est ou gist.

[2]) §. 3, Somma II, 48.

[3]) §. 2, Somma l. c.

[4]) Somma II, 49.

[5]) §. 1, Somma l. c.

[6]) Z. B. Inquisitio de portione facienda, Inquisitio de revocatione dotis.

[7]) Vergleiche unten den Abschnitt XXI.

6. Die Somma kennt endlich noch eine Inquisitio ex iure bei persönlichen Klagen[1]). Doch sind diese Fälle für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ohne weiteren Belang.

Die Entstehungsgeschichte der normannischen Inquisitio ex iure ist offenbar dieselbe, wie die der englischen Jurata. Obwol nun die ausgebildeten Formen der Jurata einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben, ist es doch unerläfslich, ihre ersten Anfänge schon hier ins Auge zu fassen. Nach Biener ist das Fundament derselben das bei Glanvilla vorkommende, aber in der Form noch nicht gehörig regulierte Veredictum vicineti. Den Ursprung des letzteren sucht er in einem althergebrachten Gebrauche der Curia regis, der auf Tradition von der Normandie her sich gründet und auf der einfachen Enquête der Normandie beruht[2]). Gundermann verweist auf die Inquisitio ex officio in Fiscalsachen als einen Anknüpfungspunct. Es ist ihm augenscheinlich, dafs die Jurata sich an die Rügejury anlehnte, aber im Aeufseren nicht merklich von der Assisa unterschied[3]).

Die Schwierigkeiten lösen sich zum Theil von selbst, nachdem die Inquisitio in Fiscalsachen als die Wurzel der Jury überhaupt erkannt worden ist und nachdem sich in der Inquisitio ex privilegio für die allgemein zugängliche Inquisitio ex iure in ähnlicher Weise ein Vorläufer herausgestellt hat, wie das alte Inquisitionsmandat ein solcher für die Recognitio war. Dafs aber die Inquisitio ex iure in bestimmten Fällen allgemein zugängliches Beweismittel wurde, scheint mir auf verschiedenartigen Gründen zu beruhen.

---

[1]) Z. B. Wenn der Schuldner dem Bürgen, welcher für ihn bezahlt hat, das Bürgschaftsverhältnifs ableugnet: ipse debitor per simplicem legem se poterit deraisnare, dum tamen recognitio vel fortior lex non obviaverit. §. 11, Somma I, 62. Ebenso §. 5, II, 24. Damit kann nicht technische Recognitio, sondern nur Inquisitio ex iure gemeint sein. Cf. Yearbooks 20, 21, Ed. I, 89. Nota ke si un home vodra dire ke yl ne devint unkes plegge, yl covent cel averer par pays; ke a sa ley ne avendra yl nent.

[2]) Biener G. G. I, 63.

[3]) Gundermann Engl. Priv. R. I, 373 ff. Vergl. Forsyth Hist. of trial by jury 139 ff.

Vor allem kommt die Inquisitionsgewalt des Königsgerichtes in Betracht, welches in einzelnen Rechtsstreitigkeiten nach seinem Ermessen sofort eine Inquisitio sine brevi anordnen und durchführen konnte. Im Laufe der Zeit mochte sich in dieser Beziehung für gewisse Beweisfragen eine feste Praxis ausbilden, welche auch auf die Gerichte der königlichen Missi übergieng, während andrerseits die reisenden Richter die Vollmacht erhielten, nach eigenem Ermessen eine Inquisitio in dringenden Nothfällen anzuordnen, bei Klagen, für welche eine solche noch nicht üblich geworden war.

Soweit nach älterem Rechte ein Gemeindezeugnifs, sei es in den Formen des fränkisch-normannischen oder des angelsächsischen Verfahrens in Anwendung war, hat dasselbe unter dem Einflufs der Recognitionen und der königsgerichtlichen Praxis allmählich den Charakter einer Inquisitio ex iure angenommen. Zur Zeit Glanvilla's scheint diese Entwickelung zwar begonnen zu haben, aber noch nicht zum Abschlufs gekommen zu sein. Glanvilla erwähnt nämlich an mehreren Stellen ein Veredictum vicineti, dessen Formen offenbar noch nicht fest ausgebildet waren. Einen dieser Fälle, den Beweis der Verwandtschaft, der in der jüngeren Somma als technische Inquisitio ex iure auftritt, haben wir bereits kennen gelernt. Das Veredictum vicineti entscheidet ferner in Statusprocessen. Der Beweis der Freiheit oder Unfreiheit wird zwar in erster Linie durch Vorführung von Verwandten geführt, deren Freiheit oder Unfreiheit auf den Status der Partei zurückschliefsen läfst[1]). Jedoch

> si ... contradicatur status libertatis eorundem productorum vel de eodem dubitetur, ad visinetum erit recurrendum, ita quod per eius veredictum scietur utrum illi liberi homines sint an non. Et secundum dictum visineti iudicabitur.

Hatte der Kläger, welcher den Beklagten als Eigenmann vindiciert, sich darauf berufen, dafs Verwandte desselben in Unfreiheit leben und zwar solche, qui de *uno* stipite communi cum illo ... exierint, so wird das Vicinetum befragt, welche Personen, ob die vom Klä-

[1]) Vergl. Placitorum Abbrevatio I, 81. Nigellus ... dicit quod assisa non debet inde fieri, quia ipse Milo villanus est et inde producit sufficientem sectam scilicet Ad. R. ... et R. fil. R. et tres fratres suos cognatos ipsius Milonis (des Gegeners), qui se fatentur esse villanos ipsius Nigelli.

ger oder die vom Beklagten producierten mit diesem näher verwandt seien[1]). Durch den Eid der Nachbarn (per sacramenta legalium hominum de vicineto) werden ferner Grenzstreitigkeiten geschlichtet, nachdem der Vicecomes mit der betreffenden Inquisitio beauftragt worden[2]). Per legales homines de visineto et per eorum sacramentum wird endlich auch die Frage entschieden, ob jemand minderjährig oder grofsjährig sei[3]). Leider fehlt es an Anhaltspuncten, um das Verfahren zu bestimmen, durch welches dieses Verdict der Nachbarn gewonnen wurde. Selbst ob es Inquisitio war, läfst sich bezweifeln. Höchst wahrscheinlich mangelte die geschlossene Zahl der Umsassen, wie wir sie später bei der Jurata finden[4]). Fehlte die richterliche Ernennung und Vorladung und die Vereidigung, wie Biener voraussetzt[5]), so wäre es jedenfalls nicht Inquisitio gewesen. Es könnte daher auch nicht 'auf der einfachen Enquête der Normandie' beruhen, sondern müfste auf das angelsächsische Gemeindezeugnifs zurückgeführt werden. Wie dem auch sei, später ist daraus eine Inquisitio geworden, welche in den englischen Quellen — wie die fiscalische Inquisitio bei Glanvilla — die technische Bezeichnung Iurata führt[6]).

Ein weiterer Ausgangspunct für die Ausbildung der gewohnheitsrechtlichen Inquisitio ist der Satz, dafs der Consens der Parteien die Entscheidung einer Beweisfrage durch Inquisitio herbeiführen kann[7]), vorausgesetzt dafs das Gericht befugt ist, nötigenfalls die

---

[1]) §. 1, 2, Glanvilla V, 4.

[2]) §. 3, Glanvilla IX, 13.

[3]) §. 7, Glanvilla VII, 9. Dieselbe Frage kann aber auch den Gegenstand einer Recognitio bilden, welche auf ein Breve hin mit acht Geschwornen durchgeführt wird. Vergleiche oben Seite 364 und 189.

[4]) Forsyth 143. It does not appear . . that there was any number limited for this purpose, although we may suppose from analogy to the assise that twelve would be the most usual.

[5]) Gesch. Ger. III, 161.

[6]) Es ist doch wol kein Zufall, dafs schon die karolingischen Quellen einen Inquisitionsbeweis über Verwandtschaftsverhältnisse (Rozière 476) in Statusprocessen (Muratori SS. I^b, 398, Meichelbeck nr. 368) und in Grenzstreitigkeiten (Mon. Boica XXX^a, 387, Urk. B. d. Landes ob der Enns II, 14, nr. 10) kennen. Vergl. Zeug. u. Inquis. Bew. 141 ff.

[7]) Schon das altdeutsche Recht kennt Beweisverträge, durch welche die Parteien sich auf ein anderes, als das durch das strenge Volksrecht vorge-

Umsassen zum Jurydienste zu zwingen. Nach der Somma kann auf Antrag beider Parteien Inquisitio in Streitsachen eintreten, in welchen die Recognitio versagt gewesen wäre. Dasselbe Princip ist auch bereits Glanvilla bekannt[1]). Die Rotuli Curiae regis und die Placitorum Abbreviatio bieten zahlreiche Fälle, in welchen die Parteien sich auf Jurata vereinigen, se ponunt in iuratam patriae. Und dieser Gesichtspunct ist es, der in den Quellen des 13ten Jahrhunderts das durchgreifende juristische Princip in der Behandlung der Jurata überhaupt abgiebt, eine Erscheinung, die sich daraus erklärt, dafs der Consens der Parteien ursprünglich die Hauptmasse aller Anwendungsfülle der Jurata geliefert haben dürfte.

Das Verfahren, welches in den Anfängen der Inquisitio ex iure und der Jurata zur Anwendung kam, scheint wol dasselbe gewesen zu sein wie das des Fiscalprocesses. Doch hat die Inquisitio ex iure allmählich die fester ausgebildeten Formen der Recognitio entlehnt. In der Normandie wurde sie zur Zeit der Somma — von dem Mangel des Breve abgesehen — in den Formen der Recognitio de nova dissaisina vorgenommen[2]), gerade so wie diefs nach der Somma bei der Inquisitio ratione praescriptionis der Fall war[3]). In England war der Uebergang kein so rascher und so vollständiger. Die Jurata unterscheidet sich vielmehr während des 13ten Jahrhunderts von der Assisa durch eine Reihe formeller Eigenthümlichkeiten, deren Bedeutung gewöhnlich überschätzt wird[4]). Doch ist auch hier schliefslich eine gegenseitige Annäherung und Verschmelzung eingetreten.

---

schriebene Beweismittel vereinigen. Vgl. die Ausschliefsung des Kesselfangs durch gewillkürten Eideshelferbeweis in der Lex Salica, ein Analogon, auf welches mich Sohm aufmerksam macht. Eine Inquis. ex consensu partium des franz. Rechts unten in Abschnitt XXIII.

[1]) Et si que sunt similia, que in curia frequenter emergunt, presentibus partibus tunc ex consensu ipsarum partium, tum etiam de consilio curie consideratur (recognitio) ad aliquam controversiam terminandam. §. 1, Glanvilla XIII, 2.

[2]) §. 4, Somma II, 44; §. 8, Somma II, 45; §. 3, Somma II, 46.

[3]) Sieh oben Seite 254.

[4]) Marquardsen über Biener in d. krit. Ztsch. f. ges. R. W. III, 239.

XVIII. Die Jury zur Weisung des Rechtes und die französische Enquête par turbe.

Noch nach dem heutigen Rechte Englands dient eine Jury von 12 Mitgliedern zum Beweise des Gewohnheitsrechtes[1]). Beispiele dieser Rechtssitte finden sich schon bald nach der normannischen Eroberung. Zu einer Zeit, da in der Regierungsgewalt ein tiefgreifender Wechsel eingetreten und in der oberen Schichte der Gesellschaft die Kenntnifs des einheimischen Gewohnheitsrechtes nicht vorhanden war, mufsten derartige Beweisaufnahmen sich als ein dringendes Bedürfnifs fühlbar machen. Als das Ergebnifs einer umfassenden Inquisitio zur Feststellung angelsächsischen Gewohnheitsrechts präsentieren sich die sogenannten Leges Edwardi Confessoris. Nach den Eingangsworten dieser Rechtsquelle liefs König Wilhelm der Eroberer im vierten Jahre seiner Regierung in sämmtlichen Grafschaften seines neuen Reiches zwölf rechtskundige und angesehene Männer berufen, um von ihnen Recht und Brauch des Landes zu erfahren.

> Electi igitur . . . de singulis comitatibus viri XII iureiurando confirmaverunt ut . . . legum suarum consuetudinem et sancita patefacerent[2]).

Obzwar nun die sogenannten Leges Edwardi selbst durchaus nicht als Weisthum aufgefafst werden dürfen, nimmt man doch mit Recht ziemlich allgemein an, dafs in dieser Nachricht ein geschichtlicher Kern stecke. Jedenfalls darf man daraus unbedenklich folgern, dafs bald nach Ankunft der Normannen Zweifel über das geltende Gewohnheitsrecht durch Befragung einer Beweisjury erledigt zu werden pflegten. Ein ganz ähnlicher Vorgang wurde ja bei der Aufnahme des Domesdaybook eingeschlagen und die Inquisitio zu Verwaltungszwecken berührt sich sehr enge mit der Veranstaltung eines Weisthums.

---

[1]) Gundermann Englisches Privatrecht I, 87.

[2]) Schmid Gesetze der Angelsachsen 491. Vergl. Phillips Engl. R. u. R. G. I, 186.

Unleugbar ist diese Anwendungsart der Inquisitio nach England aus der Normandie gekommen, für welche die gleiche Rechtssitte vielfach bezeugt ist. Unter Heinrich II. wurde ein Weisthum über die Rechte der normannischen Krone von mehreren Geschwornen abgegeben, von denen zwölf namentlich angeführt sind. Es gelangte als Anhang in die Très ancienne Coutume de Normandie und ist daselbst als Iurea regalis bezeichnet[1]). Bald nachdem Philipp August die Normandie erobert hatte, am 13. November 1205, wurde eine Enquête über die Stellung der normannischen Kirche vorgenommen. Es ist bezeichnend, dafs damals die Geschwornen selbst ihren Wahrspruch niederschreiben liefsen und demnach die einzelnen Sätze mit einem Nos per sacramentum nostrum diximus oder Nos diximus schlechtweg eingeleitet werden[2]). Ungefähr in dieselbe Zeit fällt ein Weisthum betreffend die Coustumes de la ville de Vernon et de la chastellenie ainsi comme le roy Philippe les fit jurer[3]).

Im weiteren Verlaufe der normannischen Rechtsgeschichte hat die Inquisitio zur Weisung des Rechts das allgemeine Geschick der normannischen Institutionen getheilt. Sie wurde durch die französische Enquête par turbe verdrängt, ein Proceſs, der um so leichter von Statten gieng, als beide Einrichtungen nahe verwandt waren.

Die Enquête par turbe hebt sich scharf ab von den sonstigen Arten der Enquête, wie sie sich seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts in Frankreich ausgebildet hatten. Hauptsächlich dient sie zum Beweise des Gewohnheitsrechtes, mag nun das Gericht ex officio dasselbe erkunden oder eine Partei im Rechtsstreite einen coutumiären Rechtssatz beweisen wollen[4]). Ein deutliches Bild des Verfahrens

---

[1]) Warnkönig a. a. O. 28. Vergl. den Excurs zu meiner Untersuchung über das anglonorm. Erbfolgesystem 58.

[2]) Teulet Layettes du Trésor des Chartes I, 296. Cf. Delisle Cartulaire Normand nr. 124. Ein Protocoll über die Aussagen der Geschwornen in der gewöhnlichen Form der Notitiae Inquisitionis wurde den Statuta et Consuetudines Normanniae eingefügt. Doch hat der Compilator nur die Sätze allgemeinen Inhalts aufgenommen. Vgl. meinen cit. Excurs 60.

[3]) Bibliothèque de l'École des chartes D. I, 522.

[4]) Ueber die Pflicht der Partei eine allegierte, vom Gegner geleugnete Coutume zu beweisen vergl. u. a. d. Livre des Droiz et des Commandemens d'office de justice ed. Beautemps-Beaupré Art. 880, 891.

erhalten wir erst aus den Quellen des 14ten Jahrhunderts. Dafs die Einrichtung aber bereits früher ausgebildet war, ergiebt ein Urteil des Pariser Parlaments vom Jahre 1287:

> Dictum fuit per arrestum quod super consuetudinibus, super quibus inquirendum est inter regem Anglie et executores testamenti comitis Pictavensis, inquiretur *per testes singulares*, cum terra Agenensis regatur iure scripto[1]).

Verdiente es als eine besondere Eigenthümlichkeit der Länder des geschriebenen Rechtes hervorgehoben zu werden, dafs der Beweis einer Gewohnheit durch singillatim verhörte Zeugen hergestellt wurde, so folgt daraus für die Länder des coutumiären Rechtes die Abgabe des Wahrspruchs mit gesammtem Munde, welche das wesentliche Merkmal der Enquête par turbe ausmacht.

Werthvolle Aufschlüsse gewährt eine Ordonnance von 1312, de inquisitione consuetudinum facienda[2]). Sie bezieht sich auf die Enquête über locale Gewohnheitsrechte, welche auf Befehl des Parlaments von dessen Commissären vorzunehmen ist. Hat eine Partei sich vor Gericht auf eine Coutume berufen, so mufs diese bewiesen werden, wenn der Gegner sie bestreitet. Die Missi des Parlaments nehmen eine Abschrift der betreffenden Parteibehauptung mit sich. An Ort und Stelle versammeln sie sapientes patriae plures, carentes suspicione ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl. Die ausgewählten Umsassen erhalten eine Abschrift der behaupteten Coutume. Sodann schwören sie:

> quod ipsi dicent et fideliter referent illud, quod scient et credunt et viderint usitari super illa consuetudine.

Nach der Eidesleistung ziehen sie sich zurück und halten ein Gespräch ab. Der Wahrspruch wird öffentlich verkündigt. Doch haben die Geschwornen zugleich die Causa scientiae anzugeben, nämlich zu sagen:

> inter quos viderunt illam consuetudinem et in quo loco et si fuit iudicatum et de circumstantiis.

Die Aussage wird niedergeschrieben und mit den Siegeln der Enqueteurs versehen an das Parlament eingeschickt.

---

[1]) Olim II. 268, nr. 6.

[2]) Abgedruckt u. a. bei Du Cange-Henschel s. v. inquisitio. Vergl. Schäffner Rechtsverfassung Frankreichs III, 43.

Et reddent omnes causam dicti sui etiam in turba

so schliefst die Stelle, wol eine der ältesten, in welchen für eine derartige Enquête der Ausdruck turba gebraucht wird.

Was hier noch dunkel und zweifelhaft bleibt, wird durch einen Arrêt des Pariser Parlaments von 1318 aufgehellt[1]). Salvinus Lombardus und Johannes de Silvanecto hatten sich beiderseits auf eine notorische Gewohnheit des Pariser Châtelets berufen. Das Parlament delegierte zwei Auditores ad inquirendem super dictis consuetudinibus veritatem. Vor denselben führt Salvinus nicht weniger als 17 Zeugen auf, welche in Gegenwart des Procefsgegners und ohne Widerspruch desselben eingeschworen wurden, worauf ihnen die Auditores die Coutume, auf welche der Beweisführer sich berufen hatte, schriftlich übergeben.

> Qui testes, trahentes se ad partem, collocutionem suam inter se super hoc habuerunt et postea coram dictis auditoribus revertentes dixerunt se totaliter esse concordes in deliberatione, quam ipsi habuerant, quid ipsi deponerent super consuetudine predicta. Et de consensu ipsorum omnium *ipsi unum ex eis concorditer elegerunt ad referendum et deponendum* vice omnium suam super hoc veritatem. Qui sic electus onus huiusmodi in se assumens vice sua et omnium predictorum ad interrogationem dictorum auditorum deposuit et respondit, quod predicta consuetudo per dictum Lumbardum proposita notoria est et vera et quod ipsi hoc sciebant et sic viderunt in Castelleto Par. pluries observari.

Als dann die Geschwornen der Turba einzeln über die Causa scientiae befragt wurden, gab jeder zur Antwort:

> quod a XX et pluribus annis citra ipsi viderant inter plures partes et in pluribus causis notorie dictam consuetudinem observari et secundum eam in Castelleto Parisius pluries iudicari. De nominibus vero partium se non recolere dixerunt.

Die andere Partei führt dann zum Beweise ihrer Behauptung 14 Zeugen vor. Petrus Lombardus ist hiebei gegenwärtig und abermals wird bemerkt, dafs gegen die Zeugen keine Recusationsgründe vorgebracht worden seien. Nachdem sie den Eid abgelegt und sich

---

[1]) Olim II, 678.

zur Berathung zurückgezogen hatten, erschienen sie vor den Auditores et fuerunt inter se discordes, indem nur sechs von ihnen sich für die Behauptung des Johannes erklärten. Auf eine Discussio testium wurde, wie es scheint, gar nicht weiter eingegangen, sondern das Protocoll geschlossen und an das Parlament eingesendet, welches durch Urteil die von Johann angeführte Coutume für nicht bewiesen, die des Petrus für plene et sufficienter probatam erklärte.

Eine namhafte französische Rechtsquelle, die Coutumes notoires et jugées au Châtelet de Paris[1]) beruht zum grofsen Theile auf Weisthümern, wie sie durch das eben geschilderte Verfahren am Châtelet von Paris über streitige Rechtsfragen hervorgerufen worden waren. Zahlreiche Artikel der Sammlung tragen Zusätze wie folgende: probata in turba per multos consiliarios, prouvé en Tourbe de Chastelet, probatum per XII testes und dergleichen[2]).

Die vielfach zerstreuten Nachrichten, welche die französischen Rechtsbücher über die Enquête par turbe enthalten, vervollständigen das Bild und liefern zugleich den Beweis, dafs sie eine den verschiedensten Coutumes gemeinschaftliche Einrichtung war.

Nach dem Livre de Jostice et de Plet (Orléans) kann die Partei, welche sich durch ein Urteil des Bailli beschwert fühlt, sich auf ein Weisthum über den ihres Erachtens verletzten Rechtssatz berufen, indem sie erklärt:

Je suis près d'atandre l'enqueste des sages iugeors dou pais.

Die Sache soll dann nicht durch Zweikampf, sondern par l'esgart de sages hommes dou pais entschieden werden[3]).

Die Coutume von Bourges, des Dun-le-Roy und des Berry bestimmt, dafs der Richter zum Beweis einer Coutume

les usagiers et les coutumiers du pays et les plus anciens

vorlade und ihnen die Beweisfrage auseinandersetze (exposer la coutume). Dann nehme er ihnen den Eid ab

que ils en diront verité et feront respondre de la bouche d'ung d'eulx.

---

[1]) Abgedruckt bei Brodeau im Anhang zu seiner Coutume de Paris commentée 1658, 1669.

[2]) Vergl. die Artikel 14, 15, 16, 40, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 100, 107, 111, 114, 118, 136, 144. Cf. Loisel Institutes Coutumières II, 159, 160.

[3]) Li Livres de Jostice et de Plet ed. Rapetti 4, I, 4, p. 16.

Die Geschwornen ziehen sich zurück, berathen sich und sagen dann durch einen Obmann ce qu'il leur semble. Stimmen sie überein, so hat das Gericht sich an ihren Ausspruch zu halten. Denn Aufgabe des Gerichtes ist es à garder la coutume[1]).

Ein neues Moment, nämlich das unbedingte Erfordernifs der Zehnstimmigkeit tritt uns in folgender Aeufserung des Juristen Desmares entgegen:

> Pour prouver coustume deuëment usage ou stille allegiez il convient necessairement que la dite prove soit fete et rapportée en tourbe par X sages coutumiers rendans certaine et affirmative cause de leurs depositions ou par plus. Et se par mens (moins) de dix personnes en tourbe la coustume était témoignée, cette prouve ne souffiroit pas, mes seroit ainsi *comme nulle de soy*[2]).

Der Grand Coutùmier de France, eine Compilation, welche im 15ten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 16ten die französische Rechtspraxis fast ausschliefslich beherschte, enthält über unser Thema folgendes:

> la (coutume) privée se veult prouver en turbe par dix hommes dignes de foy, qui l'aient aultresfois en cas pareil et entre personnes pareilles veu juger et qui ne la prouve il n'en emporte aucun proffit[3]).

Ich habe bereits hervorgehoben, dafs die Enquête par turbe auch in der Normandie Eingang fand. Dem Grand Coutumier de Normandie ist sie noch völlig unbekannt. Dagegen erscheint sie bereits in der Glosse desselben.

---

[1]) Coustumes de la ville et septène de Bourges, de Dun-le-Roy et du pays de Berry, Bourdot de Richebourg Coutumier général III, 875. Die Stelle schliefst mit den Worten: et la faut prouver (la coutume) par X tesmoings et s'appelle Tourbe, welche ich in ihrer Zusammenhangslosigkeit für einen nachträglichen Zusatz halte.

[2]) Decisions de Missir Jean Desmares Artikel 275, im Anhang zu Brodeau Coutume de Paris. Vergl. Schäffner Rechtsverfassung Frankreichs III, 43 und Loisel Institutes Coutumières a. a. O., wo u. a. folgende Aeufserung Fabers citiert wird: secundum stylum curie Franciae vocantur (testes) in turba et unus pro aliis omnibus presentibus respondebit.

[3]) Grand Cout. de France Livre II, ch. 3. Ueber diese Rechtsquelle vgl. meine Anzeige der neuen Ausgabe von Laboulaye und Dareste Kritische Vierteljahrsschrift XI, 135.

En chascune tourbe fault dix tesmoings du moins concordantz et chascune tourbe vault deux tesmoings. ... Et suffiroit d'une tourbe a rigueur, car elle vault II tesmoings comme dict est, mais le mieulx est d'en faire plusieures (turbes). Car en une tourbe fault X tesmoings et ensemble du moins. Et s'il y en avoit ung a descort, toute la tourbe seroit de nulle valeur[1]).

In der Compilation 'Coutume Style et Usage de Normandie' werden häufig Rechtssätze erwähnt, von welchen es heifst, sie seien en tourbe festgestellt worden[2]). Einen besonders lebhaften Gebrauch der Enquête par turbe rief der Umstand hervor, dafs die normannischen Gerichte vielfach mit Ausländern besetzt waren, denen das einheimische Recht fremd war. Im Jahre 1494 sah die Normandie sich sogar veranlafst ausdrücklich Beschwerde zu führen über die Ausübung der Rechtspflege durch fremde Beamte, denen man die Coutume immer erst par turbe beweisen müsse, was stets mit grofsen Kosten verbunden sei[3]).

Fassen wir die Anhaltspuncte zusammen, welche die angeführten Belegstellen bieten, so ergeben sich für das Wesen der Enquête par turbe als sicheres Resultat folgende Sätze.

1. Die Veranlassung zur Vornahme der Enquête liegt in der Regel in dem Antrage der Partei, welche eine vom Gegner bestrittene Coutume für sich anführt. Doch kann die Enquête auch von Amtswegen eingeleitet werden und zwar aus Gründen, welche nicht einmal processualer Natur zu sein brauchen.

2. Die Inquisitio wird entweder vom Richter des erkennenden Gerichts vorgenommen oder dieses delegiert zu diesem Zwecke Commissäre (Inquisitores, Auditores).

3. Entweder liefert die Partei den Beweis durch Production ihrer 'testes' oder das Gericht nimmt den Beweis ex officio auf, indem es selbst die Geschwornen auswählt, beziehungsweise durch seine Commissäre auswählen läfst.

---

[1]) Glosse zu Grand Cout. de Norm. ch. XI, de coustume, fol. 21 der Edition von 1523.

[2]) Nach Andeutungen Floquets scheint der Ausdruck Enquête par turbe sogar auf die eigentlichen Recognitionen ausgedehnt worden zu sein.

[3]) Floquet Histoire du parlement de Normandie I, 321.

4. Die Parteien können gegen die einzelnen Umsassen, aus welchen die Turba gebildet werden soll, bestimmte Recusationsgründe geltend machen.

5. Die Genossen der Turba schwören, dafs sie über die streitige Frage die volle Wahrheit aussagen werden und erhalten entweder vom Richter ein mündliches Exposé über das Beweisthema oder es wird ihnen die zum Beweise gestellte Behauptung der Partei schriftlich übergeben.

6. Die Geschwornen, 'Turbiers', werden nicht etwa einzeln vernommen, sondern ziehen sich zu gemeinschaftlicher Berathung zurück und lassen das Ergebnifs durch einen aus ihrer Mitte verkünden.

7. Die Zahl der Turbiers war ursprünglich nicht rechtlich fixiert. Die Zehnzahl wurde erst durch die Doctrin als Erfordernifs aufgestellt und zwar mit Rücksicht auf L. 4, § 3, Dig. 47, 8, wo gelegentlich von einer Turba die Rede ist und die Zahl 10 dafür als Minimum angeführt wird[1]).

8. Für einen giltigen Ausspruch der Turba ist seit dieser Neuerung die Einstimmigkeit von zehn Turbiers erforderlich.

9. Der von den Geschwornen gewählte Obmann soll mit dem Ausspruche zugleich ganz allgemein die Causa dicti angeben.

10. Nach Verkündigung des Wahrspruchs werden die einzelnen Turbiers um die Causa dicti befragt. Diese Befragung soll nicht etwa neues Beweismaterial liefern, sondern nur die Glaubwürdigkeit der einzelnen Turba feststellen. Ein derartiges nach-

---

[1]) Nach Schäffner Rechtsverfassung Frankreichs III, 43 hätte man auf Grund jener Stelle einerseits das Verfahren Enquête par turbe genannt, anderseits dafür ein Minimum von zehn rechtserfahrnen Ortsbewohnern gefordert. Allein wo läge dann das Tertium comparationis jener Lex 4 cit., welche durchaus nichts der Enquête Analoges behandelt? Irgend ein Vergleichungspunct mufs doch vorhanden gewesen sein. Entweder hiefs das Verfahren von früher her Enquête par turbe und wurde defshalb die Zehnzahl der Lex 4 darauf angewendet oder es stand das Erfordernifs der Zehnzahl bereits früher fest und hat man selbe im Hinblick auf die Stelle der Pandecten turba genannt. Aus den franz. Quellen, wie sie oben angeführt wurden, ergiebt sich, dafs der Name turba den Anlafs zur Fixierung der Zahl gegeben hat, welche vordem eine unbestimmte gewesen.

trägliches Verhör ist ja unter Umständen auch der anglonormannischen Beweisjury gegenüber gestattet.

11. Wurde die Enquête von dem erkennenden Gerichte selbst erhoben, so begnügte man sich mit dem mündlichen Berichte. Fand sie vor einem als Enquêteur delegierten Commissär statt, so wurde ein Protokoll aufgenommen, welches an das erkennende Gericht einzusenden war.

Die Enquête par turbe nahm zu den Grundsätzen, welche seit dem 14ten Jahrhundert das französische Beweisverfahren beherschten, eine völlig exceptionelle Stellung ein. Der Gegensatz bestand darin, dafs sonst zwei Zeugen genügten, um eine Thatsache zu beweisen. Doch wurden diese einzeln vernommen, während die Turba ihren Spruch mit gesammtem Munde abgab. Da die Enquête par turbe bereits eine viel zu scharf ausgeprägte Gestalt angenommen hatte, als dafs es der Praxis hätte gelingen können, die Turbiers zu isolieren und so die Turba zu zersetzen, so versuchte man einen andren Weg, um das fremdartig gewordene Institut zur Not mit der herschenden Beweislehre in Einklang zu bringen. Man fafste die Turba processualisch als éine Person auf und betrachtete den Ausspruch der Turba als gleichwerthig mit der Aussage eines einzelnen Zeugen. Da aber der Zeugenbeweis nach bekanntem canonistischem Grundsatze mindestens zwei übereinstimmende Zeugen erforderte, so bestimmte im Jahre 1498 die Ordonnance von Blois, Artikel 13, dafs zum Beweis der Coutume zwei übereinstimmende Turbae nötig seien. Die Geschlossenheit der Turba wurde also nicht blofs gewahrt, sondern durch Erhebung derselben zur processualen Einheitspersönlichkeit sogar gesteigert, andrerseits aber ihre Beweiskraft halbiert. Wie früher durch zehn, wurde nunmehr durch zweimal zehn Geschworne bewiesen. Hiefs es früher Chacune turbe vault deux tesmoins, so heifst es nunmehr Chacune turbe ne vaut qu'un tesmoin. Beide Turbae beriethen für sich und gaben ihren gesonderten Spruch. Um einen Beweis herzustellen, mufsten die zwei Turbae übereinstimmen. Und da diese Uebereinstimmung durch das Gericht oder dessen Commissär constatiert wurde, so war durch Verdopplung der Turba, durch Umwandlung der Enquête par turbe

in eine Enquête par turbes auch hier der Grundsatz des divide et impera zur Geltung gebracht, welcher die Stellung des Richters im romanisch-canonischen Zeugenverfahren charakterisiert.

Die Enquête par turbes hat diese Umwandlung noch ungefähr um zwei Jahrhunderte überdauert, besafs aber seitdem nur eine geringe praktische Bedeutung, und zwar schon defshalb, weil seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts die Coutumes der einzelnen Länder officiell redigiert worden waren[1]). Eine Darstellung der absterbenden Enquête par turbes liefert uns Fleury's 'Institution au droit français', ein Werk, welches kurze Zeit vor Aufhebung derselben geschrieben worden war. Die Enquête par turbes wird von Fleury unter den Preuves par témoins behandelt. Seit der Redaction der Coutumes, vor welcher sie häufig vorkam, habe man von ihr Gebrauch gemacht, um die aufgezeichnete Coutume zu ergänzen und zu interpretieren. Jetzt werde sie nur selten angewendet. Nur souveraine Höfe (Cours souverains) seien befugt sie anzuordnen. Uebrigens sei sie ein sehr unzukömmliches Beweismittel, welches viel Geld und viele Zeit koste und dennoch keine Bürgschaft biete für die Erforschung der wahren Coutume.

> puisqu'elle dépendoit de la diligence et du pouvoir des parties, de l'expérience et de la bonne foi des témoins.

Mitunter sei es geschehen, dafs an demselben Orte über denselben Gegenstand zwei sich schnurstraks widersprechende Coutumes bewiesen worden wären. Die Enquête par turbes sei eben nur ein bequemes Mittel gewesen, um sich den Rechtssatz zu schaffen, den man gerade brauchte[2]).

Bald nachdem Fleury die Anschauungen der französischen Rechtswissenschaft über die Enquête par turbe in dieser Weise dargelegt hatte, sind dieselben auch in der Gesetzgebung zur Geltung gekommen. Durch Titel 13 Artikel 1 der Ordonnance civile von 1667 wurde die Enquête par turbes aufgehoben. Und so ist denn mit ihr aus dem französischen Rechtsleben das Beweismittel verschwunden, in welchem sich die der Jury zunächst stehende Form der französischen Enquête am längsten erhalten hatte.

---

[1]) Vergl. darüber Holtzendorff Encylop. I, 204.

[2]) Fleury Institution au droit français herausgegeben von Laboulaye 1858, I, 56, II, 136.

Es ist von Wichtigkeit, dafs die Enquête par turbes nicht ausschliefslich auf die Erkundung des Gewohnheitsrechtes beschränkt gewesen war. Noch Fleury, der Leichenredner dieses Beweisinstitutes, sagt, es sei eingeführt worden

> pour avoir connaissance d'un fait de notoriété publique, particulièrement d'une coutume ou d'un usage.

Sie konnte sonach den Kreis notorischer, d. i. ortskundiger Thatsachen überhaupt umfassen. Dem coutumiären Rechte war ja bekanntlich die scharfe Grenzlinie fremd, durch welche das heutige Recht zwischen abstracten Rechtssätzen und concreten Rechtsverhältnissen unterscheidet. Für jene Zeiten würde diese Unterscheidung bei dem Ineinanderlaufen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse selbst von dem modernen Standpuncte aus nicht gut möglich sein. Schon die Dehnbarkeit von Ausdrücken wie Coutume, Usage, Franchise, Privilège zeigt, dafs der Umfang dieser Begriffe ein schwankender war. So könnte z. B. in manchen Fällen die fragliche Existenz einer Abgabenpflicht ebensogut als Rechtssatz wie als Rechtsverhältnifs behandelt worden sei, wenn die Entstehungsgründe verdunkelt waren.

Die allmähliche Verkümmerung und das schliefsliche Absterben der Enquête par turbe ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dafs man nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime zu der Neuerung gegriffen hatte die Zeugen von der beweispflichtigen Partei auswählen und producieren zu lassen. Wie auf der einen Seite dadurch die Beweisführung für die Partei vertheuert wurde, so entzog andrerseits diese Einrichtung dem Beweismittel selbst die Garantie der Glaubwürdigkeit. Aus den Quellen hat sich uns ergeben, dafs dieser Zug der Enquête par turbe nicht ursprünglich eigen war. Die Coutume von Bourges läfst die Turbiers durch den Richter wählen. Die zwei Parlamentsacte aus dem Anfang des 14ten Jahrhunderts kennen sowol die richterliche Auswahl als die Production von Seite der Partei. Hält man die Enquête par turbe mit der alten Inquisitio zusammen, aus der sie herausgewachsen, so kann kein Zweifel obwalten, dafs sie anfänglich auch in diesem Puncte die Form der Beweisjury an sich trug.

XIX. Die Jury und das angelsächsische Recht.

Nach der normannischen Eroberung wurde der angelsächsische Rechtsgang nicht sowol durch die Gesetzgebung als durch die Anwendung des normannischen Amtsrechtes allmählich normannisiert. Indem das Königthum die ausgedehnten processualen Machtmittel, die ihm das fränkisch-normannische Recht in die Hände legte, auf dem Boden Englands in durchgreifender Weise zur Geltung brachte, wurden des Königs Recht und die Curia Regis der Ausgangspunct für eine vollständige Umgestaltung des Gerichtsverfahrens. In den Niedergerichten vermochte sich allerdings das angelsächsische Recht mit gröfserer Zähigkeit zu erhalten, allein ihre Thätigkeit wurde fast völlig lahmgelegt, weil ihnen die Anwendung der neuen durch die Procefsreform geschaffenen Institutionen versagt blieb, so dafs sie selbst innerhalb ihres beschränkten Wirkungskreises mit dem Königsgerichte und mit den daraus abgeleiteten Gerichten, welche das Monopol jener Neuerungen besafsen, zu concurrieren aufser Stande waren. So kam es, dafs das angelsächsische Recht immer mehr und mehr an Terrain verlor. Während Wilhelms Satzungen noch zum guten Theile auf angelsächsischem Rechte fufsen, lassen die sogenannten Leges Edwardi Confessoris und die sogenannten Leges Henrici I., zwei Rechtsaufzeichnungen des 12ten Jahrhunderts, welche die ausgesprochene Tendenz verfolgen angelsächsisches Recht darzustellen, bereits einen merklichen Einfluſs normannischer Rechtsanschauungen erkennen. Den namhaftesten Fortschritt macht die Normannisierung des englischen Rechtes unter König Heinrich II., dessen Reformen durchweg auf normannische Einrichtungen zurückzuführen sind.

Schon diese allgemeinen Erwägungen legen den Gedanken nahe, dafs das angelsächsische Recht auf die Gestaltung der englischen Beweisjury, wie sie uns im 13ten Jahrhundert entgegentritt, keinen unmittelbaren Einfluſs auszuüben vermochte. Die Vergleichung derselben mit der gleichzeitigen normannischen Jury liefert hiefür den positiven Beweis. Dagegen sind die Rechtszustände Englands in dem ersten Jahrhundert nach der Eroberung insofern von mittelbarer

Bedeutung, als sie der Reception der Jury nicht nur kein Hindernifs entgegensetzten, sondern ihrer sogar in höherem Grade denn die Normandie als einer Ergänzung des bestehenden Rechtsganges bedurften. Hiezu kommt, dafs die Jury Englands in der Zeit ihrer exceptionellen Anwendung vereinzelte Eigenthümlichkeiten aufweist, welche sich nur aus Einrichtungen des angelsächsischen Rechtes erklären lassen.

Die Aufnahme der Jury in England wurde vor allem durch die nahe Verwandtschaft des angelsächsischen Gerichtsverfahrens mit dem normannischen begünstigt. Gleich diesem auf deutschrechtlicher Grundlage erwachsen, theilt es mit ihm die formale Structur im allgemeinen, den Formalismus des Beweisverfahrens insbesondere. Als Beweisinstitute kommen auch hier der Parteieid, der Zeugenbeweis und die Ordalien in Anwendung.

In Einzelnheiten freilich treten Unterschiede zu Tage, welche namentlich durch den Mangel des gerichtlichen Zweikampfs bestimmt werden. Wilhelm I. sah sich genötigt den Normannen in Streitigkeiten mit Angelsachsen das Recht des Zweikampfs ausdrücklich zu wahren. Letzteren wurde allerdings gestattet den Zweikampf zu vermeiden, doch nur unter Verhältnissen, welche sie den Normannen gegenüber in eine ungünstige processuale Lage versetzten[1]). Im zwölften Jahrhundert ist der gerichtliche Zweikampf bereits allgemeines Beweismittel ohne Rücksicht auf den Unterschied des Volksthums, soweit nicht einzelne Orte und Gegenden sich denselben durch königlichen Freibrief ferne hielten. Allein das sichtliche Bestreben nach derartigen Exemtionen läfst erkennen, dafs sich der englische Volkscharakter mit dem neuen Beweismittel nicht recht befreunden konnte. Und diese nationale Abneigung gegen den aufgedrungenen Zweikampf mufste die Einführung der Recognitionen doppelt willkommen heifsen, welche ja, wie oben dargethan worden, zum guten Theile nur als ein Mittel facultativer Vermeidung des Duells ins Leben traten.

Durch den Mangel des gerichtlichen Zweikampfs war die angelsächsische Rechtssitte zu besonders ausgedehnter Anwendung der einseitigen Ordalien hingedrängt worden, welche auch nach der Eroberung in lebhaftem Gebrauche blieben. Daher mufste sich in

[1]) Willelmes cyninges âsetnysse, Schmid Ges. d. Ags. 352.

England die Lücke, welche das kirchliche Verbot der einseitigen Ordalien in dem germanischen Beweissysteme verursachte, mehr wie anderwärts fühlbar machen und eine gesteigerte Anwendung der Urteiljury in Strafsachen herbeiführen.

Was den Eid mit Eideshelfern betrifft, so herschte von vorne herein zwischen dem angelsächsischen und normannischen Beweisinstitute eine ziemlich weit gehende Uebereinstimmung in den Grundzügen und namentlich in der Gefahr des Eides. Da dem angelsächsischen Rechte der Zweikampf und somit auch die Eidesschelte unbekannt war, sah es sich gezwungen die Fährlichkeiten des Eides auf die Spitze zu treiben und zu künstlichen Eidescombinationen seine Zuflucht zu nehmen. Von einer bestimmten Art des Eides, dem Juramentum frangens, heben die Leges Henrici ausdrücklich hervor, es sollten die Gefahren, welche der Eidesformalismus im Gefolge habe, für den Beweispflichtigen ein Antrieb sein statt des durch häufige Meineide discreditierten Eides ein Gottesurteil zu wählen[1]). Um den Beweis zu erschweren pflegte man die Eide zu häufen, das heifst eine mehrmalige Ablegung des Eides zu verlangen[2]). Selbstverständlich besafs ein Beweisinstitut, welchem man durch derartige Künsteleien zu Hilfe kommen mufste, nicht die Fähigkeit den Beweisreformen der normannischen Periode ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen. Soweit der Eid mit Eideshelfern sich erhielt, bekam er normannisches Gepräge. Er erscheint unter der dem fränkisch-normannischen Rechte entlehnten Bezeichnung Vadiatio legis (Wager of law). Entsprechend einer analogen normannischen Eintheilung[3]) wird er der Form nach unterschieden in ein Juramentum fractum seu frangens (gestabter Eid) und in ein Juramentum planum (ungestabter Eid). Das Juramentum fractum war zugleich auch ein Eid mit Vare, d. h. es mufste cum verborum observantiis geschworen werden und hatte insofern den schlichten Eid, den Eid ohne Gefahr zum Gegensatz[4]).

---

[1]) Vergl. Wort und Form im altfranzösischen Procefs S. 720.

[2]) Z. B. triplex lada in Leges Henr. c. 18; c. 64, §. 9. Neun Eide vor neun Altären in neun verschiedenen Kirchen erwähnt als ein Beweismittel städtischen Gewohnheitsrechtes noch die Fleta §. 12, II, 63.

[3]) Vergl. oben Seite 185, Note 1.

[4]) Das Iur. fractum seu frangens mufste hier umsomehr erwähnt werden,

Im angelsächsischen Zeugenverfahren standen das Geschäftszeugnifs und das Gemeindezeugnifs der Form nach weiter von einander ab, als dieses nach den deutschen Volksrechten und nach normannischem Rechte der Fall war. Was das Geschäftszeugnifs betrifft[1]), so ist eine Satzung Edgars hervorzuheben, welche bestimmt, dafs für jede Burg 33, für kleinere Burgen und für jede Hundertschaft mindestens 12 Männer erkoren werden sollen, welche schwören müssen stets wahre Zeugenschaft zu leisten und von welchen bei jedem Kaufgeschäfte zwei oder drei als Zeugen zugezogen werden sollen[2]). Mit Unrecht hat man diese Bestimmung für die Entstehungsgeschichte der Jury zu verwerthen gesucht. Es handelt sich da nicht um die Auswahl von Personen, welche Zeugenschaft ablegen sollen, sondern es wird nur ein engerer Kreis von Personen bestimmt, aus welchem die Parteien bei dem Abschlufs von Rechtsgeschäften die Zeugen auszuwählen haben[3]). Galt es dann einen Zeugenbeweis zu führen, so mufste die Partei jene zwei oder drei Männer, die sie aus der Gesammtzahl der zur Zeugenschaft fähigen Personen für den einzelnen Fall ausgewählt hatte, vor Gericht producieren. Der Zeugeneid war ein assertorischer Eid[4]). In der normannischen Periode ist diese Art des Geschäftszeugnisses verschwunden. An Stelle der angelsächsischen 'gecorene to gewitnesse' erscheint vielmehr, wie Marquardsen[2]) mit Recht hervorhebt, die normannische Legis Vadiatio als regelmäfsiges Beweismittel bei Schuldklagen, welche nicht durch Urkunden bewiesen werden können.

---

als Köstlin, Gundermann und Michelsen dasselbe ohne Grund in der Geschichte der Jury eine wichtige Rolle spielen lassen. In angelsächsischer Zeit bedeutet frangere das Fehlschlagen des Eides oder Ordals (Edw. I, 3, Aethelred I, 1, §. 2, Cnut II, 22, Iudicium fractum in Schmid Ges. d. Ags. Anhang XVI, §. 6), eine Bedeutung, die noch in den Leges Henrici c. 64, §. 9 und §. 3 anklingt. Vergl. Wort und Form 720 ff.

[1]) Vergl. Forsyth Hist. of trial bei Jury 84 ff. v. Daniels Ursprung und Werth der Gesch. Anst. S. 16 in der Note.

[2]) Edgar's Gesetze IV, c. 4 ff. Schmid Ges. d. Ags. 197. Cf. Aethelstan V, c. 1, §. 5. Sieh Marquardsen a. a. O. I, 379.

[3]) Eine ähnliche Anordnung findet sich in einem fränkischen Capitulare. Und ähnliche Bedeutung haben die Denominati in deutschen Stadtrechten des Mittelalters. Zeugen u. Inq. Bew. 18.

[4]) In des allmächtigen Gottes Namen wie ich hier für N. wahrhaftes Zeugnifs ablege unerbeten und unerkauft auch, so sah ich es mit meinen Augen

Was ferner das Gemeinde-Zeugnifs anbelangt, so finden sich Beispiele, dafs selbes nicht sowol durch den Eid der von der Partei producierten Gemeindezeugen, als durch die unbeschworene Aussage der Dingleute, der Sectatores geliefert wurde. Diese Sitte, das eidlose Zeugnifs der als Gerichtsversammlung fungierenden Gemeinde, manchmal mehrerer Hundertschaften[1]), als Beweismittel zu verwerthen, ragt noch in die normannische Zeit hinein[2]). Es konnte dieses Verfahren einen gewissen Ersatz bieten für die Jury, mit der es das Moment genossenschaftlicher Aussage über ortskundige Verhältnisse gemein hat, hinter der es aber durch seine gröfsere Formlosigkeit zurücksteht. Um die unbeschworene Aussage der Sectatores zu bestärken, wird mitunter eine bestimmte Anzahl von Gemeindegenossen auserkoren, welche die Aussage der Gesammtheit nachträglich beschwören[3]). Dieses angelsächsische Gemeindezeugnifs, welches in der ersten normannischen Zeit gelegentlich auch in Fiscalsachen vorkommt, scheint sich selbst neben den Recognitionen als formloses Testimonium vicineti eine Zeit lang erhalten zu haben in Fällen, für welche ein königliches Breve recognitionis nicht zu Gebot stand. Als sich neben den Assisen die Jurata im technischen Sinne des englischen Rechtes ausbildete, nahm das Testimonium vicineti die Formen der Jurata an.

Im Gegensatze zu der Erscheinung, dafs angelsächsisches Nachbarzeugnifs sich selbst nach Einführung der Assisen in vereinzelter Anwendung erhielt, finden sich sofort nach der Eroberung Beispiele von dem Gebrauche des normannischen Zeugenverfahrens. In einem Placitum, welches per breve et praeceptum Wilhelms I abgehalten wurde,

> iudicatum est ab optimatibus quod episcopus testes suos nominaret et die constituta adduceret et per sacramentum dicta episcopi probaret et abbas quascunque vellet reliquias afferat.

---

nnd hörte es mit meinen Ohren, was ich mit ihm sage. Schmid Ges. der Ags. Anhang X, 8, S. 408. Vergl. Cnut II, 23.

[1]) Et ut credibile quod dixerat, haberetur VIII hundretas ... traxit in testimonium ... His ergo auditis statuerunt ... Aus Hist. Eliens. Phillips Gesch. d. ags. R. 167, Note 469.

[2]) Einzelne hieher gehörige Fälle hat Biener Geschw. Ger. III, 137 ff. zusammengestellt.

[3]) Vergl. die Fälle bei Biener a. a. O.

Am festgesetzten Beweistage sind die Zeugen zugegen, von welchen sechs namentlich angeführt werden, probabiles personae paratae facere praedictum sacramentum. Allein der Gegner erläfst dem Bischof den Eid der Zeugen und räumt das Klagfactum ein. Die Aufzeichnung über den ganzen Vorgang schliefst mit dem Hinweis auf das Vorhandensein zahlreicher Zeugen, die bereit seien, den abgeschlossenen Vergleich nötigenfalls per sacramentum et bellum zu beweisen[1]).

Glanvilla kennt aufser dem kampfbedürftigen Klagzeugnifs des normannischen Rechtes den Zweikampf des Urkundszeugen[2]), wie er dem fränkischen Rechte eigenthümlich war. Abgesehen hievon läfst sich aus einer Andeutung erschliefsen, dafs ihm auch ein formales Gemeindezeugnifs mit Zeugenzweikampf bekannt war. Er wirft nämlich die Frage auf, ob bei der Magna Assisa, wenn die nötige Anzahl von Stimmen nicht zu erreichen ist und einige Geschworne sich erbieten, die von ihnen behauptete Thatsache durch den Zweikampf zu erweisen, ein derartiges Angebot angenommen werden dürfe oder nicht[3]). Schon der Umstand an sich, dafs Glanvilla im Anschlufs an die Darstellung der Magna Assisa eine solche Möglichkeit ins Auge fassen konnte, weist darauf dahin, dafs an der Curia regis ein formales dem Zweikampf ausgesetztes Gemeindezeugnifs üblich war.

Nachdem hiemit das Verhältnifs, welches nach der Eroberung im Gebiete des formalen Beweisrechts zwischen den angelsächsischen und normannischen Rechtsgewohnheiten[4]) sich geltend machte, in allgemeinen Umrissen erörtert worden ist, tritt unmittelbar die Controverse an uns heran, ob im angelsächsischen Rechte die Keime der Jury bereits vorhanden gewesen seien oder nicht.

---

[1]) Thorpe Diplom. Angl. 440. Vergl. oben Seite 197.

[2]) Vergl. unten Abschnitt XXII.

[3]) Glanvilla II, c. 21, §. 2: Esto enim, quod duo vel tres legales homines vel plures sunt, dum tamen pauciores sint duodecim, qui se testes huius rei faciant et se ad id diracionandum offerant in curia, si fuerint eius aetatis, quod per duellum diracionationem facere possint et omnia verba in curia presentent, per quae solet duellum considerari in curia, numquid super hoc audietur aliquis eorum?

[4]) Ueber angelsächsischen Voreid und normannisches Klagzeugnifs (Secta) sieh unten Abschnitt XXII.

Die Stellen, auf welche sich die Anhänger des angelsächsischen Ursprungs der Jury seit Selden und Nicholson[1]) stützen, sind folgende:

1. Ælfrêdes and Gûđrûmes friđ. c. 3[2]): Wenn man einen königlichen Than des Todtschlags bezichtigt, so reinige er sich mit zwölf königlichen Thanen. Ein anderer aber reinige sich mit eilf seinesgleichen und mit einem königlichen Than.

Die Stelle spricht so deutlich von Eideshelfern, dafs die Neueren (so Michelsen) trotz der bestechenden Zwölfzahl es verschmähen, sie als ein Zeugnifs der angelsächsischen Jury anzurufen.

2. Gerædnes betweox Dûnsêtan, c. 3: XII lahmen scylon riht tæcean Wealan and Ænglan, VI Engliscne and VI Wylisce[3]).

Während ältere englische Schriftsteller in dieser Satzung bereits die Jury de medietate linguae erblicken, haben sie Hicks, neuerdings Phillips[4]) und Konrad Maurer[5]) durch den Hinweis auf die Urteilfindung oder auf die Rechtsweisung in vollkommen zureichender Weise erledigt.

3. Aethelred, Conc. Wanetungense c. 3: And þæt man habbe gemôt on ælcum wæpentâke and gân ût þâ yldestan XII þegnas and se gerêfa mid, and swerian on þam hâligdôme, þe heom man on hand sylle, þæt hig nellan nænne *sacleâsan man* forsecgan ne nænne sacne forhelan[6]),

---

[1]) Vergl. oben Seite 11, Note 2.

[2]) Schmid Ges. der Ags. 106.

[3]) Schmid Ges. der Ags. 360. Duodecim lahmen i. e. legis homines debent rectum discernere Walis et Anglis, VI Walisci et VI Anglici.

[4]) Gesch. des angels. R. 209. Phillips hat in seiner Abhandlung de Anglosaxonum re iudiciaria und in der Gesch. des angelsächsischen Rechts mit Fug betont, dafs für das Dasein der Jury unter den Ags. entscheidende Belege fehlen. Da er aber in der engl. R. Gesch. auch an den anglonormannischen Quellen keinen geeigneten Anknüpfungspunct fand, sah er sich nachträglich gezwungen auf das ags. Recht zurückzugreifen und die Jury in der oben S. 27 erwähnten Weise aus Factoren des ags. Rechts hervorgehen zu lassen.

[5]) Krit. Ueberschau V, 389, Note 3, gegen Michelsen Genesis 168.

[6]) Schmid Ges. d. Ags. 213. Et habeantur placita in singulis wapentakis et exeant seniores XII tayni et praepositus cum illis et iurent super sanctuarium, quod eis dabitur in manus, quod neminem innocentem velint accusare vel noxium celare.

eine Stelle, die in der That denjenigen, welche die angelsächsische Jury leugnen, die erheblichsten Schwierigkeiten bereitet. Allerdings könnte sie höchstens auf ein Rügeverfahren zu beziehen sein, umsomehr als im weiteren Verlauf von der Reinigung der Angeklagten durch ein Ordal die Rede ist. Allein es darf nicht verhehlt werden, dafs das Vorkommen der Rügejury bei den Angelsachsen in die Theorie von dem normannischen Ursprunge der Schwurgerichte eine gefährliche Bresche legt. Unzureichend wäre die Ausflucht, dafs das fränkische Rügeverfahren in die geistlichen Sendgerichte übergegangen und, nachdem diese von der Kirche als ein allgemeines Institut des canonischen Procefsrechts recipiert worden, auch in England, sowol in den geistlichen als in den weltlichen Gerichten in Uebung gekommen sei. Denn es ist mehr als zweifelhaft, dafs die päbstliche Gesetzgebung das Verfahren der fränkischen Sendgerichte jemals auch auf die Kirchen der übrigen Länder ausgedehnt habe. Von Daniels [1]) bezieht die Stelle auf die Gesammtbürgschaft, welche zur Hilfeleistung bei Entdeckung des Uebelthäters verpflichtet habe. Konrad Maurer [2]) bezweifelt, dafs das Concilium Wanetungense angelsächsisches Recht enthalte. Die ganze Aufzeichnung beziehe sich auf das von den Dänen besetzte Land und sei voller Anklänge an specifisch nordisches Recht. Meines Erachtens darf die Stelle überhaupt nicht auf ein Rügeverfahren bezogen werden. Sie erhält vielmehr eine völlig andere Bedeutung, wenn man sie im Zusammenhange mit den unmittelbar folgenden Bestimmungen betrachtet.

Der angelsächsische Anklageprocefs kennt ein einfaches und ein dreifaches Ordal [3]). Ob das eine oder das andere verlangt wurde, hieng von der Vertrauenswürdigkeit des Beklagten ab. Der unbescholtene Mann durfte zum einfachen, der Homo infamatus mufste zum dreifachen Gottesurteile greifen [4]). In caput 3 des Concilium Wanetungense handelt es sich nun darum, ob der

---

[1]) Ursprung und Werth 76. [2]) Krit. Ueberschau V, 389, Note 2.

[3]) Bei einem einfachen Ordal ist das Eisen ein Pfund, bei einem dreifachen drei Pfund schwer. Bei dem Ordal des siedenden Wassers wird ein Stein an einem Seil in das Wasser gehängt, bei einem einfachen Ordal eine Spanne tief, bei einem dreifachen Ordal eine (Daumen-) Elle tief. Schmid Ges. d. Ags. Glossar 640. [4]) Conc. Wanet. c. 3, in fine.

Beklagte sich gegen eine rechtsförmliche Privatanklage durch ein einfaches oder durch ein dreifaches Ordal zu wehren habe. Und das soll eben durch das Leumundszeugnifs der zwölf Thane bestimmt werden, die auf ihren Eid hin angeben, ob der Angeklagte oft bezichtigt, schlecht beleumundet, ein 'tihtbysig man' sei [1]). Dem Ausspruch der Thane gegenüber vermag der Herr des Beklagten diesen von dem Vorwurfe des schlechten Leumunds zu reinigen, indem er mit zwei Thanen beweist, dafs sein Mann weder jemals eine Diebsbufse zahlte, 'seit das Gemot zu Bromdun' war, noch auch bezichtigt wurde. Auf solchen Beweis hin gehe der Beklagte zum einfachen Ordal, um sich damit gegen die vorliegende Privatanklage zu vertheidigen.

In diesem Lichte betrachtet, ist der Sinn der streitigen Stelle eben so klar als einfach, während sie aus dem Zusammenhange heraus gerissen allerdings ein Argument für die Existenz einer angelsächsischen Jury abzugeben schien.

XX. Die Writs of praecipe und die Brevia de recto.

Der Immobiliarprocefs des normannischen Rechtes bringt zur Zeit der Somma nur éine Hauptart von Writs, die Brevia recognitionum, zur Anwendung [2]). Im Gegensatze hiezu kennt das englische Recht aufserdem zwei Gruppen von Writs, welche allerdings dem

---

[1]) Schmid a. a. O. Glossar 662 s. v. tiht-bysig. Tiht ist soviel wie accusatio (also nicht etwa Bezichtigung im Gegensatz zur Anklage), tiht-bysig wörtlich der oft durch Anklagen beschäftigte. 'Die Folge des üblen Leumunds eines öfter vor Gericht Gezogenen war, dafs er bei einer gegen ihn erhobenen Anschuldigung nicht durch einfache Reinigung sich vertheidigen, sondern zum dreifachen Ordal gehen mufste.' Vergl. die von Schmid angeführten Belege.

[2]) Die Brevia, welche der Partei nicht entweder ein Klagrecht oder eine Recognitio gewähren, bleiben hier aufser Betracht. Das englische Recht unterscheidet bekanntlich zwischen Breve originale, welches den Procefs einleitet, und zwischen Breve iudiciale, welches zur weiteren Durchführung des bereits eingeleiteten Processes dient.

älteren normannischen Rechte nicht unbekannt, aber nur in vereinzelter Anwendung üblich waren. Die Ausgangspuncte dieser Writs gehen übrigens weiter zurück, sie sind meines Erachtens in dem Indiculus commonitorius und in dem Indiculus de iustitia des fränkischen Reichsrechtes zu suchen.

1. Die Writs of praecipe.

Der König hat das Recht, jeden Proceſs über ein liegendes Gut aus dem Untergerichte zu evocieren und an das Königsgericht zu ziehen. Zu diesem Zwecke richtet er an den Besitzer des Streitgutes den Befehl, selbes dem Kläger zu restituieren. Wird diesem Restitutionsbefehle keine Folge geleistet, so ist der Beklagte vor die Curia regis vorgeladen, ut sit ostensurus, quare non fecerit, d. h. um sich wegen Nichtbefolgung des königlichen Befehls zu rechtfertigen. Der Ungehorsam gegen das Praeceptum regis erscheint sonach als die juristische Grundlage für die Vorladung vor das Königsgericht. Der Ungehorsam gegen das Restitutionsgebot begründet die Competenz der Curia regis und entzieht den Rechtsstreit der Jurisdiction des sonst competenten Gerichtsherrn, ein Gesichtspunct, der wol in ähnlicher Weise bereits dem Indiculus commonitorius des fränkischen Rechtes zu Grunde liegt.

Das Breve, welches dazu diente, um am Königsgerichte einen Proceſs de terra deforciata einzuleiten, ist nach der oben Seite 79 ausgeschriebenen Formel abgefaſst. Es heiſst Praecipe in capite, weil es mit dem Worte Praecipe beginnt. Die normannischen Könige haben von ihrem Rechte durch derartige Restitutionsbefehle jeden beliebigen Güterproceſs vor ihr Forum zu ziehen, so ausgedehnten Gebrauch gemacht, daſs die englischen Barone sich veranlaſst sahen, König Johann in Artikel 24 der Magna Charta das Versprechen abzuringen:

Breve, quod dicitur precipe de cetero non fiat alicui de aliquo libero tenemento, unde liber homo possit amittere curiam suam.

Von groſser praktischer Bedeutung ist diese Concession auf die Dauer nicht gewesen. Denn sie vermochte die Aufsaugung der niederen Jurisdictionen durch das Königsgericht nicht zu verhindern. Abgesehen davon, daſs der König das genannte Breve trotz der

Magna Charta 'ex gratia speciali' gewähren konnte[1]), wurde die Ausschliefsung des Praecipe nur auf jenen Fall bezogen, in welchem überhaupt von einer Concurrenz zwischen der Curia regis und den Curiae baronum die Rede sein konnte. Soweit der Procefs ebensogut in der Curie des Gerichtsherrn wie im Königsgerichte durchgeführt werden konnte, also nur für das Gebiet des formalen Verfahrens, sollte erstere gegen grundloses Evocieren geschützt sein. Allein ein Praecipe quod reddat vel quod permittat konnte noch zu anderem Zwecke erlassen werden. Ganz zu geschweigen von den Processen der Tenentes in capite, für welche die Curia regis von vorneherein competent war, konnte die Vorladung vor das Königsgericht zu dem Ende erfolgen, um dem Kläger ein Rechtsmittel zu gewähren, welches der formale Procefs versagte und um ihn des besonderen Verfahrens theilhaftig zu machen, welches im Königsgerichte Platz greifen konnte. Als derartiges novum remedium wurden Writs of praecipe auch fernerhin häufig erlassen. Ja sie erscheinen als ein wesentlicher Factor für die Fortbildung und Verjüngung des englischen Klagerechts. Soweit nicht für einzelne Rechtsstreitigkeiten Brevia recognitionum ausgebildet waren, gab die Vorladung vor das Königsgericht das Mittel an die Hand, neue Klagen zu schaffen. Als Beispiele von solchen Klagen erscheinen in den Quellen des 13. Jahrhunderts das Breve de consanguinitate[2]), de avo, de proavo, die Klage quod permittat über Gemeinschaftsrechte[3]), das Breve de dote unde nihil[4]), das Breve de ingressu[5]). In diesen sowie in

---

[1]) Bracton 414[b].

[2]) Precipe A. quod iuste et sine dilatione reddat B. tantam terram . . de qua C. consanguineus ipsius B., cuius heres ipse est . ., fuit seisitus in dominico suo ut de feodo, die quo obiit et nisi fecerit . . . tunc submoneas talem, quod sit ostensurus, quare non fecerit. Bracton 281[b]. Aehnlich lauten das Breve de avo und de proavo. Vgl. Coke 2, Inst. 399.

[3]) Breve de seisina antecessoris qui obiit de communia pasturae seisitus. Bracton 284.

[4]) Precipe A. quod . . reddat B. que fuit uxor C. rationabilem dotem . . . unde nihil habet ut dicit . . et nisi fecerit . . tunc summoneas . . A. quod sit coram iustitiariis nostris apud Westm. ostensurus quare non fecerit. Bracton 296[b].

[5]) Precipe A. quod . . reddat tantum terrae quod B. ei dimisit ad terminum qui praeteriit ut dicit et nisi fecerit u. s. w. wie oben Bracton 318.

manchen anderen Fällen wird der Vicecomes aufgefordert, dem Beklagten zu befehlen quod reddat oder quod permittat habere, eventuell denselben vor das Königsgericht vorzuladen. Während das Praecipe Glanvillas und der Magna Charta mit Rücksicht auf die allgemeine Competenz des Königsgerichtes erlassen wurde, liegt den jüngeren Writs of praecipe die aufserordentliche Gerichtsgewalt, insbesondere die Inquisitionsgewalt der Curia regis zu Grunde.

2. Das Breve de recto.

Es ist oben bei Darstellung der normannischen Gerichtsverfassung hervorgehoben worden, dafs der Lehnsherr in Streitigkeiten über die von ihm zu Lehen gegebenen Grundstücke competent war[1]). Abgesehen davon, dafs der Herzog derartige Processe durch ein Praecipe evocieren konnte, wurde er oder der von ihm delegierte Richter auch dann competent, wenn die Curie des Gerichtsherrn sich eines Defectus iustitiae schuldig gemacht hatte. Der Mann, der im Gerichte seines Herrn sein Recht nicht finden konnte, war befugt, de forjurer sa court[2]), woraufhin seine Sache vor jenem Richter zur Verhandlung kam, welchen der Herzog für diesen Fall bestimmt hatte. Jedoch setzte der Defectus iustitiae auf Seite des Gerichtsherrn voraus, dafs ihm durch herzoglichen Befehl aufgetragen worden war, in dem concreten Streitfalle das Recht zu handhaben:

> Se aucuns sires ne velt fere droit à son home en sa cort et il a eu le commandement le duc ou à sa justice de fere li droit[3]), li homs gagera défaute envers son segneur[4]) . . .

---

[1]) Sieh oben Seite 159, 161. [2]) Sieh oben Seite 201 ff.

[3]) Si aliquis dominus homini suo in curia sua rectum facere noluerit et preceptum ducis vel eius iusticie habuerit rectum faciendi . . . Très anc. Cout. Warnkönig a. a. O. 15. Im folgenden ist der Text bei Warnkönig verderbt.

[4]) se bataille n'en a esté gagiée. Marnier 23. Unter den Gesichtspunct der Défaute de droit fällt nicht blofs die Justizverweigerung im engeren Sinne. Auch wenn ein Urteil gefällt worden, mag der Mann erklären, dafs er sein Recht nicht habe erlangen könne. Doch mag er in diesem Falle auch eine kampfbedürftige Urteilschelte anbringen. Hat er dieses gethan, so kann er nicht wegen Défaute de droit klagen. So erklärt sich wol auch der Schlufssatz bei Warnkönig 15: Huiusmodi enim defacte (defectus) constitute sunt propter nequiciam vel imprudenciam duellorum (dominorum?).

Auch die normannische Rechtsaufzeichnung über das Forjurement d'une court[1]) läfst einen derartigen Befehl vorausgehen:

> L'en doit savoir, que quant l'en doubte que simple justicier, devant qui l'en plaide, ne face grief comme de deffault de droit ou de mauvès jugement et l'en (en) tent à forjurer sa court, se ainsi est, que il le face: *L'en li doit fere commander par le sergent de la couronne*, que il maine par droit celui qui entent à forjurer sa court.

Wenn sich dann die Partei durch das Vorgehen des Gerichts beschwert fühlt, so geht sie zum Sergent de la couronne und verlangt die Vorladung des Gerichtsherrn. Die Klage wegen Défaute de droit wird hierauf in folgender Form erhoben:

> Sire je estoie en plet devant Monsieur que vechi . . contre la court ou contre tel homme et *li fis faire commandement par la justice* ou par le sergent de la couronne que il me tenist et me menast par droit. Et *après ce commandement* en venant *contre ce commandement* il rendi contre moi tel jugement (ou dire le tort dont il se plaint).

War eine Streitsache im herzoglichen Gerichte angebracht worden und hatte die Verhandlung daselbst begonnen, so konnte der Lehnsherr, falls das Verfahren noch nicht zu weit vorgeschritten, seine Competenz geltend machen. Dann wurde der Proceſs an die Curie des Gerichtsherrn zurückgeleitet, jedoch mit dem Befehle, dem Rechte gemäfs vorzugehen, widrigenfalls die herzoglichen Gerichte die Sache an sich ziehen würden.

> Reddenda est curia domino feodi, si eam petierit et precipiendum est ei quod querelam illam iuste deducat, quod nisi fecerit, quilibet partium potest abiurare curiam suam[2]).

Nach alledem ist also der Ungehorsam gegen den Befehl des Königs das juristische Motiv für die Behandlung des Defectus iustitiae. In französischer Zeit scheint man sich mit einem mündlichen Befehle (commandement du sergent) begnügt zu haben. In der Periode der nationalen Fürsten wurde das Praeceptum ducis schriftlich ausgestellt, wie sich aus vereinzelten Beispielen ergiebt.

---

[1]) Mémoires XXIV, 232 ff. Vergl. oben Seite 201.

[2]) Tractatus, Warnkönig l. c. 40.

Heinrich II. für Sancta Maria de Voto bei Cherbourg. Precipio vobis (constabulario et baillivis de Caesarisburgo), quod sine dilatione plenum rectum teneatis priori et canonicis S. Marie . . de terra . . qua(m) Willelmus P. et uxor eis disforciant . . et nisi feceritis iusticia mea Normannie faciat[1]).

Heinrich II. für Montebourg. Precipio tibi (Osberto de Hosa), quod non paciaris quod R. de B. iniuste faciat apud M. molendinum neque aliquid, quod noceat molendino abbatis de Montisburgo. Et nisi feceris iusticia mea Normanniae faciat fieri, ne inde amplius clamorem audiam pro defectu iusticiae[2]).

Die Aehnlichkeit des Breve de recto mit dem fränkischen Indiculus de iustitia ist schon betont worden. Hier wie dort ein königlicher Befehl, das Recht zu handhaben. Hier wie dort ein Vorbehalt der königlichen Competenz für den Fall, dafs dieser Befehl nicht befolgt wird oder nicht befolgt werden kann. Nach dem fränkischen Indiculus kommt dann die Sache vor das Königsgericht, nach dem normannischen Breve vor den durch das Breve bezeichneten Gerichtsbeamten des Herzogs.

Unter einer bestimmten Voraussetzung war ein Breve de recto von vorneherein unerläfslich, damit eine Streitsache aufserhalb der Curia ducis zur Verhandlung kommen könne. Es geschah nämlich nicht selten, dafs der Herzog Privilegien ertheilte, kraft deren eine Partei nur vor dem Herzog oder auf Grund eines herzoglichen Befehls sich zu verantworten verpflichtet war. Clauseln dieses Inhalts finden sich namentlich in den Schutzbriefen für normannische Klöster:

ne ponantur in placitis de his tenementis, nisi coram nobis vel coram capitali iusticia nostra vel per preceptum nostrum specialiter[3]).

quod de nullo tenemento aut possessione, quam de dono patris nostri vel nostro habeant vel habituri sint, trahantur in placitum, nisi coram nobis aut ex speciali mandato nostro coram iusticia nostra capitali[4]).

---

[1]) Collection Léchaudé VI, 33.

[2]) Cartulaire de Montebourg f. 13, nr. 20.

[3]) Collection Léchaudé X, 24.

[4]) Sieh oben Seite 243, Formel IV.

Et si quis in ea aliquid reclamat, ad me veniat et clamorem mihi ostendat[1]).

Hatte der Besitzer des Streitgutes ein derartiges Privilegium, so mufste sich der Kläger ein Praeceptum regis verschaffen, damit die Angelegenheit vor dem zunächst competenten Richter verhandelt werden könne.

Was in der Normandie auf Grund vereinzelter Privilegien vorkam, war in England seit Heinrich II. durchgreifender Rechtssatz.

Secundum consuetudines regni nemo tenetur respondere in curia domini sui de aliquo libero tenemento suo sine precepto domini regis vel eius capitalis iusticie[2]).

Cum quis itaque clamet aliquod liberum tenementum vel servitium tenendum de alio per liberum servitium, non poterit inde trahere tenentem in placitum sine brevi domini regis vel eius iusticie; habebit ergo ad dominum suum, de quo id clamat tenere, breve de recto[3]).

In der Normandie hat dieser Satz in so allgemeiner Geltung nicht bestanden. Abgesehen davon, dafs ein positiver Nachweis dafür aus den normannischen Quellen meines Wissens nicht erbracht werden kann, wird es in einer Aufzeichnung[4]) über das Recht der Inseln Guernsey und Jersey (wo normannisches Recht galt) als Besonderheit hervorgehoben:

quod nullus de libero tenemento, quod per annum et diem pacifice tenuerit, sine brevi domini regis, de clamante[5]), de tenemento et de tenente faciente mencionem, respondere debeat.

Hätte auch nach normannischem Rechte das Erfordernifs eines Breve in allen Fällen bestanden, so durfte es nicht als locale Eigenthümlichkeit hervorgehoben werden, dafs auf den Canalinseln der Besitz von Jahr und Tag jenes Recht gewähre, das in England der Besitzer schlechtweg hatte.

Bei Besitzklagen konnte der erwähnte Grundsatz nicht zur Aeufserung gelangen, da ja der Besitzprocefs von vorneherein der

---

[1]) Cartulaire de Préaux f. 145, nr. 468.

[2]) Glanvilla XII, 25.

[3]) Glanvilla XII, 2.

[4]) Mémoires de la société XV, 207, col. b.

[5]) So ist die unverständliche Abkürzung im Texte der Mem. aufzulösen.

Curia regis vorbehalten war und daselbst durch ein Breve recognitionis eingeleitet wurde. Die Bezeichnung ‘Breve de recto’ bezog sich anfänglich nur auf den Wortlaut der Formel (sieh oben Seite 82), durch welche der Gerichtsherr den Auftrag erhielt quod teneat plenum rectum. Augenscheinlich wurde in Folge dessen das königliche Praeceptum Breve de recto (scil. tenendo) genannt. Doch unterlegte man dem Ausdruck schon sehr früh eine andere Bedeutung. Da der Richter, an den das Breve gerichtet wurde, in possessorischen Sachen nicht competent war, so konnte es sich in einem Breve de recto nie um eine Besitzklage, sondern stets nur um eine Rechtsklage handeln. Nichts mufste daher näher liegen, als dafs man die Brevia de recto als jene Brevia auffafste, welche im Gegensatze zu den possessorischen Klagen zur Einklagung der Proprietas dienten. War man einmal so weit, so verlangte die Consequenz, auch solche Brevia zu den Brevia de recto zu zählen, welche zwar das ‘rectum teneas’ und das ‘quod nisi feceris’ nicht enthielten, aber zur Einklagung des Rechtes dienten, wie z. B. das oben erwähnte Praecipe de terra deforciata.

Der Rechtssatz, dafs der Beklagte in Landgüterprocessen nur auf ein Breve de recto (im alten Sinne des Wortes) zu antworten verpflichtet sei, verdankt wol einer Satzung Heinrichs II. seine Entstehung. Neuerungen dieser Art pflegen sich nicht auf gewohnheitsrechtlichem Wege zu bilden. Fragen wir nach den etwaigen Motiven der Satzung, so ist vor allem in Betracht zu ziehen, dafs durch dieselbe das Verhältnifs der feudalen Jurisdiction zur königlichen Gerichtsbarkeit in ein festes System strenger Unterordnung und Beaufsichtigung gebracht wurde. Durch die Schlufsformel quod nisi fecerit war ja der Vicecomes von vorneherein beauftragt, eventuell den Streit an sich zu ziehen[1]). Dieser wird dadurch als Wächter über die Rechtspflege des Lehnsgerichtes hingestellt, während das Königsgericht in der Sache nicht weiter belästigt zu werden braucht. Und wie Heinrichs II. Neuerungen durchweg an ältere Institutionen anknüpfen, so bot sich auch hier in dem ‘ne ponatur in placitum’ der normannischen Mundbriefe ein geeigneter Ausgangspunct. Während

---

[1]) Aus diesem Grunde ist das Breve de recto ein offenes Breve, kein Breve clausum.

früher der König einer einzelnen Kirche die Zusicherung gab, dafs sie um Güter, die ex dono regis herrühren oder als solche behandelt werden sollen, sich nur ex praecepto regis zu vertheidigen brauche, erhielten seit Heinrich II. die Lehns- und Afterlehnsleute des Königs durch eine allgemeine Satzung das Recht, dafs sie wegen ihrer Tenementa, die sie ja in letzter Linie gleichfalls nur ex dono regis besitzen, nicht ohne Brevia regis belangt werden dürfen.

Die Formel des Breve de recto gestaltet sich verschieden je nach dem Gegenstande der Klage. Handelt es sich um eine Eigenthumsklage, so lautet der Auftrag:

> quod . . plenum rectum teneas tali de tanto terrae, quod clamat tenere de te . . et quod talis iniuste ei deforciat[1]).

Wird eine Dos eingeklagt, so befiehlt der König:

> quod . . plenum rectum teneas tali mulieri de tertia parte tantae terrae . . quam clamat esse de rationabili dote sua, que eam contingit de libero tenemento, quod fuit talis quondam viri sui . ., tenere de te per liberum servitium[2]).

Zahlreiche andere Formeln bietet Glanvilla im zwölften Hauptstücke seines Tractates und bietet Bracton fol. 328 ff. Ueberhaupt ist die scharfe Individualisierung der Klagen, durch welche das englische Recht sich auszeichnet, zum guten Theile eine

---

[1]) Bracton 328.

[2]) Cf. Glanvilla VI, 5. Das Breve de recto de dote erhielt in dem Writ of dower unde nihil einen possessorischen Concurrenten. Letzteres zog die Sache auf Grund eines Praecipe vor das Königsgericht. Vergleiche die Formel desselben bei Glanvilla VI, 15. Das Verhältnifs zwischen Writ of right und Writ of dower unde nihil stellte sich derart, dafs ersteres nur subsidiär angewendet wurde, nämlich dort, wo letzteres versagt war. Demnach konnte das Breve de recto nicht Platz greifen, wenn die Witwe behauptete, dafs sie von der ihr zukommenden Dos gar nichts bekommen habe (unde nihil habet, ut dicit). Für eine Klage unde nihil wurde nämlich nur das Königsgericht als competent erachtet, weil ihr gegenüber das Recht auf ein Witthum überhaupt bestritten werden konnte, unter anderem durch Leugnung echter Ehe mit dem Verstorbenen, welche Einrede die nur dem König mögliche Requisition des geistlichen Gerichtes nötig machte. So blieb das Breve de recto, welches die Competenz des Lehnsherrn zur Voraussetzung hat, nur für den Fall, dafs die Frau zwar einen Theil der Dos, aber nicht die volle ihr zustehende Dos erhalten hatte. Sieh Glanvilla VI, c. 5, 6; c. 14, 15.

Wirkung des Satzes: nemo tenetur respondere de libero tenemento suo sine praecepto regis.

Das Breve de recto enthielt erstens den Auftrag de recto tenendo, zweitens die Clausel: quod nisi feceris, vicecomes talis faciat, ne amplius inde clamorem audiam pro defectu recti. Während die Nichtbefolgung des königlichen Befehls die Competenz des Königsgerichtes begründete, wurde sie durch die Schlufsclausel kraft königlichen Specialmandates auf den Vicecomes übertragen. Ein Defectus recti, der den Vicecomes competent macht, kann auf mannigfaltige Weise begangen werden. Er liegt nicht nur dann vor, wenn die Curie des Gerichtsherrn in Schuld ist, sondern auch dann, wenn ihre Macht nicht ausreicht, um der Partei zu ihrem Rechte zu verhelfen, so z. B. wenn ein Gewährsmann angerufen wurde, den der Herr nicht vorladen kann, weil er über ihn keine Jurisdictionsgewalt besitzt[1]). Damit der Defectus recti den angedeuteten Erfolg habe, mufs ihn die Partei mit zwei 'testes' beweisen können[2]). Abgesehen von der Voraussetzung eines Defectus recti kann der im Gerichte des Lehnsherrn begonnene Procefs suspendiert werden, wenn der Beklagte sich auf die Assisa regis beruft, um einer Recognitio im Königsgerichte theilhaftig zu werden.

XXI. Die Assisen und die Jurata.

Wie in der Normandie der Recognitio im engeren Sinne die Inquisitio ex iure zur Seite steht, so kennt auch das englische Recht neben der Assisa eine gewohnheitsrechtliche Inquisitio, für welche die technische Bezeichnung Jurata gebräuchlich wurde. Als ordentliches Beweismittel jünger denn die Assisa reicht sie in aufserordentlicher Anwendung über selbe hinaus. Schon bei Glanvilla wird die Jurata in Fiscalsachen genannt. Während die Assisen sich mit den normannischen Recognitionen so ziemlich decken, entspricht die

---

[1]) Bracton 329[b].

[2]) Bracton 329[b], 330. Sieh oben Seite 202, Note 1.

Jurata des dreizehnten Jahrhunderts der normannischen Inquisitio ex iure nur in allgemeinen Umrissen. Es liegt eben in der Natur der geschichtlichen Entwicklung, dafs die sich correspondierenden jüngeren Institutionen weiter von einander abweichen als jene, welche beiden Ländern, da sie noch vereinigt waren, durch längere Zeit gemeinsam gewesen.

Die Assisen.

Um die Darstellung der Besonderheiten, durch welche sich das englische Recht von dem normannischen abhebt, mit den Assisen zu beginnen, ist vor allem auf die verschiedenartige Abgrenzung von possessorischen und petitorischen Recognitionen zu verweisen. Das englische Recht stellt die Magna Assisa als die einzige petitorische Recognitio hin, wogegen eine Anzahl von Recognitionen, welche die normannische Jurisprudenz zu den Placita de proprietate rechnet, den possessorischen Klagen beigezählt wird. Der Grund dieser ungleichartigen Vertheilung ist nicht sowol in materiellen als in formellen Gesichtspuncten zu suchen[1]) und erklärt sich zumal aus den Eigenthümlichkeiten, durch welche sich die englische Magna Assisa von der normannischen Stabilia unterscheidet.

Die Bezeichnung Magna Assisa hat bereits Gundermann durch den Hinweis auf die Gerichtsverfassung des Continents erklärt. Magnae Assisae wurden nämlich in Frankreich die höheren Gerichte genannt[2]). Dieser Zusammenhang wird aufser Zweifel gestellt durch die oben Seite 153 Note 2 angeführte normannische Urkunde von 1200, wo der Ausdruck Magna Assisa in der ursprünglichen Bedeutung von Gerichtsversammlung erscheint. Wie dann der Ausdruck Assisen auf die Recognitionen überhaupt, ist die Benennung Magna Assisa auf die förmlichste derselben, die petitorische Recognitio übergegangen. Im Gegensatz zur Magna Assisa wurden die possessorischen Assisen mitunter parvae assisae, petites assises genannt[3]).

Die Anwendung der Magna Assisa setzt die Erhebung einer rechtsförmlichen Klage de proprietate voraus. Da aber der Beklagte

[1]) Vergleiche oben Seite 326 ff., 357 ff., 364 ff.

[2]) Engl. Privatr. I, 412 ff. [3]) Britton I, 271.

nicht ohne Praeceptum regis zu antworten brauchte, so wird der Procefs durch ein Praecipe in capite oder durch ein an den Lehns- und Gerichtsherrn gerichtetes Breve de recto eröffnet. Wenn sich im letzteren Falle der Beklagte gegen die Duellklage auf des Königs Assise beruft (se ponit super assisam regis, se met en deu et enqueste[1]), so erhält er ein Breve de pace, durch welches der Rechtsstreit, der in der Curie des Gerichtsherrn begonnen hat, suspendiert wird.

> Rex vicecomiti salutem. Prohibe N. ne teneat placitum in curia sua, quod est inter M. et R. de una hida . . quam R. clamat versus prefatum M. per breve meum, nisi duellum inde vadiatum fuerit, quia M. qui tenens est, posuit se inde in assisiam meam et petit recognitionem fieri, quis maius ius habeat in terra illa[2]).

Nachdem hiemit der Procefs in der Curia domini zum Stillstand gebracht worden ist, liegt es dem Kläger ob, ihn in der Curia regis wieder in Gang zu bringen, indem er ein königliches Breve erwirkt, welches den Vicecomes auffordert, vier Ritter der Nachbarschaft zur Auswahl von 12 Geschwornen einzuberufen. Sind diese gewählt, so weist ein neues Breve den Vicecomes an, die 12 ausgewählten Geschwornen vorzuladen,

> quod sint eo die coram me vel iusticiis meis ad locum illum parati sacramento recognoscere[3]).

Somit stehen dem einen Breve de stabilia des normannischen Rechtes vier englische Brevia gegenüber, das Breve de recto, das Breve de pace, das Breve de magna assisa eligenda und endlich das Breve, welches die zusammengestellte Jury zum Gerichtstermine vorladet. Wenn wir von dem Breve de recto und von dem Umstande absehen, dafs die Berufung von vier Wahlmännern ein besonderes Breve erheischt, so bleibt noch immer die wesentliche Verschiedenheit, dafs in der Normandie die Recognitio auf unmittelbares Verlangen des Beklagten angeordnet wird, während nach englischem Rechte die Berufung auf die Magna Assisa vorerst nur die Suspendierung des volksgerichtlichen Verfahrens zur Folge hat.

---

[1]) Yearbooks 20, 21, Edw. I, 421 u. öfter.

[2]) Glanvilla II, 8.

[3]) Glanvilla II, 15.

Damit ist dann freilich der Vortheil erreicht, dafs der Kläger selber den Schritt thun mufs, der das Recognitionsverfahren unmittelbar einleitet und dafs dasselbe hiemit auch von ihm (wenn auch auf Grund processualer Notwendigkeit) in förmlicher Weise anerkannt wird [1]).

Die possessorischen Assisen des englischen Rechtes stimmen mit den normannischen Recognitionen insofern überein, als das den Procefs einleitende Breve (Breve originale) zugleich auch die unmittelbare Anordnung der Recognitio enthält. Eine Ausnahme begründen nur einige neuere nachgebildete Besitzklagen, zumal jene, welche durch ein Writ of praecipe eröffnet werden, so dafs die Anordnung der Inquisitio ein Breve iudiciale (so heifst ein in den Verlauf des bereits eröffneten Processes eingreifendes Breve) notwendig macht. Soweit die Eigenthümlichkeiten der possessorischen Assisen des englischen Rechtes nicht schon zur Sprache gekommen sind, verweise ich auf die betreffenden Abschnitte bei Reeves History of the English Law und namentlich auf Gundermann Englisches Privatrecht, wo die Fragen des materiellen Klagerechts auf Grund umfassendster Quellenkenntnifs ebenso klar als gründlich erörtert werden.

Die Jurata.

Ueber die dunklen Anfänge der Jurata ist schon oben gehandelt worden [2]). In den Rechtsbüchern des 13ten Jahrhunderts tritt uns die Jurata in dreifacher Anwendung entgegen: 1. als Jurata ex consensu vel quasi consensu partium, 2. als Jurata ex gratia iusticiarii und 3. als Jurata ex brevi.

1. Die Jurata ex consensu vel quasi consensu partium hat die Grundform des ganzen Beweisinstitutes abgegeben, indem der wirkliche oder fingierte Consens der Parteien als juristisches Princip für die Behandlung sämmtlicher Anwendungsfälle der Jurata er-

[1]) Cf. Bracton 331[a]. Ein fernerer Unterschied zwischen Magna Assisa und Stabilia wurde durch eine Neuerung der englischen Praxis ausgebildet, welche an Stelle der Zwölfzahl 16 Geschworne als Jury zu verwenden liebte. Vergl. darüber oben Seite 364, Note 2 und Biener G. G. III. 119.

[2]) Sieh oben Seite 381 ff.

scheint. Schon oben Seite 167 und 177 wurde bemerkt, dafs die Klage des normannischen Rechtes mit Rücksicht auf das Beweisinstitut angebracht wurde, durch welches entweder die Klagbehauptung oder deren Negation bewiesen werden sollte. Wenn nun aber durch zulässige Einreden und Widerreden das Beweisthema sich verschob, konnte häufig das durch die Klage indicierte Beweismittel nicht mehr in Anwendung kommen, mochte es sich nun um die formalen Beweismittel oder um eine Recognitio handeln, deren Beweisthema durch das Breve ja von vornherein formuliert und daher unabänderlich war. In solchen Fällen gestattete man, dafs die beiden Parteien sich auf den Ausspruch einer Jurata vereinigten. Doch war diese Vereinigung bei der Beschaffenheit des formalen Beweisverfahrens, welches nicht auf einen durch Einreden sich gliedernden Procefs berechnet war, gewöhnlich eine processuale Notwendigkeit. Von praktischer Bedeutung mochte die Einwilligung der Parteien nur dort gewesen sein, wo es galt durch die Jurata ein anderes concurrenzfähiges Beweismittel auszuschliefsen. Sonst war der Consens der Parteien kaum mehr als eine Formalität. Brachte der Beklagte eine Einrede vor und verschmähte der Kläger die Beweisführung durch eine Jurata, so wurde er mit seiner Klage abgewiesen. Und wenn umgekehrt der Beklagte sich auf die Jurata nicht einlassen wollte, so wurde die Einrede als nicht vorhanden betrachtet.

> Sed esto quod querens parentes non habeat, quos producat (es handelt sich um den Beweis der exceptio villenagii[1]) et cum tenens probare voluerit exceptionem per iuratam et querens hoc recusaverit, sequitur quod querenti denegabitur actio et assisa. Si autem tenens hoc recusaverit, procedat assisa in modum assise, quasi exceptione nulla[2]).

War die Entscheidung durch Jurata von den Parteien gewillkürt worden, so mufsten zur Beantwortung der aufgetauchten Beweisfrage die Umsassen einberufen werden. Nach älterem normannischen Rechte scheint eine gesonderte Einberufung von Juratores selbst dann eingetreten zu sein, wenn bereits für die Hauptfrage

---

[1]) Sieh oben Seite 382, Note 1.

[2]) Bracton 216.

eine Recognitio ex brevi ausgewählt worden war[1]). Doch lag natürlich in solchen Fällen das Auskunftsmittel nahe, die Geschworenen, welche zur Entscheidung der in dem Breve gestellten Beweisfrage einberufen waren, sofort als Geschworne der Jurata zu verwenden, d. h. sie nicht in den Formen der Assisa sondern in den Formen der Jurata zu vereidigen. Diesen Vorgang haben die englischen Rechtsquellen im Auge, wenn sie sagen:

> Istae exceptiones . . . non in modum assisae sed in modum iuratae terminantur quasi per consensum partium. — Assisa capitur ut iurata, si exceptio a parte parti opponitur. — Assisa cadit et vertitur in iuratam. — Dagegen: Assisa capta est in modum assisae et non iuratae. — Capitur assisa in modum assisae, quod quidem non esset, si caperetur ut iurata[2]).

2. Die Jurata 'ex gratia iusticiarii'. Die Zulassung der Jurata nach richterlichem Ermessen hat zu Bractons Zeit die frühere Bedeutung bereits verloren, da die Anwendbarkeit der Jurata inzwischen in den meisten Fällen gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden hatte. Nach Bracton ordnet der Richter ex gratia sua eine Jurata an, wenn die Partei 'eine glaubwürdige Hinderungsursache hatte, Beweis vorzubringen, z. B. bei Verlust einer Urkunde oder wenn es schwierig war dieselbe zu erlangen'[3]).

3. Die Jurata ex brevi. In der Normandie wurde die Inquisitio ex iure in den Formen der Recognitio de nova dissaisina durchgeführt, so dafs der Mangel des Breve das einzige Merkmal bildete, welches beide Inquisitionsarten unterschied. Anders in England, wo sich für die Jurata eine von den Assisen etwas abweichende Form des Verfahrens ausgebildet und durch das dreizehnte Jahrhundert hindurch erhalten hat. Da der Unterschied in der Form des Verfahrens lag, hörte die Jurata nicht auf Jurata zu bleiben, wenn sie auch durch ein Breve angeordnet wurde. Daraus erklärt es sich, dafs wir in England, wo übrigens die Brevia eine ungleich gröfsere Anwendung finden, als in der Normandie, auch eine durch

---

[1]) Vergl. Tractatus, Warnkönig l. c. 31, oben Seite 338.

[2]) Reeves ed. Finlason I, 354 ff., Forsyth Hist. of trial by Jury 140 ff.

[3]) Gundermann Engl. Priv. R. I, 375. Vergl. die Ausstellung eines Apennis bei Verlust der Urkunde auf das Zeugnifs der Vicini pagenses hin in Marculf App. 46.

ein Breve angeordnete Jurata finden. Sie wurde namentlich bei den neuen durch ein Praecipe eingeleiteten Klagen angewendet, welche die Praxis der Curia regis zur Ergänzung der alten Besitzassisen ausgebildet hatte[1]). Die normannische Jurisprudenz würde da einfach von Recognitionen gesprochen haben. Doch ist auch die Auffassung der englischen Quellen mitunter eine schwankende, indem einzelne Iuratae ex brevi unter die Assisen gestellt werden[2]). Auf Grund eines königlichen Specialmandats kann die Jurata 'propter necessitatem' auch im Gerichte des Vicecomes 'in pleno comitatu' durchgeführt werden. Freilich sind diese Fälle selten und Bracton sagt ausdrücklich, dafs dann der Vicecomes nicht als Vicecomes sondern als Iusticiarius regis handle[3]). Als Beispiel eines Breve, durch welches der Vicecomes mit der Inquisitio betraut wird, diene folgendes Breve iudiciale der Dotalklage unde nihil:

> Rex vicecomiti salutem. Praecipimus tibi quod venire facias coram te et coram custodibus placitorum coronae nostrae in pleno comitatu XII tam milites quam alios liberos et legales homines de visineto tali et per sacramentum eorum diligenter inquiras, si A. de N. die quo desponsavit uxorem suam, . . . dotavit eam de tanto terrae . . . solemniter et ad ostium ecclesiae. Et inquisitionem, quam inde feceris, scire facias iusticiariis nostris apud W. ad talem terminum evidenter, distincte et aperte per literas tuas sigillatas sigillo tuo et sigillis praedictorum custodum placitorum coronae nostrae et per duos vel quatuor ex illis, per quorum sacramentum inquisitionem illam feceris et habeas ibi hoc breve et nomina eorum, per quorum sacramentum inquisitionem illam feceris[4]).

Die Vollmacht erstreckt sich in diesem Falle nur auf die Vornahme der Inquisitio. Es liegt also nur ein Mandatum ad referendum, nicht ein Mandatum ad definiendum vor, während in anderen Fällen die Grafschaft nicht blofs mit der Inquisitio, sondern auch mit der Entscheidung betraut ist[5]).

---

[1]) Gundermann Engl. Priv. R. I, 373 ff. Sieh oben Seite 416.

[2]) Gundermann Engl. Priv. R. I, 396.

[3]) Vergl. oben Seite 101, Note 1.

[4]) Bracton 304.

[5]) Z. B. aus dem Breve de recto de dote in dem Falle bei Bracton 313[b].

Was das Verfahren mittelst Jurata betrifft, so hat Biener die Merkmale desselben im Gegensatze zur Assisa in ausführlicher Weise zusammengestellt, aber dabei in dem Bestreben die Unterschiede zu häufen, des Guten etwas zu viel gethan. Dafs die Institution der Assisa durch Satzung, die der Jurata gewohnheitsrechtlich entstanden ist, kommt für das Verfahren nicht in Betracht. Eine andere Unterscheidung, dafs nämlich das Eintreten der Jurata lediglich von der Einigung der Parteien abhänge, wird durch die obigen auf Bracton gegründeten Bemerkungen widerlegt[1]). Als wichtigstes Merkmal hebt Biener hervor, dafs die Jurata nur über Thatsachen entschieden habe, wie sie aus Exceptionen, Incidenz- und Präjudicialfragen hervorgehen, während die Assise über Factum und Recht zugleich gesprochen habe. In überzeugender Weise wurde Bieners Auffassung von Gundermann widerlegt[2]). Für's erste ist die Jurata nicht auf Einreden beschränkt. So weit sie aber über Exceptionen spricht, liegt es nicht im Wesen der Jurata, sondern eben im Wesen der Einrede, dafs das Beweisthema, mehr als das der Klage auf thatsächliche Momente reduciert ist. Doch auch dann sind Rechtsfragen nicht völlig ausgeschlossen, während die Assise mitunter reine Thatfragen erledigt[3]).

Erweisen sich die hervorgehobenen Unterscheidungen Biener's als unbegründet, so fällt ein anderes Merkmal um so mehr ins Gewicht, nämlich die der Jurata eigenthümliche Eidesformel. Bei den englischen Assisen bezieht sich der Eid der Recognitoren ausdrücklich auf die Streitsache, um derentwillen sie einberufen worden sind, und auf den Visus terrae, den sie vor der Beeidigung vorgenommen haben. Dagegen enthält der Eid der Jurata keine derartige Beziehung auf ein im voraus festgestelltes Beweisthema und auf ein vorher besichtigtes Streitobject. Der Geschworne verspricht da nicht:

> quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento de quo visum feci,

---

[1]) Sieh oben Seite 417.

[2]) Engl. Priv. R. I, 397 ff.

[3]) Man vergleiche etwa die Recognitio über die Frage der Grofsjährigkeit und andrerseits die Formel des Breve de ingressu bei Gundermann a. a. O. I, 389.

sondern er schwört:

Hoc auditis Iusticiarii, quod veritatem dicam, de hoc, quod a me requiretis ex parte domini regis.

Die Herkunft der Formel und damit die Herkunft der Jurata ergiebt sich aus dem Umstande, dafs uns dieselbe oder doch eine ähnliche Wendung bereits im Fiscalverfahren des fränkischen und des normannischen Rechtes begegnet ist[1]). — An die Form des Eides knüpfen sich nun aber Consequenzen von tiefgreifender Bedeutung. Die Formel der Jurata gewährt nämlich die Möglichkeit, dafs der Richter die Beweisfrage in freier Weise (in factum) concipiert, während sie bei den Assisen durch das Breve von vorneherein in unverrückbarer Weise festgestellt ist. Die Geschwornen der Jurata schwören ja schlechthin die Wahrheit auszusagen über das, was der Richter sie fragen werde, während die Recognitoren der Assise ihren Wahrspruch de assisa ista abzugeben versprechen. In Folge dessen bietet die Jurata im Gegensatze zur Assise den Vortheil, dafs die Beweisfrage der Beschaffenheit des concreten Falles genau angepafst werden kann. Da die Eidesformel der Jurata keine Beziehung auf einen vorausgegangenen Visus enthält, so kann die Vornahme der Inspectio terrae selbstverständlich keine Voraussetzung des Verfahrens per iuratam bilden, wie das bei der Assise der Fall ist. Ebensowenig ist aber der Visus terrae bei der Jurata etwa principiell ausgeschlossen. Er wird vielmehr bei einzelnen Anwendungsfällen sowol der englischen Jurata als der normannischen Inquisitio ex iure in den Quellen ausdrücklich bezeugt[2]).

In einem anderen Puncte zweit sich die Jurata von der possessorischen Assise, während sie mit der Magna Assisa übereinstimmt, nämlich in der Unzulässigkeit einer Convictio, Attainte, durch welche das Ergebnifs des Processes in Frage gestellt werden konnte.

Unverantwortlich sind die Geschwornen in keinem Falle. Wegen falschen Wahrspruchs verfallen sie in die gewöhnliche Meineidsstrafe, wie das Glanvilla für die Magna Assisa ausdrücklich hervorhebt[3]). Doch wird defshalb — von den possessorischen As-

---

[1]) Vergl. die urkundlichen Belege oben Seite 115, 275.

[2]) Sieh Biener G. G. I, 155, Bracton 396, 397 und oben S. 379, No. 2.

[3]) Glanvilla §. 1 ff., II, c. 19. Pena autem in hac assisia temere iurantium ordinaria est et ipsi regali institutioni eleganter inserta.

sisen abgesehen — der Wahrspruch und das auf ihn gebaute Urteil nicht umgestofsen. Es bleibt vielmehr aufrecht bestehen, auch wenn die Geschwornen des Meineids überführt wurden, indem sie etwa den Meineid selber eingestanden. Dafür aber mag die Partei, die durch den falschen Wahrspruch zu Schaden gekommen, sich an den Geschwornen selber schadlos halten[1]).

Anders stand, wie gesagt, die Sache bei den possessorischen Assisen. Die Partei, welche sich durch ein falsches Verdict verletzt fühlte, konnte durch die Schelte des Spruches das Rechtsmittel der Attainte in Anwendung bringen, auf dafs der falsche Spruch umgestofsen und durch einen wahren ersetzt werde[2]). Nach bekanntem Rechtsgrundsatze mufste die Spruchschelte sofort, statim post captionem assisae erfolgen,

> alioquin transibit iudicium assisae in rem iudicatam, ita quod sine speciali precepto domini regis post tempus (convictio) capi non possit[3]).

Die Scheltungsklage, Action d'attainte[4]), wird durch eine neue Beweisjury entschieden. Dieselbe zählt 24 Geschworne, also doppelt soviel wie die Assise, damit jeder der 12 Geschwornen der Assise durch 2 Geschworne der Attainte überführt werden könne[5]). Die Vorladung der Convictionsjury erfolgt auf ein königliches Breve hin, in welches die Articuli brevis, über welche die Assise ge-

---

[1]) Bracton erwähnt fol. 288 einen Fall, in welchem die Partei gegen die Geschwornen eine Actio novae dissaisinae hat, weil sie gegen den Visus ausgesagt haben. Vergl. oben Seite 371.

[2]) Das ist der Kern der Sache, den Biener völlig übersieht, indem er sagt: 'Die bei Glanvilla anscheinend aus einem Reichsgesetze hergeleitete Anwendung der Convictio bei Magna Assisa ist ... im 13ten Jahrhundert nicht mehr vorhanden.' G. G. I, 69. Allein Glanvilla spricht II, c. 19 im Anschlufs an die Darstellung der Mag. Ass. nur von der pena temere iurantium. Dagegen ist mit keinem Worte die Rede von dem technischen Attainteverfahren, welches die Quellen des 13ten Jahrhunderts bei der Mag. Ass. ausschliefsen, während es Glanvilla überhaupt noch nicht kennt.

[3]) Bracton f. 291.

[4]) Mirrour of Justice cap. 3, sect. 23.

[5]) cy que chescun témoin faux soit attaint per deux jurors. Mirrour l. c. In ähnlicher Weise wird nach der Fleta die Aussage der Klagzeugen (Secta) durch die doppelte Zahl von Eideshelfern zerstört. Sieh unten Seite 430, Note 5.

sprochen hatte, wörtlich aufgenommen werden. Die Attainte kann sich nämlich nur auf diese Articuli brevis, nicht etwa auch auf Exceptionen erstrecken, über welche die Assisa in modum iuratae entschieden hatte. Sind die Geschwornen der Attainte einberufen worden, so werden sie in modum iuratae vereidigt und es wird dann an sie dieselbe Beweisfrage gestellt, welche den Geschwornen der Assise vorgelegt worden war, z. B. utrum ille qui queritur iniuste fuerit disseysitus vel non. Erklären sich die Convictionsgeschwornen für unwissend,

remanebit suo loco possessio, quia querens nihil probat[1]).

Haben sie dagegen den Spruch der Zwölfe als einen falschen Spruch umgestofsen, so ergeht das Urteil:

quod querens recuperet seysinam suam et ille tenens in misericordia[2]).

Die Geschwornen aber werden in die Meineidsstrafe verurteilt, wenn nicht etwa aus den Umständen hervorgeht, dafs ihnen ein subjectives Verschulden nicht zur Last falle[3]).

Gegen den Spruch der Jurata ist eine solche Attainte nicht zulässig, nach Bracton defshalb nicht, weil beide Parteien sich auf dieses Beweismittel vereinigt haben mufsten und sohin gegen den eigenen Beweis nicht mit der Schelte auftreten können.

Propter consensum non erit locus convictioni[4]).

Defsgleichen fehle die Attainte bei der Magna Assisa, weil der Beklagte sich freiweillig darauf berufe, ein Grund, der freilich nicht zutreffend ist, da er nicht auch gegen den Kläger geltend gemacht werden kann. Meines Erachtens wäre vielmehr an den Rechtssatz zu denken, dafs die petitorische Assise finem facit querelae, d. h. ein ebenso endgiltiges und daher unumstöfsliches Ergebnifs liefert, wie das Duell, das sie ersetzen soll[5]).

---

[1]) Bracton 292.

[2]) Bracton l. c.

[3]) Vergl. Bracton 181[b].

[4]) Bracton 290. Britton I, 334: par assent de parties sount les jurours fetz cum juges arbitres et solom lour verdit passera jugement. Et sur teus verditz passez par communs assentz des parties ne ad jalemeyns leu atteynte.

[5]) Vergl. oben Seite 371.

Aus dem der Jurata eigenthümlichen Verfahren ist die Unzulässigkeit der Attainte nicht abzuleiten. Denn wo der Consensus vel quasi consensus der Parteien, welcher die Jurata als ordentliches Beweismittel charakterisiert, aufser Spiel bleibt, da steht auch der Anwendung der Attainte im Sinne der Rechtsbücher nichts im Wege. So ist z. B. die Attainte namentlich gegen jene Jurata gestattet, welche älter ist als die Assise, nämlich gegen die Jurata des Fiscalprocesses.

Est tamen quaedam iurata, quae aliquando admittit convictionem; ut si fiat iurata de aliquo, quod tangat dominum regem et facit *contra* dominum regem, convinci poterunt iuratores per alios[1]).

Es hat sonach der König das Recht der Attainte gegen den ihm ungünstigen Wahrspruch der Jurata, während der Gegner das dem Fiscus günstige Verdict nicht schelten darf. Als bei der Jurata des gemeinen Processes der Consens der Parteien im Laufe der Zeit in den Hintergrund trat und damit aufhörte das juristische Princip für die Behandlung dieses Beweisinstitutes abzugeben, da war auch der Grund, gegen die Jurata die Attainte zu versagen, hinweggefallen. Durch Statut Westminister I. wurde die Attainte auf alle Klagen um Freehold ausgedehnt, so dafs man in dieser Hinsicht nicht mehr zwischen Jurata und Assise unterschied. Später ist die Attainte auch bei Personalklagen zur Anwendung gekommen. Aus alledem geht hervor, dafs bei der gewöhnlichen Jurata die Attainte weniger mit Rücksicht auf die Geschwornen, als mit Rücksicht auf die Stellung der Parteien verwehrt wurde, wie denn überhaupt der Zweck, zu welchem die Partei die Attainte verlangt, in erster Linie nicht die Bestrafung der Geschwornen, sondern die Umstofsung ihres Wahrspruches ist[2]).

Mit Unrecht glaubte man in neuerer Zeit in der Natur des Wahrspruches einen wesentlichen Unterschied zwischen Assisa und Jurata entdeckt zu haben. Im Gegensatze zu der Ansicht, dafs

---

[1]) Bracton 290[b].

[2]) Das Verdict kann umgestofsen werden, obwol der Wahrspruch subjectiv begründet war. Britton II, 219: En tiel cas covendra estre merciable quant a lour penaunce (Bestrafung der Geschwornen), mes ne mie quant a lour jugement redrescer. Umgekehrt ist eine Bestrafung der Geschwornen ohne Umstofsung des Wahrspruches möglich.

das Verdict der Jurata ebenso wie das der Assisa als Gemeindezeugnifs zu betrachten sei, fassen Köstlin und Gundermann den Spruch der Jurata nach Art des modernen Verdicts als einen subjectiven Gewissensausspruch auf, wogegen die Entscheidung auf Gemeinkunde hin das Merkmal der Assise sein soll. Kurz, die Jurata habe ex credulitate et conscientia, die Assise ex scientia gesprochen. Daraus wird dann weiterhin gefolgert, dafs die Jurata auf Grund vorgelegter Beweismittel entschieden habe, weil nur unter dieser Voraussetzung ein Gewissensausspruch denkbar sei. Dieses Beweisverfahren vor den Geschwornen will man in der Vorführung der Secta gefunden haben, welche den Klagen mit Jurata eigenthümlich sein soll. Da die Frage über die Bedeutung der Secta am besten dem Abschnitte über die Umbildung der Beweisjury zur Urteiljury vorbehalten bleibt, soll hier nur die Controverse über die Natur des Spruches ex conscientia zur Erörterung gelangen.

Die Unterscheidung, ob ein Spruch ex scientia oder ex credulitate gefällt worden sei, kann hauptsächlich in zwei Gründen ihren Anlafs haben. Entweder darin, dafs der Richter nach der Causa dicti fragt; oder darin, dafs die Geschwornen wegen Meineids gescholten werden können, da ein Beweis des Meineids durch Convictionsgeschworne nur gegen einen ex scientia gefällten Wahrspruch möglich ist. Die jüngere französisch-normannische Praxis verlangt, dafs der Richter in Fiscalsachen die Geschwornen frage, ob sie ex scientia oder ex credulitate sprechen[1]). Ein so inquisitorisches Gepräge hat die englische Beweisjury nie gehabt. Vielmehr fragt der Richter um die Causa dicti nur in Ausnahmsfällen, namentlich dann, wenn die Geschwornen einen unklaren oder unbestimmten Spruch gefällt haben. Es erübrigt daher nur die Annahme, dafs in England das Attainteverfahren den Grund der erwähnten Unterscheidung abgegeben habe, die dem älteren normannischen Rechte ebenso unbekannt ist wie die Attainte. Bei der Assise bietet die Möglichkeit der Attainte die Garantie eines wahren Spruches. Der Geschworne der Assisa mufs sich hüten, auf blofses Dafürhalten hin ein Verdict abzugeben, das ihn der Gefahr der Meineidsstrafe aussetzen kann. Darum heifst es, dafs die Ge-

[1]) Vergl. oben Seite 288.

schwornen der Assise in der Regel ex scientia sprechen. Wenn jedoch ein solcher Wahrspruch nicht zu erlangen ist, weil die Geschwornen sich absichtlich unbestimmt äufsern, dann soll man sich zur Not mit dem blofsen Dafürhalten der Geschwornen begnügen,

tunc dicere oportebit de credulitate et de conscientia *ad minus*[1]).

Selbstverständlich kann dann von einer Bestrafung der Geschwornen wegen Meineids keine Rede sein,

Cum credant ita esse secundum conscientiam, quamvis res se habeat aliter in veritate[2]).

Bei der Jurata, welche die Attainte nicht zuläfst, giebt nur das Gewissen der Geschwornen eine Gewähr für die Wahrheit des Ausspruchs. Drum pflegte man ausdrücklich hervor zu heben, dafs die Juratores nur ex conscientia sprechen. Das Statutum de magnis assisis et duellis sagt in einem speciellen Falle, dafs die Geschwornen der Jurata ihren Eid leisten, sans dire à lour escient[3]). Und von den Geschwornen der Assise, welche zufällig nicht am Visus Theil genommen haben, heifst es bei Bracton 181[b], dafs sie schwören:

quod veritatem dicent secundum conscientiam suam salvo visu in modum iuratae.

Aus diesen Ausdrücken darf nicht etwa gefolgert werden, dafs die Jurata nie ex scientia sprach. Nur wenn diese nicht vorhanden war, gab sie ihren Spruch ex credulitate. Da nun aber kein Anlafs vorhanden war, um für den einzelnen Fall zwischen scientia und credulitas zu unterscheiden, so hat der Spruch der Jurata nach aufsen hin ein mehr subjectives Gepräge. Darum mufs er aber nicht etwa ein Spruch auf Grund vorgelegter Beweismittel sein. Aus Bracton ergiebt sich ja, dafs man die Aussage ex conscientia für das Minus hielt im Verhältnifs zur Aussage ex scientia, dafs man sich mit jener, wo etwas darauf ankam, nur dann begnügte, wenn diese nicht zu erlangen war, eine Anschauung, die auf einen Spruch über vorgelegte Beweismittel schlechterdings nicht pafst. Die Gerichtsprotocolle über

---

[1]) Bracton 186. Vgl. oben S. 288, No. 5. [2]) Bracton 288[b].

[3]) Das heifst, dafs sie nicht ex scientia sprechen. Die citierte Stelle hat zu einer lebhaften Controverse zwischen Biener G. G. III, 116 und Gundermann Anlafs gegeben. Die Ausführungen des letzteren (Engl. Privatr. I, 435) sind für jedermann überzeugend. Biener's Erklärung dagegen erscheint in der That als ein Muster geschraubter Interpretation.

Fiscalprocesse haben uns übrigens Beispiele geliefert, in welchen der Spruch auf conscientia lautet, ohne dafs ein Beweisverfahren vorausgegangen wäre[1]). Ebenso bietet das 'malecredere' des Strafverfahrens ein Analogon für den Spruch der Jurata in Civilsachen.

Uebrigens dürfen wir uns unter der Aussage ex scientia im Gebiete des englischen Rechtes nicht etwa nur eine Aussage auf Grund eigener Wahrnehmung vorstellen[2]). Die Geschwornen der Assise sind ja berechtigt, auf Grund von Mittheilungen glaubwürdiger Nachbarn auszusagen[3]). Sie offenbaren sonach in ihrem Ausspruche eigentlich die in der Gemeinde über die betreffende Beweisfrage herschende Ueberzeugung. Diese zu erkunden, giebt ihnen der Visus und die vom Visus bis zur Beeidigung verstreichende Frist hinlängliche Gelegenheit. Stimmt ihre Aussage mit der in der Gemeinde verbreiteten Ansicht überein, so haben sie von einer Attainte nichts zu fürchten. Die Convictio kann ihnen ja doch nur dann gefährlich werden, wenn sich der Wahrspruch der Geschwornen mit der Ueberzeugung der Gemeinde in Widerspruch gesetzt hat. Und daraus erklärt sich die Bedeutung, welche dem Visus mit Rücksicht auf die Attainte beigelegt wird[4]). Anders bei der Jurata. Hier wird den Geschwornen die Beweisfrage erst nach der Beeidigung kundgethan. Sie sind also nicht in der Lage, gleich den Geschwornen der Assise Erkundigungen einzuziehen. Drum hat man bei der Jurata, die zudem so recht als ein Beweismittel des Notfalls entstanden ist, von vorneherein nur das Erfordernifs eines Spruches ex conscientia aufgestellt. Denn dieser erscheint als ein in gutem Glauben gegebenes Zeugnifs subjectiver Wahrscheinlichkeit, während der Spruch ex scientia auf subjectiver Gewifsheit beruht.

---

[1]) Vergleiche oben Seite 275.

[2]) Diefs thut die französisch-normannische Praxis. Sieh unten Abschnitt XXIV, Seite 452 und oben Seite 374.

[3]) Sieh oben Seite 287.

[4]) Aus Bracton 181[b] ergiebt sich, dafs man von Geschwornen, die aus der Ferne kommen, scientia nur verlangt, wenn sie an dem Visus Theil nehmen konnten, während sie von Leuten de proximo vicineto auch dann erwartet wurde, wenn sie beim Visus fehlten.

XXII. Die Ausbildung der Urteiljury.

Den Uebergang von der Beweisjury zur Urteiljury pflegt man insgemein in einem combinierten Ausspruche von Recognitoren und Urkundszeugen (testes in charta nominati) zu suchen. Aus dieser Einrichtung habe sich dann im Laufe der Zeit die Vornahme eines Zeugenverhörs vor den Geschwornen ausgebildet, welche dadurch von der Stellung eines Beweismittels zu Urteilern über die Beweisfrage erhoben wurden. Im Gegensatze zu dieser Ansicht behaupten Köstlin und Gundermann, dafs schon die Jurata, wie sie uns in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts entgegentritt, ihren Spruch auf ein vor ihr durchgeführtes Beweisverfahren hin gefällt habe. Den Beleg dafür glauben sie in der Secta, insbesondere in jener Secta zu finden, welche in Dotalsachen zur Anwendung kommt[1]). Nicht so weit geht Forsyth, der die Secta Bractons nicht für ein der Jury vorgelegtes Beweismittel gelten lassen will, aber die Hypothese aufstellt, dafs die Secta im weiteren Verlaufe ihrer Entwicklung eine der Grundlagen für die Ausbildung der Urteiljury abgegeben habe[2]).

Diesem Stande der Frage gegenüber erscheint es als passend, zuerst die Bedeutung der Secta und zwar insbesondere in ihrem Verhältnisse zur Jury ins Klare zu setzen und sodann der negativen Beweisführung den positiven Beweis folgen zu lassen, dafs die Keime der Urteiljury in der Verbindung von Recognitoren und Urkundszeugen zu suchen seien.

Die Secta.

Wie nach normannischem und französischem Rechte genügte auch nach angelsächsischem Verfahren das schlichte Wort des Klä-

---

[1]) Gundermann Engl. Privatrecht I, 397 ff.

[2]) Forsyth Hist. of trial by jury 158: As the use of juries became more frequent and the advantages of employing them in the decision of disputes more manifest, the witnesses, who formed the secta of a plaintiff, began to give their evidence before them and like the attesting witnesses te deeds furnished them with that information, which in theory were supposed to possess previously respecting the cause of quarrel.

gers nicht, um den Beklagten zur Antwort und zur Vertheidigung zu zwingen. Die Rolle, welche in dieser Beziehung nach normannischem Rechte den Klagzeugen, ist nach angelsächsischem dem Voreide des Klägers zugewiesen[1]). Nach der Eroberung wird der angelsächsische Voreid durch das normannische Klagzeugnifs allmählich verdrängt. In den sogenannten Leges Henrici I. ist zwar noch mehrfach vom Voreide die Rede[2]). Allein in den Rechtsbüchern seit Glanvilla (welche freilich nur oder doch vorzugsweise das Recht der Curia regis behandeln) tritt er hinter dem Klagzeugnisse vollständig zurück.

Fleta §. 10, II, 63. Nullus liber homo ponatur ad legem nec ad iuramentum per simplicem loquelam sine testibus fidelibus ad hoc ductis.

Bracton f. 320: Si nullam omnino habuerit (petens) probationem pro se, videtur quod tenens non habet necesse ei in aliquo respondere propter defectum probationis.

Britton I, 151. Nous voloms qe nul ne soit tenu a gager ley a autre sauntz renable seute a ceo amené.

Das Klagzeugnifs wird in den englischen Quellen gewöhnlich als Secta, Seute bezeichnet und zwar wird dieser Ausdruck sowol auf das schlichte Klagzeugnifs als auch auf das Kampfzeugnifs angewendet.

Das Angebot der Secta erfolgt in unmittelbarem Anschlufs an die Klage, durch Formeln wie folgende:

'Et si hoc cognoscere voluerit (der Beklagte), hoc gratum ei (dem Kläger) erit et si non, habet sufficientem disrationationem' vel inde producat sectam sufficientem[3]).

Et si ceo reconisse, beal luy est et si il le dedie, a tort le dedit, car ele (die Klägerin) en ad sute bone et suffisaunte[4]).

Während das normannische Recht sich mit einem einzigen Klagzeugen begnügt, wird in England für das schlichte Klagzeugnifs eine Mehrzahl von Zeugen verlangt. Und mit diesem Erfordernisse

---

[1]) Die Ausnahmsfälle sind ungefähr dieselben wie nach normannischem Rechte. Vgl. oben Seite 200.

[2]) Siehe Schmid Ges. d. Ags. S. 578 ff., Glossar s. v. forað.

[3]) Bracton f. 297.

[4]) Britton II, 257, cf. Britton I, 205.

einer Mehrheit von Klagzeugen hängt es zusammen, dafs die Production der Secta nur dann von rechtlicher Wirksamkeit ist, wenn die Klagzeugen übereinstimmen. Um aber die Uebereinstimmung zu constatieren, nimmt nach den Rechtsbüchern des 13ten Jahrhunderts der Richter eine Examinatio testium vor.

Bracton f. 159^{b}. Si, cum secta fuerit examinata, non concordat, nec deponat secundum intentionem querentis . . . tunc ille, de quo queritur, recedat sine die.

Britton I, 150. Si en la seute soit trové descordaunce par examinement, soit jugee pur le defendaunt[1]).

Das Klagzeugnifs bildet nur eine notwendige Unterstützung der Klage, aber durchaus nicht etwa vollen Beweis derselben. Die Zeugen der Secta werden nämlich nicht beeidigt, ihre Aussage bleibt eine unbeschworne. Auch der Secta gegenüber liegt das Beweisrecht in den Händen des Beklagten, der durch seinen Vertheidigungsbeweis die Wahrscheinlichkeit zerstören mag, welche die Secta der Behauptung des Klägers verliehen hat[2]).

Secta probationem non facit, sed levem inducit praesumptionem et vincitur per probationem in contrarium et per defensionem per legem[3]).

Ex secta habeatur ad minus praesumptio donec probetur in contrarium; probari tamen poterit contrarium per defensionem per legem, *quia lex vincit sectam*[4]).

Unter der Lex, quae vincit sectam, verstehen die Quellen in der Regel den Eid mit Helfern, durch welchen sich der Beklagte von der Klage und von dem durch die Secta erzeugten Verdachte freischwört. Die Zahl der Helfer geht nicht über zwölf hinaus und wird nach der Fleta im einzelnen Falle durch die Zahl der Klagzeugen bestimmt, indem sie das Doppelte derselben betragen soll.

Pro quolibet teste duos producat iuratos usque ad XII[5]).

---

[1]) Vgl. Britton I, 205.

[2]) Aus dieser Eigenschaft der Secta erklärt sich u. a. dafs auch Domestici und Familiares als Secta verwendet werden (Bracton f. 400^{b}), welche bei Inquisitionen vom Zeugnifs ausgeschlossen sind..

[3]) Bracton 400^{b}, cf. Bracton 320.

[4]) Fleta §. 9, IV, 16, Houard Cout. III, 536, §. 9. Cf. Bracton 214^{b}.

[5]) Fleta §. 10, II, 63. Bracton 315^{b}: duplicatis ad minus pers. iur.

Doch scheint dieser Grundsatz der Verdopplung nur bei den eigentlichen Contractsklagen gegolten zu haben, denn in den übrigen Fällen wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Klagzeugen gewöhnlich ein Zwölfereid verlangt[1]).

Nachdem in England das formelle Klagzeugnifs des normannischen Rechtes durch das Zeugenverhör den Charakter eines materiellen Wahrscheinlichkeitszeugnisses angenommen hatte, war es nur consequent, dafs man auch dem Beklagten den Gebrauch der Secta gestattete, ja unter Umständen zur processualen Pflicht machte. Es geschah diefs zumal in Fällen, in welchen der Reinigungseid durch den Inhalt der Antwort ausgeschlossen war[2]). Nach dem Rechte der Somma würden wir bei solcher Sachlage die Anwendung der Lex probabilis erwarten. Die englische Rechtssitte setzte der Secta des Klägers die Secta des Beklagten gegenüber. Die Zeugen beider Theile wurden gerichtlich vernommen und es obsiegte jene Secta, welche auf Grund des Verhörs als die bessere erschien. Wurden die Zeugen beider Theile als gleichwerthig befunden, so lud man die Umsassen der Nachbarschaft vor und liefs den Wahrspruch

---

[1]) Britton I, 150, Bracton f. 156. Cf. Stat. Walliae c. 9, Stat. of the Realm I, 65.

[2]) Wenn Jemand eine Klage wegen rechtswidriger Pfändung erhoben und dafür seine Secta produciert hatte, so konnte der Beklagte sich in erster Linie per legem (durch seinen Eid) vertheidigen. Er konnte aber auch Einreden vorbringen, die er durch eine Secta zu unterstützen verpflichtet war: Poterit tamen inculpatus ita excipere et respondere quod uterque onerabitur ad sectam producendam et cum hinc inde fuerit secta diligenter examinata, pro ea iudicabitur quae probabilior et verisimilior probabitur. Bracton f. 159. — Wenn die wegen Diebstahls beklagte Partei, in deren Besitz die eingeklagte Sache gefunden wurde, erklärt, dafs das Thier in ihrem Stalle geworfen wurde und dafs sie es auferzogen habe, so mufs sie hiefür eine Secta producieren. Et cum ex utraque parte sic producatur secta, praeferatur illa quae maior fuerit et dignior et magis verisimilior . . . Si autem pares sint in secta et testimonio, vocentur alii fideles homines de confinio et ille obtinebit cum quibus ipsi concordes fuerint et sic terminabitur negotium: Bracton f. 151. — In Handelssachen gilt die Besonderheit, dafs Kaufleute das Recht haben Schuld und Zahlung per sectam und mit Ausschlufs der Legis vadiatio zu beweisen, welche vor Einführung dieser Neuerung durch den oben S. 398, No. 2 erwähnten neunfachen Eid erfolgte. Gundermann E. P. R. I, 217, Forsyth Hist. of trial by jury 157, Yearbooks 20, 21, Edw. I, 69.

derselben entscheiden. Doch fand diese Vorladung der Umsassen wolgemerkt erst dann statt, nachdem die beiderseitige Secta vom Gerichte vernommen worden war. Demnach wurde das Verhör der Secta nicht etwa vor den Umsassen durchgeführt. Diese gaben vielmehr ihren Spruch auf Grund eigenen Wissens, nachdem das Gericht es vergeblich versucht hatte, sich nach dem Verhör der beiderseitigen Secta für eine derselben zu entscheiden.

Eine eigenthümliche Anwendung findet die Secta bei Dotalklagen. Für dieselben hatte sich im englischen Rechte eine besondere Assise nicht ausgebildet. Dagegen scheint das Verfahren der geistlichen Gerichte die Behandlung der Dotalsachen im weltlichen Rechtsgang schon ziemlich frühe beeinflufst zu haben. Denn wenn irgendwo, war gerade hier die peinliche Strenge des volksrechtlichen Formalismus am wenigsten am Platze. So dürfte es sich erklären, dafs die Secta in Dotalsachen nicht blofs als Wahrscheinlichkeitszeugnifs, sondern unter Umständen als selbständiges Beweiszeugnifs angewendet wurde.

Die Witwe, welche ihre Dos einklagt, ist wie jeder Kläger genötigt ihre Klage von vorneherein durch das Angebot einer Secta wahrscheinlich zu machen. Gesetzt, die Witwe fordert ihre Dos ante ostium ecclesiae constituta, so kann der Beklagte in erster Linie die Dotierung ante ostium ecclesiae leugnen. Auf diesen Widerspruch hin wird über die Behauptung der Klägerin eine Inquisitio aufgenommen, welche auf Grund eines königlichen Breve vom Vicecomes in pleno comitatu durchgeführt wird. Wenn dagegen der Beklagte zwar die Dotierung ante ostium ecclesiae einräumt, jedoch die positive Behauptung aufstellt, dafs die Klägerin in anderer Weise bewidmet worden sei, als sie versichert, so wird die Beweisfrage nicht per inquisitionem, sondern per sectam erledigt. Das Klagzeugnifs der Witwe wird zum Beweiszeugnifs, ihre Zeugen entscheiden zu ihren Gunsten, wenn nicht der Beklagte seine Einrede gleichfalls durch Zeugen unterstützt, in welchem Falle die bessere Secta obsiegt.

> Mulier necesse habet probare intentionem suam et dictum suum per audientes et videntes qui desponsationi interfuerint, *qui praesentes incontinenti parati sint hoc per sacramentum confirmare* et eorum stabitur probationi (si examinati concordent),

nisi tenens probationem habuerit validiorem ad probandum contrarium[1]).

Hat der Beklagte gegen die Secta der Klägerin nur sein schlichtes Wort einzusetzen, so nützt es ihm nichts zu erklären, dafs er bereit sei 'se ponere super patriam', sondern es entscheidet ohne weiteres die Secta der Klägerin. Würde andrerseits die Klägerin keine oder nur eine ungenügende Secta haben, so würde der Beklagte propter commodum possessionis gewinnen. Zur Jurata kommt es nur dann, wenn beide Theile in Ermanglung jedes Beweismaterials sich darauf berufen und — wie wir wol ergänzen dürfen — wenn die Beweise beider Theile sich die Wagschale halten.

Vergleichen wir dieses Verfahren mit dem normannischen, so fällt vor allem in die Augen, dafs das Recordamentum maritagii in seiner formellen Abgeschlossenheit bei Bracton fehlt[2]). Zwar ist der Beweis durch die Secta der Klägerin ein selbständiger Zeugenbeweis, allein das ganze Verfahren zeichnet sich durch eine gewisse Formlosigkeit aus und bietet, namentlich wenn es gilt zwischen der Secta des Klägers und des Beklagten zu entscheiden, der inquisitorischen Thätigkeit des Richters ziemlich weitgehenden Spielraum. Allem Anschein nach hat sich das formale Gemeindezeugnifs, welches nach altnormannischem Rechte in solchen Fällen Platz griff, unter der Einwirkung canonischer Beweisgrundsätze in ein freieres und mehr inquisitorisches Zeugenverfahren umgewandelt, welches bei Bracton unter den theoretischen Gesichtspunct der Secta gestellt worden ist.

Wenden wir uns nunmehr zum Ausgangspuncte dieser Untersuchung, nämlich zur Frage zurück, ob das Verfahren per sectam den Charakter einer vor den Geschwornen der Jurata durchgeführten Beweisaufnahme habe. Vor allem spricht dagegen die Analogie der normannischen Inquisitio ex iure, welche der Jurata des englischen Rechtes entspricht und, wie wir wissen, zur Zeit der Somma in den Formen der Recognitio de nova dissaisina durchgeführt worden ist. Fassen wir ferner die Stellung der Secta selbst ins Auge, so können für die Ansicht Gundermanns selbstverständlich jene Fälle nicht in Betracht kommen, in welchen die Secta sich als selbstän-

---

[1]) Bracton f. 304[b].

[2]) Siehe oben Seite 342.

diges von der Partei produciertes Beweiszeugnifs gestaltet. Denn wo die Secta beweist, unterbleibt eben die Jurata, ist es doch dem zeugnifslosen Beklagten ausdrücklich versagt, sich gegen die Secta des Klägers auf die Patria zu berufen. Ebenso bleibt natürlich auch der Fall aufser Spiel, wenn beide Theile sich in Ermanglung genügender Secta auf die Jurata vereinigen. Also ist ein Zusammentreffen von Jurata und Secta überhaupt nur möglich, wenn letztere als einfaches Klagzeugnifs dient und wenn bei gleichwerthiger Secta beider Theile zur Jurata gegriffen wurde. Der letztgedachte Fall ist schon oben erörtert worden. Was das einfache Klagzeugnifs betrifft, so gilt es zu bedenken, dafs die Jurata erst einberufen wurde, nachdem die Secta anläfslich des Verhörs die Behauptung des Klägers bestätigt hatte. Und da ein erneutes Verhör der Zeugen vor den Geschwornen nicht stattfand, kommen Secta und Jurata überhaupt nicht in unmittelbare Berührung. Der Wahrscheinlichkeitsbeweis, den die Secta liefern soll, wird nur dem Gerichte, nicht den Geschwornen geliefert. Die Secta soll nicht etwa Beweismaterial für die Entscheidung der Beweisfrage zu Tage fördern, sondern sie soll nur bewirken, dafs es überhaupt zum Beweise kommt. Der Spruch der Jurata steht der Aussage der Klagzeugen ebenso selbständig gegenüber, wie der Beweis per legis vadiationem. Dem Wahrspruch der Geschwornen liegt ebensowenig ein subjectives Urteil über die Glaubwürdigkeit der Klagzeugen zu Grunde, wie dem Eide der Eideshelfer, mit welchen sich der Beklagte gegen Klage und Klagzeugnifs vertheidigt. Die Aussage der Secta und das Verdict der Jurata sind ebenso unabhängig von einander, wie die Magna Assisa vom Duellzeugnifs, oder um einen modernen Vergleich herbeizuziehen, wie der Spruch der Urteiljury von dem der Anklagejury.

Geschworne und Urkundszeugen.

Es ist bekannt, dafs das fränkische Recht bei Anfechtung einer Urkunde von dem Producenten derselben den Beweis ihrer Wahrheit, die sogenannte Firmatio chartae verlangte[1]). Derselbe Grund-

[1]) Siehe oben S. 64 ff.

satz beherscht den anglonormannischen Urkundenbeweis. Mehrere Stellen bei Bracton sagen deutlich, dafs die Anfechtung einer Urkunde (dedicere chartam) den Producenten zur Erhärtung ihrer Wahrheit zwinge.

> Oportebit eum, qui profert chartam, docere illam esse sufficientem et veram[1]).

Nach fränkischem Rechte konnte im Falle der feierlichen Urkundenschelte die Firmatio chartae durch den gerichtlichen Zweikampf erfolgen, welcher nach ribuarischem Rechte vom Urkundenschreiber, nach salischem Rechte von einem der Urkundszeugen auszufechten war. Die Vertheidigung der Urkunden durch das Kampfzeugnifs des Urkundszeugen ist auch dem englischen Verfahren zur Zeit Glanvillas noch bekannt.

> Poterit in curia carta ipsa per aliquem idoneum testem, presertim ipsi carte insertum, probari per duellum[2]).

An Stelle des Zweikampfs erscheint bei Bracton als regelmäfsiges Beweismittel die Berufung auf den Ausspruch der Patria und der Urkundszeugen. Der Producent ponit se super patriam et super testes in charta nominatos[3]). Demgemäfs werden Umsassen und Urkundszeugen durch ein königliches Breve zur Inquisitio vorgeladen.

> Summoneas . . . testes in charta nominatos, quam D. in curia nostra coram iusticiariis nostris profert . . et preterea duodecim tam milites quam alios legales, liberos et discretos homines de visneto, quod sint coram iusticiariis nostris . . . ad recognoscendum super sacramentum suum, si . . .[4])

Wie die Urkundszeugen mit den Umsassen gemeinsam vorgeladen werden, so geben sie auch ihre Aussage nicht etwa gesondert ab, sie ziehen sich vielmehr mit den Geschwornen zur gemeinsamen Berathung zurück, so dafs das Verdict als gemeinsames Verdict der Zeugen und Umsassen erscheint.

> Cum autem in curia comparuerint *testes et recognitores* et facto sacramento dicant se interfuisse ubi donatio facta fuit . . . valida erit charta et donatio erit legitima[5]).

---

[1]) Bracton f. 396. [2]) Glanvilla 3, X, 12.

[3]) Cf. Bracton f. 320. Stat. Marleb. c. 6.

[4]) Bracton f. 396 und öfter. [5]) Bracton f. 398, §. 14.

Eine derartige Combination von Urkunds- oder Geschäftszeugnifs einerseits und von Gemeindezeugnifs andrerseits finden wir nun aber auch schon in fränkischer Zeit. So wird in einem Placitum von 876 dem Producenten einer Urkunde durch gerichtliches Urteil aufgetragen:

> quod donet quinque homines, firmatores ipsius notitiae aut alios cognitores . . qui ipsam notitiam legibus iurantes veram adfirment[1]).

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein formelles Gemeindezeugnifs. Was die Inquisitio anbelangt, so betreffen gerade die ältesten der bekannten Anwendungsfälle die Ergänzung und Erhärtung des Urkundenbeweises durch die Befragung der Umsassen[2]).

Die dargestellte Vereinigung von Recognitores und Testes in charta nominati hat im weiteren Verlaufe der Entwicklung die Brücke abgegeben um das Geschworneninstitut aus dem Stadium der Beweisjury in das der Urteiljury hinüberzuführen. Anstatt nämlich die Zeugen der Jury einzuverleiben, fieng man an sie von derselben zu trennen und von der Bildung des Wahrspruchs auszuschliefsen, indem man sie ihr Zeugnifs vor den Geschwornen ablegen liefs[3]). Die ältesten Beispiele eines solchen Vorgangs reichen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinauf. Von der gesonderten Vernehmung der Urkundszeugen aus gelangte man dahin, Zeugen jeder Art vor der Jury zu vernehmen. Vollständig ausgebildet tritt uns der Zeugenbeweis vor den Geschwornen in dem etwa 1460 verfafsten Werke John Fortescues, De laudibus legum Angliae, entgegen.

In Folge dieser Neuerung, welche späterhin vom Zeugenbeweis in analoger Weise auf die übrigen Beweismittel ausgedehnt wurde, ist die Beweisjury nicht etwa sofort zur Urteiljury umgewandelt worden. Die Jury nimmt vielmehr etwa durch dreihundert Jahre eine Doppelstellung ein, sie erscheint als eine Jury mit gemischter Function, sie fungiert als Beweisjury und als Urteiljury zugleich. Wenn ihr Beweismittel vorgelegt werden, entscheidet sie theils auf

---

[1]) Siehe oben Seite 65, Note 2.

[2]) Zeugen und Inq. Bew. 111 ff., 140. Vgl. noch Pérard 33.

[3]) Hallam Supplemental Notes 256. Forsyth History of trial by jury 150 ff. Biener G. G. I, 168 ff., III, 85 ff.

Grund der vor ihr abgegebenen Zeugenaussagen u. s. w., theils auf Grund eigener Wissenschaft. Nur neben dem eigenen Wissen verwerthet sie die durch Zeugen und anderes Beweismaterial vermittelte Kenntnifs der fraglichen Thatsachen. Abgesehen hievon wurde die Beweisführung vor den Geschwornen nicht als ein wesentliches Erfordernifs des Juryverfahrens betrachtet, indem die Geschwornen auch noch in alter Weise ohne Vorlegung irgend welcher Evidenz ein giltiges Verdict fällen konnten.

Diese Jury mit gemischter Function fand ihr gesetzliches Ende erst durch ein Statut von 1650, welches die Eigenschaften eines Geschwornen und eines Zeugen für unvereinbar erklärte und somit der Jury den noch anhaftenden Charakter eines Beweismittels vollständig benahm. Von da an durfte persönliches Wissen nicht mehr während der Berathung den übrigen Geschwornen mitgetheilt, sondern es mufste während der Gerichtsverhandlung als Zeugnifs deponirt werden. Das Verdict wird nun lediglich auf Grund der gerichtlich vorgelegten Evidenz gefällt, es ist Urteil, nicht mehr Zeugnifs und demgemäfs lautet der Eid der Geschwornen dahin, dafs sie den Beweisen gemäfs über den Streitpunct einen wahren Spruch fällen werden[1]). Damit hängt es zusammen, dafs der Richter nicht mehr befugt ist, die Geschwornen nach den Gründen ihres Spruches zu fragen und dafs für die Auswahl der Geschwornen das Erfordernifs der Nachbarnqualität hinwegfiel[2]). Selbstverständlich mufste auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Geschwornen verschwinden, seit ihr Verdict den Charakter des Zeugnisses eingebüfst hatte und ein das Beweisergebnifs zusammenfassendes Urteil geworden war.

---

[1]) Biener G. G. I, 176.

[2]) Forsyth 167. Stat. 27 Eliz. c. 6 erklärt es für genügend, wenn nur zwei Hundredors in der Jury sind. Nach 6 George IV, c. 50 sollen die Geschworenen überhaupt nur sein good and lawful men of the body of the county.

XXIII. Zeugenbeweis und Enquête des französischen Rechtes.

Der altfranzösische Rechtsgang beruht auf denselben Grundsätzen wie das normannische Gerichtsverfahren, mit dem er die Abstammung aus dem fränkischen Procefsrechte gemein hat. Ein zusammenhängendes, ungetrübtes Bild des alten volksrechtlichen Verfahrens läfst uns die Mehrzahl der altfranzösischen Quellen leider vermissen, weil sie bereits von dem Dualismus des volksrechtlichen und jenes königsrechtlichen Verfahrens beherscht werden, welches durch die Neuerungen Ludwigs IX. geschaffen worden war. Wenn man jedoch mit behutsamer Hand die Schichte der jüngeren Rechtsbildungen abhebt, welche sich über den alten coutumiären Procefs hingelagert hat, und wenn man jene Rechtsquellen ins Auge fafst, wo das alte Recht noch allenthalben offen zu Tage liegt, so zeigt sich in den Einzelheiten des Verfahrens ein weitgehender Particularismus der verschiedenen Coutumes. Da bis ins 13te Jahrhundert die einzelnen Landschaften eine ausgedehnte politische Selbständigkeit besafsen und diese namentlich auch im Gerichtswesen zur Geltung kam, so konnte in der Entwicklung des Gewohnheitsrechtes — und der formale Procefs ist eben der gewohnheitsrechtliche — eine gewisse buntscheckige Manigfaltigkeit der einzelnen Landesrechte nicht ausbleiben. Eine halbwegs erschöpfende Darstellung des altfranzösischen Procefsrechtes müfste daher die Verschiedenheit der Coutumes eingehend berücksichtigen und würde defshalb schon durch den beanspruchten Raum den dieser Untersuchung gesteckten Rahmen zersprengen. Uebrigens genügt für die Zwecke derselben ein Hinweis auf die allgemeinen Grundzüge des coutumiären Verfahrens, ein Hinweis, der um so kürzer gefafst werden darf, als er kaum etwas anderes als die Uebereinstimmung mit den Principien des altnormannischen Rechtsgangs zu constatieren hat.

Was vorerst das einleitende Verfahren betrifft, so sind die in den Coutumes sorgsam erörterten Lehren über Semonce, Contremands, Essoines und Défautes, sofern sie von den oben S. 164 ff. dargestellten Grundsätzen abweichen, für unseren Gegenstand ohne

Belang. Den Formalismus des altfranzösischen Processes, das Princip der Wortinterpretation, den Satz Fautes valent exploits, die Wirkungen des Rechtssprichwortes L'homme d'honneur n'a qu'une parole, das hiemit zusammenhängende Fürsprecherwesen, die Formen der Klage und der Antwort, die Behandlung der Einreden und das Gesetz von der Congruenz retrospectiver Erklärungen habe ich in meiner Abhandlung über Wort und Form im altfranzösischen Procefs ausführlich erörtert.

Das Beweisrecht kennt dieselben Beweisinstitute, wie wir sie in dem volksrechtlichen Verfahren der Normandie gefunden haben, den mit Helfern oder ohne Helfer geschworenen Parteieid, den Zeugenbeweis, den Record, das einseitige Ordal und den gerichtlichen Zweikampf. Der Eid mit Eideshelfern tritt in einzelnen Coutumes, was seine Anwendung als Reinigungseid betrifft, sehr in den Hintergrund, erscheint aber dafür in anderen, so in der ältesten Coutume von Bourgogne, im Rechte von Lille und Rheims in scharfer formalistischer Ausprägung. Die einseitigen Ordalien hatten bereits vor Ludwigs IX. Beweisreform ihre Geltung verloren. Der Record erscheint wie in der Normandie als eine Auszeichnung der höheren, der sogenannten Recordgerichte[1]). Vielfältige Anwendung findet der gerichtliche Zweikampf. Entweder wird die Klage sofort als kampfbedürftige Klage mit Appel de bataille erhoben. Dann ist der Beklagte verpflichtet, im Anschlufs an die Antwort sein Kampfpfand anzubieten und es bestimmt ein vor Gericht abgeschlossener Kampfvertrag Gegenstand und Art des Duells. Demselben gehen die Kampfeide der Parteien unmittelbar voraus. Der Kampfeid des Beklagten (in jüngeren Coutumes der des Klägers) wird vom Gegner als Meineid gescholten und der Ausgang des Zweikampfes entscheidet, ob die Schelte begründet war oder nicht. Während bei den Duellklagen die Schelte eigentlich nur als eine Formalität erscheint, da ja der Zweikampf bereits früher vereinbart worden, vermag sie jeden ohne Appel de bataille begonnenen Procefs — wenn anders die Streitsumme über einen bestimmten Betrag hinausgeht[2]) — in ein Duellverfahren hinüberzuleiten, indem

[1]) Siehe oben S. 190, Note 1.

[2]) Z. B. fünf solidi in den Établissemens de S. Louis I, 116 und in der Coutume von Anjou, Compilatio de us. Andeg. §. 32.

der Eid, den eine Partei sei es nun in der Hauptsache oder über Zwischenfragen zu leisten sich erbietet, vom Gegner gescholten werden kann (chalonger la loy, lever l'autre comme parjure). Die Verlegung des Eides durch die Schelte hat dann zur Folge, dafs die Partei, wenn sie nicht beweisfällig werden will, auf den angebotenen Zweikampf eingehen mufs. Eine wichtige Rolle spielt der Zweikampf bekanntlich bei der Urteilschelte und fernerhin im Zeugenverfahren, welches gerade in der kampfbedürftigen Zeugenschelte sein charakteristisches Merkmal hat.

Die altfranzösischen Coutumes sind frei geblieben von der Zersetzung des Zeugenverfahrens, wie sie uns in den normannischen Quellen begegnet ist. Am deutlichsten und am reinsten tritt uns der Formalismus des volksrechtlichen Zeugenbeweises in den Assisen der Haute Cour von Jerusalem vor Augen, welche defshalb der folgenden Darstellung zur Grundlage dienen mögen.

Ist der Zeugenbeweis von einer Partei angeboten und durch gerichtliches Urteil zuerkannt worden, so bringt sie ihre Zeugen vor Gericht — die Assisen verlangen ihrer mindestens zwei — und läfst ihren Vorsprecher reden wie folgt:

> Veez ci les garens de tel — et le nome — que il a amenés por garentir ce que il a offert à prover par eaus. Et il sont prest de porter la garentie et de faire que leaus garenz[1]).

Zugleich bittet der Vorsprecher den Richter, dafs er den Zeugen aus der Reihe der Dingleute einen Consulenten gebe, damit dieser für sie das Zeugnifs sage. Eines solchen Consulenten, der als Vorsprecher der Zeugen fungiert, bedürfen diese namentlich defshalb, weil sie ihr Zeugnifs mit einem Munde — nicht einer nach dem anderen — abzulegen haben und weil der Fürsprech besser in der Lage ist etwaige Formfehler zu vermeiden[2]).

Darauf hin tritt der Zeugenführer auf die Zeugen und auf ihren Vorsprecher zu und theilt ihnen die Behauptung mit, welche zu beweisen er sich erboten habe, und fragt sie, ob sie dessen eingedenk seien, dafs es sich so verhalte. Die Zeugen erklären sohin, dafs sie bereit seien dafür als rechtliche Zeugen Zeugenschaft

---

[1]) Jean d'Ibelin ch. 77, Beugnot Ass. de Jér. I, 124.

[2]) Vgl. Wort und Form 731 ff., 751 ff.

abzulegen und instruieren ihren Vorsprecher, der dann im Namen der Zeugen das Zeugnifs spricht:

> Sire tel et tel — et les nome — voz dient et je por eus que il furent ou leuc et en la place où il virent tel chose faire et oirent tel chose dire[1]) . . folgt der Tenor des Zeugnisses . . . et de ce euffrent il à faire que leaus garenz[2]).

Nachdem das Zeugnifs in dieser Weise gesprochen worden, ruft der Gerichtsherr die Zeugen zum Eide auf:

> Venes avant et iurés que il est ensi come vostre avanparlier a dit por vos.

Dieser Aufforderung entsprechend beschwören die Zeugen einer nach dem anderen das Zeugnifs und zwar mit Bezugnahme auf das Wort ihres Vorsprechers[3]).

Gegen die Durchführung des Zeugenbeweises stehen dem Gegner des Zeugenführers — abgesehen von der Geltendmachung etwaiger Formfehler — mehrere wirksame Mittel zu Gebot, um den Zeugenbeweis zu verzögern, zu verhindern und anzufechten. Im wesentlichen laufen sie darauf hinaus, dafs er entweder die Zeugenfähigkeit bekämpft oder dafs er einen der beiden Zeugen des Meineides schilt.

Gewisse Verbrechen, wie Meineid, Treubruch und andere, machen unfähig zum Zeugnifs. Wenn sich daher ein Zeuge anschickt den Zeugeneid zu leisten, so kann der Gegner des Beweisführers ihn durch den Vorwurf eines solchen Verbrechens aus dem Zeugnifs werfen (geter de la garantie, rebuter), indem er ihm zuruft:

> Tient tei, je te dis que tu n'es pas tel que tu puisses cest garentie porter contre mei — et di por quei — por ce que tu es tel (et dites ce que vos saurés de lui)[4]).

Dann spinnt sich zwischen dem Recusanten und dem recusierten Zeugen ein Zwischenprocefs ab, in welchem jener das zur Last ge-

---

[1]) Die persönliche Wahrnehmung wird also ausdrücklich betont. Fast identisch mit der Formel bei Jean d'Ibelin ist die der Usage de Borgoigne ch. 2 (ed. Marnier): Je fui el leu que je vi et oi et oi recognoistre . . . et en ferai que loials tesmoins. Vgl. die Formeln oben Seite 201.

[2]) Jean d'Ibelin ch. 77.

[3]) Jean d'Ibelin a. a. O.

[4]) Jean d'Ibelin ch. 74.

legte Verbrechen beweisen mufs und zwar durch Zeugen, die dann von Seite des Recusierten abermals verworfen werden dürfen, so dafs sich das gegenseitige Verwerfen der Zeugen bis ins Unendliche fortsetzen kann. Jean d'Ibelin kennt übrigens einen Kniff, welcher den Zeugenbeweis des Gegners auf anderem Wege zu hintertreiben vermag. Hat man nämlich die Namen der Zeugen erfahren, die der Gegner zu producieren gesonnen ist, so erhebe man gegen sie, ehe der Termin der Zeugenproduction herangekommen ist, eine selbständige Klage wegen irgend eines Verbrechens. Kommt es dann darauf an, diesen Vorwurf durch Zeugen zu beweisen, so berufe man sich auf Personen, die so weit entfernt sind, dafs der Termin, welchen man zur Production derselben beanspruchen kann, später abläuft, als jener Termin, welcher dem Gegner zur Führung des Zeugenbeweises gesetzt worden ist. Bringt dieser trotzdem den angeklagten Zeugen vor Gericht, so bestreite man dessen Zeugenfähigkeit mit den Worten:

> Sire je ne viaus que cestui seit receu à garant contre mei ne que il garentie porte contre mei, tant que il se seit aleauté de la mallefaite que l'on li met sus[1]).

Jean d'Ibelin nennt dieses Verfahren empescher les garenz, während er für die Recusation unmittelbar vor der Eidesleistung den technischen Ausdruck 'rebuter les tesmoins' gebraucht.

Während es sich bei diesen Vorgängen um die Bekämpfung der Zeugenfähigkeit handelt, erscheint die eigentliche Zeugenschelte, das torner oder lever les garenz als Verlegung des Zeugeneides durch die Berufung auf den gerichtlichen Zweikampf. Sie läfst den Zeugen bis zum Eide gelangen, allein unmittelbar, nachdem er sich auf die Kniee niedergelassen, fafst ihn der Gegner an der rechten Hand:

> Lieve sus, car je t'en lieve come faus et parjure . . et je suis prest que je te mostre et preuve de mon cors encontre le tien tout ausi come la cort esgardera et quant[2]).

---

[1]) Jean d'Ibelin ch. 74.

[2]) Philippe de Navarre ch. X, Beugnot Assises I, 483. Ueber den Zeitpunct, in welchem die Schelte angebracht werden mufs, sind die Meinungen der Juristen des Orients getheilt. Im Gegensatz zu der von Philipp von Navarra verfochtenen Form der Schelte, die sich eigentlich aus dem Wesen der germanischen Eidesverlegung von selber ergiebt, verlangt Jean d'Ibelin, dafs

Das Zeugenverfahren der Assises de Jérusalem, wie es hier geschildert worden ist, darf uns als Typus des altfranzösischen Zeugenverfahrens überhaupt gelten. Wenn dieses auch in einzelnen Coutumes keine so scharfe formalistische Zuspitzung aufweist, so waren doch die wesentlichen Grundzüge allenthalben dieselben. Diesem volksrechtlichen Zeugenverfahren steht nun nach älterem französischen Rechte die Enquête, die Tochter der fränkischen Inquisitio in exceptioneller Stellung gegenüber. Dafs sie in Fiscalsachen, in den Anfängen des Besitzprocesses und bei der Weisung des Rechtes zur Anwendung kam, glaube ich oben erwiesen zu haben[1]). Abgesehen von diesen Fällen wird in Rechtsbüchern, welchen die allgemeine Anwendbarkeit des von Ludwig IX. eingeführten fremdrechtlichen Zeugenbeweises noch unbekannt ist, eine Reihe bestimmter Beweisfragen gleichfalls der Entscheidung durch Enquête überwiesen. Besonders ergiebig ist in dieser Beziehung die Darstellung des Livre de Jostice et de Plet, welcher die Enquête eintreten läfst:

1. in Processen um Fiscalgut und wegen Verletzung königlicher Gerechtsame,

2. im Besitzprocefs,

3. zur Weisung des Rechtes,

4. in Sachen der Armen.

Se l'en fet injure à une poure persone, qui ne puet son droit porchacier, ne par soi ne par son avoir, ne par ses amis: tel chose doit aler par enqueste, car l'en ne sueffre pas, que les choses à tel périssent, qui n'a poer[2]).

5. auf Grund eines Compromisses der Parteien in Statusprocessen.

---

der Scheltende den Zeugen zu Ende schwören lasse, weil erst nach vollbrachtem Meineide der Meineidsvorwurf erhoben werden kann. Allein dieser Vorwurf wird eben durch die Schelte anticipiert. Der Meineid wird ja vor dem Zweikampf aus Anlafs des Kampfeides, den der Zeuge schwört, schliefslich doch begangen. Als wahre Eidesverlegung erscheint die Zeugenschelte auch in der Coustume anchienne des wages de bataille von Amiens (bei Du Cange Gloss. II, 68), ferner bei Beaumanoir LXI, 54, 55 und in den Constitutions du Chatelet (ed. Laurière 1698) LVIII. — Vgl. Wort und Form 736.

[1]) Siehe oben S. 223 ff., 346 ff., 386 ff.

[2]) Li Livres de Jostice §. 8, XIX, 44.

Nus ne puet apeler autre de servage, se n'est par soi ou par home dou lignage. *Et doit aler par enqueste se les parties se consentent;* et se ne se consentent, la chose ira *par batalle*[1]).

Die Inquisitio zu Gunsten der Armen kennen wir bereits aus dem fränkischen Rechte her. Desgleichen hat sich die Rücksicht auf die Homines impotentes als das Motiv ergeben, welches der Einführung der normannischen Recognitionen ursprünglich zu Grunde lag. Die Enquête in Statusprocessen, welche zur Vermeidung des Zweikampfes gewillkürt wird, bildet ein treffendes Analogon zur anglonormannischen Jurata ex consensu partium.

6. bei gewissen Klagen, welche der Verfasser dem römischen Rechte entlehnte und dem coutumiären Verfahren nicht einzufügen vermochte, so bei der Restitutio in integrum[2]), bei der Klage ex lege Rhodia de iactu[3]) und bei der Actio institoria[4]). Offenbar liegt in diesen Fällen eine theoretische Ausdehnung der Enquête auf Rechtsinstitute vor, welche damals dem französischen Rechtsleben noch fremd gewesen sein mögen und in den Livre de Justice nur defshalb aufgenommen wurden, weil er überhaupt zum gröfseren Theile Uebersetzung und freie Bearbeitung der Pandecten ist.

7. bei der sogenannten Esqueuse de sergent le roi, d. h. bei ungesetzlichem Widerstande gegen gerichtliche Pfändung oder Verhaftung[5]).

8. in Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsherrn und dem Lehnsmann, wenn dieser wegen wiederholter Nichtbeachtung gewisser Gebote oder Verbote angeklagt ist[6]).

---

[1]) A. a. O. 8, I, 8, p. 56. Sieh oben S. 384, Note 7.

[2]) Bei dem Beweise der Restitutionsgründe sind die Gages de bataille ausgeschlossen. En rétablissement de menor n'a point de gage, mès enqueste, savoir, sil est droiz ou non. L. L. de J. 4, III, 9. Vgl. 1, III, 10: Et l'en dit que li juges doit ce savoir par loiaus enquestes et par tesmoinz de bones genz.

[3]) Par le tesmoing dou païs wird constatiert, dafs es an dem betreffenden Tage Sturm gegeben habe. L. L. de J. 2, VII, 3. Vgl. Assises de la baisse Cour de Jérusalem ed. Kausler XLVI.

[4]) L. de Jost. 3, VII, 4. [5]) L. de Jost. 1, XIX, 39; 5, XIX, 44.

[6]) Wenn der Herr seinen Bann hat ausrufen lassen, entredet sich der Ausbleibende wegen Unkenntnifs dreimal mit seinem Eide gegen den Vorwurf der Défaute. Das viertemal entscheidet Enquête. L. de Jost. 6, XIX, 43. Das-

Die Enquête des Livre de Jostice unterscheidet sich von dem inquisitorischen Zeugenverfahren Ludwigs IX. (gleichfalls Enquête genannt) in zwei wesentlichen Puncten. Letztere ist unabhängig vom Gegenstande des Beweises, sie kann nicht blofs bei bestimmten Beweisfragen, wie jene, sondern in allen Fällen zur Anwendung kommen, welche nach der Natur der Sache zu einem Zeugenbeweise geeignet sind. Dagegen kommt bei der Enquête des Livre de Jostice nichts darauf an, ob in dem betreffenden Gerichte volksrechtlicher oder reformirter Proceſs gilt, während die Enquête Ludwigs IX. nur in jenen Gerichten Platz griff, welche das neue Verfahren bereits recipiert hatten. Einen ferneren Unterschied, nämlich den der Form des Verfahrens, können wir nur vermuthen, denn der Livre de Jostice versagt uns hierüber jeglichen Aufschluſs. Doch dürfte es wol gestattet sein die Lücke durch die oben dargestellten Formen der fiscalischen Enquête auszufüllen.

Nach alledem ist also die Annahme gestattet, daſs das altfranzösische Recht neben dem formalen volksrechtlichen Verfahren die fränkische Inquisitio in beschränkter Anwendung bewahrt hat. Im dreizehnten Jahrhundert strebt sie über diese Schranken hinaus, indem sie ihr Anwendungsgebiet zu erweitern sucht. Zugleich aber geht sie, wie oben bezüglich der fiscalischen Enquêtes dargethan worden ist, einer inneren Umwandlung im Sinne des Inquisitionsprincipes entgegen, welche sich zuerst in der Praxis des Königsgerichtes geltend machte[1]) und sich aus einem mittelbaren oder unmittelbaren Einflusse fremdrechtlicher Anschauungen nicht unschwer erklären dürfte. Wie in der Normandie und in England die fränkische Inquisitio den Anknüpfungspunct abgab für die Einführung des Recognitionsprocesses, so hat in Frankreich die ältere Enquête die Aufnahme eines fremdrechtlichen Zeugenverfahrens angebahnt, welches gewissermaſsen nur als der Abschluſs einer bereits zur Hälfte vollzogenen Entwicklung erscheint.

---

selbe gilt, wenn jemand zum viertenmal beschuldigt ist gegen den gerichtlichen Verspruch gehandelt zu haben, der über sein Grundstück verhängt worden ist (§. 5, l. c.). — Unberücksichtigt bleiben hier die im Livre de Jostice erwähnten Anlässe der Enquête, welche ins criminalistische Gebiet gehören, so wie die Stellen, in welchen der Record, echter oder unechter, als Enquête bezeichnet wird.

[1]) Näheres über die Enquêtes des Pariser Parlamentes siehe unten.

Diese auf fremdrechtlicher Grundlage beruhende Umgestaltung des volksrechtlichen Verfahrens erfolgte für die eigentlich königlichen Gerichte in durchgreifender Weise durch eine vielbesprochene Ordonnanz Ludwigs IX., welche insgemein dem Jahre 1260 zugeschrieben wird. Hauptzweck der Satzung war die Beseitigung der Gages de bataille, welche für den Bereich der königlichen Gerichte (pour le demaine le roy) verboten wurden. An ihre Stelle wurde ein inquisitorisches Zeugenverfahren gesetzt, welches selbstverständlich einer Verlegung des Zeugeneides im Sinne des Volksrechtes nicht ausgesetzt ist. Diese Neuerung Ludwigs IX. hatte nun aber eine vollständige Aenderung der Grundlagen des Verfahrens zur Voraussetzung, eine Aenderung, deren Tragweite am besten daraus erhellt, dafs die Parteien zu Beginn des Processes die Calumnieneide zu schwören haben. Damit ist von vorneherein das fremdrechtliche Gepräge der Reform gekennzeichnet, welches auch in den Details der von Ludwig eingeführten Enquête sich bemerkbar macht. Die Zeugen, auf welche die Partei sich beruft, sind dem Zeugenzwange unterworfen. Sie werden vom Richter einzeln und im Geheimen verhört.

Et juerra chacun par soi et les doit oir secreement[1]),

worauf hin die Zeugenaussagen vom Richter publiciert werden. Das Urteil wird auf Grund der ganzen Verhandlung vom Richter gefällt. Die volksrechtliche Urteilschelte ist beseitigt und wird durch den Rechtszug an das Königsgericht ersetzt, welches in eine materielle Prüfung des angefochtenen Urteils eingeht.

Ludwigs IX. Reform blieb zunächst beschränkt auf die eigentlich königlichen Gerichte, während es in den lehnrührigen Gerichten von der Zustimmung des Gerichtsherrn abhieng, ob und in welchem Umfange das coutumiäre Verfahren durch den Procefs selonc l'établissement le roi ersetzt werden sollte. So konnte es kommen, dafs in dem Rechte derselben Landschaft, ja desselben Gerichtes volksrechtliches und königsrechtliches Verfahren geraume Zeit neben einander in Geltung waren. Ein deutliches Bild des Rechtszustandes, welcher in Folge dessen nach einzelnen Landesrechten eintrat,

---

[1]) Établiss. de S. Louis ch. 1. Treffend hebt dieses Merkmal hervor Faustin-Hélie Traité de l'instruction criminelle I, 517.

erhalten wir aus Beaumanoirs Darstellung der Coutume von Beauvoisis, welche 1283 verfafst wurde. Sie giebt uns zugleich den Leitfaden an die Hand um schliefslich die wichtigsten Unterschiede des coutumiären und des inquisitorischen Zeugenverfahrens in Kürze zusammenzufassen.

Das coutumiäre Verfahren Beaumanoirs kennt keinen Zeugenzwang[1]). Dagegen kann in Fällen der Enquête der Untersuchungsrichter auf Requisition der Parteien hin die Zeugen zur Ablegung der Zeugenschaft zwingen[2]). Im formalen Verfahren werden die Voraussetzungen der Zeugenfähigkeit durch die Möglichkeit der Zeugenschelte bedingt. Es können daher Kleriker und Frauen schlechtweg, Unfreie und Bastarde wegen mangelnder Ebenbürtigkeit zurückgewiesen werden. Der neufranzösischen Enquête sind diese Beschränkungen unbekannt[3]). Der Procefs selonc l'establissement le roi wird mit den Gefährdeeiden der Parteien eröffnet, welche das volksrechtliche Verfahren nicht kennt[4]). In letzterem wird das Thema des Zeugenbeweises nach bekannten Grundsätzen durch das Beweisurteil bestimmt. Bei der Enquête dagegen kommen sogenannte Rebrices in Anwendung, d. h. schriftliche Beweissätze, welche von den Parteien vereinbart, eventuell vom Gerichte gemäfs den Behauptungen der Parteien zusammengestellt werden[5]). Während der coutumiäre Zeugenbeweis vor Gericht und öffentlich (en pleine cort) erfolgt, werden für die Enquête besondere Untersuchungsrichter, Auditeurs (Enquêteurs) bestellt[6]). Demgemäfs findet das Recusationsverfahren der Coutume vor Gericht, das der Enquête vor den Auditeurs statt. Die Recusation des Volksrechtes mufs vor der Ablegung des Zeugeneides angebracht werden, wogegen bei der Enquête die Anfechtung des Zeugen auch darüber hinaus vorbehalten

---

[1]) Nus n'est tenus à tesmongner por autrui en cas, ou il doit avoir apel B. LXI, 59.

[2]) Li auditeurs qui sunt envoié de par le cort por fere aucune enqueste ont le pooir de le cort . . . de fere venir toz cix qui sunt convenable à lor enqueste fere. B. XL, 26. Cf. B. LXI, 61.

[3]) B. XXXIX, 30, 31, 32, XL, 37.

[4]) B. VI, 30, 31, XL, 7; siehe Wort und Form Seite 715, Note 3.

[5]) B. VI, 15, XL, 3.

[6]) B. XL. 4.

werden kann[1]). Im formalen Verfahren ruft die Anfechtung der Zeugenfähigkeit ein Zwischenurteil des Gerichtes über die Zulässigkeit, eventuell über den Beweis des Anfechtungsgrundes hervor. Dieser Beweis kann unter Umständen — wenn der Zeuge wegen Verbrechens (vilain cas) recusiert wurde und sich auf den Zweikampf beruft — durch Gages de bataille geführt werden[2]). Das inquisitorische Zeugenverfahren fügt der Recusation keinen derartigen Zwischenprocefs an. Vielmehr werden die Recusationsgründe von den Auditeurs — wie überhaupt das ganze Verfahren ein protocollarisches ist — niedergeschrieben und nach Schlufs des Zeugenverhörs sammt den Verhörsprotocollen dem Gerichte übergeben. Erscheint die Aussage des recusierten Zeugen ihrem Inhalte nach als beweiskräftig, so entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit der Recusation. Ist aber die Zeugenaussage an sich werthlos, so kommen selbstverständlich die Anfechtungsgründe nicht weiter in Betracht[3]). Die Zeugen der Enquête werden von den Auditeurs beeidigt[4]) und die Parteien sind berechtigt sie schwören zu sehen. Jedoch müssen die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der Parteien verhört werden und zwar auf Grundlage der Rebrices. Ueber die Aussagen wird ein Protocoll aufgenommen, das Protocoll wird versiegelt und das ganze Actenstück — Enquête genannt — dem Gerichte übergeben, welches je nach dem Inhalte der Zeugenaussagen entscheidet:

> se li tesmongnages sera por celi qui les a trais, ou se lor dis ne vaurra riens[5]).

Im Rechtsgange der Coutume wird das Zeugnifs vor Gericht abgelegt und beschworen. Hat der zweite Zeuge den Zeugeneid geleistet, so ist das Zeugnifs unumstöfslich. Wurde er unmittelbar zuvor vom Gegner des Zeugenführers als meineidig gescholten, so entscheidet über die Zeugenschelte der gerichtliche Zweikampf[6]).

Die Enquête Ludwigs IX., wie wir sie eben in ihren Grundzügen kennen gelernt haben, hat nicht nur den volksrechtlichen

---

[1]) B. XL, 28, XXXIX, 27, 28. [2]) B. VI, 16.
[3]) B. XL, 5. [4]) B. XL, 6.
[5]) B. XL, 1. Ein sogenanntes Impugnations- und Salvationsverfahren (vgl. Wetzell Civilprocefs §. 70, 48) findet nach Beaumanoir nicht statt.
[6]) Beaumanoir LXI, 54, 55.

Zeugenbeweis allmählich aufser Concurrenz gesetzt, sondern auch die ältere Enquête absorbiert, abgesehen von dem oben S. 386 ff. erörterten Ausnahmsfalle der Enquête par turbe. Der Uebergang macht sich in den Zeugnissen der Quellen so wenig bemerkbar, dafs es geradezu als unmöglich erscheint, den Zeitpunct genau zu bestimmen, in welchem die alte Enquête der neuen das Feld räumte. Das gilt namentlich bezüglich der Praxis des Pariser Parlamentes, des Gerichtshofes, welcher in Frankreich aus der Curia regis hervorgegangen ist. Bekanntlich reichen die Enquêtes des Pariser Parlaments über den Anfangspunct der Olim hinauf, jener officiellen Urteilsregister, welche mit dem Jahre 1254 beginnen. Schon vor dieser Zeit war es Sitte gewesen, über vorkommende Beweisfragen Enquêtes aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wurden Gerichtscommissäre an Ort und Stelle geschickt, um die Inquisitio vorzunehmen und dann ihren Bericht über dieselbe an die Curia regis einzusenden. Der Stilus Parlamenti nennt diese delegierten Untersuchungsrichter Commissarii dati per curiam ad inquirendum et referendum[1]), eine Institution deren Vorbild wir bereits in dem fränkischen Mandatum ad inquirendum et referendum kennen gelernt haben[2]). Auf Grund des eingesendeten Berichtes entschied das Parlament, ob bewiesen worden sei oder nicht, und ein derartiges auf eine Enquête hin gefälltes Urteil wurde als Inquesta, Enquête registriert zum Unterschiede von den sonstigen Urteilen, welche im Gegensatz zu den Enquêtes Arrêts genannt wurden. Wie in Frankreich die Reception des fremden Rechtes überhaupt durch die Curia regis vermittelt wurde[3]), wie die Praxis des Pariser Parlaments stets den Ausgangspunct abgab für die das französische Procefsrecht umgestaltenden königlichen Ordonnanzen, so hat sich auch in den Enquêtes des Pariser Parlaments zuerst jene Entwicklung vollzogen, welche die alte Inquisitio und den Zweikampf durch ein dem fremden Rechte entlehntes inquisitorisches Zeugenverfahren ersetzte.

---

[1]) Stilus Curiae Parlamenti. De commissariis et eorum potestate. Den Gegensatz bildet der Commissarius datus a curia ad diffiniendum.

[2]) Siehe oben Seite 103, Zeugen- und Inquisitionsbeweis 115.

[3]) Siehe v. Holtzendorff Encyclopädie I, 196.

XXIV. Untergang der normannischen Beweisjury[1]).

Die allgemeinen Gründe der allmählichen Entnationalisierung des normannischen Rechtes sind bereits oben in dem Abschnitte über den Entwicklungsgang des normannischen Rechtes besprochen worden. Was speciell die Beweisjury betrifft, so mufste sie durch die Lostrennung der Normandie von England um so empfindlicher betroffen werden, als sie dem nationalen Fürstengeschlechte so recht eigentlich ihre gesetzliche Existenz verdankte. Von tief eingreifender Wirkung waren insbesondere die Aenderungen, welche die französische Krone in der normannischen Gerichtsverfassung durchführte. Seit die Grofsbaillis ständige Assisenrichter geworden waren, seit die Ausstellung der Brevia recognitionis in ihre Hände, ja schliefslich sogar in die Hände der Vicecomites[2]) übergegangen war, fehlten die Voraussetzungen für eine energische und gleichmäfsige Fortbildung der Beweisjury. Den Ausländern, mit welchen die Gerichte vielfach besetzt wurden, gieng natürlich das tiefere Verständnifs für eine so eigenartige Institution ab, wie die Beweisjury es war. Doch fand die Anwendung des fremden Rechtes, welches von ihnen begünstigt wurde, wenigstens insoweit eine wirksame Schranke, als die einheimische Coutume durch den Wortlaut des Grand Coutumier geschützt war, an welchen sich die spätnormannische Jurisprudenz

---

[1]) Das Thema dieses Abschnittes behandelt Couppey Du Jury en Normandie, Mémoires de la Société royale académique de Cherbourg 1838, §. 4: Pour quoi le jury a-t-il cessé d'être en usage en Normandie, même d'y être l'objet d'un souvenir? Causes de cette disparition. Couppey führt als Gründe das Erlöschen des normannischen Nationalbewufstseins und das Eindringen des fremden Rechtes an.

[2]) Urteil des Echiquier von 1341: Jugié fu . . que ung brief de nouvelle dessaisine que ung viconte auroit donné, se pourroit soustenir et que les vicontes ont povoir de les donner. Aus Coutume, Style et Usage au temps des échiquiers de Normandie, ch. 79, Mém. de la Société des Ant. XXVIII, 64. In der Folge soll diese oben Seite 141 sub 1 angeführte Rechtsquelle schlechtweg als 'Aelterer Stile' citiert werden, zur Unterscheidung von dem oben a. a. O. sub 2 angeführten Stille de proceder, welcher als 'Jüngerer Stile' bezeichnet werden soll.

mit handwerksmäfsiger Buchstabeninterpretation anklammerte. Daraus erklärt sich denn auch, dafs gerade die Recognitionen sich gegen das inquisitorische Zeugenverfahren Frankreichs verhältnifsmäfsig lange behauptet haben.

Am frühesten machte sich der Einflufs der neufranzösischen Enquête in Sachen der Krone bemerkbar. Das Aufkommen des Einzelverhörs, die Zerlegung des Zeugnisses, das Forschen nach der Causa scientiae sind bereits erörtert worden[1]). Für die neuere Art der Inquisitio wird eine Zeit lang der Ausdruck Inquesta vorzugsweise angewendet[2]). Jedoch wurde später diese Benennung allgemein. Ja die Stiles des 15ten Jahrhunderts brauchen das Wort Enquête, Inquesta als technische Bezeichnung der Beweisjury.

Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts tritt in der Behandlung der Recognitionen ein merkbares Schwanken ein, hervorgerufen durch das Bestreben, die erwähnten Neuerungen auf das Recognitionsverfahren auszudehnen. Man suchte nämlich auch hier die Unterscheidung zwischen Testes de visu seu de scientia und Testes de auditu seu de credentia zur Geltung zu bringen und warf die Frage auf, ob im einzelnen Falle Scientia notwendig sei oder nicht.

> Super inquesta brevii stabilie XII testes pro defensore, qui brevium ceperat, responsum protulerunt. De *scientia* requisiti a iudice, quomodo sciebant causam, de *credulitate* reddiderunt. Queritur utrum probaverit vel non? Iudicatur quod secundum consuetudinem proba sufficit, quia de responsis causam reddere non tenentur *in hoc casu*[3]).

Bei der Stabilia wurde also der Versuch die Geschwornen gleich den Zeugen der neufranzösischen Enquête zu examinieren, allerdings abgewehrt und die Consuetudo patriae aufrechterhalten. Jedoch hat man, wie schon dieses Urteil ergiebt, bei anderen Inquisitionen, z. B. bei der Inquisitio (ex iure) de proportioni feudi einen anderen Standpunct geltend gemacht, die Aussage de credentia verschmäht und auf das Vorhandensein von Testes de scientia gedrungen[4]).

---

[1]) Siehe oben Seite 278 ff.

[2]) Vgl. oben Seite 295, Note 1.

[3]) Urteil des Echiquier von 1292, Warnkönig a. a. O. 140.

[4]) Warnkönig a. a. O. 129, 138.

Eine scheinbar identische Unterscheidung ist uns oben bei der Erörterung der englischen Assisa und Jurata begegnet[1]). Auch die englischen Quellen stellen dem ex scientia gefällten Wahrspruche die Aussage ex credulitate entgegen. Um so mehr mufs hier hervorgehoben werden, dafs diese Unterscheidung mit derjenigen nicht zusammenfällt, welche die französisch-normannische Praxis zu betonen pflegt. Der Geschworne des englischen Rechtes, welcher ex scientia (mit Bezug auf vorangegangenen Visus terrae) aussagt, ist Wissenszeuge schlechtweg, mag nun sein Wissen auf eigener Wahrnehmung oder auf fremder Mittheilung beruhen. Dem englischen Rechte kommt es nur auf die subjective Gewifsheit des Wahrspruches an, welche an sich den Geschwornen der Attainte gegenüber verantwortlich macht. Ist ein derartiger Wahrspruch nicht zu erlangen, so begnügt man sich mit dem subjectiven Dafürhalten der Geschwornen und betrachtet das als bewiesen, was die Jury zwar nicht für gewifs, aber für wahrscheinlich zu halten erklärt. Die französisch-normannische Unterscheidung zwischen Testes de visu und Testes de auditu hat dagegen nicht den Zweck, die Verantwortlichkeit des Geschwornen festzustellen. Als Tesmoin de certain gilt nur derjenige Zeuge, welcher auf Grund eigener Wahrnehmung auszusagen vermag. Jeder andere Zeuge ist Testis de auditu vel de credentia, also auch derjenige, welcher seine Kenntnifs erworben hat per verba patris sui oder per talia quibus fidem tenetur habere ut propriis[2]). Der englische Wissenszeuge ist nicht Augenzeuge, nicht Testis de scientia im Sinne des jüngeren normannischen Rechtes. Von den englischen Geschwornen, welche den Visus terrae mitgemacht haben, wird gerade defshalb Scientia verlangt, weil ihnen derselbe Gelegenheit gab, sich zu instruieren. Dem neueren normannischen Rechte erscheint eine solche Aussage als Zeugnifs de auditu. Es unterscheidet zwischen scientia und credentia, weil der Richter den Werth der Aussagen in manchen Fällen zu prüfen hat, in anderen nicht. In ersteren wurde das Zeugnifs de auditu nicht berücksichtigt, weil es dem Richter auf die objectiven Wahrheitskriterien ankam. In letzteren sprach man allgemein von einem Zeugnifs de credentia,

---

[1]) Siehe oben Seite 425 ff.

[2]) Siehe oben Seite 287.

weil es für die Giltigkeit des Spruches gleichgiltig war, ob die Geschwornen eigene oder fremde Wahrnehmung verwertheten.

In Gemäfsheit dieser Auffassung wurden die Recognitionen, soweit sie sich erhielten, zu subsidiarischer Bedeutung herabgedrückt, da neben ihnen das inquisitorische Zeugenverfahren des französischen Rechtes in Anwendung kam. In den Quellen des 14ten und 15ten Jahrhunderts wird dieses als Preuve destroite, der Beweisjury, Loy d'enquête entgegengesetzt. Preuve destroite ist diejenige, qui est de certaine science. Die Zeugen derselben heifsen Tesmoins de certain, Tesmoins de science, die Geschwornen dagegen Tesmoins d'enquête, Tesmoins de credence. Schon aus diesen Bezeichnungen erhellt, dafs die Beweisjury neben dem Zeugenbeweise als eine Art niedriger stehenden Wahrscheinlichkeitsbeweises betrachtet wurde. Und demgemäfs gilt die Enquête nurmehr für ein Beweisinstitut des Notbehelfs.

> Qui veult prouver par preuve destroite, c'est assavoir par tesmoing de certain, il ne doit pas estre contraint, à prouver par enqueste; car à cellui qui a à faire la preuve est à choysir, ou prendre preuve destroite ou loy d'enqueste, ne sa partie ne lui peult empeschier, *car la plus forte loy abat la plus fieble*[1]).

Nur in Fällen, welche man auf andere Art nicht beweisen konnte, weil z. B. die fragliche Thatsache Nachts oder en lieu remot vorgefallen war, wird der Beweis durch Enquête angerathen.

Avant que le droit périsse, l'en se aide des enquestes[2]).

Während das inquisitorische Zeugenverfahren stets angeboten werden konnte, war die Enquête auf bestimmte Streitsachen, cas privilegiés beschränkt. In Matières mobiliaires war sie überhaupt nicht mehr üblich.

Die Unterschiede, welche zwischen dem Verfahren mit Preuve destroite und jenem mit Loy d'enqueste bestehen, sind nach den Stiles im Wesentlichen Folgende. Einzelzeugen werden von der Partei[3]), die Geschwornen vom Richter ausgewählt.

Les tesmoings de science sont admenés par partie à son choys,

---

[1]) Aelterer Stile ch. 28, p. 30.

[2]) Aelterer Stile ch. 28, p. 28.

[3]) Man darf ihrer nicht mehr als zehn producieren. Aelt. Stile ch. 16, pag. 18.

mais les tesmoings d'enqueste seront fais venir par le sergent secretement sans que la partie en sache jà riens[1]).

Es ist leichter einen Tesmoin de credence als einen Tesmoin de science zu recusieren. Denn bei diesem wird es mit dem Recusationsgrunde genauer genommen.

Il fault moins de saon pour debouter ung tesmoing de credence que un tesmoing de certain[2]).

Das Verhör der Wissenszeugen ist geheimes Einzelverhör.

(il doivent) jurer en la presence de partie. Et après ... le juge *les examine séparément* et puis fait revenir les parties et leur publye les depposicions de chascun tesmoing[3]).

Dagegen wurde die corporative Geschlossenheit der Beweisjury ängstlich gewahrt. Die Geschwornen ziehen sich wie ehemals zur gemeinschaftlichen Berathung zurück und geben ihren Spruch durch einen Obmann ab.

Le bailli doit faire jurer les bonnes gens en plaine audience; et lor le bailli leur doit enchargier qu'ilz diront verité de ce qu'il leur demandera et qu'ilz en scayront ou croirront. Et lors le bailli leur doit réciter le playdoyé. Et après les dits gens se trairont à part hors jugement pour eulx conseillier. Et les doit le juge faire garder par le sergent et au retour de leur conseil rapporteront par la bouche de l'un d'iceulx ce qu'ilz en scarront et croyrront[4]).

Da die Partei in den alten Recognitionsfällen die Wahl hatte, ob sie durch Augenzeugen oder durch Geschworne beweisen wollte, da ferner die Beweisführung durch selbstgewählte Augenzeugen das Gelingen des Beweises besser verbürgte, als die durch Umsassen von der Wahl des Richters und da endlich die Enquête zumal wegen des Visus terrae grofse Kosten verursachte, so mufste die Anwendung der Jury in Civilsachen immer mehr und mehr zur Seltenheit werden. Abgesehen hievon trug die normannische Praxis den Gegensatz von Tesmoins de certain und von Tesmoins d'en-

---

[1]) Aelt. Stile ch. 28, p. 29, col. b.

[2]) Jüngerer Stile fol. 6 des Anhangs zur Ausgabe des Grand Coutumier von 1523, du procedement par l'amende par jugement au dit cas de convocation.

[3]) Aelterer Stile ch. 28, p. 30, col. a.

[4]) Aelt. Stile ch. 62, p. 51, col. a.

quête in die Beweisjury selber hinein. Es wurde nämlich gestattet die Beweisführung durch Geschworne und die Beweisführung durch Einzelzeugen in der Weise zu verbinden, dafs ein Theil der vom Richter ausgewählten Geschwornen durch Einzelzeugen ersetzt wurde, welche die Partei produciert hatte. Das Verfahren, welches auf Grund dieser Combination eintrat, bildet ein beachtenswerthes Gegenstück zur Verbindung von Geschwornen und Zeugen, welche in England den Uebergang von der Beweisjury zur Urteiljury vermittelte, und fordert umsomehr zu näherer Betrachtung heraus, als die Hervorhebung der Gegensätze auf den ursprünglichen Charakter der normannischen Beweisjury ein helles Streiflicht zurückwirft[1]).

Verlangte die beweispflichtige Partei, dafs die von ihr producierten Wissenszeugen in die Enquête aufgenommen würden, so mufsten aus der Jury, wie sie das Gericht zusammengesetzt hatte, so viele Geschworne entfernt werden, dafs die Gesammtzahl von Tesmoins d'enqueste und von Tesmoins de certain zwölf nicht überstieg. Zu diesem Zwecke pflegte man von den Geschwornen die jüngeren und jene, die am wenigsten von der Sache wissen konnten, zu entlassen. Sodann wurden die Einzelzeugen und die Umsassen eingeschworen. Jene schwuren:

de dire et deposer verite en la cause de ce, qu'ilz scauront.

Die Umsassen dagegen

de ce, qu'ilz scauront et croyront.

Zeugen und Geschworne ziehen sich zu gemeinschaftlicher Berathung zurück.

Apres lesquelles choses ainsi faictes le juge envoye les veeurs (die Geschwornen, welche den Visus vorgenommen) et tesmoins de certain . . . hors jugement en aulcun lieu hors du pretoire et les faict par le sergent garder affin que aulcune des parties ne parle a eulx . . . Et *après deliberent lesdictz tesmoings et veeurs ensemble* de ce qui est à dire et deposer en la matiere[2]).

---

[1]) Eingehend dargestellt ist dieses Verfahren im jüngeren Stile, De tesmoins de certain mis en enquestes esdictes clameurs fol. 2, col. c; Du procedement par l'amende par jugement etc. fol. 6, col. b; Des veues fol. 9 ff. der Edition von 1523.

[2]) Jüngerer Stile. Par jugement de l'escroe et du procedement a lacordance dicelle fol. 10, col. d.

Nachdem Zeugen und Geschworne zurückgekehrt sind, werden jene zuerst und zwar jeder für sich vom Richter öffentlich verhört.

Premierement sont par le juge examinez publiquement les tesmoingz de certain chascun par soy . . .

Haben die Einzelzeugen der Reihe nach ihre Aussage gemacht, so geben die Gens d'enqueste ihren gemeinschaftlichen Spruch durch den Obmann ab.

Puis les gens d'enqueste sont examinez, qui font leur raport par la bouche de l'un d'eulx.

Der Richter läfst sich dann von jedem einzelnen Geschwornen bestätigen, dafs das, was der Obmann gesagt, seine Meinung sei.

Der von der Partei producierte Zeuge, welcher nicht als Tesmoin de certain deponiert, wird auch nicht als Tesmoin de credence betrachtet. Seine Aussage ist ungiltig. Erweist er sich als Augenzeuge, so wird seine Stimme gleich der eines Geschwornen gezählt.

Et s'ilz deposent de certain, leur deposition vauldra de chascun comme ung tesmoing d'enqueste et credence en nombre d'icelle enqueste et non plus.

Der Umstand, dafs der Zeuge von der Partei produciert worden, benimmt also seiner Aussage ebensoviel von Beweiskraft, als er andrerseits vor dem gerichtlich ausgewählten Tesmoin de credence durch seine Aussage ex scientia voraushat. Das ganze Verfahren, wie es in den Stiles in lebendiger Anschaulichkeit geschildert ist, stimmt mit den Anfängen der englischen Urteiljury in der gemeinsamen Berathung von Testes und Jurati überein. Allein sofort nach dem Colloquium tritt ein wesentlicher Unterschied zu Tage, indem die Einzelzeugen abgesondert von den Geschwornen verhört werden, während sie nach englischem Rechte sich mit ihnen zu einem gemeinschaftlichen Ausspruche vereinigten.

Die Anschauung der beiden Stiles de proceder, dafs der Beweis durch Einzelzeugen der Enquête auf alle Fälle vorzuziehen sei, hat in der Folgezeit die Praxis immer mehr und mehr durchdrungen. Und im Grunde genommen pafste die Beweisjury in das spätnormannische Recht nicht mehr hinein. Die germanische Scheidung zwischen Richter und Urteilfindern war verschwunden. Der Richter fällte das Urteil und zwar nicht blofs über die Rechts-

frage, sondern auch — von dem Fall der Enquête abgesehen — über die Beweisfrage. Die Arbeit, welche früher die Geschwornen allein versahen, war zwischen Richter und Einzelzeugen vertheilt. Ein Richter nun, welcher gewohnt war auf Grund eines inquisitorischen Zeugenverhörs zu entscheiden, mufste sich der Jury gegenüber — soweit sie noch zur Anwendung kam — in einer ihm völlig fremden Rolle fühlen, ein Contrast, der besonders dann zu schroffem Ausdruck kam, wenn der Richter Einzelzeugen und Geschworne zugleich vor sich hatte. Von einem Widerstreben der Bevölkerung gegen die Beseitigung der Jury findet sich in der Normandie nicht die geringste Spur. Seit man sich in die richterliche Entscheidung der Beweisfragen hineingefunden hatte, war ein Bedürfnifs nach der Jury umsoweniger vorhanden, als man den Spruch des Richters rascher und billiger haben konnte wie das Verdict der Geschwornen.

Ungefähr dreifsig Jahre vor der officiellen Redaction der normannischen Coutume verfafste der Lieutenant général des Baillage von Dieppe, Terrien eine Darstellung des damals geltenden normannischen Rechtes, die Commentaires du droit civil tant public que privé . . . de Normandie. Terrien sagt in diesem Werke von dem Verfahren mit zwölf Geschwornen, dafs es aufser Uebung gekommen sei und dafs die Streitsachen nur mehr vom Richter und zwar auf Grund von Témoignages de certain entschieden würden. Die officielle Redaction der Coutume von 1583 hat dann auch die nominelle Geltung der Jury beseitigt. In der Verordnung von Blois vom 22. März 1577, durch welche Heinrich III. die Redaction der Coutume anordnete, wird das Bedürfnifs derselben durch den Umstand begründet, dafs die alte Coutume zum gröfsten Theile nicht mehr verstanden werde. Bei den Verhandlungen über die Reform der Coutume liefs man die unverständlich gewordenen Recognitionen ohne Widerrede fallen[1]).

---

[1]) Vgl. v. Holtzendorff Encycl. I, 212.

XXV. Das fränkische Rügeverfahren als Grundlage der Rügejury.

In den vorausgehenden Abschnitten glaube ich den Zusammenhang der Beweisjury in Civilsachen mit der fränkischen Inquisitio nachgewiesen zu haben. Wenn man die entsprechenden Einrichtungen des fränkischen und des normannisch-englischen Rechtes im Grofsen und Ganzen mit einander vergleicht, wenn man die merkwürdige Uebereinstimmung in den Details ins Auge fafst, wie sie z. B. bei der Inquisitio ratione praescriptionis, in den Anfängen der Infortiatio, in den Formen des Wahrheitsversprechens u. s. w. hervortritt, so dürfte man vielleicht geneigt sein, das Ergebnifs der Untersuchung nicht für einen blofsen Beweis de credulitate, sondern für eine Probatio de scientia gelten zu lassen.

Mit der Entstehungsgeschichte der Civiljury ist nun aber auch die Frage nach der Herkunft der Strafjury im Wesentlichen erledigt. Die Beweisjury in Strafsachen ist ja nach allgemeiner Annahme nur eine Nachbildung der Beweisjury in Civilsachen. Und was die Rügejury betrifft, so können ihre Anfänge von der fränkisch-normannischen Inquisitio schon darum nicht getrennt werden, weil sie uns in England zunächst in engster Verbindung mit der fiscalischen Enquête entgegentritt. Nachdem somit das Hauptstück der Arbeit gethan ist, darf sich die Erörterung der Jury in Strafsachen wesentlich kürzer fassen. Sie kann sich darauf beschränken den Zusammenhang mit den fränkischen und französischen Institutionen anzudeuten und wird dabei nur die ersten Anfänge der Strafjury in Betracht ziehen. Denn nicht die Geschichte der Jury überhaupt, sondern nur die Geschichte ihrer Entstehung bildet den Gegenstand dieser Untersuchung.

Die überraschenden Analogien, welche zwischen der englischen Rügejury einerseits, dem fränkischen Rügeverfahren und dem Procefs der geistlichen Sendgerichte andrerseits obwalten, sind schon mehrfach mit Nachdruck hervorgehoben worden[1]). Wenn man es

---

[1]) Zöpfl D. R. G. 3. Aufl. 929, 930; ferner Möhl a. a. O. Sieh oben

trotzdem verschmähte die Rügejury direct an das fränkische Rügeverfahren anzuknüpfen, so geschah es, weil man sich durch zwei entgegenstehende Hindernisse abschrecken liefs. Erstens glaubte man das Rügeverfahren ohnehin schon im angelsächsischen Rechte zu haben. Die Bezugnahme auf das fränkische Recht mufste daher zum mindesten als überflüssig erscheinen. Durch den oben S. 403 f. geführten Nachweis, dafs die Thätigkeit der zwölf Thane in c. 3 des Concilium Wanetungense auf die in der Gerichtsversammlung angebrachten Privatklagen zu beziehen sei, haben wir uns nach dieser Seite hin Luft gemacht. Einer richtigen Erkenntnifs der Sachlage stand aber zweitens der Umstand im Wege, dafs das Verhältnifs zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Rügeverfahren des fränkischen Reiches nicht klargestellt war, wurde ja doch sogar die Existenz des letzteren von Manchen angefochten. Unger und Waitz[1]) wollten von einem weltlichen Rügeverfahren überhaupt nichts wissen, sondern liefsen nur eine exceptionelle Anwendung des canonischen Verfahrens in einem einzelnen bestimmten Falle gelten. Auch nach dieser Richtung hin ist nunmehr einer anderen Auffassung die Bahn gebrochen, seit Richard Dove nachgewiesen hat, dafs erstens das Rügeverfahren dem fränkischen Rechte bekannt war und dafs zweitens das Verfahren der geistlichen Sendgerichte, wie es Regino von Prüm in seinem Werke De synodalibus causis geschildert hat, dem weltlichen Rechte des fränkischen Reiches entlehnt ist[2]).

Der altdeutsche Proceſs war ein Anklageproceſs im strengen Sinne des Wortes. Wenn nicht die verletzte Partei eine rechtsförmliche Klage erhob, so konnte ein begangenes Verbrechen nicht bestraft werden. In der fränkischen Zeit finden sich jedoch die Anfänge eines Officialverfahrens, welches dem öffentlichen Beamten

---

Seite 17. Am eingehendsten von Daniels Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt 28 ff.

[1]) F. W. Unger Altdeutsche Gerichtsverfassung 401 ff. G. Waitz D. Verfassungsgesch. IV, 332, 367 ff.

[2]) Dove Untersuchungen über die Sendgerichte, Zeitschrift für deutsches Recht XIX, 321 ff. Derselbe Beiträge zur Gesch. des deutschen Kirchenrechts. I. Die fränkischen Sendgerichte. Zeitschrift für Kirchenrecht herausg. von Dove und Friedberg IV, 1 ff., V, 1 ff.

in Bezug auf Verfolgung, Verhaftung und Abstrafung gemeinschädlicher Leute ziemlich weitgehende Befugnisse verlieh. Das Einschreiten von Amtswegen, wenn es auch über die Grenze rein polizeilicher und administrativer Maſsregeln hinausgieng, fand aber eine Schranke in den Voraussetzungen des volksrechtlichen Beweisverfahrens. So lange nicht ein Triebrad gefunden war, um diesen schwerfälligen Mechanismus zu Gunsten des Officialverfahrens in Bewegung zu setzen, konnte der öffentliche Beamte nur soweit von Amtswegen einschreiten, als es eines volksrechtlichen Beweises nicht erst bedurfte[1]). Dieser Mangel wurde durch die Ausbildung des Rügeverfahrens behoben, welches trotz fehlender Privatanklage es möglich machte, verdächtige Personen dem Zwange des volksrechtlichen Beweisverfahrens zu unterwerfen.

Unter den Capitularien, welche das Rügeverfahren normieren, kommen namentlich zwei langobardische Capitularien Pippins in Betracht.

> Cap. Pipp. 782—787, §. 8 Pertz 43[2]). Iudex unusquisque per civitatem faciat iurare *ad Dei iudicia* homines credentes, *iuxta quantos* praeviderit, seu foris per curtes vel vicoras mansuros, ut cui ex ipsis cognitum fuerit, id est homicidia, furta, adulteria et de inlicitas coniunctiones, ut nemo eas concelet[3]).

Der Graf — denn dieser ist wol unter dem Judex zu verstehen — hat also eine Anzahl von Insassen oder Umsassen einer Ortschaft einzuschwören. Die Zahl ist in sein Ermessen gestellt (iuxta quantos praeviderit), ein Umstand, durch welchen das, was oben Seite 110 von der Zahl der Inquisitionszeugen gesagt worden ist, in schlagender Weise bestätigt wird. Schwierigkeiten machten von je die Worte *ad Dei iudicia*. Du Fresne du Cange versteht darunter die Gottesurteile. Unger übersetzt den Ausdruck mit Sendgerichte. Dove meint, daſs ebensowenig an ein Gottesurteil im gewöhnlichen Sinne wie an die Sendgerichte zu denken sei und

---

[1]) Sicherheitsmaſsregeln gegen Geächtete, Fall der handhaften That.

[2]) Vgl. Boretius Capitularien im Langobardenreich 125 ff.

[3]) Im weiteren Contexte behandelt die Stelle einen Fall, in welchem die Rüge zur Ergänzung einer unvollkommenen Klage dient. Dove Zeitschrift für Kirchenrecht IV, 35, Note 20.

verzichtet auf eine weitere Erklärung[1]). Diese ergiebt sich meines Erachtens zwanglos aus einem anderen langobardischen Capitulare Pippins, aus c. 6 des sog. Capitulare Secretiores[2]). Daselbst ist angeordnet, dafs Laien und Priester, welche in dem Verdachte stehen den königlichen Missis bei fiscalischen Inquisitionen oder beim Rügeverfahren die Wahrheit verhehlt zu haben, sich von dem Meineidsverdachte durch das Kampf- oder Kreuzordal reinigen sollen. Et si domini fuerit voluntas, ut per ipsa iudicia veritas aut periurium declaretur, dann zahle der Kleriker doppelten Bann, der Laie aber sein Wergeld. Eine ganz ähnliche Bestimmung finden wir in dem von Dove veröffentlichten Sendrechte der Main- und Rednitzwenden[3]). ‘Bei wissentlicher Verletzung der Rügepflicht unterliegt (nach dieser Rechtsquelle) der Sendzeuge den Strafen des Meineides. Auf schweren Verdacht solcher Verletzung hin entgeht er der Buſse des Meineides nur durch das Gottesurteil des glühenden Eisens’[4]). Steht sonach fest, dafs der Rügezeuge sich von dem Verdachte des Meineides durch ein Gottesurteil reinigen mufs, so kann über die Bedeutung der Worte: ad Dei iudicia kein Zweifel obwalten. Schon die Beeidigung der Umsassen erfolgt mit ausdrücklichem Hinweis auf das Gottesurteil, durch welches der Rügezeuge eventuell seine Aussage zu erhärten hat. Schon die bekannte Schwurformel ‘sic Deus me adiuvet’ erhält von vorneherein die bestimmte Beziehung auf das drohende Ordal. Damit soll nicht behauptet werden, dafs etwa die Verpflichtung sich dem Ordal zu unterziehen in die Eidesformel aufgenommen wurde. Näher liegt vielmehr die Annahme, dafs der Richter die Umsassen in der Eideserinnerung aufmerksam

---

[1]) Beiträge IV, 34. Cf. Waitz IV, 368.

[2]) Baudi di Vesme-Neigebauer 140. Siehe den Text der Stelle oben Seite 89 Note 3. Boretius Capitularien im Langobardenreich 136 ff.

[3]) Zeitschrift für deutsch. Recht XIX, 384, Zeitschrift für Kirchenrecht IV, 160.

[4]) Dove Zeitsch. f. d. R. XIX, 368. Die Stelle lautet: Quod si quis . . . deprehensus fuerit post huiusmodi sacramentum, ut iurata per quodcunque ingenium sive excusationem aut dissimulationem notitiae violare praesumat, a cuiuscunque nationis vel linguae viris nobilibus tantum et numero testimonio congruentibus periurii vel alicuius criminis impetitus fuerit noxa . . . aut vindictae periurii subiaceat aut se impetita suspicione igniti ferri iudicio expurget.

machte, dafs ein etwaiger Meineid durch das Gottesurteil zu Tage kommen werde[1]).

Der Dienst als Rügegeschworner ist allgemeine Unterthanenpflicht. Ein italienisches Capitulare Ludwigs II. von 850 ordnet an, dafs der Graf zur Säuberung des Landes von Räubern, Dieben und Diebsgenossen eine Inquisitio per sacramentum per omnem populum circa manentem veranstalte.

> Et cuiuscunque gentis aut conditionis fuerint, per quos hoc inquiri melius potuerit, iusiurandum dare, cum a comite conventus fuerit, recusandi non habeat potestatem[2]).

Abgesehen von der Rügejury der italienischen Comites ist uns in den Capitularien ein Rügeverfahren vor den Missis und zwar als eine allgemeine Reichseinrichtung bezeugt. Bekannt sind die vielbesprochenen Capitula de instructione missorum von 828[3]), betreffend die Rüge über die Amtsführung der Bischöfe, der Grafen und ihrer Organe. Ein missatisches Rügeverfahren erwähnt ferner das erörterte langobardische Capitulare Secretiores und zwar im Zusammenhang mit der fiscalischen Inquisitio[4]). Zu diesen Nachrichten kommt dann noch ein westfränkisches Capitulare Karls des Kahlen von 853[5]), dasselbe, in welchem die spätere Normandie als ein Theil der damals gebildeten missatischen Sprengel erscheint[6]). Nachdem das Capitulare von den Sachen der Kirchen, der Witwen und Waisen und de regalibus iusticiis gehandelt hat, wird in §. 4 die Pflicht Verbrechen zu rügen neuerdings eingeschärft.

> Et per sacramentum hoc missi illorum firmare faciant, sicut tempore autecessorum illorum consuetudo fuit.

Ein Anhang des Capitulars enthält die Formel des in §. 4 vor-

---

[1]) Vgl. die Wahrheitsermahnung oben Seite 362.

[2]) Pertz 406, §. 3. Vergl. Art. 8 der Assise von Clarendon von 1166 bei Stubbs Ausg. des Roger de Hoveden II, p. CIII.

[3]) Pertz 328, sieh oben Seite 156.

[4]) Et placuit nobis ut quiscunque de fidelibus nostris hoc actum a nobis iussum habuerit ad inquirendum per regnum nostrum, ubicumque inquisierit, quales seniores homines in ipsa loca fuerint manentes, eos sacramentare faciat ut per ipsos veritas declaretur. Unmittelbar zuvor ist zwar von einem priesterlichen Vergehen die Rede gewesen, allein §. 6 des Capitulars ergiebt, dafs sich die Inquisitio auch auf Anderes bezog.

[5]) Pertz LL. I, 424. [6]) Siehe oben Seite 155.

geschriebenen Eides[1]). Als eine specielle Anwendung der Rüge ist schliefslich noch das Rügeverfahren über Forstfrevel in Königsforsten anzuführen, welches in §. 39 des Aachener Capitulars von 802 erwähnt wird[2]).

Eine willkommene Ergänzung dieser Nachrichten bietet uns Regino's Darstellung des sendgerichtlichen Verfahrens (verfafst nach 906). Die Hauptstelle ist Caput 2 des zweiten Buchs[3]), welches die Ueberschrift trägt: De iuratoribus synodi, meines Wissens der älteste Beleg, in welchem für die Inquisitionszeugen der Ausdruck Juratores vorkommt, der uns später in den normannischen und englischen Quellen als Bezeichnung der Geschwornen so häufig wieder begegnet.

> Episcopus in synodo residens post congruam allocutionem septem ex plebe ipsius parochiae vel eo amplius aut minus, prout viderit expedire, maturiores, honestiores atque veraciores viros in medio debet evocare.

Der Bischof soll sonach eine Anzahl glaubhafter und angesehener Männer versammeln. Die Zahl ist in sein Belieben gestellt. Er kann mehr oder weniger als sieben berufen. Darauf hin nimmt er ihnen einen Eid ab, in welchem sie versprechen, auf die Fragen des Bischofs oder seines Missus die Wahrheit auszusagen und nichts zu verhehlen nec propter amorem, nec propter timorem, nec propter praemium, nec propter parentelam[4]). Wird jemand auf die Frage des Bischofs hin als verdächtig bezeichnet, so reinigt er sich entweder durch Eid mit Eideshelfern oder durch ein Gottesurteil[5]).

Ueberspringen wir die quellenlose Zeit der nächsten drei Jahrhunderte, so finden wir das Rügeverfahren auf dem Boden des

---

[1]) Ego ille adsalituram, illud malum quod scach vocant vel tesceiam non faciam, nec ut alius faciat consentiam. Et si sapuero, qui hoc faciat, non celabo et quem scio qui nunc latro aut schachator est, vobis missis dominicis non celabo, ut non manifestem. Pertz 426. Vgl. Bracton 124[b], Biener Beiträge 271, Note 16.

[2]) Pertz LL. I, 96. Siehe Zeugen u. Inq. Beweis 73.

[3]) Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ed. Wasserschleben 1840 p. 207.

[4]) Vgl. die entsprechenden Ausdrücke in dem Capitulare Secretiores oben Seite 89, Note 3 und die Definition von Juratores in Somma §. 1, II, 3.

[5]) Dove Zeitsch. f. Kirchenrecht V, 23 ff.

alten fränkischen Reiches wieder, nämlich in flandrischen, französischen, normannischen und deutschen Rechtsquellen. Das Rügeverfahren des deutschen Mittelalters darf ich hier als bekannt voraussetzen. Das des flandrischen Rechtes, Veritas, Verité, Franche Verité, Coye Verité, stille Wahrheit genannt[1]), hat sich allem Anschein nach aus der fränkischen Einrichtung herausgebildet, eine Ansicht, die u. a. bereits Warnkönig und Dove ausgesprochen haben. Der Ausdruck Verité findet sich aber auch in eigentlich französischen Coutumes[2]), so bei Boutillier, wo das Rügeverfahren als ein Merkmal der hohen Gerichtsbarkeit erscheint, soweit es sich um mehr als um Brüche von 60 solidi handelt[3]); er findet sich ferner in den Usages d'Artois, wo die Formel ‚se mettre en le verité de son pais' allerdings nicht das Rügeverfahren, sondern die Enquête als Beweisinstitut bezeichnet[4]).

In den normannischen Quellen wird das Rügeverfahren nicht sehr deutlich und nicht sehr häufig erwähnt. In dem Tractatus de brevibus et recognitionibus ist darüber von vorneherein nichts zu erwarten. Die Très ancienne Coutume läfst mit Sicherheit die Rüge über die Thätigkeit der Beamten erkennen, eine Einrichtung, welche auf die Capitula de instructione missorum von 828 zurückweist[5]). Dagegen wird die Rüge von Verbrechen in einzelnen Stellen nur sehr allgemein angedeutet:

---

[1]) Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte §. 47.

[2]) Vgl. die Belege bei Du Cange (Henschel) VI, 776 s. v. veritas.

[3]) Somme rurale, Druck von 1587, fol. 63, col. 1 Des franches veritez: Par la franche verite en peut faire action et poursuyte d'office sans ce qu'il ait partie formee, ne que prins l'ait en present meffait (Rüge, rechtsförmliche Privatanklage und handhafte That werden sonach coordiniert). Mais sur ce peuz et doibz scavoir que le seigneur qui na haulte justice ne peut tenir la franche verite ne autre verite que pour advenir et pour attaindre l'amende de LX soulz et en dessoubz. Vgl. noch Boutillier fol. 62, col. 3: De la coustume de Picardie comme les seigneurs peuent enquerir verite des delitz, partie non apparante.

[4]) Usages d'Artois ed. Maillart XLIX §. 1: Der Richter soll den Verbrecher fragen, s'il se veut mettre en le verite de son païs. A. a. O. §. 6: Et se l'enqueste prouve qu'il fut coupable, li justice le doit condampner.

[5]) Siehe oben Seite 156. Vergl. für England die Instruction bei Stubbs Roger de Hoveden II, CVI.

omne malefactum in quo infamia laboraverit ponit malefactorem in prisione per iusticiam, licet aliquis super eum non moveat questionem, si(c) quod tamdiu erit in prisione, quod aque iudicio se purgabit[1]).

Die 'Infamia' scheint hier die Rüge zu bezeichnen, umsomehr, als die Anwendung des Ordals sich ohne vorausgehendes Rügeverfahren nicht leicht erklären liefse. Auf ein Rügeverfahren weisen auch vereinzelte Stellen der Somma zurück, in welchen die Infamia publica, Fama publica als Voraussetzung amtlichen Einschreitens gegen verdächtige Leute erscheint[2]).

In England dürfte das Rügeverfahren sofort nach Ankunft der Normannen in Uebung gekommen sein. Der feindselige Stammesgegensatz gegen die Eroberer, in welchem die angelsächsische Bevölkerung so lange beharrte, hat die Anwendung inquisitorischer Mafsregeln und amtlichen Einschreitens auf dem Gebiete des Strafrechtes zum besonderen Bedürfnifs gemacht. Spuren des Rügeverfahrens finden sich in den Gesetzen Wilhelms[3]) des Eroberers, in einem Statut über Priesterehen von 1108[4]) und in den so-

---

[1]) Warnkönig a. a. O. 20, cf. p. 17 De prisione. Ganz ähnlich lautet Glanvilla XIV, 1, §. 2, eine Stelle, welche man gleichfalls auf die Rügejury bezieht: Si nullus appareat certus accusator, sed fama solummodo publica accusat, tunc . . . accusatus attachiabitur vel per plegios idoneos vel per carceris inclusionem . . . Per legem apparentem purgandus est vel omnino ab imposito crimine absolvendus.

[2]) Si publica infamia aliquem super hoc fecerit criminosum. §. 13, Somma II, 2. — Similiter agendum est de illis, qui publice sunt infames latrocinio, homicidio seu incendio vel aliqua causa criminali, dum non sit, qui eos super hoc insequatur. §. 6, Somma II, 3. — Es ist Aufgabe des Justiciarius, jene, quos fama publica seu fide dignorum testimonium nunciat culpabiles, zu verhaften, non expectato iuris ordine. §. 8, Somma I, 6. — Der Vicecomes soll über vorgefallene Verbrechen inquirieren und jene Personen verhaften, quos super hoc facto secreto scrutinio per sacramentum plurimorum virorum fide dignorum non suspectorum invenerit culpabiles. §. 1, Somma I, 7.

[3]) Wilhelms Gesetze I, c. 51: Si est alquons, qui blamez seit dedenz le hundred et IIII humes le retent, si XII main s'espurget. Schmid Gesetze der Angelsachsen 350.

[4]) Houard Anciennes Loix II, 231 Si vero in duobus aut tribus legitimis testibus vel publica parochianorum fama aliquis eorum accusatus fuerit, quod hoc statutum violaverit (es handelt sich um Kleriker höherer Weihen, welche Frauen haben, wie in dem Capitulare Secretiores oben Seite 462, No. 2) purgabit se

genannten Leges Henrici I[1]). Jedoch hat die Inquisitio, wenn überhaupt feste Normen dafür bestanden, noch nichts von der formellen Geschlossenheit der späteren Rügejury; denn die Zahl von drei oder vier Rügezeugen erscheint als genügend, um den Verdächtigen (Rectatus) zur Reinigung zu zwingen. Deutlich treten uns die ausgebildeten Formen der Rügejury erst unter Heinrich II. entgegen. Die Constitutionen von Clarendon (1164) heifsen den Vicecomes zur Unterstützung der Sendjurisdiction des Bischofs eine Jury von zwölf Umsassen einschwören[2]). In der Assise von Clarendon (1166) wird angeordnet, dafs in den Hundertschaften per duodecim legaliores homines de hundredo et per quatuor legales homines de qualibet villata über Räuber, Mörder, Diebe und deren Helfershelfer inquiriert werde.

Et hoc inquirant iusticiae coram se et vicecomites coram se[3]). Im Jahre 1176 wurden zu Northampton diese Vorschriften der Assise von Clarendon den reisenden Richtern aufs neue eingeschärft[4]). Ebenso führen die bereits erörterten Capitula itineris von 1194 neben zahlreichen fiscalischen und polizeilichen Fragepuncten u. a. die Inquisitio de malefactoribus et eorum receptoribus et eis consentientibus an[5]). In den Rechtsbüchern des 13ten Jahrhunderts erscheint neben der Rüge vor den Justiciarien ein Rügeverfahren vor dem Vicecomes (sheriffs tourn), welches Verbrechen und polizeiliche Contraventionen zum Gegenstande hat und aufserdem als Inquisitio über fiscalische Rechte dient.

---

adiunctis secum ordinis sui idoneis testibus (das heifst mit Eideshelfern). Allerdings haben wir es da mit einer kirchlichen Institution zu thun, allein zusammengehalten mit den sonstigen Zeugnissen ist sie nicht ohne jeden Beweiswerth für die Existenz eines weltlichen Rügeverfahrens.

[1]) Leg. Henrici I, c. 66, §. 9. Schmid Ges. der Angels. 468. Zu den verzeichneten Belegen, welche bereits Biener Beiträge zu der Gesch. des Inq. Processes Seite 267 angeführt hat, kommt noch LL. Henrici I, c. 65, §. 3: Si quis adeo sit incredibilis hundredo ut a tribus simul incusetur, tunc nihil aliud interveniat, quin ad triplex ordalium eat.

[2]) Houard Anciennes Loix II, 270, c. 6.

[3]) Roger de Hoveden ed. Stubbs II (1869) p. CIII und S. 248 (Ueber die Datierung der Assise l. c. 248, No. 1). Palgrave l. c. II, 168.

[4]) Houard Anciennes Loix II, 291.

[5]) Houard Anciennes Loix II, 330. Vgl. die Capitula von 1198, Houard l. c. II, 341.

Ueberhaupt stehen bei diesen Inquisitionen die fiscalischen Interessen im Vordergrunde. Auch die Rüge über Verbrechen steht unter fiscalischem Gesichtspuncte und bildet anfänglich gleichsam nur ein Annex der Inquisitio über die Rechte der Krone. Im Strafverfahren war eben der Appel damals noch die Regel und 'die Rügejurys hatten, wie Marquardson[1]) bemerkt, viel anderes und den König, weil seinem Schatz, mehr interessierendes zu thun als blofs die Verbrechen anzugeben. Höchstens lag jenem daran zu erfahren, wo Verbrechen vorgefallen, um die Gemeinde in seine Misericordia dafür zu nehmen'.

Eigenthümlich ist dem englischen Rechte die Verbindung des vor dem Vicecomes stattfindenden Rügeverfahrens mit dem System der Gesammtbürgschaft und der Controlle derselben. Fälschlich hat man um dieser Verbindung willen die Gesammtbürgschaft als die Grundlage der Jury bezeichnet. Dafs die Ansicht eine irrige, beweist die Existenz der normannischen Jury. Die Jury ist nicht aus der Gesammtbürgschaft hervorgegangen, wol aber ist es ein gemeinschaftliches Princip, welches beiden zu Grunde liegt. Wie man bei der Jury sich wegen der Zeugenschaft nicht an den Einzelnen, sondern an die aus den Umsassen ad hoc gebildete Genossenschaft hält, so hält sich das System der Gesammtbürgschaft in Bezug auf die Haftung für begangene Verbrechen nicht an den Einzelnen, sondern an die Gesammtheit, weil das Verhältnifs des erobernden Stammes zur besiegten Bevölkerung ein solches Verfahren zur Notwendigkeit macht. Wie das Wesen der Jury in der genossenschaftlichen Zeugenaussage besteht, so beruht die Freipflege auf dem Principe genossenschaftlicher Haftung für die in der Genossenschaft verübten Verbrechen.

Was die Formen des Rügeverfahrens betrifft, so sei hier nur der eine Punct hervorgehoben, dafs die Umsassen ihren Spruch in corpore abgeben, ein Merkmal, durch welches sich diese Art von Inquisitio als Rügejury charakterisiert. Unmittelbar nachdem die Rügezeugen eingeschworen worden, werden ihnen die Frageartikel schriftlich übergeben[2]), so dafs also von einem eigentlichen Verhör

---

[1]) Heidelberger Zeitsch. für die gesammte R. W. I, 392.

[2]) Biener G. G. I, 90.

keine Rede sein kann. Der Spruch der Rügezeugen heifst Presentment oder Indictment. Der Gerügte, Publicatus, Rectatus oder Indictatus vertheidigte sich ursprünglich durch ein Ordal[1]), später durch die Beweisjury.

Die heutige Anklagejury ist nicht auf die alten Formen der Rügejury, welche der Hundertschaft entnommen wurde, zurückzuführen, sondern auf den im 14ten Jahrhundert zuerst auftauchenden Grand Enquest, eine Rügejury von vierundzwanzig, später von dreiundzwanzig Geschwornen, welche vor den Justiciarien thätig war und aus der ganzen Grafschaft ausgewählt wurde. Im weiteren Verlauf der Entwicklung hat diese Institution den Charakter der Rügejury abgestreift. Während letztere auf amtliche Inquisitio hin Verbrechen anzeigte, um die sie wufste, entscheidet die heutige Anklagejury nach Vernehmung des Klägers und seiner Zeugen über die Zulässigkeit der schriftlich eingebrachten Klage (bill of indictment), indem sie durch den Ausspruch true bill den Bezichtigten formell in den Anklagezustand versetzt oder durch ein 'not found' die Anklage als grundlos bezeichnet. Der Uebergang von der Rügejury zur Anklagejury wurde dadurch vermittelt, dafs schon im Mittelalter die klagberechtigte Partei es häufig vorzog, bei der Rügejury eine Denunciation einzubringen und die Geschwornen wol auch zu informieren, um auf diese Weise ein Indictment herbeizuführen. Dieses Verfahren verdrängte allmählich die rechtsförmliche Klage, den Appel, nicht blofs weil es bequemer war, sondern auch weil der Appel dem Kläger im Fall des Mifslingens wegen der mit der Sachfälligkeit verbundenen Folgen sehr gefährlich werden konnte. Die freie Rüge, zum Unterschied von dem Indictment der Anklagejury nunmehr Presentment genannt, ist daneben sehr selten geworden, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden[2]).

---

[1]) Assise von Clarendon v. 1166, Art. 2: eat ad iuisam aquae et iuret quod ipse non fuit robator. Der Unschuldseid gieng natürlich dem Acte des Ordals voraus.

[2]) Ueber den Grand Enquest und die Anklagejury vgl. Biener G. G. I, §. 19 ff.

XXVI. Die Anfänge der Beweisjury in Strafsachen.

Mit Unrecht wurde die Entstehung der Beweisjury in Strafsachen an die Aufhebung der Gottesurteile angeknüpft. Zwar ist es richtig, dafs dieses Ereignifs die Ausbildung der Jury wesentlich beförderte, weil nur durch sie das aufgehobene Beweisinstitut ersetzt werden konnte. Allein die Beweisjury des Strafverfahrens ist nicht erst nach dem Jahre 1219 geschaffen worden, sie war schon früher, wenn auch nur in beschränkter Anwendung vorhanden. Schon die Uebereinstimmung, welche zwischen den englischen und normannischen Rechtsgrundsätzen auch auf diesem Gebiete obwaltet, macht es wahrscheinlich, dafs die Beweisjury hier wie dort vor der Trennung der beiden Länder, also vor der Beseitigung der Gottesurteile ins Leben getreten sei.

Eine unbedingte Anwendung der Beweisjury war durch die Grundsätze des alten Strafverfahrens ausgeschlossen. Gegen die Privatanklage vertheidigte sich der Beklagte durch gerichtlichen Zweikampf, eventuell durch ein einseitiges Ordal. Von dem Verdachte, welchen die Fama publica des Rügeverfahrens gegen ihn ausgesprochen hatte, reinigte er sich durch ein Gottesurteil des Wassers oder des Feuers. Eine Ueberführung durch Zeugenaussagen brauchte sich nach dem Volksrechte der Beklagte nicht gefallen zu lassen[1]). Trotzdem ist die Ausbildung der Beweisjury ohne gewaltsamen Bruch mit den Grundsätzen des alten Rechtes erfolgt. Das Auskunftsmittel bestand in der freiwilligen Unterwerfung des Beschuldigten unter den Spruch der Beweisjury.

Den Weg, auf welchem die Jury sich — wie Marquardsen[2])

---

[1]) Das Klagzeugnifs diente in Strafsachen nur zur Einleitung des gerichtlichen Zweikampfes. Siehe oben Seite 202.

[2]) Zeitschr. für die gesammte Rechtswissenschaft I, 392. Schon die fränkischen Quellen bieten ein vereinzeltes Beispiel von der Anwendung einer Inquisitio, welche anläfslich einer Exceptio gegen den Vorwurf eines Verbrechens zur Anwendung kam. Muratori Scriptores II^{b}, 942, Zeugen u. Inquis. Bew. 142. Der Fiscalvogt klagt wegen adulterium, weil die Beklagte Nonne gewesen

treffend sagt — allmählich in den Strafprocefs hineinschlich, bot die Berufung auf die Jury aus Anlafs von Exceptionen. Marquardsen hat eine Anzahl derartiger Fälle aus den Rotuli curiae regis von 1194 und 1199 zusammengestellt. In einem derselben bietet der mit Appel belangte Alfredus als ein Homo mehaignatus seine Vertheidigung durch einen oder durch den anderen von zwei mit Namen genannten Verwandten an. Der Kläger leugnet das Siechthum, welches den Beklagten berechtigt hätte, sich persönlich dem Zweikampf zu entziehen, er leugnet zweitens die Verwandtschaft der angebotenen Kämpen, also den Rechtsgrund, welcher diese zur Vertretung im Zweikampfe befugt hätte. Zugleich verlangt er, ut inquiratur per sacramenta 24 militum comprovincialium, utrum A. habeat morbum caducum et utrum R. et W. parentes eius sint vel non[1]). Wurde eine von diesen Einreden des Klägers gegen die Defensio des Beklagten bewiesen, so galt der letztere dem Appel gegenüber als indefensus[2]). In einem anderen Falle[3]) behauptet der Beklagte gegen die Witwe, welche de morte viri klagt, dafs die Klägerin nicht die Ehefrau des Verstorbenen gewesen und daher nicht zur Anklage berechtigt sei, et hoc offert probare per legales homines de visneto de Otringham. Auch hier ist, wie oben, der Appelprocefs definitiv entschieden, wenn der Spruch der Jury die Behauptung des Beweisführers bestätigt, denn die Klägerin wurde dann, weil nicht zur Klage legitimiert, mit ihrem Appel abgewiesen. Im weiteren Verlauf der Entwicklung

---

sei und dann geheiratet habe. Der Mann bestreitet, dafs seine Frau jemals Nonne war und über dieses Factum wird eine Inquisitio aufgenommen.

[1]) Rotuli curiae regis I, 50.

[2]) Unrichtig Marquardsen a. a. O. 392: Denn sonst mufs Alfredus selber kämpfen oder wenn nur der zweite Punct verneint wird, andere Kämpen, die ihm verwandt sind, angeben. Ein derartiges Zurückgreifen auf eine andere als die angebotene Vertheidigung duldete der Formalismus des Verfahrens nicht. Erscheint Alfred nicht als Homo mehaignatus, so kann er nicht von seinem Worte abgehen und nicht hinterher sich selbst als Kämpen anbieten. Ebensowenig durfte er nachträglich andere als die ursprünglich genannten Kämpen nennen (cf. Glanvilla §. 5, II, 3) oder etwa das regelmäfsige Vertheidigungsmittel des Homo mehaignatus, das Gottesurteil geltend machen (cf. Glanvilla §. 8, XIV, c. 1).

[3]) Rot. cur. regis II, 103.

wurde die Berufung auf die Jurata auch bei Einreden gestattet, welche die Schuldfrage unmittelbar erfafsten. So in dem Falle der Rotuli curiae regis II, 257, wo der Beklagte ein Alibi geltend macht und sich wegen desselben auf die Jurata beruft, unbeschadet der rechtsförmlichen Vertheidigung, 'salva defensione sua se ponit super iuratam patriae'.

Die angeführten Beispiele haben das Gemeinsame, dafs der Spruch der Jurata dem Verfahren eine den Ausgang des Processes entscheidende Wendung geben kann. Allein dieser Erfolg tritt nur dann ein, wenn die Behauptung des Beweisführers bewiesen ist; denn anderenfalls nimmt der Appel seinen ungestörten Verlauf. Eine derartige einseitige Wirkung scheint nun aber meines Erachtens auch der Berufung auf das sog. Breve de odio et atia ursprünglich beigelegt worden zu sein. Die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts räumen diesem Breve allerdings nur eine sehr beschränkte praktische Bedeutung ein[1]). War jemand vor dem Vicecomes durch Privatklage oder Rüge belangt worden, so konnte er, um der bis zum Verspruch der Sache bevorstehenden Haft[2]) zu entgehen, ein Breve des Königs erwirken, welches dem Vicecomes auftrug durch eine Inquisitio festzustellen, utrum appellatus sit odio vel atya vel per verum appellum[3]), utrum appellatus sit vel rectatus de morte illa odio et atya vel eo quod inde culpabilis sit[4]). Ergiebt die Inquisitio, dafs die Anklage aus Hafs und Mifsgunst erhoben worden sei, so kann der Verhaftete auf Grund eines Breve zur Freiheit gelangen. Doch ist er verpflichtet sein Erscheinen vor den Justiciariis 'ad respondendum de morte, unde appellatus est', zu verbürgen. Die Inquisitio de odio et atia liefert also kein definitives Ergebnifs, und dafs sie dasselbe nicht zu liefern vermag, ist in der beschränkten Competenz des Vicecomes begründet. Allein die Rotuli erwähnen zahlreiche Beispiele, in welchen der Beklagte sich, nachdem er den Appel in rechtsförmlicher Weise negiert, nachdem er also bereits geantwortet hat, auf eine Jurata de odio et atia

---

[1]) Biener G. G. III, 193 ff.

[2]) Der Vicecomes war in Feloniesachen incompetent, er hatte sich nur bis zur Ankunft der Justiciarien der Person des Beschuldigten zu versichern. Vgl. Art. 6 der Ass. v. Clarendon und Magna Charta Art. 24.

[3]) Bracton 121[b]. [4]) Bracton 123.

beruft. Die Berufung erfolgt vor den reisenden Richtern, also in einem Stadium des Verfahrens, in welchem die Absicht, die provisorische Verhaftung zu vermeiden, nicht mehr vorliegen konnte; ja sie erfolgt in Fällen, wo eine Verhaftung überhaupt nicht Platz griff[1]). Der Beklagte, welcher sich auf das Breve de odio et atia beruft, bietet für dasselbe Summen an von so hohem Betrage, dafs man nicht annehmen kann, sie seien blofs zur Vermeidung der Haft bezahlt worden[2]). Mit der Einrede von Hafs und Feindschaft werden Einreden anderer Art verbunden, welche die Schuldfrage direct erfassen.

> Rotuli II, 97. H. venit et defendit feloniam et offert domino regi I marcam pro habenda legali inquisitione de visneto, utrum athia sit vel non et utrum illi facto interfuerit vel non.

In einem einzelnen Falle, Rot. II, 265, beruft sich der Beklagte auf einen früheren Spruch de odio et atia, welcher, wenn die Berufung überhaupt eine Bedeutung haben sollte, nur die Freisprechung des Beklagten zur Folge gehabt haben kann[3]). Nach alledem erübrigt nichts als die Annahme, dafs das Breve de odio et atia in seinen Anfängen ein wahres Vertheidigungsmittel des Beklagten gewesen. Wurde die Einrede erwiesen, so war das Appellum hinfällig, kein ‘verum appellum’[4]). Fiel dagegen der Spruch der Jury verneinend aus, so war dem Beklagten nicht verwehrt gegen den Appel die vorbehaltenen Vertheidigungsmittel des volksrechtlichen Verfahrens geltend zu machen.

In der Folge blieb die Berufung auf die Jurata nicht auf das Gebiet der blofsen Einreden beschränkt. Seit der Regierung Johanns häufen sich die Beispiele, dafs der Angeschuldigte die Anschuldigung negiert und sich ohne Vorbehalt ‘de bono et malo’ über die Schuldfrage selbst auf eine Inquisitio beruft, auf dafs entschieden werde: utrum sit culpabilis vel non. Die Inquisitio mufs vom König als Vergünstigung gewährt werden, denn der Beschuldigte bietet dafür regelmäfsig dem König eine Summe Geldes an. Da die Zustimmung des Königs wenigstens in formeller Beziehung als Voraus-

---

[1]) Biener G. G. III, 194, Note 21.

[2]) Marquardsen a. a. O. 394.

[3]) Vgl. Marquardsen a. a. O. I, 393.

[4]) Cf. Bracton 121[b].

setzung der Inquisitio erscheint und da diese Zustimmung in irgend einer Weise beglaubigt werden mufste, so kann die Berufung auf die Patria wol nur auf Grund eines Breve regis zugelassen worden sein. Unentschieden möge es bleiben, ob hiefür ein besonderes Breve de inquisitione an culpabilis existiert habe oder ob etwa dem Breve de odio et atia durch einen Zusatz eine derartige Ausdehnung gegeben worden sei.

Wenn nun der bekannte Artikel der Magna Charta sagt:

> Nichil detur vel capiatur de cetero pro brevi inquisitionis (ab eo qui inquisitionem petit) de vita vel de membris, sed gratis concedatur et non negetur,

so scheint es mir ganz unmöglich nach Art der englischen Juristen darunter nur das Breve de odio et atia in seiner späteren beschränkten Anwendung zu verstehen, in welchem es sich weder um die vita noch um die membra handelt. Dieser Artikel scheint mir vielmehr in der Geschichte des englischen Strafverfahrens eine weit tiefer greifende Bedeutung zu haben. Erst von nun an ist die Berufung auf die Jury ein Recht des Angeklagten, während sie früher eine Vergünstigung war. Seit der Magna Charta hängt das Eintreten der Enquête vom freien Belieben des Beklagten ab. Später ist an diesem Grundsatze nichts geändert worden. Dagegen fiel das Breve hinweg, welches der Analogie des Civilprocesses entnommen war. Seit die Beweisjury nach Abschaffung der Gottesurteile allgemein geworden war, seit man anfieng den Beklagten zur Unterwerfung unter die Jury zu zwingen, konnte das Breve nicht mehr aufrecht erhalten werden. Man liefs es um so lieber fallen, als man nach der Magna Charta nichts dafür begehren durfte. Der Artikel 36 der Magna Charta wäre demnach unpraktisch geworden, hätte ihn die englische Jurisprudenz nicht auf das Breve de odio et atia bezogen, obwol es in seiner späteren Anwendung keine Inquisitio de vita et membris bezweckte[1]).

Als die Gottesurteile beseitigt waren, konnte der Grundsatz, dafs der Beklagte sich auf die Enquête berufen dürfe, für das Strafverfahren nicht mehr ausreichen. Wenn jemand durch die Rüge be-

[1]) Bracton und die Fleta sagen, dafs das Breve de odio et atia der Magna Charta gemäfs umsonst zu geben sei. Die späteren Juristen beziehen Art. 36 der Magna Charta von vorneherein nur auf das Breve de odio et atia.

zichtigt wurde und sich nicht freiwillig auf die Jury berief, fehlte es an einem geeigneten Auskunftsmittel. Trotzdem wurde, von vorübergehenden Schwankungen abgesehen, der Rechtssatz, dafs nur die ausdrückliche Berufung auf die Enquête eine Ueberführung des Beschuldigten zulasse, äufserlich aufrecht erhalten. Der Verdächtige wurde nämlich der sog. Peine forte et dure unterworfen, d. h. er wurde in strenger Haft gehalten, indem er barfufs, ungegürtet, entblöfsten Hauptes Tag und Nacht ohne Unterbrechung auf der nackten Erde zubringen mufste und abwechselnd einen Tag nichts als Brod, den anderen nichts als Wasser zu geniefsen bekam[1]). Diese Art der Behandlung, welche allmählich zur wahren Tortur ausartete, wurde so lange fortgesetzt, bis sich der Verhaftete freiwillig auf den Spruch der Beweisjury berief.

Werfen wir einen Blick auf die verwandten Einrichtungen des normannischen Rechtes, so tritt uns auch hier die ursprüngliche Gemeinsamkeit jener Rechtsgrundsätze deutlich entgegen, aus welchen in England die Beweisjury herausgewachsen ist. Auch in der Normandie galt der Satz, dafs die Enquête in Strafsachen nur dann Platz greifen dürfe, wenn der Beschuldigte sich freiwillig darauf berufe.

> Nullus ... inquisitionem ad vite vel membrorum periculum tenetur sustinere, nisi eam expresse se obtulerit expectare[2]).

Wurde jemand durch infamia publica als verdächtig bezeichnet und lag eine Privatklage nicht vor, so wurde er zunächst gefangen gehalten und zwar cum penuria victus et potus[3]), auf dafs er sich dem Spruche der Enquête desto eher unterwerfe. Diese Haft, das Analogon der englischen Peine forte et dure, darf aber nicht länger als durch Jahr und Tag andauern[4]).

Ein unbeschränktes Recht auf den Spruch der Enquête hatte der Beschuldigte in der Normandie nur der amtlichen Verfolgung

---

[1]) Britton I, 26.

[2]) Somma §. 3, I, 54. Vgl. das Urteil des Echiquier bei Delisle Rec. nr. 743, vom Jahre 1250: Adiudicatum est quod quedam mulier, que sequebatur J. d. B. de morte mariti sui, non potest habere sectam, cum ille non velit se ponere in inquisitione.

[3]) §. 13, Somma II, 2.

[4]) Zur Zeit des ält. Stile (ch. 29, p. 32) darf der Richter gegen den Verdächtigen die fremdrechtliche Tortur anwenden. Wenn aber der Gefangene pour eschiver le tourment, requiert l'enqueste, le iuge doit cesser le tourment. Und das sei unter allen Umständen das Sicherste. Denn der Coutumier spreche

gegenüber. In Fällen des Appels ist zu unterscheiden, ob derjenige, gegen den das Verbrechen begangen wurde, noch am Leben ist und als Kläger auftritt, oder ob es sich um Appel wegen Mord und Todtschlag handelt. Im ersten Falle

non potest fieri inquisitio nisi de consensu utriusque partis.

Was den zweiten Fall betrifft, so seien die Meinungen getheilt.

Solet autem a multis concordari quod, si quis ad mortem alium appellaret et defensor inquisitionem patrie forma predicta voluerit sustinere, super hoc ipsam debet habere et si per eam convictus fuerit, condemnetur. Si autem super hoc inventus fuerit innocens, liberetur. Et si redactus fuerit in non scire, appellator ad duellum recurrat. Et hoc plurimum ad falsas et detestabiles querelas reprimendas solet a pluribus approbari, licet plures hoc non velint, nec concordent[1]).

Es war also streitig, ob in Fällen des Appels wegen Mord oder Todtschlag der Beklagte ohne Zustimmung des Klägers ein Recht auf die Jury habe, während die Enquête in anderen Appelsachen nach unbestrittener Ansicht nur unter dieser Voraussetzung eintreten konnte. Die Controverse im ersteren, die Beschränkung im letzteren Falle scheint ihre Erklärung in dem Rechtszustande jener Zeit zu finden, als die Normandie ihr nationales Herschergeschlecht verlor. Damals setzte der Eintritt der Enquête in Appelsachen ein königliches Breve voraus, welches wie in England vor der Magna Charta auf besonderer Vergünstigung beruhte und noch keine organische Einrichtung des Criminalverfahrens geworden war. Als das Land unter französische Herschaft kam, wurde die Fortentwicklung jener Rechtssitte plötzlich abgebrochen. Brevia de inquisitione wurden in solchen Fällen nicht mehr ausgestellt. Die Praxis der normannischen Gerichte versagte daher die Enquête bei Straf-

---

nirgends von der Folter. Es heifse vielmehr, dafs niemand gehalten sei, sich dem Spruche der Enquête zu unterwerfen. Nur sei dieser Grundsatz nicht leicht zu befolgen, weil das Gefängnifs zu kostspielig sei. Drum hätten sich die 'bons juges de Normandie' angewöhnt, die Gefangenen einmal oder mehrmals zu foltern.

[1]) Lateinischer Text des Grand Coutumier, Druck von 1523, fol. 145, col. 3. Der Text bei Ludewig ist gerade an der entscheidenden Stelle verderbt, wie sich aus der Vergleichung mit dem franz. Texte ergiebt.

processen 'inter vivos', wenn nicht beide Theile sich darauf beriefen; sie schwankte dagegen in jenen Fällen, in welchen selbstverständlich nicht der Verletzte selbst als Kläger auftreten und den Consens verweigern konnte.

Im Gebiete des Officialverfahrens durfte man nach Aufhebung der Ordalien umsoweniger Anstand nehmen, die Enquête nach dem Wunsche des Verdächtigen eintreten zu lassen, als ja in dem französischen Rechte jener Zeit derselbe Grundsatz in Geltung war.

Auch die Rechtsbücher aus dem Kreise der französischen Coutumes stellen nämlich in der Lehre von der Enquête in Strafsachen den Satz an die Spitze:

Nus ne se doit metre en enqueste de ses membres. — Nus n'est dampnez par enqueste, se il ne s'i met[1]).

Weigerte sich der Verdächtige, sich dem Spruch der Enquête zu unterwerfen, so konnte er nicht verurteilt werden, eine Rechtsanschauung, welche das Rechtssprüchwort erzeugte:

Fol est, qui se met en enqueste.

Das Verfahren von Amtswegen hat aber in Frankreich diese Beschränkung nicht lange ertragen. Schon die Etablissements de Saint Louis räumen dem Richter gegen den Verdächtigen eine administrative Strafgewalt ein. Wenn dieser es verschmäht, sich auf die Enquête zu berufen, so nehme der Richter eine Enquête von Amtswegen vor, und findet er auf Grund derselben, dafs der Verdächtige schuldig sei, so darf er zwar nicht die Todesstrafe verhängen, allein er darf ihn aus seinem Gerichtssprengel abschaffen, forbannir de son pooir[2]). Einen guten Schritt weiter geht Beaumanoir. Zwar

---

[1]) Li Livres de Jostice §. 4, XIX, 44; §. 1, XIX, 45. Établissements de Saint Louis II, 16; die Stelle aus den Usages d'Artois oben Seite 464, Note 4; Beaumanoir XL, 14, XXXIX, 12, LXI, 20.

[2]) Se aucuns est mauvaisement renommez par cri ou par renommée, la justice le doit prendre, et si doit enquerre de son fet et de sa vie et là ou il demeure: et se il le treuve par enqueste, que il soit coupable de aucun fet, ou il ait paine de sanc, il ne le doit mie condamner à mort, quand nus ne l'accuse, ne quand il n'a esté pris en nul present fet, ne en nule recognoissance; Mès se il ne se voloit mettre en l'enqueste, lors puet la justice bien fere et doit forbannir hors de son pooir, selonc ce quil semblera courpables par le fait et *comme il le trouvera par l'enqueste, qu'il en aura faite de par son office.* Ét. de Saint Louis II, 16.

gilt auch ihm der Satz, dafs die Enquête nur bei freiwilliger Unterwerfung des Verdächtigen eintreten könne. Allein wenn der Verhaftete sich nicht auf die Enquête beruft, so soll der Richter eine Untersuchung von Amtswegen vornehmen, welche sich von der Enquête durch den Namen Aprise und durch ihre Formlosigkeit unterscheidet. Auf Grund der Aprise kann über den Missethäter die Todesstrafe verhängt werden. Doch wird vorausgesetzt, dafs die That durch mehr als drei oder vier Zeugen bewiesen sei, so dafs das Urteil nicht sowol auf die Aprise hin, als wegen notorischer That gefällt wird. Wie man ersieht, knüpft die Strafgewalt des Richters im Fall der Aprise an die notorische That an, eine Erweiterung des Begriffes der handhaften That, welche der Richter seit jeher von Amtswegen bestrafte. War die That nicht notorisch im wahren Sinne des Wortes, so wurde sie eben durch die richterliche Untersuchung notorisch gemacht. So hat sich denn das französische Strafverfahren auch in diesem Puncte von den Principien der älteren Enquête entfernt, eine Entwicklung, mit welcher die Umbildung der alten Inquisitio zum inquisitorischen Zeugenverfahren Hand in Hand gieng. Wie sehr dagegen die französische Volkssitte der amtlichen Anwendung der Enquête widerstrebte, beweisen die berühmten Verse, in welchen gegen Ende des 13ten Jahrhunderts ein französischer Ritter den Untergang der französischen Freiheit beklagt:

Gens de France, mult estes ebahis.
Je dis a tous ceux, qui sont nez de fiefs.
Si m'aït Dex, franc estes vous mes mie.
Mult vous a l'en de franchise esloigniez,
Car vous estes *par enquête jugiez*[1]).

[1]) Mitgetheilt bei Stein-Warnkönig frz. St. u. R. G. III, 576, No. 4.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 17, Zeile 10 lies: herzuleiten und das ... Verfahren.
- 62, - 16 lies: im Königthum und in seinen Organen.
- 97, Note 4 lies: Ughelli It. sacra II, 202 statt Ughelli V, 202.
- 160, - 2 lies: dem Abschnitte über das Recognitionsverfahren.
- 170, letzte Zeile lies: una hora diei statt una hora dei.
- 179, Note 3 lies: Canel ... a. a. O. 585 statt 385.
- 215, Zeile 7 von unten lies: Archives de l'Empire JJ 26 statt II 26.
- 223, Note 1 lies: Artikel 48 statt Artikel 38.
- 225, - 3, Zeile 2 von unten lies: par les jurez du païs statt par les jurées du pais.

Seite 239, Note 4 lies: Dugdale Monasticon ... I, 352 statt I, 351.
- 245, - 3 lies: Collection Léchaudé ... XII, 80 statt XII, 86.
- 292, - 1 war neben Mirrour chapt. 3, sect. 26 auch chapt. 3, sect. 27 zu citieren: A purprestures, si le deffendeur puisse excuser son tort, ne conviendra my, que il eit respoigne sans brefe.

Seite 301, Note 1. Die citierte Stelle aus Radulfus Niger lautet: Nullo quaestu satiatus, abolitis antiquis legibus, singulis annis novas leges, quas assisas vocant, edidit. Houard Anciennes Loix II, 310. Für die legislatorische Thätigkeit Heinrichs II. in England kommt in Betracht, dafs ihn Stephan 1153 zum Justiciarius von England machte. Rex (Stephanus) vero constituit ducem (Henricum) iusticiarium Angliae sub ipso. Roger de Houedene ed. Stubbs I, 212. Vergl. v. Holtzendorff Encyclopaedie I, 217.

Seite 322, Zeile 3 lies: firma mobilis statt firma nobilis.
- 409, Note 3 lies: Collection Léchaudé XVIII, 24 statt Collection Léchaudé X, 24.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Verlag der **Weidmann**schen Buchhandlung in **Berlin.**

IUSTINIANI

INSTITUTIONES.

RECENSUIT

PAULUS KRUEGER.

8. 10 Sgr.

DIGESTA

IUSTINIANI AUGUSTI.

RECOGNOVIT

ADSUMPTO IN OPERIS SOCIETATEM PAULO KRUEGERO

TH. MOMMSEN.

Vol. I. Accedunt tabulae duae. 4. 8 Thlr.

(Erschien in 4 Fascikeln. Fasc. I: Libri I—X. 3 Thlr. 10 Sgr. — Fasc. II: Libri XI—XVII. 1 Thlr. 10 Sgr. — Fasc. III: Libri XVIII—XXIIII. 1 Thlr. 20 Sgr. — Fasc. IV: Libri XXV—XXIX. 1 Thlr. 20 Sgr.)

Vol. II. Accedunt tabulae decem. 4. 10 Thlr. 15 Sgr.

(Erschien in 4 Fascikeln. Fasc. V: Libri XXX—XXXVII. 2 Thlr. 20 Sgr. — Fasc. VI: Libri XXXVIII—XXXXIIII. 3 Thlr. 10 Sgr. — Fasc. VII: Libri XXXXIIII—XXXXVIII. 1 Thlr. 15 Sgr. — Fasc. VIII: Libri XXXXVIII—L. 3 Thlr.)

CORPUS

IURIS CIVILIS.

EDITIO STEREOTYPA.

FASCICULUS I. 4. geh. 18 Sgr. — Ausgabe auf Schreibpapier 24 Sgr.
(INSTITUTIONES. RECOGNOVIT P. KRUEGER. DIGESTORUM LIB. I—IX. RECOGNOVIT TH. MOMMSEN.)

FASCICULUS II. 4. geh. 15 Sgr. — Ausgabe auf Schreibpapier 22½ Sgr.
(DIGESTORUM LIB. X—XXIV. RECOGNOVIT TH. MOMMSEN.)

FASCICULUS III. 4. geh. 15 Sgr. — Ausgabe auf Schreibpapier 22½ Sgr.
(DIGESTORUM LIB. XXIV—XXXV. RECOGNOVIT TH. MOMMSEN.)

FASCICULUS IV. 4. geh. 15 Sgr. — Ausgabe auf Schreibpapier 22½ Sgr.
(DIGESTORUM LIB. XXXVI—XXXXV. RECOGN. TH. MOMMSEN).

STRAFGESETZBUCH
FÜR DAS DEUTSCHE REICH.

TEXT-AUSGABE

MIT

ANMERKUNGEN UND SACHREGISTER

VON

DR. E. T. RUBO,

Stadtrichter und Schriftführer der Bundes-Kommission für das Strafgesetzbuch.

16. eleg. cart. 6 Sgr.

DAS DEUTSCHE GENOSSENSCHAFTSRECHT.

VON

OTTO GIERKE.

Erster Band:

Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

gr. 8. geh. 5 Thlr.

DER HUMOR IM DEUTSCHEN RECHT.

VON

OTTO GIERKE.

gr. 8. geh. 15 Sgr.

DIE SOGENANNTEN

DOPPELSEITIGEN KLAGEN

DES RÖMISCHEN

UND GEMEINEN DEUTSCHEN RECHTS

VON

DR. E. ECK.

gr. 8. geh. 1 Thlr.

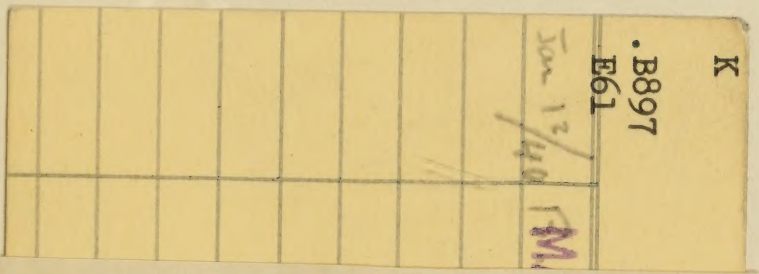

K
.B897
E61

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK CRESCENT
TORONTO — 5, CANADA

10683